This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 722 292

AUSTRIA

DAS

AUSSCHLIESSUNGS-RECHT

(JUS EXCLUSIVAE)

DER

KATHOLISCHEN STAATEN ÖSTERREICH, FRANKREICH UND SPANIEN

BEI DEN PAPSTWAHLEN.

MIT BENÜTZUNG UNPUBLICIRTER ACTEN
DES K. K. HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIVS ZU WIEN

DARGESTELLT VON

DR. LUDWIG WAHRMUND.

2211

WIEN, 1888.
ALFRED HÖLDER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
I. ROTHENTHURMSTRASSE 15.

For TX
W1376

VORWORT.

Seitdem die katholische Kirche, ihrem universellen Berufe folgend, sich neben der weltlichen Herrschaft zu einer immer grösseren und selbständigeren Macht zu entwickeln begonnen hatte, musste deren Bedeutung für die katholischen Staaten notwendigerweise besonders deutlich in jenen Momenten zu Tage treten, in welchen es sich darum handelte, den Inbegriff der obersten Kirchengewalt auf eine bestimmte Person zu übertragen. Frühzeitig schon wurde die Wichtigkeit dieses Uebertragungsactes von kirchlicher und weltlicher Seite erkannt. Bis in die Gegenwart herauf blieb es das stete Bestreben jener Fürsten, in deren Staaten der apostolische Stuhl seine Ingerenz ausübte, bei der Besetzung desselben umgekehrt auch ihre Interessen geltend zu machen. Die Form nur, in welcher solches geschah, unterlag dem Wandel der Zeiten. Dem gegenüber ging die Politik der sich immer mehr consolirenden Kirche dahin, den weltlichen Einfluss auf die Papstwahl überhaupt in jeder Form auszuschliessen, dieselbe zu einer rein geistlichen Angelegenheit zu machen. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts nahm die kanonische Gesetzgebung, angehaucht von dem Geiste eines gewaltigen Kirchenmannes, den Kampf um die freie Papstwahl gegen die Laienmacht auf und führte ihn in den folgenden Jahrhunderten siegreich und dennoch ohne wahrhaften Erfolg zu Ende. Siegreich — de jure; ohne wahrhaften Erfolg — de facto. Dass es so kommen musste, dass es gar nicht anders möglich war, liegt in der Natur der Sache. Denn nur gegen eine Reihe äusserlicher Erscheinungen kämpften die päpstlichen Wahlbullen an; die innere Ursache dieser Erscheinungen aber blieb unberührt. Um sie aus der Welt zu schaffen, hätte das Papsttum sich selbst zerstören müssen. Nicht ausgeschlossen also wurde

der weltliche Einfluss durch die kanonische Papstwahl-Gesetzgebung, sondern nur in neue Bahnen gewiesen, zu neuen Formen gedrängt. An die Stelle Otto des Grossen und des dritten Heinrich traten Philipp II. und Ludwig XIV., an die Stelle der Confirmation trat die Exclusiva.

Ursprung und Wesen dieser letzteren, von der Wissenschaft meist nur gleich einem mythischen Gebilde behandelten Institution vom rechtshistorischen Standpunkte aufzuklären, sollte nun Aufgabe der vorliegenden Abhandlung sein, und insoferne bedarf deren Existenz wol keiner weiteren Rechtfertigung, denn sie ist der erste umfassende Versuch, welcher sich die genannte Aufgabe gestellt hat. Wol aber — und vielleicht gerade darum — dürfte es nicht überflüssig erscheinen, hier mit einigen Worten den Gedankengang darzulegen, welchen der Autor in Behandlung des gewählten Stoffes verfolgte.

Bei dem eben angedeuteten Mangel einer auch nur halbwegs genügenden Special-Literatur ergab sich vor allem die Notwendigkeit, das gesammte, für die Lösung der Frage in Betracht kommende und zu Gebote stehende Quellenmaterial nach besten Kräften zu sammeln und in übersichtlicher Weise zu vereinigen. Da nun in dieser Beziehung insbesondere einer möglichst genauen Kenntnis der Conclavengeschichte von vorneherein geradezu grundlegende Wichtigkeit beigemessen werden musste, so unternahm es der Autor, die gesammten, auf die Papstwahlen Bezug habenden Akten des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs zu Wien für seinen Zweck zu durchforschen. Daneben wurden natürlich auch alle den Gegenstand der Untersuchung irgendwie berührenden Druckwerke bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zurück, so weit sie erlangt werden konnten, zu Rathe gezogen.

Die Resultate dieser Thätigkeit finden sich nun in drei Gruppen: „Canonische Gesetzgebung" — „Doctrinäre Literatur" — „Historische Ereignisse" im I., II., IV. und V. Abschnitte des Buches, welch' beiden letzteren in Abschnitt III einige notwendige Erläuterungen vorausgesendet wurden, zusammengefasst. Die genannten Abschnitte bilden somit gewissermassen einen selbständigen Teil der Arbeit, welcher es einerseits dem Leser ermöglichen sollte, sich über alle Vorfragen eingehend zu informiren, während er andererseits für den Autor eine Grund-

lage schuf, auf welche bei der eigentlichen Darstellung des zu erläuternden Institutes nur mehr kurz verwiesen zu werden brauchte. Diese Darstellung zerfällt nun in drei weitere Abschnitte, deren Aufgabe es ist, „die historische Entstehung, praktische Ausübung und rechtliche Bedeutung des Exclusionsrechtes" zu charakterisiren. Hieran reiht sich endlich ein mit den Abschnitten V und VII correspondirender Anhang, in welchen die aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive gewonnenen Aktenstücke, soweit sie für den Gegenstand der Untersuchung von Wichtigkeit erschienen, aufgenommen sind. Dem genannten k. k. Archive für die geneigte und werkthätige Förderung dieser Arbeit hiemit seinen wärmsten Dank auszusprechen, bildet eine der angenehmsten Pflichten des Autors.

Es möge zum Schlusse gestattet sein, zu betonen, dass die consequente Festhaltung des rein wissenschaftlichen Standpunktes dem Autor als oberstes Princip galt. Dieses Princip aber gebot vor allem strenge Unparteilichkeit und Objectivität, Erfordernisse, welche gerade auf jenem Gebiete leider so selten angetroffen werden, wo geistliche und weltliche Macht einander gegenüberstehen. So ferne es also dem Autor lag, das niedrige Thun und Treiben von Leuten nachzuahmen, welche die katholische Kirche, die grösste und ehrwürdigste Institution, die je auf Erden bestanden, bei jeder Gelegenheit mit Koth zu bewerfen trachten, so dünkten ihm doch an dieser Stelle auch jene unendlichen Lobgesänge, welche von Seiten mancher Schriftsteller zuweilen mit der Beantwortung wissenschaftlicher Fragen vermengt werden, um so überflüssiger, als die Würde der katholischen Kirche derselben gewiss nicht bedarf.

Das erwähnte Princip brachte es ferner mit sich, dass ein Betreten des Gebietes der Politik in der vorliegenden Arbeit sorgfältig vermieden wurde.

Wenn somit der Autor schliesslich die Ansicht vertrat, dass dem Jus exclusivae auch vom kanonischen Standpunkte die Bedeutung eines geltenden Gewohnheitsrechtes nicht abgesprochen werden könne, so geschah dies nur darum, weil ihm eine sorgfältige Erwägung aller in Betracht kommenden Momente unwillkürlich zu dieser Ansicht zu führen schien, keineswegs aber, um hieraus wieder weitere Consequenzen zu

ziehen. Ob das Jus exclusivae unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch politischen Wert besitze, ob es bei den Papstwahlen der Zukunft noch eine Rolle zu spielen berufen sein werde, das zu beurteilen, möge besserer Erkenntnis und tieferer Einsicht vorbehalten bleiben.

Blos einige Sandkörner herbeizutragen für den gewaltigen Bau der Rechtsgeschichte, war das redliche Bemühen des Autors, und wenn dieses Bemühen Anerkennung finden sollte, dann sind alle Wünsche erfüllt, die er seinem Buche mit auf den Weg gegeben.

I. Die kanonische Gesetzgebung gegenüber dem weltlichen Einflusse auf die Papstwahlen.

Es ist bei der Untersuchung irgend eines zweifelhaften Rechtsinstitutes wol stets ein naheliegender Gedanke, nachzuforschen, wie sich die in Geltung stehenden Gesetze, in deren Gebiet jenes Rechtsinstitut fällt, demselben gegenüber verhalten.

Obwol es nun im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das Princip, an welchem die Kirche lange Jahrhunderte hindurch bei der allmäligen Vervollkommnung der Gesetzgebung über die Papstwahlen beharrlich festgehalten hat, kaum zweifelhaft erscheinen kann, dass die kanonischen Satzungen, auf denen der heutige Wahlmodus beruht, kein positives Resultat für die Beurteilung einer nicht nur ihrem rechtlichen Charakter, sondern auch ihrem Alter und Bestande nach unsicheren weltlichen Prärogative liefern können, so soll dennoch in nachstehender Abhandlung von ihnen ausgegangen werden, sei es auch nur, um eine gewisse Basis zu schaffen, auf welche sich später Vorgebrachtes hie und da zu stützen vermag.

Wenn wir nun zu diesem Zwecke bis auf Nicolaus II. und die römische Synode vom Jahre 1059 zurückgreifen, so geschieht dies einesteils, um jener berechtigten Doctrin zu genügen, welche die Decretale „In nomine domini" den ersten Grundstein des heutigen Papstwahlgebäudes nennt, anderenteils, weil sich gleich hier Gelegenheit bietet, gegen eine in früheren Jahrhunderten oft verteidigte Lehre Stellung zu nehmen, welche das Jus exclusivae gewissermassen als eine Fortsetzung des alten kaiserlichen Confirmationsrechtes erklärte, dessen beginnenden Untergang die genannte Decretale ja kennzeichnet.

Es ist hier nicht der Ort, die kritische Frage über das Wahldecret „In nomine domini" zu berühren, denn höchstens die Tendenz, welche dasselbe verfolgte, kann für uns von Interesse sein; diese Tendenz aber bleibt klar und unverändert, mag man sich nun für den Text Gratian's — c. 1. D. XXIII — erklären oder für jenen des Codex Vaticanus, oder sich endlich denen anschliessen, welche sämmtliche bekannte Fassungen verwerfen.[1])

Der Wortlaut des Decretes mag zweifelhaft sein, die Absicht ist zweifellos, der Geist Hildebrand's spricht allzu deutlich aus ihm; und es ist wol eines der — vom kirchlichen Standpunkt aus betrachtet — grössten Verdienste jenes Mannes, dass er seinen Nachfolgern den Weg wies, der zu dem ersehnten Ziele der freien kanonischen Wahl führte und selbst den ersten Schritt auf diesem Wege unternahm. Mit welcher Klugheit dieser Schritt unternommen, wie scharfsinnig der günstige Moment erspäht wurde, um die einstige Gewalt Heinrich III. über den römischen Stuhl zu zerstören, ehe noch sein unmündiges Söhnlein aus der Weibervormundschaft sich zu eigener Erkenntniss und Macht emporraffen konnte, wie der Gesetzgeber durch den ebenso nichtssagenden als viel erläuterten Ausdruck „salvo debito honore et reverentia" das Verhältniss zwischen Kaiser und Papst absichtlich in's Unklare zu setzen sich bemühte und in Voraussicht des weiteren Verfalls der kaiserlichen Macht mit dem Zugeständnisse des „debitus honor" und der „reverentia" gleichzeitig auch schon den festen Vorsatz verband, in Zukunft nicht einmal das mehr zu gewähren, indem in den Tenor des Gesetzes gleich auch die Bestimmung aufgenommen wurde, dass nur derjenige Nachfolger Heinrich's Anspruch auf honor und reverentia haben solle, der persönlich „dies Recht" vom Papst erhalten habe, darüber ist von gelehrter Seite ausführlich geschrieben worden und es genügt daher wol, wenn hier auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen wird.[2])

---

[1]) Hinschius: System des katholischen Kirchenrechtes, Bd. I, pag. 248 ff. — Philipps: Kirchenrecht, Bd. V, pag. 792 ff.

[2]) Zoepffel: Die Papstwahlen, pag. 91 ff. — O. Lorenz: Papstwahl und Kaiserthum, pag. 83 ff. — Scheffer-Boichorst: Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II., woselbst sich auch die neuere Literatur angegeben findet. Von

Mag es immerhin richtig sein, dass die Decretale „In nomine domini" keine praktische Bedeutung erlangte, dass kaum eine einzige Papstwahl nach den Vorschriften derselben erfolgte, so ist sie für unseren Standpunkt doch aus dem Grunde von Wichtigkeit, weil sie den seit jeher zwischen Kirche und Staat bestehenden Interessenkampf bei der Papstwahl, von welchem ja nachstehend ein Stück geschildert werden soll, für die Dauer in's Gebiet der kanonischen Gesetzgebung hinüberspielte, auf welchem Gebiete er durch Jahrhunderte beharrlich festgehalten, natürlich zum Nachteile des Staates enden musste. Denn was ist wol leichter einzusehen, als dass die Gesetze, welche eine von zwei Streitparteien — sich zum Schiedsrichter in der eigenen Sache aufwerfend — über den Streitgegenstand erlässt, der anderen Partei kaum zum Vorteile gereichen werden.

Nicht um seiner selbst willen also, nicht seines Wortlautes halber wurde das Wahldecret Nicolaus II. hier kurz berührt, — denn dass die zweideutige Anerkennung der weltlichen Macht in demselben, die Erwähnung Heinrich IV., des Nachkommens jener Herrscher, ohne deren Genehmigung sich einst kein Papst auf seinem Throne sicher fühlte, mit dem nachmaligen Exclusionsrecht absolut in gar keinem Zusammenhange steht, braucht wol kaum hervorgehoben, geschweige denn bewiesen zu werden — sondern aus dem Grunde, weil es den Vorläufer, die Einleitung jener Reihe von Gesetzen bildet, welche sich gegenseitig auf einander stützend, dem Staate auch den letzten Rest dessen genommen haben, was er einst besass, und weil von diesen Gesetzen allerdings einige für unsere Nachforschungen auch von unmittelbarer Wichtigkeit erscheinen.

Das von Nicolaus II., respective Hildebrand begonnene Werk wurde bekanntlich von Alexander III. fortgesetzt, der auf der Lateransynode vom Jahre 1179 die Decretale „Licet de vitanda" — c. 6. X de elect. I. 6. — publicirte. „Der Fortschritt, — sagt Lorenz [1]) — welchen Alexander III. in dem hierarchischen Systeme bezeichnet, liegt darin, dass er der erste war, welcher

---

Autoren aus früherer Zeit wäre insbesondere Staudenmaier: Geschichte der Bischofswahlen, pag. 195 ff., zu erwähnen.

[1]) Lorenz l. c., pag. 105.

das bilaterale Verhältniss zwischen Papsttum und Kaisertum in Betreff der Wahl überhaupt läugnete und selbst die Anerkennung der weltlichen Macht für entbehrlich erachtete." Während man zu Nicolaus' Zeiten des Kaisers und der schuldigen Rücksicht auf ihn wenigstens äusserlich noch Erwähnung thun zu müssen glaubte, fühlte sich das Papsttum in Alexander III. bereits stark genug, um sich auch darüber hinauszusetzen. Einzig und allein die Cardinäle sollen künftighin Anteil an der Wahl haben; wer von ihnen, und zwar zum mindesten mit einer Majorität von zwei Dritteln der vorhandenen Stimmen gewählt wird, der ist „absque ulla exceptione" von der ganzen Kirche als rechtmässiges Oberhaupt zu betrachten; jeder anderweitige Einfluss ist also ein- für allemal ausgeschlossen.

Wenn es jemals einem Gesetzgeber gelungen ist, grosse und wichtige Reformen in einen kurzen, einfachen, man möchte fast sagen, harmlosen Gesetzestext zu kleiden, so muss man diesen Erfolg Alexander III. zuerkennen. Daher kommt es wol auch, dass die Bedeutung der Decretale „Licet de vitanda" zuweilen durch die Bemerkung charakterisirt wird, sie habe den Uebergang von der ursprünglichen absoluten Majorität zur Zweidrittel-Majorität vorgeschrieben,[1]) während doch — abgesehen von der alten Wahlbestimmung des Papstes Symmachus, C. 10. D. LXXIX — in den früheren päpstlichen Constitutionen weder von einer absoluten, noch irgend einer anderen Majorität die Rede ist. Treffend bemerkt Lorenz,[2]) dass es eine Majoritätswahl in dem Sinne, in welchem wir heute diesen Ausdruck gebrauchen, vor Alexander III. gar nicht gab, und dass bei den vorhergehenden Doppelwahlen oft der mindere Teil seinen Candidaten durchzusetzen vermochte, ohne dass man diese offenbare Minderheit der Cardinäle als einen Ausschliessungsgrund für Anaklet II. oder Victor IV. betrachtet hätte. Es ist, um den Vorwurf unnützer Weitschweifigkeit zu vermeiden, leider nicht gestattet, länger bei diesen Verhältnissen zu verweilen; nur ein Umstand soll hier noch kurz hervorgehoben werden, der speciell für unseren Zweck in Betracht kommt; es ist dies das gänzliche Stillschweigen der Decretale „Licet de vitanda" über den Anteil

[1]) Philipps l. c., Bd. V, pag. 815. — Zoepffel l. c., pag. 57.
[2]) Lorenz l. c., pag. 107.

der weltlichen Macht an den Papstwahlen einerseits, ihr Verhältniss zur Decretale „In nomine domini" andererseits.

Was den ersten Punkt anbelangt, so findet er vielleicht seine einfache Erklärung darin, dass man der kaiserlichen Gewalt gegenüber doch Bedenken trug, die dem Geiste der Decretale „Licet de vitanda" nach ganz zweifellose Absicht, den Einfluss des Laienelements überhaupt und des Kaisers insbesondere für immer zu entfernen, offen auszusprechen; man hielt dies bei den mehr als hundertjährigen Erfahrungen mit dem Decret „In nomine domini" wol auch gar nicht für nötig.[1])

In Bezug auf das zweitgenannte Verhältniss aber dürfte die Ansicht Lorenz's, dem es „auffallend erscheint, dass frühere Verfügungen, in denen die Rechte des Kaisers einerseits, des Volkes und Clerus andererseits, wenn auch nur in engen Grenzen gewahrt wurden, weder im zustimmenden, noch im ablehnenden Sinne erwähnt werden",[2]) dem Wortlaute des Decretes nicht ganz entsprechen, denn in der Einleitung desselben ist ausdrücklich erklärt, Alexander wolle den Constitutionen seiner Vorgänger etwas hinzufügen — „aliquid decrevimus adjungendum". Dieselben sollen also fortbestehen, und es dürfte demnach auch nicht für einen Widerspruch zu halten sein, „dass die betreffenden Bestimmungen (über den Einfluss des Kaisers) des Decretes vom Jahre 1059 niemals ausdrücklich zurückgenommen wurden", denn nach dem Wortlaute desselben sollen ja nur jene Nachfolger Heinrich's Anspruch auf debitus honor und reverentia haben, „qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint". Es war also gar nicht notwendig, diese Bestimmung zurückzunehmen, sondern mit Rücksicht auf die Decretale „Licet de vitanda" wurde jenes Recht vom apostolischen Stuhle einfach nicht mehr erteilt. Ob dieser ganze Vorgang der Kirche ein rechtmässiger war oder nicht, das ist freilich eine andere Frage, aber wer kümmerte sich zu jener Zeit darum? War man nur thatsächlich Herr der Verhältnisse, dann hatte man ja alles Interesse daran, eine Rechtsfrage offen zu lassen, in welcher die Gegner sicherlich nicht von ihrem Standpunkte gewichen wären. An dem Gange der Ereignisse wurde hierdurch nichts

[1]) Hinschius l. c., Bd. I, pag. 265 ff.
[2]) Lorenz l. c., pag. 110.

geändert, und Lorenz kommt ja auch selbst zu dem Schlusse: „Die Papstwahl steht historisch betrachtet nicht weniger fest begründet, weil sie in ihren Formen ein Act der Gewalt gegenüber dem Staatsrecht und eine menschliche Erfindung, wie alle übrigen historischen Einrichtungen, war, aber der Staat hat niemals durch irgend einen Vertrag, durch irgend ein Gesetz, ein Zugeständniss oder ein Privilegium Verzicht geleistet, ja die Curie hat selbst niemals den Muth gehabt, die durch viele Päpste selbst ausgesprochene Anerkennung des alten Staatsrechts förmlich und ausdrücklich zu widerrufen."[1])

Fast ein Jahrhundert war seit dem Erlasse der Decretale „Licet de vitanda" verstrichen; ein Jahrhundert, in welchem die Päpste zu grossartiger Macht emporgestiegen waren, in welchem auch die letzte Spur des alten Kaiserrechts bei den Papstwahlen ausgetilgt wurde. Da nahm Gregor X. auf dem zweiten Lyoner Concil Anlass, den bestehenden Wahlmodus durch ein neues Gesetz zu vervollkommnen; es ist dies bekanntlich die Constitution „Ubi periculum" — c. 3 in VI^to^ de elect. I. 6 — vom Jahre 1274.

Dieses Gesetz — und das ist wol ein sicherer Beweis dafür, dass die Kaiser den offenen Kampf gegen Rom in dieser Beziehung längst aufgegeben hatten — kehrt sich nicht mehr gegen den ehemaligen Einfluss der weltlichen Macht, sondern hauptsächlich gegen die Cardinäle, welche ja nunmehr die Wahl ausschliesslich in Händen hatten und dieselbe durch eigennützige Bestrebungen und Umtriebe der verschiedensten Art allzu lange verzögern konnten. Nicht eine neue Wahlart will die Constitution „Ubi periculum" demnach einführen, sondern nur die bestehende Wahlform soll verbessert, die Cardinäle sollen durch gewisse, genau zu beobachtende Vorschriften genötigt werden, die Papstwahl in möglichst kurzer Zeit zu vollenden. Zu diesem Zwecke ordnet Gregor X. das Conclave an, in welchem die Cardinäle, eingeschlossen und abgesondert von jeder Berührung mit der Aussenwelt, so lange verbleiben müssen, bis der apostolische Stuhl von neuem besetzt ist. Was die einzelnen Bestimmungen der Constitution „Ubi periculum" anbelangt, so erklärt sich wol

[1]) Lorenz l. c., pag. 112. — Ueber die Verhältnisse jener Zeit vgl. Reuter: Geschichte Alexander III. und der Kirche seiner Zeit.

schon aus dem Charakter derselben, als eines die Papstwahl hauptsächlich in formeller Beziehung regelnden Wahlgesetzes, dass an keiner Stelle auf das essentielle Verhältniss zwischen Kirche und Staat Bezug genommen wurde und bei der bereits angedeuteten Politik der Päpste wahrscheinlich selbst dann nicht genommen worden wäre, wenn sich ein Anlass hierzu ergeben hätte, was übrigens schon aus dem Grunde nicht der Fall war, weil eben der einstige weltliche Einfluss längst abgethan und die Macht der Päpste gegenüber der kaiserlichen noch viel zu gross war, als dass an Stelle des alten Rechts ein neues hätte entstehen können.

Trotzdem finden sich in der besprochenen Constitution zwei Vorschriften, welche für diese Untersuchung nicht ganz ohne Interesse erscheinen.

Durch die erste verbietet der Gesetzgeber jeden persönlichen oder brieflichen Verkehr mit den im Conclave versammelten Cardinälen und ihren Conclavisten.[1])

Durch die zweite werden die Cardinäle beschworen, sich von Vereinbarungen und Verträgen, wie überhaupt von Wahlumtrieben welcher Art immer zu enthalten.[2])

Es ist bei dem Mangel einer ausführlichen authentischen Interpretation aus jener Zeit, in welcher die Constitution „Ubi periculum" entstanden ist, schwer zu entscheiden, welche Motive diesen Vorschriften zu Grunde liegen; denn so klar auch die

---

[1]) § 1. Hoc sacro: „Nulli ad eosdem Cardinales aditus pateat vel facultas secrete loquendi cum eis, nec ipsi aliquos ad se venientes admittant, nisi eos, qui de voluntate omnium Cardinalium inibi praesentium pro iis tantum, quae ad electionis negotium pertinent, vocarentur. Nulli etiam fas sit, ipsis Cardinalibus vel eorum alicui nuncium mittere vel scripturam."

[2]) § 4. Caeterum: „.... obtestamur, ut pensantes attentius, quid eis imminet, cum agitur de creatione vicarii Jesu Christi, successoris Petri, rectoris universalis Ecclesiae, gregis dominici directoris, omni privatae affectionis inordinatione deposita et cuiuslibet pactionis, conventionis, obligationis necessitate, necnon condicti et intendimenti contemplatione cessantibus, non in se reciprocent considerationis intuitum vel in suos, non quae sua sunt, quaerant, non commodis privatis intendant, sed nullo arctante ipsorum in eligendo iudicium nisi Deo, puris et liberis mentibus, nuda electionis conscientia, utilitatem publicam libere prosequantur, omni conatu et sollicitudine, prout possibilitas patitur, id acturi tantummodo, ut eorum ministerio acceleretur utilis et pernecessaria totius mundi provisio, idoneo celeriter eidem ecclesiae sponso dato."

Absicht ist, einerseits den Verkehr der Cardinäle mit dritten Personen ausserhalb des Conclaves zu verhindern, andererseits Wahlumtriebe und Privatcapitulationen der Wähler möglichst hintanzuhalten, so lässt sich doch aus dem Wortlaute der citirten Vorschriften absolut nicht erkennen, ob hierzu lediglich die unlautere Gesinnung mancher Cardinäle, ihre ehrsüchtigen Pläne, ihr wetteiferndes, oft keine Mittel scheuendes Streben nach dem Pontificat, oder aber auch etwaige Versuche weltlicher Mächte, durch Verträge und Verabredungen mit den Cardinälen die Papstwahl zu beeinflussen, den Anlass gegeben haben.

Wenn man nun in Erwägung zieht, dass ganz unstreitig der Gesetzgeber in den citirten Stellen auf gewisse positive Thatsachen und Verhältnisse — wenn auch ohne sie näher zu bezeichnen — Bezug nimmt, was sich schon aus der Einleitung des Gesetzes ergibt, in welcher Gregor X. die Absicht ausspricht, den Constitutionen seiner Vorgänger dasjenige, „was sich durch die Erfahrung als mangelnd herausgestellt habe", hinzuzufügen, wenn man ferner sich erinnert, dass in den vorhergehenden Jahrzehnten allerdings ein weltlicher Einfluss auf die Papstwahlen hie und da nachzuweisen ist, so insbesondere von Friedrich II. bei den Wahlen Honorius III. und Innocenz IV., dass andererseits aber wieder die Constitution „Ubi periculum" sich consequent vor allem an die Cardinäle wendet, dass diese es waren, welche sich schon auf dem Lyoner Concil heftig gegen dieselbe wehrten, während sie von den Bischöfen der einzelnen Nationen in keiner Weise angefochten, sondern sogar unterstützt wurde,[1] dass endlich in der Folge die Constitution „Ubi periculum" hauptsächlich über Betreiben der Cardinäle zweimal, nämlich durch Johann XXI. und Nicolaus IV. aufgehoben wurde, bis endlich Cölestin V. (1294) sie dauernd wieder einführte,[2] wenn man dies alles sich vorhält, dann erscheint wol der Schluss als nicht ungerechtfertigt, dass die citirten Bestimmungen der Constitution „Ubi periculum" in erster Linie gegen die Cardinäle und die verschiedenen unrechtmässigen Mittel gerichtet sind, mit welchen sich manche derselben den Weg zum Pontificat

---

[1]) Hinschius l. c., Bd. I, pag. 268, woselbst Raynald: Annal. eccles. a. 1274 citirt ist.

[2]) Philipps l. c., Bd. V, pag. 825 ff. — Hinschius l. c., Bd. I, pag. 269.

zu bahnen suchten, dass aber Gregor X. mit diesem Hauptzweck wol auch die Nebenabsicht verbunden haben wird, einen eventuellen weltlichen Einfluss, der ja mit den erwähnten Wahlumtrieben der Cardinäle oftmals Hand in Hand gehen konnte, durch jene Vorschriften ebenfalls möglichst zu verhindern.

Hauptsache für uns ist, — Obiges vorausgesetzt — zu constatiren, welcher Art der betreffende weltliche Einfluss war, und diese Frage lässt sich aus dem Wortlaute der Constitution zum Glück mit voller Bestimmtheit beantworten. Es können, wie aus den Begriffen „pactio, conventio, obligatio" ersichtlich ist, nur Verabredungen und Verträge privatrechtlicher Natur gewesen sein, Uebereinkommen, welche man mit den einzelnen Cardinälen schloss, um ihre Stimme zu gewinnen, respective durch ihren Einfluss die Wahl des gewünschten Candidaten durchzusetzen, Uebereinkommen, wie sie ja auch in späteren Jahrhunderten, wo sie sich eben leichter nachweisen lassen, oftmals geschlossen wurden.

Auf indirectem Wege mussten also jene Herrscher vorgehen, welche einen ihnen erwünschten Candidaten auf den päpstlichen Stuhl zu befördern strebten; von der offenen Inanspruchnahme irgend eines Rechtes bei den Papstwahlen war nicht die Rede; die Machtstellung und der hierarchische Geist der damaligen Päpste hätte auch ein derartiges Recht gewiss nicht aufkommen lassen, selbst wenn man von weltlicher Seite — woran übrigens nicht einmal Friedrich II. dachte — in dieser Richtung Bestrebungen gemacht haben würde.

Das auf die Decretale Gregor X. nächstfolgende Kirchengesetz, in welchem Bestimmungen bezüglich der Papstwahl getroffen werden, ist die angeblich auf dem Concil zu Vienne publicirte Constitution Clemens V. „Ne Romani" — c. 2 in Clem. de elect. I. 3 — vom Jahre 1310.

Dieselbe repräsentirt sich im allgemeinen als eine neuerliche Einschärfung der Wahlvorschriften Gregor X., welcher einige neue Bestimmungen über die Rechtssphäre des Cardinalcollegiums während der Sedisvacanz, über den Ort der Abhaltung des Conclaves, falls der Papst ausserhalb der Stadt stirbt, in welcher er mit seiner Curie residirte, über die Pflicht der Cardinäle bis zur Vollendung der Wahl das Conclave nicht zu verlassen und über den Ausschluss gewisser Einwendungen gegen die Wähler beigefügt werden.

Der Text der Clementine „Ne Romani" gewährt nirgends einen directen Anhaltspunkt zur Beurteilung des damaligen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat bei den Papstwahlen und könnte somit eigentlich übergangen werden, da es sich ja für uns nur darum handeln soll, vorderhand zu constatiren, ob sich in den kirchlichen Wahlgesetzen selbst gewisse vorläufige Belege für den in späterer Zeit die Form der Exclusiva adoptirenden weltlichen Einfluss nachweisen lassen.

Dennoch erscheint jene Constitution aus dem Grunde als nicht ganz unwichtig, weil sie eine Epoche repräsentirt, in welcher zum erstenmale die Einwirkung eines anderen Staates als des deutschen Reiches bei den Papstwahlen mächtig in den Vordergrund tritt, und es rechtfertigt sich hierdurch wol, noch einiges über sie anzuführen. Zunächst muss es auffallend erscheinen, dass Clemens V. es für nötig oder doch opportun hielt, die Vorschriften der gregorianischen Constitution im Jahre 1310 nochmals einzuschärfen, nachdem dieselbe doch kurz vorher, im Jahre 1294, von Cölestin V. erneuert worden war, in zweiter Linie, dass in der Clementine ein so grosses Gewicht darauf gelegt wird, den Ort des Conclaves, falls der Papst ausserhalb der Curie stirbt, einfür allemal zu fixiren.

Hält man nun aber diese Thatsachen mit den historischen Ereignissen zusammen, so drängt sich unwillkürlich die Ueberzeugung auf, dass es vor allem weltlicher Einfluss gewesen sein muss, welcher die obigen Bestimmungen verursachte. Bekanntlich war es Clemens V., welcher die päpstliche Residenz aus Italien nach Frankreich verlegte. Ein Franzose von Geburt und früherer Erzbischof von Bordeaux, hatte er seine Erhebung ausschliesslich dem Einflusse König Philipp's von Frankreich zu danken,[1]) und dem Wunsche desselben gehorchend, richtete er wol auch jenes in der Conclavengeschichte erwähnte Schreiben an die Cardinäle, in welchem er sie aufforderte, zu ihm nach Frankreich zu kommen, da die Heerde sich nach dem Hirten richten müsse.

Allein ehrgeizigen Charakters, und wenn auch Franzose von Geburt und Gesinnung, doch nicht minder von hierarchischem

---

[1]) Muratori: Geschichte von Italien, Bd. VIII, ad ann. 1305. — Raynald l. c., ad ann. 1304–5. — Conclavi de Pontefici Romani und Histoire des conclaves, Conclave Clemens V.

Stolze erfüllt als seine italienischen Vorgänger,[1]) fühlte er den Druck der königlichen Gewalt wol allzu sehr auf seinen Schultern und gedachte seine Nachfolger nach Möglichkeit von demselben zu befreien, wenn er auch in seinem Nationalgefühl wünschen mochte, dass dieselben Franzosen seien, wie er.

Und so sehen wir denn als Product dieser Pläne die Decretale „Ne Romani", in welcher jene beiden Wünsche zum Ausdruck kommen.

Die Vorschriften Gregor X. über das Conclave werden erneuert und sogar verschärft, damit die künftigen Wahlen möglichst frei seien vom Einflusse der französischen Könige, den Wahlort aber sucht der Papst für alle Fälle an die französische Erde zu binden, damit der Ruhm, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, sowie auch der Nutzen, welchen die beständige Anwesenheit der Päpste seinem Vaterlande unstreitig bringen musste, demselben erhalten bleibe.

Obwol sich also die Constitution „Ne Romani" mit keinem Worte über ihre Stellung zur weltlichen Macht ausspricht, obwol in ihrem Texte sogar jeder Ausdruck sorgfältig vermieden scheint, den man als auf jene Stellung Bezug habend deuten könnte, so zeigt schon das blosse Dasein und die Geschichte dieses Wahlgesetzes nicht nur, dass demselben sicherlich eine Ingerenz Frankreichs zu Grunde lag, sondern auch, dass diese sich zu einer ausschliesslichen zu gestalten bestrebte, der gegenüber der deutsche Einfluss ganz in den Hintergrund trat.

Aber auch den französischen Königen fiel es — wie die Wahlen Clemens V. und seiner Nachfolger, auf welche wir, soweit sie bekannt sind, noch zurückkommen werden, deutlich beweisen — nicht bei, dieselben durch Geltendmachung irgend eines Rechtes zu ihren Gunsten lenken zu wollen, sondern sie schlugen ebenfalls den schon früher betretenen Weg ein, durch Schaffung einer möglichst zahlreichen und ergebenen Cardinalspartei im Conclave einen ihnen genehmen Candidaten durchzusetzen.

Nachdem die im Jahre 1351 von Clemens VI. publicirte Bulle „Licet in constitutione",[2]) welche lediglich den Zweck

[1]) Lorenz l. c., pag. 122 ff.

[2]) Magnum Bullarium, tom. I, pag. 258. — Jo. Gerhardus Meuschen: Caeremonialia electionis et coronationis pontificis Romani, Francofurti 1732, pag. 30 ff.

verfolgt, die strengen Vorschriften der gregorianischen Constitution über das Conclave einigermassen zu mildern, mit vorliegender Untersuchung in keinem Zusammenhange steht, und auch die Constitution Gregor XI. „Periculis et detrimentis" vom Jahre 1378 sich nur auf die Zurückverlegung des päpstlichen Stuhles nach Rom bezieht,[1]) so muss nunmehr ein Zeitraum von fast zwei Jahrhunderten übersprungen werden, um zu der höchst wichtigen und bemerkenswerten Constitution Julius II. „Cum tam divino"[2]) vom Jahre 1506 zu gelangen.

Wichtig und bemerkenswert schon darum, weil wir in ihr zum erstenmal mit deutlichen, unzweifelhaften Worten dasjenige ausgedrückt finden, was in den früher erwähnten Wahlgesetzen vorsichtig umschrieben nur zwischen den Zeilen herauszulesen ist, das Bestreben nämlich, die weltliche Beeinflussung der Papstwahlen selbst in der unscheinbareren diplomatischen Form unbedingt auszuschliessen.

Die Träume Gregor VII. gehen ihrer Erfüllung entgegen; im Zusammenhange mit den Constitutionen Paul IV., Pius IV. und Gregor XV. leitet die Decretale „Cum tam divino" die Vollendung des grossartigen Werkes ein, das Hildebrand begonnen. Immer klarer und schärfer wird nun die Sprache der päpstlichen Wahlgesetze, immer furchtbarer werden die angedrohten Strafen, immer grösser der Kreis derjenigen, auf welche sie ausgedehnt werden, und selbst die „Imperalis auctoritas" ist nicht hoch genug, dass ein Caraffa nicht gewagt hätte, ihr im Falle unbefugter Einmengung den Bannfluch anzudrohen.

Ein solch ungeheures Mass von Selbstbewusstsein hat al erdings Julius II. in seinem gegen die Simonie bei den Papstwahlen gerichteten Gesetze noch nicht zum Ausdrucke gebracht, wol aber belegt er bereits die Botschafter und Gesandten der Könige und Fürsten mit schweren zeitlichen Strafen, falls sie sich an einer simonistischen Wahl beteiligen sollten,[3]) und er-

— Ant. Seraph. Camarda: Constitutionum Apostolorum una cum Caeremoniali Gregoriano de pertinentibus ad electionem papae Synopsis, Reate 1737, pag. 7. Beide Werke sind handliche Zusammenstellungen der Gesetze über die Papstwahl.

[1]) Philipps, l. c. Bd. V, pag. 833. — Hinschius l. c., Bd. I, pag. 270.

[2]) Magn. Bullar. I. 466. — Meuschen l. c., pag. 24. — Camarda l. c., pag. 8.

[3]) §. „Mediatores vero, proxenetae, trapezitae, tam clerici, quam laici, cuiuscunque dignitatis, qualitatis et ordinis fuerint, etiam Patriarchali, Archi-

klärt unter Anwendung der grössten Ausführlichkeit und mit sorgfältiger Unterscheidung einer Unzahl von juristischen Begriffen alle zum Zwecke der Wahl stattgefundenen Versprechungen, Verträge und Gelöbnisse, seien sie auch noch so feierlich geschlossen worden, für nichtig.[1]) Durch diese breite Ausdrucksweise aber gibt uns die Constitution „Cum tam divino" ein getreues Bild der damaligen Wahlagitationen. Indem sie nämlich mit peinlicher Genauigkeit und grossem juristischen Scharfsinn der Simonie jeden Weg in's Conclave abzuschneiden bestrebt ist, zeigt sie deutlich, welche Mittel etwa von Seiten der Oratoren und Nuntien schon angewendet worden waren oder überhaupt nur denkbar erschienen, um die Wahlen zu beeinflussen, sie zeigt, — mit anderen Worten — was vorhanden, aber auch was nicht vorhanden war. Da nun Julius II. keinen Anstand mehr genommen hatte, den weltlichen Mächten offen entgegenzutreten, indem er den Gesandten derselben jede Einmengung in die Wahlangelegenheiten strengstens untersagt, somit die in früheren Zeiten vielleicht denkbar gewesene Annahme, dass man aus politischen Erwägungen irgend einen Missbrauch nicht durch ein Gesetz öffentlich zu berühren wagte, trotzdem derselbe insgeheim de facto bestand, entschieden nicht mehr zu rechtfertigen wäre, da ferner bei der aus dem Gesetzestext hervorleuchtenden Absicht, kein Mittel unerwähnt zu lassen, durch das die wählenden Cardinäle irgendwie beeinflusst werden könnten, es wol selbstverständlich erscheint, dass ein etwa von weltlicher Seite in

---

episcopali sive Episcopali, vel alia saeculari, mundana sive ecclesiastica dignitate praediti, etiam quorumcunque regum et principum oratores vel nuntii, huius simoniacae electionis participes, sint omnibus suis ecclesiis, beneficiis, praelaturis et feudis, ac aliis quibuscunque honoribus et bonis eo ipso privati et ad similia inhabiles" . . . . . .

[1]) §. „Promissiones quoque et obligationes sive sponsiones propterea quandocunque etiam ante tempus dictae electionis, etiam extra personas Cardinalium per quoscunque alios quomodocunque factae, cum quavis inexcogitabili solemnitate et forma, etiam juratae, conditionales sive eventuales et in forma excommissarum ex quacunque causa, etiam depositi, mutui, cambii, confessionis de receptis, donationis, arrendamenti vel venditionis, permutationis vel alterius cuiuscunque contractus, etiam in ampliori forma Camerae Apostolicae factae, sint nullae et invalidae et ad eligendum inefficaces, nullusque illarum vigore cogi vel constringi possit, in judicio vel extra, liceatque omnibus ab illis impune absque aliquo metu sive periurii nota recedere."

Bezug auf die Papstwahl offen angemasstes Recht ja umsomehr hätte bekämpft und ausgeschlossen werden müssen, so lässt sich aus der Thatsache, dass die Constitution „Cum tam divino" trotz ihrer sonstigen Breitspurigkeit einer derartigen Prärogative auch nicht mit einem Worte Erwähnung thut, wol der Schluss ziehen, dass der weltliche Einfluss auf die Papstwahlen im Zeitalter der genannten Constitution sich thatsächlich noch auf jene Mittel und Wege beschränkte, welche in derselben angeführt und für nichtig erklärt werden, dass hingegen irgend ein Vorrecht, irgend eine Befugnis, Candidaten für den päpstlichen Stuhl vorzuschlagen oder aber auszuschliessen, weltlicherseits weder ausgeübt noch überhaupt beansprucht wurde. Die Geschichte der später zu berührenden Conclaven wird die Uebereinstimmung historischer Thatsachen mit dieser Folgerung darthun.

Viel strenger und schroffer als Julius II. tritt Paul IV. der weltlichen Macht in seiner Bulle „Cum secundum Apostolum"[1]) entgegen, welche er im Jahre 1558, auf das alte Gesetz des Symmachus sich berufend, gegen die noch bei Lebzeiten des derzeitigen Inhabers erfolgenden Unterhandlungen um den päpstlichen Stuhl erliess. Solche Unterhandlungen gehörten durchaus nicht zu den Seltenheiten. „Selbstverständlich war — wie Lorenz bemerkt[2]) — die Zeit vor Abgang eines Papstes geeigneter zum Abschluss von Verträgen, als die wenigen Tage nach seinem Tode bis zum Zusammentritt des Conclaves, falls die Constitutionen darüber gehalten wurden."

Je sorgfältiger die päpstlichen Wahldecrete das Conclave abschlossen, je schwerer und gefährlicher es wurde, weltlichen Rücksichten Eingang in dasselbe zu verschaffen, desto mehr sahen sich natürlich die Staaten, welche ein Interesse an der Papstwahl hatten, genötigt, schon viel früher Vorkehrungen zu treffen, um ihre Wünsche später im Conclave in Erfüllung gehen zu sehen. Mit einer fast ängstlichen Sorgfalt wird deshalb von den in Rom weilenden Gesandten und Agenten das Wolbefinden des Papstes beobachtet, im Falle seiner Erkrankung werden sofort Berichte an den Souverain und umgekehrt In-

[1]) Magn. Bullar. I, 836. — Meuschen l. c., pag. 31. — Camarda l. c., pag. 11.
[2]) Lorenz l. c., pag. 135.

structionen an den Gesandten geschickt, die getreuen Cardinäle des eigenen Landes ohne Verzug nach Rom beordert, höfliche Schreiben an die einflussreichen römischen Adelsgeschlechter und die übrigen befreundeten Cardinäle gerichtet, kurz nichts unterlassen, um beim eventuellen Tode des Papstes gerüstet zu sein.[1]) Diesen Vorgängen entgegenzutreten, war nun die Tendenz der Constitution „Cum secundum Apostolum". Paul IV., leidenschaftlich, extrem, ein fanatischer Verfechter hierarchischer Uebermacht, erachtete es noch nicht als genug, dass der Laiengewalt auch die letzte Spur einstiger Rechte bei der Papstwahl entrissen, dass das Conclave selbst gegen jegliche äussere Einwirkung — de jure — unbedingt abgeschlossen war, er wollte auch die dem Conclave oft weit vorausgehenden diplomatischen Ingerenzen, jene erwähnten, sozusagen prophylaktischen Massregeln der Kronen unmöglich machen. Was immer er als Uebel erkannte, das musste mit der Wurzel ausgerottet werden. In dieser Absicht aber ist er über alle Grenzen hinausgegangen, welche frühere Päpste noch beobachtet hatten. Wenn der streitbare Julius II. wenigstens Bedenken trug, die weltlichen Fürsten direct anzugreifen, kennt Paul IV. auch diese Rücksicht nicht mehr. Was sollen ihm halbe Massregeln, was bedeuten die von Julius II. den Oratoren und Nuntien angedrohten Güterstrafen gegenüber dem crimen laesae Majestatis? Für ein solches Verbrechen gibt es nur zeitliche und ewige Verdammnis. Darum trifft die grosse Excommunication und alle Strafen, mit welchen die Kirche jemals die schwersten Frevel verfolgte, alle diejenigen, welche sich erkühnen, bei Lebzeiten des Statthalters Christi über die Wahl seines Nachfolgers zu verhandeln, sei es auf welche Weise immer, persönlich oder durch Zwischenträger,

[1]) So erzählt z. B. der Agent Sanchez in einem Berichte an den römischen König Ferdinand ddo. Rom, 18. September 1534 (k. k. Hof- und Staatsarchiv) unter Anderem, es seien auf die Nachricht von der Krankheit des Papstes bereits acht französische Cardinäle angekommen, und zwar: „Ut rumor est, non sine magna vi pecuniarum ad melius persuadendum caeteris, ut in sententiam regis veniant." Am 25. September a. c. stirbt Clemens VII. — Ein anderes von den zahllosen Beispielen bietet das Schreiben des Königs Ferdinand an den Cardinal von Trient ddo. Augsburg, 28. März 1555 (k. k. Hof- und Staatsarchiv), in welchem über erhaltene Meldung von der schweren Erkrankung Julius III. Ferdinand den Cardinal ersucht, sich so schnell als möglich nach Rom zu begeben u. A. m.

mündlich oder schriftlich, sei es wer immer, Cleriker oder Laie, Herr oder Knecht. Ja mehr noch, auch Verlust der Würde und des Amtes ist angedroht und nicht etwa blos den geistlichen Dignitären, nicht nur den weltlichen Gesandten und Vermittlern, sondern auch den Fürsten und Königen und selbst des Kaisers Majestät.[1])

Unter die Strafe aber fällt, von Verträgen, Verabredungen, Versprechen gar nicht zu reden, schon jede Unterstützung, jede Begünstigung, ja sogar jeder Rath, durch welchen ein Unberufener sich in die Papstwahl einzumengen sucht.[2])

---

[1]) §. „Necnon quoscunque in praemissis, tam nostro, quam successorum nostrorum tempore, publice vel occulte, aut alias quomodolibet delinquentes cuiuscunque status, gradus, ordinis, conditionis et praeeminentiae existant, etsi Episcopali, Archiepiscopali, Patriarchali, aut alia maiori ecclesiastica dignitate, seu Cardinalatus honore, vel mundana, etiam Ducali, Regali, Reginali aut Imperiali auctoritate, sive excellentia praefulgeant, et eorum quemlibet sententias, censuras et poenas praedictas incurrere volumus atque decernimus. Et nihilominus considerantes dignum esse, ut quos Dei timor a malo non revocat, ecclesiasticae saltem coerceat severitas disciplinae, de similibus consilio et assensu ac auctoritate et plenitudine potestatis volumus et declarando statuimus et ordinamus et decernimus, quod sententiis, censuris et poenis praedictis in suo robore et efficacia remanentibus, ac effectum suum sortientibus, omnes et singuli, tam clerici, quam utriusque sexus laici, qui per se vel alios nobis viventibus et inconsultis, vel scriptis aut nuntiis, cum aliquo de futuro pontifice eligendo hactenus tractarunt vel tentarunt, seu imposterum Romano pontifice vivente et inconsulto tractabunt vel tentabunt, etiamsi, ut praefertur qualificati et dignitate, honore et auctoritate et excellentia praedictis praediti existant, sint ipso iure et facto, absque alia desuper ferenda sententia excommunicati excommunicatione majori et maledictione aeterna damnati, et ab excommunicatione et maledictione huiusmodi per alium, quam per nos et Romanum pontificem pro tempore existentem praeterquam in mortis articulo absolvi non possint, incurrerintque et incurrant respective crimen simoniacae haereseos et laesae Majestatis in primo capite, ac privationem omnis etiam Episcopalis, Archiepiscopalis, Patriarchalis, ac cuiusvis dignitatis, ac Cardinalatus honoris, necnon Ducalis, Regalis, Reginalis et Imperialis auctoritatis et excellentiae" .....

[2]) §. „Quodque similes sententias, censuras et poenas respective incurrerint et incurrant ipso iure et facto ac sine alicuius sententiae prolatione, omnes et singuli, etiam, ut praemittitur qualificati et dignitatibus huiusmodi praediti, cuiusvis sexus et ordinis existant, qui per se, vel alium, seu alios a die nostrae ad summi Apostolatus apicem assumptionis usque in hanc diem in praemissis, aut eorum aliquo quodvis auxilium, consilium vel favorem seu operam, verbis vel scriptis, aut re vel facto seu promissione, pollicitatione, suasione vel his omnibus insimul, aut quovis alio modo, directe vel indirecte, principaliter vel incidentaliter praestiterunt, seu in futurum quovis etiam successorum nostrorum

Unwillkürlich ergreift Staunen, aber auch Bewunderung den, welcher die Kühnheit einer solchen Sprache, das schrankenlose Gefühl der plenitudo potestatis, welches aus jeder Zeile der Constitution Paul IV. spricht, mit dem vergleicht, was einst gewesen. Man sieht, die päpstliche Wahlgesetzgebung hat, sofern sie der weltlichen Macht gegenübersteht, ihren Höhepunkt erreicht; was nachfolgt, die Gesetze Pius IV., Gregor XV., Urban VIII., Clemens XII. mögen den Wahlmechanismus vervollkommnet, noch vorhandene Lücken ausgefüllt, hie und da Neues hinzugefügt haben, aber noch weiter zu gehen als Paul IV., den Stuhl Petri noch höher über den Thron der Laiengewalt zu setzen, das vermochten sie nicht mehr.

Angesichts dieser Tatsachen jedoch, angesichts ferner der umständlichen Genauigkeit, mit welcher Paul IV. die verschiedenen Formen anführt, in welche etwa simonistische Wahlumtriebe gekleidet sein könnten, und der rücksichtslosen Schärfe, mit welcher er keine Macht der Erde verschont, die auch nur den Verdacht dessen auf sich laden könnte, was er Simonie nennt, wäre es wol widersinnig, von einer damals schon weltlicherseits etwa in Anspruch genommenen Inclusions- oder Exclusionsberechtigung zu sprechen. Ja mehr noch als dies; der Umstand, dass die Constitution „Cum secundum Apostolum" sich an keiner Stelle und in keiner Weise gegen die Anmassung einer derartigen Berechtigung wendet, lässt wol auch den Schluss zu, dass man noch gar niemals den Versuch gemacht hatte, sich eine solche zu vindiciren. Wie wäre es auch denkbar, dass Paul IV., der einen blossen Rath in Sachen der Papstwahl schon mit der Excommunication belegt, die Anmassung eines Rechtes von Seiten der Staatsgewalt stillschweigend würde geduldet haben. Nein, Paul IV. dachte gar nicht an die Möglichkeit derselben, denn hätte er jemals von einer derartigen Anmassung aus früheren Jahren gehört, mit allen Strafen der Erde und des Jenseits würde er gegen sie aufgetreten sein, allen denen, welche sich

---

Romanorum pontificum tempore praestabunt, aut in praemissis mediatores, proxenetae, nuntii, mandatarii, procuratores seu trapezitae fuerunt, vel in posterum, ut praefertur erunt, seu alias se in praemissis quovis modo intromiserunt vel immiscuerunt, seu in posterum etiam tempore successorum huiusmodi habebunt" .....

ihrer durch den leisesten Versuch nur schuldig gemacht, tausendfachen Bannfluch nachgeschleudert haben noch in's Grab. —

Drei Jahre erst waren seit dem Tode Paul IV. verflossen, als dessen Nachfolger Pius IV. ein neues Wahlgesetz, die Constitution „In eligendis" vom Jahre 1562 erliess.[1])

Mit Bezug auf die Motive dieser Constitution lassen sich gegen die von Lorenz vertretene Ansicht, es sei Pius IV. darum zu thun gewesen, die Bestimmungen seiner Vorgänger gegen die Wahleinflüsse der weltlichen Mächte mit entsprechender Schärfe zu wiederholen,[2]) wol einige Bedenken geltend machen.

Wol ist es richtig, dass Pius IV. sich ausdrücklich auf die Wahlgesetze der früheren Päpste beruft und dieselben erneuert, die Tendenz dieser Erneuerung aber dürfte kaum in erster Linie gegen die weltlichen Mächte gerichtet sein. Welchen Sinn hätte es auch gehabt, den weltlichen Einfluss nochmals in den Vordergrund zu zerren, nachdem sich mit demselben innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit zwei hervorragende Päpste in eingehender Weise beschäftigt hatten, nachdem kaum vier Jahre seit der Publication der Bulle „Cum secundum Apostolum" verstrichen waren? Was hätte denn Pius IV. dieser Bulle noch hinzufügen sollen, nach welcher Richtung denn hätte er noch weiter gehen können, als Paul IV.? Oder waren etwa in jener kurzen Spanne Zeit Ereignisse eingetreten, welche die Annahme rechtfertigten, man habe auf das furchtbare Gesetz Paul IV. schon wieder vergessen? Dass diese Befürchtung nicht gehegt wurde, lässt sich aus dem Texte der Constitution „In eligendis" deutlich entnehmen; denn indem Pius IV. die Wahlgesetze seiner Vorfahren — also auch jenes Paul IV. — bestätigt und erneut, hält er es für gut, Alexander III., Gregor X., Clemens IV., Clemens V. und Julius II. auch noch namentlich anzuführen, Paul IV. aber geschieht keine Erwähnung, was sich bei dem Umstande, als es Pius IV. nicht im entferntesten einfiel, die Bulle „Cum secundum Apostolum" etwa aufzuheben oder abzuändern, wol nur dadurch erklären lässt, dass er es gar nicht für nötig hielt, dieses vor wenigen Jahren publicirte und noch in frischester Erinnerung stehende Gesetz besonders hervor-

[1]) Magn. Bullar. II, 97. — Meuschen l. c., pag. 38. — Camarda l. c., pag. 14.

[2]) Lorenz l. c., pag. 138.

zuheben. Es scheint demnach Pius IV. bei dem Erlasse seiner Constitution weniger der weltliche Wahleinfluss, welchen er ja durch seinen unmittelbaren Vorgänger ohnehin in einer nicht mehr schärfer wiederzugebenden Weise ausgeschlossen wusste, am Herzen gelegen zu sein, als vielmehr die Absicht, anderen zahlreichen Uebelständen, welche in Folge oftmaliger Ausserachtlassung der Vorschriften Gregor X. und seiner Nachfolger im Conclave allmälig eingerissen waren, durch neuerliche Einschärfung und Vervollständigung derselben abzuhelfen. Darum sehen wir denn auch, dass sich die Constitution „In eligendis" in eingehendster Weise mit dem Conclave, dem Beginne, der Einrichtung, Clausur und Bewachung desselben, sowie mit allen denjenigen Personen, welche dasselbe ausser den Cardinälen zu beziehen haben, beschäftigt, insbesondere aber wiederholt darauf Gewicht legt, dass die Papstwahl nicht unnötig verzögert, sondern stets so rasch als möglich durchgeführt werde.[1]) Pius IV. hatte eben, vielleicht schon früher, jedenfalls aber in dem langwierigen und von Parteikämpfen zerklüfteten Conclave, welchem er die eigene Erhebung verdankte, bittere Erfahrungen gemacht;[2]) er sah ein, dass eine derartige laxe Handhabung der Conclavevorschriften, wie sie damals stattfand, sehr dazu beitrug, die Wahl des Papstes in's Endlose zu ziehen, und darum mochte er es für höchst angemessen halten, das fast Vergessene wieder einmal in Erinnerung zu bringen.

Dass die Constitution „In eligendis" auch auf die Laienmächte Rücksicht nimmt und gelegentlich die Cardinäle ermahnt, den Einmengungen weltlicher Fürsten kein Gehör zu schenken,[3])

---

[1]) §. „Lapsis vero decem diebus a die obitus pontificis ingressus Conclavis nullatenus prorogetur aut differatur: sed sequenti die Missa de Spiritu sancto celebrata, sive Cardinales absentes venerint, sive non, qui fuerint praesentes, statim Conclave ingredi teneantur et ingredientes ipsi absque mora aliqua, omissa omnino capitulorum confectione primis diebus fieri solitorum, in electionis negotio procedant et singulis diebus scrutinium fiat et in primo scrutinio etiam accedere liceat".

[2]) Vgl. die spätere Darstellung dieses Conclaves.

[3]) §. „Cardinales autem per viscera misericordiae D. N. Jesu Christi enixe rogamus et hortamur ac eis nihilominus sub divini interminatione judicii praecipimus et mandamus, ut attendentes magnitudinem ministerii, quod per eos tractatur in dandis suffragiis ac aliis omnibus et singulis electionem quomodolibet concernentibus, omni dolo ac fraude, factionibus et animorum passionibus

ist ganz natürlich; aber die Art und Weise, wie dies geschieht, der Umstand, dass die „intercessiones principum saecularium" nebenbei an einer Stelle erwähnt werden, wo der Papt sich direct an die Cardinäle wendet und sie vor List, Betrug und Parteileidenschaft warnt, der Umstand ferner, dass Pius IV. nach dem Beispiele seiner Vorgänger zwar abermals den mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Conclave verbietet, gleichzeitig aber aus wichtigen und dringenden Gründen den Oratoren der Fürsten dennoch eine Unterredung mit dem Cardinalcollegium an der Thüre des Conclaves gestattet, [1]) ja dieselben sogar unter anderen zu dem ehrenvollen Amte der Bewachung des Conclaves beruft, [2]) zeigt wol deutlich, dass die Spitze seines Wahldecretes mehr gegen die unlautere Gesinnung mancher Cardinäle, als gegen die Laiengewalt gerichtet war. Dieser letzteren gegenüber wollte Pius IV. es offenbar bei den bereits vorhandenen Normen belassen; er beabsichtigte keineswegs wirkliche Zugeständnisse zu machen, ebenso fern aber lag es ihm auch, den leidenschaftlichen, hasserfüllten Ton Paul IV. gegen die weltlichen Mächte nochmals aufzunehmen.

Geraume Zeit hindurch seit Pius IV. Tode scheinen die Gesetzgeber zu Rom kein Bedürfnis mehr gefühlt zu haben, die bestehenden Einrichtungen der Papstwahl noch weiter zu verbessern, und längst schon war das für die Papstgeschichte so bedeutsame 16. Jahrhundert zu Ende gegangen, als Gregor XV.

---

remotis, ac principum saecularium intercessionibus caeterisque mundanis respectibus minime attentis: sed solum Deum prae oculis habentes, sese pure, libere, sincere, quiete et pacifice gerere et habere debeant, nec pro ipsius pontificis electione conspirationes, condicta, pactiones et alios illicitos tractatus inire, signa aut contrasigna votorum suorum alteri dare, minasve aliquibus inferre, tumultus excitare, aut alia facere, per quae electio retardetur, vel nimus libere suffragia praestentur per se vel alium, directe vel indirecte, quovis colore vel ingenio audeant vel praesumant" .....

[1]) §. „Clauso Conclavi nulli ad colloquium, etiam extra portam Conclavis etiam principum oratores, nisi ex magna et urgenti causa a maiori parte Collegii approbanda admittantur" .....

[2]) §. „Quia vero parum esset, iura condere, nisi forent, qui executioni ea demandarent; statuimus et ordinamus, ut Praelati, Rectores, Officiales Urbis ac Principum oratores, illustes viri, quos omnes a Collegio pro custodia conclavis eligi continget, praemissa omnia plene et inviolabiliter ac sine fraude et dolo aliquo observari faciant" .....

im November 1621 die Bulle „Aeterni patris filius" erliess,[1]) in welcher er nochmals in umfassender Weise den gesammten Wahlvorgang normirte und im Zusammenhange damit durch die im Frühjahre 1622 publicirte Bulle „Decet Romanum Pontificem" auch die einzelnen Ceremonien und Förmlichkeiten der Wahl aufs genaueste vorschrieb.[2])

Während diese letztere Bulle, so bemerkenswert ihr Inhalt auch sonst sein mag, für unseren Zweck bedeutungslos ist, erscheint die erstere als von grossem Interesse, denn in ihren Text finden wir im §. Cardinales zwei Begriffe aufgenommen, deren frühere Wahlgesetze niemals Erwähnung thun, der Inclusion und Exclusion.[3])

Was unter diesen beiden Ausdrücken zu verstehen sei, darüber gibt das Gesetz allerdings keine directe Aufklärung; es setzt sie offenbar als bekannt voraus. Trotzdem lassen sich durch eine genaue Kritik vielleicht einige Anhaltspunkte dafür gewinnen, wie man jene Ausdrücke im Sinne des Gesetzes — denn nur darum und nicht um eine historische Erläuterung derselben handelt es sich vorläufig — ungefähr interpretiren könnte.

Zunächst ergibt sich aus dem Context der Gesetzesstelle, an welcher die Inclusion und Exclusion erwähnt werden, dass es sich hier wieder um ein Verbot jener Wahlagitationen und Umtriebe handelt, denen schon die früheren Constitutionen entgegengetreten waren. Ein Blick auf dieselben lehrt, dass man es insbesondere mit einer Wiederholung des ganz analogen

---

[1]) Magn. Bullar. III, 444. — Meuschen l. c., pag. 53. — Camarda l. c., pag. 22. — Vgl. Philipps l. c., V, pag. 847 ff. — Hinschius l. c., I, pag. 274.

[2]) Magn. Bullar. III, 454. — Meuschen l. c., pag. 70. — Camarda l. c., pag. 30.

[3]) §. „Cardinales praeterea omnino abstineant ab omnibus pactionibus, conventionibus, promissionibus, intendimentis, condictis, foederibus, aliisque quibuscunque obligationibus, minis, signis. contrasignis suffragiorum seu schedularum, aut aliis tam verbo, quam scripto, aut quomodocunque dandis, aut petendis, tam respectu inclusionis, quam exclusionis, tam unius personae, quam plurium, aut certi generis, veluti creaturarum, aut huiusmodi, seu de suffragio dando, vel non dando, quae omnia et singula, si de facto intervenerint, etiam juramento adiecto, nulla et irrita, neque ad eorum observantiam quemquam teneri, aut ex transgressione notam incurrere fidei non servatae decernimus et declaramus; et contrafacientes ex nunc excommunicationis poena innodamus: tratatus tamen pro electione habendos, vetare non intelligimus".

§. Cardinales der Constitution Pius IV. zu thun hat, einer Wiederholung, welche sich dem Umfange nach als kürzer, dem Inhalte nach als allgemeiner, der Form nach als weniger eindringlich gefasst darstellt.

Nachdem sich also der Gesetzgeber in dieser Wiederholung zweifellos gegen die unstatthaften Beeinflussungen der Papstwahlen wendet, erscheint die Frage von grosser Wichtigkeit, ob wir unter Inclusion und Exclusion etwa irgend eine Form weltlicher Ingerenz zu verstehen haben? Der allgemeine Eindruck der fraglichen Gesetzesstelle spricht keineswegs für die Bejahung dieser Frage; denn ganz abgesehen davon, dass Gregor XV. seine Ermahnungen hier nur an die Cardinäle richtet, nur für sie Vorschriften erteilt, kommt auch noch das viel wichtigere Moment in Betracht, dass der in dem analogen §. Cardinales der Constitution Pius IV. enthaltene Passus: „principum saecularium intercessionibus caeterisque mundanis respectibus minime attentis" hier offenbar absichtlich weggelassen wurde; die weltlichen Mächte erscheinen also mit keinem Worte erwähnt. Dennoch ist es kaum denkbar, dass ihre Einwirkung nicht auch in Betracht gezogen wurde. Wenn wir uns unter Inclusion und Exclusion einstweilen nichts anderes vorstellen, als was eine einfache, sinngemässe Uebersetzung dieser Worte sagt, nämlich „die Einschliessung oder Ausschliessung irgend eines Candidaten bei der Papstwahl", so ist es vollkommen klar, dass diese beiden Befugnisse in dem Wahlrechte der Cardinäle enthalten sind. Wer also den Cardinälen verbieten wollte, für einen Candidaten zu stimmen, respective ihn einzuschliessen, oder aber ihm ihre Stimme zu verweigern, respective ihn auszuschliessen, der würde dadurch ihr Wahlrecht anfechten, welches die kanonischen Satzungen garantiren. In der That sehen wir denn auch, dass Inclusion oder Exclusion an und für sich gar nicht verboten sind, sondern nur mündliche oder schriftliche Verhandlungen, Versprechungen, Uebereinkünfte etc. in Betreff derselben. Solche Verhandlungen etc. können aber selbstverständlich sowol unter den Cardinälen allein stattfinden, als auch zwischen ihnen und ausserhalb des Cardinalcollegiums stehenden Mächten, welche an der Inclusion oder Exclusion eines Candidaten Interesse besitzen; beide Möglichkeiten müssen hier offenbar in ganz gleichem Masse angenommen werden.

In welcher Weise aber streben nun nach Anschauung des Gesetzes alle derartigen Verhandlungen etc. das Ziel der Inclusion oder Exclusion an? Der Passus: „aut huiusmodi seu de suffragio dando vel non dando", gibt auf diese Frage genügende Antwort. Stimmgebung oder Stimmentziehung sind die Mittel, jenes Ziel zu erreichen; Inclusion und Exclusion sind also im Sinne des Gesetzes zweifellos Abstimmungsresultate. Wir gelangen demnach zum Schlusse: die Constitution „Aeterni patris filius" verbietet den Cardinälen alle Umtriebe und Agitationsmittel, welche in verschiedener Form den Zweck verfolgen, durch Gewinnung oder Entziehung der zur kanonischen Wahl erforderlichen Stimmenmajorität irgend ein Subject zum Pontificat zu erheben (Inclusion) oder davon auszuschliessen (Exclusion). Wird dieses Verbot von den Cardinälen wirklich genau beobachtet, dann ist es natürlich auch jedem auswärtigen Interessenten unmöglich gemacht, derartige Mittel in Anwendung zu bringen, und darin liegt wol die hauptsächliche Bedeutung der Constitution gegenüber dem weltlichen Einfluss auf die Papstwahlen. Weitergehende Schlüsse aus dem §. Cardinales ziehen zu wollen, erscheint zu gewagt; insbesondere dürfte die Behauptung Lorenz',[1]) dass es sich hier um eine dem Veto der katholischen Mächte entgegenstehende Vorschrift handle, in welcher den Cardinälen verboten werde, „mündliche oder schriftliche Aufträge in Hinsicht der Inclusive oder Exclusive anzunehmen oder zu verlangen," denn doch mit einiger Vorsicht aufzunehmen sein. Eine derartige Interpretation würde allerdings einen sehr interessanten Anhaltspunkt für die Altersbestimmung des Exclusionsrechtes liefern, allein alle früher angeführten Momente nötigen eher zur Ansicht, dass die Constitution „Aeterni patris filius" es geflissentlich vermied, die Einwirkung der weltlichen Mächte auf die Papstwahlen direct zur Sprache zu bringen, dass es überhaupt nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, nach dieser Richtung Neues zu schaffen, dass er vielmehr nur das in früheren Wahlgesetzen bereits Enthaltene nochmals in Kürze wiederholen wollte.

Bei all' dem sind die Bestimmungen des §. Cardinales, welche durch die im Jahre 1626 von Urban VIII. erlassene

[1]) Lorenz l. c., pag. 145—46.

Bulle „Ad Romani pontificis" nochmals wörtlich wiederholt wurden,[1]) für uns um so bemerkenswerter, als sich weitere Belege für eine etwaige Beurteilung der Inclusion und Exclusion in der kanonischen Gesetzgebung über die Papstwahlen nirgends finden. Die Constitution „Apostolatus officium" Clemens XII. vom Jahre 1732[2]) bestätigt zwar nochmals alle Wahlgesetze der früheren Päpste von Symmachus bis Urban VIII., der Inclusion und Exclusion aber wird in derselben keine Erwähnung mehr gethan, sondern nur die Mahnung Papst Pius IV. an die Cardinäle wiederholt, die Einmengungen der Fürsten und sonstige irdische Rücksichten nicht zu beachten.[3])

Hiermit endet die Reihe der Constitutionen, welche als geschlossenes Ganzes das Princip der freien kanonischen Papstwahl zur unbestrittenen Herrschaft gebracht haben und bis auf den heutigen Tag geltendes Recht bei der Wiederbesetzung des erledigten apostolischen Stuhles geblieben sind.

Dennoch glauben wir die vorstehenden Betrachtungen nicht abschliessen zu dürfen, ohne eines ganz merkwürdigen Falles zu gedenken, in welchem ein päpstlicher Gesetzgeber die Notwendigkeit vorhanden glaubte, gerade zur Wahrung jenes Principes alle bestehenden Wahlconstitutionen ausser Kraft zu setzen. Es geschah dies zu Ende des 18. Jahrhunderts in einer historisch hochwichtigen Epoche, die man wol mit Recht eine der schwersten Prüfungszeiten nennen kann, welche je über das Papsttum hereinbrachen.

Die französische Revolution äusserte damals ihre erschütternden Wirkungen fast in ganz Europa. Die Heere der jungen Republik waren in Italien und den Kirchenstaat eingebrochen, und ihre Erfolge nötigten Papst Pius VI. endlich zum Frieden von Tolentino — 19. Februar 1797. Den schweren Verlusten, mit welchen dieser Friede von Seiten der Kirche erkauft worden war, sollten sich bald noch schlimmere Ereignisse anschliessen.

---

[1]) Magn. Bullar. IV, 95. — Meuschen l. c., pag. 97. — Camarda l. c. pag. 49.

[2]) Bullar. Roman. XIII., 302. — Camarda l. c., Additio ad Synopsin.

[3]) §. Caeterum ..... Principum saecularium intercessionibus, caeterisque mundanis respectibus, ac etiam grati animi et cuiusvis alterius necessitudinis titulo minime attentis.

Am 28. December 1797 wurde bei einem Auflaufe zu Rom der französische General Duphot getödtet; die Folge davon war, dass der Gesandte Frankreichs, Joseph Bonaparte, die Stadt verliess und General Berthier den Befehl erhielt, gegen Rom vorzurücken. Am 15. Februar 1798 zog er daselbst ohne Widerstand ein; am 20. Februar wurde der greise Papst in roher Weise aus seiner Residenz weggeschleppt und zuerst nach Siena, dann in die Certosa bei Florenz, endlich nach Valence in Südfrankreich geführt, wo ihn der Tod von seinen Leiden erlöste — 29. August 1799.

Nun hatte man schon bei dem ersten Herannahen der Gefahr im Jahre 1795 an der Curie daran gedacht, die Papstwahl von dem strengen Formalismus der Gesetze zu befreien, falls dieselbe unter derart ungewöhnlichen Verhältnissen erfolgen sollte. „Es wurde ein Breve erlassen, das blos für die nächste Papstwahl die Bestimmung aufhob, welche zu Gunsten der entfernt wohnenden Cardinäle einen obligatorischen Aufschub von neun Tagen verfügt, bevor man mit dem Scrutinium beginnen dürfe. Das Breve ward allerdings nicht publicirt, aber erlassen und authenticirt; es fängt mit den Worten an: „Nos Pius sextus, attentis peculiaribus praesentibus Ecclesiae circumstantiis." [1])

Diesem Breve folgte am 30. December 1797, als unmittelbar nach der Ermordung Duphot's die Lage des Papstes eine noch bedrängtere geworden war wie zuvor, eine Bulle: „Christi ecclesiae regendae", welche die durch das Breve beabsichtigten Erleichterungen des Wahlmodus noch weiter ausdehnte; jedoch scheint auch sie nicht amtlich publicirt worden zu sein; zum mindesten wurde sie ebensowenig wie das Breve in die Continuatio Bullarii Romani aufgenommen. Als ein in aller Form erlassenes Kirchengesetz hat man aber die beiläufig ein Jahr später von Pius VI. in der Certosa verfasste Bulle: „Cum nos superiori anno" zu betrachten, welche unter dem Datum des 15. November 1798 den Sammlungen der päpstlichen Constitutionen eingereiht ist.[2])

Auf die erstgenannte Bulle Bezug nehmend,[3]) hebt Pius VI. nunmehr für die unmittelbar nach seinem Tode stattfindende,

[1]) Ruggero Bonghi: Pius IX. und der künftige Papst; pag. 105.

[2]) Bullarii Romani continuatio, tom. VI. pars III. Nr. MCLII. pag. 3097.

[3]) Als Inhalt derselben wird im §. 1. bezeichnet: „ . . . . . ut esset penes arbitrium maioris partis cardinalium, qui presentes essent, eum in locum ad

sowie die nächstfolgenden Wahlen, insolange sich nicht die Verhältnisse zum Besseren gewendet, oder aber von seinem Nachfolger ein neues Gesetz verkündet worden sei, nicht nur die eigenen bisherigen Anordnungen, sondern auch alle Wahlgesetze früherer Päpste bis zu Gregor X. zurück — quae posteriori huic adversantur — auf. [1]) In Kraft sollen lediglich die Bestimmungen über die Sicherheit des Wahlortes, die Freiheit der Wähler und die zur kanonischen Wahl erforderliche Zweidrittel-Majorität der vorhandenen Stimmen bleiben. [2]) Die Wahl soll dort stattfinden, wo sich auf dem Gebiete irgend eines katholischen Fürsten die Mehrzahl der Cardinäle — plures numero, quam alii ulla alia in regione — zusammengefunden hat. Die Abwesenden sind durch den Decan oder durch den Aeltesten der gegenwärtigen Cardinäle einzuberufen, von welchen sie 10 Tage lang erwartet werden müssen. Ueber alle in Frage kommenden und durch die Bulle nicht schon festgesetzten Punkte können die versammelten Cardinäle selbstständig beschliessen, und es ist denselben überhaupt auch schon derzeit gestattet, in Sachen der bevorstehenden Wahl sich miteinander zu berathen und Vorkehrungen zu treffen, ausgenommen in Betreff der zu erwählenden Person. [3])

---

pontificem eligendum convenire, qui iis opportunior videretur, iisdemque potestatem fecimus sive protrahendi, sive contrahendi, si id opus esset, spatium decem dierum a Romanis pontificibus, praedecessoribus nostris, ac praesertim a beato Gregorio X. constitutum, haud abrogantes tamen ulla ex parte caeteris caeremoniis atque solemnitatibus, quae per eorumdem pontificum constitutiones in electione Romani pontificis praescribuntur."

[1]) §. 4. „Motu proprio et ex certa scientia ac de apostolicae potestatis plenitudine, in iis tantum comitiis, quae de pontifice eligendo prima post obitum Nostrum futura sunt, ac etiam in immediate sequentibus, quatenus, quod absit, minime in melius immutatis circumstantiis et nulla super hoc prolata nova lege decedat successor Noster . . . ." folgt die Aufzählung der bekannten, nunmehr ausser Kraft zu setzenden Constitutionen über die Papstwahl, von Gregor X. angefangen bis zur Bulle: „Christi ecclesiae regendae."

[2]) §. 6. . . . . „quae necessariae sunt in quavis electione canonica Romani pontificis, tam iis, quae ad loci, ubi comitia habenda erunt, securitatem pertinent, quam illis, quae spectant ad electorum libertatem et ad duas tertias partes suffragiorum eorum, qui congregati sint, quibus conveniri in electum debet, excluso item omni ambitus ac simoniae crimine, de quo ne suspicari quidem Nos possumus."

[3]) §. 5. . . . . „dummodo in hac deliberatione et constituendi facultate cautum semper maneat, ne cui unquam ex cardinalibus de eo, qui pontifex eligendus erit, nisi post obitum Nostrum, aut convenire aut deliberare liceat."

Diese Bestimmungen bildeten somit die gesetzliche Grundlage für die Wahl Pius VII., welche bekanntlich am 14. März 1800 zu Venedig erfolgte; die Cardinäle machten jedoch bei derselben, was bemerkenswerth erscheint, von den ihnen gestatteten Freiheiten keinen Gebrauch, sondern fügten sich in allem den althergebrachten Vorschriften über das Conclave.

Seit dem Tode Pius VII. fanden die Papstwahlen durchgehends wie früher in Rom statt. Zwar ging von Pius VII., Gregor XVI. und insbesondere von Pius IX. das Gerücht, dass sie Abänderungen des bestehenden Wahlmodus im Sinne hätten, allein diese Ausstreuungen wurden niemals durch die That bestätigt.[1]) Die Gegenwart ist vielmehr hier der Vergangenheit treu geblieben und all' ihre Umwälzungen haben bisher die Mauern des Conclaves nicht zu durchbrechen vermocht.

II. Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des Exclusionsrechtes. Die Rechtstheorien des 18. Jahrhunderts.

Man würde in der Literatur vergangener Jahrhunderte vergeblich nach einem Autor suchen, welcher die Entstehung und geschichtliche Entwickelung des Exclusionsrechts zum Gegenstande seiner Nachforschungen gemacht hätte. Der Grund dieser Thatsache ist unschwer zu erkennen. Die gesammte Rechtswissenschaft huldigte einer speculativen, historischen Vorarbeiten abgeneigten Richtung; man hielt sich an den bereits vorhandenen Stoff, insbesondere an die positiven Rechtssatzungen, die mit grossem Scharfsinne und oft noch grösserer Breitspurigkeit verarbeitet wurden; hingegen neues Material an's Licht zu ziehen, geschichtliche Daten zu sammeln und zu verwerten, kam nur den Wenigsten in den Sinn.

War eine solche Methode auch bei hinlänglich bekannten Dingen der richtigen Erkenntnis oft hinderlich, so musste sie doppelt nachteilig dort in's Gewicht fallen, wo es sich um die Klarlegung eines durchaus zweifelhaften Rechtsinstitutes handelte; eines Rechtsinstitutes, für dessen Beurteilung die kirchlichen und weltlichen Gesetze nicht nur fast gar keinen Anhaltspunkt

[1]) Ruggero Bonghi l. c., pag. 110-11 und 315—34.

gaben, sondern dessen praktische Anwendung aus politischen Rücksichten noch überdies sorgfältig geheim gehalten wurde und werden musste.

So kommt es denn, dass die Doctrin der letzten Jahrhunderte sich nur selten mit dem Exclusionsrecht beschäftigt, und dass die wenigen Fachgelehrten, welche sich an dies specielle Thema wagen, ohne auch nur im entferntesten eine historische Darstellung zu versuchen, ihre Aufgabe blos darin erblicken, das Exclusionsrecht juristisch zu qualificiren.

Bemerkenswert ist nun, dass der Fachliteratur des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts „die weltliche Exclusiva" überhaupt noch fremd zu sein scheint.[1]) Aber auch aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts müssten wir uns wol mit einigen dürftigen Andeutungen begnügen, wenn sich nicht die Schrift eines spanischen Clerikers und nachmaligen Bischofs zu St. Vigevano in Italien aus dem Jahre 1655 über dies Thema erhalten hätte. Diese Abhandlung, vielleicht die erste, jedenfalls eine der umfangreichsten Druckschriften, die jemals über das Capitel der Exclusiva publicirt wurden, betitelt sich: „Dictamen Fr. Gabrielis Adarzo de Santander, Episcopi Viglevanensis ad interrogata respondens circa Exclusivam, quandoque a Principibus interpositam, ne aliquis in summum Ecclesiae Pontificem eligatur"; sie ist fünf Jahre nach ihrer Publication durch den Autor zu Frankfurt im Drucke erschienen. Es wäre jedoch ein grosser

---

[1]) Trotz möglichst genauer Durchsicht der mir zugänglich gewesenen Literatur ist es mir nicht gelungen, in irgend einem Werke der damaligen Zeit, welches sich mit den Papstwahlen oder mit dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat beschäftigt, auch nur eine kurze Erwähnung der Exclusiva nachzuweisen. Nachstehende, beispielsweise aufgeführte Werke mögen hiefür als Belege dienen: Onuphrius Panvinius: Epitome Pontificum Romanorum. Venedig 1557 — Anamnesis juris, quod in approbandis pontificibus Imperatores habuerunt. Frankfurt 1562. — Papa confutatus. London 1580. — Melchior Goldastus: Monarchia Romani Imperii. Frankfurt 1611. — Melchior Goldastus: Politica Imperialia sive discursus politici, acta publica et tractatus generales. Frankfurt 1614. — Joannes Gualterius Belga: Chronicon Chronicorum ecclesiasto-politicum. Frankfurt 1614. — Jacobus Triglandus: Dissertatio theologica de civili et ecclesiastica potestate. Amsterdam 1642. — Daniel Lipstorpius: Formatio et exclusio infrunitae Monarchiae Papalis. Jena 1656. — Philippus Mornayus: Mysterium iniquitatis seu historia Papatus. Corichemi 1662. — Caspar Ziegler: Tractatus Academicus de juribus Maiestatis. Wittenberg 1681 u. A. m.

Irrtum, in diesem Dictamen irgend welche Angaben über die Entstehung, die Ausübung oder den Charakter der Exclusiva zu vermuthen; von allem dem findet sich nichts vor; die ganze Abhandlung, welche so recht den Stempel der damaligen Gelehrsamkeit an sich trägt, beschäftigt sich vielmehr mit der Beantwortung einer einzigen Frage, nämlich ob es den weltlichen Fürsten erlaubt sei, die Exclusiva anzuwenden, den Cardinälen, sie zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung dieser Frage werden in weitläufigster Weise die heilige Schrift, die Kirchenväter, Concilien, kanonischen Gesetze und daneben die griechischen und römischen Philosophen herbeigezogen. Was nun den Inhalt jener Beantwortung betrifft, so vertritt der Autor die Ansicht, dass es den Fürsten aus mehrfachen Gründen erlaubt sei, die Exclusiva anzuwenden zur Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche [1]) und ebenso könnten, ja müssten — damit ist der moralische Zwang ihres Amtes, den Würdigsten zu wählen, gemeint — die Cardinäle die gegebene Exclusiva berücksichtigen; denn da sie Richter über die grössere oder geringere Würdigkeit des zu Erwählenden seien, müssten sie auch eine vollständige Kenntnis aller Eigenschaften, welche eine grössere Würdigkeit begründen, haben. [2])

---

[1]) Adarzo l. c., pag. 2. „Licitum est Christiano principi, maxime habenti provincias dissitas et non contiguas, diligentiam adhibere per media licita, ut ille in Summum Pontificem eligatur, qui toto pectore pro pace publica incumbat, qua media vasalli sui quietam ac tranquillam vitam ducant" ..... pag. 4. „Dico secundo, non modo hoc est licitum principi Christiano, sed etiam ad id tenetur jure naturae, item ex iustitia, ex fidelitate et ex charitate ..... Sed iure naturae et iure gentium iniunctum est cuilibet principi, promovere bonum publicum sui regni, illudve defendere, ut notum est" ..... pag. 5. „Et imprimis, quod princeps ad id teneatur ex iustitia, probatur, nam cum regia dignitas officium sit concessum in bonum Reipublicae sibi creditae, debet Reipublicae princeps omnes suas operas, ut subditi quietam et tranquillam vitam agant" ... pag. 6. „Quod vero ex fidelitate ad id teneantur principes probatur, nam reges in sua coronatione sub iuramento vovent, quod erunt solliciti de bono publico ..... Quod denique ex charitate ad id ipsum teneantur principes, suadetur, quia princeps habet se ad Rempublicam, cui praest, veluti anima ad corpus" ....

[2]) Pag. 78 ..... „licite possunt, immo debent eminentissimi electores audire ministros principis Exclusivam repraesentantis. Probatur, nam electores ratione sui muneris sunt judices de maiori dignitate eligendi; ergo debent habere notitiam perfectam, non in abstracto et in genere de qualitatibus constituentibus maiorem dignitatem et de vitiis eam evertentibus, sed debent habere notitiam in

Zur Erlangung dieser Kenntnis aber trage die Exclusiva insbesondere bei, denn dieselbe sei eben ein Hinweis auf die Untauglichkeit eines Candidaten unter Angabe der Gründe und Ursachen;[1]) ein Hinweis, der umsomehr Berücksichtigung verdiene, weil er von den Fürsten ausgehe, die erfahren seien in der Kunst des Krieges und Friedens, denen vieles offenkundig werde, was den Cardinälen verborgen blieb.[2]) Darum dürften diese es nicht übel nehmen, durch die Erfahrung der Fürsten im Wahlgeschäfte unterstützt zu werden.[3]) Auch sei ja die Exclusiva niemals von den Päpsten verdammt worden, denn selbst die Bulle Gregor XV. „Aeterni patris filius" wende sich nicht gegen die Fürsten, sondern nur gegen die menschlichen Schwächen der wählenden Cardinäle.[4]) Somit lasse sich die Behauptung aufstellen, dass die Exclusiva, oftmals ausgeübt und niemals verboten, hierdurch stillschweigend gebilligt und zugelassen worden sei.[5]) Trotz alledem aber — was sehr be-

---

concreto de illis, hoc est, de eo, quod Caius (quem eligere desiderant) habeat praedictas bonas qualitates et careat vitiis nocentibus hic et nunc. Tunc sic; sed de eo, quod Caius careat vitiis contrariis bonis illis qualitatibus hic et nunc desideratis, non est facile, immo est difficile habere perfectam notitiam, si elector tantum innitatur communi et familiari consuetudini, et ex alia parte facillimum est, illam habere, si audiat Exclusivam repraesentantem."

[1]) Pag. 50. „Exclusiva ergo nihil aliud est, quam repraesentatio de inidoneitate alicuius personae ad summum ecclesiae universalis pontificem, cum causis et motivis illam inducentibus, facta sacris electoribus per ministros principis Exclusivam dantis: Seu, est propositio et explicatio nomine principis facta sacris et eminentissimis electoribus de damnis imminentibus bono publico ecclesiae sanctae ex alicuius determinatae personae inthronizatione ob causas a se expositas."

[2]) Pag. 81 ..... „idque circo jure optimo dixerim eos (principes) peritos in arte belli et pacis. Ergo ipsi et non alii sunt, qui bene norunt, quis et qui eminentissimorum cardinalium belligerosi aut seditiosi inveniantur et consequenter, qui ex ipsis indigni sint, hic et nunc occupare thronum Petri ....."

[3]) Pag. 82. „Nec sacri electores aegre ferre debent, iuvari notitia habita, mediante Exclusiva, ut certificentur de qualitatibus Caji, an conducant ad pontificatum hic et nunc ....."

[4]) Vgl. pag. 127 ff. § 10: „Exclusiva a nullo fuit pontificum proscripta."

[5]) Pag. 131. „Cum nullibi Exclusivam nostram interdictam inveniam, et ex alia parte eam saepe practicatam audiam, videtur dicendum, quod ipsa tacite approbata sit et concessa. Probatur; multoties extitit Exclusiva a principibus interposita et tamen nullus pontificum, qui in minoribus constituti testes oculati de ea fuere, post ad pontificatus apicem assumptus, eam aut damnavit, aut ut illicitam reprehendit, aut ut non expedientem. Videtur ergo approbata et concessa."

merkenswert erscheint — liegt dem Autor der Gedanke vollkommen ferne, die Exclusiva etwa als ein weltliches Recht zu erklären; er denkt bei aller Weitläufigkeit scheinbar gar nicht daran, diese Frage überhaupt aufzuwerfen, offenbar weil es ihm ganz zweifellos dünkt, dass es sich hier blos um eine im Interesse der Kirche und des Staates sehr empfehlenswerte Uebung handle. Lediglich Bitten der Fürsten sind es, welche — wie aus einer gelegentlichen, ganz kurzen Bemerkung hervorgeht [1]) — seiner Ansicht nach vor das heilige Collegium in Gestalt der Exclusiva gebracht werden, und welche dasselbe zur Erhaltung des Friedens und allgemeinen Wohles zu berücksichtigen hat, ohne jedoch im Geringsten dazu rechtlich gezwungen zu sein. Darum wird es wol auch für gleichgiltig erklärt, in welcher Form die Exclusiva auftritt, [2]) sowie es dem Autor auch nicht unzulässig erscheint, dass bei derselben Wahl von einem Fürsten mehrere Candidaten excludirt werden [3]). Dem Cardinalcollegium, wenngleich dasselbe vermöge seiner heiligen Pflicht, den Würdigsten zu wählen, dem moralischen Zwange unterliegt, jede Exclusiva in Betracht zu ziehen, steht es ja bei alledem immer frei, für unbegründet erachtete Wünsche der weltlichen Fürsten zu übergehen.

Man bemerkt, die Schrift Adarzo's steht auf rein theoretischem Standpunkte, ohne der Praxis irgendwelche Aufmerksamkeit zu schenken; so wenig positives Material sich aber in Folge dessen auch aus ihr gewinnen lässt, es bleibt doch immerhin nicht ohne Interesse, zu sehen, wie man zu jener Zeit über die Zulässigkeit der Exclusiva in kirchlichen Kreisen dachte.

Hervorzuheben wäre nun des weiteren, dass die besprochene Schrift nicht etwa der Vorläufer einer eingehenderen Literatur über die Exclusiva geworden ist; sie scheint vielmehr inner-

---

[1]) Pag. 48. „Addo, quod nec privatur exclusus potentia, quam habet, ut eligatur; nam non sunt ita validae preces principum, ut cogantur sacri electores non eligere, quem voluerint, etiam reluctante principe excludente."

[2]) Pag. 101. „Nec refert, quod forma objiciendi seu contradicendi sit haec vel illa ....."

[3]) Pag. 112..... „et tunc dico, quod casu, quod duo vel tres et c. ab uno vel a pluribus principibus excludantur, electio debet fieri de meliori, facta comparatione inter eos, qui remanent non exclusi ....."

halb eines sehr beträchtlichen Zeitraumes ziemlich vereinzelt zu stehen. Wol wird von einzelnen Autoren der zweiten Hälfte des 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts der Exclusiva als einer bestehenden Uebung Erwähnung gethan,[1]) doch finden sich alle derartigen Belege meist in Werken, welche das Verhältnis zwischen päpstlicher und weltlicher Macht behandeln, ganz kurz nebenher angeführt, wenn von den Papstwahlen gesprochen wird, während andere gleichzeitige Autoren die Exclusiva entweder ganz mit Stillschweigen übergehen,[2]) oder zwar eine thatsächliche Beeinflussung der Papstwahlen von weltlicher Seite, nicht aber einen bestimmten technischen Begriff hiefür kennen.[3])

---

[1]) Hierher gehört z. B. die „Politica Ecclesiastica" von Gisbert Voetius, Amsterdam 1669. — Zweifelhaft jedoch erscheint es, ob der Autor eine richtige Vorstellung von dem Wesen der Sache besitzt, wenn er schreibt: „Unde disces, multa paulatim mutata esse et electionem ex solis cardinalibus, et quidem Italis, faciendum et talibus, qui simulent aut probabiliter credantur, non esse jurati in partes Gallicas aut Hispanicas: Secus si fiat, per regum istorum legatos excluduntur et contra eos in antecessum scedulis in conclavi oblatis exserte excipitur, apposita comminatione, si talis eligatur, eum a rege suo non agnoscendum." Mehr Klarheit findet sich bei „Theodosius Gibellinus: Caesareo-Papia Romana. Frankfurt 1691." Pars III, pag. 660. „Nun ist gewiss, dass von langer Zeit her die Päpste nicht nach ihren, von ihnen selbst vorgeschriebenen kanonischen Rechten, von der Geistlichkeit, sondern vielmehr von denen weltlichen Königen erwehlet werden. Man sehe sich nur in dem vor wenig Jahren herausgekommenen Cardinals-Hute und in denen Historien der päpstlichen Wahl-Conclavien umb, da wird man finden, dass die Könige in Spanien und Frankreich bey der päpstlichen Wahl durch die Cardinäle ihrer Factionen das meiste zu sprechen haben, indem sie keinen zum Papstthum gelangen lassen, so nicht beiden Königen beliebig, als welche nun mehr das Votum Exclusivum ungehindert exerciren."

[2]) Christian Gottlieb Buder: Vindiciae juris imperatorii adversus urbis Romae episcopos ab ipsis Augustis factae. Jena 1719. — Jo. Burchard Maii: De Romani Pontificis electione Caesarumque circa eam jure. Kiel 1729. — Vgl. auch Eberhard Otto: De jure imperatoris circa electionem pontificis Romani. Ultrai 1723, welches Werk ich nicht erlangen konnte.

[3]) Jacob Bernhard Mulz: Repraesentatio Majestatis Imperatoriae per singula eius jura. 1690. Pars II, cap. XXXII. „In electione pontificis solent hodie factiones Gallica et Hispanica Cardinalium vota in partes trahere, quod plerisque sat causae Imperatori et Imperio praebere creditur, ut non tacendo tantum, sed aliquando aliter ostenderent, quid sibi tum jure Majestatis, tum supremi dominii liceret." .... Samuel Puffendorf: Liber singularis de Monarchia Pontificis Romani. 1693. Pag. 99—100. „Postremo eius potissimum in comitiis ratio habetur, cuius nec in

Erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts lässt sich eine regere wissenschaftliche Behandlung der Exclusiva nachweisen; eine wissenschaftliche Behandlung, welche insoferne einen gewissen einheitlichen Grundzug an sich trägt, als sie es sich vor allem zur Aufgabe macht, den rechtlichen Charakter der Exclusiva zu beleuchten. Obwol es nämlich auch im 18. Jahrhundert nicht an kirchlichen Autoren fehlt, welche im Sinne Adarzo's vom Standpunkte der kanonischen Gesetzgebung im Princip für die Zulässigkeit einer Rücksichtnahme auf weltliche Interessen bei der Papstwahl plaidiren, wie z. B. Camarda,[1]) scheint sich die Wissenschaft nun nicht mehr damit begnügen zu wollen. Man versucht aus verschiedenen Gründen der Exclusiva eine von kirchlicher Duldung unabhängige, selbständige Existenz zu vindiciren, und so werden denn mehrfach Theorien aufgestellt, durch welche die Frage nach dem Jus exclusivae gelöst werden soll.

Eine der verbreitetsten unter diesen Theorien ist jene, welche von Joh. Georg Estor um die Mitte des 18. Jahrhunderts verfochten wurde.[2])

Estor unterscheidet vor allem die Exclusiva, welche dem deutschen Kaiser zukommt von jener, welche die Könige von

---

Hispanum, nec in Gallum nimis inclinata voluntas sit, sed qui medium se inter utrumque gerens neutri sit invisus. Quocirca palam edere nomina eorum, quorum in comitiis pontificis nullam haberi rationem volunt, utriusque gentis reges consuerunt."

[1]) Camarda l. c., Diss. 26, pag. 197. „Inquires tertio, utrum sint prohibitae collocutiones et scripta, quae ordinantur ad bonam electionem futuri pontificis? Ante quaesiti resolutionem praemittendum est, illam dici electionem bonam, quae excludit indignos, et in concursu dignioris nimus dignos, et in concursu dignissimi omnes alios excludit; quapropter illa sola collocutio vel scriptura ordinatur ad electionem bonam, quae conducit ad exclusionem indignorum, ut includatur dignus, vel ad exclusionem minus digni, ut dignior includatur, vel ut includatur dignissimus . . . . . Respondeo, quod si sit certitudo moralis, quod imminet electio indigni, vel minus notabiliter digni excluso digniori, non sunt prohibitae collocutiones et scripta, quae ordinantur ad bonam electionem futuri pontificis". . . . . Pag. 225. „Secundus casus est, si ratione publicae pacis et utilitatis sit bonum, eligere minus dignum relicto digniori, poterit licite minus dignus eligi, quia licet absolute non habeatur electio optimi, attentis tamen circumstantiis eligitur dignior, id est utilior paci et bono ecclesiae regimini. Sic Passerinus quaest. 30, num. 25."

[2]) Jo. Georgii Estor: Commentatio de Jure Exclusivae, ut appellant, quo Caesar Augustus uti potest, quum patres purpurati in creando pontifice sunt occupati. Jena 1740.

Frankreich und Spanien ausüben, sowie auch von jener, deren sich die wählenden Cardinäle untereinander bedienen.

Unter diesen hat nur die Exclusiva des Kaisers den Charakter eines wirklichen Rechts, welches dem Kaiser als „Advocatus Ecclesiae Romanae" schon seit urdenklichen Zeiten zukommt.[1]) Denn von jeher haben die griechischen, fränkischen und deutschen Kaiser einen hervorragenden Anteil an den Papstwahlen genommen und aus zahlreichen Beispielen und Autoren erhellt, dass der Clerus die Päpste nicht eher geweiht, bevor der Kaiser ihre Wahl bestätigte.[2]) Dagegen beruht die von Frankreich und Spanien zuweilen ausgeübte Exclusiva blos auf politischen Rücksichten kirchlicher und weltlicher Natur,[3]) während die Cardinalsexclusion, welche einfach gleichbedeutend ist mit dem Mangel der für einen Candidaten zur Erlangung des Pontificates notwendigen Stimmenanzahl überhaupt, nicht hierher gehört.[4]) Was die Ausübung des kaiserlichen Exclusionsrechtes anbelangt, so geschieht dieselbe durch einen hierzu speciell bevollmächtigten Cardinal,[5]) doch pflegt der Kaiser nur im Notfalle davon Gebrauch zu machen, wenn andere Mittel nichts fruchten.[6]) Nach

---

[1]) §. 2. „Exclusivam igitur voco praecipuum ius imperatoris Romani, quod hic, tamquam advocatus ecclesiae, candidatum pontificatus debito tempore parum idoneum potest declarare."

[2]) §. 9. . . . . „quod pontifices non antea inauguraverit clerus, quam Caesar eorum electionem confirmasset."

[3]) §. 20. „Quum itaque imperatores Romani praecipuo jure circa electionem pontificis sunt gavisi atque in hodiernum usque diem sunt advocati ecclesiae Romanae teste capitulatione Caroli VI. articulo I., explorata veritas est, quod ius exclusivae, quo Caesar uti potest, sit diversum ab illo, quod Galliae et Hispaniae reges interdum exercere solent." — §. 21. „Nititur enim horum exclusiva partim metu schismatis, partim originem suam traxit ex aemulatione, quae inter imperatorem illosque erat, dum cum Caesare Galli aequo et pari iure vivere summopere contenderunt, atque in horum odium quoque Hispaniae reges pares Caesari putari voluerunt. Cui accedit, quod Hispanos praecipue arcana moverit ratio, ne facile concederent, eligi pontificem, a quo sibi foret metuendum propter regnum Neapolitanum."

[4]) §. 3. „Quivis primo obtutu animadvertit, mihi hoc loco non esse sermonem de exclusiva, ut vocant, qua inter se utuntur Cardinales pontificem electuri. Enimvero haec notat determinatum numerum suffragiorum, ne quis ad fastigium pontificatus ascendat."

[5]) §. 20. „In conclavi hoc ius exeret Caesar Augustus per eum Cardinalem, cui copiam et facultatem agendi hoc dedit."

[6]) §. 25. „Enimvero perquam difficulter ad exclusivam progredi solet imperator et, quamdiu alia suppetunt remedia, tamdiu exclusivam ille non exercet."

allgemein übereinstimmender Ansicht aber kann die Exclusiva nur ausgeübt werden, so lange der Wahlact noch nicht vollendet ist. Es muss daher der Bevollmächtigte jedenfalls einschreiten, bevor der letzte Stimmzettel verlesen ist; versäumt er dies, so ist die Exclusiva wirkungslos.[1]) Eine Beschränkung des kaiserlichen Rechtes jedoch auf eine blos einmalige Ausübung in jedem Conclave ist unzulässig; es steht dem Kaiser vielmehr frei, so viele Candidaten zurückzuweisen, als ihm unwürdig erscheinen, obwol dies allerdings nur sehr selten zu geschehen pflegt.[2]) Da endlich die Exclusiva ein dem Kaiser als „Advocatus Ecclesiae Romanae" gebührendes Recht ist, so würde die dem Willen des Kaisers widerstreitende Wahl ungiltig sein; somit kann der vom Kaiser zurückgewiesene Cardinal den Pontificat nicht erlangen.[3])

Mit weit geringerer Ausführlichkeit behandelt Estor das von Spanien in Anspruch genommene Exclusionsrecht, während er Frankreich ganz mit Stillschweigen übergeht. Die Exclusiva Spaniens stammt nach seiner Ansicht aus der Regierungszeit Philipp II. und wurde von demselben (?) zuerst im Conclave des Jahres 1605 geltend gemacht. Die Erklärung für diese Ansprüche habe man in der damaligen Machtstellung Spaniens zu suchen; so gross sei nämlich zu jener Zeit das Ansehen Philipp II. „apud cunctos ecclesiasticos" gewesen, dass man

[1]) §. 37. „Re adhuc integra intercessio fieri debet, ne scilicet persona quaedam, cui favere nequit Caesar, eligatur, ut iam antea monui. Constat enim inter omnes, quod electione rite peracta, omnis variandi potestas eligentibus sit adempta, vide cap. LXIII. X de elect. et el. pot." — §. 38. „Quapropter prius intercedat is, cui in mandatis data est rejiciendi potestas, quam ultima schedula scrutinii fuerat lecta. Quod si Caesaris mandatarius hoc tempus neglexit, nae exclusiva nullius erit ponderis."

[2]) §. 45. „Coronidis loco observandum adhuc erit, quod imperator in uno eodemque conclavi semel iterumque ius exclusivae exercere queat. Quamvis haud negare possim, hoc rarissime fieri, quoniam oratores Caesarei aliis remediis uti solent, quibus impediunt, quominus candidatus potiatur coronae pontificiae, cuius mores molesti sunt Caesari. Nusquam tamen restricta legitur potestas imperatoris ratione exclusivae, quippe quae ipsi facultatem tribuit rejiciendi tot candidatos, quot ipsi videntur indigni hoc munere magno aeque ac amplo."

[3]) §. 39. „Enimvero quum is tamquam advocatus ecclesiae gaudet iure, declarandi aliquem parum idoneum ad pontificatum, irrita foret electio, quae Caesaris desiderio refragaretur. Vides itaque, quod is, quem Caesar rejicit, pontificalis honoris particeps et compos fieri nequeat."

gegen seinen Willen nicht zu mucken gewagt. Da nun im Conclave vom Jahre 1605 der Cardinal Baronius grosse Aussichten auf den Pontificat gehabt habe, derselbe aber am Hofe Philipp's eine höchst unbeliebte Persönlichkeit gewesen sei, weil er im 11. Buche seiner Annalen die Rechte Spaniens auf die Monarchia Sicula angegriffen, so habe Philipp die Wahl des Baronius auf alle Weise hintertreiben wollen, und demgemäss das Exclusionsrecht, welches schon sein Vater Carl V. — allerdings als Kaiser — besessen, auch für sich in Anspruch genommen.[1]) Leider sind dies die einzigen historischen Daten, welche Estor in seine Untersuchung einbezieht.

In vollkommen übereinstimmender und nur weniger ausführlicher Weise wurde dasselbe Thema auch von D. H. Kemmerich in seiner fast gleichzeitig mit der Estor'schen Schrift erschienenen Abhandlung über den kaiserlichen Einfluss auf die Papstwahlen behandelt.[2])

Auch Kemmerich geht von dem alten kaiserlichen Confirmationsrecht bei der Einsetzung des römischen Bischofs aus. Wenn nun auch durch zahlreiche Decrete der Päpste die Wahl allein dem Cardinalcollegium übertragen worden sei, so dürfe dies dem Kaiser doch nicht zum Nachteile gereichen, der ja ohne seinen Consens seines Rechts nicht beraubt werden könne.

Da übrigens der Kaiser weder jemals durch irgend ein Decret ausdrücklich von der Wahl des Papstes ausgeschlossen worden sei, noch durch einen Vertrag auf sein Recht verzichtet habe, so bestehe dasselbe auch heute noch in Kraft und schliesse als Bestätigungsrecht das Ausschliessungsrecht in sich. Allerdings werde dies letztere auch von den Königen Frankreichs und Spaniens in Anspruch genommen, doch könnten es diese nicht auf Grund eines alten Rechtstitels geltend machen, weshalb sie hauptsächlich bestrebt seien, durch geheime Künste und Umtriebe die Cardinäle für sich zu gewinnen, damit auf diese Weise ein

---

[1]) §. 57. „Nunc claris argumentis signisque constat, cur Hispaniarum rex Philippus II. eandem in clausis purpuratorum patrum comitiis anno 1605 sibi sumserit praerogativam circa exlusivam, ceu adpellant, qua saltem parens eius, Carolus V. tamquam imperator, uti potuisset." Im Anschlusse daran ist bemerkt, dass Philipp II. „primus inter Hispaniarum reges exclusivae iure sit usus".

[2]) Dietrich Herman Kemmerich: Programma de jure Augustissimi Imperatoris circa constituendum ecclesiae Romane caput. Jena 1740.

Papst nach ihrem Wunsche gewählt werde; wogegen der Kaiser mit bestem Rechte, auf Grund seiner zu allen Zeiten bei den Papstwahlen geltenden Autorität, die ungeeigneten Candidaten ausschliesse.[1])

Im directen Gegensatze zu der eben geschilderten Theorie steht jene Ansicht, welche von C. C. Löven, einem streng kirchlich gesinnten Autor aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vertreten wird.[2]) Nach dieser entbehrt die weltliche Exclusiva überhaupt jeder rechtlichen Grundlage. Allerdings haben die Kaiser vor alter Zeit einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Papstwahlen besessen, derselbe wurde aber durch die Kirchengesetze aufgehoben, welche das Wahlgeschäft einzig und allein den Cardinälen übertrugen. Diese freie Wahl wird nun durch das sogenannte Exclusionsrecht gestört, ein Gebilde, welches die Staatspolitik nicht allzu ferner Zeiten erzeugte, einen Act, welchen die Kaiser wol ausüben, nicht aber gewissermassen als einen Ueberrest des alten Kaiserrechtes, wie kürzlich Estor gelehrt.[3]) Erklären lasse sich dasselbe höchstens als eine natürliche Verteidigung, durch welche jemand sich bei Zeiten gegen

[1]) „Firnum igitur manet ius Augusti, vi cuius nec hodie Pontifex Romanus citra consensum Imperatoris est eligendus, imo nec nisi praesente Imperatoris legato electio temere forte suscipienda. Jus consentiendi, ne sit inefficax, etiam ius dissentiendi complectitur, atque ideo ius excludendi eum, qui minus idoneus ad sedem Papalem videtur, producit. Quod licet etiam reges Galliae et Hispaniae sibi sumant, non tamen eodem iure, quo imperator, istud exercent: Siquidem illis nunquam ius constituendi pontificem fuit, quo tamen ab omni aevo gavisus est Imperator. Unde magis per occultas artes ac machinationes id agunt, ut in partes suas trahant Cardinales, atque adeo ex voto suo eligatur Papa. Imperator contra iure optimo maximo, pro ea, qua omni tempore in hoc negotio polluit, auctoritate, excludit minus idoneos."

[2]) Carolus Christoforus Löven: De iure principis Catholici circa sacra. Bamberg 1754.

[3]) „Sed turbat circulum aliquatenus ius famosum sic dictae Exclusivae Papalis, foetus, quem temporum non ita remotorum ratio status parturivisse videtur; describi effective potest, quod sit actus, quo a Cardinalibus Protectoribus Nationum publice in ipso Conclavi hoc istudve subiectum electionis passivae incapax edicitur, addita declaratione, in casu creationis contra factae, illud a principibus suis non iri agnitum. Exercent hunc actum ut plurimum Caesares, non tamen ex iure Caesareo antiquo proprie sic dicti Imperii in urbem Romam et Pontificem, tanquam residuum quoddam, ut quidem novissime sibi persuasit clariss. Estor in Dissert. de Jur. Exclusiv. Papal., qui proinde praerogativam hanc soli Caesari, amotis de iure, ut ait, reliquis statibus Catholicis, assignavit; sed

künftig mögliche Nachteile zu schützen sucht; ob man sich aber selbst mit diesem Erklärungsversuch auf eine feste Rechtsgrundlage stützen könne, das sei eine Frage der kritischen Untersuchung.[1]) Die Art und Weise, in welcher der Autor hierauf das Für und Wider erläutert,[2]) zeigt deutlich, dass er diese Frage im verneinenden Sinne beantwortet haben will.

Eine dritte Theorie endlich, welche man gewissermassen einen Mittelweg zwischen den beiden vorerwähnten nennen könnte, findet sich von J. G. Ley aufgestellt in Barthel's juridischem Sammelwerke.[3]) Von der Ansicht Löven's, welche zum Teil wörtlich entlehnt ist, ausgehend, dass die Exclusiva nicht „aus der alten Herrschaft des Kaisers über die Stadt Rom und den Papst" abgeleitet werden könne, stimmt Ley andererseits wieder mit Estor und Kemmerich insoferne überein, als er die Exclusiva für ein wirkliches Recht und nicht für eine blos geduldete Uebung erklärt wie Löven.[4]) Ihre Begründung finde dieselbe im Natur- und Völkerrechte, wonach es den Fürsten gestattet sei, nicht nur gegenwärtige, sondern auch in der Zukunft drohende Uebel von sich abzuwenden. Da nun ein dem

---

quid de reliquiis iuris vel verbo mentionem iniicere iuvat, ubi ius ipsum vel nunquam extitit, vel omnino usu contrario ab iis, quorum ex supposito interest, tacite approbato dudum sublatum est?"

[1]) „Alia igitur circumspicienda origo, quae assignari alia nequit, quam naturalis defensio, qua quis in tempore se praemunire intendit adversus praeiudicia sibi ab hoc istove Pontifice futuro verisimiliter imminentia; sed an is ipse titulus firmae basi iuris innitatur, id ipsum est, quod sub criticam disquisitionem cadit."

[2]) Löven l. c., cap. IV.

[3]) Resolutio Quaestionis Inaugularis Joannis Georgii Ley: Quid de Exclusiva, quam imperator dare solet, ne certa persona ad Summum Pontificatum assumatur, sentiendum. Vide: Johannes Caspar Barthel: Opuscula juridica varii argumenti. Bamberg 1771. Tom II, pag. 342 sqq.

[4]) „Nihilominus ius illud famosum sic dictum Exclusivae Papalis, quod in locum antiquae facultatis Caesareae substitutum videtur, foetus est, quem temporum non ita remotorum ratio status parturiit; describique potest, quod sit actus, quo a Cardinalibus Protectoribus Nationum publice in ipso Conclavi hoc illudve subiectum electionis passivae incapax edicitur addita declaratione, in casu creationis contrafactae illud a principalibus suis non iri agnitum. Hunc actum ut plurimum exercere solent Caesares Germanici, non tamen ex iure Caesareo antiquo Imperii in urbem Roman et Pontificem, tamquam residuum quoddam, ut novissime sibi persuasit Estor in dissert. de Jur. Exclus. Papal., qui proinde praerogativam hanc soli Caesari, amotis de iure, ut ait, reliquis statibus Catholicis, assignavit."

Kaiser feindlich gesinnter Papst durch seine grosse geistliche und weltliche Macht auf die verschiedenste Weise den Staat empfindlich schädigen könne, da ferner es dem Kaiser in erster Linie obliege, das Reich und seine Erbländer in Frieden und öffentlicher Sicherheit zu bewahren, und er hierbei nicht zu warten brauche, bis der Papst Krieg oder Feindseligkeiten beginne, denn in öffentlichen Angelegenheiten lasse sich ein einmal erlittener Nachteil nur sehr schwer, oft nie mehr wieder gut machen, so könne man mit Recht der Ansicht Adarzo's beipflichten, der behaupte, dass die Cardinäle eine aus öffentlichen Rücksichten und nicht aus Privatfeindschaft gegebene kaiserliche Exclusiva berücksichtigen dürften und müssten; denn am meisten sei es im Interesse der Kirche, dass zur Erhaltung des Friedens, der Ruhe und Eintracht zwischen geistlicher und weltlicher Macht derjenige, welcher der gemeinsame Vater aller nicht sein wolle oder könne, vom Stuhle Petri wie ein wahrhaft Unwürdiger ausgeschlossen werde.

Mit diesen Deductionen stimme auch die Praxis vollkommen überein, denn allbekannt sei es, dass einerseits die Exclusiva von den Kaisern sehr häufig ausgeübt, andererseits aber von keinem Papste noch als der kanonischen Wahlfreiheit zuwider verdammt worden sei. Da nun nach klarer Rechtsvorschrift derjenige, welcher wissentlich einen oftmals wiederholten Act, den er durch seinen Widerspruch verhindern könnte, nicht hindert, denselben zu billigen scheint, so gehe aus Obigem zweifellos hervor, dass die Kirche wenigstens stillschweigend die Exclusiva approbirt habe. Der Wortlaut der Bulle Gregor XV. stehe damit durchaus nicht im Widerspruche, denn dieselbe sei nicht sowol gegen die weltliche Exclusiva als vielmehr gegen die verschiedenartigen Wahlumtriebe der Cardinäle gerichtet. [1])

---

[1]) „Igitur alias veritati magis consentaneas rationes, quibus exclusivae ius, ab Imperatoribus in electione Pontificum exerceri solitum, iustitiae et aequitatis habere evincatur, investigare ac sequentibus in medium proferre haud abs re futurum existimo. Ac primum quidem affirmandi momentum in defensione sui iuriumque suorum consistere arbitror: Si enim ex Jure Naturae et Gentium licitum est principi, damna et incommoda non praesentia tantum, sed et verisimiliter futura a se avertere, cur Imperatori non erit permissum, exclusiva, medio hoc innoxio, pacato et ad pacem Christianae Reipublicae Universae tendente, a Summi

Dies also in grossen Zügen die Theorien, welche für, respective gegen den Rechtscharakter der Exclusiva in's Feld geführt wurden.[1]) Mit Kennzeichnung derselben ist wol auch schon zum grossen Teile die Literatur über dies Thema erschöpft. Es wurde zwar seither in einschlägigen Werken öfters auf die Exclusiva Bezug genommen, aber die diesbezüglichen Angaben sind je näher der Gegenwart, meist desto kürzer und unzulänglicher. Während in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die betreffenden Autoren immerhin noch einige Vertrautheit mit den bei der Papstwahl in Bezug auf weltlichen Einfluss obwaltenden Verhältnissen zeigen,[2]) scheint in der ersten Hälfte des 19. Jahr-

---

Pontificatus apice illum dimovere, quem iusta et fundata suspicio onerat, esse alias hominem inquieti animi, facile ad discordias atque bella proclivem, Imperatori infensum, alterique regi vel principi potenti vehementer addictum? Neque huic argumento Bullam Gregorii XV., quae de electione Pontificis agit et incipit: Aeterni patris: e diametro adversari quis obmoveat, dum haec ibidem §. 18. praescribuntur: „Cardinales praeterea omnino abstineant ab omnibus pactionibus, conventionibus ....." vid. Tom. III, Bullar. M. edit. Noviss., pag. 446. Nam per verba: quam exclusionis, item per illa: de suffragio non dando, Exclusiva prohibita ac damnata nequaquam dicenda est; enim vero, qui scopum a Gregorio XV. praefixum ex ipsis etiam Bullae verbis expenderit, facile animadvertet, eo illum duntaxat collineasse, ut Ecclesiae Romanae praeficiatur, qui consideratis omnibus circumstantiis, sanctitate, regendi sapientia aliisque requisitis dotibus caeteros antecellit. Unde in eadem constitutione pactiones et foedera gravibus sub poenis reprobantur, queis aliqui in-vel excluderentur, eo quod v. g. de hac vel illa stirpe, natione, de huius vel illius Pontificis creatione existant; uti haud obscure indicant verba haec: certi generis veluti creaturarum aut huiusmodi, et sane iustissimis ex causis id prohibitum fuit, quod in eiusmodi casu Cardinales eligentes humano affectu carnis et sanguinis, vel caeco odio, amoreve erga certam stirpem, nationem vel creationem ducerentur, insuper posthabitis exclusorum meritis et proculcata Ecclesiae Universalis utilitate."

[1]) Weiteres aufzufinden ist mir nicht gelungen, doch vgl. Ant. de Geisau: Historica narratio iuris, quod Imperatores in approbandis Pontificibus Romanis habuerunt. Viennae 1782. Ferner auch Schönemann: De electione Romani Pontificis Roma non libera iuxta const. Apost. valide peragenda. Göttingen 1798.

[2]) So insbesondere Fr. Dominik Häberlin: Römisches Conclave 1769. Pag. 152 ff. heisst es daselbst: „Ausserdem haben sich der Kayser und die Könige von Frankreich und Spanien schon lange das Recht angemasset, die Cardinäle, welche ihnen missfällig sind, von dem Pontificat auszuschliessen. Doch können sie solche Exclusivam nicht mehr als einmal geben, und mus daher das Haupt ihrer Faction eine grosse Vorsicht anwenden, damit er mit dieser Ausschliessung nicht zu früh herausrückt, indem bisweilen die anderen Factionen die Intrigue spielen, dass sie nur zum Schein eine, im Gegentheile unangenehme

hunderts die Exclusiva der Wissenschaft so fremd geworden zu sein, dass selbst Kirchenrechtslehrer wie Droste-Hülshoff kein Bedenken tragen, offen zu erklären, sie wüssten überhaupt nicht, wie es sich derzeit damit verhalte,[1]) andere hinwiederum dieselbe wie eine längst vergangenen Zeiten angehörige Institution behandeln oder gänzlich totschweigen.[2]) Sogar Autoren, welche

---

Person in Vorschlag bringen, um hierdurch die Exclusivam herauszulocken. Nun behaupten zwar einige Lehrer des kanonischen Rechts, dass die Cardinäle nicht nöthig hätten, sich an dergleichen Ausschliessung der Kronen zu kehren, weil sonst ihre Wahl nicht ganz freiwillig seyn könnte. Allein die Erfahrung auch der neuesten Conclaven lehrt, dass das heilige Collegium für dergleichen Ausschliessungen Nachsicht und Respect habe, und zwar aus Furcht, dass man sonsten mit dem ausschliessenden Souverain in grosse Verdriesslichkeiten gerathen und derselbe den gegen die gegebene Exclusivam Erwählten nachmals in seinen Ländern nicht für einen Papst erkennen möchte. Es kan auch dem Kayser und den Königen von Frankreich und Spanien nicht verdacht werden, dass sie sich eines solchen Ausschliessungsrechts bedienen, weil der Papst, wenigstens vordem, derjenigen Parthey in Europa, welcher er geneigt war, ein grosses Gewicht geben konnte. Mithin haben immer im vorigen Jahrhundert der Kayser und Spanien einem französisch-gesinnten, Frankreich aber einem kayserlich- und spanisch-gesinnten Cardinal den Weg zum heiligen Stuhl versperret. In dem itzigen Jahrhundert haben gemeiniglich Frankreich und Spanien gemeinschaftliche Sache wider einen kayserlich-gesinnten Cardinal gemacht, so wie hingegen der Kayser den französisch- und spanisch-gesinnten Cardinälen die Exclusivam gegeben hat. Ob aber bey dem itzigen guten Vernehmen des Wiener Hofes mit den Bourbonischen Häusern selbige einander ferner das Gegentheil halten und nicht vielmehr gemeinschaftliche Sache mit einander machen werden, dass ein ihnen allen angenehmer Papst erwälet werde, mus die Zeit lehren." — Eine kurze Erwähnung im Sinne Estor's findet sich auch bei Mich. Ignat. Schmidt: De fatis iurium Imperatorium circa electionem et confirmationem Romanorum Pontificum, in den Acta Academiae electoralis Moguntinae. Erfurt 1778, tom. II, pag. 167. „Nihil denique sanae rationi et aequitati magis conveniens, quam ut et propriae conservationi studeat. Quomodo id ab Ottone I. factum, quemque res effectum habuerit, audivimus. Ottoni ergo non vertendum in malam partem, quod de mediis magis efficacibus cogitarit, uti nec aliis Imperatoribus nostris temporibus, si per Exclusivam sic dictam saltim sibi prospexerint. Id solum advertas, quodsi et reliquis regibus hoc ius dandi Exclusivam adsertum eas, Imperatorium amplioribus multo titulis niti, ex hactenus disputatis sat superque liqueat."

[1]) Droste-Hülshoff: Grundzüge des gemeinen Kirchenrechts, 1830. Tom. II, pag. 201. „Der Kaiser und die katholischen Könige pflegten sonst durch die cardinales protectores nationum, wenn sie wollten, eine exclusiva zu geben. Wie es jetzt damit stehe, weiss ich nicht. Es scheint, dass sie dies Recht noch ausüben."

[2]) Die Papstwahl, eine Beschreibung und Abbildung der Gebräuche und Feierlichkeiten. Augsburg 1829. Pag. 20. „Hierzu kommt noch, dass wenigstens in den vorigen Jahrhunderten der Kaiser von Oesterreich und die Könige von

dem Capitel der Papstwahlen grosse Beachtung schenken, wie Staudenmayer in seinem bekannten Werke über die Bischofswahlen, begnügen sich damit, die Exclusiva mit einigen allgemein erläuternden Bemerkungen abzuthun, ohne jedoch Neues hinzuzufügen oder auf die Verhältnisse der Gegenwart einzugehen. [1])

Erst seit beiläufig der Mitte unseres Jahrhunderts tritt hier ein allmäliger Umschwung ein. Zwar sind auch in dieser Periode selbständige, umfassende Arbeiten der Exclusiva nicht gewidmet worden, aber die grossartigen historischen Forschungen der neuesten Zeit haben auf manches dunkle Gebiet einen Lichtstrahl geworfen und, was insbesondere nicht zu unterschätzen ist, den Impuls dazu gegeben, dass an die Stelle der alten, unpraktischen, beschränkten Darstellungsmethode eine lebendige, freie, die geschichtlichen Ereignisse berücksichtigende getreten ist. [2])

Frankreich und Spanien das Recht ansprachen, einzelnen Cardinälen ein exclusivam zu geben, obgleich die Lehrer des kanonischen Rechts dieses Ausschliessungsrecht mit siegenden Gründen bestritten hatten." — Johann Kopatsch: Die Erledigung und Wiederbesetzung des heiligen römisch-apostolischen Stuhles. Innsbruck 1843. In diesem Buche findet das Exclusionsrecht auch nicht die leiseste Erwähnung.

[1]) F. A. Staudenmayer: Geschichte der Bischofswahlen. Tübingen 1830. Pag. 428. „Was aber im Conclave die meisten Parteiungen aufregte, war die Politik der Höfe, die stets durch die verschlossenen Thüren drang. Dass den europäischen Regentenhäusern an der Person des Neugewählten sehr viel gelegen sein musste, ging aus der Stellung hervor, die der heilige Vater in der ganzen abendländischen Welt einnahm. Aus dieser politischen Wichtigkeit ist es auch zu erklären, dass bald die teutschen Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien sich das Recht beilegten, die Cardinäle, die ihnen missfällig waren, von dem Pontificate auszuschliessen. Doch konnte jeder Hof bei einer Papstwahl nur Einmal eine Exclusiva geben. Auf diese Ausschliessung mussten die Cardinäle deswegen viele Rücksicht nehmen, weil zu befürchten war, der Regent möchte den nicht als Papst anerkennen, der ohngeachtet der von ihm erhaltenen Exclusiva gewählt wurde. Dadurch würden ganz folgerecht die alten Trennungen wieder entstanden sein. Solche Auschliessungen, wie sie eben bezeichnet worden sind, haben die Regenten den Cardinälen aus verschiedenen Ländern bei den Papstwahlen häufig gegeben."

[2]) Ich verweise hier insbesondere auf die wenn auch unvollständigen, so doch manches treffliche Moment enthaltenden Aufsätze über die Exclusiva in Herzog's Realencyklopädie (1. Auflage Jacobson, 2. Auflage Mejer) und im Freiburger Kirchenlexikon (1. Auflage Sartorius, 2. Auflage R. v. Scherer), sowie auch auf das schon citirte Werk Lorenz', pag. 139 ff. Hervorzuheben sind ferner die Abhandlungen: Ueber die Rechte der Regierungen beim Conclave; München 1872. — Ein Wort über die Papstwahl. Berlin 1872. — Pius IX. und der künftige Papst von Ruggero Bonghi. Wien 1878. — Es wird sich später Anlass finden,

In diesem Sinne soll nun nachstehend der Versuch gemacht werden, soweit es die oft mangelhaften Quellen gestatten, darzulegen, wie sich der bei den Papstwahlen vergangener Jahrhunderte nachweisbare weltliche Einfluss, gegenüber jenen Theorien, deren Kritik einstweilen absichtlich unterlassen wurde, verhält. Hierdurch werden sich nicht nur manche Irrtümer derselben erkennen, sondern auch am besten jene Momente sammeln lassen, welche für die rechtliche Beurteilung der Exclusiva auch heute noch in Betracht kommen.

III. Die Stimmenexclusion.

Seitdem Alexander III. durch die Constitution „Licet de vitanda" die Besetzung des apostolischen Stuhles ausschliesslich den Cardinälen übertragen und als wichtigstes Erfordernis für die giltige kanonische Wahl die Erlangung einer ganz bestimmten, überwiegenden Anzahl aller vorhandenen Stimmen normirt hatte, war es stets das Endziel aller Wahlumtriebe der einzelnen Pontificatsprätendenten, sich durch Gewinnung der Wähler jene vorgeschriebene Zweidrittel-Majorität zu erwerben.

Wie viele Wandlungen auch die Geschichte der Papstwahlen aufweisen mag, wie manches sich auch verändert hat im Laufe der Jahrhunderte, darin liegt das gleichartige, stets wiederkehrende Moment der Conclavengeschichte, dass immer von neuem der Kampf der Factionen um die legale Stimmenmehrheit sich erhebt.

Was der Veränderung unterliegt sind nur die Mittel, welche in diesem Kampfe angewendet werden, der Zweck ist bis auf den heutigen Tag derselbe geblieben. Im Anfange, bevor noch die wählenden Cardinäle durch die Einführung des Conclaves von der Aussenwelt abgesondert wurden, mögen jene Mittel wol anderen, vielleicht offeneren, rücksichtsloseren Charakters gewesen sein, als später, da die Möglichkeit der directen, unmittelbaren Einwirkung auf die Wähler von aussen her benommen war; dafür traten diplomatische Künste, List und kluge

---

auf dieselben, sowie auf die in grösseren, historischen Werken enthaltenen Daten zurückzukommen.

Berechnung an deren Stelle, Factoren, welche zwar langsamer, dafür aber oftmals um so sicherer zum Ziele geführt haben.

Es ist hier nicht der Ort und wäre auch gar nicht möglich, nur halbwegs alle jene Praktiken und Intriguen zu schildern, die seit jeher von ehrgeizigen Cardinälen und ihren Anhängern versucht oder ausgeführt wurden, um zum Pontificat zu gelangen; nur um das zu Grunde liegende unwandelbare Princip kann es sich hier handeln, und dieses ist wol ebenso bald dargelegt, als leicht durchschaut:

Da nur derjenige Papst werden kann, für welchen zwei Dritteile der versammelten Cardinäle sich erklärt haben, so muss zur Erreichung des Pontificats alles aufgeboten werden, um so viele Stimmen zu gewinnen, dass durch deren Gesammtzahl obige Majorität repräsentirt wird. Natürlich hat diese Thätigkeit eine positive und eine negative Seite; es gilt nicht nur, das eigene Interesse thunlichst zu fördern, sondern auch die Bestrebungen der Mitprätendenten zu vereiteln. Und so sehen wir denn von jeher bei den Papstwahlen die Cardinäle in Factionen geteilt, welche wechselseitig mit allen möglichen Mitteln bemüht sind, die notwendige Stimmenanzahl für die eigenen Candidaten zu erwerben, jenen der Gegenpartei zu entziehen, um dieselben dadurch vom Pontificate auszuschliessen, ihnen — wie der eingebürgerte Ausdruck hiefür lautet — die Exclusion zu geben.

Diese Exclusion nun, unter welcher man nichts anderes zu verstehen hat, als den Mangel der zur Erlangung des Pontificats gesetzlich notwendigen Stimmenanzahl, spielt seit frühen Zeiten bei den Papstwahlen eine grosse Rolle, und es möge daher vergönnt sein, in Nachstehendem auf dieselbe näher einzugehen.

Was zunächst den Gebrauch des Begriffes Exclusion anbelangt, so geht schon aus der Natur der Sache hervor, dass derselbe nur um weniges jünger sein kann, als die Constitution Alexander III. Denn sobald man anfing, eine Vorschrift, welche erklärte, der Papst könne nur durch Uebereinstimmung der Zweidrittel-Majorität der versammelten Wähler gemacht werden, als giltiges Kirchengesetz stricte zu beobachten, war naturgemäss jeder, welcher jene Majorität nicht für sich gewinnen konnte, vom Pontificat ausgeschlossen, wofür eben die vor-

herrschend gebrauchte lateinische Sprache die Worte: „excludere, exclusio" setzte. Bei der Dürftigkeit der historischen Daten über die Papstwahlen des 13. und 14. Jahrhunderts ist es leider nicht möglich, nachzuweisen, in welchem Zeitpunkte der Begriff „Exclusion" sich einzubürgern begonnen hat, — was übrigens bei der Selbstverständlichkeit der eben angeführten Thatsachen wol nicht von besonderer Bedeutung erscheint — seitdem aber ausführlichere Berichte über die Conclaven der Päpste vorliegen,[1] finden sich auf jedem Blatte derselben Belege für die Exclusion.

Es sind von manchen Autoren hie und da Versuche gemacht worden, nach gewissen theoretischen Gesichtspunkten verschiedene Arten der Exclusion zu unterscheiden. So teilt Fr. A. Pelzhoffer die Exclusion in eine solche ein, welche auf dem Ansehen des Excludirenden, und eine solche, welche auf einem Fehler des Excludirten beruht,[2] während in neuerer Zeit Petruccelli della Gattina eine absolute und eine relative oder bedingte Exclusion unterscheidet.[3] Man mag derlei Einteilungen immerhin

---

[1] Derlei Berichte finden sich sowol vereinzelt, als auch in einer grösseren Sammlung vereinigt, von welcher zwei Ausgaben bekannt sind. Die ältere derselben, in italienischer Sprache geschrieben, führt den Titel: „Conclavi de Pontefici Romani" und stammt aus dem Jahre 1667. Die jüngere, in französischer Uebersetzung zu Cöln erschienen, wurde bis zum Jahre 1703 fortgeführt und betitelt sich: „Histoire des Conclaves depuis Clement V. jusqu'à présent." Der Wert der einzelnen Berichte ist natürlich ein sehr verschiedenartiger; sie rühren im allgemeinen von Conclavisten her, also von Autoren untergeordneterer Stellung, welche allerdings von den äusserlichen Details des Wahlvorganges oft eine sehr genaue Kenntnis beurkunden, aber in die Vorgänge „hinter den Coulissen" in der Regel nicht eingeweiht sind.

[2] Franciscus Albertus Pelzhoffer: Arcana status. Frankfurt 1711. Lib. VII. pag. 265. „Exclusiones vero fiunt vel authoritate excludentium, vel ex defectu exclusorum. Authoritate: ubi ratio non redditur exclusionis, sed reticetur, quia sufficit, quod primores Collegii Sacri nolint talem personam. Ex defectu exclusorum vero, ubi ratio redditur, et in hoc vel illo subiecto ostenditur, vel incapacitas vel dependentia ab externis coronis, vel copiosa familia, interdum etiam mali mores, vita depravata et alia, quae in solio vix emendari, extra vero declinari possunt."

[3] F. Petruccelli della Gattina: Histoire Diplomatique des Conclaves. Paris 1864. Vol. I, pag. 43. „L'exclusion est absolue, relative ou conditionnelle, c'est-à-dire subordonnée à des pactes qui peuvent l'ôter. L'exclusion absolue est désespérée. Cependant on essaye quelquefois de la faire révoquer par une reconciliation préalable. Colonna se réconciliant avec Medicis fait Adrien VI. Les exclusions relatives s'apaisent par la patience, le temps, les négociations. Carpi ne réussit pas dans le conclave de Pie IV., parce qu'il brusque le manége."

gelten lassen; doch wäre hierbei nicht zu übersehen, dass dieselben nicht das Wesen der Exclusion berühren, sondern auf gewisse Aeusserlichkeiten ihrer Erteilung gegründet sind. Es gibt in dem Sinne, in welchem wir bisher die Exclusion kennen gelernt haben, wesentlich nur eine Art derselben; diese wird — um zunächst auf die übrigens nicht ganz deutlich erscheinende Einteilung Petruccelli's zu kommen — stets eine absolute sein, gleichgiltig, ob nun ein Vertrag unter den Excludirenden oder was sonst immer die Ursache ihrer Erteilung sein sollte, wenn sie nur von thatsächlichem Erfolge begleitet ist; eine blos versuchte und mislungene Praktik gegen irgend einen Prätendenten dagegen kann überhaupt nicht Exclusion genannt werden. Es wäre demnach sehr irrig, dann etwa von einer relativen Exclusion zu sprechen, wenn sich für einen Candidaten bei einem der Scrutinien im Verlaufe des Conclaves etwa eine zur Erlangung des Pontificats ungenügende Stimmenanzahl ergeben hat, denn die Verhältnisse des Conclaves und mit ihnen die Aussichten der Candidaten sind in fortwährendem Schwanken begriffen, niemand vermag das Ende mit Sicherheit vorauszusagen. Ist es doch eine alte Wahrheit, dass derjenige, welchen die allgemeine Meinung beim Beginne des Conclaves als den zukünftigen Papst bezeichnet, gewöhnlich den Pontificat nicht erlangt, dass umgekehrt jener morgen Papst sein kann, an den heute noch niemand gedacht hat. Erst dann, wenn für einen Candidaten die Erlangung der Zweidrittel-Majorität absolut unmöglich geworden ist, lässt sich in Wirklichkeit von einer Exclusion desselben sprechen. Diese Thatsache kann sich nun allerdings schon im Verlaufe des Conclaves herausstellen, sie kann durch ein einziges Scrutinium offenbar werden; andererseits ist es nur zu oft vorgekommen, dass jemand in 20 Scrutinien durchfiel und im 21. zum Papst erwählt wurde, einen Solchen aber wird gewiss keiner für relativ excludirt halten. Man sieht, eine Regel gibt es in dieser Beziehung nicht, und damit wird auch der Unterschied zwischen absoluter und relativer Exclusion hinfällig. Wollte jedoch Petruccelli mit dem Ausdrucke „relative Exclusion" überhaupt das Nichterlangen des Pontificats bezeichnen, dann müsste man folgerichtig alle Cardinäle in einem Conclave mit Ausnahme des zum Papst Erwählten als excludirt betrachten, was denn doch den Begriff der Exclusion zu sehr ausdehnen hiesse.

In ähnlicher Weise kann gegen die Unterscheidung Pelzhoffer's manches eingewendet werden. So sehr es nämlich zutreffend erscheint, dass bei derselben auf die Autorität der Excludirenden ein specielles Gewicht gelegt wurde, ebenso unmotivirt ist es wol, von einer besonderen, auf die Fehler der Excludirten gegründeten Exclusionsart zu sprechen; auch stimmt die dieser Distinction beigegebene Erläuterung durchaus nicht mit den historischen Thatsachen überein. Vor allem liegt jeder Exclusion ein Fehler des Excludirten zu Grunde, nämlich jener ausschlaggebende Hauptfehler, den massgebenden Kreisen im Conclave nicht zu gefallen, und das ist mit und ohne persönliche Mängel sehr wol möglich. Aeusserst treffend bemerkt Ranke,[1]) dass bei den Papstwahlen viel mehr darauf ankomme, wer die wenigsten Feinde, als wer die meisten Verdienste habe. Wie oft waren gerade hervorragende geistige Eigenschaften eines Pontificatsprätendenten die Ursache seiner Exclusion; die Cardinäle wollen eben lieber einen Papst, der sich von ihnen leiten lässt, als einen solchen, der sie beherrscht.

Nicht minder wäre es wol irrig, jede Exclusion, deren Gründe nicht zu Tage treten, eine auf die Autorität der Excludirenden gestützte zu nennen oder zu glauben, wenn etwa gewisse Fehler des Excludirten vorgeschützt werden, dass dies wirklich die wahren Gründe der Exclusion seien. Eher das Gegenteil ist der Fall. Man pflegt im Conclave überhaupt nicht die Gründe einer Exclusion auszuposaunen, weil es unklug und sehr gefährlich wäre, den zu Excludirenden durch die öffentliche Beschuldigung dieser oder jener Fehler und Schwächen zu beleidigen und sich zum Feinde zu machen. Was dann, wenn die geplante Exclusion mislänge; wie würde der unvorsichtige Anschuldiger jenem Beleidigten gegenüberstehen, der nun die Macht des Pontificats besitzt? Nur die unbedingteste Autorität, die ihres entscheidenden Anhanges vollkommen sicher ist, wird es sich also erlauben können, offen auf die Fehler der ihr misliebigen Candidaten hinzuweisen; wer aber eine solche Autorität nicht besitzt, wird sich wol hüten, die Zahl seiner Gegner dort unnötig zu vermehren, wo die Kunst zu reussiren wesentlich darin besteht, möglichst viele Anhänger und Freunde

[1]) Ranke: Die römischen Päpste. II. Bd., pag. 210.

zu besitzen. Auch die Ansicht Pelzhoffer's dürfte somit eine allgemeine Anwendung nicht zulassen.

Eine praktische Einteilung der Exclusion, welche übrigens, wie schon erwähnt, nicht das Wesen derselben, sondern nur die Form ihrer Erteilung betrifft, lässt sich wol nur im engsten Anschlusse an die historischen Vorgänge versuchen. Die Conclavengeschichte lehrt, dass bei jeder Papstwahl gewisse Erscheinungen regelmässig wiederkehren. Der oft schon bei Lebzeiten des dermaligen Papstes sich offenbarende Wetteifer ehrgeiziger Cardinäle, ihre Dienstfertigkeit, ihre Bestrebungen, sich überall in Gunst zu setzen, ihre verdoppelten Agitationen bei eintretender Sedisvacanz, um eine befreundete Partei zu gewinnen, insbesondere diese Parteiungen selbst und ihre Kämpfe im Conclave, all' dies wiederholt stets von neuem. Es ist nämlich eine insbesondere in früheren Jahrhunderten zu beobachtende Regel, dass die von einem Papst creirten Cardinäle, sowie sie bei Lebzeiten mit seiner Person enger verbunden sind, auch nach seinem Tode sich zusammenschaaren und gewöhnlich unter den Nepoten ihres Creators oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unter dem Angesehensten aus ihrer Mitte eine Partei bilden und als solche in's Conclave eintreten. Andererseits werden die Cardinäle auch wieder nach der Nationalität, welcher sie durch Geburt oder Gesinnung und Interessencomplication angehören, in Parteien geschieden. Während man im ersten Falle von den Parteien der Creaturen spricht, nennt man die letzteren gewöhnlich Parteien der Kronen. Beide Einteilungen können selbstverständlich, da die Einteilungsgründe disparater Natur sind, nebeneinander bestehen.

Ausserdem wären hier auch die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts öfters in den Conclaven auftretenden unabhängigen Parteien zu erwähnen, welche unter verschiedenen Namen — Squadrone volante, Zelanti, Independenti — gewöhnlich das Wohl der Kirche als ausschliesslichen Parteizweck erklärten und zuweilen grosse Geltung besassen.

Diese Factionen, insbesondere aber die beiden erstgenannten Gruppen derselben, sind es nun, welche abwechselnd zu verschiedenen Zeiten die Hauptrollen bei den Papstwahlen gespielt haben.

Schon lange vor Eintritt in's Conclave beginnen die Agitationen, durch die Clausur desselben werden sie nur verstärkt;

jede Partei hat ihren Anführer, jede hat ihre Candidaten, welche sie mit allen Mitteln durchzusetzen sich bemüht. Höchst selten ist sie dies allein im Stande; darum sucht eine Faction die andere für ihre Zwecke zu gewinnen oder derselben doch einzelne Stimmen zu entziehen. Die wichtigste Stellung hierbei nehmen die Parteichefs ein, denn sie sind es hauptsächlich, welche die Richtung ihrer Faction bestimmen, welche Candidaturen aufstellen und verwerfen; sie haben den grössten Einfluss auf den Ausgang der Wahl, indem sie sich — oft rasch, oft auch erst nach langwierigen, fruchtlosen Agitationen — auf einen bestimmten Candidaten zusammenfinden und denselben durch die Vereinigung ihrer Factionen zum Papst machen. Diese historische Stellung und Autorität der Parteichefs gibt nun auch den Anlass zu einer Einteilung der Exclusionsformen.

Der Regel nach war in den Conclaven seit jeher das Scrutinium der natürliche Probirstein für die Exclusion; nicht etwa, weil der in einem Scrutinium Durchgefallene deshalb schon als unbedingt ausgeschlossen zu betrachten wäre, wie ja schon erwähnt wurde, sondern weil es eben die Scrutinien sind, welche der normalen Sachlage nach den definitiven Ausgang der Wahl entscheiden sollen, und somit auch entweder einzeln oder im Zusammenhange die Chancen eines Candidaten, respective die Unmöglichkeit, für denselben die vorgeschriebene Zweidrittel-Majorität zu erlangen, in klarer, ziffermässiger Weise darthun. Gegenüber dieser normalen Gestalt, in welcher die Exclusion gewöhnlich zu Tage tritt, weist nun die Geschichte vieler Conclaven die Thatsache auf, dass oft Pontificatsprätendenten als excludirt betrachtet wurden, ohne dass überhaupt ein Scrutinium über ihre Candidatur versucht wurde. Dies erklärt sich eben aus der zuvor geschilderten, besonderen Bedeutung der Parteichefs. Jene Bedeutung steht natürlich im geraden Verhältnisse zu der Stimmenzahl, über welche der betreffende Chef verfügt; sie kann demnach unter Umständen so gross sein, dass es gegen den Willen desselben überhaupt unmöglich ist, einen Papst zu machen, weil ohne seine Mitwirkung die Zweidrittel-Majorität nicht zusammengebracht werden kann. Wenn nun ein also mächtiger Parteichef im Conclave bestimmt erklärt, irgend einen Candidaten unbedingt nicht als Papst annehmen zu können, so erscheint es im Vorhinein als fruchtlos, denselben in's Scrutinium

zu bringen oder überhaupt noch weiter für ihn zu agitiren, und er wird demnach auf Grund der Autorität seines mächtigen Gegners als excludirt betrachtet.

Wir können somit zwei Formen der Exclusion unterscheiden:

1. Jene, welche sich als das Ergebnis der Scrutinien, entweder einzeln oder in deren Zusammenhange genommen, darstellt, d. i. „die normale Stimmenexclusion".

2. Jene, welche auf der Autorität des Excludirenden beruht, ohne dass es dabei auf ein Scrutinium angekommen ist. Weil hier die blosse Ausschliessungserklärung schon den Erfolg des Scrutiniums repräsentirt, möchten wir diese Form „die repräsentirte Stimmenexclusion" oder kurzweg „die Autoritätsexclusion" nennen.[1])

So wie nun die erste Form die Grundlage darstellt, auf welcher aus praktischen Rücksichten die zweite entstanden ist, so hat sich aus dieser letzteren wieder im Laufe der Zeit ein neues Gebilde entwickelt, dessen Keime Jahrhunderte lang in den genannten Formen eingeschlossen, dieselben endlich zersprengt haben; ein Gebilde, welches sich in seiner Vollendung nicht mehr blos der Form, sondern auch der Wesenheit nach von der bisherigen Exclusion unterscheidet, d. i. die weltliche Exclusiva, auch Exclusions- oder Vetorecht genannt.

IV. Der weltliche Einfluss auf die Papstwahlen vom Ende des 13. bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts.

Es ist bereits mehrfach auf die bekannte Thatsache hingewiesen worden, dass seit jeher der weltliche Einfluss bei den Papstwahlen eine gewisse Rolle gespielt hat; er mag zuweilen mehr in den Hintergrund getreten sein und überhaupt im Laufe

[1]) Nicht zu verwechseln damit ist der später auch seitens der gewöhnlichen Wähler allgemein eingebürgerte Ausdruck: „Jemandem die Exclusion geben", der weiter nichts bedeutet, als einem Candidaten nicht seine Stimme erteilen. Was die Anführung von Belegen betrifft, so wird hiermit zur Vermeidung von Wiederholungen auf die später zu besprechenden Conclaven verwiesen, welche zahlreiche Beispiele für das eben Gesagte darbieten werden.

der Zeit an Intensität verloren haben, aufgehört aber hat er niemals, allzu tief eingewurzelt in der Bedeutung des Papsttums für den katholischen Staat. Nur die Formen, in denen er sich äussert, unterliegen dem Wandel der Zeiten.

Die siegreichen Kämpfe Hildebrand's und seiner Nachfolger hatten das alte Recht der Kaiser bei den Papstwahlen verdrängt; ohne dass man jemals im Princip darauf verzichtete, wurde es thatsächlich nicht mehr ausgeübt. Die ausschliessliche Cardinalswahl und das Conclave waren durch die Papstgesetze eingeführt worden, ein neuer Weg musste dem weltlichen Einflusse gebahnt werden. Wie einst, da die streitenden Gegenpäpste den byzantinischen Kaiser zu Hilfe riefen, war es auch diesmal die Kirche selbst, welche thätig dabei mitwirkte.

Wol hatten die päpstlichen Legislatoren dem Buchstaben des Gesetzes nach die Besetzung des apostolischen Stuhles zu einer rein kirchlichen Angelegenheit gemacht. Wir haben gesehen, wie im 12. und 13. Jahrhundert der ganze Wahlact von Grund aus umgewandelt, durch die strengsten Vorschriften jeder äusseren Einwirkung entgegengearbeitet wurde; der menschlichen Natur aber vermochte man nicht zu gebieten, sie bleibt unverändert auch im Purpur des Cardinalates. Mochten daher die päpstlichen Wahldecrete das Conclave noch so sorgfältig vermauern, so lange in ihm Menschen sassen mit all' den Vorzügen und Schwächen ihres Geschlechts, hier dankbar für erhaltene Wohlthaten, anhänglich einem angestammten Fürstenhause, treu einem alten Freunde, dort eigennützig, ehrgeizig, voll Parteihass und Leidenschaft, so lange gab es noch immer Mittel und Wege, auch auswärtigen Interessen daselbst Eingang zu verschaffen.

Es bedurfte weltlicherseits wol keiner allzu grossen Mühe, dies zu erkennen; brauchte man ja doch nur das Beispiel jener zu befolgen, welche selbst nach der Würde des Pontificats strebten. Die Cardinäle waren die Werkzeuge der Wahl, sie mussten auch die Werkzeuge sein, dieselbe zu lenken.

So sehen wir, dass schon Kaiser Friedrich II. die Papstwahlen durch einen Druck auf die Cardinäle zu beeinflussen sucht.[1]) In seine Fusstapfen treten in der Folge, da die Inge-

[1]) Lorenz l. c., pag. 113 ff.

renz Deutschlands auf die Besetzung des heiligen Stuhles für lange Zeit unterbrochen ist, die Könige von Neapel und Sicilien. Insbesondere ist es Karl von Anjou, der auch gewaltsame Mittel nicht scheut, um sich eines ergebenen Papstes zu versichern. Als nach dem Tode Nicolaus III. die Cardinäle Matthäus Ruffus und Jordanus aus dem Hause Orsini sich aus allen Kräften der Wahl eines französisch gesinnten Papstes widersetzten, veranlasste König Karl den Herrn und das Volk von Viterbo, woselbst sich die Cardinäle zur Wiederbesetzung des erledigten Stuhles versammelt hatten, die beiden Orsini und mit ihnen den Cardinal Latinus von Ostia unter dem Vorwande, sie möchten die Wahl verhindern, einzusperren. Thatsächlich sehen sich die Cardinäle genötigt, nach Karl's Gefallen einen Franzosen, den Cardinal von St. Cecilia, Simon Turonensis zu erwählen, der als Martin IV. die Tiara empfängt. Muratori nennt denselben geradezu einen Sklaven des Königs Karl von Anjou.[1])

Nicht immer allerdings waren die Verhältnisse den neapolitanischen Bestrebungen so günstig. Die Nachfolger Karl's von Anjou mussten darum bedacht sein, auf weniger gewaltthätige und gleich wirksame Weise ihren Wünschen Gehör zu verschaffen. Man erkannte, dass es von zweifelhaftem Werte sei, erst beim Tode des jeweiligen Papstes die Agitationen im Cardinalcollegium zu beginnen, welches oft gar kein Interesse daran besass, dieselben zu begünstigen.[2]) Das Beste war, sich von vorneherein eine ergebene Cardinalpartei am päpstlichen Hofe zu schaffen, auf deren Stimmen dann auch im Conclave zuverlässig gerechnet werden konnte. Für diesen Zweck gab's mancherlei Mittel: Verleihung von Ehrenstellen, Vergebung von Beneficien und Pensionen etc. Von grösstem Vorteile aber erschien es, solchen Personen die Cardinalswürde zu erwirken, deren Abhängigkeit vom Hofe ihres Souveräns ausser Zweifel stand, zu welcher

[1]) Muratori: Geschichte von Italien, ad ann. 1281 und 1285.

[2]) Diese Erfahrung hatte auch Karl II. von Neapel gemacht. Als nach Nicolaus IV. Tode die Sedisvacanz über zwei Jahre dauerte und der König das unter den feindlichen Cardinälen Orsini und Colonna in zwei Lager gespaltene Wahlcollegium in Perugia zum endlichen Abschluss der Verhandlungen drängte, erreichte er nicht den geringsten Erfolg, ja Muratori l. c., ad ann. 1294, berichtet sogar, der Cardinal Gaytani habe dem König geantwortet, es komme ihm nicht zu, den Cardinälen die Zeit zu bestimmen, wann der Papst erwählt werden solle. Vgl. auch Raynald, Annal. eccles. ad ann. 1293—94.

Abhängigkeit sich dann noch die Dankesschuld für die verschaffte hohe Kirchenwürde gesellte. Solche Cardinäle waren in der Regel die treuesten Vorfechter der weltlichen Interessen bei der Curie und im Conclave, und die Verleihung des roten Hutes an vorgeschlagene Personen bildete daher bis in die neueste Zeit eine von den Fürsten gar oft angesprochene Gunst des Papstes. Auch die neapolitanischen Könige waren bereits zum Bewusstsein von der Bedeutung derselben gekommen. Als die Cardinäle im Jahre 1294 nach langer Sedisvacanz endlich den Einsiedler Petrus von Morrone als Cölestin V. auf den päpstlichen Stuhl erhoben, da suchte Karl II. sofort dessen Unerfahrenheit auszunützen und bewog ihn 18 Cardinäle, die er ihm vorschlug, zu ernennen. Die Folgen zeigen sich alsbald; nach Cölestin's Abdankung erlangte der Cardinal Cajetan von Anagni nur dadurch den Pontificat, dass er sich Karl II., nach dessen Willen damals alles gehen musste, zum Freunde und Gönner zu machen verstanden hatte.[1])

In der Folge waren es natürlich insbesondere die französischen Könige, welche dieselbe Politik verfolgten. Unter den sechs Gefälligkeiten, die Bertrand de Gotto, der Erzbischof von Bordeaux, dem König Philipp von Frankreich für die Verschaffung der Tiara gewähren sollte, war die Ernennung einer unbestimmten Anzahl von Cardinälen auf des Königs Vorschlag nicht vergessen.[2]) Der genannte Erzbischof verlegte bekanntlich als Clemens V. die päpstliche Residenz nach Frankreich (1305).

Von den nachfolgenden Conclaven ist wenig bekannt, aber die Thatsache, dass lauter Franzosen zum Pontificate kamen, sowie die Ueberzahl der französischen Cardinäle beweisen deutlich die Grösse des französischen Einflusses, durch welchen damals jeder andere unbedingt zurückgedrängt wurde. Unter den 23 Cardinälen, welche nach Clemens V. Tode das Conclave beziehen, befinden sich 17 Franzosen. Der nachfolgende Johann XXII. ernennt fast durchgehends nur mehr Cardinäle von dieser Nation, nicht minder wieder dessen Successoren, deren Wahlen sämmtlich sehr schnell vor sich gehen.[3])

[1]) Muratori l. c., ad ann. 1294.

[2]) Muratori l. c., ad ann. 1305. — Raynald l. c., ad ann. 1305.

[3]) Muratori l. c., ad ann. 1316 et seqq. — Raynald l. c., ad eosdem annos. Bei letzterem findet sich zum Conclave Innocenz VI. ann. 1352 eine nicht un-

In dem ersten Conclave, welches nach langer Zeit wieder in Rom, wohin Gregor XI. im Jahre 1377 zurückgekehrt war, stattfand, befanden sich noch immer dreimal so viel Franzosen als Italiener, und nur der Uneinigkeit der französischen Partei und dem stürmischen Verlangen des römischen Volkes muss es zugeschrieben werden, dass schliesslich der Erzbischof von Bari, ein Neapolitaner, erwählt wurde.[1]) Allein bald bereuen die Franzosen nachgegeben zu haben, wenden sich von Urban VI. ab und wählen zu Anagni den Gegenpapst Clemens VII., für welchen sich alsbald Frankreich, Neapel und Savoyen erklären, während die übrigen Nationen Urban's Partei ergreifen. Jeder der beiden Päpste ist natürlich bemüht, sich durch Ernennung möglichst vieler Cardinäle einen starken Anhang zu schaffen,[2]) der wieder jedem von ihnen einen selbständigen Nachfolger ernennt; das Concil von Pisa (1409) fügt in der besten Absicht noch einen dritten Papst hinzu. Die Rivalität dieser Gegenpäpste ist selbstverständlich sehr darnach angethan, den weltlichen Einfluss auf die Wahlen zu erhöhen.

Endlich macht das Constanzer Concil den unwürdigen Zuständen ein Ende und die deutsche Ingerenz gewinnt wieder einigen Boden. Das Conclave zu Constanz, welches ausser den 23 anwesenden Cardinälen[3]) noch 30 Bischöfe der vertretenen Nationen beziehen, wird unter den obersten Schutz Kaiser

---

interessante Bemerkung, welche allerdings von Villani entlehnt ist: „Cum vero (cardinales) accepissent, Joannem Francorum regem iter Avenionem intendere, ut Pontificem sibi acceptissimum creandum curaret, tuandae libertatis ecclesiae studio, quamvis ipsi addictissimi, ut eius adventum armatasque preces anteverterent, electionem maturarunt ....."

[1]) Muratori l. c. und Raynald l. c. ad ann. 1378 im Einklange mit den Conclavi de Pontefici, respective der Histoire des Conclaves, Conclave Urban VI.

[2]) So creirt Urban VI. nach Muratori l. c. ad ann. 1378 sofort nach Clemens VII. Wahl zu Rom 29 neue Cardinäle. Raynald l. c. ad ann. 1378 gibt deren Zahl auf 26 oder 28 an, während Clemens VII. zunächst nur 6, in der Folge aber noch mehr Creationen vorgenommen habe. Man sieht, welches Gewicht auf eine zahlreiche Cardinalpartei gelegt wird.

[3]) Die Angaben über die Zahl der in Constanz anwesenden Cardinäle schwanken übrigens; während z. B. Hinschius l. c. tom. I, pag. 271 übereinstimmend mit Raynald l. c. ad ann. 1417 von 23 Cardinälen spricht, erwähnt Philipps l. c. tom. V, pag. 835 nur 22, wogegen Pelzhoffer l. c., tom. VII, cap. XVIII 32 und neuere Geschichtswerke sogar 33 anführen; vgl. Hübler: Die Constanzer Reformation.

Sigmund's gestellt und erwählt bekanntlich den Cardinal Otto Colonna, der sich Martin V. nennt.

Auf ihn folgt Eugen IV., der in einem sehr zahlreichen Conclave beim ersten Scrutinium einstimmig erwählt wird.[1]) Das Concil von Basel setzt ihn wieder ab und erhebt den Gegenpast Felix V.,[2]) welcher jedoch die Anerkennung des Kaisers nicht erlangt; glücklicherweise ist dies das letzte durch die Besetzung des heiligen Stuhles hervorgerufene Schisma.

Der weltliche Einfluss auf die Papstwahlen erfährt in dieser Epoche abermals eine Wandlung; zwar nicht seinem Charakter und der Form der Ausübung nach, wol aber in Bezug auf die beeinflussenden Factoren. Frankreich verliert den grössten Teil seiner früheren Macht gegenüber dem apostolischen Stuhl; nicht nur die Zurückverlegung desselben nach Italien, auch der unglückliche Krieg mit England und die beiden grossen reformatorischen Concilien auf deutschem Boden mögen dazu wesentlich beigetragen haben. Die Ingerenz Deutschlands bleibt eine sehr geringe. In den Vordergrund treten dafür die kleinen italienischen Staaten. So wie, mit Rücksicht auf die Papstwahlen, das 14. Jahrhundert durch die französische Präponderanz gekennzeichnet ist, könnte man das 15. Jahrhundert das Zeitalter des vorherrschenden italienischen Particularismus nennen. Insbesondere sind es Neapel, Venedig, Florenz und Mailand, welche fast in jedem Conclave, teils vereinzelt für sich, teils in den verschiedensten Combinationen mit und gegen einander verbündet, die Wahl in ihrem Interesse zu lenken sich bemühen. Schon an dem Streite der Gegenpäpste vor dem Constanzer Concil hatten diese Staaten Anteil genommen; bei den Wahlen Eugen IV.

---

[1]) Nach Petruccelli's Darstellung — l. c., vol. I, pag. 241 ff. — wäre diese Wahl einem blossen Zufalle zuzuschreiben.

[2]) Pelzhoffer l. c. tom. VII, pag. 270, führt an, es seien hier zuerst diejenigen ernannt worden, welche den Papst wählen sollten, gleichwie zu Constanz: „erant autem in electores creati Cardinalis Arelatinus, octo Episcopi ex Italia, totidem ex Francia, nec pauciores ex Germania et Hispania ..... Interim Aeneas Silvius et caeteri legati ab Eugenio in Germaniam ad Imperatorem Fridericum, aliosque sacri imperii principes saeculares et ecclesiasticos missi, aperuerunt rei veritatem ea felicitate, ut rejectis Antipapae legatis ac renuntiata protectione concilii Basileensis, uni Eugenio, vero et legitimo pontifici, tota deinceps Germania adhaeserit".

und Nikolaus V. treten ihre Einwirkungen bereits deutlich zu Tage, wenn sie auch nicht gerade als durchdringend erscheinen,[1]) was in der Folge aber oftmals der Fall ist. So erringt im Conclave Calixtus III. (1455) Neapel von Venedig unterstützt einen entschiedenen Erfolg, indem entgegen den florentinischen Bemühungen der Candidat Aragoniens, Cardinal Alphonso Borgia, die Tiara erlangt.[2]) Nach dessen Tode treten die Sonderinteressen der einzelnen Staaten weniger hervor, denn die allzu lebhaften Agitationen des französischen Cardinals Wilhelm von Rouën und seiner Anhänger bewirken eine allgemeine Einigung der Italiener gegen die schwächere französische Partei, in Folge deren der Cardinal Aeneas Sylvius Piccolomini als Pius II. auf den apostolischen Stuhl erhoben wird (1458).[3])

Im folgenden Conclave zeigt sich anfänglich eine vollkommene Zersplitterung der Parteien; Venedig begünstigt San Marco, Mailand Rovere und Gonzaga, Neapel Orsini, Ludwig IX. von Frankreich San Eusebio und San Marcello, die alten Cardinäle endlich Bessarion. Da sich aber Neapel und Mailand, um Venedig einen Gefallen zu thun, doch herbeilassen, dem venetianischen Candidaten zu accediren, so dringt derselbe bald mit grosser Majorität durch; er nennt sich bekanntlich Paul II. (1464).[4]) Bei der Wahl seines Nachfolgers Sixtus IV., welche sehr schnell vor sich geht, ist der weltliche Einfluss wieder ziemlich gering; zwar begünstigt Neapel den Cardinal Orsini und Mailand hätte am liebsten Rohan, aber beiden nützt diese Protection wenig, denn nicht einer von ihnen, sondern der gewandte della Rovere wird, von den mächtigen Cardinälen Gonzaga und Borgia unterstützt, auf den päpstlichen Stuhl erhoben (1471).[5])

---

[1]) Petruccelli l. c. I. 241 ff.

[2]) Petruccelli l. c. I. 263 ff. — Pelzhoffer l. c. VII. 276.

[3]) Petruccelli l. c. I. 273 ff. — Conclavi de Pontefici, resp. Histoire des conclaves, Conclave Pius II. Zutreffend schildert auch Pelzhoffer l. c. VII. 278 ff. die Wahl: „Is (Card. Barbo) autem, sicut ab Aenea intellexit, cardinales Gallicae factionis coniurasse in exaltationem cardinalis Franciae, ita iste ex adverso compromisit cum caeteris cardinalibus in exclusionem Galli et creationem pontificis Itali: et in hunc finem ultro et ex inopinato proponit Aeneam Sylvium." ....

[4]) Petruccelli l. c. I. 285 ff. — Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Concl. Paul II. — Pelzhoffer l. c. VII. 282.

[5]) Petruccelli l. c. I. 291 ff. — Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Sixtus IV.

Nach dessen Tode erscheinen die Verhältnisse anfangs verwickelt, denn die italienischen Staaten beteiligen sich fast sämmtlich lebhaft an der Wahl. Doch wenn auch von verschiedenen Seiten den Vertretern im Cardinalcollegium verschiedene Candidaten genannt werden, zeigt sich trotzdem in einem Punkte bald eine merkwürdige Einigkeit. Die Instructionen von Neapel, Florenz, Mailand und Ferrara stimmen nämlich alle darin überein, dass man sich auf jede Weise bemühen müsse, damit kein Venetianer, kein Ultramontaner oder eine der Liga missliebige Person erwählt werde. Als solche können insbesondere die Cardinäle Savelli, San Marco, Molfetta und Lissabon gelten, deren Wahl in einem höchst charakteristischen Schreiben,[1]) welches die Herzöge von Calabrien und Bari, Söhne des Königs von Neapel, im eigenen Namen, sowie in dem ihres Vaters, ferner des Herzogs von Mailand, der Signoria von Florenz und der Liga an die Cardinäle Visconti und Aragonien richten,[2]) ausdrücklich verboten wird, wenn auch ohne Erfolg. Im Conclave stehen sich zwei Parteien gegenüber, die eine unter dem Vicekanzler Borgia, die andere unter della Rovere, dem Cardinal von San Pietro in vincula; beide scharfsinnig, durchtrieben, zielbewusst, beide zukünftige Päpste, beide wol wissend, dass ihre Zeit noch nicht gekommen, dass es sich einstweilen darum handle, einen möglichst ergebenen, abhängigen Papst zu machen und durch ihn Reichtümer zu sammeln, behufs künftiger Verwendung. Nach fruchtlosen Agitationen und Gegenagitationen vereinigen sie sich zu diesem Zwecke, unbekümmert um die leisen und lauten Wünsche der stets rivalisirenden, halb aufgeriebenen Staaten und Stätlein Italiens, die immer zu versprechen, nie zu erfüllen bereit waren. Ihre Wahl fällt auf ein Geschöpf Rovere's, auf den Cardinal Cybo von Molfetta. Visconti und Aragonien können nichts thun, als sich demselben anschliessen, um wenigstens den Schein zu retten. So besteigt Innocenz VIII. den päpstlichen Stuhl (1484). Die bei Petruccelli[3]) abgedruckten Relationen des florentinischen Gesandten geben ein nicht mehr zweideutiges Bild des ganzen Wahlvorganges. Wie die Praktiken

[1]) Petruccelli l. c. I. 309.

[2]) Ersterer der Vertreter Mailands, letzterer — ebenfalls ein Sohn des Königs Ferdinand — der Vertreter Neapels; beide im Conclave verbündet.

[3]) Petruccelli l. c. I. 315 ff. — Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Innocenz VIII.

der mächtigen Parteichefs für Cybo in einer einzigen Nacht zu Ende geführt werden, wie der neue Papst, ehe noch seine Wahl formell vollendet, im Morgengrauen in seiner von den Conclavisten nach altem Brauche bereits geplünderten Zelle vor einem kleinen Tischchen auf dem Boden kniet und die Petitionen und Gratificationen seiner Wähler unterzeichnet, was jeder Einzelne an Aemtern, Palästen, Landgütern oder Präbenden erhielt, schildert der Florentiner ausführlich. Es bedurfte dessen übrigens wol kaum, um zu erkennen, dass in jenem Conclave Rovere und Borgia und die Habsucht der Cardinäle stärker waren als Neapel, Florenz und die ganze Liga.

Aehnlich verhielt es sich bei der folgenden Wahl. Die Agitationen treten schon während der letzten Krankheit Innocenz VIII. ganz ungescheut zu Tage. Dem äusseren Scheine nach sind Neapel, Florenz, Mailand und Venedig diesmal einig; heimlich beobachtet jeder Staat argwöhnisch den anderen.[1]) Die Wünsche für den Ausgang der Wahl sind jedoch nur allgemeiner Natur. Vor Beginn des Conclaves gelten die Cardinäle von Neapel, Lissabon und della Porta als diejenigen, welche am meisten Aussicht besitzen; sowie das Conclave aber geschlossen ist, ändert sich wie gewöhnlich die ganze Situation. Die früher im Vordergrunde standen, treten nun ganz zurück. Die wirklichen Papstcandidaten sind Borgia, Sforza und Rovere; unter ihnen scheint Rovere noch zuwarten zu wollen, die Wahl schwankt also hauptsächlich zwischen Borgia und Sforza. Der Erstere, energischer, älter und weitaus reicher als der Letztere, versteht insbesondere den Reichtum anzuwenden. In der Nacht vom 10. auf den 11. August 1492 werden vier Maulthiere mit Silber beladen in den Palast des Sforza getrieben; was ausserdem noch ausgetheilt wurde, erzählt wieder der florentinische Gesandte.[2]) Sforza verwandelt sich aus einem Gegner in einen Anhänger Borgia's; Rovere geht wol nicht leer aus; durch ihre beiderseitige Unterstützung erlangt Borgia die Tiara; er nennt sich Alexander VI. (1492).

---

[1]) Vgl. die Weisungen der Signoria von Florenz an ihre Gesandten zu Venedig und Rom; bei Petruccelli, l. c. I. 343.

[2]) Petruccelli, l. c. I. 352. — Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Alexander VI.

Die Regierung dieses Papstes, die Ziele, welche er verfolgte, zu deren Erreichung ihm kein Mittel zu schlecht war, seine und seines Neffen Cesare Borgia Gewaltthaten, die moralische Gesunkenheit des Papsttums, welche sich in seiner Person repräsentirt, sein unnatürlicher Tod sind allbekannt.

So war das Ende des 15. Jahrhunderts herangekommen, ein hochwichtiger Zeitabschnitt auch für die Geschichte des Pontificats. „Die kirchliche Richtung" — sagt Ranke [1]) — „hatte aufgehört, das Leben der europäischen Nationen so durchaus zu beherrschen, wie es früher geschah: die Entwicklung der Nationalitäten, die Ausbildung der Staaten trat mächtig hervor. Es war notwendig, dass hiernach auch das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt eine durchgreifende Umgestaltung erfuhr."

Dass diese Umgestaltung nicht ganz ohne Rückwirkung auf die stets so wichtig erachteten Papstwahlen sein konnte, ist nicht schwer zu erkennen; nicht ganz leicht dagegen erscheint es, darzulegen, worin eigentlich hier die Veränderung gegen früher bestand. Da muss nun zunächst betont werden, dass der weltliche Einfluss im 16. Jahrhundert sich seiner wesentlichen Beschaffenheit nach nicht von jenem des 15. Jahrhunderts unterscheidet. Es handelt sich wie früher um keine rechtliche, sondern um eine rein thatsächliche Ingerenz. Wie früher, so sind auch jetzt die weltlichen Souveraine bestrebt, durch Ehrenämter, Pensionen und Pfründen, durch den Vorschlag ergebener Personen zum Cardinalat etc., sich einen möglichst grossen Anhang im heiligen Collegium zu schaffen, wie früher wird für den Fall der Sedisvacanz aus diesem Anhange einer der angesehensten und verlässlichsten Cardinäle auserwählt, der im Conclave an der Spitze desselben stehend, die Instructionen seines Souverains besitzt und nach diesen mit den Stimmen seiner Partei zu manövriren hat, um dem begünstigten Candidaten zum Pontificat zu verhelfen oder doch wenigstens die missliebigen auszuschliessen. Der Fortschritt, den nun aber in dieser Beziehung das 16. Jahrhundert gegenüber dem 15. brachte, liegt in der veränderten Auffassung, welche man, dem Geiste des 16. Jahrhunderts entsprechend, kirchlicher- und weltlicherseits von dem

[1]) Ranke l. c. I. 28.

Einflusse der katholischen Mächte auf die Papstwahlen hatte. Im 15. Jahrhundert waren es, wie wir sahen, die rivalisirenden italienischen Kleinstaaten, welche einem materiell und teilweise auch moralisch schwachen Papsttume gegenüber bei der Sedisvacanz ihre Sonderinteressen geltend zu machen sich bemühten. Das Conclave war in erster Linie ein Turnierplatz der italienischen Adelsgeschlechter, welche durch Erlangung des Pontificats natürlich nur ihr Ansehen, ihre Macht erhöhen wollten und sich um jene der Kirche wenig kümmerten; die Papstwahl erschien gleichsam als italienische Hausangelegenheit, in welche von aussen her nur wenig dreingeredet wurde. Im 16. Jahrhundert wurde dies anders. Es soll damit nicht gesagt sein, dass nun etwa Partei- und Einzelinteressen nichts mehr galten, dass Bestechlichkeit und Bestechung im Conclave und Nepotismus nach demselben nunmehr aufhörten; all' dies blieb bestehen, daneben aber traten Bestrebungen von universellerer Bedeutung mächtig in den Vordergrund, und wenn jene Uebelstände bei den Wahlen auch nicht ganz verschwanden, so dienten sie doch wenigstens grösseren Zwecken.

Der Beginn des 16. Jahrhunderts ist bekanntlich durch eine allgemeine Verweltlichung der Kirche gekennzeichnet; besonders deutlich tritt dieselbe hervor in den Bestrebungen der Päpste nach Erweiterung ihrer territorialen Herrschaft in Italien.

Dem kriegerischen Julius II. gelang es nach glücklichen Kämpfen, dem Kirchenstaat eine Ausdehnung zu geben, welche er zuvor niemals besessen; man kann diesem Papste nachrühmen, dass er Solches in uneigennütziger Absicht vollbrachte. „Andere Päpste hatten ihren Nepoten, ihren Söhnen Fürstentümer zu verschaffen gesucht: Julius II. liess es seinen ganzen Ehrgeiz sein, den Staat der Kirche zu erweitern."[1]) Seine Nachfolger setzten den einmal eingeschlagenen Weg fort, mit weniger Aufopferung und weniger Glück; er führte zu einem anderen Ziele als Julius II. gedacht.

Die politische Lage Italiens hatte zur selben Zeit grosse Veränderungen erfahren. In Neapel wurde die Herrschaft der Aragonier vernichtet, in Mailand die Sforza's gestürzt, beide Territorien werden in der Folge habsburgische Nebenländer;

[1]) Ranke l. c. I. 35.

Venedig sinkt durch die Entdeckungen allmälig von seiner früheren Machtstellung herab, Florenz ist von inneren Kämpfen zerwühlt. Dem Frosch-Mäusekrieg der Kleinstaaten ist ein Ziel gezetzt; zwei stärkere Rivalen kämpfen um den Vorrang in Italien: die habsburgische und französische Macht. „Die Päpste hatten durch Erweiterung ihres Staates zu voller Unabhängigkeit zu gelangen gehofft. Jetzt sahen sie sich von zwei bei weitem überlegenen Gewalten in die Mitte genommen. Ein Papst war nicht so unbedeutend, um bei dem Kampfe derselben neutral bleiben zu dürfen; auch war er nicht mächtig genug, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale zu werfen: er musste sein Heil in geschickter Benutzung der Lage der Dinge suchen." [1]) In der That sehen wir denn auch in diesen Kämpfen die Päpste abwechselnd bald auf kaiserlicher, resp. spanischer, bald auf französischer Seite stehen. Das Interesse hierbei war ohne Zweifel ein gegenseitiges; hier konnte man den angestrebten Principat in Italien mit einem befreundeten Papste an der Seite für viel gesicherter halten, dort bedurfte man eben einer kräftigen Stütze, ohne welche an eine Conservirung des Kirchenstaates nicht zu denken war. Es ist unter solchen Verhältnissen leicht einzusehen, dass der Einfluss der eben genannten Mächte auf die Curie und das Conclave eine erhöhte Bedeutung besass, nicht nur weil diese Mächte mit reicheren Mitteln, mit stärkerem Nachdruck im Conclave zu agitiren in der Lage waren, sondern auch weil die Kirche in Verfolgung ihrer eigenen Interessen jenen Bestrebungen Rechnung tragen musste.

So fing man allmälig an, die Ingerenz der katholischen Grossmächte mit anderen Augen anzusehen; man fand es nicht so ganz unbegründet, dass dieselben einen gewissen Anteil an der Besetzung des päpstlichen Stuhles haben sollten, wenn nur dabei wenigstens äusserlich die kanonische Freiheit gewahrt wurde. Ein höchst wichtiges Moment kam noch hinzu, die Reformation. Um dieselbe wirksam bekämpfen zu können, bedurften die Päpste gar sehr der katholischen Fürsten. Was war nun natürlicher, als dass diejenigen, welche als die Vorfechter des Glaubens, als die Vertheidiger der alten Kirche galten, von einer der wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten nicht ganz

[1]) Ranke l. c. I. 55.

ausgeschlossen werden konnten? Auch durfte man nicht übersehen, welche Folgen es für die Kirche haben konnte, wenn etwa eine der katholischen Grossmächte dem mit Hintansetzung ihrer Interessen gewählten Papste die Anerkennung versagen würde, was allerdings seither nie geschah.

All' diese Bedenken wurden in den Conclaven gar oftmals in Erwägung gezogen und nie ganz unberücksichtigt gelassen, denn diese Berücksichtigung ging mit Naturnotwendigkeit aus der Lage der Dinge hervor. Darum waren wol auch die Wahlgesetze der Päpste und selbst die furchtbare Bulle Paul IV. in diesem Punkte so erfolgslos. Was konnte es helfen, vom Standpunkte der Theorie jeden weltlichen Einfluss auf die Papstwahl zu verdammen, wenn eine Fernhaltung desselben in der Praxis überhaupt unmöglich war; was konnte es helfen, im Gesetze alle kirchlichen und weltlichen Strafen anzudrohen, wenn in Wirklichkeit sich niemand fand, der sie verhängte? „So sehr war die Ueberzeugung von der Wechselseitigkeit kirchlicher und staatlicher Interessen zum Bewusstsein gelangt, dass selbst ein Papst kein Bedenken trug, es offen auszusprechen, dass sich die Macht des Papstes ohne die Autorität der Fürsten nicht länger halten könne."[1])

In welcher Weise nun dieser Umschwung der Verhältnisse und Anschauungen bei den Papstwahlen allmälig praktisch zum Ausdrucke kam, das dürfte sich wol aus einer kurzen Darstellung der einzelnen Conclaven am besten entnehmen lassen.

V. Die Conclaven vom Jahre 1503 bis zum Jahre 1721.[2])

Selten hatten sich Rom und der Kirchenstaat in einer so kritischen Lage befunden, als nach dem Tode Alexander VI. — 18. August 1503[3]). Krieg, Parteihader und Verwirrung, wohin das Auge blickt. Rom selbst gleicht einem Feldlager; ein grosser Teil der Stadt ist in den Händen des gewaltthätigen Cesare Borgia, der mit einem Heere von 12.000 Mann auf den neronischen Wiesen campirt. Alle von den Borgias vertriebenen

[1]) Ranke l. c. I. 211.

[2]) Die in den Text gedruckten Ziffer verweisen auf den Anhang.

[3]) Vgl. Reumont: Geschichte der Stadt Rom. 3. Bd., 2. Abtlg., pag. 4 ff.

Adeligen kehren zurück; Prospero Colonna rückt mit bewaffneter Macht in die Stadt ein, Fabio Orsini besetzt mit einer ansehnlichen Schaar den Monte Giordano. Draussen ist zwischen Frankreich und Spanien der Krieg um Neapel entbrannt, in nächster Nähe Rom's stehen die feindlichen Heeresmassen, die Spanier bei Gaëta, die Franzosen bei Viterbo, immer näher kommen beide der Stadt. Die Cardinäle weigern sich unter solchen Verhältnissen in's Conclave zu gehen. Durch Vermittlung des einflussreichen und gewandten Cardinals della Rovere kommt endlich eine Uebereinkunft zu Stande. Das französische Heer soll nicht weiter vorrücken, Cesare Borgia verlässt sammt seinen Truppen Rom. Nun erst, am 30. Tage der Sedisvacanz, nachdem die Gesandten des römischen Königs, von Frankreich, Spanien und Venedig die Aufrechterhaltung der Ruhe versprochen und der Commandant der Engelsburg dem heiligen Collegium Treue gelobt,[1]) beziehen die Cardinäle das Conclave. Hier stehen sich zwei Hauptfactionen gegenüber, die französische und spanische. Die Franzosen, mit denen auch Cesare Borgia verbündet ist, agitiren eifrig für den Cardinal Rohan, — ihr König hatte sogar das Collegium ersuchen lassen, die Wahl bis zur Ankunft desselben zu verzögern — die Spanier sind dagegen für Siena, St. Praxedes oder Capaccio; auch Venedig und Neapel machen unter der Hand Praktiken für verschiedene Cardinäle. Die grössten Chancen aber besitzt Julian della Rovere, der eigentliche Gegner Rohan's. Da jedoch bei dem starken Anhange beider eine baldige Entscheidung der Wahl für den einen oder anderen absolut nicht zu erwarten ist, während die Sachlage eine möglichst schnelle Beendigung des Conclaves erfordert, so einigen sich alle Stimmen einstweilen auf den Cardinal Piccolomini, dessen Alter und Kränklichkeit keinen langen Pontificat erwarten lassen, um nach seinem Tode unter günstigeren Verhältnissen die Agitationen wieder aufzunehmen. Es ist also eine Art Zwischenwahl, aus welcher Pius III. hervorgeht.[2])

Pius III.

Dieser Papst hat die Hoffnungen der Wähler auf die kurze Dauer seines Pontificats wol noch überboten. Als er schon nach 26tägiger Regierung starb, hatten sich die Unruhen in Rom

[1]) Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., conclave Pius III.
[2]) Petruccelli l. c. I. 435 ff. — Pelzhoffer l. c. VII. 288.

zwar einigermassen gelegt, aber die trübe Lage des Papsttums war um nichts besser geworden.[1]) Abermals standen sich nun Rohan und Rovere gegenüber, der Erstere von den Franzosen und Ferrara, der Letztere von den Spaniern und Borgia gestützt.[2]) Trotzdem erschien der Ausgang der Wahl von vorneherein nicht mehr zweifelhaft; ehe man noch das Conclave betreten hatte, galt Julian della Rovere bereits in der allgemeinen Meinung als Papst. Seine enorme Autorität und Energie, seine rastlosen Praktiken, die Geschicklichkeit, mit welcher er insgeheim schon seit langer Zeit die Einflussreichsten für sich gewonnen hatte, liessen ihn über Rohan den Sieg davontragen, trotzdem der König von Frankreich ausdrücklich gewünscht hatte, dass man bei Gefahr eines Schismas weder Rovere noch Napoli wählen möge. Rohan selbst, an dem eigenen Erfolge verzweifelnd, schloss sich seinem grossen Gegner an. Am Abend des 31. October 1503 wird das Conclave geschlossen, am folgenden Morgen ist Julius II. schon gewählt.[3])

Julius II.

Die nach seinem Tode stattfindende Wahl ist von weltlichem Einflusse ziemlich frei. Die Spanier nahmen wenig activen Anteil, weil sie auf keinen Fall etwas zu befürchten hatten; die Franzosen, deren erbitterter Feind Julius II. gewesen, hätten zwar alle Ursache gehabt, einen für sie günstigeren Nachfolger zu wünschen, aber ihre Bemühungen waren erfolglos. Noch auf seinem Totenbette hatte Julius II. die schismatischen Cardinäle von der Partei Ludwig XII.[4]) ausdrücklich von der Wahl ausgeschlossen, und als nun dieser König seine Cardinäle zum schleunigen Aufbruch nach Rom drängte und das heilige Collegium ersuchen liess, das Conclave bis zur Ankunft derselben zu verzögern, da stiess er beiderseits auf Widerstand, denn das Letztere, unter spanischer Präponderanz stehend, kümmerte sich wenig um jenen Wunsch und die Ersteren waren besorgt, sich etwa einer Gefahr auszusetzen. Zwar versammelten sie sich

[1]) Reumont l. c. 3. Bd. 2. Abtlg. pag. 8.

[2]) Die Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Julius II., sprechen sogar von einem Vertrage, der zwischen den Letzteren abgeschlossen wurde.

[3]) Petruccelli l. c. I. 457 ff. — Pelzhoffer l. c. VII. 289.

[4]) Nämlich jene, die an dem hauptsächlich von Frankreich angezettelten und gegen Julius II. gerichteten Conciliabulum von Pisa (1509) teilgenommen hatten. Vgl. Reumont l. c. 3. Bd. 2. Abtlg. pag. 38 u. 44.

endlich zu Marseille und liessen in Rom anfragen, ob man sie in's Conclave aufnehmen wolle, aber zur wirklichen Einschiffung kam es gar nicht, denn nach wenigen Tagen verbreitete sich bereits die Nachricht von der erfolgten Wahl. Was den Kaiser anbelangt, so hatte er seiner Partei den Cardinal Hadrian de Corneto als den Mann seiner Wünsche bezeichnet, und es ging sogar ein Gerücht, dass er selbst an eine Vereinigung der kaiserlichen mit der päpstlichen Würde denke; irgend welche Pression scheint aber auf das heilige Collegium nicht ausgeübt worden zu sein, denn der kaiserliche Orator zu Rom beschränkte sich darauf, den Wunsch auszusprechen, dass kein Franzose und kein Venetianer erhoben werde und die Wahl ohne Simonie geschehe.

Im Conclave selbst stehen sich zwei Parteien gegenüber, jene der jungen und jene der alten Cardinäle. Die erstere Faction ist eine fest geschlossene, sie prakticirt heimlich aber energisch für den Cardinal Medicis, die Alten dagegen, weniger zahlreich und weniger vorsichtig, empfehlen laut den Riario, Cardinal von St. Giorgio. Da keine Partei ohne die andere den Papst machen kann, wird eine Verständigung angestrebt. Es findet eine geheime Abkunft zwischen Medicis und Riario statt. Sie beschliessen, dass nur einer von ihnen Papst werden solle. Durch grosse Versprechungen gewinnt sodann Medicis den einflussreichen Cardinal Soderini, dem viele von den Alten anhängen; ihre Partei wird durch diesen Uebergang gesprengt, und Riario selbst gibt nun seine Stimme dem Medicis; dieser geht als Leo X. aus dem Conclave hervor (1513).[1] Leo X.

Unter den 39 Cardinälen, welche das folgende Conclave bezogen, machten sich vier Parteien bemerkbar, eine kaiserliche, französische, venetianische und jene des Nepoten und Vice-Kanzlers Cardinal Medicis. Dieser Letztere hatte anfänglich gute Aussichten, er verfügte über einen sicheren Anhang von 15 Stimmen, der kaiserliche Orator Don Juan Manuel war ihm geneigt, die alten Cardinäle nicht feindlich. Da es aber unter ihnen zu viele gab, die selbst Papst werden wollten, und auch die französische Partei niemals für Medicis gestimmt hätte, weil König Franz

[1]) Petruccelli l. c. I. 484 ff. — Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl. Conclave Leo X.

ihn hasste,[1]) so gab man ihm zu verstehen, dass er die Hoffnung auf den Pontificat aufgeben möge, proponirte ihm jedoch, vier seiner Creaturen zu bezeichnen, aus welchen man dann den Geeignetsten auswählen würde. In der That nannte Medicis die Cardinäle Farnese, Mantua, Cortona und St. Quattro, allein auch von diesen erlangte im Scrutinium keiner die erforderliche Stimmenzahl. Da sich hierüber das Conclave in die Länge zog und Medicis eine Verzögerung desselben sehr fürchtete, schlug er, weil die Einigung auf einen Gegenwärtigen nicht möglich erschien, einen Abwesenden vor. Nun hatte der Kaiser, dessen Parteichef im Conclave der Cardinal von San Sisto, de Vio war, demselben zwei abwesende Cardinäle empfohlen, den einen, Cardinal Wolsey, aus Convenienz, um einem gegebenen Versprechen zu genügen, den anderen, Cardinal Hadrian von Utrecht, seinen alten Lehrer, aus aufrichtigem Interesse. Für diesen Letzteren trat jetzt San Sisto, der seine Ordres früher sehr geheim gehalten hatte, mit seinem ganzen Einflusse und allen Stimmen der Kaiserlichen ein. Medicis, der eigentliche Urheber der Praktik, ging natürlich in demselben Sinne vor, mehrere angesehene Cardinäle, wie Colonna, Monti und andere schlossen sich an und Hadrian wurde fast einstimmig gewählt (1522). Er behielt bekanntlich
Hadrian VI. seinen Namen bei, es ist Hadrian VI.[2])

Man war mit dieser Wahl zu Rom und an den meisten Höfen sehr unzufrieden gewesen und als daher der sonst so treffliche und fromme Papst nach verhältnismässig kurzem Pontificate dem Tode nahe schien, da begannen auch schon von allen Seiten die eifrigsten Praktiken, um einen erwünschten Nachfolger an seine Stelle zu setzen. Kein Wunder, dass ein schwieriges, langes Conclave seinen Anfang nahm. Wieder standen sich die beiden Hauptparteien der Kaiserlichen und Franzosen gegenüber. Den Letzteren, deren Chef Cardinal Soderini gewesen zu sein scheint, hatte Franz I. die Cardinäle Flisco, Volterra und Como als Candidaten nominirt; die Ersteren — gemäss den Instructionen des kaiserlichen Orators, Herzog von Sessa, welchen

[1]) Der König soll sogar mit der Obödienzverweigerung gedroht haben, falls Medicis, der Anstifter des mailändischen Krieges, gewählt würde. Vgl. Reumont l. c., 3. Bd., 2. Abtlg., pag. 147.

[2]) Petruccelli l. c. I. 512 ff. — Conclavi de Pont. resp. Histoire des concl., Conclave Hadrian VI. — Höfler: Papst Adrian VI.

Carl V. ermächtigt haben soll, alle Mittel, sogar das Heer gegen die französischen Pläne aufzubieten — wollten in erster Linie Colonna, einen Verwandten und Freund des Kaisers, und als sich dieser unmöglich zeigte, den Vice-Kanzler Medicis. Daneben bemühte sich der König von England sehr für den Cardinal Wolsey von York, und wenn man den Berichten der englischen Gesandten Clerk und Hannibal glauben darf, so hinderte diesen Cardinal nur seine Abwesenheit von Rom an der Erlangung des Pontificats. In Wahrheit aber scheint es, als wäre Wolsey mitsammt den Gesandten von den durchtriebenen Italienern getäuscht und für deren eigene Zwecke ausgenützt worden.[1]) Weitaus die grössten Chancen unter allen hatte von vorneherein Cardinal Medicis; dass sich trotzdem seine Wahl so lange verzögerte, lässt sich durch zwei Umstände erklären.

Zunächst begehrten die alten Cardinäle, dass auch auf sie billige Rücksicht genommen werde, und man brachte sie daher der Reihe nach in's Scrutinium,[2]) wodurch natürlich Zeit verloren ging. Die Hauptursache aber bildete die Feindschaft zwischen Colonna und Medicis. Colonna war nämlich, erbittert darüber, dass die Kaiserlichen ihn fallen gelassen und sich dem Medicis zugewendet hatten, zu den Franzosen übergegangen, in der Hoffnung, durch deren Hilfe zu reussiren. Diese dachten bei dem strengsten Befehle des Königs Franz, ihre Stimmen nur einem aus ihrer Mitte zu geben, zwar gar nicht daran, Colonna zu erheben, wol aber sich seiner als eines erwünschten Werkzeuges gegen Medicis zu bedienen und hielten ihn daher mit Versprechungen und Scheinmanövern hin. Demgegenüber waren die Kaiserlichen fest entschlossen, nur Medicis zu wählen, der auch bereits einzelne von den alten Cardinälen für sich gewonnen.

[1]) Gewiss dachte niemand ernstlich an York, aber wenn es galt, die allzu vorgeschrittene Praktik eines Gegners zu hintertreiben oder die ungeduldige römische Bürgerschaft zu schrecken, dann wurde stets der ehrenwerte Cardinal von England auf's Tapet gebracht. Derlei Figuranten finden sich in den Conclaven gar oft. Vgl. die bei Petruccelli l. c., I. 531. ff. abgedruckten Berichte der Engländer, sowie auch Reumont l. c., Bd. 2, Abt. 3, pag. 160 ff.

[2]) Solche Scrutinien sind bei den Wahlen eine sehr häufige, stets wiederkehrende Erscheinung; man fasst sie als Mittel auf, um alten verdienten Cardinälen die gebührende Höflichkeit und Anerkennung zu bezeigen, indem sie auf die Liste der Candidaten für den Pontificat gesetzt werden; die Absicht einer wirklichen Erhebung ist natürlich nicht damit verbunden.

Schon währt das Conclave gegen eineinhalb Monate und noch will keine Partei der anderen weichen. Viele Cardinäle sind erkrankt, das römische Volk murrt, sowol über die Dauer, als auch über die allzu grosse Freiheit des Conclaves, denn man weiss draussen alles, was drinnen vorgeht. Da endlich kommt Colonna hinter die Schliche der Franzosen; auch hier getäuscht, sieht er keine Hoffnung mehr und nähert sich Medicis. Eine geheime Uebereinkunft wird geschlossen. Colonna verspricht seinem Gegner vier sichere Stimmen, beiläufig 26 besitzt dieser bereits von den Kaiserlichen und alten Cardinälen, die Summe genügt für alle Fälle. Die Franzosen wissen nichts von alledem; als sie Wind bekommen, ist es zu spät; um sich selbst zu salviren, schliessen sie sich eiligst an. So wird Medicis einstimmig gewählt, er nennt
Clemens VII. sich Clemens VII. (1523).[1])

Böse Zeiten waren über die Kirche Rom's hereingebrochen, als Clemens VII. am 25. September 1534 seinen verhängnisvollen Pontificat beschloss. Selten noch war der apostolische Stuhl an Macht und Ansehen so arm gewesen wie damals, selten hatte ein Papst die Hand eines Kaisers so schwer gefühlt, als Clemens VII. jene Karl V. Zu solch' politischer Kraftlosigkeit gesellte sich noch die ganz Europa erschütternde geistliche Bewegung, die Reformation, der allgemeine Ruf nach dem Concilium, den man so sehr fürchtete, der sich nicht mehr übertäuben liess. Keine leichte Aufgabe, unter solchen Verhältnissen das Kirchenregiment zu übernehmen. Einen einzigen Mann hielt die allgemeine Meinung zu Rom dieser Aufgabe gewachsen, den Cardinal Alexander Farnese. Mächtig und einflussreich im heiligen Collegium, von dem Nepoten des verstorbenen Papstes und den angesehensten Cardinälen unterstützt, hatte er das Glück, weder den Kaiserlichen noch den Franzosen zu missfallen, weil jede dieser beiden Hauptfactionen ihn für einen Gesinnungsgenossen hielt. Selbst Heinrich VIII. von England war ihm günstig gesinnt und betrachtete ihn offenbar auch für sich als den annehmbarsten Candidaten.

Ueber das Conclave ist an sich wenig zu bemerken, denn kaum war es geschlossen, so fand auch schon die Adoration

---

[1]) Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Clemens VII. — Pelzhoffer l. c. VII. 298.

Farnese's statt; die eigentlichen Praktiken hatten bereits viel früher ihren Verlauf genommen.

Etwa vor Jahresfrist war zwischen Farnese und Medicis insgeheim eine Uebereinkunft geschlossen worden, in welcher Farnese dem Nepoten für dessen Unterstützung zur Erlangung des Pontificats Ancona und die Marken, sowie die kräftigste Beihilfe zur Gewinnung von Florenz versprochen hatte.[1]) Insbesondere während der letzten Krankheit Clemens VII., welche sich in die Länge zog, soll Farnese nicht unthätig geblieben sein. Was die katholischen Mächte anbelangt, so unterliess Karl V. es nicht, die Cardinäle zur Wahl eines friedlichen Papstes zu ermahnen, doch kamen diese Ermahnungen natürlich viel zu spät in Rom an [1]. Im Uebrigen bemühten sich der kaiserliche Gesandte Nogarol und der Agent Sanchez, für den Fall, als Farnese nicht durchdringen sollte, insbesondere für den Cardinal von Trient, der als Führer der Partei des Kaisers fungirte [2]. Die Franzosen, deren Chefs die Cardinäle Lorraine und Trivulzi waren, hätten am liebsten Bourbon, Tournon oder Sanseverina zum Papst gemacht, gaben sich aber, wie gesagt, ebenfalls mit Farnese zufrieden, und so bestieg derselbe denn als Paul III. den päpstlichen Stuhl (1534).[2]) Paul III.

So rasch und friedlich diese Wahl vor sich gegangen war, so langwierig, streitvoll und bis zum letzten Moment unentschieden zeigt sich die folgende. Schon lange vor dem Tode Paul III. wurde von allen Seiten agitirt, 79 Tage dauerte das Conclave. Es ist unmöglich, dieses Wirrsal von Intriguen, von geistlichen und weltlichen Agitationen hier ausführlich zu schildern, nur eine kurze Skizzirung der Hauptvorfälle soll versucht werden.

Zwischen den beiden traditionellen Factionen der Kaiserlichen und Franzosen steht als dritte jene des Nepoten Farnese, um deren Gunst sich die beiden anderen bewerben. Der Kaiser hatte sich dem Farnese'schen Hause stets wohlgesinnt gezeigt, die Gemahlin des Herzogs Ottavio war eine Tochter Karl V.,

[1]) Vgl. dieses interessante Actenstück, ddo. 30. Sept. 1533 bei Petruccelli l. c. II. 2.

[2]) Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Paul III. — Pelzhoffer l. c. VII. pag. 300. — Hergenröther: Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte III, 459.

Vater und Oheim des Cardinals dienten im kaiserlichen Heere, darum galt Letzterer allgemein als kaiserlich gesinnt. Er bemühte sich im Conclave äusserlich diesen Ruf aufrecht zu erhalten, in Wahrheit aber neigte er weder zu der einen, noch zu der anderen Faction hin. Sein Plan war, es mit niemandem zu verderben, bis zum geeigneten Momente neutral zu bleiben, dann aber die Entscheidung der Papstwahl, welche er in Händen hielt, im eigenen Interesse möglichst hoch zu verwerthen.

Wie stand es nun mit den Wünschen und Aussichten der Kronen? Der Kaiser wollte in erster Linie den Cardinal Burgos, erklärte sich jedoch nötigenfalls auch mit dem Cardinal Pole zufrieden. Er hatte in diesem Sinne an seinen Orator Don Diego Mendoza und an Farnese geschrieben, dem Ersteren auch aufgetragen, sich mit dem Letzteren in's Einvernehmen zu setzen und ihn zu unterstützen; auf keinen Fall aber sollten Salviatti, Ridolfi und Santa Croce gewählt werden. In dem officiellen Schreiben, welches Karl V. unter'm 20. November 1549 aus Anlass des Todes Paul III. und der Neuwahl an das Cardinalcollegium richtete, ist natürlich von alledem nichts enthalten. Der Kaiser beschränkt sich hier darauf, die Cardinäle als „advocatus ecclesiae Romanae" zu ermahnen, sie möchten bei der Wahl das „Heil der Christenheit" etc. im Auge haben [3]. Was die Gesinnungen der Franzosen anbelangt, so stimmen die Berichte hierin nicht ganz überein.[1]). Am glaubwürdigsten erscheint die Mitteilung Buonanni's, Conclavisten des Cardinals Burgos, nach welcher der Chef der französischen Partei, Cardinal Guise, den Auftrag seines Königs besass, sich zunächst für Lorraine, Tournon oder einen anderen französischen Cardinal und in zweiter Linie für Salviatti, Ridolfi oder Trani zu bemühen. Selbstverständlich gab die französische Partei den Candidaten der Kaiserlichen und umgekehrt die kaiserliche Partei den Candidaten der Franzosen die Exclusion, da beide über die hinlängliche Stimmenanzahl verfügten. Von Anfang an hatten die Kaiserlichen — unter der Leitung des Cardinals von Trient — entschieden die grösseren Chancen für sich. Mit Farnese im besten Einvernehmen, von dem einflussreichen Medicis eifrig unterstützt, durch die Autorität Karl V. gehoben, konnte es ihnen kaum schwer scheinen, wenn

[1]) Petruccelli l. c. II. 25 ff.

auch nicht ihren ersten Candidaten Burgos, — den man als Spanier, von hohem Adel, dem Kaiser sehr nahe stehend, nicht wollte, trotzdem der Herzog von Florenz 300.000 Ducaten an seine Wahl gesetzt hätte — so doch Pole durchzusetzen, umsomehr, als dieser ja auch von Farnese lebhaft begünstigt wurde und viele Freunde im Collegium besass. In der That war derselbe beim Beginne des Conclaves allgemein im Rufe des Papsttums und es ist kaum zweifelhaft, dass er auch den Pontificat erlangt hätte, wenn nicht der Sache des Kaisers durch die Treulosigkeit seines eigenen Orators Mendoza empfindlicher Schaden zugefügt worden wäre. Dieser nämlich vernachlässigte nicht nur die Unterstützung des Burgos und Pole gänzlich, sondern bemühte sich sogar, direct entgegen seinen Instructionen, die Kaiserlichen und die Partei Farnese's auseinanderzubringen, um seinem speciellen Günstling Salviatti, welchen gerade der Kaiser excludirt wissen wollte, die Tiara zu verschaffen; und er gab diesen Plan selbst dann nicht auf, als man am Hofe zu Brüssel hinter seine Manöver gekommen war und der Kaiser ihm direct mit seiner Ungnade drohte.

Bei alledem vermochte auch Salviatti nicht durchzudringen; er machte zwar die grössten Anstrengungen, aber Farnese — der nach einem Berichte des Florentiners Serristori ebenso gerne den Teufel als Salviatti zum Papst gehabt hätte [1]) — berief sich stets auf die mangelnde Einwilligung des Kaisers und diese konnte Salviatti absolut nicht erlangen; Karl V. blieb unerschütterlich [4]. So zieht sich das Conclave in die Länge. Die französische Partei intriguirt gegen jede Entscheidung, weil sie eine nachträgliche Verstärkung durch drei bereits auf der Reise nach Rom befindliche Cardinäle erhofft. Der französische Orator verlangt sogar officiell, dass man die Ankunft jener Cardinäle abwarte, widrigenfalls er im Namen Sr. Majestät gegen eine etwaige Wahl protestiren werde. Kaum erlangt der kaiserliche Orator hiervon Kenntnis, so fordert er natürlich seinerseits das Conclave auf, die Operationen ohne Verzug fortzusetzen.

Unter dem 3. Januar 1550 berichtet Hercole Pagnano, Conclavist des Cardinals von Trient, „es seien nachträglich die drei französischen Cardinäle — Ambois, Bologna, Lothringen — ange-

[1]) Petruccelli l. c. II. 36 u. 44.

kommen, doch ändere dies nichts in den Verhältnissen, denn Trient besitze 24 Stimmen, mit welchen es ihm sicherlich gelingen werde, ein erwünschtes Subject durchzusetzen; auch bemühe sich derselbe, noch weitere Stimmen zu erwerben. Falls nicht der Cardinal von England (Pole) oder Burgos, Sfondrato oder Morono gewählt würden, Leute, welche dem Kaiser so ergeben seien, dürfte das Conclave noch lange dauern. Wenn aber auch von den 24 Stimmen 6 verloren gehen sollten, so sei doch nicht zu befürchten, dass die französische Partei einen ihrer Candidaten, nämlich Salviatti, Ridolphi, Santa Croce oder Monti, die bei der kaiserlichen Partei wenig Vertrauen genössen, durchsetze, weil die übrigen 18 Stimmen noch immer genügen würden, dies zu verhindern" [5]. Die Ankunft der drei Cardinäle schafft in die Actionen der Franzosen neues Leben; sie bringen den Cardinal Este auf's Tapet, aber die Kaiserlichen und Farnese excludiren ihn, nachdem ein Schreiben des Kaisers sich gegen ihn ausspricht, sowie andererseits die Franzosen Burgos und Pole angeblich nach den Instructionen ihres Königs ausgeschlossen hatten. Auch die Candidaturen des Santa Croce und Ridolphi scheitern an dem Widerstande der Kaiserlichen. Die fruchtlosen Agitationen wachsen in's Endlose, keine Partei will nachgeben, jede beharrt bei ihrem Candidaten. Schliesslich führt Farnese die Entscheidung herbei. Er wollte, wie schon erwähnt, aus seinem Einflusse den grösstmöglichen Gewinn ziehen und es scheint, dass Cardinal Guise, dies erkennend, die Versprechungen der Kaiserlichen noch überboten und ihn dadurch für die Franzosen gewonnen hatte. Da beide einsahen, dass von den ursprünglichen Candidaten keiner durchzusetzen war, so einigten sie sich auf Cardinal Monti. Farnese erachtete ihn für seine Person annehmbar, die Franzosen waren mit ihm zur Noth zufrieden und die Kaiserlichen, welche nicht recht wussten, ob Karl V. für oder gegen Monti sei, schlossen sich — mit Ausnahme von Trient, Mantua, Queva und Pachecco — ebenfalls an, nachdem ihnen Mendoza erklärt hatte, dass Monti von Sr. Majestät nicht excludirt worden sei. So wurde der allgemeine Nothnagel Monti von dem ermüdeten Conclave schliesslich fast einstimmig gewählt; er nannte sich Julius III. (1550). [1]

Julius III.

[1]) Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Julius III. — Pelzhoffer l. c. VII. 300. — Reumont l. c., Bd. 3, Abt. 2, pag. 503. — Ranke l. c. I. 177. — Hergenröther l. c. III. 463.

Als Julius III. nach fünfjährigem Pontificate am 23. März 1555 gestorben war, da hatte endlich eine strenge, reformfreundliche Richtung zu Rom die Oberhand gewonnen. Unter ihrem Einflusse entschied sich das folgende Conclave. Die 37 Cardinäle, welche am 7. April in dasselbe eintraten, waren in drei Factionen geteilt, in zwei bestimmte, die kaiserliche und französische, und eine unentschiedene, jene der Creaturen des verstorbenen Papstes. Die Kaiserlichen, deren Häupter S. Fiora, S. Angelo, Mantua und Trient waren, wurden insbesondere von dem Letzten geleitet, welchen König Ferdinand auf die Nachricht von der schweren Erkrankung des Papstes hin unverzüglich nach Rom beordert hatte [6]; ihre Candidaten waren Morono, Pole und Fano. Die Franzosen führte Cardinal Este an, zugleich auch ihr Vertrauensmann für den Pontificat. Reich, mächtig, angesehen im heiligen Collegium, Protector von Frankreich und dem Könige erwünscht, machte sich derselbe grosse Hoffnungen, gewählt zu werden. Die Creaturen Julius III. hatten, da der Nepot Cardinal Monti keine Autorität unter ihnen besass, eigentlich keinen Chef; sie schienen für Puteo oder Fano geneigt zu sein.

Bekanntlich wurde keiner von allen diesen Candidaten gewählt und dies lässt sich vielleicht auf folgende Weise erklären. Da die drei genannten Factionen einander das Gleichgewicht hielten, d. h. jede die zur Exclusion notwendige Stimmenzahl besass, und da die Kaiserlichen wie die Franzosen von dieser Exclusion gegeneinander wieder den vollsten Gebrauch machten, so war es von vorneherein ziemlich sicher, dass die von ihnen nominirten Cardinäle nur dann Aussichten haben konnten, wenn eine oder die andere von beiden Parteien durch ein langes Conclave ermüdet, schliesslich dem Drucke ihrer Gegner nachgab. Nun hatten aber beide ein besonderes Interesse daran, die Wahl möglichst zu beschleunigen; die Kaiserlichen, weil sie eine nachträgliche Verstärkung der französischen Partei durch mehrere Cardinäle, die Franzosen, weil sie die Ankunft des kaiserlichen Orators Don Juan Marriquez befürchteten, den Karl V. eigens nach Rom beordert hatte, um dort vereint mit der Cardinalpartei und mit Florenz in seinem Namen zu agitiren. Dazu kam noch, dass in diesem Conclave keine feste Disciplin der weltlichen Factionen herrschte. Unter dem Einflusse des schon erwähnten Reformgeistes hatten die Parteichefs viele ihrer Crea-

turen nur halb in der Hand, und waren deshalb eher geneigt, einer Wahl zuzustimmen, die, wenn auch den Intentionen ihrer Souveraine nicht vollkommen entsprechend, dennoch für dieselben wenigstens nicht ungünstig erschien.

Da nun im ganzen Collegium der Cardinal von Santa Croce allgemein geachtet und beliebt war, und manche von den Cardinälen schon vor dem Conclave auf seinen echt kirchlichen Sinn, seine Sittenstrenge und Frömmigkeit hingewiesen hatten, da er ferner, obwol vom Kaiser wahrscheinlich wegen eines auf dem Trienter Concil vorgefallenen Conflictes nicht nominirt, dennoch als Protector der deutschen Nation von den Kaiserlichen nicht zurückgewiesen werden konnte, unter den Franzosen viele Freunde besass und endlich als Creatur Paul III. auch von Farnese unterstützt wurde, so kam bald eine Einigung auf ihn zu Stande und er wurde nach blos viertägigem Conclave ein-

Marcellus II. stimmig gewählt [7]; er nannte sich Marcellus II.[1]) (1555).

Da dieser vortreffliche Papst leider schon am 22. Tage seines Pontificats einem Schlagflusse erlag, war die Situation des folgenden Conclaves im Verhältnis zu dem vorangehenden fast unverändert. Dieselben Cardinäle, dieselben Parteien, dieselben Anführer, dieselben politischen Tendenzen walteten darin, wie früher; aber mächtiger als zuvor machte sich die reformatorische Strömung nunmehr geltend, und diesem Umstande ist es wol hauptsächlich zuzuschreiben, dass die Wahl auf einen Cardinal fiel, der von allen übereinstimmend als einer der leidenschaftlichsten und strengsten Männer geschildert wird, dem jemals die Tiara auf's Haupt gesetzt wurde. In zweiter Linie trug entschieden auch die kaiserliche Partei, welche zu Beginn des Conclaves die günstigsten Aussichten besass, an dem Ausgange desselben einiges Verschulden. Don Juan Marriquez, der kaiserliche Orator, welcher schon zur Wahl Marcellus II. — allerdings vergeblich — erwartet wurde, war inzwischen zu Rom angekommen. Er scheint keine bestimmten Instructionen besessen zu haben, was dadurch erklärlich ist, dass Karl V., damals bereits von den seiner Abdankung vorausgehenden Verhandlungen und Geschäften in Anspruch genommen, sich um die neue Papstwahl

[1]) Petruccelli l. c. II. 65 ff. — Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Marcellus II.

nicht viel kümmern konnte, umsoweniger, als ja der schnelle Tod Marcellus II. gar nicht vorauszusehen war. Es wäre sonst auch nicht gut verständlich, wie der Herzog von Florenz — bei den Papstwahlen gewöhnlich eine Mittelsperson des Kaisers — es für nötig halten konnte, dem kaiserlichen Gesandten über die Intentionen seines Hofes Mitteilung zu machen. Nach derselben handelte es sich nur um allgemeinere Wünsche Karl V.[1]) Die Candidaten, welche die Kaiserlichen vereint mit Florenz im Conclave begünstigten, waren San Jacopo, Carpi, Pole und Morone, auch Fano wurde anfangs genannt. Was dem gegenüber Frankreich anbelangt, so befahl der König den Cardinälen seiner Partei neuerdings sogar bei Androhung seiner Ungnade an, für ihren Chef, Cardinal Este zu stimmen, und dieser liess dieselben überdies noch schwören, ihm nach dem Willen des Königs dienen zu wollen. Trotzdem gelang es ihm nicht, das ersehnte Pontificat zu erringen, ja die französischen Cardinäle hielten es nach manchen erfolglosen Praktiken sogar für angezeigt, hinter seinem Rücken einen Courier an den König zu schicken mit der Anzeige, dass Este und ebenso auch Puteo, den der König in zweiter Linie empfohlen hatte, unmöglich seien, dagegen Neapel viele Aussichten habe; zugleich baten sie um weitere Weisungen.

Da sich im Conclave 43 Cardinäle befanden, von welchen vielleicht die Hälfte auf das Papsttum Ansprüche erhob, so zog sich der Wahlact sehr in die Länge und endete schliesslich mit einer Niederlage der kaiserlichen Partei, die, wie gesagt, nur dem eigenen Verschulden derselben beigemessen werden muss. Es hatte sich nämlich in ihr aus dem Grunde eine Spaltung vollzogen, weil man den jungen Cardinal Morone mehr begünstigte, als die weitaus älteren Carpi und San Jacopo. Hierdurch erbittert, fielen dieselben ab und schlossen sich dem einflussreichen Chef der Creaturen Paul III., Cardinal Farnese an, welcher mit grossem Eifer für Caraffa, den Cardinal von Neapel, einen der grössten

[1]) Nach Petruccelli l. c. II. 86, teilte der Herzog in einem Schreiben, ddo. 2. Mai 1655, dem Gesandten mit, dass die Befehle Sr. Majestät dieselben blieben, wie für das vorausgehende Conclave. Der Gesandte, auf die Cardinäle San Giacomo, Santa Fiora und Carpi gestützt, möge sich bemühen, dass ein guter uud ruhiger Papst auf kanonische Art gewählt werde.

Gegner der kaiserlich-spanischen Interessen, prakticirte.[1]) Vergeblich bemühte sich die kaiserliche Partei mit dem Aufgebote aller Kräfte, ihn dauernd zu excludiren; wenn es ihr auch gelang, mehrere für ihn versuchte Scrutinien zu vereiteln, machte seine Praktik doch entschiedene Fortschritte.

Endlich glaubt der rastlose Farnese, der ganzen französischen Faction sicher, die Stunde der Entscheidung gekommen. Er versammelt seinen ganzen Anhang, die eigenen Creaturen, die Franzosen, die übergegangenen Kaiserlichen in der Capella Paulina; er drängt mit glühenden Worten, mit Ermahnungen, Bitten, Vorwürfen und Versprechungen zur Adoration, er lässt keinen mehr die Wahlcapelle verlassen, der sie betreten, er lässt die Gegner auffordern, sich eiligst anzuschliessen, der Papst sei schon gemacht. Bestürzt machen diese einen letzten Exclusionsversuch; sie treten im Saale des Consistoriums zusammen, um sich ihrer Stimmenzahl zu vergewissern. Aber schon zeigen sich viele unentschieden und schwankend; einer nach dem anderen fällt ab, ohne sich um das Interesse des Kaisers zu kümmern. An dem Erfolge verzweifelnd, geht endlich auch der Rest über, um wenigstens sich selbst vor Schaden zu bewahren.

Die ganze Nacht hindurch hat der Entscheidungskampf
Paul IV. gedauert, aber der junge Tag begrüsst den neuen Papst Paul IV.[2]) (1555).

---

[1]) Petruccelli l. c., II, 94 u. 101, führt an, dass der Kaiser und Philipp II. den Cardinal Caraffa durch specielle Ordres an ihre Partei excludirt hätten, ohne jedoch Inhalt oder auch nur Datum derselben anzugeben. Diese Behauptung erscheint aus den oben angeführten Gründen, und auch weil Caraffa von jeher im heil. Collegium nicht beliebt war und daher niemand seine Erhebung für wahrscheinlich hielt, etwas zweifelhaft zu sein. Ich möchte mich eher der auch bei Reumont l. c. Bd. 3. Abt. 2, pag. 514, vertretenen Meinung anschliessen, dass der kaiserliche Gesandte und natürlich auch die kaiserlichen Cardinäle, als sich im Conclave plötzlich die Blicke auf Caraffa richteten, denselben auf alle Weise und unter Berufung auf den Willen des Kaisers auszuschliessen suchten, da er ja seit langer Zeit schon als erbitterter Feind der Habsburger bekannt war. Vielleicht glaubte Petruccelli die specielle Ordre des Kaisers aus der Histoire des concl. entnehmen zu können, doch heisst es daselbst nur: „l'Empereur, qui avoit recommandé à ceux de son parti, de lui donner l'exclusion" (pag. 123). Diese Empfehlung konnte natürlich auch durch den Gesandten, welcher ja schon von früher her instruirt war und jedenfalls wusste, wie missliebig Caraffa dem Kaiser war, geschehen.

[2]) Conclavi de Pont. resp. Histoire des concl., Conclave Paul IV. Petruccelli l. c. II. 85. ff. — Pelzhoffer l. c. VII. 303. — Hergenröther l. c. III. 464.

Man kennt den Charakter dieses merkwürdigen Mannes und seines Pontificats, seine Leidenschaftlichkeit, seinen unbeugsamen Starrsinn, seine an Fanatismus grenzende Strenge in Glaubenssachen, seine übermässige Vorstellung von der Grösse des Papsttums, daneben seinen glühenden Hass gegen Spanien und die Habsburger, seine unglückliche Politik, seine bitteren Erfahrungen mit den eigenen Nepoten, seine vielen Enttäuschungen und sein Ende. Es bedarf also wol nur des Hinweises auf geläufige Thatsachen, um das ganz ungewöhnliche Interesse zu erklären, welches die Regierungen und insbesondere der Kaiser — dessen Anerkennung als solchen Paul IV. ja verweigert hatte — nach seinem Tode oder vielmehr schon beim Herannahen desselben an der neuen Papstwahl bezeigten, damit um jeden Preis kein ähnlicher Mann mehr den Stuhl Petri besteige. Schon im Frühjahre 1559 zog Ferdinand I. über die römische Angelegenheit eifrigst Erkundigungen ein,[1]) und bereits am 10. Juli 1559 erging auf die Nachricht von der ungünstigen Gesundheit des Papstes an den kaiserlichen Gesandten zu Venedig, Franz Freiherrn von Thurn, die Weisung, sich, sobald er den Tod Paul IV. erfahren, unverzüglich nach Rom zu begeben, um dort die kaiserlichen Interessen wahrzunehmen [8]. Unter dem 15. Juli folgten dieser Weisung eine umfassende Instruction und Beglaubigungsschreiben an das heilige Collegium und eine grosse Anzahl der angesehensten Cardinäle.[2]) Diese Instruction und nicht minder ein gleichzeitiges Schreiben des Kaisers an den Cardinal von Trient [9] erscheinen von besonderem Interesse. Ferdinand nämlich, dem in erster Linie daran gelegen war, einen Papst zu erhalten, von welchem eine weitere Nichtachtung seiner kaiserlichen Würde keinesfalls zu befürchten stand, wollte zu diesem Zwecke schon während der Sedisvacanz beim heiligen Collegium vorbauen, und legte daher dem Grafen Thurn insbesondere an's Herz, nichts zu unterlassen, was einem kaiserlichen Gesandten während des Conclaves nach Recht und Gewohnheit

[1]) Hierher gehört beispielsweise ein auch bei Sickel: Zur Geschichte des Concils von Trient, pag. 2, erwähntes Schreiben an den Cardinal von Trient, ddo. 14. April 1559, in welchem der Kaiser ausdrücklich betont: „ . . . cum enim rerum Romanarum iure merito non levem curam habeamus, cupimus etiam, de earum statu creberrime certiores fieri."

[2]) Vgl. insbesondere die Instruction bei Sickel, l c. pag. 3 ff.

zu thun obliege, oder was immer zur Erhaltung des kaiserlichen Ansehens geeignet sei. Weil man aber kaiserlicherseits der eigenen Erfahrung und Geschäftskenntnis offenbar nicht völlig traute, und damit ja nichts übersehen oder unterlassen werde, bequemte man sich sogar dazu, den erfahrenen Cardinal von Trient in dem oben erwähnten Schreiben um eingehende Belehrung über die Rechte, Obliegenheiten und Functionen eines kaiserlichen Orators während des Conclaves zu ersuchen. Gewiss eine bemerkenswerte Thatsache: der Kaiser erholt sich Raths bei einem Kirchenfürsten über seine eigenen Rechte und Pflichten gegenüber der Kirche. Zusammengehalten mit jenem Teile der Instruction Thurn's, in welchem der Kaiser, ohne sich für oder gegen einen bestimmten Candidaten auszusprechen und ausdrücklich anerkennend, dass ihm dies auch gar nicht zukomme, in allgemeinen Ausdrücken die Wahl eines dem Hause Habsburg wohlgesinnten, würdigen und friedliebenden Papstes wünscht [10], zeigt diese Thatsache wol deutlich, wie wenig man damals kaiserlicherseits an die Inanspruchnahme irgend eines In- oder Exclusionsrechts dachte.

Es lässt sich also bei alledem nicht behaupten, dass der Kaiser auf den Wahlact selbst besonderen Einfluss genommen habe; ihm handelte es sich vielmehr vor allem um die Sicherstellung seiner Würde gegenüber der Curie, und als hierüber aus Rom von Thurn und dem Cardinal von Trient die befriedigendsten Nachrichten eingelaufen waren [11], nahm Ferdinand beruhigt eine abwartende Haltung ein [12].

Was Frankreich und Spanien anbelangt, so hatten sich beide Mächte zur selben Zeit noch nicht besonders activ gezeigt, und vermochte erstere bei ihrer damaligen Schwäche überhaupt nur eine untergeordnete Rolle im Conclave zu spielen. Zwar bemühte sich Katharina von Medicis eifrig für den Cardinal von Ferrara und in zweiter Linie für Tournon und hatte dieselben schon unmittelbar nach dem Tode Paul IV. auf's wärmste der Unterstützung ihres Vetters, des Herzogs Cosmo von Medicis empfohlen, [1]) aber diese Bemühungen blieben gänzlich ohne Erfolg. Spanien hingegen war trotz seiner hervorragenden Stellung und seines steigenden Einflusses bei der Curie momentan

[1]) Petruccelli l. c. II. 122–24.

verhindert, in volle Action zu treten, weil der frühere Gesandte Don Juan de Figueroa gestorben war und sein Nachfolger Vargas erst später in Rom eintraf. Der Herzog von Florenz endlich, welcher — staatsklug und vielleicht am besten informirt — bei dieser Wahl ebenfalls eine nicht unbedeutende Rolle spielte, hielt es bei seiner Abhängigkeit von Spanien und dem Kaiser, da ihm die spanischen Intentionen nicht bekannt waren, offenbar gleichfalls am sichersten, die eigenen Praktiken streng geheim zu halten und sich äusserlich den Schein des ruhigen Abwartens zu geben.

So beiläufig lagen die Dinge, als die Cardinäle am 5. September 1559 zur neuen Wahl zusammentraten. Es ist bei den vorliegender Arbeit gezogenen Grenzen absolut unausführbar, auf die Darstellung dieses Conclaves, welches überreichen Stoff für eine selbständige wissenschaftliche Untersuchung bieten würde, näher einzugehen. So zahlreich und so widersprechend sind die über diesen viermonatlichen, mit allen Mitteln geführten Wahlkampf vorliegenden Actenstücke, dass man unwillkürlich der Worte gedenkt, welche Herzog Cosmo unter dem 4. November 1559 nach Rom an seinen Geschäftsträger Concino schrieb. „Wenn er einen halben Tag in dessen Depeschen und Relationen gelesen habe," — meinte der Herzog — „wisse er just so viel wie früher."[1]) Uebrigens handelt es sich für unseren Zweck speciell darum, an diesem Conclave den allmälig wachsenden Einfluss Spaniens zu verfolgen, und dies soll in möglichster Kürze geschehen.

In hergebrachter Weise standen sich seit Beginn des Conclaves als Hauptfactionen die mit den kaiserlichen Cardinälen vereinigte spanische und die französische gegenüber. Die Erstere, deren Häupter kaiserlicherseits die Cardinäle von Trient, Augsburg und Morone und spanischerseits der Camerlengo, Cueva und Pacecco waren, besass circa 27 Stimmen, während die Letzte, von Ferrara geführt, deren 22 zusammenbringen konnte, welche Zahl jedoch zur Exclusion vollkommen hinreichte. Es vermochte demnach eine Partei wider Willen der anderen die Wahl nicht durchzusetzen; doch hatten die Spanier ausser ihrem numerischen Uebergewicht den grossen Vorteil, dass sich die

[1]) Petruccelli l. c. II. 146.

papablen Cardinäle alle auf ihrer Seite befanden, somit die Franzosen aus ihren Reihen wählen mussten. Zwischen diesen beiden Factionen standen, äusserlich mit den Spaniern vereint, in Wirklichkeit aber als selbständige Elemente, der Nepot Caraffa und der erfahrene, scharfsinnige Farnese mit ihrem Anhange; beide darauf bedacht, im richtigen Momente durch definitiven Anschlag an diese oder jene Partei den Ausschlag zu geben und den Erfolg im eigenen Interesse zu verwerten.

Die Zahl der Candidaten war in diesem Conclave eine sehr grosse, nicht weniger als 22 Cardinäle sollen um das Pontificat gekämpft haben. Als die hervorragendsten unter ihnen galten Carpi, Puteo, Cesis, Mantua, Medici, Ferrara, Tournon, Pacecco, Montepulciano, Aracoeli und Morone.

Zuerst war Carpi auf's Tapet gebracht worden, hatte aber von Ferrara und den Franzosen die Exlusion erhalten; einige andere Candidaten teilten dasselbe Schicksal. Dann trat Mantua in den Vordergrund, der gleich Carpi für einen Begünstigten des katholischen Königs galt. Gegen ihn wehrten sich aus allen Kräften Farnese und Caraffa; da er jedoch unter den kaiserlichen und spanischen Cardinälen viele Anhänger besass, entspann sich über seine Wahl ein langer Kampf. Eben zu dieser Zeit (25. September) kam Vargas in Rom an und erhielt auch sogleich feierliche Audienz beim heiligen Collegium. Welches seine Instructionen gewesen, und ob er überhaupt solche präciser Art besessen, darüber scheint man sich zu Rom nicht klar geworden zu sein.[1]) In der That ist dies nicht zu verwundern, denn der Gesandte zeigte sich in seinem Vorgehen zweideutig und widersprechend; nach der einen Seite wortkarg und ein Geheimthuer sogar Thurn gegenüber, trat er andererseits oft so unvorsichtig hervor, dass er der Sache seines Königs eher Schaden als Nutzen brachte [13]. Man hatte jedenfalls erwartet, dass Vargas Mantua unterstützen werde, allein diese Unterstützung blieb aus, ohne dass er sich andererseits offen gegen Mantua ausgesprochen hätte. Vielleicht mit Rücksicht darauf, sicherlich auch, um Zeit zu gewinnen, wandten sich nun die Freunde wie die Gegner Mantua's an die Könige von Spanien und Frankreich, angeblich, um ihre Meinung über die Papstwahl zu hören [14]. Diese Thatsache, dass

[1]) Petruccelli l. c. II. 128 u. 129.

sich die uneinigen Cardinäle aus dem Conclave heraus an weltliche Souveraine wenden, — und zwar nicht etwa heimlich und versteckt, sondern derart offenkundig, dass man sogar die Wahl um dessentwillen verzögerte — um in der rein kirchlichen Wahlangelegenheit gewissermassen deren Wohlmeinung einzuholen, nota bene zu einer Zeit, in welcher die von Bannblitzen strotzende Bulle Paul IV. noch frisch im Gedächtnisse sein musste, ist an und für sich, gleichgiltig aus welchem Grunde es geschah, ob ernstlich gemeint oder als Vorwand gebraucht, sehr bemerkenswert und dürfte nicht ohne Nachwirkung für spätere Zeiten geblieben sein [15]. Thurn berichtete über diese Ereignisse ziemlich ausführlich an den Kaiser und aus seinen Relationen vom 3. October bis 18. November 1559 [16] lässt sich entnehmen, als welch' bedeudenter Factor der katholische König damals bereits bei der Curie angesehen wurde.

Bald nach seiner Ankunft in Rom war Vargas von Thurn in Betreff der Wahl des Cardinals von Mantua interpellirt worden und hatte sich dem kaiserlichen Orator gegenüber dahin ausgesprochen, dass man diese Wahl aus allen Kräften unterstützen müsse [17]. Höchst wahrscheinlich liess nun Thurn, welcher die Aeusserung des Vargas anfänglich wol für baare Münze nahm, hierüber dem befreundeten Cardinal von Trient Mitteilung zukommen, um die Praktik Mantua's zu stärken. Andererseits kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass sich Vargas den Gegnern Mantua's gegenüber wieder sehr zu Gunsten Carpi's geäussert habe, während er ganz im Geheimen noch für einen dritten Candidaten agitirte, nämlich für Pacecco. Da eine Einigung zwischen den Parteien nicht erfolgte, war es dann zu den bereits erwähnten Briefen nach Frankreich und Spanien gekommen [18], worauf man das Conclave unter matten Verhandlungen hinzog, angeblich um die Antworten der betreffenden Souveraine abzuwarten. Während dieser Zeit wandte sich Vargas brieflich an den Cardinal von Trient [19] und forderte ihn auf, Mantua zum Rücktritt von seiner Candidatur zu bewegen. Trient, hierüber höchst erstaunt, begehrte die Gründe dieser anscheinend plötzlichen Sinnesänderung des Vargas zu wissen, betonte, wie ergeben sich Mantua stets dem katholischen Könige und wie geneigt dieser sich jenem erwiesen habe, und weigerte sich entschieden, Mantua zu betrügen [20]. Durch diese Energie wahr-

scheinlich etwas betroffen, sattelte Vargas sofort wieder um und versicherte dem Cardinal von Trient wiederholt, dass er absolut nichts gegen Mantua einzuwenden habe [21].

Allein Trient, durch das Vorgefallene denn doch irritirt, liess es hieran nicht genügen und wendete sich direct an den katholischen König, dem er bereits früher in Gemeinschaft mit dem Cardinal Camerlengo zu Gunsten Mantua's geschrieben hatte. Er teilte demselben unter'm 16. October den Briefwechsel mit Vargas mit, indem er zugleich auf das sonderbare Vorgehen des Gesandten, welcher nun auf einmal gegen Mantua auftrete, der Sr. katholischen Majestät immer angenehm gewesen sei, und auf den man sich mit den Franzosen fast schon geeinigt habe, hinwies. Hierauf folgte unter dem 20. October nachstehender, in manchen Punkten besonders interessanter Bericht: . . . . . .

„Ich habe Ew. Majestät zweimal in Gemeinschaft mit dem Cardinal Camerlengo geschrieben, von welchem, wie ich glaube, Ew. Majestät eine weitläufige Erzählung des Standes dieses Conclaves erhalten haben wird. Die Summe ist, dass die Verwirrung nicht grösser sein könnte. Im Anfange arbeitete man, soviel man konnte, für verschiedene Subjecte, und ich weiss das, da ich mich mit den anderen abmühte, Stimmen zu verschaffen; aber es war nicht möglich einen von ihnen zum Papst zu machen, denn die Franzosen hatten eine so grosse Partei, welche genügte, jeden auszuschliessen (escluder), den sie wollten. Dann mühten sich die Franzosen ab, um einige von den ihrigen zum Papst zu machen, aber diesen wurde in ähnlicher Weise von uns Widerstand geleistet. Endlich sah man, dass wir keinen Papst wählen könnten ohne die Franzosen, noch die Franzosen ohne uns, sondern dass es notwendig wäre, uns untereinander zu verständigen. Ueber diese Verständigung entstand ein Streit, denn die Franzosen wollten, dass wir einem von ihren Subjecten zustimmten, dem wir andern nicht zustimmen wollten; und wir widerstanden so heftig, dass die Franzosen versprachen, einem der Subjecte Ew. Majestät zuzustimmen, und da vorgeschlagen waren: Carpi, Pacecco, Puteo, Mantua, Medici und vielleicht einige andere, so waren sie zuletzt zufrieden, dem Mantua zuzustimmen, für welchen keine Schwierigkeit bestand, da seine Person von all' den unseren als eine sehr ehrenhafte gebilligt war, welche hundertmal das Papsttum verdiente. Nichts desto-

weniger, als man zur Ausführung kam, wollten einige Diener Ew. Majestät nicht nur nicht für ihn zustimmen, gemäss dem Versprechen, welches sie früher gegeben hatten und dem Befehle Ew. Majestät, sondern sie setzten das ganze Conclave in Verwirrung, indem sie zu sagen wagten, dass Ew. Majestät Mantua und jeden anderen Fürsten Italiens ausgeschlossen habe und besonders auch meine Person. Was mich betrifft, so glaube ich von Ew. Majestät das, was Recht ist, zu glauben, und mich bewegen nicht die Worte der Leidenschaftlichen, und wie ich an den Pontificat für mich nicht denke, so bin ich entschlossen, bei der Person des Mantua fest zu bleiben, indem ich Ew. Majestät bei all' der Treue, welche ich gegen Gott und bei all' der Dienstwilligkeit, die ich gegen Ew. Majestät habe, schwöre, dass ich in diesem Conclave kein Subject kenne, das Ew. Majestät dienstwilliger wäre als Mantua, noch eine wünschenswerthere Persönlichkeit für die öffentliche Ruhe und den Frieden als seine. Und was die Angelegenheiten der Regierung und der Religion betrifft, so behaupte ich kühn, dass dieses Subject allein der Welt mehr nützen kann, als alle anderen zusammen, denn man sieht, wie gut er Spiritualien und Temporalien von Mantua durch viele Jahre verwaltet hat, und bei der grossen Autorität, die er beim Kaiser und in ganz Deutschland und bei Ew. Majestät und beim König von Frankreich besitzt, und da alle Fürsten Italiens wünschen, dass er Papst werde, so glaube ich, dass das Ansehen seiner Person die Angelegenheiten der Religion so befördern könnte, wie kein anderer Papst, auch indem er die Lehre des heiligen Augustin befolgt.

Jedoch diese Reden bei Seite lassend, sage ich, dass ich durch Gewissenspflicht und wegen meines Dienstes gegen Ew. Majestät bei diesem Subjecte fest bleiben werde und ich versichere Ew. Majestät, dass, wenn sie will, es in ihrer Hand sein wird, der Unordnung, welche von einigen ihrer Diener erregt wurde, abzuhelfen, und ich überlasse es der Klugheit Ew. Majestät zu beurteilen, wie geziemend es sei, dass Mantua, nachdem er uns allen im Namen Ew. Majestät vorgeschlagen worden ist, dann im Namen derselben ausgeschlossen werde, und dass man zugleich sagt, dass Ew. Majestät üblen Sinn gegen alle Fürsten Italiens hege, denen sie so viele Wohlthaten erwiesen hat und täglich erweist" . . . . [23].

König Philipp beeilte sich anscheinend nicht, dem Conclave seine Meinung kund zu thun. Während die Cardinäle der französischen Partei schon vor dem 20. October 1559 [23] vom königlichen Hofe zu Gunsten Mantua's instruirt worden waren, traf die so lang erwartete Antwort des katholischen Königs erst gegen die Mitte des Monats November in Rom ein. Sie war in officieller Weise an das ganze Collegium, nicht etwa blos an die spanische Partei, gerichtet und mögen einige der markantesten Stellen derselben hier nachfolgen:

Philippus rex Hispaniarum collegio cardinalium sacrosanctae Romanae ecclesiae.

Cum ad me quidam e cardinalibus non totius vestri ordinis, sed suo tantum privato nomine de vestris comitiis deque electione novi pontificis scripserunt, rati scilicet in eo mihi sese gratificaturos non parum, primo quoque tempore mihi visum est faciendum, ut ad vos omnes ipse has litteras darem, ne quis vestrum fortasse suspicetur, me impedire aut perturbare velle aliqua ex parte futuri pontificis creationem meorum commodorum aut utilitatis gratia adductum, neve arbitretur, me tam esse imprudentem, qui cogitem, meas esse partes, vobis praescribere, quem pontificem maximum eligere debeatis.

Quocirca, ut omne collegium vestrum voluntatis meae certam significationem habeat, et ne aut arrogantiae aut ambitionis ab optimis quibusque condemner immerito, aperte vobis denunctio, ne hac in re ullam mei rationem habeatis, sed tantummodo vobis ante oculos divinum obsequium proponatis, et eum quam primum eligendum curatis, qui ad moderandam atque sustentandam rem publicam christianam adeo his temporibus perculsam et fere funditus eversam aptissimus videatur. Unum autem multis precibus a vobis impetrare cupio, ut odia et simultates inter vos deponatis, ne diuturna mora a vestro dissidio profecto maiora in dies christiani accipiant detrimenta. Quod si vobis, qui nunc aliud attenditis, ignota sunt, quot mala populis contingant, attamen facile conjicere potestis, esse quam plurima, cum id vobis exploratissimum sit, ut obviam iretur cedibus, christianis rapinis, defectioni populorum a fide, aliisque periculis et imminentibus malis, quae facile exoriri posse intelligebant, si diutius orbata pastore ecclesia dei remansisset, post verum obitum coactos fuisse superiores pontifices, ut deinceps quam celerrime pontifex crearetur,

decernere et constituere, ut collegium cardinalium interregno sedis apostolicae omnibus aliis negotiis curisque relictis in eam tantum rem incumberet, ut novus pontifex declararetur. Et fortasse satis, ut me vobiscum ab omni culpa vindicem.

Verum quia certior factus sum, privatis quorundam rationibus, minusque honestis de causis fieri, ne optimi quique vestrum eligantur, e quibus eos tantum nominabo, qui ad hoc onus sustinendum ex multorum sermonibus aptiores videntur.

Intelligo enim, Rodulphum cardinalem Carpensem Hypoliti Hestensis nomine impediri, Jacobo Putheo et Herculi Gonzagae Mantuano id officere, quod ipsis Alexander Farnesius minime fidit, Francisco a Turnone, quod Gallus, Petro Pacheco, quod sit Hispanus, Johanni Morono, quod diu in carceribus fuit detentus atque infamia notatus, Federico Cesio affines et consanguineos, Clementi a Monelia, cardinali beatae Mariae de Ara-Coeli, quod a Paulo quarto in vestrum ordinem cooptatus, aliaque eiusdem generis aliis quoque impedimento esse. Idcirco, si vera mihi nunctiantur, ad officium meum pertinere sum arbitratus, vos commonefacere, ne huiusmodi de causis velitis comitia vestra impedire. Nam si Hypolito Hestensi haud placet Rodulphus Carpensis, non video, cur hac tantum de causa alii illum negligant, cum ad bene gerendam rem censeatur idoneus. Quod et de Hercule Gonzaga et de Jacobo Putheo dictum velim, si Alexandro Farnesio haud probetur. Non esse Italis, cur Francisco a Turnone aut Petro Pacheco noceant, si sint alioquin viri integerrimi ac diu in publicis negotiis summisque versati doctrinaque ac longo usu gerendarum ad gubernandum peritissimi. Ecclesia catholica nonne oecumenica, non solum Italiae, sed omnis christianae nationis, unde et cardinales eligendi et pontifex maximus. Morono cur noceant obiecta crimina, nam si reus erat, cur iam pridem non est debita poena mulctatus? Quod si anceps adhuc erat illius iudicium, cur absolutus est? Aut si forte e carceribus ideo missus est, quod per leges non liceret, aliquem diutius in eisdem detineri, neque idcirco ea calumnia esse desierat, quae pontificatum ei adimeret, cur non ea condicione est absolutus, ut passivi suffragii expers esset? Haec igitur illius innoncetiae signa indicant, eum pontificatus non esse indignum. Federico Cesio, si probus vir ac bene meritus, cur damno esse propinqui et affines debent? Clementi a Monelia qui officere debet, quod a

Paulo quarto cardinalis sit creatus, cui nunquam inprobatae fuerunt illius vivendi rationes. Idcirco dum exacte inquiritis quorundam minima illorum vitia, qui ad hoc munus idonei sunt, summopere cavere debeatis, ne ex illis demum [quorum maior est numerus] aliquem creetis, qui neque nobilitate ulla, neque virtute tanto muneri sit par, in quo et doctrina et peritia et prudentia requiratur . . . . . [24].

Man mag dies merkwürdige Schreiben in Bezug auf die damalige Sachlage wie immer beurteilen; sei es nun, dass man mit gläubigem Gemüte jedes Wort für baare Münze nimmt, oder dass man im Gegenteile das Ganze nur für einen geschickten, diplomatischen Deckmantel erachtet, unter welchem der spanische Gesandte und die führenden Cardinäle mit specielleren, geheimen Instructionen weiter prakticiren sollten. In allen Fällen lässt sich eine sehr wichtige Thatsache demselben entnehmen. Zunächst können wir nicht nur aus der ganzen Fassung des Schreibens, aus dem Tone, in welchem Philipp II. zu den Cardinälen spricht, sondern auch aus dem directen Wortlaute einiger Stellen constatiren, dass der katholische König — ohne sich, wie der Kaiser etwa auf eine traditionelle advocatia ecclesiae oder eine ähnliche Prärogative stützen zu können — sich für berechtigt hält, die Cardinäle in Sachen der Papstwahl in einer gewissen Richtung zu beeinflussen, sie zur Erfüllung ihrer kanonischen Pflichten anzutreiben; ja mehr als das, er erklärt dies sogar als seine Pflicht, durch deren Unterlassung er Schuld auf sich laden würde. Gleichzeitig erkennt der König aber auch die Grenzen an, die seiner Ingerenz gezogen sind, er versichert officiell gegenüber dem ganzen Collegium, dass es ihm fern liege, etwa zu glauben, es komme ihm zu, den Cardinälen vorzuschreiben, wen sie zum Papst erwählen sollten; im Gegenteile, er fordert dieselben auf, in keiner Weise auf ihn Rücksicht zu nehmen. Man sieht deutlich, es fiel den spanischen Herrschern zu dieser Zeit noch gar nicht ein, irgend ein in die kanonische Wahlordnung eingreifendes Recht zu beanspruchen; ganz anders ist die dem angeführten Schreiben zu Grunde liegende Idee. Ein Vorfechter, ein Patron der Kirche wollte der katholische König sein, und als solcher erachtete er es als sein Recht und seine Pflicht, zum Heile der Kirche auch an einer der wichtigsten Angelegenheiten derselben Anteil zu nehmen, die saumseligen Cardinäle zu ermahnen, an die Be-

folgung der kanonischen Gesetze zu erinnern; wie wäre damit eine Verletzung eben dieser Gesetze vereinbar gewesen? Allerdings — das darf nicht übersehen werden — konnten sich die Meinungen darüber, was als eine solche Verletzung anzusehen sei und was nicht, mit der Zeit ändern. Inwieferne dies thatsächlich der Fall war, werden wir in der Folge sehen; hier erübrigt uns noch kurz den Schluss dieses Conclaves zusammenzufassen.

Das eben erwähnte Schreiben blieb, wie sich denken lässt, nicht der einzige Willensausdruck Philipp II.; etwa zu gleicher Zeit wie dasselbe kamen auch weitere Instructionen für Vargas zu Rom an [25]. In seiner gewöhnlichen Weise verheimlichte Vargas dieselben, so dass auch Thurn nur beiläufig ihren Inhalt anzugeben weiss.

Er meldet dem Kaiser: „Der katholische König habe all' das, was man bisher für Mantua gethan, im hohen Grade gebilligt; nachdem aber die Sache mit so viel Schwierigkeiten verbunden sei, so halte er es für das Beste, wenn man auf ein anderes taugliches Subject übergehe und führe fünf Cardinäle — uti vocant — als seine Vertrauensmänner an, und zwar Carpi, Morone, Aracoeli, Medici und Puteo" [26].

Ob diese Meldung, welche offenbar Vargas colportiren liess, vollen Glauben verdient, muss dahingestellt bleiben. Sicher ist, dass der katholische König von Anfang an nichts gegen Mantua einwendete [27]; ebenso sicher, dass Vargas sich überhaupt nicht genau an seine Instructionen hielt und besonders unter verschiedenen Vorwänden gegen Mantua intriguirte, weil er durchaus Carpi oder Pacecco erhoben wissen wollte. Ob aber Philipp II., hiervon bekanntlich in Kenntnis gesetzt, in seinen neuerlichen Instructionen sich für oder gegen Mantua entschied, lässt sich aus den vorliegenden Acten nicht entnehmen. Im Conclave scheint man sich der obigen, von Thurn berichteten Version zugeneigt zu haben, denn Mantua wurde von den Spaniern nunmehr fallen gelassen; einige seiner Freunde hielten zwar noch an ihm fest, aber die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen selbst einsehend, trat er freiwillig von der Candidatur zurück. Ebenso verhielt es sich auch mit Carpi [28]; nicht minder schien Ferrara endlich die Unmöglichkeit seiner Wahl erkannt zu haben. Hierdurch wurde die Situation wesentlich vereinfacht, allein noch immer schwankte die Entscheidung. Schon waren die Verhältnisse in-

und ausserhalb des Conclaves unerträglich geworden, zwei Cardinäle, S. Giorgio und Dandino, gestorben, circa 20 andere krank; das römische Volk, durch Hunger und Not getrieben, murrte und drängte zu endlichem Abschluss der Wahl; dasselbe that in einer höflichen Allocution der französische Gesandte; auch Thurn ermahnte die Cardinäle schriftlich in diesem Sinne. Sie schienen in sich zu gehen, Reformatoren des Conclaves wurden eingesetzt, die Nahrung der Wähler beschränkt, fast alle Fenster geschlossen, viele Diener aus dem Conclave entlassen; trotz alledem kein Ende.

Es stand längst ausser Zweifel, dass nur einer der spanischen Candidaten durchdringen konnte, Trient und Thurn hatten sich mit Vargas dahin geeinigt, jedem anderen aus allen Kräften sich zu widersetzen [29]. Die französische Partei, hierzu speciell beordert, war bereit, nachzugeben und selbst einen Vertrauensmann des spanischen Königs zu wählen, vorausgesetzt, dass derselbe nur sonst tüchtig wäre. Die Wahl schwankte also nur mehr zwischen einigen Auerlesenen. Immer häufiger kam des Nachts Vargas zu einer Oeffnung in der Mauer des Conclaves und verkehrte dort heimlich mit seinen Cardinälen, gab Weisungen, forderte Rechenschaft; endlich kam sein Plan an den Tag, eine lang vorbereitete Praktik für Pacecco; auch sie mislang [30].

Ein Candidat hatte sich bisher stets klug im Hintergrunde gehalten, aber rastlos für sich gearbeitet; vom katholischen Könige genannt, bei den Franzosen nicht unbeliebt, von Herzog Cosmo eifrig unterstützt, trat er nun hervor, Cardinal Medicis. Vargas hatte ihn schon früher in Betracht gezogen, jetzt wandte er sich ihm ganz zu; auch der mächtige Farnese war für ihn; nur die Caraffen sollen ihm nicht grün gewesen sein [31]; durch Herzog Cosmo wurden auch sie gewonnen. Am 28. December 1559 meldete der staatskluge Herzog dem Könige Spaniens: „Medici ist Papst geworden durch die Gunst Eurer Majestät" [1]).

Pius IV.

Nicht leicht wird man in der Reihe der Päpste verschiedenartigere Charaktere finden als Paul IV. und Pius IV. Während

[1]) Petruccelli l. c. II. 160. ff. Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Pius IV. — Pelzhoffer l. c. VII. 304. — Döllinger: Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte I. 323. ff. — Hergenröther l. c. III. 464.

der Erstere im Kriege mit aller Welt stand, könnte man den Pontificat des Letzteren eine Zeit des Friedens zwischen Kirche und Staat, eine Periode der Erholung und neuen Kräftigung des Katholicismus nennen. Pius IV. blieb vorbehalten, was unter seinem Vorgänger nie möglich gewesen wäre, das Concil von Trient in allgemeiner Harmonie zu beendigen. Hatte man diesen Erfolg in erster Linie der Mässigung und klugen Nachgiebigkeit des Papstes zu danken, so waren es andrerseits dieselben Eigenschaften, welche ihm von vielen zum Vorwurfe gemacht wurden. Den Männern der strenggläubigen, reformatorischen Richtung, die nun einmal in der katholischen Kirche die Oberhand gewonnen hatte, war Pius IV. ein zu gelinder, zu weltlich gesinnter Papst, und es ist daher nicht zu wundern, dass nach seinem Tode jene Richtung im folgenden Conclave besonders hervortrat. Es konnte solches umsomehr der Fall sein, als die weltliche Ingerenz sich in diesem Conclave weit weniger rege zeigte, als im vorhergehenden. Die durch das Vorgehen Paul IV. damals so irritirten Gemüter hatten sich während des friedlichen Pontificats Pius IV. wieder beruhigt, die Concilsfrage war erledigt, und so trat die Sorge um die Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles mehr in den Hintergrund. Hierzu kamen Gründe specieller Natur. Der Kaiser war anderwärtig in Anspruch genommen, der französische König ein unmündiges Kind, Philipp II. endlich — meint die Conclavengeschichte[1]) — hätte zwar in seinem Reiche Ruhe gehabt, aber seit längerer Zeit bewiesen, dass er sich um die Vorgänge in Rom nicht kümmere. Ob diese Angabe ganz richtig ist, wollen wir dahingestellt sein lassen; zweifellos aber hat Spanien unter den eben genannten Mächten den relativ grössten Anteil an dem folgenden Conclave genommen. Die Matadoren desselben waren die beiden Nepoten Borromeo und Altemps mit den zahlreichen Creaturen Pius IV.; niemals noch soll die Nepotenpartei so stark gewesen sein wie damals.[2]) Ihnen gegenüber stand Alexander Farnese mit beträchtlichem Anhang unter den alten Cardinälen. Trotzdem zu schwach, um den mächtigen Nepoten das Gleichgewicht zu halten, und um wenigstens die Exclusion in Händen zu haben, hatte er sich mit Ferrara verbunden, der gleich ihm auf den Pontificat hoffte.

[1]) Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Pius V.

[2]) Pelzhoffer l. c. VII. 305.

Zwischen diesen beiden Parteien befanden sich noch mehrere kleinere Gruppen von Cardinälen, welche sich zusammengethan hatten, um nicht von Borromeo und Altemps erdrückt zu werden. Die Anhänger der weltlichen Mächte traten in diesem Conclave nicht als geschlossene Factionen auf, vielmehr waren sie unter den eben genannten verteilt [32].

Wie stand es nun mit den Aussichten und Bestrebungen der Pontificatscandidaten und den diesbezüglichen Wünschen der Kronen? Was den Kaiser anbelangt, so war seine Teilnahme diesmal ganz allgemeiner und durchaus inactiver Natur. Die officielle Notification des heil. Collegiums vom Tode des Papstes wurde mit den althergebrachten Ermahnungen zur Wahl eines würdigen Nachfolgers beantwortet [33], und auch die Instruction an den kaiserlichen Gesandten zu Rom, Grafen Arco, dürfte zuverlässig keine anderen Aufträge enthalten haben, als die übliche Allocution im Namen des Kaisers an die versammelten Cardinäle zu halten und sich im übrigen der spanischen Partei anzuschliessen [34]. Es wird zwar von Petruccelli die Sachlage so dargestellt, als ob der Kaiser sich bei dieser Wahl weniger seines römischen Gesandten, als vielmehr des Herzogs von Florenz bedient und diesem speciellere Aufträge gegeben hätte, doch ist Petruccelli selbst nicht in der Lage, den Inhalt dieser Aufträge anzugeben. [1]) Nun ist es in der That bekannt, dass der Herzog von Florenz bei den Papstwahlen stets die Mittelsperson des Kaisers und katholischen Königs spielte, deren Einfluss er gewöhnlich im eigenen Interesse auszunützen verstand; gerade aus diesem Grunde aber, und wenn man ferner die geringe Teilnahme, welche der Kaiser an dieser Wahl zeigte, sowie andererseits die grosse Bedeutung, welche jedes Conclave für Florenz, den unmittelbaren Nachbar des Kirchenstaates, haben musste, in Erwägung zieht, wird man zu dem Schlusse gelangen, dass es wol nicht der Kaiser war, der mit Uebergehung seines Gesandten zu Rom dem Herzog Cosmo specielle Aufträge in Hinsicht bestimmter Cardinäle gab, — dies wäre zum mindesten unnatürlich und aus dem Grunde kaum denkbar, weil der Kaiser über die Verhältnisse im Cardinalcollegium, wie die Florentiner selbst behaupten, [2]) fast gar

[1]) Petruccelli l. c. II. 173.
[2]) Petruccelli l. c. II. 175.

nicht informirt war — sondern dass vielmehr der stets vortrefflich unterrichtete Cosmo die ihm selbst erwünschten Candidaten dem Kaiser als besonders ergebene und taugliche Subjecte recommandirte, um die kaiserliche Autorität für dieselben zu gewinnen, worüber dann der Kaiser dem Florentiner empfahl, sich mit dem Grafen Arco behufs gemeinsamer Operation in's Einvernehmen zu setzen. Mit dieser Ansicht stimmen die vorliegenden Acten auch vollständig überein [35].

Einen ebenso geringen Anteil, als der Kaiser, nahm auch Frankreich an der vorstehenden Wahl; über seine Parteistellung war man zu Rom noch wenige Tage vor Beendigung des Conclaves im Unklaren [36]; Cardinal Ferrara, der alle Hebel für sich in Bewegung setzte, erwartete zwar schmerzlich einige französische Cardinäle, sowie auch Instructionen vom Hofe, aber beides vergeblich. [1])

Der Einzige, welcher demnach einen thatsächlichen Einfluss ausübte, war der katholische König, und es ist wirklich charakteristisch für die immer steigende Bedeutung Spaniens, wenn man bemerkt, mit welchem Eifer zu Rom über seinen mutmasslichen Willen, seine Instructionen, seine Günstlinge und Abneigungen verhandelt wurde. Kein grösserer Bericht über das Conclave, der nicht des katholischen Königs Erwähnung thäte.

Aus den Relationen Arco's, ferner des Agenten Galeazzo Cusano und des Cardinals Delfino an Kaiser Maximilian lässt sich diesbezüglich etwa Folgendes entnehmen:

Schon vor längerer Zeit war für den Todesfall Pius IV. vom spanischen Hofe eine Nomination, d. h. eine Liste für den Pontificat geeignet gehaltener Candidaten gemacht und dem Chef der spanischen Faction, Cardinal Pacecco, übergeben worden; in derselben sollen Aracoeli, Alessandrino, Montepulciano, Morone und Pacecco genannt worden sein [37].

Weil aber seither eine neue Cardinalspromotion stattgefunden, und sich demgemäss manches geändert hatte, so erwartete der spanische Gesandte zu Rom — Luis Zuniga y Requesens, Gross-Commendator von Castilien — neue Instructionen [38].

---

[1]) Vgl. die vorhergehende Note.

Am 20. December traten die Cardinäle in's Conclave; bald darauf kam der Commendator zu Rom an, erlangte sofort feierliche Audienz und hielt bei derselben die übliche Allocution, in welcher er das Collegium in ganz allgemeinen Ausdrücken zur Wahl eines guten Papstes ermahnte. Im Geheimen aber prakticirte er einstweilen eifrig für Alessandrino und Aracoeli, und es scheint, dass er insbesondere Alessandrino, dem er sehr gewogen war, dem katholischen König warm empfohlen hatte [39].

In der Nacht des 2. Januar 1566 kam — nach einer Meldung Galeazzo Cusano's — ein Curier aus Spanien an, überbrachte ein Schreiben des Königs an das Cardinalcollegium und, wie man glaubte, auch die neue Nomination der vertrauten Cardinäle. Man hielt allgemein für sicher, dass in erster Linie Cardinal Alessandrino nominirt worden sei. Der Commendator jedoch, welcher das obige Schreiben zu überreichen hatte, gab bei dieser Gelegenheit die officielle Erklärung ab, dass sein König niemanden excludire noch nominire, sondern sich in allen Stücken auf das heil. Collegium verlasse und jenen als Papst anerkennen werde, welchen immer es wählen würde [40].

Der Gesandte wollte — wie Cusano weiter berichtet — auch noch zwei Briefe seines Königs an die Cardinäle Borromeo und Altemps überreichen, aber das Collegium nahm sie nicht an, indem es erklärte, dies wäre gegen die Bullen des Conclaves. Man sieht, das Decorum wurde sorgfältig gewahrt und beiderseits mit grosser Gewissenhaftigkeit vorgegangen, trotzdem aber wusste man bald nachher im Conclave auf irgend eine „unerklärliche" Art, dass der katholische König den Cardinal Alessandrino warm empfohlen habe [41]. Wie viel diese Empfehlung zum Erfolge des Alessandrino beigetragen, darüber lässt sich nichts Bestimmtes anführen, sicher aber ist, dass um dieselbe Zeit seine Candidatur in ein günstiges Stadium trat. Zu Beginn des Conclaves hatten sich Borromeo und Altemps eifrigst für die Erhebung des Cardinals Morone eingesetzt, doch war diese Praktik an dem Widerstande Farnese's und Ferrara's gescheitert. Hernach kamen successive Sirletto, Buoncompagno, Aracoeli und Montepulciano in Vorschlag, nicht mit besserem Erfolg als Morone. Ferrara endlich wurde von den Spaniern perhorrescirt und war von Borromeo ganz offen als unmöglich erklärt worden. Schliesslich kam man beiderseits zur Einsicht, dass eine Partei

ohne Mithilfe der anderen den Papst nicht machen könne, und Farnese schlug der Nepotenpartei fünf Cardinäle vor, aus welchen Borromeo nach anfänglicher Weigerung endlich doch den Cardinal Alessandrino, der ihm wegen seiner streng kirchlichen Gesinnung, Sittenreinheit und Frömmigkeit am erwünschtesten schien, auswählte. Farnese erklärte sich einverstanden, die Empfehlung des katholischen Königs mag mitgewirkt haben [42]. Am 7. Januar 1566 wurde Alessandrino gewählt; er nannte sich Pius V.[1] Pius V.

Wir finden in den Annalen der Geschichte zuweilen Ereignisse verzeichnet, welche an sich einfach, rasch vorübergehend und vielleicht bald aus dem Gedächtnis der Mitwelt entschwunden, dennoch ein merkwürdig helles Licht auf die Verhältnisse ihrer Zeit werfen und nachfolgenden Generationen oft einen tieferen Einblick in dieselben gestatten, als die langathmigsten Berichte der Chronisten. Zu solchen Ereignissen könnte man auch die Papstwahl zählen, welche im Monate Mai 1572 nach dem Tode Pius V. stattfand. Sie lässt sich mit wenigen Worten charakterisiren. Ein lange vorbereiteter, mit allen Mitteln, mit allen Intriguen geführter Kampf zwischen den Florentinern und dem mächtigen, genialen Farnese, ein entscheidendes Wort des katholischen Königs, ein Conclave von einigen Stunden, und der Papst ist gemacht. Nie noch hatte Spanien einen so raschen, schlagenden Erfolg zu verzeichnen, als bei dieser Wahl. Dennoch kann man denselben kaum weder zufällig, noch unerwartet nennen, er ist das längst voraussehbare Ergebnis der Politik Philipp II., des bereits mehrfach constatirten, vielleicht unauffällig, aber stetig steigenden spanischen Einflusses in Rom, der nun einmal Gelegenheit gefunden hatte, sich in seiner ganzen Grösse zu offenbaren. Mit welchen Mitteln dieser Einfluss genährt wurde, ist ohnehin bekannt; zum Ueberflusse spricht es der kaiserliche Gesandte, Graf Arco, in seiner Meldung vom Tode Pius V. deutlich aus; er berichtet nämlich aus Rom: „Hier ist man der Meinung, dass der katholische König im Conclave viel vermögen wird, weil viele Cardinäle seine Vasallen und andere ihm verpflichtet sind durch die Pensionen, welche sie in Spanien haben" [43].

[1]) Ausser den bereits bezogenen Quellen vgl. Ranke l. c. I. 350. — Hergenröther l. c. III. 467.

Um es kurz zu sagen, wir stehen in einer Periode, in welcher nur ein katholischer Grossstaat auf die Papstwahlen in Wahrheit entscheidenden Einfluss nimmt, und dies ist Spanien; der Kaiser und Frankreich sind mehr oder weniger Schatten. Man braucht die eben erwähnte Relation Arco's nur ein wenig fortzusetzen, um einen drastischen Beleg dafür zu erhalten. „Der Cardinal Ferrara oder der Cardinal Morone — schreibt er — scheinen mir besonders günstig für den Dienst Eurer Majestät, d. h. wenn nämlich der katholische König auf sie gerathen würde." . . . . . Wir wollen kurz das Wichtigste über die Wahl Gregor XIII. resumiren.

Nachdem das Conclave selbst kaum einen Tag währte, muss zur Kennzeichnung der Situation auf die demselben vorausgehenden Verhandlungen grössere Rücksicht genommen werden. Beim Tode Pius V. galten als die Führer des Collegiums der Nepote Alessandrino, ferner Borromeo, Chef der Creaturen Pius IV., und Granvella, Chef der spanischen Faction; beide Letztgenannten derzeit noch nicht in Rom anwesend. Von einer Partei des Kaisers oder französischen Königs kann eigentlich kaum die Rede sein; der Erstere verliess sich ganz auf die spanische Linie seines Hauses und der Letztere hatte zwar seine Cardinäle beauftragt, nach Rom zu gehen, aber sie kamen natürlich zu spät; im übrigen galt Morone als Vertreter des Kaisers, Ferrara als jener Frankreichs. Neben den Genannten stehen noch zwei Männer im Vordergrund, welche, ohne die Führer einer bestimmten ausgesprochenen Partei zu sein, aber mit desto grösserem Anhange im Geheimen, den eigentlichen Hauptanteil an den vorläufigen Praktiken nahmen, die Cardinäle Farnese und Medici. Jener, bereits aus fünf Conclaven hinlänglich bekannt, glaubte nun endlich die Zeit gekommen, um sich selbst die Tiara auf's Haupt zu setzen, und seinem rastlosen Geiste war es auch gelungen, nahe an dies Ziel heranzukommen. Medici hingegen, der gelehrige Schüler des alten geriebenen Fuchses Herzog Cosmo, intriguirte mit seinen Verwandten aus allen Kräften, um die Erhebung jenes erbitterten Feindes von Florenz zu hintertreiben und nebenbei einen für sich möglichst vorteilhaften Papst zu machen.

Es ist von grossem Interesse, die Instructionen und Berichte der Florentiner aus jener Zeit zu durchblättern, [1]) um zu sehen,

[1]) Petruccelli l. c. II. 208.

mit welcher Doppelzüngigkeit und mit welchem Raffinement dieselben vorgingen, nach allen Seiten hin heuchelten, Spanien, Frankreich und den Kaiser zugleich belogen, um sich des Erfolges zu versichern. Dennoch wäre es ihnen wol kaum gelungen, die Erhebung Farnese's zu hintertreiben, wenn demselben nicht eine höhere Macht entgegengetreten wäre, der katholische König, von dem Graf Arco in bezeichnender Weise sagte, dass er mit den Cardinälen machen könne, was er wolle, dass aber der spanische Gesandte trotzdem versichert habe, der König, sein Herr, schliesse keinen der Cardinäle vom Pontificate aus, noch schlage er einen vor [44]. Wir sehen, noch immer hält sich Spanien strenge an das Decorum; der katholische König kennt die Kirchengesetze, er weiss, dass dieselben jede weltliche Einmengung in die Papstwahl verbieten und zeigt — officiell — diesem Verbote Respect. Während aber Don Sanzio de Padilla zu Rom die eben erwähnte Erklärung abgibt, treffen zu Neapel Instructionen ganz anderer Art ein und mit ihnen eilt Cardinal Granvella nach Rom.

Man kennt am Hofe Philipp II. den Ehrgeiz und die Bestrebungen Farnese's, man kennt auch seine Feindschaft mit Florenz, man weiss, dass ein Krieg zwischen beiden nur zu leicht möglich ist, wenn Farnese zum Pontificat gelangt. Einen Krieg in Italien aber will der katholische König um keinen Preis, zu gut sind die Zeiten Paul IV. noch in Erinnerung; darum darf Farnese nicht Papst werden. Das ist der wesentliche Inhalt der Instructionen Granvella's. Als er zu Rom anlangt, hat man soeben das Conclave bezogen, es ist noch nicht geschlossen; ohne Aufenthalt begibt er sich dahin, mit ihm der Gesandte Padilla. Sie finden Farnese in seiner Zelle, umgeben von einer Anzahl befreundeter Cardinäle, die sich beim Anblick der Repräsentanten des katholischen Königs achtungsvoll zurückziehen. Mit feierlichem Ernst zieht Granvella ein Schriftstück hervor, versehen mit dem Wappen von Spanien, und ein anderes mit dem Handsiegel König Philipp II. Er weist beide dem erstaunten Farnese vor und entledigt sich seiner Botschaft. Sie besteht in dem Wunsche Sr. katholischen Majestät, Cardinal Farnese möge sich jedes weiteren Schrittes zur Erlangung des Pontificats enthalten; der Grund ist die Bewahrung des Friedens von Italien. Farnese, welcher die Nutzlosigkeit eines Widerstandes gegen dieses Gebot erkennt, erklärt nach kurzer Ueberlegung seine Bereitwilligkeit, sich dem Wunsche des

katholischen Königs zu fügen; damit ist die Unterredung geendet.[1])

So war Cardinal Farnese ohne den Versuch eines Scrutiniums, ohne Exclusion durch die Stimmen der spanischen Partei, ja ohne dass man, aus Rücksicht für seine angesehene Person, auch nur eine Abneigung des katholischen Königs gegen ihn verlautbart hätte, thatsächlich durch den Willen Spaniens vom Pontificat ausgeschlossen [45].

Nachdem auf solche Weise die grösste Schwierigkeit behoben war, nahm das Conclave einen sehr raschen und einfachen Verlauf. Da Farnese bei der Unmöglichkeit, selbst Papst zu werden, doch wenigstens den Papst machen wollte, trat er sofort zu diesem Zwecke mit dem Nepoten Alessandrino in Verhandlung und schlug ihm drei Candidaten vor: Buoncompagno, Savelli und Correggio. Der Nepot zeigte sich unentschlossen, doch kam eine vorläufige Einigung auf Buoncompagno und den Cardinal Piacenza, einen Candidaten Alessandrino's, zu Stande. Hierauf gab Farnese seine Candidaten auch dem Cardinal Granvella bekannt; derselbe billigte sie nicht nur, sondern forderte auch den Nepoten in herrischer Weise auf, für sie mitzuwirken, denn der katholische König werde nicht dulden, dass ein ihm unangenehmes Subject erhoben werde. Alessandrino, unerfahren und eingeschüchtert, berieth sich mit seinen Creaturen. Nachdem Piacenza als Creatur Paul V. bei den alten Cardinälen keine Aussicht hatte, und auch Sirletto, ein Lieblingscandidat Alessandrino's, wenig Anklang fand, blieb man bei Buoncompagno, dem auch Borromeo und Medici zustimmten. Am 13. Mai 1572 wurde er
Gregor XIII. einstimmig gewählt und nannte sich Gregor XIII.[2])

Gregor XIII. starb nach einem verhältnismässig langen Pontificate am 10. April 1585. Sein Tod — meint Hübner[3]) — wurde zu Madrid mit Bedauern, zu Prag mit Gleichgiltigkeit,

[1]) Petruccelli l. c. II. 225—26 beruft sich auf ein Schreiben des Cardinals Este, welchem Farnese selbst den obigen Sachverhalt mitgeteilt haben soll. Die Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., stimmen damit im allgemeinen überein, nur fügt letztere noch hinzu, Granvella habe dem Farnese für den Fall seines Ungehorsams die Exclusion durch die spanische Partei angedroht, l. c. Conclave Gregor XIII.

[2]) Pelzhoffer l. c. VII. 307. — Hergenröther l. c. III. 468.

[3]) Hübner: Sixte Quint. I. 146.

zu Paris und Venedig mit schlecht verstellter Genugthuung aufgenommen. Diese Charakterisirung der Sachlage entspricht in der That vollkommen der Stellung, welche die genannten Mächte gegenüber dem folgenden Conclave einnahmen.

Kaiser Rudolf, in seinen Staaten vollauf beschäftigt, kümmerte sich um diese Wahl beiläufig ebensoviel, als sich Maximilian um die vorhergehende gekümmert hatte; er instruirte nämlich die Cardinäle Madruzzo und Austria, sich an Spanien zu halten. Frankreich, unter der Regierung des Schwächlings Heinrich III. im Inneren von den Hugenottenkriegen zerwühlt, macht- und kraftlos nach aussen, würde ohne das persönliche Ansehen und den Einfluss seines Vertreters, Cardinal Ferrara, nicht einmal die untergeordnete Rolle gespielt haben, die ihm so beschieden war. Zwar kam noch vor Beginn des Conclaves ein französischer Gesandter, Marquis Pisani nach Rom, auch wird hie und da von Instructionen zu Gunsten dieses oder zu Ungunsten jenes Cardinals berichtet, von einem activen Eingreifen Frankreichs in die Wahlverhandlungen kann jedoch keine Rede sein. Den grössten Einfluss unter den Kronen besass natürlich wieder Spanien, obwol es sich desselben diesmal nicht in besonderem Grade bedient zu haben scheint. Die geheimen Instructionen des katholischen Königs für das Conclave waren — sehr zum Aerger des Cardinals Medici, welcher als Protector der spanischen Nation diese Ehre für sich erwartet hatte [46] — dem Cardinal Madruzzo anvertraut; welcher Art dieselben gewesen, ist jedoch nicht bekannt. Officiell wurde von dem Gesandten Olivarez wieder die hergebrachte Erklärung abgegeben, dass sein König niemanden includire noch excludire, sondern dem heil. Collegium die volle Freiheit der Action überlasse.[1])

Das Verhältnis der katholischen Grossmächte zur Curie erschien somit im wesentlichen unverändert; aber auch das Conclave selbst zeigte in gewisser Beziehung mit dem vorhergehenden einige Aehnlichkeit. Noch einmal ringt der alte Feuergeist Farnese mit dem grossen Intriguanten Medici um den Pontificat. Farnese — man nennt ihn zu Rom scherzweise den Papstmacher, denn 6 Päpste schon, deren Erhebung vor allem sein Werk war, sah er kommen und gehen im Laufe seines thatenreichen Lebens —

[1]) Petruccelli l. c. II. 247.

steht günstiger als je zuvor, denn diesmal liegt keine Exclusionsordre des katholischen Königs gegen ihn vor, ja der Gesandte Olivarez zeigt sich ihm sogar freundlich gesinnt, und so wähnt er denn, angesehen und mächtig, im Cardinalcollegium beliebt, vom Volke angebetet, mit enormem Reichtum ausgestattet, welchen er freigebig verteilt, die Tiara fast schon in Händen zu halten. Auf der anderen Seite verliert Medici nicht den Muth, sein erfinderischer Geist ist unerschöpflich in immer neuen Ränken; er intriguirt zunächst an den Höfen, er sucht die Exclusion des Königs von Spanien gegen Farnese zu erwirken, und als dies nicht gelingt, wendet er sich den Cardinälen zu; er bemüht sich Bundesgenossen zu gewinnen, er teilt Gelder aus, sammelt Stimmen, stellt Gegencandidaten auf, kurz er greift nach jedem Mittel, um den Erfolg seines Feindes zu hintertreiben.

So war das Collegium in die zwei Heerlager des Farnese und Medici gespalten, zwischen welchen der einflussreiche Cardinal Este und die Nepoten der letzten Päpste, Altemps, Alessandrino und San Sisto standen, von beiden Seiten eifrig umworben, da nur durch ihre Gewinnung der Sieg erfochten werden konnte.

Am 21. April traten 39 Cardinäle in's Conclave, drei andere: Austria, Madruzzo und Vercelli folgten später nach. Während man die erste Zeit mit ungefährlichen Praktiken für verschiedene Candidaten — am meisten wurde von Albano, Sirletto, Cesis und Savelli gesprochen — zubrachte, trug sich der scharfsinnige Medici bereits mit einem geheimen Plan. Er erkannte, dass für ihn der Erfolg nur im schnellen Handeln lag, dass er seinem grossen Gegner durch Ueberraschung zuvorkommen müsse. Hierzu bedurfte er eines Candidaten, an den vor der Hand niemand dachte, gegen den aber auch niemand ernstliche Einwendungen vorbringen konnte. Einen solchen glaubte er in der Person des Cardinals Montalto gefunden zu haben. Ein Franziskanermönch von ausgezeichnetem Rufe, klug und energisch, doch äusserlich bescheiden und devot gegen jedermann, hielt sich derselbe still im Hintergrunde und wartete ab. Da er eine Creatur Pius V. war, zeigte sich dessen Nepot Alessandrino gerne bereit, zu seinen Gunsten mitzuwirken, auch waren Altemps und Este für ihn gewonnen worden. Am 23. April trat Cardinal Madruzzo, wie bekannt, der Bevollmächtigte des Kaisers und katholischen

Königs, in's Conclave ein; von den Alliirten sofort in Berathung gezogen, acceptirte er gleichfalls Montalto; damit war auch die ganze spanische Partei demselben gesichert. Noch fehlte San Sisto, der Nepot Gregor XIII. Nachdem dieser, sowie die Gregorianer überhaupt, keine besondere Neigung für Montalto an den Tag legte, beschloss man, ihn zu überrumpeln. Als sich am Morgen des 24. April die Cardinäle zum gewöhnlichen Scrutinium in der Capella Paulina versammelten, sah sich San Sisto plötzlich von den Verbündeten umringt, welche ihm die überraschende Mitteilung machten, dass man für den Cardinal Montalto bereits die nötige Stimmenzahl besitze und denselben mit oder ohne seinen Willen sofort zum Papste machen werde. Consternirt und ohne Widerstand zu versuchen, schloss sich der Nepot an. Damit war ohne Mitwirkung, ja gegen den Willen Farnese's, der, wahrscheinlich zu sehr mit sich selbst beschäftigt, der Praktik Montalto's — trotzdem er sie erfahren haben soll — keine Beachtung schenkte und zu spät seinen Irrtum einsah, die Entscheidung gefallen. Cardinal Montalto wurde durch Adoration zum Pontificat erhoben und legte sich den Namen Sixtus V. bei.[1]) Sixtus V.

Niemals sind die Conclaven schneller aufeinander gefolgt, als in jener Zeit, da Sixtus V. sein vielbewegtes Leben endete. Kaum anderthalb Jahre waren verstrichen, seitdem man dem toten Sixtus die Obsequien gehalten hatte, und schon zum viertenmale traten die Cardinäle zur Neuwahl zusammen.

Unschwer lässt sich erkennen, dass innerhalb eines so kurzen Zeitraumes weder die äussere politische Lage, noch die internen Verhältnisse des Cardinalcollegiums besonderen Veränderungen unterworfen sein konnten, und es genügt daher eine einmalige Charakterisirung derselben, um sich über die Hauptmomente der Wahlen Urban VII., Gregor XIV., Innocenz IX. und Clemens VIII. in's Klare zu setzen.

Sixtus V. war im allgemeinen ein spanienfreundlicher Papst gewesen; vielleicht weniger aus persönlicher Neigung, als darum, weil ihn die Verhältnisse in seiner Eigenschaft als Oberhaupt

[1]) Hübner l. c. I. 131 ff. — Petruccelli l. c. II. 238 ff. — Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Sixtus V. — Pelzhoffer l. c. VII. 309 ff. Ranke l. c I. 420 ff. — Hergenröther l. c. III. 468.

der katholischen Kirche hierzu nötigten. „Die inneren Zwistigkeiten — bemerkt Gindely treffend [1]) — welche in Frankreich unter den letzten Königen aus dem Hause Valois ausbrachen und welche zuletzt zur Herrschaft eines protestantischen Königs in der Person Heinrich IV. zu führen schienen, liessen mit einemmale Spanien als die einzige Stütze des Katholicismus erscheinen." Kein Wunder also, dass der ohnehin schon mächtige Einfluss Spaniens in jener Periode zu Rom noch mehr Boden gewann, während es andererseits ein Frankreich für die Curie überhaupt nicht gab, also auch keine französische Partei im Conclave; es gab nur eine katholische Liga und diese stand mit ihren Cardinälen auf der Seite Philipp II. Da auch der Kaiser natürlich auf dieser Seite stand und sich im übrigen um die Papstwahl wenig kümmerte, so ergibt sich von selbst, dass Philipp II. in den folgenden Conclaven eine geradezu dominirende Stellung einnehmen musste. Unter den italienischen Kleinstaaten war es wieder in erster Linie Florenz, welches sich die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles sehr angelegen sein liess. Den damaligen Grossherzog kennen wir längst; es ist Cardinal Ferdinand von Medicis, der inzwischen das rothe Barett mit dem Diadem vertauscht hat. Durch seine zahlreichen Agenten in Rom stets von allem in Kenntnis gesetzt, ein eminenter Kenner des Cardinalcollegiums, hielt er treulich an der alten Conclavenpolitik seines Hauses fest, scheinbar jedermann, in Wirklichkeit nur sich selbst zu dienen. Im Cardinalcollegium hatte so manche Veränderung stattgefunden. Farnese und Ferrara (Este) existirten nicht mehr; ein neuer Papstmacher war an des Ersteren Stelle getreten und gebot über die zahlreichen Creaturen Sixtus V., Cardinal Montalto; gleich mächtig und reich, weniger genial und grossherzig als der alte. Zwei grosse Gegner also sind es blos, welche die folgenden Wahlen lenken, Philipp II. und der Nepot Montalto.

Es erscheint bemerkenswert, dass über die erste dieser Wahlen, aus welcher Cardinal Castagna hervorging, trotz ihres höchst einfachen und leicht zu durchschauenden Verlaufes, von Seiten hervorragender Forscher diametral entgegengesetzte Ansichten geäussert wurden. Während Gindely [2]) behauptet, dass

[1]) Gindely: Zur Geschichte der Einwirkung Spaniens auf die Papstwahlen. Sitzb. d. Akad. der Wissensch. phil.-hist. Cl. Bd. 38, pag. 252.

[2]) Gindely l. c., pag. 253.

im Conclave Montalto gesiegt habe und die Wahl nicht nach dem Wunsche Philipp's vor sich gegangen sei, schreibt Ranke: „Ueberaus mächtig hatte Sixtus V. seinen Neffen gemacht: mit einer Schaar ergebener Cardinäle, so zahlreich wie nur je eine gewesen, trat derselbe im Conclave auf. Trotzdem musste er weichen. Die Creaturen Gregor's erhoben einen Gegner des vorigen Papstes, der von diesem sogar beleidigt worden, von unzweifelhaft spanischer Gesinnung, Johann Baptist Castagna, Urban VII."[1]) In völliger Uebereinstimmung mit der wirklichen Sachlage dürfte keine dieser beiden Ansichten stehen, denn weder war die Wahl Urban VII. ein Sieg Montalto's, noch war Castagna ein antispanischer Candidat, am allerwenigsten aber erhoben ihn die Creaturen Gregor XIII. Was nun zunächst den letzten Punkt betrifft, so beruht die diesbezügliche Behauptung Ranke's nur auf einem irrtümlichen Schlusse aus vollständig richtigen Prämissen. Ranke constatirt nämlich als stets wiederkehrende Thatsache, dass jeder Papst eine Anzahl Cardinäle ernenne, dass diese sich in dem nächsten Conclave um den Nepoten des Verstorbenen sammeln und eine oft sehr mächtige Partei bilden, welche natürlich am liebsten einen aus ihrer Mitte erheben würde, dass dies jedoch niemals gelinge, sondern dass stets ein älterer Cardinal, d. h. eine Creatur eines früheren Papstes, erwählt werde. Hierin glaubte nun Ranke das Princip zu erkennen, dass bei den Wahlen in jener Zeit stets die Gegner des letzten Papstes, namentlich die Creaturen des vorletzten, den Sieg davongetragen hätten. So auch bei der Wahl Urban VII. die Creaturen Gregor XIII.

Der Irrtum Ranke's besteht nun darin, dass er sich — wie er selbst gesteht — nicht darüber klar wurde, warum der Papst niemals aus den Creaturen seines unmittelbaren Vorgängers, sondern stets aus jenen eines früheren Papstes erwählt wurde. Und doch ist die Erklärung hiefür eine höchst natürliche. Der Grund liegt einfach darin, dass die Creaturen des letzten Papstes stets die jüngsten Cardinäle im ganzen Collegium sind. Nun bildeten sie allerdings seit jeher in dem auf den Tod ihres Creators folgenden Conclave gewöhnlich eine sehr zahlreiche Partei, niemals aber erreichte dieselbe zu jenen Zeiten eine

[1]) Ranke l. c. II. 146.

solche Höhe, dass sie für sich allein schon die Zweidrittel-Majorität besessen, respective den Papst ohne jede anderweitige Beihilfe aus ihrer Mitte hätten machen können; sie waren also diesbezüglich auf die Mitwirkung der älteren Cardinäle angewiesen. Diese konnte jedoch absolut nicht erlangt werden, denn die alten Cardinäle wollten unter keiner Bedingung dulden, dass der Papst gerade den Reihen der Jüngsten im heiligen Collegium entnommen werde. So verschiedenartig ihre Interessen auch sonst gewesen sein mögen, in diesem Punkte waren sie stets einig. So kam es, dass der Papst, wie Ranke sehr richtig bemerkt, niemals aus der Nepotenpartei seines unmittelbaren Vorgängers, sondern stets aus den Creaturen eines früheren — nicht immer gerade des vorletzten — Papstes erwählt wurde. Ein Irrtum aber ist es, mit dieser Thatsache einen Sieg eben jener Creaturen über die Nepotenpartei zu identificiren, wie Ranke es that. Es sind dies vielmehr zwei gänzlich verschiedene Dinge. Der Papst wurde wol aus den Creaturen eines seiner früheren Vorgänger gewählt, aber deshalb noch nicht durch dieselben, sondern hauptsächlich durch die zahlreichen jungen Cardinäle, welche sehr wol wussten, dass einer der ihrigen vor der Hand noch nicht Papst werden konnte, und darum ihre Stimmen auf einen ihrer älteren Collegen vereinten.[1]) So geschah es auch im Conclave Urban VII.; der alte Cardinal Castagna erhielt die Tiara, aber nicht die Creaturen Gregor XIII. erhoben ihn,[2]) sondern Madruzzo und der Nepot Montalto, von denen jeder über circa 24 Stimmen gebot.[3]) Dass man andererseits wieder in dieser Erhebung auch keinen Sieg Montalto's über die spanische Partei erblicken kann, wie Gindely meint, zeigt eine kurze Schilderung des Wahlvorganges.

Nach den übereinstimmenden diesbezüglichen Quellen hatte der katholische König in seinen geheimen Instructionen, welche Cardinal Madruzzo im Conclave besass, wie gewöhnlich, eine Anzahl von Candidaten als besonders erwünscht nominirt, und zwar in erster Linie Como, Castagna und Madruzzo, die übrigen

[1]) Vgl. Tria conclavia Urbani VII., Gregorii XIV. et Clementis VIII. Frankfurt 1617, pag. 93.

[2]) Deren Zahl betrug nach einem von Petruccelli l. c. II. 252 bezogenen florentinischen Berichte blos 7 Stimmen.

[3]) Bezüglich der Stärke der spanischen Partei vgl. Petruccelli l. c. II. 284; bezüglich der Partei Montalto's, Histoire des concl., pag. 203.

sollen Palleotto, Santi Quattro, Cremona und Santa Severina gewesen sein.[1]) Dagegen wollte der König keinen Venetianer und keine von den Creaturen Sixtus V. Montalto hinwiederum wehrte sich gegen die Creaturen Gregor XIII. und wies auch Como, Fachinetti und della Rovere zurück; seine Lieblingscandidaten waren Colonna und Aldobrandini. Am 7. September begann das Conclave; am folgenden Tage kam Cardinal Madruzzo zu Rom an und trat nach einer längeren Conferenz mit den spanischen Gesandten Olivarez und Herzog von Sessa sofort in die Clausur ein. Unmittelbar darauf begannen eifrige Praktiken der spanischen Partei für Como, welchen Madruzzo als ersten Candidaten König Philipp's genannt haben soll. Doch erhielt dieser von Montalto und den Florentinern die Exclusion und der Erstere lancirte seinerseits Colonna und Aldobrandini. Nachdem aber Colonna von den Spaniern beharrlich ausgeschlossen wurde und Aldobrandini wegen seines zu geringen Alters überhaupt keinen Anklang fand, nachdem ferner auch die für St. Quattro und Santa Severina gemachten Versuche fruchtlos blieben, einigten sich Madruzzo und Montalto schliesslich auf Cardinal Castagna, der wegen seiner Kränklichkeit ohnehin keine lange Regierung erwarten liess, und so wurde derselbe denn ohne weiteren Verzug gewählt. Urban VII.

Urban VII. rechtfertigte die auf ihn gesetzten Erwartungen; er starb nach zwölftägigem Pontificat und unter unveränderten Verhältnissen trat das Conclave abermals zusammen. Man wird im allgemeinen nicht Unrecht thun, dieses Conclave eine blosse Fortsetzung des vorhergehenden zu nennen. Was ihm aber dennoch ein ganz eigenartiges Gepräge und speciell in unseren Augen erhöhtes Interesse verleiht, ist eine bemerkenswerte Massregel, welche in demselben die Spanier ergriffen, um der Wahl unter jeder Bedingung einen für sie günstigen Ausgang zu sichern. Diese Massregel bestand darin, dass der Führer der spanischen Partei, Cardinal Madruzzo, im Conclave öffentlich sieben Cardinäle, nämlich Como, Madruzzo, Santa Severina, Paleotto, Cremona, St. Quattro und Colonna, als Candidaten des katholischen Königs nominirte und die Erklärung abgab, dass

[1]) Vgl. hierüber die bei Petruccelli l. c. II. 257 ff. aufgenommenen Relationen; auch die Conclavi de Pont., Histoire des concl. und Tria conclavia, Conclave Urban VII. berichten einmüthig, dass Castagna ein spanischer Candidat gewesen sei.

derselbe nur einen von ihnen als Papst annehmen werde, wobei es der Gegenpartei, speciell also dem Cardinal Montalto, freigestellt wurde, den Geeignetsten nach ihrem Belieben auszuwählen. Es ist nicht ganz sichergestellt, wer eigentlich auf den Gedanken kam, diesen etwas gewagten Schritt zu unternehmen. Während Ranke und Gindely die Sache so darstellen, als ob Philipp II. selbst einen derartigen Entschluss gefasst und entsprechende Instructionen nach Rom gesendet hätte,[1]) findet sich in den älteren Berichten wiederholt die Ansicht ausgesprochen, dass nicht der katholische König, sondern vielmehr seine Diener zu Rom ohne Wissen des königlichen Hofes jene Massregel geplant und in's Werk gesetzt hätten [47]. Wie dem auch immer sei, als zweifellos erscheint, dass sich die Repräsentanten des katholischen Königs zur Rechtfertigung ihres Vorgehens officiell auf den Willen ihres Herrn — der ja auch bekanntlich zur Durchführung seiner französischen Politik eines durchaus spanisch gesinnten Papstes bedurfte — beriefen, und dass dies ihr Vorgehen zum mindesten am spanischen Hofe nicht nachträglich missbilligt wurde.

Aehnliches war bisher noch nicht dagewesen und tiefe Bewegung ging durch das ganze Conclave. Allenthalben wurde eifrig über die Zulässigkeit oder doch Entschuldbarkeit eines solchen Schrittes disputirt, und es dürfte vielleicht nicht ohne Interesse sein, die Argumente kennen zu lernen, welche man für und gegen denselben anführte. Die Gegner Spaniens betonten, dass eine derartige Forderung nicht nur die durch kanonische Gesetze garantirte Freiheit des Cardinalcollegiums verletze, sondern die päpstliche Würde geradezu unter den Patronat des spanischen Königs, welcher sich schliesslich aus den fortwährenden Zugeständnissen ein Recht auf die Besetzung des heil. Stuhles usurpiren würde, zu liefern geeignet sei. Da Gott seine Kirche aus der Knechtschaft, in welche sie durch die alten Kaiser bei der Papstwahl gebracht worden sei, nunmehr befreit habe, so dürfe man sie nicht unter viel härteren Bedingungen in dieselbe zurückversetzen lassen, denn dadurch würde nicht nur dem gegenwärtigen Kaiser Gelegenheit geboten, die alten Ansprüche zu erneuern, sondern auch den Häretikern, der päpstlichen Autorität weiteren Ein-

[1]) Ranke l. c. II. 146. — Gindely l. c. 254—255.

trag zu thun. Aus der Geschichte der Conclaven gehe hervor, dass, wenn selbst Karl V. und Philipp von Spanien hie und da Cardinäle nominirten, andererseits viele Wahlen ohne irgend welche Nomination vor sich gegangen wären. Die etwaigen Nominationen aber hätten vielmehr den Charakter einer Empfehlung an Freunde und Vertraute, als einer Nennung gegenüber dem ganzen Collegium besessen, welches dadurch gar nicht gehindert wurde, auch einen anderen zu wählen, wenn nur nicht aus der Zahl der Excludirten. Ja die Wahlen Julius III., Marcellus II. und Paul IV. seien sogar Belege dafür, dass man die Nominationen gar nicht beachtete und gerade diejenigen wählte, welche ausgeschlossen worden waren. Im übrigen könne man mit Grund annehmen, dass diese Nomination und Exclusion eher von den königlichen Dienern, als von dem frommen und gottesfürchtigen Könige selbst herrühre; habe derselbe sich jedoch durch seinen Eifer für die katholische Religion hierzu verleiten lassen, so verfolge er zwar einen löblichen Zweck, aber mit verwerflichen Mitteln, und verletze insbesondere alle jene Cardinäle, welche in die Nomination nicht eingeschlossen seien, gleichsam als wären sie des Pontificats nicht würdig, während doch viele, wenn nicht mehr, so doch mindestens die gleiche Würdigkeit besässen, wie die Nominirten.[1])

Dagegen wurde von spanischer Seite eingewendet, der König denke nicht an sein eigenes Interesse, sondern wünsche blos, dass man einen Papst mache, der auf seine Pflicht bedacht sei und der festhalte an dem Gedanken der Verbreitung des Glaubens, der Ausrottung der Häresie und eines Mittels gegen die Scandale in Frankreich, welche dem König so viele Mühe und Auslagen verursachten. All' dies aber könne er nicht hoffen von den Cardinälen, welche Navarra (Heinrich IV.) begünstigten, und welche von Fürsten abhingen, die zu dessen Gunsten sich bethätigt hatten. Darum habe der König 7 Cardinäle von ausgezeichnetem Rufe und von einziger Unbescholtenheit nominirt, und wenn auch einige von den Ausgeschlossenen in bestem Rufe stünden, so könne man nichtsdestoweniger befürchten, dass ihre Klugheit sie langsam in ihrem Dienste machen würde,

[1]) Tria conclavia, pag. 42 ff. — Conclavi de Pont., pag. 243 ff. — Histoire des concl., pag. 210 ff.

während doch die Sache, um welche es sich handle, von solcher Wichtigkeit wäre, dass keine Vorsicht überflüssig sein könne. Wäre sie aber selbst überflüssig, so bringe schon das grosse Interesse des katholischen Königs und die Auslagen, welche er, ohne von irgend jemandem unterstützt zu sein, im Dienste der Christenheit mache, es mit sich, dass man ihm dies zugestehen müsse, und man derogire dadurch auch nicht der Freiheit des heil. Collegiums. Ein Papst, welchem der katholische König misstraue, könne überhaupt nichts Gutes wirken [48].

Wir wollen uns hier in keine Kritik dieser gegenteiligen Meinungen einlassen, sondern uns mit der Feststellung der Thatsache begnügen, dass von einem Teil des Cardinalcollegiums gegen das Vorgehen der Spanier lauter Einspruch erhoben wurde, und dass somit das schliessliche Durchdringen eines der spanischen Candidaten nicht etwa daher kam, weil das Conclave eine Berechtigung Philipp II. zu der in seinem Namen gemachten Nomination anerkannte, sondern dass dieser Erfolg nur der Stärke und Ausdauer der spanischen Partei zuzuschreiben ist.

Zwei Monate lang wehrte sich Cardinal Montalto aus allen Kräften gegen die Forderungen seines Gegners Madruzzo; er erklärte demselben wiederholt, keinen Cardinal aus der spanischen Liste annehmen zu können; er machte seinerseits eine Gegennomination von fünf Cardinälen: „Aldobrandini, Mondovi, Verona, Salviatti, Firenze" und wollte es in die Hand Madruzzo's legen, welcher von diesen die Tiara erhalten sollte. Aber wie sich auch Montalto abmühte, zu welchen Mitteln und Kunstgriffen er auch seine Zuflucht nahm, Madruzzo blieb unerschütterlich bei seinen sieben.

Es würde zu weit führen, dem Gewirre der Intriguen und Praktiken, die bald diesen, bald jenen Candidaten in die Höhe brachten, und an welchen auch der Grossherzog von Toscana, wie der Herzog von Modena, beide insbesondere als Gegner des Cardinals von Cremona, teilnahmen, hier zu folgen. Mit einem Worte, keine der Parteien konnte ohne Mithilfe der anderen den Papst machen, keine von beiden wollte nachgeben, und nach 57 Tagen der Mühe und Aufregung stand man noch immer dorten, wo man im Anfange gestanden war. Endlich begann Montalto zu wanken; seine Anhänger waren ermüdet, die Bevölkerung Roms, von Hungersnot arg bedrängt, murrte laut, die

Banditen plünderten ringsum das Land; dazu kam, dass die spanische Partei mit Feuereifer für denjenigen agitirte, welchen er am meisten unter den Cardinälen Philipp's scheute, für Paleotto; diese Praktik machte sichtliche Fortschritte, die Erhebung Paleotto's stand zu befürchten. So bequemte er sich denn dazu, die Schaar des katholischen Königs einer nochmaligen Musterung zu unterwerfen; Cremona und St. Quattro schienen ihm die einzig Annehmbaren; er entschied sich für Cremona. Madruzzo, von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt, zeigte keine besondere Eile; andere wären ihm lieber gewesen, als Cremona. Aber die Cardinäle seiner Partei waren nicht mehr zu halten; man hatte erfahren, dass Montalto endlich einen Candidaten des katholischen Königs acceptirt habe, und alles stürzte in die Wahlcapelle. So wurde Cremona — Cardinal Sfondrato — am Morgen des 5. December 1590 einstimmig gewählt und nannte sich Gregor XIV.[1] Gregor XIV.

Es war ein ganz ausserordentlicher Erfolg, den Spanien mit dieser Wahl davongetragen. Philipp II. hätte sich keinen geneigteren Papst, keinen aufrichtigeren Bundesgenossen gegen Frankreich wünschen können, als Gregor XIV., aber er sollte sich dessen nicht lange erfreuen. Gerade 10 Monate und 10 Tage waren verstrichen, seitdem man den Cardinal Sfondrato auf den Stuhl Petri erhoben, als die grosse Glocke vom Capitol abermals verkündete, dass die katholische Kirche verwaist sei.

Im allgemeinen die gleiche Sachlage, dieselben Parteien, fast dieselben Cardinäle, wie früher. Wenige sind gestorben, wenige neu ernannt, unter ihnen ein Nepote, der, unerfahren und von geringem Ansehen, keinen Einfluss auf die Angelegenheiten der Wahl zu nehmen vermag. So sind es also wieder die Spanier und Montalto, in deren Händen die Entscheidung liegt. Ob Philipp II. neue Instructionen für den Fall der Sedisvacanz nach Rom gesendet hatte, ist nicht sichergestellt, da man aber am königlichen Hofe wol kaum einen so baldigen Tod des Papstes erwartete, und auch die spanischen Gesandten zu Rom, Olivarez und Sessa, sowie Cardinal Mendozza, welcher diesmal die Partei des katholischen Königs führte, nichts diesbezügliches verlautbarten, stellt es sich als unwahrscheinlich dar. Offenbar wurden von Seite der Spanier die sechs Candidaten, welche von der

[1]) Petruccelli l. c. II. 297 ff. — Pelzhoffer l. c. VII. 314 ff.

vorjährigen Nomination übrig geblieben waren, aufrecht erhalten; unter diesen standen in erster Linie Madruzzo, Sanseverina und St. Quattro; da man aber Madruzzo nicht wollte, weil er ein Deutscher und dem Hause Oesterreich allzu sehr ergeben war, während Sanseverina wegen seiner inquisitorischen Strenge viele Gegner besass, so hatte St. Quattro die besten Aussichten. Aus den florentinischen Actenstücken [1]) geht hervor, dass der Grossherzog von Anfang an mit richtigem Blicke den Cardinal von St. Quattro — Facchinetti — als denjenigen erkannte, welcher aus dem Conclave als Papst hervorgehen würde. Er hatte in früheren Zeiten gegen ihn intriguirt; nun, da er durch ihn zu gewinnen hoffte, schloss er sich ihm an; natürlich nur heimlich, um es nicht mit anderen Cadidaten zu verderben, falls Facchinetti gegen alles Erwarten doch nicht durchdringen sollte. Es ist ja bekannt, welch' uneigennützigen und aufrichtigen Charakter die Politik von Florenz seit jeher an sich trug. Am 27. October 1591 traten 56 Cardinäle in's Conclave. Das erste Scrutinium schon zeigte eine überwiegende Majorität von Stimmen für St. Quattro. Sein Vorteil bestand eben darin, dass er zwar keine besonders eifrigen Anhänger, aber auch keinen einzigen wirklichen Feind besass, und dies ist die günstigste Situation eines Candidaten im Conclave. Beim Scrutinium des folgenden Morgens erhielt St. Quattro bereits 28 Stimmen, alle übrigen hatten sich zersplittert. Da nun einerseits Mendozza und seine Partei, welche ohnehin St. Quattro dem Cardinal Sanseverina vorzogen, wegen ungünstiger Nachrichten, welche Olivarez aus Frankreich erhalten, die Wahl schnell beenden wollten und die Leichtigkeit, unter den obwaltenden Umständen St. Quattro zu erheben, vollkommen einsahen, andererseits Montalto eben zu jener Zeit in geheime Unterhandlungen mit den Spaniern getreten war und sich dem katholischen König gefällig zeigen wollte, obwol er für seine Person den Cardinal Facchinetti eigentlich nicht besonders gerne sah, so kam man überein, denselben sofort zum Papst zu machen. Ohne Verzug versammelten sich die Cardinäle und noch in derselben Nacht wurde Facchinetti adorirt; er legte
Innocenz IX. sich den Namen Innocenz IX. bei. [2])

[1]) Petruccelli l. c, II. 343 ff.

[2]) Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Innocenz IX. — Pelzhoffer l. c. VII. 320.

Ehe noch das den Päpsten so feindliche Jahr 1591 zu Ende ging, war der apostolische Stuhl abermals erledigt. Gerade zwei Monate nach seiner Wahl, am Abend des 29. December, schied Innocenz IX. aus dem Leben. So kurz dieser Zeitraum auch gewesen war, so hatte er doch eine wichtige Veränderung in der bisherigen Stellung der Parteien mit sich gebracht. Die bereits früher angedeuteten Unterhandlungen zwischen Montalto und den Spaniern waren zu ihrem Abschlusse gediehen, und der zuvor ein Saulus für Philipp II. gewesen, trat nun als bekehrter Paulus mit seinem ganzen Anhange zur spanischen Partei über.

Er verpflichtete sich, die Candidaten des katholischen Königs aus allen Kräften zu unterstützen, dieser hinwiederum trug seinen Dienern auf, stets im Einverständnisse mit Montalto vorzugehen und nahm, um ihm sein Wohlwollen zu beweisen, dessen Liebling, Cardinal Aldobrandini, eine Creatur Sixtus V., in seine Nominationsliste auf. Ganz zu oberst in derselben stand der Name Sanseverina, ihm folgten Como, Madruzzo, Paleotto, Colonna, und wenn keiner von diesen durchgesetzt werden konnte, dann durfte auch Aldobrandini erhoben werden. So hatte der Herzog von Sessa den Cardinal Madruzzo instruirt, ehe er in der Nacht des 10. Januar 1592 das Conclave verliess;[1]) mit Selbstbewusstsein fügte er hinzu: „Morgen Früh werden wir Sanseverina als Past begrüssen."[2]) Der Herzog von Sessa wusste wol, was er sagte und besass allen Grund, daran zu glauben. Niemals hatte ein Candidat bessere Aussichten gehabt, als Sanseverina; 52 Cardinäle waren in's Conclave getreten und 36 davon schon im Vorhinein für ihn gewonnen; Madruzzo und Montalto, die alten kampfgeübten Heerführer des Conclaves, beide standen sie nun vereint zu seiner Erhebung; auch Florenz unterstützte ihn eifrig; schon verkehrten viele mit ihm, als wäre er bereits Papst. Und trotz alledem hatte sich der Herzog von Sessa getäuscht, trotz aller Anstrengungen seiner Freunde fiel Cardinal

[1]) An diesem Tage hatten die Cardinäle das Conclave bezogen, welches bekanntlich nach alter Sitte dem Besuche weltlicher Würdenträger bis gegen Mitternacht offen stand. Der Herzog von Sessa war, nachdem Olivarez, zum Vicekönig von Sicilien erhoben, Rom verlassen hatte, nunmehr alleiniger spanischer Gesandter daselbst. Card. Mendozza war kurz vorher gestorben, darum führte wieder Card. Madruzzo die spanische Partei.

[2]) Petruccelli l. c. II. 373.

Sanseverina schon im ersten Scrutinium ein- für allemal. Ranke hat der Geschichte dieses Conclaves besonderes Augenmerk zugewendet und seine tadellose Schilderung enthält alle Merkwürdigkeiten desselben.[1]) Es möge gestattet sein, hiermit darauf zu verweisen, anstatt mit ähnlichen Worten den gleichen Inhalt zu wiederholen. Nur die Gründe, welche den Misserfolg Sanseverina's herbeiführten, verdienen hier noch einige Erwähnung.

Diese Gründe lagen, was constatirt werden muss, nicht etwa in einer kirchlichen Opposition gegen den mächtigen Einfluss Spaniens, sondern lediglich in der Person Sanseverina's. Mit anderen Worten, nicht darum fiel Sanseverina, weil man im Conclave allgemein wusste, dass er als erster Candidat Philipp II. genannt worden war und weil man daran Anstoss genommen, den spanischen Nominationen, die bald lauter, bald weniger laut zu Tage traten, endlich einen Damm hätte entgegensetzen wollen, sondern darum, weil die Strenge und Härte dieses Mannes allzu sehr gefürchtet wurde. Das war die Veranlassung, welche die von Altemps, Sforza, Colonna dem Aelteren, Borromeo, Arrago und anderen persönlichen Feinden Sanseverina's organisirte kleine Gegenpartei so fest und ausdauernd, den numerisch weitaus überlegenen Anhang desselben unsicher und wankelmütig machte. Ungünstige Zufälle kamen hinzu, die Abberufung des Olivarez, der Tod der Cardinäle Mendozza und Gonzaga, sämmtlich die treuesten Freunde und Anhänger Sanseverina's, ferner das Ausbleiben des Cardinals Austria, welchen die Spanier mit Sehnsucht erwarteten. Der Umstand, dass man das entscheidende Scrutinium nicht offen, sondern heimlich vor sich gehen liess, gab den Ausschlag; viele, die nur notgedrungen ihre Stimme zugesagt hatten, fielen nun ab, da man sie nicht controlliren konnte, und so war das Schicksal Sanseverina's besiegelt. Alle folgenden Bemühungen seiner Freunde erwiesen sich als fruchtlos. Nicht besser erging es mit den Versuchen, die nachher für Madruzzo, Cono, Paleotto, Colonna und einige andere Candidaten angestellt wurden; dem einen stand dieses, dem anderen jenes Hindernis im Wege. Zuletzt blieb von den Nominirten des Königs nur mehr Aldobrandini übrig, ihm wendete nun Montalto alle seine Bemühungen zu. Er erinnerte Madruzzo an seine treuen

[1]) Ranke l. c. II. 150 ff.

Dienste für die spanischen Candidaten und an die Instruction des Herzogs von Sessa, in letzter Linie auch Aldobrandini anzunehmen. Madruzzo erklärte sich einverstanden und beide sammelten Stimmen. Da Aldobrandini im allgemeinen beliebt war, machte seine Praktik rapide Fortschritte und am 30. Januar 1592 wurde er einstimmig gewählt; er nannte sich Clemens VIII.[1] [49] Clemens VIII.

Auf die gedrängte Reihe der Conclaven folgte endlich wieder ein langer Pontificat. Ueber 13 Jahre war Clemens VIII. auf dem apostolischen Stuhle gesessen und so manche Wandlungen hatten sich während dieser Zeit vollziehen können — nicht gerade zu Gunsten Spaniens, der weltlichen Säule des katholischen Glaubens.

Philipp II. war gestorben, ohne die Verwirklichung seiner französischen Lieblingspläne erreicht zu haben. Heinrich III. hatte sich mit der Kirche ausgesöhnt und insbesondere seit dieser Aussöhnung zeigte Clemens VIII., der überhaupt nicht gesonnen schien, ein Pontificat im Sinne Gregor XIV. zu führen, immer deutlicher, dass er zu Frankreich neige.[2] Als er am 3. März 1605 starb, hiess es deshalb sogar, er sei von den Spaniern vergiftet worden, ein gewiss unbegründetes Gerücht, obwol — wie Petruccelli meint[3] — die Diener des katholischen Königs dessen wol fähig gewesen wären. Die Gesinnung und Politik des Papstes war natürlich nicht ohne Einfluss auf die Zusammensetzung des heiligen Collegiums geblieben; wir finden in demselben beim Tode Clemens VIII. nicht nur nach längerer Zeit zum erstenmale wieder eine französische Partei, sondern wir finden sie sogar in einer Situation, welche sie selbst der spanischen Macht gewachsen erscheinen lässt.

Die Sachlage war etwa folgende: 60 Cardinäle traten am 14. März 1605 in's Conclave. Weitaus die grösste Macht unter ihnen besass der Nepote Aldobrandini, der Führer der Creaturen Clemens VIII., welcher über einen sicheren Anhang von 28 Stimmen gebot. Er hatte früher mit den Spaniern in geheimen Unterhandlungen gestanden, hielt es aber im Conclave offenbar mit

---

[1]) Petruccelli l. c. II. 362 ff. — Pelzhoffer l. c. VII. 221. — Conclavi de Pont., Histoire des concl., Tria conclavia, Conclave Clemens VIII. — Hergenröther l. c. III. 469.

[2]) Ranke l. c. II. 209.

[3]) Petruccelli l. c. II. 406.

den Franzosen, als deren Chef Cardinal Joyeuse fungirte. Dieser Coalition gegenüber standen nun die Spanier geführt von Cardinal Avila und vereint mit Montalto und Sfondrato, welche als Nepoten Sixtus V. und Gregor XIV. den grössten Teil der alten Cardinäle nach sich zogen; im Ganzen etwa 25 Stimmen, also eine zur Exclusion hinlängliche Anzahl, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, dass hier der alten Cardinäle halber nicht jener feste Zusammenhang herrschte, welcher die ganz und gar von Aldobrandini abhängigen Creaturen Clemens VIII. unter einander verband. Die Sache des katholischen Königs lag somit ungünstiger als jene Frankreichs, trotzdem 40 Cardinäle, deren nun so manche auf französischer Seite figurirten, von ihm Pensionen bezogen hatten. Um es kurz zu sagen, die Spanier waren von Aldobrandini gröblich hinter's Licht geführt worden. Sie hatten seit langem für den Fall des Todes Clemens VIII. alles vorbereitet, mit Pensionen und sonstigen Zuwendungen an die Cardinäle nicht gespart, insbesondere den mächtigen Nepoten zu gewinnen gesucht; es war zu einem förmlichen Vertrage zwischen Aldobrandini und dem Herzog von Sessa gekommen; Aldobrandini hatte sich bereit erklärt, dem König zu dienen, er hatte sich endlich verpflichtet, bei der künftigen Wahl alle Personen auszuschliessen, welche ihm von Spanien bezeichnet würden, gleichzeitig auch versprochen, die vom katholischen König gewünschten Cardinäle zu begünstigen. Dafür sollte er das unbegrenzte Vertrauen des Königs besitzen, nichts ohne sein Einverständnis vorgenommen werden, ja man würde ihn sogar zum spanischen Bevollmächtigten im Conclave ernannt haben, wenn er es nicht selbst — angeblich, um Sr. Majestät besser dienen zu können, ohne Argwohn zu erregen — abgelehnt hätte. Der Herzog von Sessa wurde abberufen und an seine Stelle kam der Marchese di Villena. Durch ihn wurde beim Tode des Papstes der obige Vertrag mit Aldobrandini neuerlich bekräftigt und vereinbart, dass die Vertretung der spanischen Interessen im Conclave äusserlich dem Cardinal Avila übertragen werde, dass derselbe aber in Wirklichkeit dem vollkommen in das Geheimnis des Königs eingeweihten Aldobrandini untergeordnet sein sollte. Ueber den Inhalt des Geheimnisses stimmen die Berichte nicht gänzlich überein; nach einem Memorandum des florentinischen Gesandten Vinta waren namentlich ausgeschlossen: Firenze, Baronius, Camerino und Ginnasio und

im allgemeinen die Franzosen und Venetianer; gewünscht wurden: Como, Sauli, Piatti, Borghese, Bianchetto und San Marcello.[1]) Dagegen sollen nach den aus spanischen Quellen geschöpften Angaben Gindely's Verona, Medicis (Firenze), Arrigoni ausgeschlossen und sechs namentlich bezeichnete Cardinäle, darunter Como, Sauli und Salviatti, vom katholischen König gewünscht worden sein.[2]) Ausserdem hätte der König die Wahl der Cardinäle Bellarmin, Baronius und Borromeo nicht gemocht, dieselben aber nicht ausdrücklich excludirt, weil sie zu den Zierden des heiligen Collegiums gehörten und ihre Wahl ohnehin unwahrscheinlich erachtet wurde. Während ferners Gindely der Ansicht ist, dass nur Avila um die Intentionen des spanischen Cabinets gewusst habe, waren dieselben nach dem Berichte des Florentiners, wie schon erwähnt, dem Aldobrandini ebenfalls bekannt. Wie dem nun auch immer sei, jedenfalls ergibt sich nach beiden Versionen und insbesondere aus der Thatsache, dass die von gewiss vorzüglich informirten Gewährsmännern herrührenden Berichte in Betreff der Instructionen des Königs divergiren, dass die letzteren geheimer Natur waren und offenbar nicht officiell publicirt wurden, dass in denselben Cardinal Medicis ausgeschlossen und Baronius keinesfalls gewünscht wurde. Es wird uns dies vollkommen genügen, denn nur Baronius und Medicis kamen in dem nun kurz zu berührenden Conclave ernstlich in Frage.

Aldobrandini erwies sich also den Spaniern als treulos; trotz seines Eides, trotz aller Tractate konnte seit Beginn des Conclaves kein Zweifel bestehen, dass er auf die Seite der Franzosen übergetreten war, deren Absichten, wenn man sie auch ziemlich geheim gehalten zu haben scheint, doch insoferne bestimmt waren, als sie den spanischen Intentionen direct entgegenliefen. Man wünschte sehr den Cardinal Medicis, begünstigte auch Verona und Borromeo, war voll Anerkennung für Baronius und musste sich aus Rücksicht für den mächtigen Aldobrandini überhaupt dessen sämmtliche Creaturen gefallen lassen. Dagegen gab man Como, Bianchetto und einigen anderen die Exclusion, dem Erstgenannten angeblich des Grossherzogs von Toscana halber, der, mit Philipp III. auf gespanntem Fusse, ebenfalls zu Heinrich IV. hinneigte.[3])

[1]) Petruccelli l. c. II. 415.

[2]) Gindely l. c. pag. 268.

[3]) Petruccelli l. c. II. 412, 414, 418.

Die Praktiken des Conclaves begannen damit, dass Aldobrandini den Cardinal Baronius auf's Tapet brachte; dieser fand bei Avila und den Alten eine heftige Opposition. Der als Geschichtsschreiber bekannte Baronius hatte sich nämlich in dem 11. Buche seiner Annalen erlaubt, die Rechtmässigkeit der spanischen Herrschaft über Neapel und Sicilien anzugreifen und dadurch am königlichen Hofe einen wahren Sturm der Entrüstung gegen sich erregt. Das Werk wurde in Spanien, später auch in Neapel und Sicilien, wo der Vicekönig den Drucker, wie den Verleger auf die Galeeren schickte, mit dem Banne belegt und soweit man seiner habhaft werden konnte, vernichtet. Der Verfasser aber hatte sich seither der furchtbarsten Ungnade Philipp III. zu erfreuen. Darum wehrten sich denn die Spanier aus Leibeskräften gegen die Candidatur des Baronius. Avila überhäufte den Nepoten mit den bittersten Vorwürfen wegen seines Undankes gegen den König, Aldobrandini entschuldigte sich mit dem Willen seiner Creaturen und blieb bei Baronius; Avila ging zu den einzelnen Creaturen und machte ihnen Vorstellungen, sie beriefen sich auf den Willen ihres Chefs und blieben bei Baronius; Avila schwur, er werde lieber ein Jahr im Conclave bleiben, ehe er etwas gegen den Willen des Königs geschehen lasse; Aldobrandini versicherte, er werde zehn Jahre im Conclave bleiben, ehe er von Baronius abgehe. Kurz, auf beiden Seiten wurde mit allen Mitteln gekämpft, mit allen Beweggründen argumentirt. Hier predigten die Freunde des Baronius seine Frömmigkeit und Gottesfurcht, seine Sittenreinheit, seine Wohlthätigkeit, seine Gelehrsamkeit, dort stellten ihn die Spanier als einen unerfahrenen Büchermenschen hin, der von praktischen Wissenschaften nichts verstehe, unfähig zum Regieren sei, durch dessen Wahl man den katholischen König zwingen werde, die Waffen nach Italien zu tragen, und sie beriefen sich sogar auf den Ausspruch des heiligen Thomas, „dass man zu hohen Würden nicht Menschen erheben dürfe, welche Kriege und Aergernis verursachen könnten, wenn sie auch sonst tugendhaft seien".[1]) Täglich wurde Baronius in's Scrutinium gebracht, er durchlief die ganze Stufenleiter der Abstimmungsresultate, drei Voten fehlten ihm einmal blos zur Zweidrittel-

[1]) Histoire des concl., pag. 292.

Majorität, aber weder gelang es Aldobrandini, ihm diese zu erwerben, noch auch den Spaniern, Aldobrandini definitiv von Baronius abzubringen. Einmal schien es, als ob Aldobrandini an eine Einigung dächte; er begab sich persönlich zu Avila, versicherte ihn seiner Ergebenheit für den Dienst des katholischen Königs und erklärte, falls die Spanier eine von seinen Creaturen auswählen wollten, so sei er bereit, jede derselben anzunehmen Da sich aber Avila Bedenkzeit erbat und Aldobrandini, dessen Creaturen mit jenem Vorschlag unzufrieden waren, denselben am anderen Tag wieder zurückzog, respective modificirte, was Avila als unzulässig bezeichnete, so kam es zu einem heftigen Streite zwischen beiden und die Dinge standen wie zuvor.

Inzwischen war Cardinal Dietrichstein, welchen Kaiser Rudolf II., ebenso wie den Cardinal Madruzzo, zur Wahl nach Rom beordert hatte [50], in's Conclave eingetreten. Von beiden Seiten bewarb man sich eifrig um sein Votum. Bei dem guten Einvernehmen zwischen der deutschen und spanischen Linie des Hauses Habsburg konnte er, wenn auch Aldobrandini und Baronius persönlich geneigt, als kaiserlicher Cardinal natürlich nicht anders thun, als sich den Spaniern anschliessen. Trotz alledem wollte Aldobrandini anscheinend die Candidatur des Baronius noch immer nicht aufgeben; allein bei dem Umstande, dass die Spanier nunmehr eines Anhanges von 23 Stimmen so sicher waren, dass sie sogar mit einer offenen Congregation der Excludirenden drohten, trat die Unmöglichkeit eines Erfolges immer klarer zu Tag, ja Baronius selbst bat, ihn aufzugeben. In der That machte Aldobrandini Versuche für einzelne andere seiner Creaturen, insbesondere für San Clemente, San Marcello und Tosco; sie wurden sämmtlich zurückgewiesen. Eine neuerliche Verhandlung mit Avila blieb ebenso erfolglos, als die erste. Diese Umstände hatten offenbar zur Folge, dass Aldobrandini durch den Cavaliere Clemente — ein Vertrauensmann des Nepoten, der fortwährend in kühnster Weise den Verkehr desselben mit gewissen Personen ausserhalb des Conclaves vermittelte — eine schriftliche Protestation an den Gesandten Villena überschickte, in welcher er sich mit Rücksicht darauf, dass man die seinerzeit getroffenen Verabredungen nicht einhalte und unter dem Namen des Königs eine Coalition, welche alle seine Creaturen ausschliesse, gegen ihn eingegangen habe, seines Eides und aller Verpflichtungen gegen

Spanien für entbunden erklärte.[1]) Natürlich wies Villena diesen Protest als unbegründet und unzulässig zurück.

So war der Monat März zu Ende gegangen, und schon machte sich im Conclave eine ziemlich allgemeine Ermüdung bemerkbar. Man hatte die endlosen Praktiken für Baronius, nicht minder wie die zahlreichen Scheindiversionen zu Gunsten dieses oder jenes unmöglichen Cardinals bereits satt bekommen und sah sich ernstlich nach einem Candidaten um, der Aussicht auf baldige Beendigung der Wahl gewährte. Wer in erster Linie hierzu geeignet schien, das war Cardinal Medicis. Seit Beginn des Conclaves hatte sich sein Name in den Scrutinien constant neben jenem des Baronius erhalten und stets eine Anzahl von Voten auf sich vereinigt. Nun, da der Stern des Letzteren im Untergehen begriffen war, stieg jener des Mediceers leuchtend empor. Zwar wollte der katholische König beide ausgeschlossen wissen, aber die spanische Faction bestand, wie wir sahen, fast durchwegs aus alten Cardinälen, welche sich wol gerne zur Exclusion des im Cardinalat noch jungen Baronius gebrauchen liessen, aber dem Cardinal Medicis, dem schon Gregor XIII. den Purpur verliehen, ihre Stimme nicht entziehen konnten. Einige unter ihnen, so Farnese, Sfondrato, Aquaviva, waren seine speciellen Freunde, Joyeuse und die Franzosen erblickten in ihm den ersten Candidaten ihres Königs, der Grossherzog von Toscana unterstützte ihn natürlich auf jede Weise, es galt also nur Aldobrandini zu gewinnen. Dieser war dem Cardinal Medicis nicht sehr günstig gesinnt. Von seiner Candidatur in Kenntniss gesetzt und zur Mitwirkung aufgefordert, lehnte er zwar dieselbe nicht direct ab, trachtete aber die Sache möglichst zu verzögern, in der Hoffnung, dass Avila inzwischen Zeit finden werde, die Exclusion in's Werk zu setzen. Allein niemand wollte mehr von Aufschub hören; Baronius selbst trat für Medicis ein, ja die eigenen Creaturen fielen von Aldobrandini ab, er konnte sie nicht mehr zurückhalten; und so ging er denn ebenfalls zur Zelle des Medicis, wo bereits die meisten Cardinäle versammelt waren.

Während dieser ganzen Zeit hatte Cardinal Avila, obwol durch Doria und Madruzzo von der drohenden Gefahr in Kenntnis gesetzt, die Erhebung Medicis' für ein Ding der Unmöglichkeit

[1]) Gindely l. c., pag. 278 ff. — Petruccelli l. c. II. 448–49.

gehalten und den Vorgängen weiter keine Beachtung geschenkt. Erst als er von Cardinal Sforza mit der Nachricht allarmirt wurde, dass der Papst schon gemacht sei, gingen ihm die Augen auf. Er stürzte durch die Gänge des Conclaves, um seine früheren Anhänger zur Exclusion zu vereinen und rief überall mit lauter Stimme, dass der katholische König den Cardinal Medicis nicht wolle. Allein überall wurde ihm dieselbe Antwort, dass unter den obwaltenden Umständen jeder weitere Widerstand vergeblich wäre und von einem Proteste gegen den bereits gemachten Papst nicht die Rede sein könne. Schliesslich sah er die Nutzlosigkeit seines Beginnens selbst ein und ging zu Medicis, um sich zu entschuldigen. Um den Formalitäten zu genügen, wurde dieser sodann im offenen Scrutinium einstimmig gewählt und nannte sich Leo XI.[1] [51] Leo XI.

Wenn Cardinal Avila die Gabe besessen hätte, den Lauf der Dinge vorauszusehen, würde er wol kaum mit solcher Heftigkeit der Wahl des Cardinals Medicis opponirt haben, denn 26 Tage nach seiner Erhebung starb Leo XI. und am Abend des 8. Mai 1605 waren die Cardinäle, 59 an der Zahl, schon wieder im Conclave versammelt. Die Sachlage zeigt sich vollkommen unverändert, abgesehen von einigen Modificationen in den Parteiungen des heiligen Collegiums, welche übrigens nur als unmittelbare Folge der Vorgänge des letzten Conclaves betrachtet werden müssen. Avila nämlich konnte nicht vergessen, dass er in demselben von den alten Cardinälen eigentlich im Stiche gelassen worden war; diese hinwiederum, durchwegs Männer, welche auf den Pontificat Anspruch machen zu können glaubten, neigten zwar entschieden mehr zu Spanien, als zu Aldobrandini hin, wollten sich aber dessen ungeachtet in ihrem eigensten Interesse eine grössere Actionsfreiheit wahren und nicht blindlings von den spanischen Interessen gängeln lassen. Die Folge hiervon war, dass Avila mit den streng spanisch gesinnten Cardinälen — allerdings nur eine ganz geringe Anzahl[2] — sich von den Alten trennte und diese, nämlich Sforza, Montalto, St. Quattro, Sfondrato und Farnese, sammt ihren Anhängern eine selbständige Liga von 21 Stimmen bildeten, deren

[1] Vgl. neben den bereits citirten Quellen noch Conclavi de Pont., Conclave Leo XI. — Pelzhoffer l. c. VIII. 322 ff. — Ranke l. c. II. 210.

[2] Petruccelli l. c. II. 462 gibt diese Zahl auf 5 an.

Hauptzweck darin bestand, den Bestrebungen Aldobrandini's entgegenzutreten.[1]) Auf der anderen Seite war die Wahl Leo XI. auch nicht zur Zufriedenheit Aldobrandini's ausgefallen. Er hatte mit Hilfe der Franzosen eine seiner Creaturen auf den päpstlichen Stuhl erheben wollen, statt dessen wurde er durch die Macht der Verhältnisse genötigt, mit seinem Anhange einen Candidaten Frankreichs anzuerkennen. Dieser Misserfolg bestimmte ihn offenbar, sich diesmal den Franzosen gegenüber mehr reservirt zu halten, welche ihrerseits wieder Verschiedenes über eine Annäherung Aldobrandini's an Spanien munkeln hörten und ihn deshalb nicht ganz ohne Misstrauen betrachteten.[2]) So kam es, dass an die Stelle der beiden Hauptfactionen des letzten Conclaves nunmehr vier kleinere Parteien traten; hier die Spanier unter Avila und die Liga der Alten, dort die Franzosen unter Joyeuse und die Partei Aldobrandini's, wobei allerdings bemerkt werden muss, dass sowol zwischen den beiden ersten, als auch den beiden letzten dieser Parteien noch immer ein gewisser loser Zusammenhang bestand.

Was nun die einzelnen Candidaturen und insbesondere die Stellung der Kronen zu denselben anbelangt, so dürften mit Rücksicht auf den unerwartet schnellen Tod Leo XI., die Kürze des folgenden Conclaves und die lange Dauer des damaligen Depeschenlaufes wol kaum neue Weisungen seitens der Höfe vorgelegen sein und sind solche in der That auch nicht nachweisbar.[3]) Es handelt sich also im allgemeinen um dieselben Inclusionen und Exclusionen wie früher. Die Spanier, denen sich die Vertreter des Kaisers, Dietrichstein und Madruzzo, angeschlossen hatten, wiesen unbedingt Baronius, Camerino und Verona zurück und waren bei der Feindschaft zwischen dem Gesandten Villena und Aldobrandini überhaupt gegen alle Creaturen des Letzteren gestimmt. Die Franzosen verwarfen Como, Bianchetto, Montelpero und alle Ordenscardinäle mit Ausnahme Monopoli's. Die Liga gab allen Creaturen Aldobrandini's die Exclusion, ausgenommen Bianchetto, Bellarmin und Arrigone, welche wünschenswert und Borghese, Tosco und San

[1]) Petruccelli l. c. II. 456.

[2]) Petruccelli l. c. II. 459.

[3]) Beispielsweise enthält das k. k. Hof- und Staatsarchiv in Wien kein einziges auf die Wahl Paul V. bezügliches Actenstück.

Marcello, welche indifferent erschienen. Aldobrandini endlich, bei seinem Anhange von 26 Stimmen noch immer am mächtigsten, erklärte sich offen gegen Sauli und wollte überhaupt nur eine von seinen Creaturen, obwol er dies äusserlich nicht merken liess.

Die Verhandlungen des Conclaves begannen damit, dass Sforza, Sfondrato, Farnese und einige andere von der Liga einen allerdings kaum ernst zu nehmenden Versuch mit Bellarmin machten, welcher jedoch an dem passiven Widerstande Aldobrandini's scheiterte. Nicht besser erging es Camerino. Ihn hatte Montalto dem Nepoten vorgeschlagen; dieser stellte sich durchaus nicht abgeneigt, verständigte aber hiervon heimlich die Spanier. Kaum erfuhr Avila die Absichten Montalto's, als er sofort mit wüthendem Eifer daranging, dieselben zu hintertreiben. In der That gelang es ihm, 27 Cardinäle zur Exclusion Camerino's zusammenzubringen. „Nun will ich sehen, wer sich den Befehlen meines Königs zu widersetzen wagt," rief er stolz, da er mit diesem imponirenden Anhang vor der Thüre der Paulina stand. Allerdings widersetzte sich niemand, aber Montalto durchschaute den Streich Aldobrandini's und beschloss, Rache zu nehmen.

Als Aldobrandini am Tage darauf mit San Clemente, einem Candidaten, welchen er schon lange vorbereitet hatte, hervortrat, bereitete Montalto demselben eine sogenannte offene Exclusion. Es versammelten sich nämlich 23 Cardinäle, die meisten von der Liga, in der Zelle Aquaviva's und daselbst wurde seitens dieser Versammlung laut die Exclusion des Cardinals San Clemente ausgesprochen, worauf Cardinal Visconti die Namen der einzelnen an der Exclusion beteiligten Cardinäle verlas, welche sich beim Anruf meldeten. Pio und San Caesareo, zwei junge Cardinäle aus der Nepotenpartei, die Aldobrandini geschickt hatte, um die Exclusion zu hintertreiben, waren unfreiwillige Zeugen des ganzen Vorganges. Höchlichst erbittert hierüber, hielt nun Aldobrandini mit seinem Anhange ebenfalls eine Congregation ab, zu welcher er 32 Stimmen zusammenbrachte. Man beschloss die offene Exclusion des Cardinals Sauli, einer Creatur Montalto's, und verpflichtete sich, nur für eine Creatur Aldobrandini's zu stimmen und an keiner Exclusion gegen eine solche teilzunehmen. In Betreff irgend einer anderen Candidatur müsse vorerst die Gesammtheit zu Rathe gezogen werden.

Bei alledem erkannte Aldobrandini wol, dass an die Erhebung San Clemente's nun nicht mehr zu denken war, und so fasste er denn einen Mann in's Auge, welcher unter den denkbar günstigsten Chancen im Scrutinium des 16. Mai sechzehn Stimmen auf sich vereinigt hatte, den Cardinal Tosco. Niemand — mit Ausnahme einiger besonders strenggläubiger Spanier, die ihn zu weltlich gesinnt fanden — hatte gegen diesen Candidaten etwas einzuwenden, selbst Montalto liess sich, wenn auch nur zögernd, herbei, zu dessen Gunsten mit Aldobrandini zu gehen. Schon strömten von allen Seiten die Cardinäle zusammen, und sicherlich hätte das Conclave mit der Wahl Tosco's geendet, wenn nicht plötzlich der angesehene Baronius laut gegen dieselbe protestirt hätte. Das däuchte Montalto ein Fingerzeig des Schicksals, sofort schlug er sich auf die Seite des Baronius und viele folgten ihm. Eine ungeheuere Verwirrung entstand unter den Wählern; hier schrie Aldobrandini mit den seinen: „Tosco, Tosco!", dort dröhnte der Ruf Montalto's: „Baronius, Baronius!" Es kam zu einer offenen Spaltung; die Anhänger Tosco's eilten in die Sixtina, während seine Gegner sich in der Paulina versammelten; man zählte ihrer 22, hinlänglich zur Exclusion; wenn sie fest blieben, war Tosco gefallen. Keine Partei wagte ihren Versammlungsort zu verlassen, aus Furcht vor Desertionen; die beiden Capellen glichen feindlichen Heerlagern. Schliesslich sendete man Parlamentäre und es begannen Unterhandlungen. In später Nacht kam eine Annäherung zwischen Aldobrandini und Montalto zu Stande. Beide liessen von ihren früheren Candidaten ab und einigten sich auf einen Cardinal, welcher beiden der annehmbarste schien, auf Camillo Borghese. Eine Creatur Aldobrandini's, mit Montalto und Sfondrato befreundet, den Spaniern erwünscht, von den Franzosen gebilligt und im heiligen Collegium beliebt, wurde derselbe ohne Widerstand angenommen. Noch in derselben
Paul V. Nacht leistete man ihm die Adoration; er nannte sich Paul V.[1])

„Bei den Papstwahlen — meint Ranke[2]) — kam es allmälig mehr darauf an, wer die wenigsten Feinde, als wer die meisten Verdienste habe." Wenn in der That Paul V. grössten-

[1]) Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Paul V. — Pelzhoffer l. c. VII. 324 ff. — Hergenröther l. c.. III 489.

[2]) Ranke l. c. II. 210.

teils diesem Umstande seine Erhebung verdankte, so war dies in einem sicherlich noch höheren Grade bei seinem Nachfolger im Pontificate, Gregor XV., der Fall. Das Conclave, aus welchem der Letztere hervorging, an und für sich von kurzer Dauer, weist im allgemeinen wenig Bemerkenswertes auf. Es kennzeichnet sich durch den entscheidenden Einfluss der Nepotenpartei Paul V., welche, den katholischen Grossmächten nur eine ziemlich unbedeutende Teilnahme ermöglichend, sogar den seltenen Erfolg einer Erwählung des Papstes aus den Creaturen seines unmittelbaren Vorgängers erringt. Gleichwie unter der langen Regierung Clemens VIII., hatte sich auch während des sechzehnjährigen Pontificats Paul V. das Cardinalcollegium abermals total verändert. Gar viele von den alten Cardinälen waren hinweggestorben und an ihre Stelle die zahlreichen Creaturen Paul V. getreten, über welche der Nepot Borghese gebot. Die Machtstellung, welche derselbe hierdurch schon im Conclave einzunehmen berufen erschien, wurde noch dadurch erhöht, dass es ihm gelungen war, mehrere der angesehensten und ältesten Cardinäle auf seine Seite zu bringen. Auf Grund der Zusicherung, einen ihrer Candidaten zu erheben, falls die eigenen Creaturen sich unmöglich zeigen sollten, waren Montalto, Farnese, Medici und Este mit ihrem Anhange zu ihm übergetreten, und nicht minder hatten sich die spanischen Cardinäle Borgia, Zapata und Madruzzo ihm angeschlossen.

Zweifellos waren schon vor dem Tode Paul V. — wie es scheint durch die Mittelsperson des Cardinals Cennini — zwischen dem Hofe zu Madrid und Borghese Verhandlungen im Zuge, die auch wirklich zu einem Uebereinkommen führten. Der Inhalt desselben lässt sich allerdings nicht genau angeben, aber sicher ist, dass Cardinal Campora, dessen Erhebung Borghese im Conclave in erster Linie anstrebte, dem spanischen Hofe ausserordentlich erwünscht und auch der nachmalige Papst, Cardinal Ludovisio, von demselben angenommen war.[1]) Sicher ist ferner, dass der spanische Gesandte zu Rom, Prinz Albuquerque, ohne sich officiell auf bestimmte Inclusionen oder Exlusionen seines Souverains zu berufen, im Einverständnisse mit Borghese überhaupt den Creaturen desselben den Vorzug vor den alten Car-

[1]) Petruccelli l. c. III. 9 ff.

dinälen gab, aus welch' letzteren Ginnasio und Aracoeli sogar ziemlich offenkundig zurückgewiesen wurden. Mit den Interessen Spaniens gingen jene des Kaisers, wie gewöhnlich, Hand in Hand, Ferdinand II., in der ersten Periode des dreissigjährigen Krieges von Philipp III. mit Truppen, von Paul V. mit Geld unterstützt, wandte um dieser Subsidien willen, deren Fortdauer er lebhaft wünschte, der Wiederbesetzung des heiligen Stuhls ein viel grösseres Augenmerk zu, als dies kaiserlicherseits in den letzten Jahrzehnten der Fall gewesen war. Schon auf die Nachricht von dem ungünstigen Gesundheitszustande Paul V. beorderte er die deutschen Cardinäle Dietrichstein und Zollern [52] nach Rom und ermahnte sowol diese, als auch den Cardinal Madruzzo [53], den kaiserlichen Vertreter bei der Curie, Fürsten Savelli [54], und den spanischen Gesandten Albuquerque [55] angelegentlichst, vereint für die Wahl eines guten, dem Hause Oesterreich wohlgesinnten Papstes einzustehen. Speciell Cardinal Dietrichstein erhielt den Auftrag, dem heiligen Collegium, sowie dem neuerwählten Papste eindringlich die Notwendigkeit der Fortdauer jener Subsidien vorzustellen [56], auf welche sogar in dem officiellen Beileidschreiben des Kaisers an das Cardinalcollegium Bezug genommen wird [57]. Allerdings traf weder Dietrichstein noch Zollern rechtzeitig in Rom ein, doch kannte Savelli die Sachlage hinlänglich, um auch ohne präcise Aufträge mit Albuquerque die Partei Borghese's zu ergreifen und insbesondere den Cardinal Madruzzo daran zu erinnern, dass der Dienst des Kaisers und katholischen Königs die Unterstützung Campora's erfordere [58].

Unter ausserordentlich günstigen Umständen trat also Borghese am 8. Februar 1621 in's Conclave ein, in welchem ihm nur eine bedeutend schwächere, aus den Creaturen Clemens VIII. unter Aldobrandini und den wenigen französischen Cardinälen gebildete Partei gegenüberstand. Hätte der Nepot von seinen drei Candidaten Campora, Aquino und Ludovisio gleich einen der beiden Letzteren vorgeschlagen, die Wahl wäre sicherlich ohne jeden Widerstand sofort perfect gewesen; denn da Aquino den Franzosen und Ludovisio dem Aldobrandini sehr erwünscht war, so musste ein solcher Vorschlag ihre Liga unbedingt desorganisiren. Allein Borghese wollte um jeden Preis Campora erheben, und nachdem er die Gegenpartei allein zur Exclusion desselben zu schwach

sah, wähnte er sich des Erfolges schon vollkommen sicher. Er vergass, dass Campora unter seinen eigenen Creaturen erbitterte Feinde zählte. Kaum hatte sich zu Beginn des Conclaves das Gerücht verbreitet, dass Borghese ohne Verzug die Adoration Campora's plane, als die Cardinäle Orsini, Ubaldini und Lanzelotti eilends die Franzosen und Aldobrandini hiervon in Kenntniss setzten und sich mit ihnen zur Exclusion des Candidaten verbanden. Es gelang ihnen, noch einige andere aus der Nepotenpartei für sich zu gewinnen oder doch wenigstens schwankend zu machen. Auf der anderen Seite wollten die alten Cardinäle gegenüber dem Drängen Borghese's von einer so plötzlichen Adoration Campora's nichts hören. „Mitten in der Nacht, nachdem man kaum das Conclave bezogen — meinte Bellarmin — sei es nicht Zeit den Papst zu machen, sondern zu schlafen; am kommenden Morgen werde man schon in legaler Weise an's Scrutinium gehen." Selbst Madruzzo und Zapata bekannten sich zu der gleichen Ansicht. Kurz, der Plan Borghese's misslang; während er überall passiven Widerstand fand, agitirten die Gegner Campora's mit fieberhaftem Eifer; in der Zelle Bevilaqua's blieben sie die ganze Nacht hindurch versammelt, sogar weltliche Repräsentanten unter ihnen. Erst beim Morgengrauen verliess, allen Vorschriften zum Trotze, der französische Gesandte das Conclave; um diese Zeit war die Exclusion Campora's bereits gesichert; er fiel im ersten Scrutinium des kommenden Tages. Die Erfolglosigkeit weiterer Versuche für ihn erkennend, entschloss sich Borghese, Campora aufzugeben und schlug an seiner Stelle den Cardinal Ludovisio vor. Mit Freuden nahm diesen die Gegenpartei an, und einige Stunden später wusste bereits ganz Rom, dass der neue Papst erwählt sei und sich Gregor XV. genannt habe.[1]) Gregor XV.

Eine so kurze Regierung diesem Papste, der, von Alter und Kränklichkeit schon gebeugt, den apostolischen Stuhl bestieg, auch verliehen war, dieselbe verdient dennoch höchst bemerkenswert genannt zu werden. Bekannt ist, mit welchem Eifer sich Gregor XV. die Ausbreitung des Glaubens und insbesondere die Sache der Gegenreformation angelegen sein liess, welch' glän-

[1]) Petruccelli l. c. III. 2 ff. Conclavi de Pont., resp. Histoire des concl., Conclave Gregor XV. — Pelzhoffer l. c. VII. 325 ff. — Hergenröther l. c. III. 470.

zende Fortschritte der Katholicismus unter seinem Pontificate allenthalben machte.[1]) Dass unter solchen Verhältnissen das Papsttum neuerlich an Kraft und Bedeutung gewann, und dass diese Thatsache wieder bei eintretender Sedisvacanz nicht ganz ohne Einfluss bleiben konnte, ist unschwer einzusehen. Der Kaiser, der mit päpstlicher Unterstützung in Deutschland gegen die Protestanten kämpfte, Spanien und Frankreich, welche die Entscheidung über den Valtellin-Streit in die Hände des Papstes gelegt hatten, die italienischen Kleinstaaten, welche in der päpstlichen Autorität eine Stütze ihres Gleichgewichtes erkannten, sie alle blickten mit erhöhter Aufmerksamkeit nach Rom, als Gregor XV am 8. Juli 1623 gestorben war.

Wenn trotzdem die Teilnahme der katholischen Mächte an dem folgenden Conclave äusserlich gering erscheint, so ist dies eben der notwendigen Rücksichtnahme auf das Wahlgesetz Gregor XV. vom Jahre 1621 zuzuschreiben, dessen Vorschriften allsogleich offenkundig entgegenzuhandeln, man sich denn doch scheute. Die Praktiken und Agitationen vor und während der Wahl wurden also diesmal vorsichtiger und heimlicher betrieben, als es sonst der Fall war, ein Umstand, welcher allerdings die Situation in mancher Beziehung complicirte. Abgesehen davon schienen auch die sonstigen Verhältnisse beim Tode Gregor XV. einer baldigen Wahl nicht günstig. Die schlechten Beziehungen zwischen Ludovisio und Borghese, den Nepoten der beiden letzten Päpste, die grosse Menge der Pontificatsprätendenten, die zahlreichen Factionen der Creaturen Clemens VIII., Paul V., Gregor XV., der Spanier, Franzosen und Indifferenten, all' dies liess ein langes und schwieriges Conclave erwarten. Wie bei den vorhergehenden Sedisvacanzen, so waren es auch diesmal wieder die Nepoten, in deren Händen die eigentliche Leitung und endliche Entscheidung der Wahl lag. Borghese und Ludovisio standen sich mit ihrem Anhange gegenüber, ihnen hatten sich die verschiedenen kleineren Parteien angeschlossen. Der Zahl und Geschlossenheit seiner Anhänger nach war Borghese entschieden der Mächtigere von beiden; zum mindesten auf 22 Stimmen konnte er zuversichtlich rechnen, denn fast alle Creaturen Paul V. folgten ihm, während Ludovisio, dessen Streitmacht aus den Creaturen Georg XV.,

[73]) Ranke l. c. II. 297 ff.

Clemens VIII. und einigen Ueberläufern von der Partei Borghese's zusammengesetzt war, höchstens über 19 Stimmen verfügte. Nun genügten allerdings — da 54 Cardinäle in's Conclave getreten waren — beide Ziffern zur Exclusion, der positive Erfolg der Wahl aber schien dem Cardinal Borghese zu Beginn des Conclaves weit sicherer zu sein, weil die Anhänger der Kronen entschieden mehr auf seine Seite neigten. Interessant sind nun insbesondere die Motive, aus welchen die kaiserlich-spanische Partei sich ihm anschloss. So wie nach dem Tode Paul V., war auch diesmal eine Nomination von Candidaten des katholischen Königs unterblieben, wol aber wollten die spanischen Gesandten zu Rom, die Herzöge Albuquerque und Pastrana, sei es nun auf Grund directer Instructionen, sei es aus eigenem Dafürhalten,[1]) in erster Linie den Cardinal Aracoeli, sodann Borromeo und, wenn nötig, auch Caraffa vom Pontificat ausgeschlossen wissen [59]. Da nun hierzu die Stimmen der vereinigten spanischen und kaiserlichen Cardinäle nicht ausreichten, so musste auf andere Sicherungsmittel Bedacht genommen werden, und Cardinal Borgia, welcher bei der Wahl als Bevollmächtigter der spanischen Krone fungiren sollte, forderte deshalb die Gesandten auf, die Exclusionen ihres Königs den Cardinälen noch vor Beginn des Conclaves bekannt zu machen, damit es ihm nicht gehe, wie dem Cardinal Avila, welcher im Jahre 1605 die Erhebung des am spanischen Hofe missliebigen Cardinals Medicis habe hinnehmen müssen, weil damals eine solche Bekanntmachung zur rechten Zeit und am rechten Orte unterblieben sei. Man berieth sich über diese heikle Angelegenheit und beschloss zunächst, dass die beiden Gesandten vor Beginn des Conclaves die einzelnen, dem katholischen König befreundeten Cardinäle besuchen und dieselben bitten sollten, für die Ausschliessung Aracoeli's und Borromeo's, die am meisten zu fürchten waren, Sorge zu tragen; die übrigen misliebigen Candidaten sollte Borgia erst bei dringender Gefahr bekannt geben. Es mag sein, dass die Bitten der Gesandten bei den einzelnen Cardinälen nicht hinlängliches Entgegenkommen fanden, vielleicht auch erachtete man in der Folge diese Auskunft doch nicht genug sicher, kurz, Pastrana liess es hierbei nicht bewenden, sondern begab sich am Abend des

[1]) Petruccelli l. c. III. 55, 78—79.

19. Juli, ehe das Conclave geschlossen wurde, zu den Nepoten Borghese und Ludovisio und begehrte von ihnen die Exclusion der Cardinäle Aracoeli und Borromeo.

Borghese, welcher die Erhebung der Genannten ohnehin nicht wünschte, fand sich bereit, diesem Begehren nachzukommen, Ludovisio hingegen wies dasselbe zurück und versprach nur, Aracoeli nicht selbst in Vorschlag bringen zu wollen.[1]) So kam es, dass die Spanier Borghese als ihren eigentlichen Verbündeten betrachteten und ihm mehr vertrauten als Ludovisio, obwol Cardinal Borgia persönlich eine grössere Neigung für diesen Letzteren besass. Zur selben Zeit machten auch die Gesandten der anderen Mächte den Cardinälen in herkömmlicher Weise ihre Visiten und brachten die Wünsche ihrer Souveraine für die Wahl eines guten, friedliebenden, ihnen wohlgesinnten Papstes vor. Der Kaiser verstand unter einem solchen beiläufig dasselbe, wie der katholische König; insbesondere lagen ihm natürlich wieder die Subsidien am Herzen. Cardinal Dietrichstein, der mit zahlreichen Schreiben an befreundete Cardinäle nach Rom entsendet wurde, sollte daselbst im obigen Sinne wirken, kam jedoch abermals zu spät [60]. Was die Interessen Frankreichs anbelangt, so wurden sie durch den Cardinal Savoyen vertreten, welcher übrigens in dieser Eigenschaft die Rolle eines Parteichefs ohne Partei spielen musste, nachdem sich kein einziger Cardinal der französischen Nation im Conclave einfand; auch er ergriff — ohne übrigens über die früher angedeuteten, allgemeinen Wünsche officiell hinauszugehen — mit seinen persönlichen Anhängern Bevilaqua und Bentivoglio die Parteien Borghese's.[2])

Es wäre zwecklos, hier auf den Verlauf und die einzelnen Praktiken des Conclaves, welche für uns kein besonderes Interesse besitzen können, näher einzugehen. Man hat es eben nur mit einer neuen Variation des schon oft dagewesenen Schauspiels zu thun, dass zwei Hauptparteien unter gegenseitiger Exclusion ihrer Lieblingscandidaten miteinander so lange ringen, bis durch eine mehr oder weniger freiwillige Vereinigung beider ein möglichst indifferentes Subject auf den päpstlichen Stuhl erhoben wird. Die hierbei angewendeten Manöver und Intriguen sind ja stets die-

---

[1]) Conclavi de Pont., pag 413 ff. — Histoire des concl., pag. 387 ff.
[2]) Histoire des concl., pag. 385–386.

selben. Hervorzuheben wäre nur, dass ungeachtet der Exclusion Spaniens im Verlaufe der gegenwärtigen Wahl wiederholt auch für Aracoeli und Borromeo Versuche gemacht wurden. So brachte beispielsweise im Scrutinium des 22. Juli Ludovisio 18 Stimmen für Borromeo zusammen;[1]) ein anderesmal schlug er seinem Gegner Borghese den Cardinal Aracoeli vor,[2]) und obwol jener damals hierauf nicht einging, machte er doch einige Tage später, um die Spanier von dem Cardinal S. Susanna abzubringen, selbst eine Diversion zu Gunsten Aracoeli's.[3]) In jedem solchen Falle gerieth Cardinal Borgia in die grösste Aufregung und lief eilig von Zelle zu Zelle, um Contravoten zu sammeln. Bekanntlich endete dieses Conclave am 6. August 1623 mit der Erhebung des Cardinals Maffeo Barbarini, welche sich, streng genommen, als ein Erfolg Ludovisio's darstellt. Denn allerdings hatte Barbarini von Paul V. den Purpur erhalten, aber nicht aus freien Stücken, sondern auf den Wunsch Frankreichs, woselbst er als päpstlicher Legat fungirte. Bei Paul V. und dessen Nepoten erfreute er sich niemals besonderer Beliebtheit, und stand daher auch im Conclave nur aus Rücksichten der Convenienz und des eigenen Vorteils bei der Faction Borghese's, der ihn als eine der ältesten Creaturen seines Oheims natürlich nicht offen zurückweisen konnte. Da nun Ludovisio, um das Conclave zu beenden, nur die Möglichkeit sah, eine der Creaturen seines Gegners zu erwählen, so schien ihm aus obigen Gründen Barbarini am vorteilhaftesten. Im übrigen war derselbe von Spanien und dem Kaiser nicht ausgeschlossen, von Frankreich sehr begünstigt und hatte im Collegium keinen ausgesprochenen Feind. Borghese, wie schon erwähnt, liebte ihn zwar nicht, aber mit vielen anderen Cardinälen in Folge der langen Einschliessung während der ungesundesten Jahreszeit erkrankt, vermochte er dem allgemeinen Rufe nach Beendigung des Conclaves nicht mehr zu widerstehen, und so wurde denn Barbarini fast einstimmig gewählt und legte sich den Namen Urban VIII. bei.[4]) Urban VIII.

---

[1]) Histoire des concl., pag. 396.

[2]) Petruccelli l. c. III. 67.

[3]) Histoire des concl., pag. 410.

[4]) Pelzhoffer l. c. VII. 326 ff. — Ranke l. c. II. 351 ff. — Hergenröther l. c. III. 470.

Ganz das Gegenstück seines Vorgängers, war Cardinal Barbarini noch im kräftigen Mannesalter, mit athletischer Gesundheit begabt, zur höchsten Kirchenwürde erhoben worden. Ein ungewöhnlich langer Pontificat folgte. Erst nach 21 Jahren wurde der apostolische Stuhl wieder vacant. Diese 21 Jahre hatten eine grosse Wendung der Dinge mit sich gebracht; nicht zu Gunsten des Papsttums. In Mitteleuropa war den siegreichen Fortschritten des Katholicismus durch die Ereignisse des dreissigjährigen Krieges ein dauerndes Ziel gesetzt worden, in Italien hatte der Krieg von Castro die päpstlichen Cassen geleert und Urban VIII. zu einem demütigenden Frieden genötigt. Hier wie dort, in dem welterschütternden Kampfe, den Urban niemals als Religionskrieg anerkennen wollte, in dem er sich „um politischer Gründe" willen den Mächten entgegensetzte, die seine geistliche Autorität am meisten verfochten und ausbreiteten,[1]) wie in den häuslichen Zwistigkeiten Italiens hatte das Ansehen des päpstlichen Stuhles empfindlich gelitten. Es heisst, dass der Gram über den Frieden von Castro den Tod Urban VIII. beschleunigte.[2]) Als er am 29. Juli 1644 starb, wiedertönte der Kirchenstaat von Waffenlärm. Rom selbst war noch von dem französischen Soldatenvolke erfüllt, welches der Papst in dem eben beendeten Kriege angeworben, die römischen Adeligen standen alle unter Waffen, der Grossherzog von Toscana, der Herzog von Parma und der Vicekönig von Neapel hatten Heerhaufen an die Grenzen des Kirchenstaates vorgeschoben. Letzterer avisirte den kaiserlichen Gesandten Savelli, dass er stündlich bereit sei, mit seinen Truppen nach Rom zu kommen, falls derselbe seiner bedürfe; gleichzeitig bat er ihn, für die Entfernung der fremden Milizen aus der Stadt Sorge zu tragen und überhaupt in derzeitiger Ermanglung eines spanischen Gesandten die Interessen des katholischen Königs bei der Curie zu vertreten [61]. In seinen diesbezüglichen Relationen an den kaiserlichen Hof meldet Savelli, dass er diesen Wünschen um so bereitwilliger nachgekommen sei, als eine Spaltung des Cardinalcollegiums zu befürchten stand, falls die spanischen und toscanischen Truppen noch weiter vorgerückt wären; er habe deshalb die Vertretung der spanischen Gesandtschaft übernommen

[1]) Ranke l. c. II. 371.
[2]) Ranke l. c. III. 25.

und sei ohne Verzug über die Entlassung des französischen Kriegsvolkes mit Cardinal Barbarini in Verhandlung getreten, welcher sich auch hierzu bereit erklärt und Befehl zum Abmarsch der Truppen nach Bologna gegeben habe. Durch seine Bemühungen sei also die bewaffnete Intervention verhindert worden, wofür ihm nicht nur der Vicekönig, sondern auch die spanischen Cardinäle Cueva und Albornoz, von denen letzterer das Geheimnis des katholischen Königs führe, ihren Dank ausgesprochen hätten [62].

Auf diese Weise hatten sich die äusseren Verhältnisse ein wenig geklärt; dennoch aber war die Situation zu Beginn des Conclaves eine ausserordentlich verwickelte und schien insbesondere den kaiserlich-spanischen Interessen nicht günstig zu sein. Urban VIII. war ein franzosenfreundlicher Papst gewesen; es ist bekannt, wie viele Zurückweisungen der Kaiser sowol als Philipp IV. von ihm hinnehmen mussten, wie es endlich sogar zu einer feierlichen Protestation Spaniens gegen das Vorgehen des Papstes gekommen war. Die Folgen hiervon zeigten sich bei seinem Tode. Wiederholt äussert Savelli in seinen Relationen Bedenken darüber, dass man bei so wichtigen Zeiten weder einen spanischen Gesandten noch spanische Cardinäle in Rom ankommen sehe, trotzdem das Ableben Urban VIII. vorauszusehen gewesen sei [63]. Endlich traf doch noch vor Abschluss des Conclaves der Conte Sirvela als Bevollmächtigter Spaniens zu Rom ein und beiläufig gleichzeitig mit ihm die Cardinäle Medicis, Este und Trivulzi, sämmtliche der kaiserlich-spanischen Partei zugethan. Zwischen Sirvela, Savelli und den ergebenen Cardinälen fanden nun einige Conferenzen zur Wahrnehmung der habsburgischen Interessen statt [64]; ob man in denselben bestimmte Beschlüsse bezüglich der später zu berührenden Exclusion des Cardinals Sacchetti fasste, lässt sich nicht constatiren, zweifellos aber ist, dass dieselbe keinesfalls von kaiserlicher Seite angeregt wurde, denn weder der nach dem Tode des Cardinals Savelli neu ernannte Protector der deutschen Nation, Cardinal Colonna, noch der deutsche Cardinal Harrach, noch Savelli besassen diesbezügliche oder überhaupt neuere Instructionen [65]. Man scheint sich eben am kaiserlichen Hofe nicht viel um die Papstwahl gekümmert zu haben, eine natürliche Folge der Abstinenzpolitik Urban VIII. Hatte der Papst sich in früheren Jahren stets gleichgiltig und

abgeneigt erwiesen, so konnte man nun auch ohne ihn auskommen [66]. In der That liess man es denn auch bei einigen kaiserlichen Schreiben, welche dem Cardinalcollegium und etlichen hervorragenden Cardinälen die althergebrachten Wünsche für die baldige Wahl eines frommen, auf das Heil der Christenheit bedachten Papstes aussprachen, bewenden [67]; nachdem dieselben aber erst nach erfolgter Wahl in Rom einlangten, wurden sie von Savelli gar nicht überreicht [68]. Im übrigen bemühten sich Sirvela und Savelli, die kaiserlich-spanische Partei durch Gewinnung einzelner Cardinäle möglichst zu verstärken, welche Bemühungen bei den reichen Mitteln, mit denen Sirvela nach Rom gekommen war, nicht ohne Erfolg blieben, wenngleich die Angabe Savelli's, dass die Partei 23 Stimmen besitze, ein wenig zu hoch gegriffen scheint [69]. Auf alle Fälle aber hatte die spanische Krone einen beträchtlich zahlreicheren directen Anhang, als die französische, ohne sich jedoch deshalb in einer viel günstigeren Situation zu befinden, weil ja von dem Neffen Urban VIII., welcher die entscheidende Hauptmacht im Conclave repräsentirte, nach allen bisherigen Erfahrungen eine überwiegende Hinneigung zu Frankreich erwartet werden konnte. Wenn diese Erwartungen — nachdem Barbarini lange Zeit für einen von Frankreich begünstigten Cardinal prakticirt hatte — schliesslich doch nicht in Erfüllung gingen, so gab's hiefür seine guten Gründe. In ganz besonderem Masse war Urban VIII. auf die Erhebung seines Hauses bedacht gewesen, in ganz besonderem Masse hatten die Barbarini's die päpstliche Autorität ihres Oheims auszunützen verstanden. Nach seinem Tode fühlten sie sich nicht mehr ganz sicher; sie fürchteten mit Recht den Tag, an dem man von ihnen Rechenschaft fordern konnte über so manche Dinge, welche der Schleier der Vergangenheit nur schlecht verhüllte; das Schicksal der Caraffas mochte ihnen in Erinnerung gekommen sein. Darum galt es nun, mit Vorsicht an's Werk zu gehen, ohne Rücksicht auf fremdes Interesse aus der Schaar der Cardinäle denjenigen auszuwählen, auf dessen Freundschaft, Anhänglichkeit und Dankbarkeit ganz sicher zu rechnen war. Wer immer diese Eigenschaften am ehesten besass, der musste als der geeignetste Candidat betrachtet werden; wer immer die meisten Garantien für zukünftige Indemnität gewährte, gleichgiltig ob Spanien oder Frankreich, der war den Barbarini's der

beste Bundesgenosse. Auf diese Weise erklärt es sich, warum die beiden Nepoten ihre Pläne in Betreff der neuen Papstwahl so sorgfältig geheim hielten;[1]) sie wollten sich eben nicht vorzeitig die Hände binden, sondern die Gestaltung der Dinge, bei welcher ja oft der Zufall mitwirkt, abwarten, um dieselbe dann nach Kräften ausnützen zu können. Gerade hierdurch wurden aber auch die anderen Factionen, welche ohne die Nepotenpartei natürlich nichts auszurichten vermochten, genötigt, dieselbe Politik zu verfolgen. Und so sehen wir denn im Centrum den älteren Nepoten, Cardinal Francesco Barbarini — in den Quellen stets nur kurzweg Barbarini genannt — mit den Creaturen Urban VIII., über 40 Cardinäle unter der Gesammtzahl von 55 in Rom anwesenden. Eine furchtbare Streitmacht, wenn auf sie sicher zu rechnen gewesen wäre, allein kaum mehr als die Hälfte folgte dem Nepoten unter allen Umständen; er täuschte sich darüber nicht, es war dies einer der Gründe, welche ihn veranlassten, auf seiner Hut zu sein. Um dieses Centrum gruppirten sich die kleineren Factionen. Hier die Spanier unter Cardinal Albornoz, mit ihnen verbündet die Partei der Alten unter Medici und einige römische Cardinäle, geführt von Mattei,[2]) im ganzen gegen 20 Stimmen; dort die Franzosen mit ihren Freunden, an Zahl schwächer als die Vorigen, aber gestützt durch den jüngeren Nepoten, Cardinal Antonio Barbarini, — in den Quellen immer nur Cardinal Antonio genannt — welcher als Protector der französischen Nation ihre Partei leitete. Dies beiläufig war die Situation des heiligen Collegiums, als man am 9. August das Conclave bezog.

Es erscheint aus den früher erwähnten Gründen leicht erklärlich, dass Barbarini nur daran denken konnte, eine seiner Creaturen zum Pontificat zu erheben. Unter diesen wieder schienen ihm vor allem zwei Cardinäle jene Eigenschaften zu besitzen, welche er bei dem zukünftigen Papste wünschte, das waren Sacchetti und Pamfilio; nur sie hatte er von Anfang an im Auge. Die Angaben der Quellen sind in Betreff dieser beiden Candidaturen sehr verworren; hier findet sich die Ansicht vertreten, dass Sacchetti der eigentliche Lieblingscandidat des Nepoten

[1]) Conclavi de Pont., pag. 454. — Histoire des concl., pag. 426.
[2]) Petruccelli l. c. III. 101, 105 ff.

gewesen sei, dort wieder, dass er von Barbarini nur als Strohmann vorgeschoben wurde, um hinter seinem Rücken in aller Stille den Erfolg des Pamfilio vorzubereiten. Wie es sich nun mit diesem, hier ziemlich nebensächlichen Detail auch immer verhalten mag, Thatsache ist, dass Barbarini mit jedem dieser Candidaten auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stiess. Gegen Sacchetti waren die Spanier, weil sie ihn aus mehrfachen Gründen für französisch gesinnt hielten, die Alten, weil er ihnen nach einem 21jährigen Pontificat viel zu jung war, die römischen Cardinäle, weil sie nicht abermals einen Florentiner zum Papste wollten. Gegen Pamfilio hinwiederum conspirirte Cardinal Antonio und die ganze französische Partei, weil er als Freund der Spanier galt. Obwol also beide Candidaten anfänglich ungefähr dieselben Chancen besassen, änderte sich die Situation allmälig immer mehr zu Ungunsten Sacchetti's. Den ersten verderblichen Schlag gegen ihn führte die durch die Stimmen der Alten und der römischen Cardinäle verstärkte kaiserlich-spanische Partei, indem sie ihm sofort nach Zusammentritt des Conclaves eine öffentliche Exclusion bereitete,[1]) welche von den Spaniern in lärmender Weise zu einer Zeit, wo das Conclave noch nicht einmal geschlossen und noch voll der verschiedensten Leute war, publicirt wurde. Zur Rechtfertigung dieser Exclusion berief sich Cardinal Albornoz sowol den Barbarini's, als auch anderen Cardinälen gegenüber auf den Willen des katholischen Königs, gab jedoch gleichzeitig die Erklärung ab, dass er, wenn man Sacchetti fallen liesse, jeden anderen Candidaten gerne annehmen würde, da er und seine Anhänger, abgesehen von dem Auftrage des Königs, Sacchetti zu excludiren, im übrigen volle Freiheit hätten, zu wählen, wen sie wollten [70].

Es erscheint höchst bemerkenswert, dass die Exclusion Sacchetti's viele Erörterungen im Conclave nach sich zog, ja sogar zu einer Schrift Anlass gab, welche von dem Jesuiten P. Valentini, dem Beichtvater des Conclaves, verfasst wurde und durch die Hände aller Cardinäle ging. Zu Gunsten der Exclusion betonte Albornoz, dass es sich nicht empfehle, einen Cardinal zum Papst zu machen, der von einem der

[1]) Vgl. Die öffentliche Exclusion des Cardinals San Clemente im Conclave Paul V.

mächtigsten Fürsten Europas excludirt worden sei, weil ja ein solcher Papst nicht fähig wäre, der Christenheit den so notwendigen Frieden zu geben. Er erinnerte ferner, dass ein gar grosser Teil der Welt von seinem König beherrscht werde, welcher deshalb allen Grund hätte, zu wünschen, dass das Oberhaupt der Kirche mit ihm in gutem Einvernehmen stehe. Die Schrift Valentini's acceptirte diesen Standpunkt, indem sie ihn zugleich verallgemeinerte. Valentini erklärte sogar unter den gegebenen Voraussetzungen die Berücksichtigung der Exclusion als eine Gewissenssache; er meinte, die Cardinäle könnten sich über eine von hervorragenden Herrschern gegebene Exclusion darum nicht mit gutem Gewissen hinwegsetzen, weil man dadurch jenen Herrschern Gelegenheit geben würde, den Verkehr mit der Curie abzubrechen[71]. Andererseits fehlte es auch nicht an Meinungen, welche sich gegen eine Exclusion wie die vorliegende aussprachen. So wurde beispielsweise Cardinal Rappacioli von einem seiner Collegen befragt, wie er sich denn zu dem Falle Sacchetti stelle? Rappacioli erwiderte: Die Exclusion sei in einigen ganz speciellen Fällen gerechtfertigt, dann nämlich, wenn der üble Dienst, welchen man durch ihre Nichtbeachtung einem Könige zufüge, sicher und beweisbar und damit zugleich ein Schaden für die Christenheit verbunden sei. Die gegenwärtige Exclusion aber bestehe nur in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken, in welchen sie nicht nur allzusehr der Autorität und Freiheit des heiligen Collegiums präjudicire, sondern auch grösser sei, als die Anforderungen der Könige selbst. Denn gerade diese hätten bisher dargethan, dass es nicht genüge, blos zu sagen, man wolle einen Candidaten nicht zum Papste, indem sie ja stets durch ihre Gesandten und Minister das Cardinalcollegium mit vieler Freundlichkeit günstig für sich zu stimmen getrachtet hätten, um Anhänger zu gewinnen, welche dann aus allen Teilen der Welt zur gewünschten Exclusion im Conclave zusammenströmen sollten. Wenn es jetzt dagegen, um das Gewissen der Cardinäle zu verpflichten, irgend ein Subject nicht zu wählen, etwa genügen solle, dass man wie Cardinal Avila und andere vorgehe, die einfach durch das Conclave schrien, der König wolle jemanden nicht, dann wäre es ja in Zukunft überflüssig, dem Collegium freundliche Dienste zu erweisen und die entfernten Cardinäle eigens nach Rom zu bemühen.

Im übrigen würde unter solchen Voraussetzungen gerade der Sache des katholischen Königs ein sehr schlechter Dienst gethan, es würde nämlich dadurch die spanische Faction, welche 25 Stimmen zu haben behaupte, der französischen, welche deren nur fünf besitze, gleichgestellt, weil sich ja auf beiden Seiten ein König befinde, der in gleicher Weise sagen könne: „Ich will diesen nicht."[72] Recht charakteristisch ist, dass derselbe Cardinal Rappacioli später, als im Conclave verbreitet wurde, er habe entgegen der spanischen Exclusion für die Wahl Sacchetti's gesprochen, sich angelegentlichst bei Albornoz entschuldigte und wiederholt die Versicherung gab, dass ihm dies nicht beigefallen, da er die Rücksichten, welche man dem Hause Oesterreich schuldig sei, gar wohl kenne. Von dieser Rechtfertigung übrigens ganz abgesehen, ergibt sich aus dem Angeführten die nicht uninteressante Thatsache, dass keine der damals im Conclave geäusserten Ansichten die mit ausdrücklicher Berufung auf den Willen eines weltlichen Fürsten vorzunehmenden Exclusionen unbedingt verwarf, sondern dass deren Zulässigkeit unter gewissen Voraussetzungen übereinstimmend anerkannt wurde.

Bei alledem liess jedoch Barbarini die Candidatur Sacchetti's nicht fallen, er brachte ihn vielmehr immer und immer wieder in's Scrutinium und nur der Umstand, dass die spanische Partei mit ihren Anhängern beharrlich ihre geschlossene Stimmenanzahl gegen ihn in die Wagschale warf, hinderte seine endliche Erhebung. Der gebotenen Kürze halber ist es natürlich nicht möglich, das Gewirre der Verhandlungen hier ausführlich zu schildern, es genüge, die obige Thatsache besonders hervorzuheben.

Schon waren unter erfolglosen Scrutinien für Sacchetti und einige andere Cardinäle, deren man sich eben als Lückenbüsser bediente, der Monat August und die ersten Tage des September verstrichen, als im Conclave der Name Pamfilio häufiger genannt zu werden begann. Die Conclavenberichte ergehen sich in umständlichen Erörterungen über die Gründe, aus welchen es zu erklären sei, dass die französische Partei dem Cardinal Pamfilio nicht ebenso eine offene Exclusion bereitete, wie die Spanier dem Cardinal Sacchetti. Es wird angeführt, dass sie dies einesteils aus Rücksicht für Barbarini unterliessen, dessen Neigung zu Pamfilio man kannte, anderenteils, weil das Conclave all-

gemein einen alten Papst wünschte und Pamfilio der älteste Cardinal der Nepotenpartei war, endlich auch, weil sie hofften, dass Cardinal Antonio niemals zur Erhebung Pamfilio's seine Zustimmung geben werde etc. [1]) All' dies mag seine Richtigkeit haben, der Hauptgrund jener Thatsache aber war wol der, dass Barbarini, sei es nun aus welchen Rücksichten immer, seit Beginn des Conclaves es stets sorgfältig vermied, Pamfilio irgendwie in den Vordergrund zu schieben. Auf diese Weise wurde von seiner Candidatur überhaupt nicht gesprochen, und seine Gegner hielten es daher vor der Hand auch nicht für nötig, sich mit seiner Exclusion zu beschäftigen. Erst als die Wähler durch die endlosen Verhandlungen bereits zu ermüden anfingen, da begann Barbarini, das Terrain für Pamfilio zu sondiren. Er fand ihm die Franzosen noch immer sehr ungünstig, in jedem Momente zur Exclusion bereit. Sofort schob er eine andere Candidatur vor, jene des Cardinals San Clemente; wol wissend, dass er dadurch den Franzosen viel zu schaffen gebe, welche einerseits entschiedene Gegner San Clemente's waren, andererseits aber im Vertrauen auf seine allgemeine Unbeliebtheit und aus Scheu, den Cardinal Antonio, dessen Gunst San Clemente besass, zu beleidigen, denselben nicht offen excludiren wollten. Während sie also die Aussichten San Clemente's erwogen, diese sich auf eine Exclusionsordre des allerchristlichsten Königs beriefen, jene wieder eine solche in Abrede stellten, gewann Barbarini Zeit und knüpfte mit seinem Bruder Antonio betreffs der Erhebung Pamfilio's Unterhandlungen an, welche auch zu einer vorläufigen Einigung führten. Da Cardinal Bichi, der Vertraute Mazarin's und nächst Antonio Leiter der französischen Partei, von einer Billigung der Candidatur Pamfilio's absolut nichts wissen wollte, beschlossen die Nepoten, mit dem französischen Gesandten zu Rom, Saint-Chaumont in directe Verbindung zu treten. Anfänglich erklärte derselbe, ausdrückliche und bestimmte Instructionen gegen Pamfilio zu besitzen, von welchen er nicht abgehen könne; als aber die Barbarini's nicht nachliessen und ihm durch seinen eigenen Bruder, den Marquis von St. Vito, die umfassendsten Zusicherungen machten, fand er sich schliesslich bereit, unter gewissen Bedingungen der Wahl Pamfilio's im Namen seiner

[1]) Histoire des concl., pag. 433 ff.

Regierung zuzustimmen.[1]) Sei es nun, dass die Barbarini's diese Bedingungen zu hoch gegriffen fanden, sei es, dass sie inzwischen, bei ihren ununterbrochenen geheimen Agitationen, die Sachlage für Pamfilio hinlänglich günstig gestaltet hatten, um seine Erhebung auch gegen die Stimmen der Franzosen hoffen zu können, denn nur um derentwillen waren die Verhandlungen mit dem Gesandten geführt worden, kurz, dieselben kamen trotz ihres vorgerückten Stadiums nicht zu einem definitiven Abschluss. Immerhin aber hatte Cardinal Antonio durch sie einen nicht zu unterschätzenden Vorteil errungen, denn im Besitze der gewechselten Correspondenz, durch welche die Geneigtheit Saint-Chaumont's, unter gewissen Bedingungen, deren Erfüllung oder Nichterfüllung vor der Hand absolut nicht controlirt werden konnte, die Wahl Cardinal Pamfilio's zu billigen, documentirt wurde, war er, falls es ihm auch nicht gelang, hierdurch die Opposition der französischen Partei gegen Pamfilio zu erschüttern, doch zum mindesten befähigt, sich in seiner Eigenschaft als Protector der französischen Nation wegen des Uebertrittes auf die Seite dieses Candidaten in plausibler Weise zu rechtfertigen. Vielleicht hätte sich unter ähnlichen Vorgängen das Conclave noch lange hingezogen, aber zum Glück für Pamfilio trat ein Ereignis ein, welches den endlichen Abschluss der Wahl beschleunigte. Cardinal Barbarini erkrankte nicht unbedenklich und übertrug deshalb die Leitung der Nepotenpartei seinem Bruder Antonio, welcher auf diese Weise die ganze Macht des Hauses Barbarini in seiner Hand vereinte. Zur selben Zeit hatte Saint-Chaumont in's Conclave die Nachricht kommen lassen, dass er in Betreff Pamfilio's einen Courier nach Frankreich gesendet habe; nachdem derselbe binnen 23 Tagen zurück sein werde, möge man nichts überstürzen. Beide Thatsachen bestimmten Cardinal Antonio, nunmehr ohne Verzögern die Entscheidung

[1]) Es sollten unter anderem Metz, Toul und Verdun dem Concordat unterworfen, dem Pater Mazarin (Bruder des Cardinals) und einer von dem französischen König noch im Geheimen zu bezeichnenden Person, ausser der gewöhnlichen Nomination, der Cardinalshut verliehen, dem Marquis von San Vito das Bisthum Imola zugewendet und dem Gesandten selbst die Summe von 10.000 Dublonen übermittelt werden. Später erhöhte Saint-Chaumont diese Summe auf das Doppelte, eine Anforderung, welche, wie es scheint, die ganze Uebereinkunft scheitern liess. Vgl. Petruccelli l. c. III. 116 ff., übereinstimmend alle bereits bezogenen Conclavenberichte.

herbeizuführen. Da seine Beziehungen zu der französischen Partei ohnehin schon ziemlich gespannter Natur waren, entschloss er sich, auf deren Wünsche überhaupt keine Rücksicht mehr zu nehmen und trat durch Cardinal Rappacioli in Unterhandlungen mit Albornoz, welche binnen kurzer Zeit zu einem günstigen Resultate führten. Nach vorläufiger Berathung mit den Spaniern acceptirte Albornoz die Erhebung Pamfilio's und versicherte die Barbarini's, als Ersatz für das unvermeidliche Zerwürfnis mit Frankreich, in Zukunft der besonderen Gunst des katholischen Königs. Man kam überein, schon beim nächsten Scrutinium die Wahl durchzusetzen; Albornoz sicherte 15 Stimmen zu, beiläufig 35 konnte Antonio in's Feld führen. Zwar versuchte Cardinal Bichi mit den Franzosen nochmals, eine Exclusion zu bewerkstelligen, allein vergeblich. Am Morgen darauf wurde Cardinal Pamfilio mit 48 Stimmen gewählt und nannte sich Innocenz X.[1]) Innocens X.

So wenig Bedeutendes sich von diesem Papste, in dessen Regierungszeit der endliche Abschluss des dreissigjährigen Krieges fällt, sonst auch sagen lässt, so weist sein Pontificat dennoch eine ganz merkwürdige, seit Jahrhunderten nicht mehr dagewesene Erscheinung auf. Innocenz X. starb am 7. Januar 1655, ohne einen geistlichen Nepoten zu hinterlassen. Dass diese Thatsache auch dem folgenden Conclave einen eigentümlichen Charakter verlieh, braucht wol kaum betont zu werden. Waren es doch bisher stets die Nepoten gewesen, welche als Führer starker Parteien die Entscheidung der Wahlen herbeigeführt oder doch hervorragenden Anteil an denselben genommen hatten. Nun standen auf einmal die Creaturen des letzten Papstes ohne Haupt, ihrem eigenen Willen überlassen, im Conclave. Sie beschlossen, sich auch fürderhin keinem Chef zu unterwerfen, wol aber treulich zusammenzuhalten, damit keine Faction ohne ihre Mitwirkung den Papst machen könne und sie auf diese Weise, nach eigener Ueberzeugung handelnd, doch an dem Erfolge der Wahl Anteil hätten. Der spanische Gesandte soll für sie den

[1]) Ausser den schon angegebenen Quellen vgl. noch insbesondere Pelzhoffer l. c. VII. 330 ff., welcher betreffs der Exclusion Sacchetti's sehr zutreffend bemerkt: „Ideo patefacto Regis Hispaniarum animo Card. Sacchetum palam exclusit (sc. Card. Albornozius), adstipulante tota factione Hispanica." — Vgl. ferner Ranke l. c. III. 26. — Hergenröther l. c. III. 470.

Namen „Squadrone volante" aufgebracht haben,[1]) sie selbst nannten sich auch „die Partei Gottes". Neben dem Squadrone bestanden noch drei andere, bereits von früher her bekannte Factionen, nämlich die kaiserlich-spanische, die französische und jene der Creaturen Urban VIII. unter Cardinal Francesco Barbarini. Die Instructionen des katholischen Königs — il segreto del re Catholico — und die Leitung der spanischen Cardinäle waren diesmal dem Cardinal Medicis anvertraut [73]; wie es scheint, nicht zur besonderen Zufriedenheit des spanischen Gesandten, des Herzogs von Terranova, welcher, natürlich ohne darin irgendwie Unrecht zu thun, vermuthete, dass Cardinal Medicis in jener Vertrauensstellung das Interesse seines Königs gar sehr mit dem eigenen vermengen werde.[2]) Von kaiserlicher Seite wurde die spanische Partei einige Zeit nach Beginn des Conclaves durch den Eintritt der Cardinäle Harrach und von Hessen verstärkt, welche Ferdinand III. auf die Nachricht von der schweren Erkrankung Innocenz X. nach Rom entsendet hatte [74]. Als Bevollmächtigter des Kaisers fungirte, wie im letzten Conclave, der Cardinal-Protector Colonna, dessen Bruder Marc. Ant. Colonna zur selben Zeit zum kaiserlichen Gesandten in Rom bestellt wurde, nachdem dies Amt seit Savelli's Tod mehrere Jahre hindurch vacant gewesen war. Die kaiserlichen Instructionen für Marc. Ant. Colonna [75], welche ebenfalls erst einige Zeit nach Einschluss des Conclaves zu Rom eintrafen, gingen auch diesmal nicht über den bereits von früher her bekannten Rahmen hinaus. Der Gesandte wird in denselben beauftragt, im Einvernehmen mit den Cardinälen Colonna, Harrach und von Hessen, sowie insbesondere mit dem Vertreter des verwandten und befreundeten katholischen Königs, sich nach Kräften für die Wahl eines würdigen, auf das Wohl der Christenheit bedachten und dem Hause Oesterreich gewogenen Papstes zu bemühen. Wie wir sehen, richtete der Kaiser auch jetzt noch seine Teilnahme an der Papstwahl nach dem Muster seiner Vorfahren ein und überliess eine schärfere und detaillirtere Geltendmachung der habsburgischen Interessen stets der verwandten Krone Spaniens.

Wenn Spanien in diesem Conclave scheinbar nicht ganz ohne Scrupel den Cardinal Medicis zum Vertrauten genommen hatte,

[1]) Ranke l. c. III. 34.

[2]) Conclavi de Pont., pag. 529, resp. Histoire des concl., pag. 489.

so waltete ein ähnliches Verhältnis in noch ausgesprochenerem Masse auch auf französischer Seite ob. Cardinal Antonio Barbarini hatte bei der letzten Wahl seine Aufgabe natürlich nicht zur Zufriedenheit Mazarin's erfüllt, deshalb wurde das Geheimnis des allerchristlichsten Königs diesmal officiell dem Cardinal Este übertragen; weil man aber auch diesem nicht unbedingt vertraute, und um Antonio nicht ganz zurückzusetzen, gab man den Letzteren dem Cardinal Este, dem Cardinal Antonio hinwiederum den Conclavisten Abbate Costa gewissermassen als Rathgeber an die Seite, und während auf diese Weise einer den anderen beobachtete, sollte Cardinal Bichi im Geheimen die ganze Faction überwachen.[1]) Hierzu kam endlich noch, dass auch innerhalb der vierten Partei keine stricte Disciplin, kein besonderes Einvernehmen zwischen Chef und Creaturen bestand, umsoweniger als dieselbe die meisten alten Cardinäle umfasste und Barbarini, von Charakter unsicher und schwankend, nie eine offene, entschiedene Sprache führte. Wenn wir zu allem dem noch hinzufügen, dass eine Unmenge von Candidaten vorhanden war, dass noch an keiner Wahl eine so grosse Anzahl von Cardinälen — die Angaben schwanken zwischen 62 und 69 — teilgenommen hatte, dass die Umtriebe der italienischen Kleinstaaten die natürlichen Gegensätze zwischen den Habsburgern und Frankreich noch zu verstärken geeignet waren, dann wird es wol niemanden wundern, dass zu Beginn dieses Conclaves eine so allgemeine Unbestimmtheit der wirklichen Pläne und Absichten, eine so heillose Verwirrung der Meinungen herrschte. Hier mögen mit Beiseitelassung aller Details nur kurz die Hauptmomente der Wahl hervorgehoben werden.

Derselbe Candidat, welcher schon das vorhergehende Conclave so lang in Athem erhalten hatte, trat nun abermals in den Vordergrund, Cardinal Sacchetti. Schon während der Regierung Innocenz X. war er unablässig bemüht gewesen, jene Hindernisse, die ihm im Jahre 1644 den Weg zum heiligen Stuhl verlegten, beiseite zu räumen. Er hatte unter anderem seinen eigenen Neffen, Abbate Aldovisi, an den spanischen Hof gesendet, um die dort massgebenden Persönlichkeiten günstig für sich zu stimmen, eine Aufhebung der gegen ihn vorgelegenen Exclusions-

[1]) Petruccelli l. c. III. 150 ff.

ordre zu erwirken.[1]) Ob ihm dies wirklich gelungen, ob König Philipp IV. ihn zu Gnaden aufgenommen, darüber herrschten trotz der anscheinend befriedigenden Antwort, welche Aldovisi zurückbrachte, bei der Curie sehr verschiedene Meinungen.[2]) Thatsache ist, dass die Candidatur Sacchetti's das Conclave von 1655 seit der ersten Stunde seines Beginnes in zwei Parteien spaltete. Für Sacchetti stimmten Barbarini mit seinem Anhange, die Franzosen und der Squadrone volante, die Opposition bildete Cardinal Medici mit der ganzen kaiserlich-spanischen Partei. Es darf nicht übergangen werden, dass nach Uebereinstimmung vieler Belege [76] in erster Linie eigentlich Cardinal Medici es war, welcher — offenbar auch aus persönlichen Rücksichten — feindlich gegen Sacchetti auftrat, dass er diesbezüglich sogar mit dem Herzog von Terranova vor Absperrung des Conclaves in einen kleinen Streit gerieth, weil derselbe sich nicht offen gegen Sacchetti erklären wollte, was Medici für geboten hielt. In Folge dessen herrschten anfänglich unter den Cardinälen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer spanischen Exclusionsordre allgemeine Zweifel, die natürlich den Freunden Sacchetti's zu statten kamen. Allerdings mussten diese Zweifel bald darauf einer für Sacchetti sehr unangenehmen Gewissheit weichen; denn als mehrere Tage nach Beginn der Wahl Cardinal Harrach zu Rom eintraf, begleitete ihn Terranova bis an die Thüre des Conclaves und erklärte ihm dorten in Gegenwart der Cardinäle von Hessen und Aquaviva, dass er den Befehl des katholischen Königs habe, Sacchetti auszuschliessen, zugleich bat er Harrach, diese Erklärung allen Cardinälen seiner Faction mitzuteilen.[3])

Warum Terranova erst jetzt offen gegen Sacchetti auftrat, auch darüber bestanden verschiedene Versionen; die einfachste Erklärung hiefür lässt sich wol in der eigenen Angabe des Gesandten erblicken, dass er den Ruf des verdienten Cardinals habe möglichst schonen wollen [77]. Bei alledem bildete die nunmehr im Conclave bekanntgemachte Exclusion Sacchetti's für die Anhänger desselben durchaus keine Veranlassung, seine Candidatur aufzugeben; ununterbrochen dauerten vielmehr die Agitationen zu seinen Gunsten

---

[1]) Conclavi de Pont., pag. 531, resp. Histoire des concl., pag. 491.

[2]) Petruccelli l. c. III. 156 ff.

[3]) Conclavi de Pont., pag. 539, resp. Histoire des concl., pag. 499.

fort, ununterbrochen wurde er in's Scrutinium gebracht, aber obwol er während eines Zeitraumes von beiläufig zwei Monaten tagtäglich 33 Voten erhielt — man nannte ihn deshalb schon scherzweise „den Cardinal trentatrè" — gelang es ihm doch nicht, die zur Zweidrittel-Majorität noch fehlende kleine Stimmenzahl für sich zu gewinnen. Wiederholt klagt der Berichterstatter des Kaisers, Cardinal Harrach, dass noch immer kein Ende des Conclaves abzusehen sei, weil „die spanische Faction eben so obstinat den Cardinal Sacchetti zu excludiren, als die anderen ihn auf alle weiss zum Papstumb zu erheben" bestrebt sei. Die Schwierigkeit bestehe eben darin, dass keine Partei recht mit der Sprache heraus dürfe. Die spanische Faction könne niemanden vorschlagen, weil sie aus verschiedenen Cardinälen zusammengesetzt sei, die nicht alle ein eigenes Interesse hätten, „sondern sich woll zu excludirung eines ihnen ungelegenen subiecti zu samb uniren und verbinden, aber nicht eben so leicht zu aggredirung eines jeden, welcher dem Capo der faction beliebet, einfinden". Und ganz ähnlich ergehe es auch der Barbarini'schen Faction, in welcher sich lauter papable Cardinäle befänden, von denen einer den anderen excludire. Der Squadrone volante und die Franzosen, welche mit Barbarini vereint seien, hingen nicht von ihm so sehr ab, als vielmehr er von ihnen, weil sie sich nicht zu allem gebrauchen liessen, sondern vielmehr ihn zu ihren eigenen Anschlägen bei Androhung sonstiger Separation nötigten [78].

Bemerkenswert ist, dass die im Namen des katholischen Königs bekannt gemachte und durch die Stimmen der spanischen Partei so hartnäckig verteidigte Exclusion Sacchetti's auch in diesem Conclave wieder zu mündlichen und schriftlichen Erörterungen Anlass gab. So wurde in einer kleinen Abhandlung, welche die Runde im Conclave machte und von einigen dem Cardinal Albizzi, von anderen dem Cardinal Litta zugeschrieben wurde, die Behauptung aufgestellt, dass ein weltlicher Fürst, welcher einem des Pontificats würdigen Cardinal die Exclusion gebe, sich dadurch einer grossen Sünde schuldig mache und für den der Kirche daraus entstandenen Schaden verantwortlich sei, dass ferner die Cardinäle, welche unter einem derartigen Vorwande denjenigen ihre Stimme zu geben sich weigerten, die sie für die päpstliche Würde geeignet erachteten, dieselbe Sünde begingen.

Dagegen erschien einige Tage später eine andere Schrift, für deren Autor man den Cardinal Lugo hielt, und welche zu beweisen versuchte, dass man, ohne sein Gewissen zu verletzen, seine Stimme nicht einem Candidaten geben könne, der von einem so mächtigen und frommen Könige ausgeschlossen sei.[1]) Jedoch scheint die erstere Ansicht grösseren Anhang gefunden zu haben, als diese letztere. So zogen sich die Verhandlungen des Conclaves bereits in den dritten Monat hinein, ohne dass man äusserlich einen Fortschritt derselben bemerken konnte; dennoch bereitete sich unbemerkt allmälig die Entscheidung vor. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, dass allein die Candidatur Sacchetti's diesen ganzen Zeitraum ausgefüllt, dass die Führer der Parteien nicht auch an andere Candidaturen gedacht hätten. Während vielmehr der Kampf um Sacchetti mit scheinbar stets unverminderter Heftigkeit die Scene erfüllt, sehen wir im Hintergrunde eine lange Reihe anderer Candidaten auftauchen und leise wieder verschwinden. Diesem steht dieses, jenem jenes Hindernis entgegen; der eine gilt als zu jung und unerfahren, der andere besitzt zu viele persönliche Feinde im Collegium; der Venetianer Bragadino dürfte dem Kaiser nicht conveniren, Rapaccioli soll von Mazarin ausgeschlossen worden sein, den Brancaccio möchte der katholische König nicht, u. s. w.

Nur eine Candidatur schien schliesslich noch Aussicht auf Erfolg zu gewähren, jene des Cardinals Chigi; seine Chancen waren sonst die denkbar günstigsten, aber man fürchtete für ihn die Exclusion Frankreichs. Zwar hatte M. de Lyonne, der ausserordentliche Gesandte des allerchristlichsten Königs, welcher am 23. Januar 1655 zu Rom eintraf, sich officiell weder gegen Chigi noch gegen irgend einen anderen Candidaten erklärt, sondern dem heiligen Collegium nur ein Schreiben seines Königs übermittelt, in welchem dasselbe ermahnt wurde, einen würdigen, friedliebenden Papst zu erwählen, einen Papst, der seinem Vorgänger Innocenz X. nicht allzu ähnlich wäre,[2]) allein man wusste im Conclave gar wol, dass Cardinal Este deutlichere Instructionen in Händen hatte, und dass Mazarin gewisse Differenzen, die zwischen ihm und Chigi, da letzterer noch als Nuntius in Köln fungirte, vor-

[1]) Conclavi de Pont., pag. 541, resp. Histoire des concl., pag. 501—502.

[2]) Petruccelli l. c. III. 163 ff. übereinstimmend Conclavi de Pont., pag. 543, resp. Histoire des concl., pag. 503.

gefallen waren, wol kaum vergessen haben dürfte. Die Freunde Chigi's nahmen darum Anstand, ihn voreilig einer Exclusion durch die französische Partei auszusetzen, und Cardinal Sacchetti, einsichtsvoll genug, um zu erkennen, dass er selbst die Hoffnung auf den Pontificat aufgeben müsse, beschloss als Vertrauter Mazarin's, denselben günstig für Chigi umzustimmen und entsendete am 13. Februar einen Courier mit Briefen an den französischen Hof. Beiläufig zur selben Zeit scheint auch der Gesandte de Lyonne über Ansuchen des Cardinals Este, welcher möglicherweise befürchtete, dass Chigi am Ende selbst gegen den Willen der französischen Partei durchdringen könne, in Betreff seiner an Mazarin geschrieben zu haben. Der Erfolg dieser Bemühungen war ein für Chigi günstiger. Am 30. März erhielt Cardinal Este von der Hand de Lyonne's folgende Mitteilung: „Der König hat soeben die Exclusion, welche er dem Cardinal Chigi am 9. November des letzten Jahres in Ihren Instructionen gab, zurückgenommen. Er wünscht unter anderem, dass Eure Hoheit ihre ganze Macht, Geltung und Thätigkeit anwende, um den genannten Chigi zum Pontificat zu erheben, sobald Eure Hoheit, der Cardinal Barbarini und die unabhängige Partei der Ansicht sind, dass man die Praktik des Herrn Cardinals Sacchetti aufgeben müsse."[1]) Auf diese Weise war die Hauptschwierigkeit für Chigi beseitigt. Zwar betrachtete ihn Cardinal Barbarini als Creatur Innocenz X. nicht mit besonders günstigen Augen, da nun aber die Franzosen natürlich auf die Seite Chigi's übertraten, während die Spanier und der Squadrone ihm von Anfang an stets geneigt waren, erkannte Barbarini jeden Widerstand als nutzlos und beeilte sich, zur Wahrung seiner Autorität, an den Schlussverhandlungen mit Medicis, Este und Bichi grösstmöglichen Anteil zu nehmen. Am 7. April 1655 wurde Cardinal Fabio Chigi einstimmig zum Pontificat erhoben und nannte sich Alexander VII.[2]) Alexander VII.

Es hatte anfänglich geschienen, als ob Alexander VII. seinen Vorgänger Innocenz X. in der Enthaltsamkeit gegen

[1]) Petruccelli l. c. III. 177—178.

[2]) Pelzhoffer l. c. VII. 334 ff. — Joh. Henr. Heideggerus: Historia papalus. Amsterdam 1698, pag. 404 ff. — Ranke l. c. III. 33. — Hergenröther l. c. II. 535 und III. 502

sein eigenes Blut noch übertreffen und ganz ohne Nepoten die Regierung führen wollte, allein auf die Dauer war es ihm doch nicht möglich gewesen, sich dem so tief eingewurzelten Brauche zu entziehen. Nicht viel mehr als ein Jahr war seit seiner Erhebung verstrichen, als er, allerdings erst auf mehrfaches Anrathen dritter Personen, die Mitglieder der Familie Chigi nach Rom kommen liess, einen aus ihnen mit dem Purpur bekleidete, den anderen unterschiedliche Ehrenämter und Besitzungen verlieh. Alexander, bekanntlich ein grosser Freund der schönen Künste, liebte eben die Ruhe und Behaglickeit zu sehr, als dass er nicht gerne die Regierungsgeschäfte anderen Personen überlassen hätte. Und so sehen wir denn in dem Conclave nach seinem Tode nochmals die Nepotenparteien eine grosse Rolle spielen, obschon, wie sich in der Folge zeigen wird, ihre einstige Bedeutung allmälig im Schwinden begriffen war.

An und für sich von kurzer Dauer, ohne lebhafte Parteikämpfe, ohne hervorragende Ereignisse, ohne irgend einen nennenswerten Conflict mit den weltlichen Mächten, bietet uns dieses Conclave sehr geringes Interesse dar, und möge daher hier nur mit einigen Worten skizzirt sein. Wie schon angedeutet, wurden die beiden Hauptmächte desselben durch die Nepoten Alexander VII. und Urban VIII. repräsentirt, von denen der erstere nominell über 34, der letztere über 16 Stimmen verfügte; zwischen beiden standen die Factionen der Spanier und Franzosen und der Squadrone volante, je nach den Candidaten, welche in Vorschlag kamen, bald mit dem einen, bald mit dem anderen sich vereinigend. Die kaiserlichen Cardinäle Harrach und von Hessen hatten sich in herkömmlicher Weise zur spanischen Partei geschlagen[79], trotzdem jedoch war dieselbe schwach, und ihr Führer, Cardinal Sforza, überdies bei den eigenen Parteigenossen höchst unbeliebt[80], während dagegen die Franzosen unter der Leitung Cardinal Este's eine grössere Stimmenzahl und bessere Organisation besassen.

Am 2. Juni 1667 war das Conclave von 60 Cardinälen bezogen worden, welche Zahl durch einige spätere Ankömmlinge noch auf 64 erhöht wurde. Die Candidatenliste war wie gewöhnlich, ziemlich umfangreich, aber schon nach den ersten Verhandlungen zeigte sich, dass nur drei Namen ernstlich in Betracht gezogen werden konnten, nämlich Farnese, Elci und Rospigliosi. Von

diesen hatte Farnese den Squadrone und insbesondere Barbarini gegen sich, während Elci zwar von Chigi sehr begünstigt wurde, aber den Spaniern misliebig und beim römischen Volke derart verhasst war, dass man auf das Gerücht von der Möglichkeit seiner Wahl Feuer in's Conclave zu werfen drohte; am günstigsten stand somit unstreitig Rospigliosi. Die Conclavengeschichte erzählt, dass die Erhebung Rospigliosi's auf die warmen Empfehlungen seines Freundes, des bei Ludwig XIV. so einflussreichen Marquis de Lyonne, vom französischen Hofe schon seit langer Zeit im geheimen vorbereitet worden und der damalige Gesandte, Duc de Chaulnes, mit dem ausdrücklichen Befehl des Königs nach Rom gekommen sei, sich für die Wahl Rospigliosi's im geeigneten Momente mit allen Kräften einzusetzen,[1]) was derselbe denn auch nicht ohne Erfolg gethan. Diese Angaben mögen auf voller Wahrheit beruhen, jedoch die Protection Frankreichs allein wäre wol kaum im Stande gewesen, dem Cardinal Rospigliosi den Pontificat zu verschaffen, wenn sich derselbe nicht in der für einen Candidaten stets so ausserordentlich günstigen Situation befunden hätte, bei keiner Partei ausgesprochene Feinde zu besitzen. Den Spaniern, welche von der Sympathie Frankreichs für ihn keine Kenntnis hatten, erschien er als ehemaliger Nuntius am Hofe des katholischen Königs sehr annehmbar, die Mitglieder des Squadrone sahen in ihm einen frommen und tüchtigen Mann von ausgezeichnetem Rufe, Barbarini endlich brachte ihn aus Politik offen in Vorschlag. Wol wissend nämlich, dass sein Gegner Chigi die Erhebung Rospigliosi's durchaus nicht wünschte, gab er sich der Hoffnung hin, derselbe werde seinen Vorschlag nicht acceptiren und somit durch die Zurückweisung einer eigenen Creatur sich mit seinem ohnehin nicht sehr verlässlichen Anhang überwerfen. Allein Chigi, welcher den Plan Barbarini's vollständig durchschaute, nahm dessen Vorschlag scheinbar bereitwilligst an. Zwar ergab das unmittelbar folgende Scrutinium — da eben weder Barbarini noch Chigi es mit ihren Aeusserungen aufrichtig meinten — noch nicht die Zweidrittel-Majorität für Rospigliosi, aber nachdem eine Woche verstrichen war und man die Unmöglichkeit eines anderen Candidaten einsah, gelang es den Bemühungen des Cardinals Azzolini, die beiden Gegner in

[1]) Petruccelli l. c. III. 197 ff.

Wirklichkeit auf die Person Rospigliosi's, der wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit ohnehin keinen langen Pontificat in Aussicht stellte, zu vereinen. Und so wurde denn Rospigliosi fast
Clemens IX. einstimmig gewählt und legte sich den Namen Clemens IX. bei.[1])

Das Conclave Clemens IX. steht in seiner Kürze und Einfachheit überhaupt in lebhaftem Contrast zu der Reihe jener Wahlen, aus welchen die letzten Päpste des 17. Jahrhunderts hervorgingen; am stärksten aber trat dieser Contrast unstreitig in den Jahren 1669—70 zu Tage, als Clemens IX. nach einer Regierung von nicht ganz 30 Monaten das Zeitliche gesegnet hatte. Mitten im Winter — am 20. December 1669 — hatten die Cardinäle das Conclave bezogen und längst war schon der Frühling über die Campagna heraufgezogen, als sie dasselbe nach 131tägiger Ueberlegung — am 29. April 1670 — endlich mit einem vom Alter gebeugten Papste verliessen.

Mehrfach schon wurde im Verlaufe dieser Arbeit betont, dass dieselbe nicht im Stande sei, den einbezogenen Teil der Conclavengeschichte vollständig und erschöpfend darzustellen; in ganz besonderem Masse muss auch diesmal darauf hingewiesen werden.

Die Verhältnisse und Parteiungen des heiligen Collegiums waren durch den kurzen Pontificat Clemens IX., der alles beim alten bewenden liess, nicht sonderlich verändert worden. Zu den fünf Factionen des vorhergehenden Conclaves war eine kleine, von dem Cardinal Rospigliosi geführte Nepotenpartei hinzugekommen. Die Spanier unter der Leitung Cardinal Medici's, welchem das Geheimnis des katholischen Königs anvertraut wurde, stehend, befanden sich diesmal wieder in einer zum mindesten gleich günstigen Situation mit den Franzosen. Mit Ausnahme Chigi's, der sich jedoch auf seine Creaturen durchaus nicht verlassen konnte, besass keine Partei die zur Exclusion notwendige Stimmenzahl.[2]) Die bei Petruccelli[3]) vorfindlichen verschiedenartigen Relationen zeigen deutlich, dass über die

[1]) Conclave fatto per la sede vacante d'Alessandro VII. (Appendix zu den Conclavi de Pont.), Histoire des concl., Conclave Clemens IX. — Pelzhoffer l. c. VII. 338 ff. — Ranke l. c. III. 38.

[2]) Ueber die Zusammensetzung und Stärke der einzelnen Parteien vgl. Histoire des concl., pag. 555 ff.

[3]) Petruccelli l. c. III. 227 ff.

Stellung der sechs Parteien zu einander anfangs in eingeweihten Kreisen Unkenntnis herrschte; nur so viel war klar, dass Barbarini und Chigi wieder die beiden entgegengesetzten Pole des Conclaves bilden würden. Erst etwa nach Monatsfrist seit Beginn des Conclaves, und nachdem gleichzeitig mit dem Duc de Chaulnes am 16. Januar die französischen Cardinäle Retz und Bouillon, deren Abwesenheit man als Vorwand für das Hinausziehen der Verhandlungen benützte, in Rom eingetroffen waren [81], traten aus dem Parteigewirr deutlich zwei grosse Gruppen hervor; auf der einen Seite die Spanier und Chigi, auf der anderen Barbarino, der Squadrone volante, als dessen geistiges Haupt Cardinal Azzolini galt, und der jüngste Nepot Rospigliosi. Die Franzosen unter Cardinal Este hielten sich selbständig zwischen den beiden Gruppen, neigten aber entschieden mehr zur letzteren hin. Den hauptsächlichsten Anlass hierzu gab, wie es scheint, die Candidatur des Cardinals Elci. Chigi, der schon im vorhergehenden Conclave zu dessen Gunsten agitirt hatte, brachte ihn nun neuerlich auf's Tapet; es war ihm gelungen, Medici und die Spanier für Elci zu gewinnen und er hoffte, durch Heranziehung der Franzosen seinen Erfolg durchzusetzen. Obwol diese Berechnung nicht ganz der Grundlage entbehrte, stellte sie sich doch in der Folge als irrig dar. Die Instructionen, mit welchen de Chaulnes zum Conclave gesendet worden war, entsprachen, — auf Unkenntnis der Sachlage beruhend — wie sich bald zeigte, den wirklichen Verhältnissen durchaus nicht. Dieselben gingen nämlich von der Voraussetzung eines engen Bündnisses zwischen Chigi und Rospigliosi aus, mit denen sich die französischen Cardinäle im geeigneten Zeitpunkt zur Wahl eines dem allerchristlichsten Könige erwünschten oder doch nicht misliebigen Candidaten hätten verbinden sollen. [1]) Statt dessen fand der Gesandte Chigi und Rospigliosi als offene Gegner, deren jeder ihn natürlich auf seine Seite zu ziehen bemüht war. Im Zweifel, wessen Partei er ergreifen solle, und in der Erwartung, dass es ihm vielleicht gelingen werde, beide zu vereinigen, entschied sich de Chaulnes einstweilen für die Neutralität; liess jedoch nichts destoweniger Chigi, von dessen Neigung zu Spanien er noch keine Kenntnis besass, seiner aufrichtigsten Gesinnungen

[1]) Petruccelli l. c. III. 230, 234.

versichern. Bald darauf erfuhr er nun die erwähnte Praktik für Elci; die nächste Folge hiervon war zuerst eine vertrauliche Mitteilung an Cardinal Este, dass die Wahl Elci's schon um des Eifers willen, mit welchem Chigi und die Spanier dieselbe betrieben, Frankreich nicht befriedigen könne; eine ähnliche Mitteilung kam auch dem Cardinal Medicis zu. Als sich jedoch Chigi trotzdem nicht abhalten liess, zu Gunsten Elci's weiter zu agitiren, kündigte ihm Cardinal Este über Auftrag des Gesandten in officieller Weise an, dass die Erhebung des Cardinals Elci Sr. Majestät König Ludwig XIV. nicht erwünscht sei, und dasselbe teilte Cardinal Retz dem Cardinal Medici mit.

Es möge hier der Genauigkeit halber erwähnt werden, dass einige von authentischer Quelle herrührende Originalberichte über ein Detail dieses Vorganges nicht übereinstimmen. Während nämlich Cardinal Medicis erzählt,[1]) Este und Retz hätten obiger Ankündigung, für den Fall, als sie nicht berücksichtigt werden sollte, die Androhung einer offenen Exclusion Elci's hinzugefügt, welche er jedoch durch das Versprechen, die Sache dieses Candidaten, der ja ohnehin schon am Sterben liege, ein für allemal aufzugeben, abgewendet habe, melden die Berichterstatter des Kaisers, Cardinal von Hessen und der Auditor Emerix, übereinstimmend, dass thatsächlich auch eine offene Exclusion Elci's durch die Stimmen des französischen Anhangs stattgefunden habe [82]. Wir müssen es natürlich dahingestellt sein lassen, welche von beiden Versionen die richtige ist; wie dem aber auch immer sein möge, so kann unter den obwaltenden Umständen wol kaum mehr ein Zweifel bestehen, dass jene Stimmenexclusion gegenüber der vorausgehenden Bekanntmachung der königlichen Wünsche nur mehr die Bedeutung eines subsidiären Elementes besitzt.

Es heisst, dass Cardinal Chigi trotz alledem seine Pläne noch nicht aufgegeben und einen Courier nach Paris gesendet habe, um die Rücknahme der Exclusion Elci's zu erwirken;[2]) allein diese Mühe war jedenfalls vergeblich, denn gegen Ende des Monats März 1670 traf zu Rom ein königliches Schreiben an de Chaulnes ein, in welchem dessen bisherige Massnahmen

[1]) Petruccelli l. c. III. 248.

[2]) Histoire des concl., pag. 564. — Petruccelli l. c. III. 247.

und insbesondere die Exclusion Elci's vollkommen gebilligt wurden [83]; um diese Zeit war die Praktik des letzteren eine bereits längst aufgegebene Sache. Eine ganze Reihe anderer Candidaten war ihm gefolgt; Celsi, welchen die eigenen Parteigenossen nicht mochten, Bonvisi, dem Rospigliosi und die Escadronisten die Exclusion gaben, Rospigliosi, den Chigi und Medici nicht zuliessen, Fachinetti und Odescalchi, gegen welche die Franzosen, Vidoni, Litta, Brancaccio, Nerli, gegen welche die Spanier auftraten, und noch manche andere. Am meisten beschäftigten seit Ende des Monats Februar die Namen Vidoni, Odescalchi und Brancaccio das Conclave, und es mögen daher die Gründe ihres Misserfolges hier noch angedeutet werden.

Was zunächst Vidoni anbelangt, so war er von dem Squadrone in Vorschlag gebracht und von den Franzosen und Rospigliosi unterstützt worden; allein er misfiel den Spaniern und wurde aus diesem Grunde auch von ihrem Verbündeten Chigi, trotzdem er eine der ältesten Creaturen desselben war, zurückgewiesen. Dies genügte natürlich vollkommen, um seine Erhebung undurchführbar erscheinen zu lassen, nachdem die Spanier und Chigi vereint etwa gegen 30 Stimmen zur Exclusion aufbringen konnten. Dass jedoch Vidoni von dem Cardinal von Hessen im Namen des Kaisers oder von Medici im Namen des katholischen Königs ausgeschlossen worden sei, scheint ganz entschieden unrichtig zu sein.[1]) Allerdings hatte Hessen, welcher als ausserordentlicher Botschafter des Kaisers und Protector der deutschen Nation im Conclave fungirte, sich in hergebrachter Weise der spanischen Faction angeschlossen und mit derselben natürlich auch gegen Vidoni gestimmt, aber aus keinem seiner zahlreichen und ausführlichen Wahlberichte, in welchen der Name Vidoni oftmals erwähnt wird, lässt sich auch nur der geringste Anhaltspunkt entnehmen, dass er, der doch über einen solchen Vorfall am besten unterrichtet sein musste und denselben unmöglich verschwiegen haben würde, im Namen des Kaisers irgend eine Exclusion publicirt hätte. Hessen besass auch hierzu keinerlei Instructionen, denn der kaiserliche Hof liess es auch diesmal vollständig bei dem schon so oft dargelegten Herkommen bewenden, nach welchem das heilige Collegium, sowie die ein-

[1]) Petruccelli l. c. III. 247 u. 248.

zelnen Cardinäle mittelst ziemlich gleichlautender Schreiben in allgemeinen Ausdrücken zur Wahl eines guten, auf das Heil der Christenheit etc. bedachten Papstes ermahnt und im übrigen eine activere Geltendmachung der habsburgischen Interessen im Conclave dem spanischen Hofe überlassen wurde [84].

Nicht minder unwahrscheinlich ist andererseits eine Exlusion Vidoni's im Namen des katholischen Königs — beziehungsweise, um genau zu sprechen, der katholischen Königin —, nachdem ein Schreiben des spanischen Gesandten bei der Curie, Marchese d'Astorga, dat. 12. Februar 1670, den Cardinal Medici ausdrücklich ersucht, nicht zuzulassen, dass von spanischer Seite Cardinal Vidoni oder irgend ein anderes Subject die Exclusion erhalte, weil eine solche den königlichen Befehlen durchaus widersprechen würde. Ganz übereinstimmend hiermit berichtet Cardinal Medici an den Grossherzog von Toscana: „Astorga kam, mich zu sehen. Er ist einverstanden, dass wir für Vidoni nicht stimmen sollen, aber er stimmt durchaus nicht zu, dass man ihm im Namen Ihrer Majestät die Exclusion gebe." Ueberhaupt — meint Astorga nach einem anderen Berichte Medici's — dürfe sich Spanien nicht in so viele Exclusionen einlassen, wie die Franzosen, denen an einem Dutzend Exclusionen wenig liege, nachdem sie ja in Italien nichts zu verlieren hätten, während das Haus Oesterreich den Papst gar sehr in Betracht ziehen müsse.[1])

Nicht mit der gleichen Bestimmtheit lässt sich die Frage verneinen, ob Cardinal Odescalchi durch eine offene Exclusion Frankreichs fiel, doch scheint dies zum mindesten sehr zweifelhaft. Odescalchi trat gegen Ende des Monats März in den Vordergrund und wurde von den Spaniern und Chigi lebhaft unterstützt. Da er allgemein als tüchtig galt und keiner Partei entschieden misfiel, stand seine Sache sehr günstig; allein gerade dieser Umstand dürfte ihm diesmal verderblich geworden sein, indem seine Anhänger hierauf allzusehr vertrauend, so hitzig vorgingen, dass sie, ohne sich vorher mit den Parteihäuptern verständigt zu haben, geräuschvoll bei der Zelle Odescalchi's zusammenströmten, gleichsam als wäre er schon Papst. Dadurch fühlten sich insbesondere die Franzosen verletzt, welche eine Wahl, zu

[1]) Petruccelli l. c. III. 248 u. 249. Note 2.

der sie nicht beigetragen, für ganz undenkbar hielten; und obwol, wenn man den wiederholten Versicherungen des Cardinals von Hessen [85] glauben will, eine offene Exclusion im Namen des Königs gegen Odescalchi nicht verlautbart wurde, so scheiterte derselbe in der Folge doch an dem passiven Widerstande der dem Einflusse der Franzosen zugänglichen Factionen.[1])

Noch ungünstiger kam entschieden Cardinal Brancaccio weg, welchen der Squadrone nach dem langsamen Erlöschen der Candidatur Odescalchi's auf's Tapet brachte. Der Vicekönig von Neapel hatte nicht vergessen, dass er einst zu Urban VIII. Zeiten mit Brancaccio einen bösen Streit gehabt, und da er nun von der Candidatur desselben hörte, beeilte er sich dem Marchese d'Astorga mitzuteilen, dass Adel und Volk von Neapel sich durch eine solche Wahl sehr verletzt fühlen würden. Die Folge hiervon war, dass Astorga den Brief des Vicekönigs von Neapel mit dem Beifügen, dass ihre Majestät die Königin alle abhängigen Cardinäle, welche sich Brancaccio anschlössen, als Verräther ansehen würde, an Cardinal Medici in's Conclave sendete; dieser hinwiederum verständigte jenen hiervon in schonender Weise. Als jedoch Brancaccio trotzdem nicht zurücktrat, ja einige sogar um so eifriger für ihn agitirten, verkündete Medici im Namen Spaniens seine Exclusion [86].

Einige Tage später kam — wie es scheint, aus Anlass heimlicher Agitationen Cardinal Vidoni's am Madrider Hofe — zur unangenehmsten Ueberraschung Astorga's und Medici's, ein spanischer Courier in Rom an, welcher an den ersteren den nochmaligen ausdrücklichen Befehl der Königin überbrachte, zu erklären, dass Ihre Majestät keinem Cardinal die Exclusion gebe.[2]) Astorga musste diesem Befehl natürlich sofort nachkommen, allein für Brancaccio war es trotzdem zu spät; niemand wollte seine Candidatur wieder in's Leben zurückrufen.

So waren nun schon vier Monate verstrichen, während welcher man — wie die Conclavengeschichte bemerkt[3]) — sich

---

[1]) Nach der Darstellung Petruccelli's l. c. III. 256 gewänne es dagegen den Anschein, als ob de Chaulnes gegen Odescalchi wirklich eine Exclusion im Namen seines Königs ausgesprochen hätte.

[2]) Histoire des concl., pag. 568—569. — Petruccelli l. c. III. 263.

[3]) Histoire des concl., pag. 558.

nur damit beschäftigte, alle jene zu stürzen, die andere vorgeschlagen hatten, während welcher die Exclusionen so häufig waren, dass die Herren Cardinäle an alles eher zu denken schienen, als daran, einen Papst zu machen. Chigi, der anfangs geschworen, dass er eher im Conclave sterben, als dasselbe, ohne eine seiner eigenen Creaturen durchgesetzt zu haben, verlassen wollte [87], hatte sich endlich von der traurigen Unmöglichkeit, diesen Schwur zu halten, überzeugen müssen. Ja mehr als das; immer schwankender war im Laufe der Zeit seine Herrschaft geworden, immer geringer die Zahl derjenigen, auf deren treue Anhänglichkeit er sich verlassen konnte. Ganz offen sprach man bereits den Satz aus, dass nichts dem Gewissen mehr widerstrebe, als dem Befehle eines gebieterischen Führers zu gehorchen, blos darum, weil man dessen Oheim den Purpur verdanke [88]. Dazu kam, dass die Franzosen, trotzdem sie äusserlich stets den Ruhm der Unparteilichkeit in Anspruch nahmen, sich immer mehr auf die Seite Rospigliosi's, Barbarini's und des Squadrone neigten. Auch diese Gruppe hatte natürlich beschlossen, nur einen ihnen genehmen Candidaten zuzulassen, aber auch sie verzweifelte fast schon an dem Erfolge. Der Gesandte Venedigs machte einmal den Vorschlag, man solle — da schon niemand mehr mit einer Candidatur hervorzutreten wagte — vorerst die Gesandten der katholischen Grossmächte ausserhalb des Conclaves über die Besetzung des apostolischen Stuhles verhandeln und sich auf irgend eine Person einigen lassen. Es scheint, dass man, den eminenten Einfluss der Krone erkennend, sogar daran keinen Anstoss nahm, doch braucht wol kaum betont zu werden, dass Astorga und de Chaulnes noch viel weniger zu einer Verständigung gelangten, als die Cardinäle.[1])

Schon hatte der Kaiser, der katholische und der allerchristlichste König, wie die Republik Venedig wiederholt das heilige Collegium zum Abschluss der Wahl ermahnen lassen, schon herrschte Unmut und Ueberdruss in- und ausserhalb des Conclaves, schon murrte insbesondere das römische Volk laut über all' die drückenden Plagen der Sedisvacanz, da einigten sich endlich die Häupter der Factionen auf den 80jährigen Cardinal Altieri, den viele schätzten, niemand fürchtete; und so wurde

[1]) Petruccelli l. c. III. 260—261.

derselbe denn mit 56 von 59 Stimmen als Clemens X. zum Pontificat erhoben.[1] Clemens X.

Es ist schier unmöglich in der Geschichte jener Zeiten zu blättern, ohne allüberall den Spuren eines Herrschers zu begegnen, der, von den einen vergöttert, von den anderen verdammt, mehr denn ein halbes Jahrhundert hindurch ganz Europa in Athem hielt, Ludwig XIV. Seine vom Glück so oft begünstigte Ruhmsucht und Ländergier, sein Uebermut und Despotismus sind zu bekannt, als dass sie hier auch nur erwähnt zu werden brauchten. Bekannt ist auch, wie eigenmächtig er in die Befugnisse der Kirche eingriff, Orden unterdrückte, geistliche Einkünfte und Güter an sich zog, Pfründen belastete, und wie es, da selbst der friedliebende Clemens X. denn doch dagegen zu remonstriren sich genötigt sah, zu sehr gespannten Beziehungen zwischen dem Papste und dem französischen Hofe kam.[2] Diese Spannung äusserte sich nach dem am 22. Juli 1676 erfolgten Tode Clemens X. besonders in einer ausgesprochenen Feindseligkeit Frankreichs gegen den Cardinal-Nepoten Paoluzzo Altieri, und sie war es auch, welche in Verbindung mit der zur Schau getragenen Uebermacht Ludwig XIV. dem folgenden Conclave ihren Stempel aufdrückte. Man kann dieses Conclave mit einigen wenigen Worten erschöpfend charakterisiren. Es ist eine äusserst ruhig verlaufende Wahlversammlung, deren Teilnehmer geduldig $1^1/_2$ Monate warten, bis der in Vorschlag gebrachte Candidat die gnädige Approbation des französischen Königs erhält.

Am 2. August 1676 traten 44 Cardinäle in die Clausur, 19 andere kamen im Verlaufe der Wahl noch hinzu. Die Zahl der Parteien hatte sich durch die Creaturen Clemens X. unter der Führung Altieri's auf sieben erhöht, von denen keine einzige die zur Exclusion notwendige Stimmenmenge besass; doch vereinigten sich dieselben auch diesmal in zwei grössere Gruppen, einerseits Barbarini, Chigi und Rospigliosi, welchen sich die Franzosen anschlossen, andererseits Altieri und die Squadronisten, zu denen schon aus Opposition gegen Frankreich die Spanier hinneigten, ohne sich jedoch deshalb mit den drei erstgenannten

[1] Pelzhoffer l. c. III., pag. 339 ff. — Hergenröther l. c. III. 502.
[2] Ranke l. c. III. 111 ff. — Hergenröther l. c. II. 538 ff.

Parteichefs zu überwerfen. Im übrigen waren diese Verbindungen weder sehr fest noch auch von besonderer Bedeutung.

Gleich zu Beginn der Wahlverhandlungen stellte sich heraus, dass von all' den zahlreichen Candidaten nur zwei ernstlich in Betracht gezogen werden konnten, nämlich Cibo und Odescalchi; beide Creaturen Innocenz X., beide eng miteinander befreundet; der erstere von den Franzosen lebhaft unterstützt und darum in Gefahr, von den Spaniern zurückgewiesen zu werden, der letztere hinwiederum ein geborner Unterthan der spanischen Krone und deshalb den Franzosen verdächtig. „Schon im vorhergehenden Conclave — bemerkt die Conclavengeschichte[1]) — hatte man gesehen, wie der Herzog de Chaulnes die Bemühungen, welche man zu seinen (Odescalchi's) Gunsten machte, durchkreuzt hatte, indem er sagte, dass er die Person Odescalchi's zwar schätze, dass es ihm aber trotzdem kein Vergnügen bereiten würde, wenn man denselben auf's Tapet brächte, was auch die Ursache war, dass von ihm nicht weiter gesprochen wurde. Demgemäss konnte man nicht bestimmt sagen, ob dieses Subject durch die Franzosen excludirt worden war oder nicht." Es ist nun leicht einzusehen, dass jener von den Franzosen in welcher Form immer der Erhebung Odescalchi's entgegengesetzte Widerstand dieselben seiner neuerlichen Candidatur gegenüber um so vorsichtiger machen musste, denn derlei pflegt nicht leicht vergessen zu werden. Trotzdem stand Odescalchi diesmal entschieden günstiger als Cibo; denn während Letzterer in Barbarini und Rospigliosi ausgesprochene Gegner und in Chigi keinen aufrichtigen Freund besass, wurde er selbst von keinem der Parteichefs sonderlich bevorzugt, aber auch von keinem bekämpft, und gerade um dieser für einen Candidaten stets so vorteilhaften Mittelstellung willen bezeichnete ihn die allgemeine Meinung bereits im vorhinein als Papst. Dass es dennoch eines Zeitraumes von sieben Wochen bedurfte, um die Praktik Odescalchi's mit Erfolg zu Ende zu führen, erklärt sich durch folgende Umstände.

Cardinal Altieri, der, wie schon erwähnt, bei Ludwig XIV. in grosser Ungnade stand, hatte in der Absicht, eine Versöhnung anzubahnen, unmittelbar nach dem Tode seines Oheims einen Courier an den französischen Hof gesendet mit Briefen,

[1]) Histoire des concl., Conclave Innocenz XI., pag. 8.

in welchen er den König seiner Ergebenheit versicherte und demselben seine Dienste anbot. Diese Schritte zeigten sich jedoch als gänzlich erfolglos. Ludwig XIV. würdigte den Cardinal nicht einmal einer Antwort, sondern bemerkte nur in einem an Chigi und Rospigliosi gerichteten Schreiben, welches am 15. August im Conclave eintraf, dass er es ganz dem Gutdünken seines Gesandten und der Mitglieder seiner Partei überlasse, ob dieselben dem Cardinal Altieri Hoffnung auf Verzeihung gewähren wollten oder nicht [1]) [89]. Altieri sah sich in Folge dessen natürlich genötigt, seine Versöhnungspolitik aufzugeben, und da er unter solchen Umständen die Unmöglichkeit seiner eigenen Creaturen, die Frankreich wol nie zugelassen hätte, vollständig erkannte, so fasste er den Plan, die günstige Situation Odescalchi's, der im Scrutinium täglich 10 bis 14 Stimmen erhielt, auszunützen und unbekümmert um die Franzosen seine Erhebung zu betreiben. Er setzte sich zur Ausführung dieses Planes zunächst mit dem Führer der spanischen Partei, Cardinal Nytardo, in's Einvernehmen. Nachdem Odescalchi auf der Candidatenliste des Madrider Hofes zu oberst stand, [2]) acceptirte Nytardo seine Candidatur natürlich nicht nur bereitwilligst, sondern ging ohne Verzug, hiervon auch Barbarini in Kenntnis zu setzen, worauf beide den Cardinal Pio, welcher als Vertreter des Kaisers im Conclave fungirte [90], zu Chigi und Rospigliosi sandten, um auch sie für Odescalchi zu gewinnen. Allein diese, in den Eigentümlichkeiten und Praktiken eines Conclaves viel erfahrener und befürchtend, dass durch eine überstürzte Agitation Odescalchi der directen Gefahr einer Exclusion von Seiten Frankreichs ausgesetzt werden könnte, bemerkten, dass man hierüber vorerst auch Cardinal Estrées, den Bevollmächtigten des allerchristlichsten Königs, zu Rathe ziehen müsse. Thatsächlich fand zwischen Chigi, Rospigliosi und Estrées, welch' letzterer zu dieser Zeit noch der einzige Vertreter Frankreichs im Conclave war, jedoch die Ankunft der französischen Cardinäle Retz, Bouillon, Boncy, Maldachini und Grimaldi in nächster Zeit erwartete, eine längere Besprechung statt, in der Estrées erklärte, dass er gegen Odescalchi nichts einzuwenden habe, dass ihm aber die Form der

[1]) Petruccelli l. c. III. 285. – Histoire des concl., Concl. Innocenz XI., pag. 14.
[2]) Petruccelli l. c. III. 278–279.

Agitation für denselben nicht zusage. Im Anschlusse an diese Erklärung, welche Nytardo sofort mitgeteilt wurde, sendeten Barbarini, Chigi und Rospigliosi demselben Tags darauf durch Cardinal Delfino folgende deutlichere Botschaft: „Cardinal Estrées sei darüber verstimmt, dass man den Papst ohne ihn machen wolle; er könne sich nicht einem von Altieri, dem Feinde seines Königs, vorgeschlagenen Subjecte und einer durch die Spanier zu Gunsten eines spanischen Vasallen vermittelten Proposition zu einer Zeit anschliessen, wo die französischen Cardinäle binnen weniger Tage im Conclave eintreffen würden. Gäbe es dagegen kein anderes Hilfsmittel, dann müsse er die Hand an's Schwert legen, womit er sagen wollte, dass er sich der Exclusion bedienen werde. Man erachte es deshalb für besser, die Ankunft der Franzosen abzuwarten, weil man dann dieses Geschäft werde zweckmässiger verhandeln können" [91].

Es gab im Conclave viele, welche sich gegen eine derartige Verzögerung aussprachen, welche auf die Freiheit des heiligen Collegiums, das Ansehen des Conclaves und die Bestimmung der Bullen, dass abwesende Cardinäle nicht zu erwarten seien, hinwiesen, dennoch aber scheint die Mehrzahl auch gewisse Utilitätsrücksichten anerkannt zu haben, denn in der That fügte man sich nicht nur in den Aufschub der Wahl bis zur Ankunft der Franzosen, sondern man enthielt sich sogar, im Scrutinium für Odescalchi zu stimmen, um jeden Argwohn zu vermeiden.

Endlich in den letzten Tagen des August langten die Cardinäle Retz, Bouillon, Boncy und Maldachini in Rom an. Unter ausserordentlichem Pomp empfing sie der französische Gesandte, Herzog von Estrées, und als er ihnen am 30. August mit glänzendem Gefolge das Geleite zum Conclave gab, da liess er die Kette vor der Stiege von St. Peter, welche nur den Päpsten geöffnet zu werden pflegte, gewaltsam entfernen [92]. In die Clausur eingetreten wurden ihnen nach der Vorschrift die Wahlbullen vorgelegt, die alle Cardinäle vorbehaltlos zu beschwören verpflichtet sind; allein Cardinal Retz erklärte, nur jene Teile beschwören zu wollen, welche nicht durch gegenteilige Gewohnheit ausser Gebrauch gekommen seien; keiner der Ceremonienmeister wagte es gegen eine derartige Gesetzesverletzung Einsprache zu erheben [93]. Dass dergleichen Vorfälle keinen günstigen Eindruck hervorbringen konnten, ist wol erklärlich, den

grössten Anstoss aber erregte es, als die neuen Ankömmlinge alsbald bekannt machten, dass sie nach dem Befehl ihres Königs mit Altieri und den Cardinälen von der letzten Promotion nicht verhandeln, dieselben nicht besuchen, noch auch deren Besuch empfangen dürften.[1]) Diese Nichtachtung der in den Conclaven stets geübten Convenienz gab wiederholt zu peinlichen Erörterungen Anlass, und es scheint, dass die Franzosen schliesslich die Unzukömmlichkeit einer derartigen Massregel selbst einsahen; denn Cardinal Grimaldi, welcher einige Tage später in's Conclave eintrat, beobachtete gegenüber Altieri und seinen Creaturen ganz dieselben Höflichkeitsformen, wie gegenüber allen anderen Cardinälen. Zur selben Zeit kam in Rom der vom Kaiser entsendete Cardinal von Baden [94] in Rom an und begab sich nach Rücksprache mit dem spanischen Gesandten Conte de Melgar — einem Manne, der sich den Wahlangelegenheiten gegenüber ziemlich passiv verhielt — ebenfalls in's Conclave.

Obwol durch die Ankunft der Franzosen jeder offenkundige Anlass zur weiteren Verzögerung der Wahl entfallen war, nahmen die Verhandlungen in der Folge doch keinen rechten Fortgang. Hie und da tauchte schattenhaft eine oder die andere von vorneherein nicht lebensfähige Candidatur auf, um ebenso spurlos wieder zu verschwinden. Niemand machte ernstlich Anstalten, dem Cardinal Odescalchi die Anwartschaft auf den apostolischen Stuhl streitig zu machen; so oft aber die schon ungeduldigen Cardinäle ihn endlich darauf erheben wollten, wurden sie stets von ihren Anführern zurückgehalten. Der Grund dieses merkwürdigen Vorgehens war mit kurzen Worten der, dass Cardinal Entrées bereits am 22. August einen Bericht über den Stand des Conclaves nach Frankreich entsendet und in demselben um die Einwilligung Ludwig XIV. zur Wahl Odescalchi's gebeten hatte. Diesem Berichte war von Chigi und Rospigliosi ein Schreiben angeschlossen worden, in welchem sie den Vorzügen Odescalchi's grosses Lob erteilten und ihn gleichsam als ein Object der Ränke Altieri's hinstellten, so dass es den Anschein erhalten musste, als könne der sehnliche Wunsch des Königs, einen dem Letzteren feindlich gesinnten Papst zu erhalten, durch nichts besser erfüllt werden, als durch die Erhebung des Cardinals Odescalchi. Diese Vorstellungen

[1]) Petruccelli l. c. III. 289.

blieben nicht ohne Erfolg, und am 13. September traf zu Rom die Botschaft ein, dass der König in die Wahl Odescalchi's willige, dass man jedoch bei derselben Sorge tragen möge, die königliche Würde nach jeder Richtung zu wahren. Nachdem man einige Tage hindurch berathen hatte, wie dieser Wunsch wol am besten erfüllt werden könnte, kam man endlich überein, dass der Herzog von Estrées, welcher dem heiligen Collegium das Antwortschreiben seines Souverains auf die Notification vom Tode Clemens X. zu überreichen hatte, bei dieser Gelegenheit an die Cardinäle die üblichen Ermahnungen zur Wahl eines guten Papstes richten und die für einen solchen erforderlichen Eigenschaften dergestalt auseinandersetzen sollte, dass jedermann aus dieser Beschreibung die Person Odescalchi's zu erkennen im Stande sei. Wie vereinbart, so wurde die Sache auch ausgeführt; die Audienz Estrées' fand statt, und am folgenden Tage ging Cardinal Odescalchi mit
Innocenz XI. 62 Stimmen gewählt als Innocenz XI. aus dem Conclave hervor.[1])

Nicht leicht dürfte man Ereignisse finden, die für das alte Dogma von der Unzulänglichkeit menschlicher Voraussicht und der Trüglichkeit menschlicher Erfolge einen so treffenden Beweis liefern, als die Wahl Innocenz XI. zusammengehalten mit seinem Pontificat. Denn was könnte wol merkwürdiger erscheinen, als ein Papst von Frankreichs Gnaden, dessen ganze Regierung einen Kampf gegen Frankreich bedeutet, was unerwarteter, als gerade denjenigen als Rächer der gedemüthigten Kirche auftreten zu sehen, welcher die Macht hierzu eben jener Demüthigung verdankt. Und dennoch besteht auch zwischen diesen vermeintlichen Widersprüchen ein tiefer innerer Zusammenhang. Wir haben gesehen, wie anmassend sich Frankreich bei der Wahl Innocenz XI. geberdete. Was selbst Philipp II., der in ganz anderer Weise Rom beherrschte, sich niemals herausgenommen, das erlaubte sich ohne Scrupel Ludwig XIV. Ganz klar sollte es dem Cardinal Odescalchi zum Bewusstsein kommen, dass er nur der Gunst des allerchristlichsten Königs die Tiara zu verdanken habe; auf solche Weise meinte Letzterer sich einen ergebenen Papst zu schaffen. Dass der Herrscher auf dem Stuhle

[1]) Pelzhoffer l. c. VII. 340 ff. — Hergenröther l. c. III. 502.

Petri nicht mehr der bescheidene Cardinal von ehedem war und es höchstens als eine Erniedrigung empfinden musste, seine Würde nicht dem eigenen Verdienste, sondern fremder Gnade zu verdanken, dass ein Papst als Oberhaupt der Christenheit viel allgemeinere und als Fürst des Kirchenstaates zuweilen sogar entgegengesetzte Interessen zu verfolgen habe, als Frankreich, dass im Cardinalcollegium und somit auch im Conclave sich jederzeit eine beträchtliche Anzahl von Männern befand, deren Familien seit ungezählten Jahren in den italienischen Ländern der spanischen Krone ansässig, notwendigerweise gewisse Rücksichten auf dieselbe zu nehmen verpflichtet waren, dass man endlich solchen Rücksichten mit ein paar tausend Scudi Pensionen kein Gegengewicht schaffen könne, all' dies freilich scheint der grosse Politiker auf dem französischen Throne nicht recht erwogen zu haben. Die Folgen blieben nicht aus. Man kennt die Beziehungen zwischen Innocenz XI. und Ludwig XIV.

Der König beruft die Versammlung von 1682, welche die vier gallikanischen Artikel abfasst, der Papst verweigert dafür den neuen französischen Bischöfen die kanonische Institution; der König entsendet einen Botschafter mit zahlreichem militärischen Gefolge nach Rom, der Papst thut ihn in den Bann; der König nimmt den apostolischen Nuntius gefangen und besetzt Avignon, der Papst unterstützt nach besten Kräften die Feinde Frankreichs. Mit einem Worte, ein offener Bruch zwischen Rom und Paris, die Gefahr eines Schismas in unmittelbarster Nähe. So standen die Dinge, als Innocenz XI. am 12. August 1689 starb. Dass unter solchen Verhältnissen Ludwig XIV. natürlich mehr denn je daran gelegen sein musste, einen Frankreich günstiger gestimmten Papst zu erhalten, ist natürlich, merkwürdig aber, dass alle Erfahrungen mit Innocenz ihn keine richtigere Beurteilung der römischen Frage gelehrt zu haben schienen. Allerdings war das Auftreten der Franzosen im Conclave des Jahres 1689 weniger herausfordernd als im vorhergehenden, im Grunde aber befolgten sie hier wie dort dasselbe Princip, den Ausgang der Wahl möglichst öffentlich als von ihnen und dem Willen ihres Königs abhängig hinzustellen, obschon dieser Ausgang, wie sich zeigen wird, durchaus nicht ihr Werk war.

Wie es bei längeren Pontificaten stets der Fall ist, so hatte auch jener Innocenz XI. viele Veränderungen im Personalstande

des heiligen Collegiums mit sich gebracht; die Reihen der von früheren Päpsten ernannten Cardinäle waren stark gelichtet und am zahlreichsten die Creaturen des eben verstorbenen. Diese repräsentirten daher auch die grösste Partei des Conclaves; allein da Innocenz, dem Nepotismus abhold, seinem Neffen Livio Odescalchi nie besonderen Einfluss zugestanden und ohne Cardinal-Nepoten regiert hatte, und sie somit von keinem Führer zusammengehalten wurden, traten unter ihnen bald Gesinnungsverschiedenheiten zu Tage. Insbesondere bildete sich in ihrem Kreise wieder eine engere Verbindung von mehreren Cardinälen, welche den Namen „Zelanten" annahmen und ohne jegliche Rücksicht auf politische Interessen den im kirchlichen Sinne Würdigsten wählen zu wollen erklärten [95]. Obwol es thatsächlich zu keiner offenen Separation der Zelanten kam, so wurde durch diese Teilung der Kräfte doch die Bedeutung der gesammten Partei natürlich sehr abgeschwächt. Was nun die anderen Factionen anbelangt, so waren von den Heerführern der früheren Conclaven nur mehr Chigi und Altieri übrig. Wol einsehend, dass sie mit der geringen Anzahl ihrer Creaturen, welche den Pontificat Innocenz XI. überlebt hatten, allein nichts auszurichten vermochten, hatten sie aus der Not eine Tugend gemacht und sich zu gemeinsamem Vorgehen verbunden. Ihnen schlossen sich von den Creaturen Innocenz XI. Cardinal Medici, welcher als Repräsentant des Kaisers und katholischen Königs die Cardinäle Kollonitz und Aguirre nach sich zog, sowie Pamfilio und Astalli an, während der Bevollmächtigte Frankreichs, Cardinal Estrées, welchem die Cardinäle Maldachini, Bouillon, Boncy und Fürstenberg folgten, mehr auf die Gegenseite neigte. So war also die Parteisituation eine ziemlich einfache; hier die alten Cardinäle mit den kaiserlich-spanischen Anhängern, dort die Jungen in lockerer Verbindung mit den Franzosen, zwischen beiden Gruppen einige wenige Creaturen Innocenz X. und Clemens IX., welche, durch den Tod ihrer einstigen Chefs unabhängig geworden, es mit niemandem verderben wollten, weil sie sich selbst Hoffnung auf den Pontificat machten. Fügt man diesem kurzen Ueberblick noch hinzu, dass zwar beide Parteigruppen, ihr Zusammenhalten vorausgesetzt, die Exclusion in Händen hatten, dass jedoch die Alten numerisch stärker, besser disciplinirt, in den Praktiken eines Conclaves erfahrener waren und auf den Anschluss der

Unabhängigen — ebenfalls durchwegs hochbejahrte Cardinäle — eher rechnen konnten, als die Jungen, denen, wie gesagt, die Einigkeit fehlte, so erscheint es leicht begreiflich, dass das Conclave ohne lebhafte Kämpfe, ohne bemerkenswerte Episoden verlief und die schliessliche Wahl sich als ein Werk Chigi's, Altieri's und Medici's herausstellt. Dass die Kronen an diesem Werke einen sonderlichen Anteil gehabt hätten, lässt sich nicht behaupten; zum mindesten war die Rolle, welche dieselben hierbei spielten, nicht den Vorbereitungen entsprechend, welche man an den Höfen aus Anlass des Conclaves traf.

Unstreitig das grösste Interesse erregt diesmal die Thätigkeit des kaiserlichen Hofes. Zum erstenmale scheint der deutsche Zweig des Hauses Habsburg die jahrhundertlange Selbstbeschränkung während der Sedisvacanz aufgeben zu wollen, zum erstenmale treten vor die alten, nichtssagenden Formeln der Adhortatorien und Admonitorien deutlichere und bestimmtere Wünsche; fast möchte man das Jahr 1689 in dieser Richtung den Beginn einer neuen Aera nennen. Zum Protector der deutschen Nation und zu seinem Bevollmächtigten im Conclave hatte Kaiser Leopold kurz vor dem Tode Innocenz XI. den jungen Cardinal Medici ernannt; ihm wurde unter'm 29. August 1689 die erste Instruction betreffs der Wahl gegeben [96]. Sie ist mit einer gewissen Vorsicht abgefasst. Ausgeschlossen sollen im allgemeinen werden, die zu dem hohen Amte untauglich und dem Hause Oesterreich feindlich erscheinen, dagegen includirt, d. h: begünstigt oder doch geduldet, diejenigen, welche durch Tugend ausgezeichnet und dem Kaiser geneigt sind. Wer aber im besonderen in- oder excludirt werden solle, das wird der Beurteilung Medici's überlassen, der hierbei im Einvernehmen mit dem Gesandten des katholischen Königs, dem ausserordentlichen Botschafter des Kaisers, sowie den spanischen und deutschen Cardinälen vorzugehen hat. Im übrigen führt die Instruction eine grosse Anzahl von Cardinälen als im Rufe der Papabilität stehend an, doch wolle der Kaiser, wenn auch einigen gut bekannten, unabhängigen, römischen und florentinischen Cardinälen insbesondere gewogen, niemanden bevorzugen und niemandem im Wege stehen und wünsche nur, dass, wenn einer überhaupt auszuschliessen sei, er zur Vermeidung von Anstoss, wo nur immer möglich, lieber durch fremde Thätigkeit aus-

geschlossen werde, als durch jene der Kaiserlichen. Offenbar wollte man durch diese Instruction, die ja auch in andere Hände gerathen konnte, dem Cardinal Medici nur ehestens gewisse allgemeine Directiven geben, indem man ihm gleichzeitig andeutete, dass Fürst Anton Liechtenstein, welchen der Kaiser als ausserordentlichen Botschafter nach Rom entsendete, ihn mündlich in genauerer Weise informiren werde.

Die Letzterem unter'm 4. September 1689 mitgeteilte geheime Instruction [97] ist als der eigentliche Ausdruck des kaiserlichen Willens zu betrachten. Vor allem wurde in derselben betont, dass betreffs jener Personen, welche begünstigt, geduldet oder zurückgewiesen werden sollten, nicht die Instruction Medici's, sondern dasjenige zu gelten habe, was Liechtenstein aus dem Munde des Kaisers selbst vernommen. Auszuschliessen seien durch geheime Bemühungen und, wenn die äusserste Notwendigkeit es verlange, auch in offener Weise die Cardinäle Cibo, Ranuzzi und Carpegna als französischer Gesinnung sehr verdächtig; ihnen sollen sich zunächst aus demselben Grunde Altieri und Lauria anreihen. Ottobono, wenn auch nicht gerade erwünscht, sei doch annehmbar, Colonna, Bonvisi und Chigi dagegen als unruhige Köpfe sehr zu fürchten, jedoch ihre Erhebung ohnehin unwahrscheinlich. Als die Besten aber erachte man Barbarini, Cerri, Conti, die beiden Spinola's, Acciaioli, Nerli, Ginetti, Pallavicini und Durazzo; jeder von diesen sei erwünscht und nach Kräften zu unterstützen. Im übrigen wird Liechtenstein angewiesen, sich bezüglich aller vorzunehmenden Schritte zunächst mit Medici und dem spanischen Gesandten zu verständigen und sich ihres Rathes und ihrer Beihilfe zu bedienen, sowie auch in allen wichtigen Fällen den Cardinal von Gurk in's Vertrauen zu ziehen. Kaum war diese Instruction ausgefertigt, als von Rom Nachrichten eintrafen, welche eine Veränderung der ihr zu Grunde gelegten Situation im Conclave beurkundeten. Es hiess, dass Chigi und Altieri sich zu Gunsten der kaiserlichen Interessen vereinigt hätten, dass dagegen Fürst Livio Odescalchi, sowie die Partei der Creaturen seines Oheims, auf die Seite Frankreichs zu neigen schienen, endlich dass Medici die Cardinäle Cibo und Ranuzzi wegen ihrer erwiesenen französischen Gesinnung auszuschliessen rathe. Die Folge davon war, dass am 7. September der eben erwähnten Instruction ein Nachtrag hinzugefügt und dem Fürsten Liechten-

stein aufgetragen wurde, nunmehr in ganz bestimmter Weise dem Cardinal Medici folgendes als kaiserlichen Willen zu eröffnen: Exclusion der Cardinäle Cibo und Ranuzzi, denen nach der Meinung des Kaisers auch noch Carpegna hinzuzufügen sei und fast auch Lauria. Inclusion der bereits in der übergebenen geheimen Instruction genannten Cardinäle, von welchen jener vorgeschoben werden möge, der am leichtesten durchzudringen Aussicht habe. Was Ottobono, Chigi, Altieri, Colonna und Bonvisi anbelange, so werde Ottobono nach jenen, welche der Kaiser speciell wünsche, als der Beste angesehen und missfalle nicht, die anderen vier dagegen seien nicht in Betracht gezogen worden, weil nach der Stimmung des Conclaves ihre Wahl ohnehin nicht wahrscheinlich sei [98].

Gleichwie der Kaiser, so hatte auch Spanien dem Cardinal Medici die Vertretung seiner Interessen im Conclave übertragen, obwol es demselben entschieden nicht jenes unbegrenzte Vertrauen entgegenbrachte, welches in den kaiserlichen Instructionen seinen Ausdruck findet; man kannte eben zu Madrid die Politik der Mediceer besser als jenseits der Alpen. Erst im letzten Moment vor Abschluss des Conclaves überantwortete der spanische Gesandte Cogoludo dem Cardinal die geheimen Instructionen des katholischen Königs. Sie waren — wenn man anders einem Berichte des florentinischen Agenten zu Madrid[1]) glauben darf — rigoroser abgefasst, als jene des Kaisers. Ausgeschlossen sollten zunächst alle neapolitanischen Cardinäle werden, doch mit Geschicklichkeit, so dass die Exclusion nicht von Spanien zu kommen scheine, ausgeschlossen ferner alle französisch Gesinnten, insbesondere Bouillon, Boncy, Maidalchini, Cibo und Fürstemberg. Endlich war man auch den Cardinälen Mellini, Durazzo und Marescotti abgeneigt, wies die Mönche Lauria und Capizucchi zurück, mistraute Colonna und nicht minder Chigi und Norfolk. Als erwünscht galten dagegen Spinola, Conti und Cerri.

Gleichwie Spanien sich dem Cardinal Medici gegenüber etwas reservirt verhielt, so waren auch die Beziehungen des französischen Hofes zu seinem Bevollmächtigten im Conclave, Cardinal Estrées, nicht ganz vertrauensseliger Natur. Es scheint, dass man ursprünglich die Absicht hatte, den von Innocenz XI.

[1]) Petruccelli l. c. III. 321.

excommunicirten Marquis de Lavardin abermals als Gesandten nach Rom zu schicken. Estrées, vielleicht um im Conclave unabhängiger zu sein, hatte abgerathen. Der König, welcher wol keinen Anlass zu neuen Verwicklungen geben wollte, berücksichtigte diesen Rath, entsendete aber statt Lavardin's den bejahrten Herzog de Chaulnes, dessen Anwesenheit zu Rom dem Cardinal Estrées noch weit unangenehmer fallen musste, weil beide nichts weniger als befreundet waren. Gleichzeitig mit de Chaulnes wurden die Cardinäle Bouillon, Boncy und Fürstemberg nach Rom beordert und Estrées aufgetragen, vor ihrer Ankunft keinen Schritt von Wichtigkeit zu unternehmen. In dem Schreiben, welches Ludwig XIV. aus Anlass der ihm bekannt gemachten Sedisvacanz an das Cardinalcollegium richtete, war ausdrücklich auf die Mission de Chaulnes' verwiesen [99]. Für den genauen Inhalt der Instructionen des Letzteren mangeln leider die Belege, doch erscheint die Angabe sehr glaubwürdig, dass Frankreich die spanischen und genuesischen Cardinäle excludirt wissen wollte.[1]) Vielleicht auch noch etliche andere; jedenfalls musste bei der schwierigen Sachlage dem erfahrenen Gesandten einiger Spielraum gelassen werden.

Am 27. September, einige Tage nach der Ankunft Liechtenstein's, trafen die Franzosen in Rom ein; thatsächlich war zu dieser Zeit noch nichts Bemerkenswertes im Conclave vorgefallen. Ob dies daher kam, weil Cardinal Estrées verlangt hatte, man möge ohne die Theilnahme seiner Landsleute keine Entscheidung treffen, oder vielmehr daher, weil beide Parteien einander argwöhnisch beobachteten und jede aus Furcht vor der Exclusion der anderen mit ihren wirklichen Candidaten zurückhielt, möge dahingestellt bleiben.[2])

Es ist der gebotenen Kürze halber nicht möglich, hier auf die verschiedenen Verhandlungen in Betreff der Aufnahme des Duc de Chaulnes, auf die damals so viel ventilirte Frage der Quartierfreiheit der Gesandten und andere interessante Details einzugehen;[3]) wir wollen nur noch mit einigen Worten den Ausgang der Wahl charakterisiren.

---

[1]) Petruccelli l. c. III. 320.

[2]) Vgl. die bei Petruccelli l. c. III. 325 abgedruckten Quellen.

[3]) Histoire des concl., Conclave Alexander VIII., pag. 49—50. — Petruccelli l. c. III. 333.

Nach mehrfach übereinstimmenden Nachrichten erscheint es kaum zweifelhaft, dass Chigi von Beginn des Conclaves an die Erhebung des Cardinals Ottobono im Auge hatte, und dass es ihm gelang, auch Medici und Altieri für denselben zu gewinnen. Von ihrer Ueberlegenheit durchdrungen, mit allen Wahlintriguen vertraut und wol wissend, wie schädlich stets die Voreiligkeit einer Candidatur zu werden vermag, hatten sie ihre Absichten sorgfältig geheim gehalten und für Ottobono allmälig den Boden geebnet; die Erwartung der Franzosen mag ihnen hierbei ganz gelegen gekommen sein. Erst als zahlreiche andere Candidaturen gescheitert waren und die versammelten Wähler nach mehrwöchentlichen fruchtlosen Praktiken bereits zu ermüden anfingen, da traten sie, des Erfolges fast schon sicher, mit Ottobono hervor. Er fand nirgends ernstlichen Widerstand. Dem Kaiser wäre allerdings manch' anderer Candidat erwünschter gewesen, allein da Medici und der spanische Gesandte Ottobono entschieden begünstigten, ohne sich dabei viel um den Gesandten des Kaisers zu kümmern, da ferner Cardinal Kollonitz wenig Einfluss besass und Cardinal Goëss um einige Stunden zu spät in Rom eintraf, so blieb dem Fürsten Liechtenstein natürlich nichts übrig, als zu erklären, dass die Wahl Ottobono's Sr. Majestät ausserordentlich erwünscht sei; verhindern hätte er dieselbe ohnehin nicht können. Die Meinung der Franzosen in Betreff Ottobono's war anfänglich getheilt; Estrées zeigte sich ihm wenig geneigt, doch die ausdrückliche Erklärung de Chaulnes', — nebenbei bemerkt ein Freund Chigi's und Delfino's — dass der allerchristlichste König mit seiner Erhebung vollkommen einverstanden sei, musste alle Zweifel beseitigen. Im übrigen war die Candidatur Ottobono's zur Zeit, als die Franzosen ankamen, im geheimen schon so weit vorgeschritten, dass ein Widerstand ihrerseits wol ebenso nutzlos gewesen wäre, als einer von Seiten Liechtenstein's. Was die Faction der Creaturen Innocenz XI. anbelangt, so hätte sie vielleicht den Erfolg Ottobono's hintertreiben können, allein die mangelnde Disciplin und die Furcht, dass man etwa den Papst ohne ihre Mitwirkung machen würde, brachten es dahin, dass sie sich in voller Verwirrung den anderen anschlossen. Und so wurde denn Cardinal Ottobono am 6. October mit allen, d. i. 51 Stimmen gewählt; er nannte sich Alexander VIII. [100].

Alexander VIII.

Fast schien es anfänglich, als ob man in der Erhebung Alexander VIII. doch endlich einen Erfolg Frankreichs zu erblicken hätte. Die Verhandlungen zwischen Paris und der Curie nahmen eine günstige Wendung. Noch vor der Krönung Alexander's verzichtete der Herzog de Chaulnes auf die Quartierfreiheit; einige Zeit später gab Ludwig XIV. dem römischen Stuhle Avignon zurück. Der Papst zeigte sich nicht minder entgegenkommend; auf des Königs Wunsch bekleidete er bei der ersten Cardinalspromotion, welche er vornahm, den Franzosen Fourbin mit dem Purpur, während die Nominationen des Kaisers und Spaniens gänzlich unberücksichtigt blieben. Das erregte natürlich böses Blut an den Höfen zu Wien und Madrid, und der Unwille nahm noch zu, als der dem Nepotismus ergebene Alexander in der Folge ein Auditoriat bei der Camera, für welches man insbesondere von spanischer Seite auf's wärmste einen Colonna empfohlen hatte, dem Genueser Marino blos aus dem Grunde übertrug, weil derselbe 20.000 Scudi über den gewöhnlichen Preis bot. Schon früher hatten die Diener des habsburgischen Hauses zu Rom den Verkehr mit dem Cardinalnepoten Ottobono und dessen Creaturen abgebrochen; zu Ende des Jahres 1690 erhielt der kaiserliche Gesandte Liechtenstein nun auch die Weisung, sich zur Abreise bereit zu machen [101]. Es kam jedoch nicht so weit, denn kurze Zeit darauf erkrankte der bereits 82jährige Papst bedenklich und sein Zustand verschlimmerte sich in den letzten Tagen des Monats Januar 1691 derart, dass jede Aussicht auf Genesung schwand.

Sei es nun, dass Alexander VIII. früher seine wahre Gesinnung nur verborgen, oder aber, dass er sie in der That geändert hatte, kurz, an der Grenzscheide seines Daseins trat er plötzlich gegen Frankreich auf. In Gegenwart von 12 Cardinälen und einigen Notaren verkündete er, auf seinem Totenbette mühsam aufgerichtet, eine bereits vorbereitete Bulle, in welcher die Beschlüsse der Versammlung von 1682, sowie überhaupt alle Propositionen des gallicanischen Clerus verdammt wurden. Er bat die Anwesenden, für die Publication dieses seines letzten Willensactes Sorge zu tragen, und sprach die Hoffnung aus, dass ihn sein Nachfolger bestätigen werde. Drei Tage darauf starb er, am 1. Februar 1791 [102].[1])

[1]) Histoire des concl., Conclave Innocenz XII., pag. 65 ff. — Petruccell l. c. III. 347 ff.

Es lässt sich leicht denken, dass die Nachricht von all' dem zu Paris mit ebenso grosser Verwunderung als Indignation aufgenommen wurde. Man hätte vielleicht hieran einen neuerlichen Anlass zu richtigerer Beurteilung des Charakters der Papstwahlen nehmen können, allein weit entfernt davon, beeilte man sich, den Gesandten de Chaulnes und Cardinal Bouillon als die Urheber des Unheils zu erklären, weil sie sich seinerzeit für den Cardinal Ottobono verwendet hatten. Glücklicherweise kam alsbald auch die Meldung vom Tode des Papstes an und rettete die beiden aus der königlichen Ungnade. Um so höher stieg andererseits Cardinal Estrées, der stets eine gewisse Abneigung gegen Alexander VIII. gezeigt hatte; ihm wurde vor allen die Vertretung der Interessen Frankreichs im bevorstehenden Conclave anvertraut; nur Fourbin und de Chaulnes sollten neben ihm noch an dem Geheimnisse des Königs Teil haben [103]. Die Letzteren, sowie auch Cardinal Maldachini, befanden sich zu Rom; Estrées, Bouillon, Boncy und le Camus reisten am 17. Februar dahin ab, so dass die französische Partei nach ihrer am 27. März erfolgten Ankunft im Conclave 6 Stimmen zählte. Ebenso viele besass die aus den Cardinälen Medici, Goëss, Salazar, Aguirre, Kollonitz und Giudice bestehende und von dem Erstgenannten, als Protector beider Nominationen, nominell geführte kaiserlich-spanische Partei. Allein auf beiden Seiten mangelte jene geschlossene Einigkeit, welche die erste Bedingung eines zielbewussten Vorgehens ist, denn gleichwie hier Goëss dem Cardinal Medici und nicht minder Liechtenstein dem Marchese Cogoludo mistraute, so standen dort Fourbin, Estrées und Bouillon, de Chaulnes nicht in sehr freundschaftlichen Beziehungen zu einander, wenn man auch beiderseits nach aussen hin jeden Schein von Uneinigkeit sorgfältig zu vermeiden suchte.

Bekanntlich geht in den Conclaven die Politik der einzelnen kleineren Factionen, welche an sich zu schwach sind, ihre Interessen mit Nachdruck zur Geltung zu bringen, stets dahin, diesem Bedürfnisse durch gegenseitige Verbindungen abzuhelfen. Auf diese Weise entstehen aus denselben Elementen unter verschiedenartigen Einflüssen die mannigfaltigsten Combinationen. Und so sehen wir denn auch diesmal wieder das Wahlcollegium in zwei grosse Parteigruppen geteilt, welche in ihrer Zusammensetzung von jenen des vorhergehenden Conclaves ziemlich verschieden erscheinen. Das damals

stattgehabte Bündnis zwischen Chigi und Altieri war nicht von Dauer gewesen; nur durch die Notwendigkeit hervorgerufen, hatte es geendet, sobald jene Notwendigkeit entfiel. Altieri war hierauf durch eine Heirat zur Familie Alexander VIII. in nähere Beziehungen gekommen und trat daher auch vereint mit der von Cardinal Ottobono geleiteten Nepotenpartei in's folgende Conclave; ihnen schlossen sich Barbarini und die Franzosen an. Chigi dagegen, sowie die Anhänger der kaiserlich-spanischen Interessen, verbündeten sich mit den Creaturen Innocenz XI., welche bei dem kurzen Pontificat seines Nachfolgers noch immer die zahlreichste Faction des Conclaves bildeten, obwol dieselbe, wie schon erwähnt, kein streng einheitliches Ganze repräsentirte, sondern sich in zwei Abteilungen gespalten hatte, deren eine — die Zelanten — von Cardinal Colloredo, die andere — meist schlechtweg die Innocenzianer genannt — von St. Cäcilia angeführt wurde [104].[1]) Betont muss noch werden, dass man sich überhaupt beide Gruppen nicht als woldisciplinirte geschlossene Schaaren vorzustellen hat, denn nur das eigene Interesse des Einzelnen hatte sie ja zusammengebracht; und so wie die Zelanten und Innocenzianer je nach den vorkommenden Candidaturen bald vereinigt, bald getrennt auftraten, so war dies auch oft bei den übrigen Factionen, respective ihren einzelnen Mitgliedern der Fall. Es ist daher bei den fortwährenden Schwankungen auch gar nicht möglich, die Stärke jeder Gruppe genau zu fixiren; nur so viel lässt sich sagen, dass zur Gruppe Chigi-Medici-Odescalchi eine grössere Anzahl von Cardinälen gehörte, als zur Gruppe Altieri-Ottoboni-Estrées, dass jedoch die zur Exclusion notwendige Stimmenmenge beide besassen.

Das Conclave, aus welchem der Nachfolger Alexander VIII. hervorging, ist unter allen bisher besprochenen weitaus das längste; es währte volle fünf Monate. Hier, wo keine Geschichte der Papstwahlen geschrieben, sondern nur eine Reihe kurzer Charakterbilder entworfen werden soll, kommt es natürlich nicht so sehr darauf an, alle Vorgänge zu erzählen, die jenen Zeitraum ausfüllten, als vielmehr die ganz ungewöhnliche Dauer derselben zu erklären, und man kann dies vielleicht durch die

[1]) Histoire des concl., Conclave Innocenz XII., pag. 77—78, — Petruccelli l. c. III. 351.

Nennung eines einzigen Namens thun, jenen des Cardinals Barbarigo, Bischofs von Padua. Weit mehr als selbst jener Pignatelli's charakterisirt dieser Name das Conclave von 1691. Denn wenn auch Cardinal Barbarigo durchaus nicht der einzige Candidat desselben war, so entbrannte doch um seine Person jener bewegte, Monate lange Kampf zwischen den Bedürfnissen der Kirche und der Macht der Kronen, welcher schliesslich mit dem Siege der letzteren endigte. Barbarigo, ein Mann von allgemein anerkannter Religiosität und Tüchtigkeit, wurde gleich zu Beginn des Conclaves von Coloredo, dem Führer der Zelanten, in Vorschlag gebracht. Da er eine Creatur Alexander VII. war, so fand seine Candidatur bei Chigi die bereitwilligste Aufnahme, während die kaiserlich-spanischen Cardinäle, welche zu dieser Zeit noch keinerlei bestimmte Instructionen besassen, sich ihm vor der Hand schon aus Rücksicht auf ihre Verbündeten anschlossen. Dagegen fand Barbarigo bei Altieri und Ottoboni eine, wenn auch anfänglich nicht offene, so doch nicht minder entschiedene Opposition. Fourbin endlich, einstweilen noch der einzige Vertreter Frankreichs, hielt sich indifferent. Die Candidatur Barbarigo's stand somit sehr günstig, aber es war von vorneherein klar, dass sie nur langsam und vorsichtig einem gedeihlichen Ende entgegengebracht werden konnte. Denn da zur Zeit nicht nur fast alle französischen, sondern auch die neapolitanischen und noch einzelne andere Cardinäle im Conclave fehlten, da ferner die kaiserlich-spanische Partei erst ihre Instructionen erwartete, vor deren Empfang sie unbedingt keinen entscheidenden Schritt unternehmen wollte, da endlich zu Beginn des Conclaves die Stimmung der Wähler immer mehr zur Exclusion hinneigt, so hätte jede Ueberstürzung der Angelegenheit die Aussichten Barbarigo's nur ruiniren können. Man verlegte sich also auf's Abwarten, und etwa ein Monat verging, ohne dass beide Parteien aus ihrer gegenseitig beobachtenden Stellung heraustraten. Allein während so das Conclave fast in Schlummer versunken zu sein schien, bereitete sich draussen ein Ereignis vor, welches dem Cardinal Barbarigo verderblich werden sollte.

Etwa zur selben Zeit, als die Cardinäle zu Rom die Clausur bezogen, traf in Wien die Nachricht vom Tode Alexander VIII. ein. Der Hof befand sich darüber in nicht geringer Verlegenheit.

Liechtenstein hatte baldmöglichst Instructionen begehrt, ohne irgend welche Anhaltspunkte für dieselben zu liefern. Er traue sich nicht, schrieb er ganz offenherzig, Bestimmtes über die einzelnen Candidaten anzuführen, und erwarte daher die Befehle Sr. Majestät [105]. Die kaiserlichen Räthe in Wien wussten natürlich noch weniger als der Gesandte in Rom; nur soviel war ihnen klar, dass man sich auf Medici und Cogoludo nicht allzuviel verlassen dürfe [106]. Man beschloss daher, Liechtenstein, Goëss und Medici sollten vorerst aufgefordert werden, zu relationiren, „auf welche subjecta bey dieser Wahl vornemblich anzutragen und welche davon zu excludiren sein mögten"; dem Letzteren, als Protector der deutschen Nation, wurde noch bedeutet, er möge bis zum Einlangen weiterer Instructionen einstweilen trachten, „ut exclusis iis, qui partibus Gallicis aperte favent, is potissimum eligatur, in quo Innocenzii XI. memoria reviviscat" [107].

Der Courier, welcher diese Aufträge befördern sollte, war noch nicht in Rom angelangt, als zwei andere, von Süden her kommend, auf die Papstwahl bezügliche Berichte nach Wien brachten. In dem einen dieser Berichte gab Cardinal Goëss einen kurzen Ueberblick über die Verhältnisse zu Rom unmittelbar vor Beginn des Conclaves. Er hob hervor, dass die Aussichten des Cardinals Barbarigo die denkbar günstigsten seien, dass von allen Mitgliedern der kaiserlich-spanischen Partei nur der Gesandte Cogoludo gegen ihn agitire, dass die Partei sich jedoch vor der Hand im Conclave ganz passiv verhalten und die Befehle des Kaisers abwarten werde, welche vorsichtsweise in doppelter Ausfertigung, einer nichts oder doch nur wenig sagenden für den etwas zweifelhaften Protector Medici und einer eigentlichen, geheimen für Goëss, nach Rom gesendet werden sollten [108]. Der andere Bericht rührte von della Torre, dem kaiserlichen Gesandten zu Venedig, her und schilderte Barbarigo — einen geborenen Venetianer — zwar als vortrefflichen Geistlichen, aber als ganz und gar französisch gesinnt, dergestalt, dass selbst Ludwig XIV. kein besserer Franzose sein könne, als Barbarigo [109].

Diese Nachrichten blieben am Wiener Hofe nicht ohne Wirkung. Ohne dass man die früher begehrten Aufschlüsse abgewartet hätte, wurde am 4. März ein zweiter Courier nach Rom

entsendet, welcher den Kaiserlichen die ersehnten genaueren Instructionen überbringen sollte. Dieselben erklärten, dass die Wahl des Cardinals Barbarigo Sr. Majestät nicht erwünscht und daher von deren Dienern nach Kräften zu verhindern sei, jedoch, soweit es irgend möglich, auf nicht öffentlichem Wege und ohne Bekanntmachung des kaiserlichen Befehls, ausgenommen den Fall der höchsten Gefahr. Dasselbe sollte in zweiter Linie auch für die Cardinäle Acciaioli, Panciatici und Carpegna gelten [110].

Am 12. März trafen diese Weisungen in Rom ein; einige Stunden nach der Ankunft des Couriers sprach bereits die ganze Stadt davon, dass der Kaiser dem Cardinal Barbarigo die Exclusion gegeben habe [111]. Auf welche Weise sich eine derartige Kunde so überaus rasch verbreiten konnte, lässt sich nicht sicherstellen, Thatsache ist es jedoch, dass dies gegen den Willen und zur unangenehmsten Ueberraschung der kaiserlichen Partei geschah; nicht nur, weil die Publication dem ausdrücklichen Befehle des Kaisers widersprach, sondern insbesondere, weil es dadurch zu einem Bruche mit den verbündeten Zelanten kommen konnte, welche ja die Erhebung Barbarigo's auf's eifrigste betrieben. Man beschloss also, den ausgestreuten Gerüchten entgegenzutreten, das Vorhandensein einer Exclusion für Barbarigo officiell in Abrede zu stellen und den Courier sofort mit ausführlichen Informationen über die gegebene Sachlage und der Bitte um weitere Weisungen nach Wien zurückzusenden. In den Informationen wurde insbesondere darauf verwiesen, dass Cardinal Barbarigo wegen seiner ausgezeichneten Eigenschaften grosses Ansehen im Conclave geniesse, dass mit geheimen Mitteln sein Erfolg kaum zu hindern sei, eine förmliche Exclusion — exclusiva formale — desselben hingegen nicht nur überhaupt einen unangenehmen Eindruck machen, sondern speciell die Zelanten verletzen müsse, dass die kaiserliche Partei deren und Chigi's Geneigtheit jedoch dringend bedürfe, da sie an und für sich viel zu schwach sei, sowol um einen Papst nach ihrem Willen zu machen, als auch sich der Wahl eines solchen mit Erfolg widersetzen zu können, und dass somit, falls etwa die publicirte Exclusion nicht beachtet und Barbarigo gegen den Willen der Kaiserlichen erhoben würde, dies von jedermann als offenkundiger Miserfolg und als furchtbarer Schlag für die Autorität

des Kaisers erkannt werden müsse [112]. Der Courier ging hiermit ab, und die Verhandlungen des Conclaves sanken neuerlich in jenen früher erwähnten Halbschlummer zurück.

Es möge im Anschlusse an das eben Vorgebrachte hier auch eines Vorfalles Erwähnung gethan werden, der sich zur selben Zeit im Conclave zutrug und nicht ohne Interesse ist. Die Zelanten, welche die kaiserlich-spanischen Cardinäle trotz der anscheinenden Abneigung des Wiener Hofes dem Cardinal Barbarigo günstig gestimmt sahen, beabsichtigten ursprünglich, diese Stimmung, ehe der erwähnte Courier etwa mit widrigen Instructionen zurückgekehrt wäre, ohne Zeitverlust auszunützen, und Collorédo drängte demgemäss den Cardinal Fourbin, sich für Barbarigo zu entscheiden. Obschon nun dem Franzosen bei seiner Vereinigung mit Ottoboni und Altieri eine Erhebung Barbarigo's durchaus nicht erwünscht sein konnte, so benützte er doch diesen Anlass, um das Vorgehen des Kaisers gegen denselben zu kritisiren. „Mit Recht verwundere er sich, — sagte er — dass der Kaiser sich so sehr in die Angelegenheiten des Conclaves einmenge; es komme demselben überhaupt nicht zu, irgend jemandem die Exclusion zu geben; dieses Recht gebühre allein den Kronen von Frankreich und Spanien, und die erstere werde nicht dulden, dass ein anderer Fürst es sich beilege." Als ihm aber nun Colloredo vorstellte, dass man ja dieses sogenannte Recht gerade dadurch ad absurdum führen könne, wenn man, ohne sich um die kaiserliche Exclusion zu kümmern, Barbarigo sofort zum Papst mache, dass der Ruhm, eine solche Wahl bewirkt zu haben, dann allein Frankreich zufallen werde, da erwiderte Fourbin nur, dass er vorerst die französischen Cardinäle erwarten müsse, die nicht mehr fern seien.[1]) Dieselben traten nun zwar am 27. März in's Conclave ein [113], aber die Sache Barbarigo's wurde durch sie nicht befördert, da sie sich alsbald auf die Seite Altieri's und Ottoboni's schlugen.

Abermals war ein ganzer Monat vertrichen. Mit anscheinendem Eifer hatte man während dieser Zeit eine Reihe der verschiedenartigsten Candidaturen betrieben, ohne ernstlich an einen Erfolg der einen oder anderen zu denken. In Wirklichkeit war

[1]) Histoire des concl., Conclave Innocenz XII., pag. 83—84. — Petruccelli l. c. III. 388—89.

Barbarigo unverrückt im Vordergrunde geblieben, aber seine Anhänger wagten nicht, einen entscheidenden Schlag für ihn zu führen, aus Furcht, die offene Exclusion heraufzubeschwören [114]. Mit Spannung erwartete man die Botschaft des Kaisers, obschon keinerlei Uebereinkunft diesbezüglich stattgefunden, ja die Mitglieder der kaiserlichen Partei, um die wiederholten Beschwerden insbesondere der Franzosen über die ungebührliche Verzögerung des Conclaves zu entkräften, sogar mehrmals auf entschiedene Fortsetzung der Wahlverhandlungen gedrungen hatten [115].

Am 15. April traf endlich der ersehnte Courier in Rom ein. Unter zahlreichen Briefschaften für verschiedene Cardinäle [116] überbrachte er zwei kaiserliche Handschreiben an Cardinal Goëss, die Weisungen betreffs Barbarigo's. Das eine dieser Handschreiben billigte vollkommen das bisherige Vorgehen der kaiserlichen Partei, äusserte sich mit grosser Anerkennung über die Vorzüge Barbarigo's und erklärte, dass es durchaus nicht die Absicht des Kaisers gewesen, „demselben die exclusivam zu geben, wan die wider ihne movirte und von unterschiedtlichen orten confirmirte bedenckhen sich nicht also solten befinden"; weshalb es dem Kaiser auch lieb sein werde, wenn Goëss „die geschöpfte ungleiche gedanckhen noch ferners zu benehmen suche" [117]. Etwas verschieden hiervon lautete das zweite Schreiben. „Ich erachte nöthig zu seyn, — hiess es in demselben — an Euer Liebden bey dieser gelegenheit zwey schreiben abzugeben und das eine dahin einzurichten, dass Sie es allenfalls vorzeigen können, in dem anderen aber, so dieses ist, meine eigentliche gedanckhen Euer Liebden zu entdeckhen". Diese eigentlichen Gedanken gipfelten, nach Anführung zahlreicher, hauptsächlich von den spanischen Gesandten zu Rom und Venedig aufgeworfener Bedenken, in dem Wunsche, dass Cardinal Barbarigo nicht gewählt werden möge. Ausdrücklich ward aber hierbei dem Cardinal Goëss an's Herz gelegt, dahin zu wirken, dass sich jener Erfolg womöglich als das Resultat der Opposition Altieri's und Ottoboni's oder der Abneigung Spaniens darstellen und das Odium einer Exclusion von dem Kaiser abgewendet werden möge [118]. Dass Goëss durch solche, bei der gegebenen Sachlage kaum durchführbar erscheinende Aufträge in die grösste Verlegenheit gesetzt wurde, lässt sich leicht denken. „Die underschiedliche Schreiben, — klagte er — deren die eine communicabel, die andere aber

in secreto zu halten, wie nicht weniger diejenige, so an die Cardinales geschrieben, haben solche contratempi verursacht, dass man sich schwerlich herauswicklen können" [119]. Glücklicherweise riss ihn ohne viel eigenes Zuthun die Uebereilung der Zelanten aus dieser Notlage. Als dieselben nämlich den Cardinal Goëss und seine wenigen Vertrauten, welche selbstverständlich die wahren Intentionen ihres Souverains vor der allgemeinen Neugierde sorgfältig zu verbergen bemüht waren, versichern hörten, dass der Kaiser das bisherige Verhalten seiner Partei gebilligt und gegen Cardinal Barbarigo nichts einzuwenden habe, glaubten sie nun endlich alle der Wahl ihres Lieblingscandidaten entgegenstehenden Hindernisse beseitigt und begannen mit Feuereifer von neuem seine Erhebung zu betreiben [120]. Gerade dieser Umstand aber wurde Barbarigo verderblich. Denn nicht nur rüsteten sich in Folge dessen seine alten Gegner Altieri und Ottoboni zum äussersten Widerstande, sondern mit ihnen verbanden sich nun auch definitiv die Franzosen, denen Barbarigo um so verdächtiger wurde, je mehr sie ihn von kaiserlicher Seite begünstigt vermeinten. Sie gaben übrigens zu verstehen, dass ihr Vorgehen nicht die Folge eines königlichen Exclusionsbefehles oder einer besonderen Abneigung, sondern nur der notwendigen Rücksicht auf ihre Verbündeten wäre, welche Barbarigo ausgeschlossen wissen wollten [121]. Nachdem es endlich vollkommen zweifellos erscheint, dass auch von Seiten des spanischen Hofes keine Ausschliessungsordre in Betreff Barbarigo's vorlag, dass in den an Cardinal Salazar übersendeten Instructionen [122] blos Cardinal Acciaioli als misliebig bezeichnet und sonst nur im allgemeinen enger Anschluss der Spanier an die kaiserliche Partei vorgeschrieben wurde, dass die unaufhörlichen Agitationen und Intriguen des Gesandten Cogoludo gegen Barbarigo nur als der Ausfluss einer persönlichen Feindschaft betrachtet werden müssen, dass Barbarigo bei den spanischen Cardinälen sehr geschätzt war [123], ja, dass Salazar sogar zu seinen Gunsten an die Höfe von Wien und Madrid — welch' letzterer von Cogoludo spärlich und schlecht informirt worden zu sein scheint [124] — geschrieben hatte, so können wir die Candidatur Barbarigo's in den letzten Monaten des Conclaves von 1691 nur mehr als einen reinen Stimmenkampf bezeichnen, dessen Ausgang, falls beide Parteien — die sich zu

dieser Zeit wie 26 : 37 verhielten [125] — geschlossen blieben, von vorneherein nicht mehr ungewiss sein konnte. Wir wollen uns diesem Ausgange zuwenden, nachdem die weiteren Details der Wahl kaum mehr von Interesse sein dürften.

Die Monate Mai und Juni verstrichen, ohne dass sich die Situation des Conclaves im wesentlichen änderte. Unerschütterlich hielten die Zelanten an Barbarigo fest, unerschütterlich blieb die Gegenpartei bei seiner Exclusion [126]. Die verschiedenartigsten Versuche, eine Verständigung herbeizuführen, hatten sich als fruchtlos erwiesen, alle nur halbwegs denkbaren Candidaturen waren bereits vorgeschlagen und auch schon gescheitert. Zunächst Altieri, den Chigi und die Zelanten nicht zuliessen; sodann Carpegna, der wegen seines Geizes und seiner Halsstarrigkeit bei niemandem Anklang fand; Marescotti und Bonvisi, welche von den Franzosen, Panciatici, welcher von den Kaiserlichen mit der Exclusion bedroht wurde; Ginetti, dem insbesondere Altieri in den Weg trat; Cibo, Barbarini und Lauria, deren Haupthindernis wol eine zu geringe Beliebtheit beim heiligen Collegium war; Casanata und Conti, welche zu sehr habsburgisch gesinnt schienen; Delfino, den Medici mit den Zelanten und Innocenzianern stürzte, trotzdem er sich die Gunst aller Höfe zu erwerben gewusst hatte; Acciaioli, welchen die kaiserlich-spanische Partei in schonender Weise ablehnte, um nicht zur formellen Exclusion schreiten zu müssen [127], und noch manche andere [128]. Nur eine Candidatur schien noch denkbar, jene des Cardinals Pignatelli; mislang auch sie, dann wusste niemand mehr Rath. Hochbejahrt, schwach, gutmütig, leicht zu beeinflussen und somit ganz geeignet, das Subject einer Wahl zu bilden, welche mit dem Namen „Depot" bezeichnet wird, war Pignatelli bereits einmal, und zwar von Cardinal Altieri in Vorschlag gebracht und nicht ungünstig aufgenommen worden, doch weil ihm damals die Franzosen als gebornem Neapolitaner und Unterthan der spanischen Krone Opposition machten, hatte die Praktik keinen weiteren Fortgang genommen. Nun, nachdem die grössten Anstrengungen der Zelanten für Barbarigo sich als vergeblich erwiesen und eine vielleicht aufrichtig gemeinte Annäherung der Führer der kaiserlich-spanischen Partei an denselben nur bewirkt hatte, dass die Franzosen offen mit ihrem Austritte aus dem Conclave drohten, falls man Barbarigo

nicht definitiv aufgeben wollte,[1]) nachdem fünf Monate des Kampfes und der Aufregung fruchtlos verstrichen waren, nachdem die Qualen einer so langen Einschliessung durch die römische Julihitze in's Unerträgliche gesteigert wurden, nun kam man nochmals auf Pignatelli zurück. Als Creatur Innocenz XI. konnte er von den Zelanten, als Neapolitaner von der kaiserlich-spanischen Partei nicht zurückgewiesen werden; Chigi verhandelte zu seinen Gunsten mit Ottobono, Altieri mit den Franzosen. Diese letzteren verlangten gewisse Garantien, und es wird übereinstimmend berichtet, dass sie der Wahl Pignatelli's erst zustimmten, als dieser ihnen die Besetzung mehrerer einflussreicher Aemter an der Curie mit französischen Vertrauensmännern versprochen hatte. Am Abend des 11. Juli schien die Angelegenheit endlich zur Entscheidung reif, doch dauerten die Verhandlungen noch die ganze Nacht hindurch; am folgenden Morgen aber wurde Cardinal Pignatelli mit 53 Stimmen gewählt und nannte sich Innocenz XII. [129].[2])

Innocenz XII.

Was sich unter Alexander VIII. bereits zum Teile angebahnt hatte, das wurde durch Innocenz XII. vollendet, die Aussöhnung Frankreichs mit dem päpstlichen Stuhle. Die Beschlüsse jener Versammlung von 1682 wurden von den gallikanischen Clerikern unbedingt widerrufen, worauf der Papst seinerseits ihnen wieder die canonische Institution zukommen liess. „Nur unter dieser Bedingung — sagt Ranke[3]) — ward der Friede hergestellt. Ludwig XIV. schrieb dem Papst, dass er seine Verordnungen über die Beobachtung der vier Artikel zurücknehme. Wir sehen wol, noch einmal behauptete sich der römische Stuhl auch dem mächtigsten Könige gegenüber in der Fülle seiner Ansprüche." Es ist dies übrigens fast der einzige grössere Erfolg, welchen Innocenz XII. errang, er fällt noch mehr in den Beginn seiner Regierung; die späteren Zeiten derselben weisen wenig Bemerkenswertes auf, und schliesslich kam es bei stets zunehmender Altersschwäche des Papstes zu einer förmlichen Stagnation der Geschäfte der Curie, so dass der kaiserliche Botschafter zu Rom in einer im Spätsommer 1700 abgefassten Relation [130] gelegentlich bemerkt, dass schon seit

[1]) Petruccelli l. c. III. 396—97.

[2]) Petruccelli l. c. III. 351 ff. — Histoire des concl., Conclave Innocenz XII.

[3]) Ranke l. c. III. 119.

Jahresfrist in keiner Regierungssache mehr etwas vorgenommen worden, sondern alles „indecis" verblieben sei. Wenige Tage darauf starb Innocenz XII. — 27. September 1700.

Sein Tod fiel in eine bedeutungsschwere Epoche. Die spanische Linie des Hauses Habsburg, deren Einfluss zu Rom schon so lange Zeit jede andere weltliche Ingerenz geradezu ausgeschlossen, späterhin mindestens der wachsenden Bedeutung Frankreichs ein mächtiges Gegengewicht gehalten hatte, war im Aussterben begriffen; Carl II., ihr letzter Spross, lag bereits hoffnungslos darnieder, als die Nachricht von der eingetretenen Sedisvacanz zu Madrid eintraf, und von seinem Totenbette gingen die Vorboten jenes gewaltigen Successionskrieges aus, welchen das scheidende 17. Jahrhundert dem beginnenden 18. als Erbteil hinterliess. Es erscheint wol leicht einzusehen, dass ein Ereignis, welches seit langem schon ganz Europa in Athem erhielt, auch zu Rom, dessen Ländergebiet rings von den Besitzungen der spanischen Krone umgeben war, gar ernstlich in Betracht gezogen werden musste; es erscheint andererseits nicht minder einleuchtend, dass eben um dieser Besitzungen willen, wenn nicht schon wegen der allgemeineren Bedeutung des Papsttums, den rivalisirenden Grossmächten eine Wiederbesetzung des erledigten Stuhles zu ihren Gunsten, wenn jemals, so nunmehr am Herzen lag, und dass sie somit alles aufboten, um dies Ziel zu erreichen.

Die langwierige letzte Krankheit Innocenz XII., welche sein bevorstehendes Ableben schon geraume Zeit vorhersehen liess, konnte für derlei Bestrebungen natürlich nur günstig sein, und so finden wir uns denn in einem Wirrsale geheimer Agitationen und Verhandlungen, ehe noch das folgende Conclave begonnen. Vielleicht hat übrigens gerade der Umstand dazu beigetragen, dass dieses Conclave an sich verhältnismässig wenig bedeutend erscheint und ohne bemerkenswerte Kämpfe verlief, indem sich eben ein nicht unbeträchtlicher Teil der Handlung schon zuvor abspielen und zum mindesten über die Möglichkeit, resp. Unmöglichkeit so mancher Candidaturen Klarheit geschaffen werden konnte. Ein zweites mitwirkendes Element lag wol in der allmälig veränderten Gestaltung und Disposition des heiligen Collegiums. In früheren Zeiten waren es stets die Nepoten oder hie und da einzelne, besonders hervorragende Cardinäle gewesen, welche als Parteihäupter über einen zahlreichen, ge-

schlossenen Anfang gebietend, das Conclave beherrschten und untereinander den Ausgang desselben bestimmten. Nur mit ihnen wurde verhandelt, denn sie repräsentirten die Stimmen ihrer Creaturen. Das war nun im Laufe der Jahre anders geworden. Das Institut der Nepoten hatte seine einstige Bedeutung schon lange verloren, und an die Stelle jener grossen disciplinirten Nepotenparteien traten freie Vereinigungen von Cardinälen, welche zwar zu bestimmten Zwecken zusammengingen, aber dabei die Unabhängigkeit des Einzelnen nach Kräften gewahrt wissen wollten.

Mit besonderer Deutlichkeit treten diese Verhältnisse im Conclave von 1700 zu Tage. Obenan standen dem Zeitpunkt der Creation nach einige wenige, noch von Clemens IX. und Clemens X. promovirte Cardinäle; im ganzen ihrer sieben. Durchgehends hochbejahrt und im Purpur ergraut, betrachteten sie sich als die nächsten Anwärter auf den Pontificat und waren aus diesem Grunde allein schon natürlich weit entfernt, sich selbst unter einem Führer zu vereinigen oder einer anderen Partei anzuschliessen. Ihnen zunächst kamen die Creaturen Innocenz XI. Sie hatten sich bekanntlich um den noch lebenden weltlichen Nepoten ihres Promotors, D. Livio Odescalchi, niemals gekümmert und als Zelanten bei den vorausgehenden Wahlen das rein kirchliche Interesse mit vielem Nachdruck zu verfechten unternommen. Nun vermochte ihr einstiger Führer, Cardinal Colloredo, kaum mehr als 6 oder 7 Anhänger um sich zu versammeln, denn viele waren gestorben, andere ausgeblieben, etliche hatten sich abgesondert. Cardinal Ottobono, der einzige im Conclave befindliche Nepot, spielte eine ziemlich klägliche Rolle; erst nach vielen Bemühungen, und nachdem er ausdrücklich versprochen hatte, ihrem Rathe zu folgen, liessen sich die Creaturen seines Oheims Alexander VIII. — etwa 12 an der Zahl — herbei, ihn formell als ihr Haupt anzuerkennen. Am stärksten waren, wie es gewöhnlich der Fall ist, die Creaturen des letzten Papstes; ihre Gesammtzahl stieg im Verlaufe des Conclaves auf 20. Auch sie beschlossen, — umsomehr als Innocenz XII. keinen Cardinalnepoten hinterlassen hatte — sich niemandem unterzuordnen, sondern sich untereinander völlig gleichzuhalten und die zu unternehmenden Schritte stets vorher gemeinsam zu berathen [131].

Einem also disponirten Wahlcollegium standen nun mit ihren conträren Wünschen die habsburgische und die französische Krone gegenüber. Die letztere befand sich diesmal unstreitig in einer günstigeren Situation. Schon vor langer Frist hatte Ludwig XIV. seine beiden tüchtigsten Cardinäle, Estrées und Fourbin-Janson, unter dem Vorwande irgend eines Jubelablasses nach Rom gesendet; in Wahrheit, um daselbst auf alle Weise dem Einflusse Frankreichs in dem voraussichtlich nicht mehr fernen Conclave den Boden zu ebnen. Ihnen folgten, als die immer zunehmende Krankheit des Papstes bekannt wurde, Coislin, Arquien und le Camus; endlich schickte der König auf die Nachricht vom Tode Innocenz XII. auch den Vertrauten der Maintenon, Cardinal Noailles, ab, welcher die letzten Instructionen in's Conclave bringen sollte. Es befanden sich somit daselbst im Zeitpunkte der Wahl — den damaligen Decan, Cardinal Bouillon, welcher mit dem Versailler Hofe vollständig zerfallen war, nicht gerechnet — 6 französische National-Cardinäle, denen überdies noch, ob mit Recht oder Unrecht lässt sich nicht sicherstellen, aus den übrigen Wählern die beiden Barbarinis, Petrucci und Rodolovich als Anhänger zugezählt wurden. Dem gegenüber befand sich zur Zeit der eintretenden Sedisvacanz kein einziger kaiserlicher oder spanischer Cardinal bei der Curie, trotzdem Graf Lamberg schon lange vorher auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hatte [132]. Nach einigen Tagen trafen dann die Cardinäle Medici und Giudice, aber erst im Monat November die vom Kaiser zum Conclave gesendeten Cardinäle Lamberg und Grimani in Rom ein, während vom spanischen Hofe niemand erschien, so dass also die kaiserlich-spanische Partei — selbst bei Hinzurechnung eines oder des anderen eben gewonnenen Anhängers — bedeutend schwächer war, als die französische [133]. Hierzu kam noch, dass Medici, der Protector der deutschen und spanischen Nation, einer bekannten Tradition gemäss den Interessen seines Hauses weit mehr Beachtung schenkte, als den Pflichten des Protectorats, was er um so ungestörter zu thun vermochte, als ihm die äusseren Verhältnisse hierbei sehr zu statten kamen.

An dem durchaus zerfahrenen spanischen Hofe konnte man sich angesichts der Krankheit des Königs um die Papstwahl nicht viel kümmern, und liess deshalb dem Botschafter zu Rom, Herzog

von Uzeda, vollkommen freie Hand. Dieser nun fand zwar an dem Vicekönig von Neapel einige Stütze, aber beide zusammen mussten sich natürlich in letzter Linie doch wieder an Medici halten, welchen sie um der 44.000 Scudi willen, die er jährlich von Spanien bezog, dem katholischen König verpflichtet glaubten; ein allerdings entschuldbarer Irrtum, zu dessen Erkenntnis sie übrigens mit der Zeit gelangten. In einer nicht günstigeren Situation befand sich auch Graf Lamberg. Er blieb fast den ganzen Monat October hindurch ohne Instructionen, während Medici, welchem der Kaiser geschrieben hatte, dass er sich ganz auf dessen Eifer und Klugkeit verlasse und seinen Cardinälen aufgetragen habe, sich insbesondere seines Rathes zu bedienen [134], im Conclave that, was er wollte. Nun traf zwar endlich am 24. October ein Courier mit geheimen Ordres für Lamberg in Rom ein, aber ihr Inhalt war durchaus nicht geeignet, die Verlegenheit des Botschafters zu vermindern [135]. Der Kaiser wollte die drei Cardinäle Panciatici, Carpegna und Acciaioli excludirt wissen, doch sollte diese Exclusion dergestalt eingerichtet werden, dass niemand ihren Ursprung zu erkennen vermöge. „Ihr werdet also — hiess es unter anderem — quoad excludendos meinen gnädigsten willen erfüllen, wan für euch keinen excludirt, sondern den spanischen Bottschaffter oder andere solches thun lasset, jedoch auch dextre mitverhindert, dass von obberürten Dreyen keiner auf den Päbstl. Stuhl kommen möge."

Die Schwierigkeit, diesem Auftrage gerecht zu werden, bestand unter den obwaltenden Umständen vor allem darin, dass Lamberg aus den spärlichen Berichten Medici's keinen Ueberblick über die wirkliche Lage des Conclaves und in demselben niemanden besass, dem er sich ohne Scrupel hätte anvertrauen können. Andererseits war der Herzog von Uzeda nicht so unerfahren, dass er etwa blos dem Kaiser zu Gefallen eine Exclusion auf sich genommen hätte, an welcher er sonst kein Interesse trug. Lamberg hielt es denn auch für angezeigt, seinem Hofe zu antworten, dass er sich zwar bemühen werde, die erhaltenen Befehle auszuführen, dass es aber insbesondere mit Bezug auf die Exclusion Panciatici's, Carpegna's und Acciaioli's nicht möglich sei, „die sach in der enge zu halten, wie es die noth erforderte". Gleichzeitig betonte er, dass eine Exclusiva über-

haupt ohne höchste Not nicht leicht gegeben zu werden pflege, einesteils, weil man sie „mehrestens mit votis erwerben" könne, anderenteils, weil mit der „exclusiva aperta ein Haass ad generationes" zurückbleibe [136]. Ehe übrigens dieser Bericht zu Wien anlangte, war von dort eine Nachtrags-Instruction an Lamberg abgegangen, mit welcher Kaiser Leopold, um seinen früher angedeuteten Wünschen Nachdruck zu verleihen, dem Botschafter zwei schriftliche Exclusionsformulare übersendete und ihn anwies, sich derselben im äussersten Notfalle, wenn kein anderes Mittel mehr übrig sei, zu bedienen [137]. Lamberg kam jedoch nicht in die Lage, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, denn inzwischen waren endlich die Cardinäle Lamberg und Grimani in Rom angekommen und nach wiederholten Berathungen mit den beiden habsburgischen Botschaftern in's Conclave eingetreten, wodurch denn Medici doch genötigt wurde, sich der kaiserlich-spanischen Interessen ein wenig eifriger anzunehmen [138].

Wir wollen in Kürze recapituliren, was sich seither im Conclave zugetragen hatte. Wie bei der vorhergehenden Wahl Barbarigo, so war es diesmal Cardinal Marescotti, um dessen Person sich lange Zeit die Verhandlungen drehten. Gleich im ersten Scrutinium erhielt Marescotti eine überwiegende Anzahl von Stimmen, und da er im heiligen Collegium allgemein für den Würdigsten erklärt, auch von kaiserlich-spanischer Seite entschieden begünstigt wurde, so erachteten manche seine Erhebung bereits für eine ganz unzweifelhafte Sache. Sie vergassen oder unterschätzten hierbei die Abneigung, welche man am Hofe Ludwig XIV. seit jeher gegen Marescotti gezeigt hatte und die besonders deutlich im vorigen Conclave an den Tag getreten war, wo die Franzosen beim Auftauchen seiner Candidatur zu verstehen gegeben hatten, dass sie ihn im Notfalle mit der offenen Exclusion belegen müssten. In der That wurde damals von Marescotti nicht weiter gesprochen. Es ist nun einleuchtend, dass dieser Umstand allein schon die französische Partei diesmal doppelt mistrauisch gegen den genannten Cardinal stimmen musste, indem zu den jedesfalls für ihn ungünstigen Instructionen ihres Hofes[1]) sich noch die Befürchtung gesellte, dass er im

[1]) Petruccelli l. c. III. 424.

Falle seiner Wahl jene offenkundige Opposition mit gleicher Feindseligkeit vergelten könnte. Bei all' dem erforderten die gegebenen Verhältnisse grosse Vorsicht. In den zahlreichen Creaturen des letzten Papstes war dem Conclave eine neue Generation von Zelanten erstanden, die, im Wahlgeschäfte noch wenig erfahren, mit wahrem Feuereifer für ihren Candidaten agitirten, ohne sich dabei viel um die Wünsche der Kronen zu kümmern. Auch viele von den alten Cardinälen gaben nicht undeutlich zu erkennen, dass eine Einmengung der weltlichen Mächte in dem Masse, wie sie bei der letzten Wahl stattgefunden, der kirchlichen Freiheit präjudicire, weil gerade die tauglichsten Subjecte dadurch unmöglich gemacht würden [139]. Da nun die Franzosen wol befürchteten, dass unter solchen Umständen eine offene Exclusion eventuell fruchtlos und somit geradezu für sie selbst gefährlich sein könnte, trachteten sie die Candidatur Marescotti's durch zähen passiven Widerstand langsam zu untergraben. Sie bezeigten also äusserlich für Marescotti grosses Wohlwollen und erklärten nur, einstweilen, so lange Cardinal Noailles mit den letzten Instructionen des Königs nicht eingetroffen sei, ihre Stimmen überhaupt nicht definitiv abgeben zu dürfen, weshalb man vor der Hand nichts überstürzen und die Ankunft Noailles' abwarten möge, der aller Wahrscheinlichkeit nach eine für Marescotti günstige Botschaft bringen werde. Wirklich gelang es ihnen auf diese Weise, die Praktik Marescotti's trotz erneuter Versuche der Zelanten immer wieder hinauszuschieben, während sie gleichzeitig im geheimen unausgesetzt agitirten, um die zur Exclusion nötige Stimmenzahl zusammenzubringen. In dem Masse, als sie derselben versichert zu sein glaubten, liessen sie dann auch gelegentlich ihre Abneigung gegen Marescotti deutlicher durchblicken [140]; zu einer offenen Exclusion desselben kam es jedoch nicht, denn etwa zur selben Zeit, als Cardinal Noailles endlich in's Conclave eintrat, wurde das Collegium durch andere Ereignisse bewogen, die Wahl mit thunlichster Vermeidung jeder Irritation Frankreichs ohne Verzug zu Ende zu führen.

Das eine dieser Ereignisse bestand in einem unliebsamen Zusammentreffen des französischen Botschafters, Prinzen von Monaco, mit den römischen Sicherheitsorganen, in welchem mehrere Leute des ersteren getötet oder verwundet wurden.

Der Botschafter, hierüber ungemein erbittert, verlangte vom heiligen Collegium eine sehr übertriebene Genugthuung, und als ihm dieselbe nicht gewährt wurde, verliess er Rom und begab sich nach San Quirico in Toscana.[1]) Wenngleich nun Monaco entschieden selbst die Schuld an dem erwähnten Vorfalle trug, so erscheint es doch begreiflich, dass man im Collegium Bedenken trug, Ludwig XIV., welchem die Sache natürlich sofort hinterbracht worden war, durch hartnäckiges Festhalten an einem ihm misliebigen Candidaten noch mehr zu erbittern, und dieser Umstand wirkte daher jedesfalls mit, die Praktik Marescotti's fallen zu lassen.

Das andere weit wichtigere Ereignis war der Tod des Königs von Spanien, wovon die Nachricht am 19. November in's Conclave gebracht wurde und eine allgemeine tiefgehende Bewegung daselbst hervorrief. Alle Parteien erkannten die Gefahren, welche mit einem weiteren Aufschub der Wahl in solchen Zeitläuften verbunden sein mussten, und jedermann drängte auf unverzüglichen Abschluss.

Unter den zahlreichen Candidaten, die seit Beginn der Verhandlungen neben Marescotti in den Scrutinien auftauchten, waren Panciatici, Acciaioli und Albani die hervorragendsten; zwischen ihnen schwankte schliesslich die Entscheidung. Panciatici wurde von Cardinal Ottoboni auf's lebhafteste begünstigt, allein der kaiserliche und spanische Botschafter hatten bezüglich seiner dem Protector Medici mitgeteilt, „dass das österreichische interesse keinesweegs zuelasse von Panciatici weiter zu tractiren"; und wenn Medici trotzdem nicht offen gegen Panciatici auftrat, so geschah es nur, weil er Ottoboni nicht verletzen wollte und andererseits überzeugt war, dass bei des ersteren geringer Beliebtheit sich jederzeit die Stimmenexclusion zusammenbringen lasse. [141]

Was Acciaioli anbelangt, für welchen sich Medici auf alle Weise einsetzte, so standen ihm ebenfalls die österreichischen Repräsentanten entgegen; sie hatten vereinbart, „dass, so von Panciatici geredet werde, der Kaiserl. Pottschaffter sich auf den

[1]) Eine ausführliche Schilderung dieses Vorfalles findet sich in der Histoire des concl., Conclave Clemens XI., pag. 99 ff., sowie auch bei Petruccelli l. c. III. 436 ff.; übereinstimmend wird derselbe auch in einigen Relationen Lamberg's (6. u. 13. November) erwähnt.

spanischen berueffen solle, entgegen da von Cardinal Acciaioli negotiiret solle werden, der spanische sich auf den Kaiserl. berueffen werde" [142]. Als Medici gleichwol später mit Einwilligung Lamberg's probeweise Acciaioli dem Führer der Franzosen, Cardinal Estrées, in Vorschlag brachte, wurde er auch von diesem zurückgewiesen. Es blieb somit nur Cardinal Albani übrig. Von Ottoboni und Medici lancirt, fand er fast allgemein Anklang, und die Agitation zu seinen Gunsten war eine so starke, dass in der Nacht vom 19. auf den 20. November gegen 40 Stimmen für ihn gesichert wurden. Zwar machte Cardinal Estrées noch ein und das andere Bedenken geltend, allein nachdem der französische Gesandte, welchen man von der beabsichtigten Erhebung Albani's in Kenntnis gesetzt hatte, dieselbe ausdrücklich billigte, musste auch Estrées sich fügen. Und so wurde denn Cardinal Albani, ungeachtet er sich drei Tage lang — fast möchte man sagen, wie ein Rasender — gegen die Erhebung gewehrt hatte, am 23. November einstimmig gewählt
Clemens XI. und nannte sich Clemens XI. [143][1])

Wol ist hier nicht der Ort, all' die tiefgehenden Umwälzungen zu erörtern, welche der zwanzigjährige Pontificat Clemens XI. mit sich brachte, allein es scheint kaum denkbar, ein Bild des nach seinem Tode folgenden Conclaves zu entwerfen, ohne ihrer Erwähnung zu thun. War es ja doch vor allem die politische Gestalt Italiens, die sich in jenen 20 Jahren von Grund aus verändert hatte, nicht ohne eine gewaltige Erschütterung der Autorität des Papsttums. Gegen den Willen des Papstes waren die Spanier aus Italien verdrängt worden, Mailand und Neapel in kaiserlichen Besitz übergegangen; gegen seinen Willen war Savoyen zu einer Königskrone gelangt; ohne Rücksicht auf die traditionelle Lehensoberhoheit des apostolischen Stuhls Sicilien, Sardinien, Parma und Piacenza neuen Eigentümern zugewiesen worden. Eine Reihe unbeachteter Proteste hatten die einzige Gegenwaffe des Papstes gebildet.[2])

So standen die Dinge in der Nachbarschaft des Kirchenstaates, als Clemens XI. am 19. März 1721 das Zeitliche segnete

---

[1]) Petruccelli l. c. III. 440 ff. — Hergenröther l. c. III. 506. — Histoire des concl., Conclave Clemens XI.

[2]) Ranke l. c. III. 121 ff. — Hergenröther l. c. II. 550 ff.

und das heilige Collegium zur Neuwahl zusammentrat. Musste diese Wahl schon aus den angeführten Gründen sich in mancher Beziehung von den vorhergehenden unterscheiden, so trug hierzu insbesondere auch noch ein anderer Umstand bei, dessen Folgen im Jahre 1721 zum erstenmale in Wirksamkeit traten. Seit zwei Jahrhunderten waren die Interessen Spaniens mit jenen der deutschen Habsburger bei den Papstwahlen Hand in Hand gegangen, hatte die nahe Verwandtschaft des Kaisers und katholischen Königs ihre Parteien im Conclave stets vereint. Nun erhielt dies Verhältnis mit einem Male eine gründliche Umgestaltung. Zu Utrecht wurden die Bourbonen als Nachfolger der Habsburger auf dem spanischen Throne von den Seemächten und ihren Verbündeten anerkannt, nicht aber auch vom Kaiser zu Rastadt und Baden; trotzdem gelang es ihnen bekanntlich, ihre Herrschaft zu behaupten und schliesslich auch die kaiserliche Anerkennung zu erhalten. Allein aus den ehemaligen Verbündeten waren inzwischen entschiedene Gegner geworden.

Bei der vorliegenden Wahl allerdings vermochte Spanien den kaiserlichen Intentionen keinen Eintrag zu thun, denn Karl VI., dem halb Italien gehorchte, besass in Folge dessen auch im Conclave eine dominirende Stellung. Das Cardinalcollegium, durch Clemens XI., welcher während seiner langen Regierung 54 Cardinäle ernannt hatte, fast ganz erneut, teilte sich damals in vier Parteien: jene des Cardinalnepoten Albani, jene der Zelanten, ferner die kaiserliche und die französische. Weitaus am stärksten hätte bei der enormen Anzahl der Creaturen des letzten Papstes strenge genommen die Nepotenpartei desselben sein müssen; allein die schon bei Besprechung des vorhergehenden Conclaves angegebenen Gründe bewirkten eben auch diesmal, dass Cardinal Albani, welcher natürlich den mächtigen Nepoten von einstmals durchaus nicht mehr an die Seite gestellt werden darf, im günstigsten Falle etwa auf ein Dutzend Stimmen zuversichtlich rechnen konnte. Die übrigen hatten sich teils den Zelanten, teils den Kronen angeschlossen und waren von Albani höchstens zur Bildung einer Exclusion zu gebrauchen. Auf diese Weise kam es, dass die Faction der Zelanten, zu denen auch die meisten von den noch lebenden alten Cardinälen gehörten, weit mehr Anhänger zählte, als der genannte Nepot. Unter den Parteien der Kronen war, wie gesagt, jene des Kaisers unbedingt die

mächtigste; von Cardinal Althann, dem Comprotector der deutschen Nation, geleitet, verfügte sie etwa über 20 Stimmen, deren sechs — Althann, Schrattenbach, Cienfuegos, Schönborn, Czaky und Giudice — für in jedem Falle verlässlich, die übrigen mindestens zur Exclusion verwendbar gehalten werden konnten. Dem gegenüber bestand die ungefähr um die Hälfte schwächere französische Partei, mit Ausnahme ihres Führers Cardinal Rohan, ausschliesslich aus nicht durchwegs zuverlässigen italienischen Anhängern, nachdem die französischen National-Cardinäle nicht rechtzeitig in Rom eintrafen. Von einer Partei Spaniens endlich lässt sich kaum sprechen, denn dasselbe war nur durch den Cardinal Aquaviva vertreten und spielte diesmal eine nicht viel bedeutendere Rolle, als etwa Savoyen, Portugal oder Polen, die zu jener Zeit sich ebenfalls um die Papstwahlen zu kümmern begannen. Bemerkt muss hier noch werden, dass die angegebenen Stärkeverhältnisse der einzelnen Factionen auf einen der Wahl bereits sehr nahen Zeitpunkt bezogen sind, in welchem das Wahlcollegium durch die nachträglich Eintretenden allmälig die Zahl von 55 Teilnehmern erreicht hatte, während am Tage, da das Conclave begann, sich blos 28 Cardinäle in demselben einfanden.

Trotzdem war gerade dieser erste Tag des Conclaves — 1. April 1721 — ein sehr unruhiger und bedeutungsvoller.

Der Nepot Albani eröffnete nämlich die Wahlcampagne damit, dass er den Cardinal Paolucci in Vorschlag brachte, welcher thatsächlich auch im ersten Scrutinium zehn Stimmen erhielt. Durch diesen Erfolg allzu sicher gemacht, fasste Albani den voreiligen Plan, die anscheinend günstige Sachlage sofort auszunützen und, ohne die zahlreichen, noch abwesenden Cardinäle zu erwarten, die Erhebung Paolucci's wo möglich schon im zweiten Scrutinium zu veranlassen. Er stürzte sich also mit vollstem Eifer in die Agitationen und dachte nicht im entferntesten an das Unheil, welches er dadurch über seinen Candidaten heraufbeschwor.

In hergebrachter Weise versammelten sich die Cardinäle gegen Abend wieder in der Wahlcapelle, und das zweite Scrutinium begann; Paolucci erhielt neun Stimmen, die übrigen zersplitterten sich; man schritt also zum Access. Während der kleinen Pause, die zwischen diesen beiden Wahlacten lag, begab

sich der kaiserliche Vertreter, Cardinal Althann, zum Cardinaldecan Tanara und ersuchte ihn, einer weiteren Votirung zu Gunsten Paolucci's entgegenzuwirken, nachdem dieser Candidat Seiner kaiserlichen Majestät nicht erwünscht sei. Als jedoch der Decan dieser Bitte keine Folge leistete und im Access eine Stimme nach der anderen Paolucci zufiel, so dass ihm nur mehr drei Stimmen zur kanonischen Wahl fehlten, erhob sich Cardinal Althann von seinem Sitze und erteilte Paolucci im Namen des Kaisers die Exclusion [144].

Diese Publication erregte unter den Cardinälen ausserordentliches Aufsehen, und obwol sie die Wahlcapelle ohne irgend welche Gegenkundgebung verliessen, herrschte im Conclave bis tief in die Nacht hinein grosse Bewegung. Es lässt sich leicht denken, dass die Exclusion Paolucci's zu manchen Erörterungen Anlass gab; betont muss jedoch werden, dass sich keinerlei Belege dafür vorfinden, es sei damals gegen die Berechtigung des Kaisers zur Exclusion remonstrirt worden; vielmehr drehte sich der Streit nur um die Frage, ob Althann vom Wiener Hofe auch wirklich zu jenem Vorgehen instruirt worden sei, oder ob er nicht vielleicht eigenmächtig gehandelt habe. Nun ist es in der That richtig, dass Althann am 1. April die kaiserliche Instruction für das Conclave noch nicht erhalten hatte, trotzdem aber handelt er, wie sich gleich zeigen wird, im vollsten Einklange mit derselben, was sich eben dadurch erklärt, dass Cardinal Paolucci in Folge seiner mehrfach bethätigten bourbonenfreundlichen Gesinnung dem Wiener Hofe und seinen auswärtigen Vertretern schon seit langem verdächtig war.

Zu Wien hatte man den Tod Clemens XI. am 26. März erfahren, und wurden hierüber am 27. und 31. März, sowie am 1. April geheime Conferenzen abgehalten, die sich unter anderem über den Punkt der In- und Exclusionen durchwegs sehr reservirt aussprachen und in einer so wichtigen und gefährlichen Sache die grösste Behutsamkeit anriethen [145]. Demgemäss wurde denn auch das kaiserliche Secret — mit Ausnahme des Cardinals Cienfuegos, der vor seiner Abreise nach Rom an den genannten drei Conferenzen teilgenommen hatte — nur zwei Personen, nämlich dem Cardinal Althann und dem als ausserordentlicher Botschafter nach Rom entsendeten Grafen Kinsky

anvertraut und beiden sorgfältigste Geheimhaltung eingeschärft. Um dies leichter durchführbar zu machen, vermied man es absichtlich, in die für beide bestimmten umfangreichen Instructionen die gewünschten In- und Exclusionen aufzunehmen; vielmehr bediente man sich nach einem schon früher erwähnten Gebrauche zu diesem Zwecke eigener Inclusions- und Exclusionszettel, in deren kurzgefasstes Formular von der Hand des Kaisers selbst die Namen der zu begünstigenden oder auszuschliessenden Cardinäle eingesetzt erschienen. Diese Zettel wurden doppelt ausgefertigt und dem Grafen Kinsky mit seiner Instruction übergeben, dem Cardinal Harrach aber mittels eines eigenen kaiserlichen Handschreibens zugesendet; sie sollten nach beendigtem Conclave mit den übrigen Originalacten an die kaiserliche Reichshofkanzlei zurückgestellt werden [146]. Excludirt wurden nun auf solche Weise die Cardinäle Paolucci, Olivieri, Saripanti, includirt die Cardinäle Pignatelli, Tanara, Conti Spada, Buoncompagno, Davia, Inigo Carracioli, Parraciani und Gozzadini.

Der mit den genannten Actenstücken an Cardinal Althann abgesandte Courier traf am 8. April in Rom ein. Im Conclave hatte inzwischen Cardinal Althann alsbald nach Kundmachung der kaiserlichen Exclusion den Capi d'ordini erklärt, dass er, falls sich fernerhin nur drei Stimmen auf Cardinal Paolucci vereinigen sollten, wegen Nichtigkeit der Wahl Protest erheben werde, und demgemäss hatten es die Anhänger Paolucci's unterlassen, für denselben im Scrutinium zu votiren. Als nun aber die Ankunft kaiserlicher Ordres für Althann bekannt wurde, wollte man denn doch erproben, ob die Exclusion Paolucci's wirklich in denselben begründet sei, und gab ihm daher im Scrutinium des 9. April zwei Voten und zwei Accesse. Althann nahm diese Gelegenheit wahr, um sofort in entschiedener Weise seine frühere Erklärung zu wiederholen, und so liess man denn die Candidatur Paolucci's endgiltig fallen.

Der fernere Teil des Monats April verging, ohne dass sich irgend etwas Bemerkenswertes im Conclave zutrug. Die Parteien verhielten sich ruhig in abwartender Haltung, und in den Scrutinien, welche man nur abhielt, um die Zeit auszufüllen, wurden die meisten Stimmzettel mit der Signatur: „Nemini" abgegeben. Ein uraltes Auskunftsmitel, das von den Wählern

gewöhnlich angewendet wird, wenn es an ernstlichen Candidaturen gebricht. Im übrigen wurde die Stille des Conclaves nur durch die nachträglich eintretenden Cardinäle, unter ihnen der berühmte spanische Exminister Alberoni, durch die Ankunft eines verspäteten französischen Couriers, der noch Depeschen an den verstorbenen Papst überbrachte, und durch die feierliche Audienz des kaiserlichen Botschafters, Grafen Kinsky, unterbrochen, welcher mittlerweile in Rom eingetroffen war. Gleich ruhig und ohne heftige Auftritte vollzog sich auch schliesslich die Wahl. In den letzten Tagen des April hörte man im Conclave den Namen des Cardinal Conti häufiger nennen. Man hatte ihm vor Corsini, Spada, Gozzadini, Tolomei, Cornaro und einigen anderen, die etwa noch in Betracht kommen konnten, den Vorzug gegeben, weil er, von den Kaiserlichen begünstigt, bei den Franzosen und Zelanten keine besonderen Bedenken erregte, während Cardinal Albani, welchem nur darum zu thun war, eine Creatur Clemens XI. erhoben zu sehen, auf seine Wahl bereitwilligst einging. Zwar erregte Cardinal Aquaviva gegen dieselbe noch mancherlei Schwierigkeiten und begehrte insbesondere, man möge vorher die auf der Reise begriffenen spanischen Cardinäle erwarten, allein da er mit diesem letzten Ansinnen auf entschiedenen Widerstand stiess und dem Anscheine nach von seinem Hofe weder zu einer Exclusion Conti's ermächtigt, noch auch eine solche unter den obwaltenden Umständen rathsam war, so gab er schliesslich seinen Widerstand auf. Am 8. Mai wurde Cardinal Conti einstimmig gewählt und nannte sich Innocenz XIII. [147] [1]) Innocenz XIII.

VI. Die Entwicklung des Exclusionsrechtes.

Zweck der vorausgehenden Darstellung sollte es sein, ein möglichst übersichtliches Bild des weltlichen Einflusses auf die Papstwahlen innerhalb jenes grossen Zeitraumes zu entwerfen, in dessen Rahmen auch die Entwicklungsperiode des Exclusionsrechtes fällt. Wenn hierbei einesteils die Grenzen jenes Zeitraumes besonders weit gezogen und mit vielleicht ermüdenden Details erfüllt, anderenteils jede theoretische Systemisirung

[1]) Petruccelli, l. c. IV. 1 ff. – Max v. Maier: Die Papstwahl Innocenz XIII.

sorgfältig vermieden wurde, so geschah ersteres in dem Glauben, dass alles historisch Gewordene sich richtig und sicher nur erfassen lässt durch eine genaue Kenntnis der begleitenden Umstände, unter welchen es entstanden ist, letzteres in der Absicht, dem freien Lauf geschichtlicher Ereignisse keinen Zwang anzuthun, die Dinge ohne jede Beimengung subjectiver Anschauung so zu schildern, wie sie sich wirklich zutrugen. Denn nicht um kühne Hypothesen und scharfsinnige Schlüsse handelte es ja, sondern blos darum, durch Aneinanderreihung einer Kette von Thatsachen eine breite und sichere Grundlage zu schaffen, auf welcher mit Beruhigung weitergebaut werden könnte. Nun dies nach Thunlichkeit geschehen ist, möge es vergönnt sein, einen Rückblick zu halten und dasjenige, was sich in Jahrhunderten zerstreut findet, möglichst zu vereinen.

Es wurde früher behauptet, dass sich das Exclusionsrecht aus der sogenannten Stimmenexclusion entwickelt habe; die einzelnen Phasen dieses Entwicklungsganges darzustellen, muss demnach unsere nächste Aufgabe sein. Indem wir aber an die Erfüllung dieser Aufgabe schreiten, fällt unser Blick auf die verschiedenen Meinungen, welche bisher über Ursprung, Alter und Wesen des Exclusionsrechtes geäussert wurden, und unwillkürlich drängt sich uns die Frage auf: „Woher kommt es, dass diese Meinungen so ungenau und so widersprechend sind?"

Abgesehen von dem Umstande, dass sich die betreffenden Autoren eben nicht die Mühe genommen haben, die Conclavengeschichte vergangener Jahrhunderte in ihren Einzelheiten zu erforschen, was gerade darum in dieser Arbeit versucht wurde, dürften es insbesondere zwei Gründe sein, mit welchen sich die obige Frage beantworten lässt. Einerseits nämlich wurden die so ausserordentlich verschiedenartigen Verhältnisse, unter denen kirchliche und weltliche Macht bei den Papstwahlen miteinander in Berührung traten, wol zu wenig in Betracht gezogen; andererseits verstand man nicht, den principiellen Unterschied zwischen Stimmenexclusion und Exclusionsrecht stets genau festzuhalten.

Was den ersten Punkt anbelangt, so genügt wol ein Hinweis auf die zuvor geschilderten Wahlen, um die mannigfaltige Gestaltung derselben darzuthun. Ruhige und stürmische Zeiten, gewaltige und schwache Fürsten, grosse und unbedeutende

Päpste sind da im bunten Wechsel an uns vorübergezogen. Hier sehen wir Kaiser und Könige, welche für die Besetzung des apostolischen Stuhles das grösste Interesse bezeigen, dort solche, die sich nur wenig darum kümmern; hier Wahlcollegien, die, von religiösem Eifer erfüllt, von mächtigen, geistvollen Führern geleitet, den Bedürfnissen der Kirche Rechnung zu tragen bemüht sind, dort Conclaven, welche einer Versammlung von Leuten gleichkommen, deren die meisten ein möglichst gutes Geschäft zu machen bestrebt erscheinen; hier Parteichefs mit zahlreichem Anhange, Kroncardinäle, die nur den Dienst ihres Souverains kennen, Gesandte und Bevollmächtigte, die mit rücksichtsloser Energie ihre Instructionen erfüllen, dort Cardinal-Protectoren, welche blos dem Titel nach figuriren, Diplomaten, mit hundert stündlichen Bedenken, Diener, die gerne nach allen Seiten dienen möchten, Männer, welche den Mangel der Macht oder der Entschlossenheit durch das meisterhafte Verständnis ersetzen, klug um die Ecke zu kommen. Das sind die Factoren, welche in unzähligen Variationen den Ausgang einer Papstwahl bestimmen, und auf sie muss in jedem einzelnen Falle dort Rücksicht genommen werden, wo man genötigt ist, aus rein äusserlichen Anzeichen auf das Vorhandensein eines zu Grunde liegenden Principes zu schliessen. Für noch wichtiger, als diese Erwägungen, muss jedoch in jedem einzelnen Falle eine strenge Scheidung zwischen Stimmenexclusion und Exclusionsrecht gehalten werden, denn sie bildet geradezu ein grundlegendes Moment für die Gewinnung irgend welches positiven, juristisch relevanten Resultates. Dem logischen Gange der Untersuchung, welche ja erst darzuthun bezweckt, wie allmälig aus der Stimmenexclusion das Exclusionsrecht entstanden ist, soll nun natürlich in keiner Weise vorgegriffen werden, allein kaum möglich wäre es wol, in letzter Linie zu einem Schlusse über die Inanspruchnahme oder die Existenz eines Exclusionsrechts zu gelangen, ohne sich zunächst über die Prämissen desselben klar geworden zu sein. Wir müssen uns demnach vor allem fragen: „Unter welchen Voraussetzungen wird man überhaupt vom rein objectiven Standpunkte von einem Rechte der Exclusion sprechen können?"

Was unter der normalen Stimmenexclusion zu verstehen sei, wurde bereits erörtert und unterliegt wol keinem Zweifel. Wir wissen, wer im Conclave über eine sichere Stimmmenanzahl

gebietet, welche gerade hinreicht, um das Zustandekommen der gesetzlich vorgeschriebenen Zweidrittel-Majorität zu Gunsten eines Candidaten zu verhindern,[1]) der ist de facto im Stande, die Exclusion zu erteilen. Sicherlich aber wird in diesem Falle von einem Exclusionsrechte nicht die Rede sein können, denn es handelt sich um ein rein thatsächliches Verhältnis, um einen natürlichen Erfolg, welchen jedermann, der im Besitze der natürlichen Mittel ist, erlangen kann, ohne dazu im entferntesten irgend eines besonderen Rechts zu bedürfen. Da nun der eben erwähnte Vorgang die in den canonischen Wahlgesetzen begründete Regel bildet und als solche mit einem Exclusionsrechte durchaus nichts zu schaffen hat, so muss dasselbe — einstweilen ganz abgesehen von der später zu erörternden Frage, ob es sich hier wirklich um ein Recht im strengen Sinne des Wortes handle, und welche juristische Qualification demselben eventuell zukomme — offenbar eine Ausnahme von der allgemeinen Regel construiren. Worin aber das Wesen eines Ausnahmsrechtes, dessen Zweck — wie schon der Namen sagt — die Ausschliessung irgend welcher Subjecte bei der Papstwahl ist, im Gegensatz zur regelmässigen Stimmenexclusion bestehen wird, das dürfte wol nicht schwer zu entscheiden sein. Zweifellos besteht es in der Herbeiführung des natürlichen Erfolges der Stimmenexclusion ohne Vorhandensein der natürlichen Mittel hierzu. Diese wesentliche Verschiedenheit zieht nun auch eine selbstverständliche formelle nach sich. Die Papstwahlgesetze kennen beim Wahlact selbst bekanntlich keine Contravotirung, sie kennen nur eine Abstinenz in der Zustimmung. Die normale Stimmenexclusion äussert sich also stillschweigend, indem durch die Scrutinien zu Tage tritt, dass für einen Candidaten die gesetzliche Zweidrittel-Majorität nicht zu erlangen sei, ohne dass hierzu irgend eine Erklärung oder sonstige formelle Feststellung nötig wäre. Anders dorten, wo sich die Exclusion nicht als Abstimmungsresultat äussern kann, weil es eben dabei auf eine Abstimmung gar nicht ankommen soll. Hier muss unbedingt der Ausschliessungswille in irgend einer unzweideutigen Form aus-

---

[1]) Wenn n die Gesammtzahl der im Conclave anwesenden Cardinäle bezeichnet, so wäre diese Stimmenanzahl $= \frac{n}{3} + 1$.

drücklich erklärt werden, weil ja auf die Berücksichtigung desselben allein der Erfolg gegründet ist und ohne Bekanntgabe eine Berücksichtigung doch nicht denkbar erscheint. Wir gelangen also zum Schlusse:

Während sich die Stimmenexclusion als eine Herbeiführung des Exclusionserfolges mit den natürlichen, durch das Wahlgesetz selbst an die Hand gegebenen Mitteln darstellt, kann von der Geltendmachung eines Exclusionsrechtes nur dann die Rede sein, wenn die Befugnis in Anspruch genommen wird, denselben Erfolg ohne Vorhandensein jener natürlichen Mittel durch die blosse Kundgebung des Ausschliessungswillens zu erreichen.

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich aber die weitere Consequenz, dass das Exclusionsrecht gegenüber der Stimmenexclusion gewissermassen nur die Bedeutung eines secundären Elementes besitzen wird. So lange man in der Lage ist, auf dem natürlichen Wege die Ausschliessung misliebiger Subjecte herbeizuführen, wird man, damit vollständig zufrieden, an andere künstliche Mittel zur Erreichung desselben Zweckes sicherlich gar nicht denken; erst wenn die natürlichen Mittel versagen, sucht man nach einem Notbehelfe.

Blicken wir zurück auf die Wahlkämpfe des 16. Jahrhunderts, und wir werden fast in jedem Conclave eine Bestätigung jener Wahrheit finden. Zu Beginn desselben waren, wie schon seinerzeit hervorgehoben wurde, die Papstwahlen zu allgemeinerer Bedeutung gelangt; die katholischen Grossmächte hatten dem uneingeschränkten Treiben der italienischen Adelsfactionen im Conclave ein Ende bereitet und begannen der Besetzung des heiligen Stuhles ein wachsendes Augenmerk zuzuwenden; sie sind es, welche im Vereine mit den päpstlichen Nepoten den Ausgang der Wahlen jener Zeit bestimmen. Wir kennen bereits die zu diesem Behufe angewandten Mittel. Uebereinstimmend melden die erhaltenen Berichte von den bald stärkeren, bald schwächeren Parteien, welche der Kaiser, der katholische und der allerchristlichste König in den Conclaven besassen, von den vertrauten Cardinälen, welche an ihre Spitze gestellt und mit geheimen Instructionen versehen wurden, nach denen sie die Stimmen ihres Anhanges zur Erhebung der begünstigten, zur Ausschliessung der misliebigen Candidaten zu dirigiren

hatten. Von einem in Anspruch genommenen Rechte der Exclusion aber findet sich nirgends auch nur die geringste Erwähnung, und es klingt daher um so merkwürdiger, wenn beispielsweise Ruggero Bonghi [1]) die Behauptung aufstellt, dass Julius III., Marcellus II. und Paul IV. trotz der förmlichen und directen Ausschliessung Spaniens gewählt worden seien. Obwol nun Bonghi es für überflüssig befindet, die Quellen, aus welchen seine Behauptung geschöpft ist, anzugeben und uns somit einer Kritik derselben überhebt, wollen wir doch aus anderweitigen Gründen auf seinen Irrtum hier näher eingehen.

Bezüglich der Wahlen Julius III. und Marcellus II. ist nichts zu bemerken; die Geschichte derselben zeigt deutlich, dass die spanische Partei, welche ihrer Stärke nach der Stimmenexclusion vollständig sicher war, somit einer „förmlichen und directen Exclusion" keineswegs bedurft hätte, überhaupt gar nicht beabsichtigte, die Cardinäle Monti und Santa Croce auszuschliessen. Anders im Conclave Paul IV. Hier erscheint es zweifellos, dass sich die Spanier aus allen Kräften gegen die Erhebung des ihnen notorisch feindlichen Caraffa wehrten, und dass derselbe schliesslich gegen ihren Willen nur darum durchdrang, weil innere Uneinigkeit die Widerstandskraft ihrer Faction zerstört hatte. Nun ist allerdings in diesem Falle eine Verwechslung zwischen der Inanspruchnahme eines Exclusionsrechtes und der gewöhnlichen Stimmenexclusion schwer möglich, weil weder das erstere existirte, noch die letztere zu Stande gebracht werden konnte, allein möglicherweise hat ein anderer Umstand Bonghi zu einem Misverständnisse verleitet.

Wie schon mehrfach erwähnt, war es seit jener Zeit, in welcher sich die katholischen Grossmächte um die Papstwahlen mehr zu bekümmern anfingen, geradezu Regel, dass sie für jedes Conclave irgend einen besonders zuverlässig erachteten Cardinal gewissermassen zu ihrem speciellen Interessenvertreter ernannten; um diesen schaarten sich dann die übrigen Anhänger der betreffenden Krone, und ihm wurden auch die Instructionen derselben, „das Geheimnis", wie man es zu nennen pflegte, anvertraut.

Dieser eingebürgerte Ausdruck „Geheimnis" ist sehr bezeichnend; er beweist deutlich, dass der Inhalt jener Instructionen,

[1]) Pius IX. und der künftige Papst, pag. 62.

welcher sich vor allem auf die zu begünstigenden oder zu verhindernden Candidaten bezog, sorgfältig verhüllt und nicht bekannt gemacht werden sollte. Nun ist es aber bekanntlich mit Geheimnissen oft eine ganz eigene Sache. Es gibt Geheimnisse, von denen man thatsächlich nichts erfährt, es gibt aber auch Geheimnisse, welche die ganze Welt kennt. Warum sollte das in den Conclaven anders gewesen sein? Hier kommen wir eben auf jenen früher erwähnten Punkt von den stets zu berücksichtigenden Verschiedenheiten der einzelnen Fälle zurück. Gewiss verstanden es manche Kroncardinäle, das ihnen anvertraute Geheimnis auch wirklich geheim zu halten, bei weitem häufiger jedoch fand das Gegenteil statt. Die mannigfaltigen Ursachen dieser Erscheinung sind wahrhaftig leicht genug einzusehen.

Wer wüsste nicht, dass es an jedem Hofe eine gewisse Kategorie von Leuten gibt, welche sich gerne „die stets gut Unterrichteten" nennen hören. Sie stecken nicht nur selbst den Kopf in jede Ecke, sondern sie besitzen auch ihre Connexionen an fremden Höfen; sie forschen nach allem und sie erfahren alles; kein Scandal, über den sie nicht zuerst munkelten, kein Staatsstreich, mit dem man sie überraschen könnte, keine Neuigkeit, die ihnen neu genug wäre. Kurz, sie wissen alles, was dies- und jenseits der Berge in den Cabineten, Staatskanzleien und Audienzsälen, ja sogar was in den Vorzimmern und Bedientenstuben verhandelt wird, und sind meist auch gerne bereit, es ihren Freunden — natürlich im strengsten Vertrauen — weiterzuerzählen. Zu Rom, wo es ja seit jeher die feinsten Nasen gegeben haben soll, wurde dieser Cultus insbesondere während der Conclaven stark betrieben, und zwar waren es da in erster Linie die florentinischen Agenten, welche zu ihrer Zeit die Rolle der „Alleswisser" spielten. Dass von solchen Leuten manches Wahre und Richtige, aber auch vieles Falsche oder Entstellte berichtet wird, lässt sich wol denken, und daher die heillose Verwirrung, welche sich in den von verschiedensten Seiten zusammengewürfelten Relationen, Notizen und Betrachtungen betreffs der Papstwahlen zuweilen vorfindet, daher die enorme Schwierigkeit, sich aus ihnen ein klares Bild der Sachlage zu construiren. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass oftmals die Geheimnisse der Kronen ohne jedes Zuthun ihrer Träger in die Oeffentlichkeit gerathen konnten. Häufig

geschah dies aber auch durch den Mund jener Vertrauensmänner selbst; sei es nun, dass sie sich ihr Geheimnis aus diplomatischer Ungeschicklichkeit entlocken liessen, sei es, dass sie dasselbe aus mancherlei Gründen absichtlich dieser oder jener Persönlichkeit mitteilten. Was speciell den letzteren Fall anbelangt, so müssen wir uns eben vorhalten, dass die Anhänger einer Partei ihrem Führer nicht immer blindlings gehorchten. Man wollte auch die Gründe seiner Anordnungen erfahren, man begehrte zu wissen, warum dieser Cardinal begünstigt, jener abgelehnt werden sollte; als blosse Abstimmungsmaschine mochte man sich nicht gebrauchen lassen. Da mussten denn die Instructionen hervor. „Der König hat es so befohlen, — lautete die Antwort auf jene Fragen — der König wünscht die Erhebung des Herrn Cardinals N., er verlangt die Ausschliessung des Herrn Cardinals X." Und dieser Bescheid ging dann weiter von Mund zu Mund, und im Conclave wiederhallte: „Der König will es so!"

Welche Bedeutung aber hat dieser königliche Wille? — Er ist ursprünglich ein geheim zu haltender Befehl an den bevollmächtigten Cardinal, der ja freiwillig die Vertretung des Königs übernommen hat; er ist ferner, den Anhängern der eigenen Partei mitgeteilt, ein wol zu berücksichtigendes Begehren, weil sie ja dem König meist zu Dank verpflichtet sind; er ist endlich, von den übrigen Wählern des Conclaves in Erfahrung gebracht, nichts als ein zufällig bekannter gewordener Wunsch, den sie beachten oder nicht beachten können, je nach Gefallen, denn der König kümmert sie ja nichts.

In diesem Sinne wurden die Instructionen der Kronen an ihre Vertreter zu jener Zeit vom Cardinalcollegium aufgefasst. Im Conclave Julius III. beispielsweise wusste jedermann, dass der Kaiser den Cardinälen Este, Salviatti, Ridolphi und S. Croce, der französische König den Cardinälen Burgos und Pole abgeneigt sei; aber nur, weil aus diesem Grunde die kaiserliche, respective französische Partei gegen sie stimmte, wurden sie nicht gewählt, nicht etwa, weil man sie blos in Folge jener bekannt gewordenen Abneigung schon für ausgeschlossen hielt. Einen noch deutlicheren Beweis hiefür liefert das Conclave Paul IV. Da ist wol niemand im ganzen Collegium, der nicht von dem glühenden Hasse Caraffa's gegen die Habsburger, von seiner ausserordentlichen Unbeliebtheit am kaiserlichen Hofe Kenntnis besässe. Und dennoch wird

Caraffa gewählt, weil es eben der kaiserlich-spanischen Partei nicht gelingt, mit ihren Stimmen seine Exclusion durchzusetzen. Und alle Welt findet diesen Ausgang ganz natürlich; niemand erblickt in dem Bekanntwerden der Wünsche eines Souverains etwas Neues oder Ungewöhnliches, noch in dem Umstande, dass dessenungeachtet die unabhängige Majorität nach ihrem Gutdünken gerade einen dem betreffenden Souverain misliebigen Candidaten erwählt, eine Verletzung der Autorität oder der Rechte desselben. Denn nicht — das muss wol betont werden — um officielle Publicationen an das heilige Collegium handelte es sich ja in diesen Fällen, sondern einfach um ein zufällig in die Oeffentlichkeit gedrungenes Geheimnis; die es anging, richteten sich darnach, und für die anderen war es immerhin eine nicht nicht ganz unwichtige Neuigkeit. Mit einem Worte, für die sich der Partei einer Krone anschliessenden Cardinäle bestand die — allerdings nur moralische — Verpflichtung, nach den Instructionen ihres Parteichefs zu stimmen, soweit sie solches eben mit ihrem Gewissen vereinbaren mochten; gleichgiltig nun, ob jene Instructionen dem Conclave bekannt wurden oder nicht. War ersteres der Fall, so hatte dies nur die ganz selbstverständliche Folge, dass man nun wusste, warum die betreffende Kronenpartei in dieser oder jener Richtung stimmte, warum sie den einen Candidaten begünstigte, dem anderen die Exclusion gab, wovon — insbesondere im Voraus — Kenntniss zu haben, natürlich unter Umständen auch von Vorteil oder Interesse sein konnte, speciell für die Gegenparteien, welche darnach ihre Vorkehrungen zu treffen vermochten. Weil man nun aber im alltäglichen Sprachgebrauch gar viele Worte nicht immer ganz genau ihrer ursprünglichen, strengen Bedeutung nach anwendet und besonders der Kürze des Ausdrucks halber — pars pro toto — das Haupt an Stelle der demselben untergeordneten Gesammtheit setzt, so wurde auch hier gewöhnlich die Partei nur durch Angabe des an ihrer Spitze stehenden Bevollmächtigten oder gleich auch des Vollmachtgebers bezeichnet, und man sagte und schrieb kurzweg: „Der katholische König gibt dem Herrn Cardinal N. die Exclusion", wo es bei genauer Scheidung der Begriffe eigentlich hätte heissen müssen: „Der katholische König wünscht den Herrn Cardinal N. nicht zum Papste, und darum gibt seine Partei demselben die Exclusion".

Dass es den Kronen zu jener Zeit noch gar nicht in den Sinn kam, ein Exclusionsrecht zu beanspruchen, das beweist wol zur Evidenz die Bulle „Cum secundum Apostolum" vom Jahre 1558; das beweist jenes citirte Manifest Philipp II. vom Jahre 1559, in welchem der König ausdrücklich bekennt, dass es ihm nicht zukomme, dem Cardinalcollegium irgendwie vorzuschreiben, wer zum Papst erwählt werden solle; das beweist ferner jenes gleichzeitige Schreiben Ferdinand I. an den Cardinal von Trient mit der Bitte, ihn doch über die Rechte und Obliegenheiten des kaiserlichen Vertreters gegenüber dem Conclave eingehend zu belehren; das beweist endlich das gänzliche Stillschweigen aller glaubwürdigen Conclavenberichte über eine weltlicherseits etwa ausgeübte Exclusionsprärogative, u. A. m.

Bis zum Conclave des Jahres 1559 hatten die drei katholischen Grossmächte, der Kaiser, Spanien und Frankreich, an den Papstwahlen beiläufig den gleichen Anteil genommen. Seither aber trat in diesem Verhältnisse eine durchgreifende Aenderung ein. Während die Kaiser der folgenden Zeit, durch die religiösen Kämpfe in Deutschland und die Türkengefahr vollauf in Anspruch genommen, sich um die Papstwahlen nur wenig kümmern konnten und das durch die blutigen Bürgerkriege zerrissene und von schwachen Königen regierte Frankreich seine Geltung bei der Curie immer mehr verlor, war gleichzeitig der Einfluss Spaniens zu Rom in fortwährendem Steigen begriffen und erreichte in den letzten Decennien des 16. Jahrhunderts eine nie dagewesene Höhe. Die Gründe dieser Erscheinung sind kirchlicher und politischer Natur. Spanien, in der Blüte seiner Macht stehend, konnte damals mit Recht als das Bollwerk des Katholicismus betrachtet werden, denn nicht nur waren mit demselben alle Institutionen dieses Reiches auf's innigste verbunden, nicht nur verfolgten dessen Inquisitionstribunale die Ketzerei mit blutiger Strenge, sondern seine Heere bekämpften auch auswärts die Anhänger der protestantischen Lehre, seine Schiffe trugen das Kreuz über den Ocean in weite, bisher unbekannte Lande und unterwarfen sie dem apostolischen Stuhl. Dazu kam die Machtstellung des katholischen Königs in Italien. Im Norden und Süden des Kirchenstaates, in Mailand und Neapel regierte sein Scepter, die Mediceer in Florenz waren ganz von ihm abhängig, fast alle die grossen Adelsgeschlechter, deren Mitglieder im heiligen Collegium sassen, hatten ausgedehnte

Besitzungen im Gebiete der spanischen Krone, manche nannten sich deren geborne Vasallen. Nebstdem besass der katholische König aber auch noch andere Mittel, sich Anhang bei der Curie zu schaffen. Endlos war die Reihe der Beneficien und Abteien, deren Verleihung in seiner Hand lag, unberechenbar die Grösse der Summen, welche ihm alljährlich als Pensionsfonds zur Verfügung standen. Und er kargte mit allem dem nicht, er verstand es, wie wenig andere Fürsten, seine Getreuen zu belohnen. Kein Wunder also, dass der katholische König ein Factor war, mit welchem man zu Rom unter allen Umständen zu rechnen hatte, kein Wunder, dass man es nicht so unbegründet fand, wenn er in den Angelegenheiten der Kirche mitsprechen wollte.

Das Verhältnis zwischen Rom und Madrid war eben ein wechselseitiges. Am spanischen Hofe, der seine mailändischen und neapolitanischen Besitzungen stets mit ängstlichen Augen überwachte, wusste man die Bedeutung eines spanisch gesinnten oder doch wenigstens entschieden friedliebenden Papstes gar wol zu würdigen; denn nicht mit Unrecht erblickte man in einem solchen Papste eine Garantie für die Erhaltung des status quo in Italien. Aber auch in vielen anderen Richtungen konnte die Freundschaft des apostolischen Stuhles einem so erzkatholischen Staate wie Spanien von grosser Wichtigkeit sein. Gar nicht zu reden von jenen Zeiten, in welchen man sich der päpstlichen Autorität zur Unterstützung der gegen Frankreich gerichteten Absichten zu bedienen strebte.

Die Wirkung all' dieser Thatsachen musste nun natürlich bei den Papstwahlen mit besonderer Deutlichkeit zu Tage treten. In erster Linie ging die Politik des spanischen Hofes dahin, dem Falle einer eintretenden Sedisvacanz nie unvorbereitet gegenüber zu stehen. Es war darum eine der wichtigsten Aufgaben der Gesandten zu Rom, den Hof stets in eingehendster Weise über die Physiognomie des heiligen Collegiums, über das Alter, die Nationalität, die Gesinnung, die persönlichen Eigenschaften, die Vermögensverhältnisse, den Gesundheitszustand und die Verwandtschaft jedes einzelnen Cardinals zu informiren. Nach diesen Informationen und etwaigen sonstigen Erfahrungen und politischen Rücksichten wurden dann die „Nominations"- oder „Inclusions"- und „Exclusionslisten" angefertigt, welche zusammen, wie schon erwähnt, „das Geheimnis" der Krone bil-

deten. Diese Listen wurden nun dem Gesandten zu Rom mitgeteilt und in der Regel von ihm wieder bei Beginn eines Conclaves dem Führer der spanischen Partei übergeben. Specielle Weisungen instruirten zuweilen noch überdies die genannten Vertreter, wer unter den Includirten besonders erwünscht, unter den Excludirten besonders misliebig sei. Hierdurch war also die Grundlage geschaffen, auf welcher im Conclave die Interessen der Krone Spaniens verfolgt werden sollten. Die Stimmen ihrer Partei sind und bleiben noch immer Mittel zum Zwecke.

Es muss nun bemerkt werden, dass in der zweiten Hälfte des 16. und bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts die Cardinalparteien in den Conclaven fast durchgehends wol disciplinirt waren und sich ohne besonderen Widerstand von ihren Führern leiten liessen. In Folge dessen erscheinen die Wahlen jener Zeit gewöhnlich nur als das Werk einiger hervorragender Cardinäle, welche die Stimmen ihres Anhanges nach sich ziehen. Der Wille des Parteichefs ist also einfach Wille der Partei. Wenn man nun in Betracht zieht, dass sich dieser Satz während der Regierung des strengen und gefürchteten Philipp II. für die spanische Faction geradezu als Regel aufstellen lässt, und dass diese Faction seit dem Jahre 1559 stets so zahlreich auftrat, dass es ein Ding der Unmöglichkait war, ohne ihre Mitwirkung die Wahl eines Candidaten durchzusetzen, so wird man leicht die ganz ausserordentliche Bedeutung ermessen können, welche damals das Amt eines spanischen Bevollmächtigten im Conclave gewonnen hatte.

Das Zusammentreffen all' der genannten Momente aber gibt nun dem gewaltigen Einflusse der spanischen Krone, ohne dass in dem Wesen desselben an sich eine Veränderung einträte, eine eigentümliche, im Verlaufe eines halben Jahrhunderts allmälig traditionell werdende Form. Die Partei geht gewissermassen in der Person des Parteichefs auf; mit den geheimen Instructionen versehen, repräsentirt derselbe einerseits die Person des katholischen Königs, andererseits die Gesammtheit seiner Anhänger im Conclave. In allen Angelegenheiten der Wahl besitzen somit die Erklärungen des Parteichefs denselben Wert, wie die Abstimmung der Parteigenossen im Scrutinium. Insbesondere aber gilt dies in Bezug auf die Exclusion. Denn, wenn auch unter den Cardinälen der Kronen sich oftmals so

manche fanden, welche aus Furcht, ihr Gewissen zu belasten, nicht jedem Wunsche ihres Souverains Folge leisteten, so waren sie doch alle jederzeit bereit, wenigstens jene Candidaten auszuschliessen, welche derselbe aus verschiedenen Gründen zum Pontificate nicht geeignet erachtete. Andererseits erklärt es sich von selbst, dass der Durchfall einer Candidatur, ein eclatanter Miserfolg im Scrutinium auf den zurückgewiesenen Candidaten stets einen peinlichen und verletzenden Eindruck machen muss, der gerne vermieden wird. Um nun eine solche Eventualität zu umgehen und sich zu vergewissern, ob Aussicht auf die Unterstützung seitens einer entscheidenden Partei vorhanden sei, zogen es die meisten Candidaten vor, sich rechtzeitig an der massgebenden Stelle zu erkundigen, und ein daselbst erlangter ungünstiger Bescheid bewirkte meist schon das Aufgeben weiterer Versuche. So kam es also, dass die blosse Ablehnung einer Candidatur durch den Bevollmächtigten der spanischen Krone einer thatsächlichen Exclusion vollkommen gleich stand. Natürlich erblickte man in den Aeusserungen des Bevollmächtigten nur den Ausdruck des königlichen Willens, und es ist daher mit Rücksicht auf das schon zuvor Erwähnte leicht zu erklären, dass man in solchen Fällen stets von „Exclusionen des katholischen Königs" sprach, denen gegenüber die Abstimmung der königlichen Partei nur mehr eine ganz nebensächliche Formalität bildete.

Darin lag an sich durchaus nichts Unnatürliches und keinerlei Prärogative des katholischen Königs. Für die oft so mächtigen Nepotenparteien jener Zeit galt ganz dieselbe Regel; auch hier vermochte eine Entscheidung des Parteihauptes vollständig das Scrutinium zu ersetzen. Wir erblicken eben lediglich Beispiele jener bereits seinerzeit ausführlich berührten Form der Ausschliessung, welche wir die „Autoritäts-Exclusion" genannt haben.

Dennoch darf nicht übersehen werden, dass zwischen der Macht jener Nepoten und dem Einflusse der spanischen Krone ein gar wichtiger Unterschied bestand. Die Macht der Nepoten beruhte bekanntlich auf der Dankbarkeit, welche die von einem Papste creirten Cardinäle auf dessen Verwandten übertrugen; sie war also in zweifacher Richtung auf die Lebensdauer ganz bestimmter Personen beschränkt, durch deren Tod sie aufgehoben oder doch constant vermindert wurde. Wie der neue Papst das

Erbe des verstorbenen antritt, so verdrängt im Conclave der Regel nach der neue Nepot den früheren. Anders stand es mit der Autorität Spaniens; sie war von dem Leben eines Königs, eines Gesandten, eines Cardinals oder Ministers gänzlich unabhängig, denn im Staate lagen die Mittel, stets wieder durch jüngere Kräfte die bereits verbrauchten zu ersetzen, und so lange jene Mittel vorhielten, war ein Aussterben dieser Kräfte nicht zu befürchten, gleichgiltig, wer die spanische Krone am Haupte trug, gleichgiltig, wer sich vor ihr beugte.

Und in diesen Umständen nun, einerseits in der Dauer, andererseits in der Gleichförmigkeit jenes enormen Einflusses des katholischen Königs auf die Papstwahlen, müssen wir die Grundlage einer späteren Rechtsentwicklung erblicken. Wir sagen ausdrücklich die Grundlage, denn von einem Vorhandensein dessen, was sich spätere Generationen unter dem Exclusionsrecht vorstellten, war selbst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch keine Spur. Wer hätte auch darauf Anspruch erheben sollen? Philipp II. etwa? Seinen Wünschen wäre mit diesem bescheidenen Hilfsmittelchen wol kaum genügt worden. Er, auf dessen Anempfehlung hin im Jahre 1566 Cardinal Alessandrino zum Papst gemacht wurde, dessen Machtwort im Jahre 1572 mit einem Schlage alle Hoffnungen des gewaltigen Farnese zerstörte, mit dessen Approbation im Jahre 1585 Sixtus V. den apostolischen Stuhl bestieg, liess bei jeder dieser Gelegenheiten durch seine Gesandten zu Rom immer wieder erklären, des katholischen Königs Frömmigkeit denke gar nicht daran, die Freiheit des heiligen Collegiums irgendwie beeinträchtigen zu wollen; bis endlich im Jahre 1590 der Vertreter Spaniens die Maske von sich warf und vor dem ganzen Conclave jene sieben Candidaten nominirte, mit dem Beifügen, dass Seine katholische Majestät nur einen von diesen zum Papst annehmen werde.

Man hat in späteren Zeiten über diesen Vorgang die verschiedenartigsten Ansichten geäussert; die einen wollten daraus ein Inclusionsrecht, die anderen ein grossartiges Exclusionsrecht der spanischen Krone ableiten. In Wirklichkeit lässt sich weder von dem ersten, noch von dem zweiten sprechen. Wir erblicken eben in jenem ungewöhnlichen Ereignisse lediglich den spontanen Ausdruck des auf dem Gipfel seiner Macht angelangten Einflusses der spanischen Krone, welcher, eines rechtlichen Hilfs-

mittels gar nicht bedürfend, blos in nackten Thatsachen seine ganze Grösse offenbart. Das Ungewöhnliche lag hier nicht darin, dass eine Inclusions-, respective Exclusionsliste des katholischen Königs im Conclave zur allgemeinen Kenntnis der Wähler gelangte, denn wir wissen, solche Listen wurden von dem spanischen Hofe schon seit vielen Jahren ausgefertigt und ebenso bei jeder Papstwahl mehr oder weniger bekannt. Während aber früher derartige Bekanntmachungen stets nur die Bedeutung eines öffentlichen Geheimnisses und niemals einen officiellen Charakter besassen, trat nun auf einmal der Bevollmächtigte der spanischen Krone mit der offenen Forderung auf, dass die von ihm allen Cardinälen publicirte Inclusionsliste als Grundlage der Wahl angenommen werden sollte. Diese Forderung an und für sich — das muss wol in Betracht gezogen werden — besitzt dem Wahlcollegium gegenüber noch keine rechtliche Kraft, aber sie wird thatsächlich zur Geltung gebracht durch die Stimmen der spanischen Partei. Wenn wir somit den gesammten Vorgang gewissermassen in seine Bestandteile zerlegen wollen, so sind dieselben:

1. Die natürliche Bedeutung einer starken Cardinalpartei, deren Stimmen unter einheitlicher Leitung jederzeit zu positiver oder negativer Wahlthätigkeit (Inclusion oder Exclusion) verwendet werden können.

2. Die ausdrückliche Publication der königlichen Wünsche in Bezug auf die zur päpstlichen Würde zu erhebenden oder nicht zu erhebenden Candidaten.

Es ist unschwer zu erkennen, welche Motive in erster Linie diese Publication veranlassten. Der katholische König strebt aus bekannten Gründen einen ganz bestimmten Erfolg an, und um denselben sicher zu erreichen, wird die enorme Autorität der spanischen Krone mit in die Wagschale geworfen. Der ausdrückliche Wille des katholischen Königs, der, wie man erwartet, die anhänglichen Cardinäle unbedingt fester und entschiedener, die Gegner aber vielleicht schwankend und unsicher machen wird, soll dem Vorgehen der spanischen Partei besonderen Nachdruck verleihen.

Wir sehen also, die Publication der königlichen Wünsche im Conclave tritt zunächst lediglich als accessorisches Moment zu der noch immer die Grundlage des Erfolges bildenden Parteithätigkeit. Darin aber nun, dass sich jene Publication aus der urspünglichen accessorischen allmälig zu selb-

ständiger Bedeutung emporschwingt, dass aus den beiden zusammenwirkenden Elementen schliesslich zwei vollkommen voneinander unabhängige Gebilde werden, darin besteht die eigentliche Entwicklung des Exclusionsrechtes.

Es erscheint darum sehr charakteristisch, wenn im Conclave Gregor XIV. von einigen darauf hingewiesen wurde, wie leicht der katholische König sich bei einem derartigen Vorgehen am Ende ein Recht an der Papstwahl usurpiren könne. Denn in der That, die Bedeutung der Ereignisse von 1590 für die Geschichte des Exclusionsrechtes lag nicht in der damaligen Gegenwart. Für die Zukunft aber war dadurch ein gefährliches Präcedens geschaffen; denn in jenen Zeiten, in welchen die Sonne Spaniens nicht mehr im Zenith ihrer Bahn stand, in welchen man den Satz, dass ein dem katholischen König misliebiger Papst überhaupt kein gutes Haupt der Kirche sein könne, nicht mehr so unbedingt hinzustellen vermochte, in welchen der spanische Bevollmächtigte im Conclave nicht mehr über eine Armee ergebener Cardinäle verfügte, die seinen Instructionen ihre Stimme liehen, in solchen Zeiten musste der Gedanke nur zu nahe liegen, den Mangel der Macht durch die historische Tradition ersetzen zu wollen, auf jene Wahlen des 16. Jahrhunderts hinzuweisen, bei denen die blosse Willensäusserung des katholischen Königs genügt hatte, nicht nur um die unerwünschten Candidaten vom Pontificate auszuschliessen, sondern auch um die begehrten zu erheben.

Dass man dabei, teils absichtlich, teils aus wirklicher Unkenntnis früherer Verhältnisse, einiges übertrieb, anderes übersah, dass man allen Aeusserungen der damaligen Cardinalvertreter Spaniens einen gewissen officiellen Anstrich verlieh, die Stärke ihrer Parteien aber mit Stillschweigen überging, dass man die oftmaligen Erklärungen der spanischen Gesandten, Seine katholische Majestät includire oder excludire niemanden, gerade als einen — natürlich nur für den einzelnen Fall geltenden — Verzicht auf ein bestehendes Recht hinstellte, all' dies erscheint wol leicht einzusehen. Wie wenig man aber in den Jahren 1590—92 und auch noch in den folgenden Decennien seitens der spanischen Krone an die Ausübung eines In- oder Exclusionsrechtes dachte, dafür liefern beispielsweise die interessanten

Mitteilungen Gindely's[1]) über die Vorgeschichte der Wahlen von 1605 einen schlagenden Beweis.

Die Bedenken nämlich, welche man schon im Conclave Gregor XIV. gegen die übermässige Ingerenz Spaniens auf die rein kirchliche Wahlangelegenheit geäussert hatte, wurden unter dem langen Pontificat Clemens VIII. oftmals und in viel entschiedenerer Weise wiederholt, und manche Theologen der Curie nahmen keinen Anstand, zu erklären, dass ein derartiges Vorgehen direct gegen die Wahlgesetze verstosse. Denn indem der katholische König ganz offen Inclusion und Exclusion ausübe, beschränke er die Freiheit der Wahl, und indem er den Cardinälen Pensionen und andere Vorteile zukommen lasse, um zu dem obigen Zwecke ihre Stimmen im Conclave nach seinem Willen zu lenken, mache er sich des Verbrechens der Simonie schuldig, wofür nicht nur er selbst, sondern auch seine Gesandten zu Rom den Kirchenstrafen verfielen. Als man am spanischen Hofe hiervon Kenntnis erhielt, setzte Philipp II. sofort (1594) eine eigene — aus dem Generalvicar des Dominicanerordens, Fray Juan Vincencio, dem Jesuiten Jusepe de Acosta und dem Auditor der Rota, Francisco Pena bestehende — Commission ein, welche jene Bedenken prüfen und darüber ihr Gutachten aussprechen sollte. Dieses Gutachten übergab der König im Jahre 1598 neuerdings einer anderen Commission, die aus seinem eigenen Beichtvater, Fray Diego de Yepes, dem Beichtvater seines Sohnes, Fray Gaspar de Cordova und dem früher erwähnten Jesuiten Jusepe de Acosta zusammengesetzt war, zur nochmaligen Berathung, und endlich verwies Philipp III. nach seines Vaters Tode die ganze Angelegenheit an eine dritte Commission, in welche Don Juan Idiaquez, der Graf von Miranda, der Cardinal von Sevilla und Fray Gaspar de Cordova berufen wurden, und welche alle bisher geäusserten Meinungen und Bedenken zu überprüfen hatte. Die Gutachten dieser drei Commissionen sind in der erwähnten Publication Gindely's ihrem vollen Inhalte nach angeführt, hier möge nur hervorgehoben werden, dass dieselben in den nachstehenden wesentlichen Punkten übereinstimmen:

---

[1]) Zur Geschichte der Einwirkung Spaniens auf die Papstwahlen. Sitz.-Ber. der Akad. d. W., phil.-hist. Classe. Bd. 38, pag. 258 ff.

1. Der König darf erlaubterweise zur Wahrnehmung seiner Interessen auf die Papstwahl einwirken.

2. Er kann deshalb von der Inclusion und Exclusion Gebrauch machen, nur darf kein unwürdiger Cardinal includirt, kein würdiger excludirt werden.

3. Um zu diesem Zwecke den Willen der Cardinäle sich geneigt zu machen, ist es dem Könige erlaubt, denselben Pensionen und sonstige Vorteile zu gewähren, woferne nur hierbei ihre Wahlfreiheit nicht durch einen Vertrag oder dergleichen beeinträchtigt wird.

Man sieht deutlich, wohin das Streben des katholischen Königs und seiner Commissionen in dieser Sache geht. Es handelt sich durchaus nicht darum, Neues zu schaffen, sondern nur das schon Bestehende vom kirchenrechtlichen Standpunkte zu rechtfertigen. Man will sich selbst und der Welt beweisen, dass der katholische König, die weltliche Säule der Kirche, nur mit Fug und Recht bisher an den Papstwahlen so grossen Anteil genommen habe, dass seine Ansprüche mit den Wahlgesetzen ja gar nicht im Widerspruche stehen. Was er aber anspricht, ist nichts anderes, als seine Inclusions- und Exclusionslisten wie bisher nach Rom zu senden und für dieselben „den Willen der Cardinäle" in der bekannten Weise „geneigt zu machen". Es ist auch klar, warum Philipp II. und Philipp III. — wie Gindely erwähnt — auf die einzelnen Modalitäten dieser Geneigtmachung so grosses Gewicht legten, denn durch sie soll ja die Partei geschaffen werden, welche im Conclave die Grundlage jedes Erfolges bildet.

Mit welchem Eifer man aber, nachdem die theoretischen Scrupel als erledigt betrachtet wurden, am spanischen Hofe wieder daranging, die Partei im künftigen Conclave so stark als möglich zu machen, das beweisen die seinerzeit erwähnten Verhandlungen mit dem mächtigen Nepoten Aldobrandini, das beweist der Umstand, dass von 60 Cardinälen, welche im Jahre 1605 das Conclave Leo XI. bezogen, 40 spanische Pensionen genossen hatten. Auch die Ereignisse dieses Conclaves sind in späterer Zeit misverstanden worden, man hat — so beispielsweise Estor — von einer ersten Ausübung des Exclusionsrechtes der spanischen Krone gegen Cardinal Baronius gesprochen. Eine solche Ansicht lässt sich jedoch nicht rechtfertigen.

Selbstverständlich waren damals für den Fall einer Sedisvacanz, wie zuvor, am Hofe zu Madrid wieder die In- und Exclusionslisten ausgefertigt worden, und es besteht auch kaum ein Zweifel, dass ihr Inhalt, obwol nicht officiell verlautbart, hauptsächlich wol durch die notorische Treulosigkeit Aldobrandini's im Conclave bekannt wurde, dass insbesondere der Bevollmächtigte Spaniens, Cardinal Avila, gar kein Hehl daraus machte, wie misliebig Cardinal Baronius seinem König sei. Aber weder die Spanier selbst, noch ihre Gegner folgerten daraus irgend ein Recht der spanischen Krone, den Cardinal Baronius auszuschliessen, sondern derselbe fiel endlich, weil die Spanier trotz zahlreicher Scrutinien stets die zur Exclusion erforderliche Stimmenzahl gegen ihn behaupteten. Weit eher könnte man allerdings in dem lauten Proteste Avila's gegen die Wahl des Cardinals Medici die versuchte Ausübung eines Exclusionsrechtes erblicken. Dennoch muss eine genaue Erwägung aller Umstände auch diese Illusion zerstören.

Avila erfährt durch eigene Unachtsamkeit die beabsichtigte Erhebung Medici's erst, als für denselben die erforderliche Stimmenmajorität bereits gewonnen ist. Im Bewusstsein seines Verschuldens und der schweren Verantwortung gegenüber dem König ist es — darüber stimmen alle Berichte überein — sein nächster und einziger Gedanke, die Anhänger Spaniens zur Exclusion zu vereinen. Er eilt also, sie aufzusuchen, er will sie von der überstürzten Wahl zurückhalten, und da er die meisten nicht mehr in ihren Zellen findet, ruft er durch das ganze Conclave: „Der König will ihn nicht! Der König will ihn nicht!"

Das ist der Notruf des verlassenen Führers an seine fahnenflüchtige Schaar, der letzte Appell an alle jene, auf deren Dankbarkeit der katholische König berechtigten Anspruch zu besitzen glaubt, nicht aber die Berufung auf ein dem König zustehendes Ausschliessungsrecht. Wäre sich Avila eines solchen überhaupt bewusst gewesen, woher dann seine angstvolle Hilflosigkeit; wozu der unnütze Zeitverlust mit Vorstellungen, Bitten und Drohungen gegenüber den spanischen Cardinälen, während man sich bereits in der Paulina zum Scrutinium versammelte; warum liess er sich durch die Vorstellung, dass der Papst schon gemacht und weiterer Wider-

stand nutzlos sei, bewegen, selbst am Scrutinium teilzunehmen und seine Stimme dem Medici zu geben, während sich doch gerade in diesem Moment die beste Gelegenheit zu einem förmlichen Proteste geboten hätte; aus welchem Grunde endlich die demüthige Entschuldigung seines Vorgehens gegenüber dem neuen Papste, wenn derselbe mit Nichtachtung eines dem katholischen Könige gebührenden Rechtes erwählt worden war? Die Erklärung aller dieser Vorfälle können wir nur in dem Umstande erblicken, dass Cardinal Avila ein ungeschickter Führer war, der es nicht verstand, im richtigen Zeitpunkt die Partei des katholischen Königs, auf deren Stimmen es allein ankam, gegen Medici auszuspielen, und dieses Versehen in lärmender und auffälliger Weise gut machen wollte, als es bereits zu spät war.' In dem unmittelbar folgenden zweiten Conclave des Jahres 1605 ist Avila bereits durch die schlimme Erfahrung gewitzigt, und als seine Gegner den auf der Exclusionsliste des katholischen Königs stehenden Cardinal Camerino auf's Tapet bringen, da stellt er sich mit dem gewonnenen Anhang von 27 Stimmen vor die Thüre der Wahlcapelle, und jener selbstbewusste Ausruf: „Nun will ich sehen, wer sich den Befehlen meines Königs widersetzt!" beweist wol am besten, worauf die Exclusion Camerino's beruhte.

Bei all' dem waren die Ereignisse von 1605 nicht minder wichtig als jene des Jahres 1590; die beiden Conclaven Gregor XIV. und Leo XI. ragen gleich Marksteinen in der Geschichte des Exclusionsrechtes empor.

Der Ausgang des 16. Jahrhunderts bezeichnet auch den Abschluss jener Periode, in welcher die Macht des katholischen Königs ausschliesslich die Papstwahlen beherrschte. Die endliche Aussöhnung Heinrich IV. mit dem päpstlichen Stuhle liess in den Conclaven die Partei Frankreichs wiedererstehen, welche von nun an bis zum Ende des 17. Jahrhunderts den spanischen Interessen als ein unablässiger, immer mächtigerer Widersacher gegenübersteht. Den Beginn dieser neuen Aera kennzeichnen die Conclaven von 1605. Ob man sich am spanischen Hofe damals schon darüber klar wurde, dass die schönen Zeiten der Omnipotenz bei der Curie nunmehr vorüber seien, ist gewiss zweifelhaft, aber die Ereignisse der späteren Jahrzehnte mussten wol allmälig zu dieser Erkenntnis führen.

Es folgte eine Reihe ungewöhnlich langer Pontificate, während welcher die gerade regierenden Päpste Gelegenheit fanden, den grössten Teil der Cardinalstellen neu zu besetzen. Die unmittelbare Consequenz davon war, dass die Nepoten jener Päpste, mit einem gewaltigen Anhange ausgerüstet, stets die ausschlaggebende Hauptmacht in den Conclaven bildeten. Fiel es nun schon in den Zeiten Philipp II. zuweilen schwer, der Nepotenmacht das Gleichgewicht zu halten, so musste dies nun, bei dem Sinken des spanischen Einflusses zu Rom, bei der immer wachsenden Rivalität Frankreichs noch unendlich schwerer, ja geradezu unmöglich sein.

Da war denn natürlich spanischerseits an ein ferneres Beschreiten des im Jahre 1590 eingeschlagenen Weges, an die Aufstellung einer Nomination nicht mehr zu denken; man musste es schon als einen sehr zufriedenstellenden Erfolg betrachten, wenigstens die allermisliebigsten Candidaten vom Pontificat entfernt zu halten. Und so sehen wir denn auch thatsächlich im 17. Jahrhundert die Inclusionslisten des katholischen Königs bei den Papstwahlen ein- für allemal verschwinden und an ihrer Stelle die Exclusionslisten an Bedeutung gewinnen. Dass man sich stets mit vielem Eifer bemühte, dieselben zur Geltung zu bringen, dass man, wenn schon eine positive Einwirkung auf den Ausgang der Wahl nicht möglich war, zum mindesten eine negative durchzusetzen suchte, erscheint wol sehr natürlich, und daher kommt es denn auch, dass der Kampf um die Exclusion ein viel zäherer war, als jener frühere um die Inclusion; von Seiten Spaniens, weil es wenigstens den Rest seiner ehemaligen Macht zu erhalten strebte; von Seiten Frankreichs, weil es natürlich nicht zurückbleiben und als katholischer Staat ersten Ranges im Conclave ganz denselben Einfluss ausüben wollte als Spanien.

Die Wege, welche die beiden Mächte verfolgten, um ihren Exclusionslisten Anklang zu verschaffen, konnten nun selbstredend nicht plötzlich andere werden als jene, welche der weltliche Einfluss seit jeher bei den Papstwahlen eingeschlagen hatte. Es blieb vielmehr zu allen Zeiten das hauptsächliche Bestreben der Höfe, ihren etwaigen Wünschen für die Besetzung des heiligen Stuhls durch Anwerbung einer möglichst zahlreichen Partei im Cardinalcollegium Nachdruck zu verleihen. Daneben

aber stand nun die unläugbare Thatsache, dass sich die Cardinäle Madruzzo und Avila in den letztvergangenen Conclaven wiederholt ausdrücklich und öffentlich auf den Willen des katholischen Königs berufen und dessen Berücksichtigung begehrt hatten; und es war daher kein Wunder, wenn die Repräsentanten der Grossmächte bei den späteren Wahlen jener Thatsache ein gewisses Augenmerk zuwendeten. So sehen wir beispielsweise, dass im Jahre 1623, als das Collegium nach dem Tode Gregor XV. zur Neuwahl zusammentrat, der mit dem Geheimnis des katholischen Königs betraute Cardinal Borgia die spanischen Gesandten direct auf die Ereignisse des Jahres 1605 verwies und sie aufforderte, die ihrem Hofe misliebigen Candidaten noch vor Beginn des Conclaves bekannt zu machen, damit es ihm nicht wie Avila gehen möge, welcher die Erhebung des Cardinals Medici habe hinnehmen müssen, weil man sich nicht zur rechten Zeit gegen denselben erklärt habe. In der That kündigte der Herzog Pastrana darauf den Nepoten Borghese und Ludovisio an, dass die Cardinäle Borromeo und Aracoeli seinem König nicht erwünscht seien, und verlangte von ihnen deren Ausschliessung, welche bekanntlich Borghese zugestand, Ludovisio aber verweigerte.

Dass eine derartige officielle Bekanntmachung gewisse Licht-, aber auch unvermeidliche Schattenseiten besass, darüber konnte man sich bald klar werden. Es handelte sich also im einzelnen Falle vor allem darum, mit rascher Erkenntnis der Sachlage die ersteren möglichst auszunützen, die letzteren nach Thunlichkeit zu vermeiden. Und hierfür waren etwa folgende Betrachtungen massgebend.

Die Publication jener Candidaten, deren Erhebung man insbesondere wünschte, d. i. eine öffentliche Inclusion, konnte aus den oben angegebenen Gründen in der damaligen Zeit stets nur mehr schädlich sein; denn bei der constanten Rivalität zwischen den Parteien der Kronen bemühte sich natürlich jede aus allen Kräften, die Candidaten der anderen auszuschliessen. Weit entfernt also, seine Wünsche in dieser Richtung auszuposaunen, trachtete man vielmehr, dieselben auf alle Weise zu verheimlichen. Anders aber verhielt es sich mit einer Bekanntmachung der misliebigen Candidaturen, d. i. einer öffentlichen Exclusion; sie konnte in mehrfacher Richtung von Vorteil sein.

In erster Linie war natürlich die öffentliche Exclusion eine directe Weisung an die Partei der excludirenden Krone; eine Weisung, welche für die Parteimitglieder — und zunächst nur für sie — bindende Kraft besass, deren Nichtbeachtung einem offenen Zuwiderhandeln gegen den ausdrücklichen Willen ihres Souverains gleichgekommen wäre. Von dieser Weisung konnten also die Parteimitglieder unter keiner Bedingung abgehen, sie mussten derselben auf jede Weise zur Geltung verhelfen, wenn anders die Autorität der Krone, welcher sie anhingen, nicht gänzlich verloren gehen sollte. War also die Partei dieser Krone hinlänglich zahlreich zur Stimmenexclusion, so verlieh die öffentliche Bekanntgabe der auszuschliessenden Candidaten derselben einen ganz besonderen Nachdruck und zeigte gleich von vornherein die Unmöglichkeit der Betreffenden an, bildete jedoch für die Gegenpartei durchaus kein Hindernis, deren Erhebung dennoch zu versuchen. Nun zeigte aber die Geschichte vieler Conclaven hintereinander, dass dergleichen Versuche stets fruchtlos geblieben waren, dass offene Exclusionen gewöhnlich sogar mit einer viel grösseren Stimmenanzahl als notwendig im Scrutinium durchgesetzt wurden. Die Gründe dieser Erscheinung liegen auf der Hand. Es ist eine in den Conclavenberichten unzählige Male hervorgehobene Thatsache, dass die Stimmung der Wahlcollegien weit mehr zur Exclusion als zur Inclusion neigt, dass es weit leichter ist, 20 Voten zusammen zu bringen, um die Erhebung eines Candidaten zu hindern, als 10, um dieselbe zu befördern. Hierzu trägt natürlich nicht nur das gewiss sehr verzeihliche Streben so mancher Cardinäle nach dem Pontificat bei, sondern auch die grosse Vorsicht und Ueberlegung, die unendlich vielen Rücksichten, welche bei der Besetzung eines so hohen Amtes unumgänglich nötig sind. Dass unter diesen Rücksichten jene auf die ausdrücklichen Wünsche einer katholischen Grossmacht, auf die damit zusammenhängende Erhaltung des Friedens zwischen Staat und Kirche nicht die letzte Stelle einnimmt, ist wol gerechtfertigt. Es fanden sich somit auch unter den unabhängigen Cardinälen stets einige, welche Bedenken trugen, einem der weltlichen Macht notorisch misliebigen Candidaten ihre Stimme zu geben, und welche sich darum nicht nur auf die Seite der Exclusionspartei schlugen, sondern dies ihr Vor-

gehen auch mit den oben angedeuteten Gründen ganz offen zu rechtfertigen suchten.

Mit ganz besonderer Deutlichkeit treten diese Verhältnisse in den Conclaven Innocenz X. und Alexander VII. zu Tage, die bezüglich der Exclusion des Cardinals Sacchetti eine merkwürdige Uebereinstimmung zeigen. In beiden Fällen berufen sich zunächst die spanischen Bevollmächtigten im Conclave offen und ausdrücklich auf die Ordre des katholischen Königs, den Cardinal Sacchetti auszuschliessen; in beiden Fällen wird auf Grund dieser Bekanntmachung demselben durch die Stimmen der spanischen Partei thatsächlich die Exclusion gegeben; in beiden Fällen nimmt die Gegenpartei von dem Willen des katholischen Königs keine Notiz und kämpft hartnäckig für die Erhebung ihres Candidaten, welche jedoch immer mislingt, weil fast die Hälfte der im Conclave anwesenden Cardinäle — die eigentliche spanische Faction ist natürlich nicht so zahlreich — für die Exclusion eintritt; in beiden Fällen endlich kommt es zu wiederholten lebhaften Erörterungen über die Zulässigkeit einer derartigen Exclusion im Namen eines katholischen Herrschers.

Und sofort bemächtigt sich auch die Theorie dieser Frage. Da ist es im Conclave Innocenz X. zuerst der gelehrte Jesuit Valentini, welcher jene Zulässigkeit verteidigt, welcher die Berücksichtigung der auf die Exclusion misliebiger Candidaten gerichteten Wünsche der katholischen Potentaten seitens der Cardinäle für eine Gewissenssache erklärt, und denselben Standpunkt vertritt darauf im nächsten Conclave die Schrift des Cardinals de Lugo. Natürlich werden auch gegenteilige Ansichten geäussert; doch selbst sie verwerfen die Exclusion nicht unbedingt. Nur wenn sie keinen würdigen Candidaten treffe, behauptet Cardinal Albizzi, nur wenn sonst ein Schaden für die Christenheit entstehe, meint Cardinal Rappacioli, dürfen die Wähler dieselbe beachten. All' diese Erörterungen aber bleiben nun nicht auf das Conclave allein beschränkt, sie verbreiten sich in immer weiteren Kreisen; und so entsteht im selben Jahre, da Alexander VII. gewählt wird, die umfangreiche Abhandlung Adarzo's, des Bischofs von S. Vigevano, welche bis nach Deutschland dringt und einige Jahre später sogar zu Frankfurt in Druck gelegt wird.

Auch Adarzo schliesst sich bekanntlich der Meinung Valentini's und de Lugo's an und führt die ganze Gelehrsamkeit der Kirchenväter, Juristen und Philosophen dafür in's Feld.

Freilich niemand denkt dabei an die Zugestehung eines bestimmten Rechtes; nur begründete und billige Wünsche der Fürsten sind es, deren Beachtung eine Gewissenspflicht der Cardinäle bilden soll. Aber wie einst im Jahre 1590, so ertönt auch diesmal eine Stimme, die warnend darauf hinweist, dass der Weg bereits betreten sei, der endlich zum Rechte führen müsse, dass in Zukunft die Stimmenmacht der Parteien überflüssig sein, dass es genügen werde, zu sagen: „Der König will diesen nicht". Und in der That, was wäre nach all' den gemachten Erfahrungen künftighin ein näher liegender Gedanke gewesen, als dass man es, um die Ausschliessung eines misliebigen Candidaten zu bewerkstelligen, mit dem vorherigen Zusammenbringen einer Exclusionspartei nicht mehr so genau zu nehmen brauche? Konnte man denn, nachdem sich in den bisherigen Conclaven gewöhnlich viel mehr Stimmen, als unbedingt nötig, gegen den Auszuschliessenden vereinigt, nachdem Männer der Kirche selbst, Theologen, Bischöfe und Cardinäle, die weltlichen Exclusionen verteidigt hatten, nicht mit Grund hoffen, dass dies auch bei den kommenden Wahlen der Fall sein, dass die ausgesprochene Abneigung des katholischen oder allerchristlichsten Königs gegen diesen oder jenen Cardinal sich schon den nötigen Stimmenanhang im Conclave verschaffen werde? Konnte man hierauf nicht geradezu Anspruch erheben?

Da vollzieht sich denn unmerklich in dem Wertverhältnisse jener zwei Elemente der offenen Exclusion eine durchgreifende Veränderung. Während anfangs die bereits bestehende Partei die Grundlage bildet, auf welche sich der Exclusionsauftrag des Königs als ein lediglich verstärkendes Element stützt, tritt eben dieses Element nun immer selbständiger in den Vordergrund; es wird zum Motor, welcher den Zusammentritt der Exclusionspartei erst veranlassen soll. Die Stimmenexclusion ist also gegenüber der vorangehenden Bekanntmachung der königlichen Wünsche schliesslich nur mehr ein einfacher ziffermässiger Beweis, durch welchen denjenigen, die etwa daran zweifeln, gezeigt werden soll, dass, wenn der König einen Candidaten nicht zum Papst haben wolle, sich jederzeit genug Cardinäle fänden, welche aus Achtung

für seinen Willen, aus Rücksicht auf den Frieden zwischen Staat und Kirche, jenem Candidaten ihre Stimme zu verweigern bereit wären. Wenn aber nun an dem Gelingen dieses Beweises im vorhinein niemand zweifelt? Dann kann er natürlich entfallen.

So hingen denn die beiden einst so fest verbundenen Elemente nur mehr an einem dünnen Faden zusammen; des geringsten Anstosses bedurfte es blos, um sie für immer zu trennen; und der ergab sich mit überraschender Schnelligkeit.

Das Conclave Alexander VII. bezeichnet in gewisser Beziehung einen Wendepunkt in der Geschichte der Papstwahlen. Jene mächtigen Nepoten, mit welchen der weltliche Einfluss in den früheren Jahren oftmals so hartnäckige Kämpfe zu bestehen hatte, beginnen allmälig vom Schauplatz abzutreten, seitdem Innocenz X. den ersten Streich gegen sie geführt. Zwar kam es auch in den folgenden Zeiten noch mehrfach vor, dass ein Papst seine Verwandten an den Hof zog, ihnen auch wol den alten Titel, einige Güter und Ehrenstellen verlieh, aber die einstige Bedeutung des Nepotismus schwand immer mehr dahin und mit ihr die Nepotenparteien, welche die vergangenen Conclaven beherrscht hatten. Die von einem Papst creirten Cardinäle fühlten sich nach dessen Tode niemandem mehr verpflichtet; frei und unabhängig wollten sie bei der folgenden Wahl auftreten, nach eigenem Impuls über ihre Stimme verfügen. Zwar bildeten auch sie gewöhnlich Parteien, wählten vielleicht sogar einen Führer, aber von einer blinden Unterordnung demselben gegenüber oder einem sonstigen Zwange war nicht die Rede. Es handelte sich eben um eine freie, im Interesse jedes Einzelnen geschlossene Vereinigung, in welcher gerade aus diesem Grunde keiner mehr gelten sollte als der andere. Dazu kam noch, dass die Päpste der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fast durchgehends nur kurze Zeit auf dem apostolischen Stuhle sassen und daher auch im Verhältnis zu ihren Vorgängern eine viel geringere Anzahl von Cardinälen creirten. Als unmittelbare Folge dieser Thatsachen sehen wir die Conclaven jener Zeit in eine Menge kleiner Factionen zerteilt, deren jede ihr eigenes Programm und ihre eigenen Candidaten haben möchte, die nicht nur einander mistrauen, sondern auch in sich selbst uneinig sind, die entweder gar keinen Führer besitzen oder demselben doch nicht unbedingt gehorchen;

und wenn sich diese Factionen gewöhnlich auch zu grösseren Gruppen vereinen, so ist diese Verbindung doch meist eine so lockere, dass schon eine neue Candidatur sie aus den Angeln heben kann.

Wenn derartige Verhältnisse den weltlichen Einfluss überhaupt unendlich begünstigen mussten, so trug ein anderes Moment speciell dazu bei, denselben auch in formeller Beziehung zu entwickeln, die Conclavenpolitik Ludwig XIV. Wir wissen, dass es das stete Ziel dieser Politik war, die Uebermacht Frankreichs gegenüber der sinkenden Autorität des päpstlichen Stuhles mit möglichst viel äusserlichem Effect zur Geltung zu bringen, dass man am Hofe zu Versailles dadurch einen willfährigen und unterthänigen Papst zu erhalten wähnte, wenn man im Stande war, aller Welt ad oculos zu demonstriren, er sei ein Papst von Frankreichs Gnaden. Und je mehr Miserfolge man mit diesem falschen Princip erzielte, je mehr spanisch gesinnte Päpste der gerade nach möglichster Unauffälligkeit strebende Einfluss des katholischen Königs erwirkte, desto schärfer glaubte man vorgehen zu müssen, desto gebieterischer wiesen die französischen Cardinäle auf die schuldige Rücksicht für die Wünsche Seiner allerchristlichsten Majestät, auf die Nachteile und Strafen für alle jene hin, welche dieselben nicht beachten sollten. Und in der That, wenn dies alles auch nicht hinreichte, einen Diener Ludwig XIV. auf den päpstlichen Thron zu erheben, so würde doch nur der allergeringste Teil des Cardinalcollegiums es zu jener Zeit gewagt haben, sich einer ausdrücklichen Exclusion Frankreichs zu widersetzen; zu sehr war man sich der eigenen Uneinigkeit, der Schwäche des Papsttums, der Gewaltthätigkeit und Macht Frankreichs bewusst.

Bereits im Conclave Alexander VII. war es ein öffentliches Geheimnis, dass der französische Bevollmächtigte die Exclusionsordre gegen Cardinal Chigi besass, und aus diesem Grunde hütete sich jedermann, dessen Candidatur ernstlich zu betreiben, solange nicht „von Oben" der Widerruf dieser Ordre herabgelangt war, worauf dann die Wahl ohne Schwierigkeit vor sich ging. Die darauffolgende Erhebung Clemens IX. ermangelte man nicht, als ein ausschliessliches Verdienst Frankreichs hinzustellen, wenn dies auch in Wirklichkeit nicht ganz zutraf. Am markantesten

jedoch kennzeichnet das Conclave Clemens X. die Situation. Eine Unzahl von Candidaturen scheitern in diesem Conclave an dem mehr oder minder hervortretenden Widerstande der weltlichen Mächte; zwei Cardinäle werden ausdrücklich und officiell abgelehnt, Elci im Namen Frankreichs, Brancaccio im Namen Spaniens. In beiden Fällen aber lässt sich nicht mehr mit Sicherheit constatiren, ob zu jenen officiellen Erklärungen noch die Stimmenexclusion durch die betreffende Partei hinzutritt, oder ob man die ersteren schon für sich allein als ausschlaggebend betrachtet. Und wie hier, so schwanken auch die Angaben betreffs vieler anderer Candidaturen. Die Ausdrücke „offene oder formale Exclusion" und „Stimmenexclusion" erscheinen so unsicher und widersprechend angewendet, dass man aus all' dem nur zu erkennen vermag, wie die damalige Zeit beide Begriffe bereits auseinander zu halten beginnt, aber sich über deren Verhältnis zu einander noch nicht klar geworden ist. Noch nicht klar, ob die offene Exclusion wesentlich verschieden sei von der Stimmenexclusion oder nicht, ob sie für sich schon unbedingt ausschliessend wirke oder der Unterstützung durch den Erfolg des Scrutiniums bedürfe, ob jede erklärte Abneigung gegen eine Candidatur schon eine Exclusion bedeute, oder ob zu derselben eine gewisse Form notwendig sei; wem es zukomme, eine Exclusion auszusprechen und wem nicht etc. etc. Kurz, es herrscht die grösste Unsicherheit der Begriffe, die grösste Verschiedenheit der Meinungen. Aber gerade hierin wird der tiefer blickende Beobachter ein bedeutungsvolles Moment erkennen. Denn eben jene Thatsachen zeigen uns an, dass der Zeitpunkt nunmehr gekommen ist, in welchem sich die Trennung der beiden Elemente der bisherigen offenen Exclusion wirklich vollzieht.

Dass diese Trennung nicht sofort und in gleichem Masse zum Bewusstsein der Zeitgenossen gelangt, dass in Folge dessen gar manche irrige Anschauung entsteht, ist nur zu natürlich. Es bedarf noch einiger Zeit, um die Klärung vollständig zu machen; es bedarf noch vielleicht eines oder des anderen Ereignisses, welches die Bedeutung der weltlichen Macht und die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf dieselbe den Cardinälen recht unzweideutig vor Augen hält. Das Conclave Innocenz XI., das Auftreten Frankreichs darin, die Demüthigung des Cardinalcollegiums, welches sich viele Wochen lang zu warten entschliesst, bis Cardinal

Odescalchi vom französischen Hofe approbirt wird, scheinen geeignet, diesen Beweis zu liefern. Und als Innocenz XI., der unermüdliche Verteidiger der Kirche gegen den Uebermut Ludwig XIV., gestorben ist, und nach dem unbedeutenden Conclave und Pontificat Alexander VIII. Frankreich sich nun neuerdings mit allen Mitteln einsetzt, um endlich einen Papst zu erhalten, der geneigt sei, die bestehenden Differenzen auszugleichen, auf der anderen Seite an Stelle der hinsinkenden Macht Spaniens der kaiserliche Hof die habsburgischen Interessen mit erneuter Kraft bei den Papstwahlen zu vertreten beginnt, da zeigt das fünfmonatliche Conclave Innocenz XII. und der dasselbe fast ganz ausfüllende Kampf um die Candidatur des Cardinals Barbarigo mit vollkommener Klarheit, dass im Cardinalcollegium und an den Höfen die „Exclusiva formalis" von der „Exclusiva votorum" bereits principiell und consequent geschieden wird.

Ja mehr als das, schon ertönt auch aus dem Munde eines französischen Cardinals zum ersten Male das bedeutungsvolle Wort „Recht der Exclusion". Und wenn selbst hie und da noch Zweifel laut werden, ob ein solches Recht ohne die Unterstützung einer stimmkräftigen Partei auch praktischen Werth habe, ob insbesondere die Schaaren der Zelanten sich viel darum kümmern werden, so bildet doch die Exclusion des Kaisers für Cardinal Barbarigo den Angelpunkt, um den sich das ganze Conclave monatelang dreht, und eine offene, thatsächliche Remonstration gegen dieselbe ist zum mindesten nicht bekannt. Man sieht, die Trennung jener beiden Elemente ist ihrer Wesenheit nach vollendet; nur in formeller Beziehung herrscht noch einige Unsicherheit; das sogenannte Recht ist äusserlich nicht leicht kennbar, weil es ihm noch an einem bestimmten Gewande gebricht. Bald geschehen auch hier die letzten Schritte zum Abschluss.

Schon bei der nächstfolgenden Wahl Clemens XI. sind schriftliche Exclusionsformulare nachweisbar, welche der kaiserliche Hof seinem Bevollmächtigten nach Rom sendet; doch die Verhältnisse sind in diesem Conclave derart, dass es von keiner Seite zu einer förmlichen Exclusion kommt und zu kommen braucht. Als aber nach dem langen Pontificat Clemens XI. das Cardinalcollegium im Jahre 1721 zur Wiederbesetzung des erledigten Stuhles zusammentritt und der Nepot Albani die Wahl des Cardinals Paolucci erzwingen möchte, da erhebt sich inmitten

des Scrutiniums der deutsche Cardinal Althann — allein und ohne Anhang — und erklärt feierlich im Namen des Kaisers Paolucci für ausgeschlossen. Ohne Widerspruch wird das Scrutinium abgebrochen, Cardinal Paolucci ist durch die blosse Publication des kaiserlichen Willens gefallen. Wir stehen vor der ersten förmlichen und in jeder Hinsicht zweifellosen Ausübung der Exclusiva als eines in Anspruch genommenen Rechtes.

VII. Die Ausübung des Exclusionsrechtes vom Jahre 1721 bis zur Gegenwart.

Mit dem Ende des 17. Jahrhunderts lässt sich die Entwicklungsperiode des Exclusionsrechtes als abgeschlossen betrachten. Seither wurde dasselbe kirchlicher- und weltlicherseits stets als eine feststehende Institution betrachtet, mit deren Dasein man in den Conclaven immer rechnete, deren Genesis zu erläutern aber von praktischen Köpfen beider Richtungen consequent und gerne vermieden wurde. Man sollte vielleicht denken, dass schon aus diesem Grunde die Conclavenpolitik der Kronen in der Folge etwa dahin gegangen sei, von ihrem sogenannten Rechte nach Kräften Gebrauch zu machen, um dasjenige, was denn doch niemals ausdrücklich zugestanden worden war, wenigstens durch fortwährende Ausübung gewohnheitsmässig zu befestigen, dass umgekehrt die Kirche diese Uebung hätte möglichst zurückdrängen müssen. Merkwürdigerweise war gerade das Gegenteil der Fall. Bei allen Papstwahlen des 18. und 19. Jahrhunderts sehen wir die katholischen Grossmächte stets bemüht, von der formellen Exclusiva womöglich keinen Gebrauch zu machen, während andererseits gerade jene Cardinalparteien, welche das Interesse der Kirche verfechten, stets die Vertreter der Kronen zur Ausübung derselben zu nötigen suchen. Dieses bis zur Gegenwart herauf festgehaltene Princip bildet geradezu den Grundzug der ferneren Geschichte des Exclusionsrechtes, und dieselbe erscheint somit in ihren Hauptzügen dargestellt, wenn wir mit Beiseitelassung aller überflüssigen Details jenes Princip zu entwickeln bemüht sind.

Wir gehen also von der als erwiesen angenommenen Thatsache aus, dass sich zu Ende des 17. Jahrhunderts eine gewisse

weltliche Prärogative bei den Papstwahlen herausgebildet hatte, welche zur Unterscheidung von der normalen Stimmenexclusion allgemein mit dem Namen „formelle Exclusiva" — auch schlechtweg „Exclusiva" — bezeichnet wurde; eine Prärogative, kraft deren durch eine offene Ausschliessungserklärung der Erfolg der Stimmenexclusion herbeigeführt werden sollte. Ohne nun vor der Hand auf den rechtlichen Charakter dieser Prärogative einzugehen, möge hier zunächst der Bezeichnung „formelle Exclusiva" einige Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Diese Bezeichnung ist in der That eine sehr richtige und zutreffende; nicht so sehr darum, weil die Form, auf welche sie so grosses Gewicht legt, etwa eine ganz bestimmte, streng einzuhaltende wäre, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil die Form hier zugleich mit dem Wesen der Sache zusammenfällt. In jener Zeit, da man zuerst begann, den Exclusionserklärungen der katholischen Grossmächte im Conclave, ohne Rücksicht auf die Stimmenexclusion einer unterstützenden Partei, eine selbständige, ausschliessende Wirkung beizulegen, bestanden für die äussere Form dieser Erklärungen, wie schon erwähnt, überhaupt gar keine Regeln; denn, dass sie einerseits öffentlich und unzweideutig sein, andererseits von einem bevollmächtigten Cardinal ausgehen mussten, liegt in der Natur der Sache. Je weiter aber nun die Zeiten fortschritten, je mehr die Exclusiva sich bei den folgenden Wahlen die Bedeutung einer unangefochtenen Tradition erwarb, desto grösseres Gewicht begann man kirchlicher- und weltlicherseits auf die äussere Form der Exclusionserklärungen zu legen. Wenn wir uns nach den Gründen dieser Erscheinung umsehen, so dürfte es vor allem ein ganz merkwürdiger Umstand sein, welcher dieselbe herbeiführte.

In dem Berichte der Conclavengeschichte über die Wahl Clemens XI. vom Jahre 1700 [1]) findet man zum ersten Male erwähnt, dass die formelle Exclusion im Namen einer Krone in jedem Conclave nur einmal ausgeübt werden könne. Wann und von wem diese Behauptung aufgestellt wurde, oder welche Umstände sie veranlassten, darüber sind wir trotz sorgfältiger Nachforschung leider nicht im Stande, irgendwelche bestimmte Angaben zu machen, obwol es nicht unwahrscheinlich ist, dass

[1]) Histoire des concl., Conclave Clemens XI. pag. 99 (resp. 9).

eine gewisse Reaction gegen den besonders vordringenden weltlichen Einfluss bei der Wahl Innocenz XII., welche Reaction im Conclave Clemens XI. insbesondere von Seiten der starken Zelantenpartei ausging, jenen einschränkenden Satz in's Leben rief. Wie dem nun auch immer sein mag, als leicht erklärliche Thatsache steht fest, dass die erwähnte Behauptung kirchlicherseits zu jeder Zeit aufrecht erhalten wurde, und da man weltlicherseits in der Praxis dagegen nicht ankämpfte, so bildete sie sich allmälig zu einem gewohnheitsmässigen Dogma bei der Ausübung der formellen Exclusion heran. Warum gerade dieser Umstand ganz besonders auf die Form der Exclusionserklärungen einwirken musste, ist unschwer einzusehen; denn sobald man als feststehend annahm, dass eine formelle Exclusion seitens der berechtigten Kronen in jedem Conclave nur einmal ausgeübt werden dürfe, musste sich auch ganz unwillkürlich das Bedürfnis nach gewissen äusseren Merkmalen ergeben, aus denen sich im einzelnen Falle mit möglichster Deutlichkeit erkennen liess, ob eine solche Exclusion ausgeübt worden sei oder nicht. Für die Kronen bestand dies Bedürfnis, weil es in ihrem eigensten Interesse lag, dass man nicht jede irgendwie zum Ausdrucke kommende Abneigung gegen diesen oder jenen Candidaten für die so kostbare Exclusiva erklären könne, für die Gegner der Kronen bestand dies Bedürfnis, damit nicht etwa unter irgend welchem formellen Vorwande eine Exclusiva seitens der einen oder anderen Krone in demselben Conclave de facto wiederholt gegeben werde. Natürlich mögen auch noch verschiedene andere Vorgänge unmittelbar mitgewirkt haben. Mehrfach finden sich in den Wahlberichten Belege dafür, dass die Anhänger eines von einer Krone förmlich ausgeschlossenen Candidaten an das thatsächliche Vorhandensein der Exclusiva nicht glaubten, dass sie direct bei dem betreffenden Hofe anfragen liessen, um sich zu überzeugen, ob der Vertreter desselben im Conclave wirklich nach stricten Instructionen und nicht etwa blos aus persönlichen Motiven gehandelt habe u. a. m.

All' diese Gründe bewirkten, dass sich seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts stillschweigend gewisse Regeln für den formellen Gebrauch der weltlichen Exclusiva herausbildeten.[1])

[1]) Wir sind zwar hier nur im Stande, diesen Gebrauch durch die Acten der kaiserlichen Kanzlei nachzuweisen, aber schon die einfache Erwägung, dass

Zunächst wurde es üblich, dass jene Kronen, welche die Exclusionsprärogative in Anspruch nahmen und durch eine stillschweigende Praxis zugestanden erhielten, — es waren zu allen Zeiten stets nur der Kaiser, Frankreich und Spanien — ihre Bevollmächtigten im Conclave mit schriftlichen Exclusionsordres versahen, welche zur Erhöhung ihrer Glaubwürdigkeit von dem betreffenden Souverain selbst oder doch von dessen leitendem Staatsminister unterzeichnet zu werden pflegten. Diese Ordres wurden — wenigstens von der kaiserlichen Kanzlei — nach einem bestimmten Formular für jeden auszuschliessenden Candidaten gesondert ausgefertigt und, um das Gewissen des bevollmächtigten Cardinals nicht zu verletzen und jeden Conflict mit den Wahlbullen zu verhüten, stets an den Botschafter zu Rom überschrieben, von diesem aber dem bevollmächtigten Cardinal zugestellt, respective demselben auch gleich direct übersendet; letzterem musste es natürlich auch überlassen bleiben, die Exclusion, falls er sie für unvermeidlich hielt, zu publiciren. Gewöhnlich geschah die Publication in der Weise, dass von den Vertretern der Kronen das Vorhandensein einer formellen Exclusion zunächst dem Cardinaldecan angezeigt wurde, welcher dann selbst und durch die Capi d'ordini die übrigen Cardinäle hiervon verständigte. Da jedoch der Cardinaldecan zu dieser Verständigung keinerlei Verpflichtung besass und dieselbe ein- oder das anderemal ablehnte, so kam es auch vor, dass der bevollmächtigte Cardinal in eigener Person während des Scrutiniums den versammelten Wählern die Exclusion verkündete. Die Ankündigungen, welche natürlich in beiden Fällen durch Vorweisung der schriftlichen Exclusionsordre gerechtfertigt werden mussten, waren stets des Inhalts, dass der Herr Cardinal N. dem Souveraine X. nicht erwünscht sei, und dass ihm daher derselbe die Exclusion erteile. Doch wurden hierbei gewisse feierliche Worte niemals beobachtet, sowie überhaupt nochmals hervorgehoben werden muss, dass man in dem eben Angeführten nur die allgemeinen Grundzüge einer stillschweigenden Gewohnheit zu erblicken hat, die niemals durch

ja für die anderen Höfe ganz die gleichen Rücksichten galten, lässt wol den Schluss zu, dass dieselben auch in gleicher Weise vorgingen. Im übrigen sprechen hiefür auch viele Belege, welche sich bei den später noch zu berührenden Wahlen finden werden.

ein Gesetz, einen Vertrag oder eine sonstige Uebereinkunft geregelt wurde.

Betrachten wir nun einmal die Folgen, welche eine derartige Publication nach sich zog, beziehungsweise die Vor- und Nachteile, welche mit derselben verbunden sein konnten. Die Geschichte der Conclaven lehrt, dass eine formelle Exclusion von den Wahlcollegien immer berücksichtigt, dass thatsächlich kein Candidat gewählt wurde, gegen den in so offenkundiger Weise die Abneigung einer katholischen Grossmacht zum Ausdruck gekommen war. Ebenso unläugbar ist es aber auch, dass bei all' dem ein derartiger Schritt stets als ein gewaltsames Mittel angesehen wurde, dass stets eine gewisse Gährung durch das ganze Conclave ging, so oft die Vertreter der Kronen mit einer formellen Exclusion hervortraten. Und wenn auch noch so viele hervorragende Cardinäle zu Gunsten einer solchen sprachen, die notwendige Rücksichtnahme auf die Wünsche der katholischen Herrscher betonten, stets fehlten auch solche nicht, welche sich nur unwillig derselben fügten, welche auf die Freiheit der Wahl, auf die Pflichten gegen ihr Gewissen etc. hinwiesen. Darin lag ein höchst bedenkliches Moment für die weltlichen Mächte. Was dann, wenn nun einmal die gegebene Exclusion nicht beachtet werden sollte? Welche Garantien besass man, dass ein solcher Fall zu den Unmöglichkeiten gehöre? Und musste dies nicht ein furchtbarer Schlag für die Autorität der excludirenden Krone sein? — Aber ganz abgesehen davon, lag es doch auf der Hand, dass jede offene Exclusion eine tiefe Kränkung des Ausgeschlossenen und vielleicht auch seiner Freunde und Anhänger bedeute, eine Kränkung, die niemals vergessen wurde, durch welche man unter jeder Bedingung die Zahl seiner Gegner im Conclave vermehrte. Zu all' diesen Erwägungen, die gar oftmals an den Höfen angestellt worden sein mögen, gesellte sich aber als wichtigstes Moment, dass die formelle Exclusion in jedem Conclave nur je einmal ausgeübt werden durfte. Welchen Vorteil gewährte aber die Ausschliessung eines misliebigen Candidaten, wenn zehn weit unerwünschtere noch im Hintergrunde warteten? Machtlos stand man nun denselben gegenüber. Ganz anders lagen die Dinge, so lange man mit der Exclusiva noch zurückgehalten hatte.

„Die Exclusiva — bemerkt ein alter Bericht [148] — ist eine Waffe, deren richtiger Gebrauch von grossem Nutzen ist. Denn der bevollmächtigte Cardinal, wenn er sie gut anzuwenden versteht, kann durch die blosse Drohung, dass er bereit sei, sich im äussersten Falle ihrer zu bedienen, ein, zwei, drei Subjecte und so viele er immer will ausschliessen. Manchmal mag er sich einzelner abgerissener Worte bedienen, er mag sich Zeit nehmen, über jenes Subject zu sprechen, für welches die Praktiken beginnen; die blosse Furcht, ausgeschlossen zu sein, hält viele zurück, sich vorzudrängen. Und wenn einer ganz unversehens begünstigt wird, so muss er Zeit zu gewinnen trachten und sagen, er wolle seine Instructionen einsehen, und in diesem Falle mittels eines freundschaftlichen Rathes zu verzögern suchen, dass man von dem Candidaten spreche, der vorgeschlagen ist. Kurz, die Exclusiva ist ein Schwert, welches gezückt nur einen treffen kann oder höchstens zwei, in der Scheide behalten aber erzeugt sie alle jene guten Wirkungen, welche man will." Wir sehen klar, der eigentliche Wert der Exclusiva liegt in der Nichtausübung derselben. Nur so lange sie noch nicht gegeben ist, so lange sie noch jeden treffen kann, der sich in ihren Bereich wagt, erscheint sie furchtbar, denn kein Candidat will sich voreilig einer Gefahr aussetzen, die mit einem Schlage alle seine Hoffnungen zu zerstören vermag; einmal publicirt aber, ist sie ein Knalleffect, der einen Feind unschädlich gemacht, alle übrigen von jeder Gefahr befreit hat.

Mit der Exclusiva also niemals förmlich herauszurücken, aber sie stets sichtbar in Bereitschaft zu halten, bald ganz gelegentlich anzudeuten, bald mit vielem Nachdruck auszusprechen, dass man im Notfalle vor dieser ultima ratio nicht zurückschreken werde, hier eine Praktik hinauszuziehen, dort eine andere kurz abzulehnen, dabei immer die Versicherung im Munde zu führen, dass man das Zartgefühl des heiligen Collegiums, den Ruf eines verdienten Cardinals nicht verletzen wolle, dass die zahlreichen und notwendigen Rücksichten auch auf die leisen Wünsche der katholischen Potentaten einen gewaltsamen Schritt ja ohnehin überflüssig machten, kurz, die Exclusiva allen misliebigen Candidaten vor die Augen zu stellen und keinem zu geben, darin bestand jederzeit die richtige Anwendung dieser Prärogative.

Es konnte nicht fehlen, dass man an den katholischen Höfen bald zur Erkenntnis über die Wichtigkeit der angeführten Momente gelangte. Man gewöhnte sich, die Exclusiva als ein niemals ganz ungefährliches und in jedem Falle gehässiges Mittel zu betrachten, als ein Mittel, dessen grosse Nachteile seine geringen Vorteile weit überwogen, dessen Anwendung von den Gegnern stets mit geheimer Schadenfreude begrüsst, von den Gutgesinnten stets aufrichtig bedauert wurde, Dabei lehrte die Erfahrung vergangener Zeiten, dass es ja, um misliebige Candidaturen möglichst zu verhindern, noch eine Menge anderer Mittel und Wege gäbe, die langsamer vielleicht, aber nicht minder sicher zum Ziele führten, die keiner Beschränkung unterlagen, keine Gehässigkeit nach sich zogen; alle jene Mittel eben, welche seit jeher angewendet worden waren, um sich eine hinlänglich starke Partei im Conclave zu schaffen, welche durch die gewohnheitsmässige Einbürgerung der Exclusiva durchaus nicht an Kraft und Bedeutung verloren hatten [149]. Konnte man auf diesem Wege sein Auslangen finden, dann war eine Anwendung der Exclusiva ja vollkommen überflüssig; ein Grund mehr, sie möglichst zu vermeiden.

So erklärt es sich also, warum einerseits die Kronen von der formellen Exclusiva so ungern Gebrauch machten, warum den Gesandten und bevollmächtigten Cardinälen so oft eingeschärft wurde, sie nur im äussersten Notfalle oder gar nicht anzuwenden, warum diese in den Conclaven auf alle mögliche Weise die verpönte Form zu umgehen und doch die Wirkung derselben zu erzielen strebten, warum andererseits die Politik der Wahlparteien gerade dahin ging, die Gegner durch Abnötigung der Exclusiva in dieser Richtung wehrlos zu machen. Und daher kommt es denn auch, dass seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts bis herauf in die neueste Zeit bei allen Papstwahlen die Nichtausübung der Exclusiva die allgemeine Regel bildete, dass die vereinzelten Fälle, in welchen eine solche dennoch publicirt wurde, nur als die Ausnahmen von dieser Regel zu betrachten sind.

Wir kennen bereits aus den Beispielen des 16. und 17. Jahrhunderts zur Genüge den allgemeinen Charakter der Papstwahlen; wir haben gar oftmals jenen Kampf der kirchlichen und weltlichen Interessen, jenen Widerstreit zwischen dem Ehrgeize des

Einzelnen und dem Heile der Gesammtheit zu verfolgen Gelegenheit gehabt, der in so mannigfacher Gestalt die Räume eines Conclaves erfüllt. Dieser Charakter hat sich auch in späteren Zeiten nicht verändert und wird sich wol niemals ändern, so lange ein Papst mehr ist, als blos der Bischof von Rom, so lange die Cardinäle bei all' ihren Vorzügen doch immer Menschen bleiben, so lange es Mittel gibt, die menschliche Natur zu beeinflussen. Es trägt also wenig aus, ob die vorliegende Untersuchung einige Variationen desselben Themas mehr oder weniger anführt, denn keine Geschichte der Conclaven — das wurde schon oft betont — soll ja hier geschrieben werden. Somit liegt uns auch nichts ferner, als die obige Regel an den einzelnen Conclaven des 18. und 19. Jahrhunderts stets von neuem nachzuweisen; lediglich jene Ausnahmen sind es, welche unser Interesse erregen und hier noch kurze Erwähnung finden sollen.

Das Conclave, welches nach dem Tode Innocenz XIII. am 24. März 1724 zusammentrat, verlief ohne jede Verlautbarung einer formellen Exclusion, bietet aber mehr als einen Beleg dafür, wie sich die Vertreter der weltlichen Mächte stets bemühten, den Erfolg einer solchen herbeizuführen, ohne die äussere Form anzuwenden, damit ihnen nicht vorgehalten werden könne, sie hätten ihr Exclusionsrecht bereits ausgeübt und somit verloren. Als beispielsweise gleich in den ersten Tagen nach Beginn des Conclaves die Zelantenpartei mit grossem Eifer für den Cardinal Imperiali agitirte, welcher den bourbonischen Höfen misliebig war, protestirten die Bevollmächtigten derselben offen und wiederholt gegen jede Ueberstürzung der Wahl, darauf hinweisend, dass es sich gezieme, das Eintreffen der bereits auf der Reise befindlichen auswärtigen Cardinäle, sowie auch die Instructionen der katholischen Kronen abzuwarten, ehe man ernstlich an die Wiederbesetzung des heiligen Stuhles schreite. Und wenn auch von verschiedenen Seiten eine solche Beeinträchtigung der Freiheit des Cardinalcollegiums laut misbilligt wurde, so war die Folge hiervon doch, dass man die Candidatur Imperiali's fallen liess. Am 29. Mai 1724 endete dieses Conclave bekanntlich mit der Erhebung des Cardinals Orsini, welcher sich Benedict XIII. nannte![1]) [150]

[1]) Petruccelli l. c. IV. 21 ff. — Hergenröther l. c. III. 506.

Ungünstiger erging es dem eben genannten Cardinal Imperiali im folgenden Conclave, das am 3. März 1730 begann. Anfangs versuchte der Bevollmächtigte Spaniens, Cardinal Bentivoglio, die lebhaft begünstigte Candidatur Imperiali's wieder mit dem bei der vorhergehenden Wahl angewandten Kunstgriffe zu hintertreiben. Als ihm aber dies nicht gelang, und die Zelanten ihre Agitationen für Imperiali unbekümmert fortsetzten, glaubte er sich zum äussersten Schritte genöthigt. Am 21. März begab er sich zum Cardinaldecan und zu den Häuptern der einzelnen Parteien und kündigte ihnen officiell an, dass er vom spanischen Hofe beauftragt sei, dem Cardinal Imperiali die Exclusion zu erteilen. Darüber grosse Aufregung im Conclave und insbesondere unter den Zelanten. Sie begehrten vor allem den schriftlichen Exclusionsbefehl für Imperiali zu sehen, und als Bentivoglio denselben, datirt vom 9. August des verflossenen Jahres, vorzeigte, erhoben sie dagegen die Einwendung, dass derselbe nicht vom König selbst, sondern vom Staatssecretär unterzeichnet sei, und somit keine Giltigkeit besitze. Nachdem jedoch Bentivoglio bei seinen stricten Ordres beharrte, beschlossen sie, über die Richtigkeit der Exclusiva am spanischen Hofe directe Erkundigungen einzuziehen und den Cardinal Fleury um seine Vermittlung zu Gunsten Imperiali's zu ersuchen. Allein diese Schritte führten zu keinem Erfolge. Am 24. April traf ein Courier des katholischen Königs in Rom ein, welcher dem spanischen Botschafter und dem Cardinal Bentivoglio die ausdrückliche Bestätigung der formellen Exclusion Imperiali's überbrachte. Die Zelanten hatten inzwischen nicht abgelassen, ihrem Candidaten im Scrutinium constant mehrere Stimmen zu geben, und selbst wiederholt versucht, die übrigen Cardinäle zur Nichtbeachtung der Exclusiva und zur Fortsetzung der Praktiken für Imperiali zu veranlassen; da aber auch diese Versuche fruchtlos blieben und die Bestätigung nunmehr zu ihrer Kenntnis gelangte, gaben sie endlich die Candidatur Imperiali's auf.

Im übrigen dürfte die eben erwähnte Exclusion etwas übereilt und ziemlich unnötig gewesen sein, denn aller Wahrscheinlichkeit nach wäre es den Spaniern bei einiger Ausdauer gelungen, die Erhebung Imperiali's auch auf andere Weise zu hintertreiben. Man scheint dies, sowie auch die aus der publicirten Exclusion für Spanien entstandenen Nachteile im Conclave vollständig er-

kannt zu haben, und es fehlte auch nicht an Versuchen, den kaiserlichen und französischen Hof in ähnlicher Weise zu entwaffnen. So wurde beispielsweise der dem kaiserlichen Hofe misliebige Cardinal Corradini von dem Cardinal-Camerlengo, Hannibal Albani und der französischen Partei mit grossem Eifer in den Vordergrund geschoben, um den Bevollmächtigten des Kaisers, Cardinal Cienfuegos zur formellen Exclusion desselben zu nötigen. Allein Cienfuegos, der wol überlegte, dass er dann einer grossen Anzahl anderer unerwünschter Candidaturen wehrlos gegenüberstehen würde, hütete sich, von der Exclusiva Gebrauch zu machen, und ebenso dachte seinerseits auch der Bevollmächtigte Frankreichs, Cardinal Polignac. In der That verlief das Conclave trotz unendlicher Schwierigkeiten, ohne dass eine weitere formelle Exclusion publicirt worden wäre, und am 12. Juli 1730 ging aus demselben der Cardinal Lorenzo Corsini als Clemens XII. hervor.[1]) [151]

Immer mehr scheint sich in der Folge die Erkenntnis von dem wirklichen Werte und der richtigen Ausnützung der Exclusiva Bahn zu brechen, immer mehr tritt das Bestreben der Kronen zu Tage, sich dieses wirksamen Pressionsmittels niemals durch den effectiven Gebrauch zu berauben. Der kaiserliche Hof verbietet geradezu von nun an seinen Vertretern im Conclave, eine formelle Exclusion in Anwendung zu bringen [152]. Das Conclave Benedict XIV., das längste und schwierigste, welches jemals stattgefunden,[2]) ging vorüber, ohne dass die katholischen Grossmächte auch nur ein einzigesmal ihr förmliches Veto eingelegt hatten, obwol es an zahlreichen Versuchen, ihnen dasselbe abzunötigen, wahrlich nicht fehlte. Allerdings liess sich Cardinal Kollonitz, der Vertreter des österreichischen Hofes, noch im Beginne der Wahlverhandlungen zu der unvorsichtigen Aeusserung verleiten, dass alle neapolitanischen Cardinäle dem Kaiser nicht erwünscht seien, doch dachte er dabei selbstverständlich nicht im entferntesten an eine formelle Exclusion, welche ja den ausdrücklichen Befehlen des Kaisers direct widersprochen hätte. Weil aber diese Aeusserung von manchen misdeutet und als eine ganz ungewöhnliche Exclusion aufgefasst wurde,

[1]) Petruccelli, l. c. IV. 56 ff. — Hergenröther, l. c. III. 507.

[2]) Es dauerte vom 18. Februar bis zum 20. August 1740, gewählt wurde Cardinal Prospero Lambertini.

was zu vielen Remonstrationen Anlass gab [153], so erklärte der kaiserliche Botschafter dem heiligen Collegium in officieller Weise, dass jene Auffassung eine vollkommen irrige sei und den Intentionen des Kaisers durchaus nicht entspräche, und dasselbe versicherten auch die Cardinäle Lamberg und Giudice [154].

Es muss überhaupt nochmals betont werden, dass aus den seinerzeit angegebenen Gründen gerade von weltlicher Seite grosses Gewicht auf eine sorgfältige Scheidung der formellen Exclusiva von irgendwelcher formloser Ablehnung einer Candidatur gelegt wurde. Dergleichen gelegentliche Andeutungen, dass die Wahl dieses oder jenes Candidaten nicht erwünscht sei, wurden von den Vertretern der Kronen sehr häufig gebraucht, weil sie praktisch oftmals denselben Erfolg herbeiführten, wie eine formelle Exclusion, ohne die Nachteile derselben nach sich zu ziehen. Begreiflicherweise aber wollte man solche Andeutungen niemals für eine formelle Exclusion gelten lassen, und sie wurden auch gewöhnlich nicht dafür gehalten, weil es ja doch eine alte Thatsache war, dass die Geheimnisse der Kronen seit jeher auf den verschiedensten Wegen zur Kenntnis der Wähler gelangt waren, ohne dass man diesem Umstande gerade eine besondere Bedeutung beigelegt hätte. [1])

Das Conclave, welches nach dem Tode Benedict XIV. am 15. Mai 1758 begann und am 6. Juli mit der Wahl des Cardinals Carlo Rezzonico — Papst Clemens XIII. — endigte, bietet das letzte der wenigen Beispiele für die thatsächliche Ausübung der formellen Exclusion im 18. Jahrhundert. Auch hier zeigt sich klar, dass diese Exclusion hauptsächlich durch das unzweckmässige Vorgehen der mit den Eigentümlichkeiten eines Conclaves nicht vertrauten französischen Cardinäle veranlasst wurde. Folgendes war der Sachverhalt. Einige Zeit nach Beginn des Conclaves brachte der Nepot Clemens XII., Cardinal Corsini, den Cardinälen Portocarrero (Vertreter Spaniens) und Orsini (Nepot Benedict XIII.) die Candidatur des Cardinals Cavalchini in Vorschlag. Dieser Vorschlag war kaum ernstlich gemeint, wurde aber von den Letzteren angenommen. Ehe sie jedoch ihre Operationen für Cavalchini begannen, befragten sie den Bevollmächtigten Frankreichs, Cardinal Luynes, ob etwa sein

[1]) Ueber das Conclave Benedict XIV. vergl. Petruccelli, l. c. IV. 108 ff. — Oesterreich und die Papstwahl von 1740, — Hergenröther, l. c. III. 507 ff.

Hof gegen ihren Candidaten irgend welche Einwendung erhebe. Luynes erwiederte voreiligerweise, dass dies nicht der Fall sei. Unmittelbar darauf erhielt er von dem französischen Botschafter, Mgr. de Laon, die Mitteilung, dass Ludwig XV. die Erhebung Cavalchini's misbillige; doch möge man dieselbe nicht offen und ausdrücklich ablehnen, sondern in irgend einer verdeckten Form, beispielsweise mit dem Ersuchen, die Wahl nicht zu überstürzen und erst die Ankunft des kaiserlichen Bevollmächtigten, Cardinal Rodt, abzuwarten. Natürlich stiess nun Luynes damit bei den Anhängern Cavalchini's auf Widerstand; man hielt ihm seine frühere Erklärung vor und setzte, den nunmehrigen Gegenäusserungen keinen rechten Glauben schenkend, die Agitation zu Gunsten Cavalchini's fort. Dadurch aber liess sich Luynes aus der Fassung bringen, und als am 21. Juni Cardinal Cavalchini im Scrutinium 26 Stimmen erhielt, und Tags darauf sich diese Stimmenanzahl noch vermehren zu wollen schien, eilte er zum Cardinaldecan d'Elci und kündigte ihm die formelle Exclusion Frankreichs für Cavalchini an; der Decan publicirte dieselbe sodann dem Collegium. Die verhältnismässige Gleichgiltigkeit, mit welcher dieser Act gerade von den ursprünglichen Promotoren Cavalchini's aufgenommen wurde, lässt zur Genüge durchblicken, dass ihnen seine wirkliche Wahl nicht so sehr am Herzen lag, und dass es dem Cardinal Luynes höchst wahrscheinlich gelungen wäre, eine Exclusionspartei zusammen zu bringen, wenn er sich zur rechten Zeit werkthätig dafür eingesetzt hätte[1]) [155].

Die zwei folgenden Conclaven[2]) zeigen in gewisser Beziehung eine grosse Aehnlichkeit. In beiden handelte es sich nämlich vor allem um die Aufhebung des Jesuitenordens, und diese wichtige Frage teilte in beiden Fällen das heilige Collegium

---

[1]) Petruccelli, l. c. IV. 139 ff. — Geheime und zuverlässige Geschichte von dem Conclave und der Wahl der letzten sechs Päpste, als Benedict XIII. — Pius VI., 1782. (Kurz und unbedeutend.) — Hergenröther, l. c. III. 509.

[2]) Das erstere währte vom 15. Februar bis zum 19. Mai 1769; gewählt wurde der Cardinal Lorenzo Ganganelli, welcher sich den Namen Clemens XIV. beilegte und am 22. Juli 1773 den Jesuitenorden durch die Bulle „Dominus ac redemptor" aufhob. Das letztere dauerte vom 5. October 1774 bis zum 15. Februar 1775; gewählt wurde der Cardinal J. Angelo Braschi, welcher sich Pius VI. nannte.

in zwei grosse Gruppen; einerseits die Zelanten, welche für die Existenz des Ordens eintraten, andererseits die Partei der Kronen, welche denselben aufgehoben wissen wollte. Diese seltene Uebereinstimmung der katholischen Grossmächte, die ihre Kräfte im Conclave zu einer ausschlaggebenden Macht verschmolz, hatte nun allerdings zur Folge, dass speciell die Bevollmächtigten der Bourbon'schen Höfe im Bewusstsein ihres Anhanges ziemlich rigoros vorgingen und eine Unzahl von Candidaturen ablehnten, worüber sich die Zelanten oft beklagten [156], aber eben dieselben Gründe liessen natürlich eine formelle Exclusion vollkommen überflüssig erscheinen, und in der That wurde eine solche weder im Conclave Clemens XIV., noch in jenem Pius VI. in Anwendung gebracht[1]) [157].

Nachdem Pius VI. in französischer Gefangenschaft gestorben war, versammelten sich die Cardinäle bekanntlich am 30. November 1799 in Venedig zur Wiederbesetzung des apostolischen Stuhles.[2]) Dieses Conclave, welches in eine historisch hochinteressante Periode fällt, ist von mehreren Seiten beschrieben worden, und es konnte daher nicht fehlen, dass über eine Einzelheit desselben verschiedene Meinungen geäussert wurden, nämlich über die Exclusion des Cardinals Gerdil. Fragen wir uns nach den Gründen dieser Meinungsverschiedenheit, so sind dieselben eben wieder in jener auseinandergesetzten Exclusionstaktik der Parteien zu suchen. Der Bevollmächtigte des kaiserlichen Hofes, Cardinal Hrzan, hatte seinen Instructionen gemäss gleich zu Beginn des Conclaves die Candidatur des Cardinals Mattei aufgestellt, welche jedoch trotz all' seiner Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg erzielte. Mehr Anklang schien dagegen die von dem Cardinaldecan Albani und dem Nepoten Pius VI., Cardinal Braschi, aufgestellte Candidatur des Cardinals Bellisomi zu finden. Nun befand sich Bellisomi zwar nicht unter jenen, welche der Wiener

---

[1]) Ueber das Conclave Clemens XIV. vergl. Petruccelli, l. c. IV. 170 ff. — A. Theiner: Geschichte des Pontificats Clemens XIV., I. 131 ff. — Hergenröther, l. c. III. 510. — Die Rechte der Regierungen beim Conclave, pag. 24 ff. — Ueber das Conclave Pius VI. vergl. Petruccelli l. c. IV. 211 ff. — Hergenröther l. c. III. 511.

[2]) Das Conclave währte vom 30. November 1799 bis zum 14. März 1800. Gewählt wurde Cardinal Gregor Barnaba Chiaramonti, welcher sich Pius VII. nannte.

Hof ausdrücklich excludirt wissen wollte [158], war demselben aber doch nicht ganz erwünscht, und Hrzan griff daher, um seine Candidatur zu hintertreiben, zu dem Auskunftsmittel, einen Aufschub der Verhandlungen von mehreren Tagen zu erwirken, unter dem Vorwande, er wolle vorerst in Wien betreffs Bellisomi's anfragen. In der Zwischenzeit aber gelang es ihm, mit Hilfe des Cardinals Antonelli eine Exclusionspartei gegen Bellisomi zusammen zu bringen. Als nun die Anhänger desselben nach längeren fruchtlosen Scrutinien die Unmöglichkeit seiner Erhebung einzusehen begannen, liessen sie ihn zwar einstweilen fallen, gingen jedoch auf einen dem Wiener Hofe noch viel unangenehmeren Candidaten, den Cardinal Gerdil über. Gegen diesen war Hrzan allerdings zur formellen Exclusion ermächtigt, wollte aber um keinen Preis damit herausrücken, weil er nur zu gut wusste, dass es für ihn blos eine formelle Exclusion, dagegen noch eine grosse Zahl dem Kaiser misliebiger Candidaten gäbe, und dass es seinen Gegnern lediglich darum zu thun sei, ihn zu entwaffnen, um sodann ungehindert einen von jenen erwählen zu können. Er suchte sich also damit zu helfen, dass er gesprächsweise verschiedenen Cardinälen wiederholt erklärte, Cardinal Gerdil sei nicht erwünscht, dabei jedoch absichtlich zu sagen vermied, der Wiener Hof erteile ihm die Exclusion. Trotzdem gab es im Conclave viele, welche die obige Aeusserung für eine Exclusion Gerdil's aufnahmen, wogegen Hrzan übrigens öffentlich protestirte [159]. Unter den obwaltenden Umständen erscheint es natürlich ganz zweifellos, dass das Vorgehen Hrzan's einer Ausschliessung Gerdil's inhaltlich vollständig gleichkam, dennoch aber wird man bei genauer Unterscheidung von einer formellen Exclusion hier nicht sprechen können, denn einerseits hatte Cardinal Hrzan erwiesenermassen nicht die Absicht, eine solche zu geben, andererseits vermied er auch die gewohnheitsmässig beobachtete Form derselben, und endlich lässt es sich überhaupt nicht mit voller Sicherheit feststellen, ob die Candidatur Gerdil's in der That ernst gemeint war, und ihr Fehlschlagen nur der Erklärung Hrzan's zugeschrieben werden muss.[1])

[1] Petruccelli, l. c. IV. 281 ff. — Die Rechte der Regierungen beim Conclave pg. 31 ff. — Dagegen hätte es nach der Darstellung Artaud's: Geschichte des Papstes Pius VII. Bd. I., pag. 100 ff. den Anschein, als ob Gerdil in aller

Das nächstfolgende Conclave, welches am 2. September 1821 in Rom zusammentrat, brachte nach langer Zeit wieder den seltenen Fall einer formellen Exclusion mit sich. Als nämlich in diesem Conclave die Partei der Zelanten eifrig die Candidatur des Cardinals Severoli betrieb, und derselbe im Morgen-Scrutinium des 21. September 26 Stimmen erhielt, gab noch am selben Tage der Bevollmächtigte Oesterreichs, Cardinal Albani, während des Abend-Scrutiniums folgende Erklärung ab:

„In meiner Eigenschaft als ausserordentlicher Gesandter bei dem im Conclave versammelten heiligen Collegium, welche Eigenschaft Euren Eminenzen zur Kenntnis gebracht wurde durch das an Sie gerichtete Schreiben Sr. k. k. Majestät und die von dem k. k. Botschafter Euren Eminenzen abgegebene Erklärung, sowie vermöge der mir erteilten Instructionen, erfülle ich die unangenehme Pflicht, zu erklären, dass der k. k. Hof zu Wien Se. Eminenz, den Cardinal Severoli nicht als Papst annehmen kann und ihm die förmliche Exclusion erteilt." [1])

Diese Erklärung rief im Cardinalcollegium grosse Bewegung hervor, und die Zelanten sprachen sogar offen ihre Zweifel aus, dass Albani zu einem solchen Schritte ermächtigt worden sei. Doch erhielten sie bald Gewissheit, denn am 24. September bestätigte der österreichische Botschafter, Graf Appony, in einer an den Cardinaldecan gerichteten Note ausdrücklich, dass Cardinal Albani seinen Instructionen gemäss gehandelt habe.[2]) Hierauf wurde denn die Candidatur Severoli's fallen gelassen und

---

Form excludirt worden wäre; ebenso Gams: Geschichte der Kirche Christi im 19. Jahrhundert, Bd. I., pg. 26 ff.

[1]) Petruccelli l. c. IV. 342 ff. — Die Rechte der Regierungen im Conclave, pg. 42 ff. — Bonghi, l. c. pg. 58 ff. — Gams, l. c. II. 412 ff. — Wiseman: Erinnerungen an die letzten vier Päpste, pg. 153 ff.

[2]) Als Text dieser Note gibt Petruccelli, l. c. IV. 343 an: „Je soussigné apprends, qu'il circule dans Rome des bruits, que M. le cardinal Albani, dans les notifications et les déclarations, qu'il a été dans la nécessité de faire au sacré collége, aurait agi contre ses instructions. Quoique de pareilles injures ne méritent que le mépris, voulant cependant prévenir toute impression fâcheuse, le soussigné déclare, que les notifications, que M. le cardinal Albani a faites au nom de S. M. I. R. au sacré collége, sont conformes aux instructions de S. M., et le soussigné n'hésite pas un instant à y donner son entière et parfaite adhésion, en priant M. le doyen de vouloir bien communiquer le présent office au sacré collége." — Vergl. auch Gams, l. c. II. 413.

am 28. September der Cardinal Hannibal della Genga gewählt, welcher sich den Namen Leo XII. beilegte.

Das nach dem Tode dieses Papstes stattgefundene Conclave, welches am 23. Februar 1829 begann und am 31. März d. J. mit der Erhebung des Cardinals Franz Xav. Castiglioni — Papst Pius VIII. — endigte, verlief, ohne dass irgend ein Candidat von dem Veto der Kronen getroffen worden wäre.[1])

Als aber Pius VIII. nach ganz kurzem Pontificat gestorben war, und das heilige Collegium am 10. December 1830 zur neuen Wahl das Conclave bezogen hatte, da wurde die formelle Exclusion von Seiten Spaniens dem Cardinal Giustiniani erteilt. Es hatten sich nämlich nach längeren fruchtlosen Verhandlungen die beiden einflussreichsten Cardinäle, Albani und de Gregorio, zu Beginn des Monats Januar 1831 auf Giustiniani geeinigt, und dessen Candidatur machte derart günstige Fortschritte, dass er im Abend-Scrutinium des 6. Januar bereits 24 von 44 Stimmen erhielt. Da nun Giustiniani dem Hofe zu Madrid misliebig war, und ein Versuch des spanischen Bevollmächtigten, Cardinal Marco y Catalan, die Erhebung dieses Candidaten auf dem Wege privater Mitteilung zu verhindern, mislang, so überreichte Marco y Catalan am Morgen des 8. Januar dem Cardinaldecan eine Note des spanischen Gesandten Gomez Labrador folgenden Inhalts: „Der Unterzeichnete, als ausserordentlicher und bevollmächtigter Gesandter Sr. katholischen Majestät beim heiligen Stuhle, entbietet Sr. Eminenz dem Cardinaldecan seine vorzüglichsten Complimente und bittet ihn, dem heiligen Collegium Mitteilung zu machen, dass er, der Gesandte, im Namen seines erlauchten Herrschers auf ausdrücklichen Befehl Sr. katholischen Majestät, Sr. Eminenz, dem Cardinal Giustiniani die Exclusion vom päpstlichen Stuhle erteilt."

Als der Decan diese Note in der Wahlcapelle verlas, gab sich auch diesmal wieder eine gewisse Aufregung unter den Wählern kund, doch wurde die Candidatur Giustiniani's definitiv fallen gelassen. Aber erst am 2. Februar einigte man sich auf den Cardinal Maurus Capellari, der sich Gregor XVI. nannte.[2])

---

[1]) Petruccelli, l. c. IV. 366 ff. — Die Rechte der Regierungen beim Conclave, pg. 50 ff.

[2]) Petruccelli l. c. IV. 392 ff. — Die Rechte der Regierungen beim Conclave, pg. 52 ff. — Wiseman l. c., pg. 303 ff. — Gams l. c. II. 495 ff.

Der eben erwähnte Fall ist das letzte Beispiel einer formellen Exclusion in der Gegenwart. Wol heisst es, dass im Juni 1846 Cardinal Gaisruck mit der österreichischen Exclusiva für den Cardinal Mastei-Feretti nach Rom gesendet wurde; nachdem aber das Conclave, welches denselben erhob, nur zwei Tage gedauert hatte, traf Gaisruck erst in Rom ein, als Pius IX. bereits gewählt war.[1]) Das Conclave, aus dem Se. Heiligkeit, der regierende Papst Leo XIII. hervorging, gab, so viel man weiss, zu keiner weltlichen Intervention Anlass.

Die Geschichte des Exclusionsrechtes erscheint damit beendigt.

VIII. Die rechtliche Bedeutung des Exclusionsrechtes in der Gegenwart.

Ein kurzer Rückblick über das bisher Vorgebrachte lehrt, dass im Conclave Innocenz XII., also zu Ende des 17. Jahrhunderts, so viel sich nachweisen lässt, zum erstenmale der Ausdruck „Recht der Exclusion" öffentlich gebraucht wurde. Diese Worte, aus dem Munde eines französischen Kroncardinals kommend, würden an und für sich wol kaum so schwer in's Gewicht fallen, wenn man nicht aus mancherlei begleitenden Umständen schliessen müsste, dass es sich hier weniger um eine vereinzelte, parteiisch befangene Meinung gehandelt habe, als vielmehr um den unwillkürlichen Durchbruch einer Anschauung, zu welcher der Grund schon seit langem gelegt war, und die sich nun in immer weiteren Kreisen verbreitete.

Es wurde bereits zu erklären versucht, wie es allmälig so weit gekommen; wie zuerst die Krone Spaniens, ihrer damaligen Uebermacht zu Rom vertrauend, bei der Wahl Gregor XIV. im Jahre 1590 eine Inclusionsliste erwünschter Candidaten officiell publiciren liess, wie dieses Beispiel, jedoch nur auf dem Gebiete der Exclusion, im 17. Jahrhundert wiederholt Nachahmung fand, und wie derartige, ursprünglich blos auf die Unterstützung einer kräftigen Cardinalpartei gegründete und

[1]) Bonghi l. c., pg. 59. — Die Rechte der Regierungen beim Conclave, pg. 55 ff.

nur für dieselbe geltende Publicationen sich im Laufe der Zeit unter dem Einflusse verschiedener, oft rein zufälliger Ereignisse eine von der Parteithätigkeit immer unabhängigere Bedeutung erwarben, bis endlich Generationen, welche den Ursprung und Verlauf dieses Entwicklungsprocesses entweder nicht mehr begriffen oder absichtlich ignorirten, jene Parteithätigkeit überhaupt ganz aus dem Spiele liessen, und die Ausschliessung misliebiger Candidaten als eine Prärogative der katholischen Grossmächte hinstellten.

Nun entbehrte eine solche Prärogative in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts natürlich jeder rechtlichen Bedeutung; allein man war zu jener Zeit auch in streng kirchlich gesinnten Kreisen schon längst zur Ueberzeugung gekommen, dass es überhaupt undurchführbar sei, dem weltlichen Einflusse jeden Zugang in's Conclave zu versperren, dass es gewisse Rücksichten auf die Wünsche der katholischen Herrscher gäbe, denen man sich keineswegs entziehen könne. Indem nun die Kirche stets mehr die Billigkeit dieser Rücksichten, als die Berechtigung jener Prärogative im Auge hatte, erklärt es sich, dass sie derselben nicht geradezu entgegentrat, sondern sie nur einzuschränken suchte.

Der weltliche Einfluss acceptirte diese Einschränkung, und gerade dadurch erhielt die anfangs ganz unbestimmbare „Exclusiva" allmälig eine festere Form, in welcher sie seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts von den deutschen Kaisern aus dem Hause Habsburg, sowie von den Königen von Spanien und Frankreich als ein ihnen nach altem Herkommen — um den Ursprung kümmerte man sich nicht viel — zustehendes Recht in Anspruch genommen und unbestritten ausgeübt wurde. Einzelne Versuche, diesem Rechte irgend eine juristische Seite abzugewinnen, führten dann gegen die Mitte des Jahrhunderts zu mehreren kunstvollen Theorien, um welche die damalige Wissenschaft ja niemals verlegen war. Dass dieselben von einem ganz abstracten Standpunkte und ohne jede Rücksicht auf die historische Entstehung des zu erläuternden Gebildes aufgestellt, unrichtig oder zum mindesten unvollständig sein mussten, ist wol leicht einzusehen.

Am wenigsten bedarf gewiss jene Theorie Estor's, welcher das Exclusionsrecht mit dem alten kaiserlichen Confirmations-

rechte zusammenwirft und gewissermassen als ein dem Kaiser kraft seiner „advocatia ecclesiae" zustehendes Majestätsrecht hinstellt, hier einer ernstgemeinten Widerlegung. Denn wenn selbst einerseits der gänzliche Untergang des Confirmationsrechtes in Folge der canonischen Gesetzgebung über die Papstwahlen, andererseits das Entstehen des Exclusionsrechtes durch den unmittelbaren Einfluss der spanischen Krone, nicht bereits zu den erwiesenen Thatsachen gerechnet werden müsste, so würde wol schon die blosse Erwägung, dass das Confirmationsrecht in einer der geschehenen Wahl nachfolgenden Gutheissung des Gewählten bestand, während es sich beim Exclusionsrechte um den Protest gegen einen zu Erwählenden handelt, zur Genüge darthun, dass diese beiden Rechte voneinander völlig verschieden sind. Die Nichtachtung derartiger Bedenken bringt es dann weiter mit sich, dass Estor natürlich zwischen der vom Kaiser und der von Spanien und Frankreich ausgeübten Exclusiva unterscheiden muss, für welch' letztere er allerdings einige ganz richtige Erklärungsgründe anzuführen weiss, aber schliesslich durch den unglücklichen Versuch, die Exclusiva Spaniens ebenfalls aus dem kaiserlichen Rechte herzuleiten, wobei Frankreich ganz mit Stillschweigen übergangen wird, in directen Widerspruch mit den historischen Thatsachen geräth.

Wie bekannt, ist die Theorie Estor's später durch C. C. Löven bekämpft worden, welcher allerdings mit der unbedingten Negation jeder rechtlichen Bedeutung der Exclusiva zu weit ging, wol aber in zutreffender Weise auf ein Moment hinwies, das vor allem deren Entstehung bewirkte.

Ohne in thatsächlicher Beziehung Neues zu bringen, versuchte hierauf J. G. Ley zwischen den beiden obigen Ansichten zu vermitteln, indem er die Exclusiva wieder als Recht anerkannte und aus dem „Natur- und Völkerrechte" abzuleiten suchte. Der erste Blick auf diese nach heutigen Begriffen vielleicht etwas befremdliche Zusammenstellung lehrt, dass der Autor sich offenbar zur Schule Samuel von Pufendorf's[1]) bekennt, welche das Völkerrecht lediglich als einen Teil des Naturrechtes auffasste und das Dasein eines wahren positiven Völkerrechtes

[1]) De jure naturae et gentium, 1672.

gänzlich bestritt. Man wird also im Sinne des Autors statt „Natur- und Völkerrecht" hier auch schlechtweg „Naturrecht" — selbstverständlich in des vielmisbrauchten Wortes nichtssagendster Bedeutung — setzen können. Eine derartige Theorie aber, welche ein so ganz concretes Gebilde, wie die Exclusiva, blos nach ganz allgemeinen abstracten Begriffen, über deren Inhalt und Umfang zu allen Zeiten die verschiedenartigsten Ansichten herrschten, erklären möchte, dünkt uns überhaupt unverwertbar.

Es ist ein gemeinsamer Hauptmangel all' dieser Theorien, dass sie eine höchst wichtige und notwendige Unterscheidung ausser Acht lassen, ohne welche es wol kaum denkbar erscheint, zu einem gedeihlichen Resultate zu gelangen; nämlich die Unterscheidung zwischen jenen Momenten, welche in letzter Linie die Entstehung des Exclusionsrechtes veranlassten, und jenen, welche für die Beurteilung desselben, als einer ausgebildeten, eine lange Reihe von Jahren hindurch praktisch geübten Institution, in Betracht kommen.

Das Exclusionsrecht ist, wie gezeigt, ein historisch gewordenes Gebilde, eine unter mannigfachen Zufällen entstandene Form des weltlichen Einflusses auf die Papstwahlen. Diese Form hat also wol ihre eigene Geschichte, aber sie hat deshalb noch keine eigenen Existenzbedingungen. Fragen wir also nach jenen Gründen, denen in letzter Linie das Exclusionsrecht sein Dasein verdankt, so sind es ganz dieselben, wie jene, welche überhaupt die katholischen Mächte an der Besetzung des heiligen Stuhls Anteil zu nehmen veranlassten; Gründe, die wir schon früher einmal mit den Worten: „Die Bedeutung des Papsttums für den katholischen Staat" zusammengefasst haben. Dass einstens in manchen Perioden speciell der politische Charakter dieser Bedeutung ganz besonders hervortrat, ist allbekannt. Ob derselbe durch die Säcularisirung des Kirchenstaates, wie manche meinen, einem lediglich religiösen Charakter den Platz geräumt hat, ob sich überhaupt eine strenge Scheidung des religiösen und politischen Momentes hier in allen Punkten durchführen lässt, ist eine Frage, deren Erörterung wir übergehen, weil sie nichts zur Sache thut. So viel aber erscheint wol zweifellos, dass die Bedeutung des Papsttums an sich, mag man sie nun mit welchem Namen immer bezeichnen, auch heutzutage, nachdem man dem

apostolischen Stuhle seine ganze weltliche Herrschaft genommen, nicht an Kraft verloren hat, und der Umstand beweist am besten, dass die eigentlichen Quellen dieser Kraft auf dem rein kirchlichen Gebiete entspringen. Und so war es denn auch in erster Linie stets die geistliche Autorität des Papsttums, welche seit jeher eine Teilnahme der katholischen Staaten an den Papstwahlen bewirkte, wenngleich nicht zu läugnen ist, dass auch dessen weltliche Macht zu gewissen Zeiten schwer in die Wagschale fiel.

Den Gesammtbegriff der geistlichen Autorität des Papsttums in seine einzelnen Elemente zu zerlegen, wäre an dieser Stelle wol ein sehr überflüssiges Beginnen, denn es gilt hier keineswegs alle jene zahlreichen und ausführlichen Erörterungen, welche diesem Zwecke bereits in der kirchen- und staatsrechtlichen Literatur gewidmet wurden, zu wiederholen, sondern lediglich die gewiss keines Beweises mehr bedürftige Thatsache hervorzuheben, dass die katholische Kirche für den katholischen Staat keine auswärtige Macht bildet, sondern dass beider Institutionen auf's innigste miteinander verwoben sind, und dass somit das Haupt der Kirche gar wol im Stande ist, zuweilen tief in's Leben des Staates — natürlich auch störend — einzugreifen. Darum konnte die Besetzung des heiligen Stuhles den katholischen Herrschern niemals ganz gleichgiltig erscheinen, darum trachteten sie im Laufe der Zeit mit den verschiedensten Mitteln bei derselben ihre Interessen zum Ausdrucke zu bringen, und diese Bestrebungen riefen denn natürlich auch das Exclusionsrecht in's Leben.

Gewiss wird man also mit Rücksicht darauf nicht Unrecht thun, mit C. C. Löven die Exclusiva, sowie überhaupt jede weltliche Ingerenz auf die Papstwahlen, als eine natürliche Verteidigung zu erklären, durch welche sich jemand bei Zeiten gegen künftig mögliche Nachteile zu schützen sucht, allein ebenso begründet wird man wol auch den Zweifel des Autors halten müssen, ob man sich mit dieser Erklärung auf eine feste Rechtsgrundlage stützen könne. So viel ist von vorneherein sicher, dass positive Rechtsbestimmungen, nach welchen man den weltlichen Einfluss auf die Papstwahlen juristisch zu qualificiren vermöchte, nicht bestehen, und dieser Umstand mag nun allerdings unwillkürlich zur Untersuchung führen, ob nicht etwa

auf einem mehr abstracten Rechtsgebiete gewisse anerkannte Grundsätze sich auffinden lassen, die jener „natürlichen Verteidigung" auch ein rechtliches Gewand verleihen würden. Wollte man aber zu diesem Zwecke das Naturrecht herbeiziehen, so hiesse dies, wie wir meinen, nichts anderes, als, um jenen Mangel positivrechtlicher Normen zu bemänteln, den weltlichen Einfluss auf die Papstwahlen in das Gebiet rein ethischer Principien übertragen, welche zwar im Rechte ihren Ausdruck finden sollen, aber deshalb noch nicht selbst Rechtssätze sind, weil ihnen vor allem die äussere zwingende Kraft derselben fehlt.

Ganz abgesehen davon, dass man, diesen Gedanken folgend, den historischen Entwicklungsgang eben jener Erscheinungen, welche man rechtlich festzustellen strebt, gänzlich ignoriren müsste, dass beispielsweise alle jene Beschränkungen, denen die Exclusiva thatsächlich unterworfen wurde, gar nicht zu erklären wären, erscheint wol die Frage berechtigt, wo denn hier das Naturrecht des Staates aufhöre und jenes der Kirche anfange? Praktisch wird man vielleicht darauf erwiedern, das Naturrecht des Staates gehe so weit, als der Staat mit seinen materiellen Mitteln demselben zum Ausdrucke verhelfen könne. Selbstverständlich wird dann das Naturrecht der Kirche ebenso weit gehen, und die Bestimmung jener Grenzen also im einzelnen Falle Sache des Interessenkampfes sein. Welcher Standpunkt aber ist dies? Jener des Rechtes oder jener der Rechtslosigkeit?

Zu nicht viel befriedigenderen Resultaten gelangt man mit den Versuchen, die weltliche Ingerenz bei der Besetzung des apostolischen Stuhls nach staats- oder völkerrechtlichen Grundsätzen zu erläutern; wenngleich sich auf diesen Gebieten gewiss mehr positive Anhaltspunkte ergeben, als auf jenem des Naturrechtes. Der Grund hievon dürfte vor allem in der ganz eigentümlichen Doppelstellung liegen, welche die Kirche dem Staate gegenüber einnimmt.

Es wurde zuvor darauf hingewiesen, dass dem einzelnen katholischen Staate die Beschaffenheit des Kirchenregimentes vor allem darum am Herzen liege, weil er der Kirche nicht fremd gegenübersteht, weil dieselbe eine ganz ausserordentlich wichtige, autonome Corporation im Staate ist, über welche sich denn natürlich auch die Souverainität der Staatsgewalt erstreckt. In diesem Umstande scheint nun aller-

dings ein gewisses staatsrechtliches Moment jener Ingerenz begründet. Man wird sich aber wol hüten müssen, demselben eine zu umfassende Bedeutung beizulegen, denn daneben darf nicht vergessen werden, dass die katholische Kirche ja einen universellen Charakter besitzt und nicht blos die Aufgabe, Kirche eines einzelnen Staates zu sein, dass die Papstwahl nicht einer Staatskirche, sondern der Gesammtkirche das Oberhaupt geben soll. Indem der Staat also sich an der Papstwahl beteiligt, überschreitet er die Grenzen, innerhalb deren seine souveraine Gewalt gebietet, und tritt der Gesammtkirche zwar nicht als einer fremden, aber als solche doch von ihm unabhängigen Macht gegenüber; und wenn er in dieser Beziehung ein Recht an der Besetzung des apostolischen Stuhls geltend machen will, so könnte man sich allerdings verleitet fühlen, demselben einen völkerrechtlichen Charakter zuzusprechen.

Dagegen aber lässt sich wieder einwenden, dass ja das Völkerrecht als ein vor allem vertragsmässiges Recht zwischen unabhängigen Staaten definirt wird. Die Kirche aber ist eine ganz eigentümliche, selbstständige Institution, sie ist ein Begriff für sich, der mit einem staatlichen Gemeinwesen eben so wenig verwechselt, als das Kirchenrecht mit dem Staats- oder Völkerrechte in eine Linie gestellt werden darf. Gerade aus denselben Gründen wäre es aber einfach widersinnig, für jene Punkte, in welchen sich — wie in unserem Falle — die Sphären des Staates und der Kirche nach aussen hin berühren, irgend eine Verquickung von Staatsrecht und Kirchenrecht annehmen zu wollen und in diesem Sinne etwa von einem Staats-Kirchenrechte zu sprechen.

Wir gelangen also zu dem Resultate, dass es überhaupt unmöglich sein wird, den weltlichen Einfluss auf die Papstwahlen durch irgendwelche Rechtstheorie zu begründen, dass sich derselbe vielmehr als eine rein thatsächliche Erscheinung darstellt, welche ihr Dasein einerseits den von keiner Seite angezweifelten, zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen katholischer Kirche und katholischem Staate, andererseits aber auch der materiellen Macht des Staates verdankt, vermöge welcher derselbe der Geltendmachung seiner Interessen positiven Nachdruck zu verleihen im Stande ist. Gerade dies letztere Moment zeigt seine Bedeutung in der Geschichte der Exclusiva, als einer speciellen Form des weltlichen Einflusses. Es wäre

sonst gar nicht erklärlich, warum sich die Exclusiva zu einer nur dem Kaiser, dem katholischen und allerchristlichsten Könige — also den mächtigsten katholischen Regenten — zustehenden Prärogative herausbildete, alle kleineren katholischen Staaten hingegen leer ausgingen.

Zuvor wurde nachzuweisen versucht, dass der Bildungsprocess der Exclusiva zu Ende des 17. Jahrhunderts seinen Abschluss fand, dass sich die eben genannten Grossmächte seither derselben nach einem gemeinsamen Principe und in einer gewissen conventionellen Form bis zur Gegenwart herauf bedienten. Indem wir aber diesen letzteren Zeitraum von der vorausgehenden Entwicklungsperiode sorgfältig scheiden, stellt sich uns naturgemäss die Frage entgegen, ob die Exclusiva, wenngleich anfangs einer rechtlichen Grundlage entbehrend, nicht etwa in Folge jener eine lange Zeit hindurch fortgesetzten, gleichmässigen Ausübung allmälig den Charakter eines Gewohnheitsrechtes erlangt habe. Nun handelt es sich hier allerdings um ein Gebiet, auf welchen sich die Sphären des Staates und der Kirche berühren, und es erschiene demgemäss von vorneherein zweifelhaft, nach welchen positiven Rechtsbestimmungen denn das Vorhandensein eines Gewohnheitsrechtes zu beurteilen wäre. Allein es möge zugleich betont sein, dass die vorliegende Abhandlung lediglich den Standpunkt des Kirchenrechtes vertreten will und denselben in dieser Frage umso weniger verlässt, als sie eine Materie betrifft, welche auch unter dem Einflusse verschiedenartiger Gesetzgebungen nur wenig modificirt werden kann.

Fassen wir nun zunächst jene Momente in's Auge, in denen das Wesen des Gewohnheitsrechtes sich verkörpert, so ist es ein von der heutigen Wissenschaft[1]) in keiner Weise mehr angezweifelter Lehrsatz, dass eine Reihe in die Erkenntnis der Aussenwelt fallender, gleichmässiger Acte, welche der Sprach-

[1]) G. J. Puchta: Das Gewohnheitsrecht. — Philipps, l. c. III. 680 ff. — Schulte: Das katholische Kirchenrecht, I. 199 ff. — Richter: Kathol. und evang. Kirchenrecht, (1886), pag. 277 ff. — Meier: Die Rechtsbildung in Kirche und Staat. — Scheurl: Kirchliches Gewohnheitsrecht; Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove, Bd. II. pag, 184 ff., Bd. III, pag. 30 und 387 ff. — Moy: Naturrecht und Gewohnheitsrecht als Quellen des Kirchenrechtes; Archiv für kathol. Kirchenrecht, I. Bd., pag. 65 ff.

gebrauch mit dem Worte: „Uebung — usus" bezeichnet, zwar ein unerlässliches Erfordernis des Gewohnheitsrechtes, nicht aber die eigentliche Quelle desselben sei; dass diese Quelle vielmehr in einer allgemeinen rechtlichen Ueberzeugung zu suchen sei, deren äussere Erscheinungsform eben die Uebung bildet. Die Uebung ist also nur dann geeignet, entweder zum Gewohnheitsrechte zu führen, oder das Dasein eines solchen zu bezeugen, wenn sich die einzelnen Handlungen, aus denen sie sich zusammensetzt, als die natürliche Folge eines freithätigen, den Handelnden gemeinsamen inneren Dranges — der sogenannten opinio necessitatis — darstellen. Daraus aber ergibt sich wieder von selbst, dass alle jene Momente, durch welche das Vorhandensein einer freien rechtlichen Ueberzeugung ausgeschlossen wird, als Zufall, Zwang, blosse Liberalität und Irrtum, das Zustandekommen eines Gewohnheitsrechtes unmöglich machen.

Wenn wir nun zunächst diese annerkannten Grundsätze auf unser specielles Gebiet übertragen, so wird in erster Linie festzustellen sein, ob sich aus jener Reihe von Fällen, in welchen die Exclusiva bei den Papstwahlen zur Ausübung gelangte, wirklich eine zu Grunde liegende, gemeinsame und freie, rechtliche Ueberzeugung der Handelnden erschliessen lässt. Unter „den Handelnden" können selbstredend nur jene Personen verstanden sein, deren Handlungsweise auf diesem Gebiete auch als massgebend erscheint; dies sind also die im Conclave versammelten Cardinäle. Nicht minder klar ist es, dass das Vorhandensein der genannten rechtlichen Ueberzeugung hier nur indirect aus der Abwesenheit aller einzelnen Momente, welche dieselbe ausschliessen, constatirt werden kann.

Es wäre nun mit Rücksicht auf alle die angeführten historischen Daten sicherlich widersinnig, anzunehmen, dass die constante Berücksichtigung der Exclusiva seitens der Wahlcollegien während eines Zeitraumes von beiläufig anderthalb Jahrhunderten etwa nur Zufall gewesen wäre, und wir enthalten uns demnach in dieser Richtung jeglichen Versuches einer Beweisführung. Um so schwieriger dagegen erscheint es, festzustellen, ob nicht etwa das Moment des Zwanges oder der Liberalität oder Connivenz jene essentielle, rechtliche Ueberzeugung der Wahlcollegien ausgeschlossen habe. Hier gelangen wir offenbar

zur empfindlichsten Stelle der ganzen Untersuchung und glauben darauf hinweisen zu müssen, dass über diesen Punkt absolute Gewissheit zu erlangen, uns kaum möglich dünkt. Von vorneherein also anerkennend, dass sich im vorliegenden Falle, in dem es rein innerliche Motive zu ergründen gilt, auch entgegengesetzte Meinungen werden vertreten lassen, wollen wir hier nur jene Gründe darzulegen versuchen, welche die nachstehende Ansicht hervorgerufen haben.

Ziehen wir zunächst das Moment des Zwanges in Erwägung, so ist es eine vollkommen erwiesene Thatsache, dass ein physischer Zwang zur Geltendmachung der Exclusiva weltlicherseits auf die Conclaven niemals ausgeübt wurde, dass somit hier überhaupt nur von einem moralischen Zwange die Rede sein kann. Und einen solchen möchte man vielleicht gerade in der offenbar nicht zu bestreitenden Erkenntnis der Cardinäle von der Unvermeidlichkeit einer gewissen Teilnahme der katholischen Mächte an den Papstwahlen, von der Notwendigkeit einer Berücksichtigung derselben im Interesse der Kirche zu erblicken geneigt sein. Allein die Annahme eines moralischen Zwanges aus den eben angegebenen Gründen scheint uns in sich selbst einen Widerspruch zu enthalten. Denn wenn die Wähler eine gewisse Berücksichtigung des die Form der Exclusiva annehmenden weltlichen Einflusses als unvermeidlich und im Interesse der Kirche notwendig erkennen, so ist darin eben die Ueberzeugung enthalten, dass aus einer eventuellen Nichtberücksichtigung für die Kirche ein viel grösserer Nachteil erwachsen könnte, als aus der thatsächlichen Berücksichtigung. Das eigentlich zwingende Moment bildet also das Interesse der Kirche. Ganz dasselbe Interesse ist es aber ja, welches nach Vorschrift der kanonischen Gesetzgebung die Cardinäle bei der ganzen Wahlthätigkeit — welches vom kirchlichen Standpunkte überhaupt jeden Cleriker in seinem Berufe — leiten soll. Beobachten also die Wähler in allen Wahlangelegenheiten sorgfältig das Interesse der Kirche, so erfüllen sie ja nur die Pflichten ihres allgemeinen und speciellen geistlichen Berufes. Will man aber hierauf den Begriff „Zwang" anwenden, so handelt es sich zum mindesten um keinen Zwang, welcher seitens der weltlichen Gewalt der Exclusiva angehängt, sondern um einen Zwang, welcher von der Kirche selbst den Cardinälen auferlegt wird, einen Zwang, der somit

in jedem Falle vorhanden wäre, gleichgiltig, ob es eine Exclusiva gäbe oder nicht. Nachdem aber irgend ein anderer moralischer Zwang nicht denkbar ist, so meinen wir, dass das Moment des Zwanges an und für sich kein Hindernis bilde, die Exclusiva als eine gewohnheitsrechtliche Institution zu betrachten.

Nicht minder scheint uns ferner die Annahme, dass die wählenden Cardinäle die Berücksichtigung der Exclusiva im einzelnen Falle stets nur als einen Act blosser Gefälligkeit oder Duldung angesehen hätten, denn doch mit den historischen Thatsachen nur sehr schwer vereinbar. Es wäre nach dieser Annahme nicht recht erklärlich, warum denn in den Conclaven die Politik einander gegenüberstehender Parteien stets dahin ging, sich wechselseitig durch Abnötigung der Exclusiva gewissermassen unschädlich zu machen; auf die Gewährung einer blossen Gefälligkeit hätte man wol nicht von vornherein mit solcher Bestimmtheit rechnen können. Auch spricht gegen diese Annahme die nun schon so lange Dauer der Uebung, während welcher kein einziger Fall der Nichtbeachtung einer publicirten Exclusiva nachzuweisen ist; insbesondere aber das strenge Festhalten der Wahlcollegien an dem Satze, dass nur die mächtigsten katholischen Kronen und auch sie in jedem Conclave nur einmal die Exclusiva ausüben dürften. Gerade in dieser ganz zweifellos von kirchlicher Seite ausgegangenen Beschränkung dürfte man den besten Beweis für die indirecte Anerkennung einer rechtlichen Befugnis innerhalb der gezogenen Schranken erblicken.

Im Anschlusse an das eben Gesagte möge endlich hier auch die nicht unwichtige Frage kurz erörtert werden, ob nicht etwa das Moment des Irrtums im vorliegenden Falle die Existenz eines Gewohnheitsrechtes ausschliesse. Im Gegensatze zu den früheren Anschauungen geht bekanntlich die neuere Theorie dahin, dass nicht jeder Irrtum dem Zustandekommen des Gewohnheitsrechtes im Wege stehe. „Als ein eigenthümliches Hindernis — bemerkt Puchta [1]) — kann nur der Irrtum der Handelnden gelten, deren Handlungen zur Nachweisung einer gemeinsamen Ueberzeugung gebraucht werden sollen, und zwar der, welcher darin besteht, dass die Meinung des Handelnden, es existire der Rechtssatz, dessen Uebung seine Handlung

[1]) Puchta l. c. II. 74.

wäre, falsch ist." Nur jener Irrtum also, welcher zum Bewusstsein der Handelnden gelangt, deren gemeinsame rechtliche Ueberzeugung, somit die Quelle der Gewohnheit zerstören würde, schliesst das Gewohnheitsrecht aus; beispielsweise würde die fälschliche Annahme, dass ein in Wirklichkeit nicht existirendes Gesetz irgendwelche Uebung mit sich bringe, hierher zu rechnen sein. Dass nun aber ein solcher Irrtum die Wahlcollegien niemals beherrscht habe, scheint nach den gemachten Erfahrungen ziemlich zweifellos. Die Cardinäle waren sich jederzeit vollkommen bewusst, dass die für sie im Conclave massgebende kanonische Gesetzgebung nicht im allerentferntesten den katholischen Mächten ein Recht, Exclusionen zu geben, erteile, und wenn sie also dieselben dennoch berücksichtigten, so können wir dies nur ihrer durch Jahrhunderte fortlebenden Ueberzeugung zuschreiben, dass eine gewisse Teilnahme jener Mächte an den Papstwahlen vielleicht nicht unberechtigt, jedenfalls aber unvermeidlich sei, und dass somit das Interesse der Kirche es erfordere, diese Teilnahme zur Verhütung grösserer Uebel gelten zu lassen. Allerdings lässt sich nicht läugnen, dass ein gewisser Irrtum auch in der Geschichte des Exclusionsrechtes seine Rolle spielt. Indem man nämlich den thatsächlichen Entwicklungsprocess der Exclusiva formalis nicht klar durchschaute, die offene Ausschliessung eines Candidaten mit Unterstützung einer Exclusionspartei und ohne eine solche nicht sorgfältig voneinander zu trennen verstand, so kam man dazu, die Entstehung der Exclusiva (formalis) in eine längstvergangene Zeit zurückzudatiren und dasjenige als eine althergebrachte Uebung anzusehen, was de facto noch keine solche war. Aber sicherlich bildete dieser Irrtum nicht den massgebenden Grund, weshalb man in den Conclaven seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die weltlichen Ausschliessungsbegehren an sich schon gelten liess, sondern höchstens neben der obigen Ueberzeugung ein mitwirkendes Moment. Wollte man aber selbst ersteres annehmen, so könnte auch darin kein wirkliches Hindernis für die Entstehung eines Gewohnheitsrechtes erblickt werden, weil ja die Exclusiva im Laufe der Zeit thatsächlich nicht nur zu einer althergebrachten, sondern auch, ohne jede Rücksicht auf früheres Vorhandensein oder nicht Vorhandensein eines Irrtums, für zweckmässig erkannten Uebung wurde, und weil auch eine Uebung, welcher

anfangs ein das Gewohnheitsrecht ausschliessender Irrtum zu Grunde lag, dennoch zum Gewohnheitsrechte führen kann, sobald dasjenige, was ursprünglich blos um des Irrtums willen geübt wurde, späterhin darum in Uebung bleibt, weil die gemeinsame Ueberzeugung es als nützlich oder notwendig erkannt hat. [1])

Aus all' den angeführten Gründen erscheint uns also die Ansicht gerechtfertigt, dass eine gemeinsame und freie, rechtliche Ueberzeugung der wählenden Cardinäle als Grundlage der seit Beginn des 18. Jahrhunderts in den Conclaven niemals verweigerten Berücksichtigung der formellen Exclusiva angenommen werden müsse.

Indem wir nun jene weiteren Momente, durch welche die Existenz eines Gewohnheitsrechtes im einzelnen Falle bedingt ist, in Betracht ziehen, treten wir gleichzeitig auf das Gebiet des kanonischen Rechtes über. Selbstverständlich würde dem Zwecke dieser Abhandlung nichts ferner liegen, als hier über die wahren Fundamente und die Bedeutung eines Gewohnheitsrechtes der katholischen Kirche, über die Stellung eines solchen gegenüber der kirchlichen Gesetzgebung, sowie über die heutzutage meist verneinte Frage, ob sich überhaupt eine Theorie des kirchlichen Gewohnheitsrechtes aufstellen lasse, in weitläufige Erörterungen einzugehen. Es soll vielmehr in Nachstehendem lediglich unsere Aufgabe sein, von der unbestrittenen Thatsache, dass die Kirche einer Gewohnheit, welche gewissen ausdrücklichen Erfordernissen entspricht, die Kraft des Rechtes zuerkennt, ausgehend, zu untersuchen, ob mit diesen Erfordernissen eine gewohnheitsrechtliche Bedeutung der Exclusiva vereinbar erscheint.

Da wird es sich denn vor allem um die Beantwortung der Frage handeln, wie sich die Uebung der Exclusiva zu den Bestimmungen der kanonischen Gesetze über die Papstwahl verhalte, ob man also diese Uebung als eine consuetudo secundum, praeter oder contra legem aufzufassen habe?

Dass nun hier die Annahme einer consuetudo secundum legem von vornherein ausgeschlossen erscheint, ist evident und bedarf sicherlich keines Beweises. Nicht ganz leicht dagegen fällt eine Entscheidung zwischen der consuetudo praeter und contra legem. Aus der im ersten Abschnitte dieser Arbeit

[1]) Puchta, l. c. II. 74 ff. — Schulte, l. c. I. 217 ff.

versuchten Darstellung ergibt sich, dass in der That keine einzige päpstliche Constitution existirt, welche die Exclusiva (formalis) verbieten oder auch nur mit einem Worte berühren würde; und wenn man somit blos nach dem Wortlaute der Wahlgesetze urteilen will, dann wird man entschieden genötigt sein, die Exclusiva als consuetudo praeter legem zu bezeichnen. Es lässt sich nicht läugnen, dass manches Moment zu Gunsten dieser Auffassung spricht. So soll es ja Aufgabe der consuetudo praeter legem sein, bestehende Lücken der Gesetzgebung auszufüllen, und eine solche Lücke könnte man gerade darin erblicken, dass die Papstwahlgesetze an keiner Stelle das innige Wechselverhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem katholischen Staate, welches insbesondere bei der Besetzung des heiligen Stuhls stets zum Ausdruck bommen musste, genügend gewürdigt haben. Dennoch aber glauben wir, dass die richtigere Auffassung sich hier nicht allzufest an den Buchstaben der einzelnen Constitution klammern, sondern vielmehr den Geist der kanonischen Gesetzgebung, das einheitliche Princip in's Auge fassen wird, an welchem dieselbe stets festgehalten. Dieses Princip aber lautet: Freiheit der Kirche bei der Einsetzung des Kirchenoberhauptes, Ausschluss jeder weltlichen Ingerenz, woher sie auch immer kommen, in welches Gewand sie auch immer gekleidet sein möge; dieses Princip ist aus jeder Bulle herauszulesen, welche die Cardinäle zu beschwören haben, ehe sie in's Conclave an die Wahl des Papstes schreiten, und dieses Princip verleiht wol der Exclusiva den Charakter einer consuetudo contra legem.

Die Vorschriften der Kirche in Betreff der Giltigkeit einer consuetudo contra legem, wie sie vor allem im cap. ult. X. de consuet.[1]) — welches Philipps geradezu „die eigentliche Grundlage der kanonischen Theorie von dem Gewohnheitsrechte" nennt[2]) — enthalten sind, setzen nun bekanntlich fest:

[1]) c. 11. X. de consuet. I. 4. — „Quum tanto sint graviora peccata, quanto diutius infelicem animam detinent alligatam, nemo sanae mentis intelligit, naturali iuri, cuius transgressio periculum salutis inducit, quacunque consuetudine, quae dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel iuri positivo debeat praeiudicium generare, nisi fuerit rationabilis et legitime sit praescripta."

[2]) Philipps, l. c. III. 737.

1. Das „Jus naturale",[1]) d. h. der Inbegriff der als Ausfluss des göttlichen Willens zu betrachtenden Fundamentalsätze des Kirchenrechtes, kann durch keinerlei Gewohnheit abgeändert werden.

2. Dem „Jus positivum", d. h. dem von den gesetzgebenden Organen der Kirche ausgegangenen menschlichen Rechte, kann dagegen eine lange Gewohnheit derogiren, falls sie rationabel und gesetzlich verjährt ist.

Nachdem nun ein Zweifel darüber, dass die Papstwahlgesetze nicht dem „Jus naturale", sondern dem „Jus positivum" angehören, nicht bestehen kann, erübrigt uns noch festzustellen, ob die Exclusiva als lange Gewohnheit den Anforderungen der Rationabilität und gesetzlichen Praescription thatsächlich entspreche.

Was zunächst das letztere Erfordernis anbelangt, so ist es bekannt, dass die Ansichten der Wissenschaft über die kirchenrechtliche Bedeutung des Begriffes „gesetzliche Präscription" nicht ganz übereinstimmen. Während die Glossatoren und überhaupt die alte Schule[2]) unter „legitima praescriptio" einfach die kanonische Klagverjährungszeit von 40 Jahren verstand, wurde in der neueren Literatur wiederholt die Behauptung aufgestellt, dass damit ein bestimmter Zeitraum keineswegs gemeint sei, sondern dass es vielmehr dem Ermessen des Richters überlassen bleibe, im einzelnen Falle zu beurteilen, ob eine Uebung hinreichend lange gedauert habe, um als Beweis- und Bildungsmoment des Gewohnheitsrechtes dienen zu können.[3]) Die Mehrheit der Rechtsgelehrten hat allerdings diese Interpretation nicht acceptirt und ist bei der alten Ansicht geblieben,[4]) wobei sie von der Ueberzeugung ausging, dass es sich hier um eine dem Geiste der damaligen Zeit entsprechende rechtliche Anschauung handle, welcher man sich eben anbequemen und demgemäss das Erfordernis jener bestimmten Verjährungszeit auf-

[1]) „Jus naturale est, quod in lege et evangelio continetur". — Dict. Grat. D. 1. init.

[2]) Vgl. Philipps, l. c. III. 744 ff.

[3]) Vgl. Eichhorn: Kirchenrecht, Bd. II, pag. 42 ff. und insbes. Schulte l. c. I. 222 ff.

[4]) Puchta, l. c. II. 279 ff. — Philipps, l. c. III. 741 ff. — Richter, l. c. 279 ff. — Meier, l. c. 216 ff. — Moy, l. c. 75 ff. — Scheurl, l. c. III. 65 ff.

recht erhalten müsse, wenngleich die heutige Wissenschaft dasselbe als unzweckmässig erkannt habe.[1])

Wie dem nun auch immer sei, ob man sich unter der „praescriptio legitima" den Zeitraum von 40 Jahren oder eine ganz unbestimmte Zeit vorstellen mag, so viel steht fest, dass die Uebung der Exclusiva nach jeder Richtung unbedingt als im Sinne des Kirchenrechtes gesetzlich verjährt betrachtet werden muss. Verjährt selbstverständlich nur zu Gunsten jener katholischen Kronen, welche während eines Zeitraumes von mehr denn anderthalb Jahrhunderten in jedem Conclave auf diese Prärogative, sei es nun durch thatsächlichen Gebrauch, sei es — was nach dem seinerzeit dargelegten Principe häufiger geschah — durch diplomatische Ausnützung der Möglichkeit eines solchen, Anspruch erhoben, ohne dass dieser Anspruch auch nur ein einzigesmal de facto nicht beachtet worden wäre. Diese Kronen sind, wie bekannt, die ursprünglich mit der deutschen Kaiserwürde verbundene Krone Oesterreichs, welche ihre hauptsächlich um ihrer ausgedehnten katholischen Erbländer willen erworbene Exclusionsbefugnis selbstverständlich auch nach der Abdication der Kaiserwürde weiter ausübte, ferner die französische und spanische Krone.

So wie der Begriff der „legitima praescriptio", kann auch jener der Rationabilität nicht als ein in der Wissenschaft absolut feststehender betrachtet werden. Auch hier ist die Verschiedenheit der Ansichten[2]) in letzter Linie darauf zurückzuführen, dass das kanonische Rechtsbuch eben keine authentische Interpretation des Begriffes Rationabilität, sondern nur eine

[1]) Bekanntlich hat noch Gratian an keiner einzigen Stelle zur Giltigkeit einer consuetudo die legitima praescriptio verlangt, wol aber in's Decret — c. 4. D. XI. — die Constitution Constantin's — l. 2. C. quae sit longa consuetudo, VIII. 52. — „Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est, verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem" wörtlich aufgenommen, welche ja unter „consuetudo longaeva" eine Uebung von keineswegs bestimmter Zeitdauer versteht. Das Erfordernis der praescriptio legitima hat, so viel man weiss, zuerst in einem speciellen Falle — c. 3. X. de causa possess. II. 12. — Innocenz III. aufgestellt, worauf nach mehrfach in demselben Sinne erfolgten Entscheidungen — c. 25. X. de V. S. V. 40., c. 50. X. de elect. I. 6. — schliesslich Gregor X. die allgemeine Regel des cap. ult. X. de consuet., in welchem ein grosser Teil der obigen Codexstelle entlehnt erscheint, sanctionirte.

[2]) Vgl. Philipps, l. c. III. 756 ff.

Reihe von Entscheidungen enthält, die im einzelnen Falle erklären, welche Gewohnheit als rationabel und welche für irrationabel zu halten sei.[1]) Auf alle diese Stellen hier näher einzugehen, würde uns — die wir ja durchaus nicht Neues zu schaffen, sondern lediglich Anerkanntes zu verwerten haben — einerseits zu weit führen, andererseits um so unnötiger sein, als fast sämmtliche Definitionen der kirchenrechtlichen Rationabilität trotz sonstiger Differenzen doch in einem wesentlichen Punkte übereinzustimmen scheinen. Es sind nämlich in denselben vor allem zwei Eigenschaften verlangt, welchen eine consuetudo entsprechen müsse, um als rationabel gelten zu können.

Die eine dieser Eigenschaften besteht darin, dass die consuetudo — um mit Schulte[2]) zu sprechen — „nicht den Grundprincipien des kirchlichen Rechtes widerstreite" oder — wie Philipps[3]) sich ausdrückt — „den göttlichen Gesetzen nicht direct widerspreche".

Die andere Eigenschaft dagegen ist darin begriffen, dass — um den eben citirten Autoren noch weiter zu folgen — „die Gewohnheit auch in Hinblick auf die Aufgabe der Kirche nach ihrer religiös-sittlichen Seite die hiefür nötige Rechtsordnung nicht verletze" (Schulte), oder „dem göttlichen Gesetze auch nicht indirect widerspreche" (Philipps). Was man aber hierunter zu verstehen habe, erläutern beide Gewährsmänner durch Anführung einer Anzahl von Fällen, in welchen unbedingt eine irrationable Gewohnheit anzunehmen wäre, und gleichzeitig bemerkt Schulte treffend, dass in diesen Fällen die „vigens ecclesiae disciplina, also die Zeitverhältnisse u. dgl. grossen Einfluss auf die Beurteilung haben müssen, dass eine Gewohnheit, die zu einer Zeit als irrationabilis erscheinen könnte, wenn sich mit den Zeitverhältnissen der Standpunkt der Kirche überhaupt geändert hat, zu einer anderen als zulässig erscheint."[4])

---

[1]) Vgl. beispielsweise c. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. X. de consuet. I. 4.; c. 1. 2. 3. de consuet. in VI^to^, I. 4.; c. un. de consuet. in Extr. comm. I. 1.; c. 2. X. de probat. II. 19.; c. 1. X. de his quae fiunt III. 11.; c. 8. 9. X. de simonia V. 3. u. A. m.

[2]) Schulte, l. c. I. 243.

[3]) Philipps, l. c. III. 763.

[4]) Schulte, l. c. I. 242. — In ganz ähnlicher Weise verlangt Meier, l. c. 201, zum Begriffe der Rationabilität die Uebereinstimmung der Gewohnheit mit

Während also in der ersteren Eigenschaft gewissermassen das grundlegende, unwandelbare Moment des Charakters der kirchlichen Rationabilität liegt, bildet die letztere den veränderlichen, dem Wandel der Zeiten unterworfenen Bestandteil derselben; einen Bestandteil, welcher es ganz erklärlich macht, dass man im Laufe der Jahrhunderte verschieden über den Begriff der Rationabilität dachte, welcher es zugleich aber auch undurchführbar erscheinen lässt, diesen Begriff ein- für allemal vollinhaltlich festzustellen.

Nachdem es sich aber so verhält, wollen wir nun keineswegs mehr alle Details einer möglichen Rationabilität oder Irrationabilität für unseren Fall in Betracht ziehen; denn nicht der Umstand, ob man nicht vielleicht doch da oder dort eine Irrationabilität der Exclusiva wird herausklügeln können, gibt hier den Ausschlag, sondern lediglich die herrschende Ansicht der Kirche. In welchem Sinne aber die Exclusiva von dieser herrschenden Ansicht interpretirt wird, darüber kann unter den obwaltenden Umständen wol kein Zweifel bestehen.

Nach klarer Gesetzesvorschrift ist es die Pflicht des Kirchenoberhauptes, alle irrationablen Gewohnheiten, die nur immer zu seiner Kenntnis gelangen, kraft seines Amtes aufzuheben, wie solches in der That in unzähligen Fällen erfolgte.[1]) Da nun den Päpsten schon seit längstvergangenen Zeiten die Uebung der Exclusiva bekannt ist und sie dieselbe niemals als irrationabel verworfen haben, so erscheint damit das Zugeständnis ihrer Rationabilität in unzweideutiger Weise ausgesprochen.

Wir sind somit am Schlusse der vorliegenden Abhandlung angelangt und glauben die Resultate derselben in nachfolgenden Sätzen über die gegenwärtige Bedeutung des Jus exclusivae vom Standpunkte des Kirchenrechtes zusammenfassen zu können:

1. Das Jus exclusivae ist ein den katholischen Gross-Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien an der Besetzung des

---

dem Dogma, aber auch mit einer Reihe anderer Momente, deren Inbegriff im engeren Sinne irrationabilitas genannt werde. Auch die Ansicht Richter's, Kirchenrecht, pag. 279, dass die Gewohnheit dem Geiste und Wesen teils der Kirche, teils des Institutes, das sie betrifft, nicht widerstreite, stimmt damit überein.

[1]) Vergl. pag. 250, Note 1, insbesondere aber c. l. X. de consuet. I. 4.

apostolischen Stuhles zustehendes Gewohnheitsrecht, vermöge welches diese Staaten befugt sind, in jedem Conclave je einen Candidaten vom Pontificat auszuschliessen.[1])

2. Die Ausübung dieses Rechtes erfolgt im Conclave selbst durch die von einem mit schriftlicher Vollmacht zu versehenden Cardinal abgegebene, klare und unzweideutige, an eine bestimmte Form jedoch nicht gebundene Erklärung, von der Exclusionsbefugnis zu Ungunsten einer namentlich bezeichneten Person Gebrauch machen zu wollen.

3. In dem Wesen des Jus exclusivae, als eines gegen die Wahl misliebiger Pontificatscandidaten gerichteten Einspruchsrechtes, liegt es begründet, dass von demselben nur so lange Gebrauch gemacht werden kann, als diese Wahl noch nicht perfect ist, d. i. also bis zu jenem Momente des Scrutiniums, in welchem zuerst das Vorhandensein der kanonischen Zweidrittel-Majorität zu Gunsten eines bestimmten Candidaten in gesetzlicher Weise festgestellt erscheint.

Da wir in Vorstehendem der Exclusiva die Bedeutung eines Gewohnheitsrechtes beigelegt haben, so erfordert die Genauigkeit der Darstellung, schliesslich noch zu betonen, dass damit vom

---

[1]) Die hie und da ausgesprochenen Ansichten, dass das Ausschliessungsrecht auch dem vormaligen Königreiche Neapel zugestanden sei, entbehrt, wie sich aus unserer Darstellung von selbst ergibt, jeder Begründung. Wenn hierüber überhaupt Zweifel bestehen könnten, so müssten dieselben jedenfalls angesichts der Thatsache schwinden, dass in einer vom Könige von Neapel an den Cardinal Ruffo nach dem Tode Pius VII. unterm 26. August 1823 gesendeten Instruction ausdrücklich gesagt ist, „nachdem die Krone beider Sicilien das den Höfen von Spanien, Frankreich und Oesterreich vorbehaltene Recht der „ausdrücklichen Ausschliessung" nicht besitze, so verlasse sich der König ganz auf die Gewandtheit des Cardinals im Zustandebringen der stillschweigenden Ausschliessung mittels der Freunde und Anhänger des Hofes". Vergl. Bonghi l. c., pag. 4. — Nicht minder ist auch die Meinung, dass die Krone von Portugal das Ausschliessungsrecht besitze, vollkommen unrichtig, denn dieselbe hat dieses Recht niemals angesprochen, noch ausgeübt, und dass es ihr in einer an Johann V. gesendeten Bulle — die sich in keinem Bullarium vorfindet — zugesprochen worden wäre, wie Bonghi l. c. 57 kurz erwähnt, gehört wol in's Bereich der Fabel. Höchst bemerkenswert ist es dagegen, dass in neuester Zeit der gelehrte Cardinal Wiseman l. c. 394 die Exclusiva als „ein Recht" bezeichnet hat, „welches wenigstens drei grosse katholische Mächte, mehr durch den Gebrauch als in Folge einer ausdrücklichen Anerkennung, besitzen."

rein kirchenrechtlichen Standpunkte noch nicht die Anerkennung einer unbeschränkten Rechtsgiltigkeit des Jus exclusivae für die Zukunft ausgesprochen ist, weil es ja von diesem Standpunkte aus zweifellos erscheint, dass der Papst ein Gewohnheitsrecht jederzeit aufheben könne, in welchem er eine Beschränkung, eine Last für die Kirche erblickt.

Dennoch möchte man fast mit Bestimmtheit annehmen, dass, gleichwie die Exclusiva in der Vergangenheit seitens keines einzigen Papstes als ein „gravamen ecclesiae" verdammt wurde, dies auch künftighin niemals geschehen werde. Und zwar nicht nur darum, weil die Kirche wolerworbene Rechte zu achten, sondern auch weil sie die Vorteile stets zu schätzen wissen wird, welche mit jener scheinbaren Beschränkung verbunden sind. Wir sagen „scheinbar", denn indem die Cardinäle im Conclave das Veto der katholischen Grossmächte berücksichtigen, erwerben ja sie hinwiederum eben dadurch dem mit dieser Rücksicht erwählten Papste einen berechtigten Anspruch auf die so wichtige Anerkennung jener Mächte. Die kleine Unfreiheit der Wähler dient also nur dazu, dass der Gewählte mit um so grösserer Freiheit die katholische Kirche regiere. Und damit ist wol auch ein schönes und ethisches Moment verbunden, welches in sich wieder die Rationabilität der Exclusiva verkörpert und dieselbe weit über die ehemalige kaiserliche Confirmation erhebt.

Es ziemt nicht dem Nachfolger des Apostelfürsten, welchen Christus selbst eingesetzt, vor den Stufen des Thrones der Laiengewalt ein gnädiges Placet zu erbitten, aber es ziemt auch der Kirche nicht, ihr Oberhaupt ganz ohne die Teilnahme jener zu wählen, welche auf Erden dessen wichtigste Stützen zu bilden berufen sind. Darum sollen vor der Wahl, im engen Kreise des heiligen Collegiums, in den abgeschlossenen Räumen des Conclaves, fern von der Neugierde und Misgunst feindseliger Elemente, etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kirche und den katholischen Herrschern mit freundlichem Entgegenkommen ausgeglichen werden, damit jeder Anlass zu späterer Uneinigkeit und Zwietracht im Schoosse der Kirche noch im Keime getötet werde, damit geistliche und weltliche Macht, die beide ja von Gott sind, in Friede und Eintracht zusammenwirken mögen bis an's Ende der Zeit.

Dieser Gedanke aber, der nicht blos dazu dienen kann, eine specielle Institution zu rechtfertigen, sondern eine viel allgemeinere Bedeutung besitzt, dieser Gedanke, der von den Worten des göttlichen Stifters ausgeht: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist", wird wol auch die Cardinäle und Päpste der Zukunft leiten, und er wird dem Einvernehmen zwischen Kirche und Staat bei der Besetzung des apostolischen Stuhles eine noch festere Grundlage gewähren, als das Recht der Exclusiva.

Anhang.

Acten des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archivs zu Wien, betreffend die Papstwahlen in den Jahren 1534—1830.

1. Kaiser Karl V. an das Cardinalcollegium, dat. Madrid, 23. October 1534.

Der Kaiser, durch seinen Orator und Consiliarius, Ferdinandus a Sylva, von dem Tode Papst Clemens VII. in Kenntnis gesetzt, ermahnt mit Bezug auf die neue Wahl die Cardinäle, „ut consilia sua et vota ad istius sanctae sedis Apostolicae dignitatem, reipublicae Christianae tranquillitatem et publicam pacem omnino converterent." . . . . . .

2. Sanchez an den römischen König Ferdinand, dat. Rom, 12. October 1534.

Gestern wurde das Conclave von den Cardinälen bezogen. Die Zahl derselben ist 35, von diesen sind zehn „determinatissimi sequi ordinem bonum seu malum praescriptum a Gallo"; dem Kaiser ergeben sind sechzehn, „quorum tamen solum sex sunt firmissimi, quanquam de omnibus XVI prefatis optimam spem habeamus, credentes ipsos non defuturos in his, que eos rogavimus pro parte Vestrarum Majestatum, cum ad idem obligentur propter Dei servitium et bonum reipublicae Christianae, et prefati XVI sunt magis qualificati inter hos omnes Romanos Dominos" . . . . . Nach den Gesinnungen der Cardinäle ist Farnese der mutmassliche Papst, doch kommt es oft vor, dass sich dieselben später im Conclave ändern; „fieri etiam potest, ut is quem minime cogitamus fieret papa, circa quod nihil est a nobis praetermissum, quod aut utilitatem aut honorem et extimationem Cardinalis Tridentini attineret, licet ipse clare ostenderit, se non habere ambitionem. Oratori Cesareo ac nobis aliisque fidis visum est, opportere valde, ut dictus orator deputaret et nominaret aliquot Cardinales, qui ex parte Majestatum Vestrarum loquerentur ceteris ea, que secundum occurrentias conclavi necessaria forent ad dirigendum bonum et evitandum malum reipublicae Christianae, et ita fuerunt ad hoc nominati quinque isti: Tridentinus, Salzburgensis, Barrensis, Cesarinus, Mantua" . . . . .

3. Kaiser Karl V. an das Cardinalcollegium, dat. Brüssel, 20. November 1549.

Der Kaiser drückt dem Collegium zunächst sein Beileid aus und fährt dann fort: „Attamen Nos, quem scimus advocati ecclesiae munus et provinciam sustinere, eoque nomine ex veteri maiorum instituto in partem huius sollicitudinis esse vocatos, non potuimus neque certo debuimus officio Nostro deesse, quin huic rei omni gravissime atque maxime partes quoque Nostras interponeremus, quod ut eo magis praestare cupiamus, et studium religionis Nos invitat, et muneris Nostri ratio, ac juris jurandi religio, qua ecclesiae Dei et huic sanctae sedi devincti sumus, in hoc quodammodo urgent et impellunt. Proinde Reverendissimas Paternitates Vestras summopere et hortamur et obtestamur, ut huic rei omnem curam et cogitationes omnes impendant, atque dei imprimis causa, deposito omni humano affectu, in deligendo novo pontifice hunc solum praestare velint (quicunque tandem ille talis est), qui merito ecclesiae dei utilis et commodus censeatur, et quoad eius fieri poterit, his donis ornatus sit, quae in episcopo et pastori maxime requiruntur, et patrum monumentis praedita sunt, eorum praecipue, qui prima religionis et fidei nostrae fundamenta in ipsa alma urbe iecerunt et consecrarunt, et omnino memores esse velint Reverendissimae Paternitates Vestrae praesentis reipublicae status, qui plane talis est, ut non minor cura religionis instaurandae et retinendae adhibenda sit, quam prisci illius patres in illa propaganda iam olim adhibuerunt, in quo rem Deo inprimis gratam et acceptam, reipublicae utilem et necessariam, Nostrae et omnium priorum de se expectatione omnique laudi dignum facturae sint Rev. Pat. Vest., quae recte feliciterque valeant." Datum.

Da derartige Schreiben seitens der katholischen Herrscher bei jeder Wahl an das heilige Collegium gerichtet wurden, möge das vorstehende für alle Fälle als Beispiel dienen.

4. Die Histoire des concl. und nach ihr Petruccelli (II. 44.) führen an, dass Salviatti sich durch den Cardinal von Mantua an Ferdinand, den Bruder des Kaisers, gewendet habe, und dass selbst dieser sich vergeblich zu Gunsten Salviatti's bemühte, doch scheinen diese Angaben etwas zweifelhaft zu sein; einerseits darum, weil Ferdinand sich in das Wahlgeschäft durchaus nicht einmengte, sondern die Wahrnehmung der kaiserlichen Interessen ganz seinem Bruder überliess — dies ergibt sich z. B. aus einem Schreiben Ferdinand's an den Cardinal von Trient, dat. Prag, 24. November 1549. Daselbst heisst es unter anderem: „Caeterum cum in praesentiarum nihil nobis occurrat, de quo D^{io} V^{a} R^{ma} admonenda esse videatur, existimamus enim, Sacram Caesaream et Catholicam Regiam Majestatem fratrem et dominum nostrum charissimum de rebus omnibus electioni novi Pontificis concurrentibus satis et abunde providisse" — andererseits weil sich im Wiener Archive ein Schreiben des Cardinals von Mantua an König Ferdinand, dat. Rom, 31. December 1549, also

gerade aus der fraglichen Zeit, vorfindet, welches die ganze Angelegenheit durchaus nicht erwähnt.

5. Hercole Pagnano an König Ferdinand, dat. Rom, 3. Januar 1550.

6. König Ferdinand an den Cardinal von Trient, dat. Augsburg, 28. März 1555.

7. Cardinal von Trient an König Ferdinand, dat. Rom, 10. April 1555.

Auf die Nachricht vom Tode des Papstes sei er sofort nach Rom geeilt, um nach Kräften Gott und der königlichen Majestät zu dienen. Hier habe er sich vor allem bemüht, dass einer von den Cardinälen Polo, Morono und Fano zum Pontificat erhoben, dagegen die eifrigen Bemühungen des Cardinals von Ferrara vereitelt würden. „Ubi neque consiliis neque precibus locum esse, imo nostrarum partium multos animadvertissem in Rev^{mum} Card^{lem} S^{tae} Crucis (cui nonnullis cum M^{tis} Caes. obsequio coniunctis rationibus motus, antea totis conatibus obstiteram) inclinare, eoque devenire, ut nullis persuasionibus flecti posse viderentur, consultius fore existimans, si me eorum instituti non modo participem, sed ducem quasi constituerem, quam si temere et obstinate impotens, Pontificis simultatem et indignationem incurrerem, negotium ipsum agressus, ita confeci, ut R^{mo} S^{tae} Crucis Card^{li} pontificatum in manus dedisse, eumque in Petri sede nostrae factionis ductu collocaverimus" . . . .

8. Ferdinand I. an Thurn, dat. Augsburg, 10. Juli 1559!

. . . . „benigne tibi iniungentes, ut accepto certo nuntio de morte pontificis, mox rebus omnibus relictis, maximis quam poteris itineribus, diesque noctesque, terra marive, prout tibi commodius ad celerritatem itineris erit, Romam contendas ibique iis, quae tibi instructio nostra praescribit, exequendis sedulo incumbas" . . . . .

Dieses Schreiben ist auch bei Sickel, l. c. pag. 3 aufgenommen.

9. Ferdinand I. an den Cardinal von Trient, dat. Augsburg, 15. Juli 1559.

Der Papst sei schwer krank, sein Tod unmittelbar bevorstehend. „Cum vero Nobis pro Caesarei Nostri muneris ratione incumbat, in eum eventum in tempore providere, ne quid eorum intermittatur aut negligatur, quae Romae per Oratores Caesareos vacante sede et donec Rev^{mi} Cardinales in Conclavi electioni operam dederunt, antiquitus in custodia Conclavis aut alias de jure vel consuetudine fieri et curari consuerunt, pro ea sane benevolentia, qua P^{tem} V^{ram} Rev^{mam} complectimur, et pro eius denique praeclaro in Nos studio non potuimus praetermittere, quin P^{tem} V^{ram} Rev^{mam} benevole consuleremus, quid Nobis in hac parte agendum sit, et quae mandata ad hanc rem pertinentia debeamus injungere Oratori Nostro, quem jam

deputavimus, ut accepto certo nuntio de morte ipsius S^{mi} D^{i} N^{i} mox in almam urbem adcurrat; degit enim in loco, ubi paucissimorum dierum spatio comperiet, et inde sic Romam perveniet; Rev^{ma} namque P^{tas} V^{ra}, quae tenet magnum rerum usum et experientiam, prae caeteris Nobis exactam ejus rei informationem dare poterit. Quapropter eandem Rev^{mam} P. V. amice hortamur et requirimus, velit Nobis haud gravatim animum suum, quid de hoc toto instituto Nostro sentiat, patefacere et sigillatim quamprimum perscribere, qua cura illis temporibus, quibus sedes Apostolica vacabit et Rev^{mi} Cardinales in Conclavi erunt congregati, ad Oratorem Caesareum circa custodiam Conclavis et urbis ac praesidii tenendi rationem aut alias spectet, et cum quibus denique mandatis idem Orator Noster instruendus videatur. In eo quidem faciet Nobis P^{ta} V. Rev^{ma} rem gratissimam eidem mutuis benevolentiae studiis per ovationem cumulate rependendam. Quae bene feliciterque valeat." Datum.

10. Instruction für den Grafen Thurn, dat. Augsburg, 15. Juli 1559.

. . . . . „Caeterum si forte Orator Noster sentiret ab aliquibus laborari, ut quispiam illiteratus malae vitae aut alias tam immenso oneri impar vel aliquis ex iis, qui sint a Nostra et sacri imperii serenissimique Hispaniarum regis partibus alieni, ad fastigium pontificiae dignitatis promoveatur, aut tales per se ipsos sinistris artibus ad papatum aspirare, Orator Noster id dextre et modeste omnibus modis impedire studeat, Rev^{mos} D. D. Cardinales admonendo, Nos quidem nec velle nec debere universo isti ordini praescribere aut digito ostendere, quem prae ceteris eligi velimus, pro ea tamen sollicitudine, quae Nos teneat tranquillitatem et commodum reipublicae Christianae procurandi, Nos desiderare et pro ratione Caesarei Nostri muneris requirere, ne tam immensum onus cuipiam imponatur, qui sit in sacra scriptura et eius doctrina rudis et imperitus aut inhonestae aut culpatae vitae, et qui antehac fuerit et in futurum fore videatur factionum sectator, contentiosus et ad serentas in Christiano populo discordias proclivis, Nobis serenissimisque domibus Nostris Austriae adversarius, et a quo verendum sit, ut ecclesiam dei et totam Christianitatem, praesertim S. R. Imperium inutilibus intempestivis controversiis implicet aut involvat eoque modo graviori scismati ansam et materiam praebeat." . . . . .

11. Cardinal von Trient an Ferdinand I., dat. Rom, 5. September 1559.

. . . . . „Proinde eiusdem oratorem apud hoc sacrum collegium locum suum cum dignitate et existimatione obtinere feci, non sine tamen difficultate, propter videlicet reliquias opinionis iam diu male conceptae a pontifice defuncto, quae in pectoribus quorundam adhuc videbantur insertae." . . . . .

Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 5. September 1559.

Eingehender Bericht über die Ankunft in Rom und die Aufnahme beim heiligen Collegium.

„Credo M^tem^ V. ut Caesarem a collegio isto expresse admissum, adeo quod venturo pontifici nullae partes circa admissionem hanc remaneant. Futurum autem pontificem communiter credunt aut Carpum, aut Putheum, aut Medicem, aut Moronum, qui omnes sunt in summo praedicamento; ex istis autem qualiscunque eligatur, habebit M^tas^ V^ra^ sibi pontificem admodum devotum, sicut ex verbis ipsorum percipere potui." . . . . .

12. Ferdinand I. an Thurn, dat. Wien, 15. September 1559.

Der Bericht des Gesandten vom 5. September wird zur Kenntnis genommen. „Itaque nunc exspectabimus, quem finem sit consecutura electio novi pontificis, optantes et precantes, ut Deus opt. max. mentes Rev^morum^ D. D^norum^ Cardinalium illuminare et dirigere dignetur, ut in defuncti locum talem eligant, qui ecclesiae et toti reipublicae Christianae utilis ixistat et officio suo fideliter et diligenter ad gloriam Dei omnipotentis et salutem et tranquillitatem totius Christianitatis inbumbat." . . . . .

13. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 23. December 1559. (Vergl. Note 30.)

14. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 7. October 1559.

. . . . . „scripserunt autem Rev^mi^ isti Cardinales regibus Catholico et Galliae, ut ipsorum opinionem circa Pontificis electionem viderent, non equidem, ut illorum regum animum in electione ista sequantur, sed potius, ut tempus intermittant, quo sibi invicem suffragia detrahere possint." . . . . .

15. Bemerkenswert erscheint es hierbei, dass der Kaiser übergangen wurde. Der Cardinal von Trient hatte zwar dem Grafen Thurn die Unterstützung Mantua's sehr empfohlen, und der Kaiser, davon in Kenntnis gesetzt, — Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 30. September 1559 — trug auch hierüber seinen Cardinälen auf, nach Kräften für Mantua zu wirken, — Ferdinand I. an die Cardinäle von Trient, Augsburg und Morone, dat. Wien, 14. October 1559 — aber all' dies geschah auf privatem Wege, ohne jenen sozusagen officiellen Anstrich, den anscheinend die obige Angelegenheit besass. Im Anschlusse an das eben Gesagte sei noch erwähnt, dass sich auch der Herzog von Mantua unter dem 5. October 1559 an den Kaiser gewendet und dessen Unterstützung für den Cardinal, seinen Oheim erbeten hatte, was jedoch der Kaiser in seinem Schreiben, dat. Wien, 12. October 1559, angeblich aus Gewissensscrupeln ablehnte. Unmittelbar darauf scheint jedoch die obige Relation Thurn's eine Sinnesänderung des Kaisers bewirkt zu haben, denn am 14. October 1559 schrieb derselbe dem Herzog: „Es habe sich

nachträglich ein Weg gezeigt, den Cardinal von Mantua bei der Erlangung des Pontificats „sine scrupulo, sine suspicione et sine periculo" zu unterstützen, und er ergreife daher gerne die Gelegenheit, diesem seine Geneigtheit zu beweisen".

16. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 3., 7., 14., 20. October und 3., 5. und 18. November 1559.

17. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 30. September 1559.

Der Cardinal von Trient hat durch seinen Secretär ein Schreiben übersendet, in welchem die Wahl Mantua's als ausserordentlich empfehlenswert hingestellt wird, „quapropter Invictissime Caesar necessarium esse ducerem, ut M^tas^ V. statim et absque ullo temporis intervallo scriberet ad Cardinales Tridentinum et Augustanum, ut pro viribus causam Mantuani coadiuvare deberent, namque Augustanus praeteritis istis diebus Mantuano contrarius fuit cum de eo eligendo ageretur, literae autem, quae per Mtem V. mittentur (si absque ulla mora perferuntur), mirum in modum Mantuanum adiuvabunt; Vargae quoque legati opinionem super hac re habere volui, qui etiam censet, Mantuanum totis viribus adiuvandum." . . . . .

18. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 3. November 1559.

. . . . . „Duae principales sunt factiones, quarum altera Camerlengum Card. principalem habet, in qua Galli omnes cum Ferrariensi nonnullique alii comprehenduntur, et haec Mantuano favet, altera autem Carrafium Farnesiumque principales sequitur. Carrafius XII certa et indubitata habet suffragia omnia ex Cardinalibus per Paulum IIII. creatis, Farnesium autem nonnulli sequuntur, et haec factio Carpensem in Pontificem eligere vellet; timet autem Carpensem Ferrariensis propter iura, quae super oppido Carpi praetendit, et Mantuanum metuit Farnesius ob inimicitias morte Petri Alvisii patris conceptas, quapropter cum unusquisque in sua opinione persisteret, ab utraque parte scriptum fuit regibus Hispaniarum et Galliae, et intellexi a quodam fide digno, Farnesium in hanc sententiam regi Hispaniarum scripsisse, se totis viribus Carpum uti a M^te^ Sua commendatum adiuvisse, ut Pontifex crearetur, Camerlengum autem et Ferrariensem et Gallos omnes, qui Mantuano favent, cum ducum Florentiae et Urbini favore sibi obstitisse, quare videret M^tas^ Sua, ne, si Mantuanus hoc modo ad Pontificatum assumeretur, ipse ex tota Italia aliquando expellatur, quod cum ad aures Ducis Florentiae pervenisset, gravissime se regi excusavit, se Mantuanum fovisse, asserens, quod sciret familiam Gonzagam devotissimam semper fuisse M^tis^ Suae, pioque zelo se ductum fuisse, dicens, quod haec tempora talem maxime Pontificem requirunt, qui accisae religioni mederi sciret et posset, qualis Mantuanus esset, si Pontifex efficeretur; praeterea scire se, omnes fortunas suas ex M^te^ Sua pendere scireque pariter, quantum ipse M^ti^ Suae deberet, quare se

confidere, M^tem^ Suam detractorum calumnias ad aures suas minime admissurum. Camerlengus autem M^ti^ Suae scripsit Farnesium accusando, quod Mantuani electioni refragatus esset privato odio ductus, cum tamen sciret domum Gonzagam semper fidelissimam fuisse M^ti^ Suae. Galli quidem responsum iam allatum est et Mantuanum Card. summo studio commendat scribitque, se Romam venturum fuisse ad suffragium pro Mantuano ferendum, si Cardinalis fuisset; Hispaniarum autem regis literae quotidie expectantur, qua de causa omnium mentes suspensae sunt. Earum vero literarum exempla, quas ista de causa Tridentinus Hispaniarum regi perscripsit, praeteritis istis diebus M^ti^ V^rae^ Caes. misi, earumque pariter, quas sibi invicem scripserunt Tridentinus et Vargas legatus in hac materia. Namque Vargas (sicuti ex suprascriptis literarum exemplis M^ti^ V^rae^ patebit) conatus est, per Tridentinum Mantuano persuadere, ut ab incaepto desisteret, cui tamen nec Tridentinus nec caeteri illius factionis assentire voluerunt." . . . . .

Der angeführte Brief Farnese's scheint am spanischen Hofe ziemlich kühl aufgenommen worden zu sein, denn in einer zweiten Relation vom 3. November 1559 meldet Thurn dem Kaiser Folgendes:

„Post scripta Farnesii tabellarius, qui in Hispanias missus fuerat, reversus est, qui tamen nullas a rege Farnesio literas attulit, namque cum a Farnesii negotiorum gestoribus, qui in curia sunt, porrectae essent regi Farnesii literae, orettenus se Farnesio gratias agere, quod devotos suos fovisset, quod autem ad Mantuanum spectaret, eum sibi minime disciplicere, reliqua vero, quae ad conclavis negotia pertinerent, se legato suo perscripturum esse, rex respondit." . . .

19. Vargas an den Cardinal von Trient, dat. Rom, 12. October 1559.

20. Cardinal von Trient an Vargas, dat. Rom, 13. October 1559.

21. Vargas an den Cardinal von Trient, dat. Rom, 14. und 15. October 1559.

22. Cardinal von Trient an Philipp II., dat. Rom, 20. October 1559.

23. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 20. October 1559.

Das Conclave zieht sich noch immer hinaus, weil man die Antwort des katholischen Königs erwartet.

„Namque rex Galliae Cardinalibus Gallis caeterisque suae factionis perscripsit, nihil antiquius ab ipsis fieri posse, quam ut Mantuano faveant. Allato autem Hispaniarum regis responso non propterea statim Pontificis electionem sequuturam creditur". . . . . .

24. Dieses Schreiben liegt in zweifacher Copie vor und ist in tergo mit „November 1559" datirt, ein genaueres Datum fehlt.

25. Ein Aviso aus dem Conclave, dat. 15. November 1559, meldet, dass Samstag den 11. November ein Courier aus Spanien gekommen sei; Vargas aber habe die Sache verheimlicht und vorgegeben, dass der Courier aus Mailand gekommen sei und nichts auf das Conclave Bezügliches gebracht habe; man erfuhr jedoch, dass der Courier wirklich aus Spanien war.

26. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 18. November 1559. . . . . „Hispaniarum regis responsum, de quo saepissime in literis superioribus mentionem feci, allatum est, quod istius est tenoris, summopere sibi placuisse omnia, quae hucusque pro Mantuano acta sint. Sed posteaquam tot negotio huic insunt difficultates, censere se, optimum fore, si ad aliquem idoneum deveniretur, et nominatim hos quinque suos confidentes (uti vocant) recenset, Carpensem, Moronum, Aracoeli, Medicem et Putheum, quod cum intellexisset Camerlengus, statim cum Tridentino, Farnesiis Caraffiisque se inseruit et unanimiter Carpensum ad pontificatum provehere conantur, quibus tamen totis viribus omnique conatu Ferrariensis cum Gallis omnibus nonnullisque aliis se opponit . . . . . sed audivi a quodam fide digno, Vargam, posteaquam tot in causa Carpensis videat difficultates, decrevisse, Mediceo favere istaque de causa misisse filium suum Galesum ad ducem Palliani et Antonium Caraffium, marchionem Montebelli, qui a Pisauro discedens die lunae Galesum se contulit, ut per eos Caraffios persuaderet, ut Mediceum suffragiis suis iuvaret . . . . . .

Externa nocte circa horam secundam in pallatium veni et Tridentinum allocutus sum in loco quodam occulto, ubi tantum muri deiectum est, ut verba commode percipi possint, ab eoque intellexi, res Conclavis in hoc statu esse, ipsos, scilicet factione Farnesianae et Caraffii (sic!) niti omni studio pro Carpensi, quod si eum minime evadere posse videbunt, tunc devenient ad aliquem. alium, a rege Hispaniarum nominatum. Postea mihi dixit, quod non ab re esset, posteaquam tantum morae interponitur in electione ista pontificia, si Cardinales alloquerer, eosque si ad concordiam pontificemque quam primum eligendum adhortarer, hoc etiam caeterorum principum legatos egisse, qua propter hoc in scriptis mihi faciendum statui, ea scilicet, quae quotidie ob procrastinationem istam electionis pontificiae praeter bonos mores in hac urbe Roma totoque ecclesiae dominio eveniunt, et damna, quae ista de causa totus Christianorum orbis patitur, ob religionem maxime ita laceratam, recensendo.

Conclusum praeterea inter nos est, optimum fore, si fortassis aliquis aliquem, qui non esset partium M^{tis} V^{rae} Caes. et regis Hispaniarum deque quo dubitari posset, quod esset contrarius M^{tis} V^{rae} Caes. in pontificem eligere vellet, me simul cum Varga electioni huiusmodi obstare totis viribus, quod quidem juxta instructionem M^{tis} V. dextere fiet. Tridentinus autem quando res in hunc casum produceretur, statim se mihi significaturum esse recepit." . . . . .

27. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 9. December 1559.

Im Conclave ist Card. Reumanus vorgeschlagen worden, aber nicht durchgedrungen, hierauf Cesius; fällt auch dieser, so wird man vielleicht nochmals auf Mantua zurückgehen, „et hoc ista de causa, fertur enim, praeteritis diebus Hispaniarum regem Mantuano duci scripisisse, ea, quae per Vargam legatum contra Cardinalem Mantuanum facta sint, sibi displicuisse, quare se committere Vargae, uti eius causam adiuvet." . . . .

28. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 25. November 1559.

Mantua und später Carpi haben, als sie alle Bemühungen erfolglos sahen, ihren Wählern gedankt und ihre Candidaturen aufgegeben, mit der Bitte, man möge nur sobald als möglich einen Würdigen erheben.

Verhandlungen zwischen Caraffa und Vargas in Betreff der Entschädigung für Palliano, welches der katholische König den Caraffen genommen und den Colonnen gegeben hat.

„De Mediceo autem intellexi quasi parvam aut prorsus nullam esse spem, propterea quod dicitur, quod in conventione inita inter Caraffium, Camerlengum et Farnesium a pontificatu exclusi sint Mantuanus, ut Farnesio inimicus, Cesis propter simultates, quae inter ipsum et Camerlengum intercedunt, et Medices Caraffii causa." . . .

29. Vgl. den Bericht Thurn's, dat. 18. November 1559. Note 26.

30. Thurn an Ferdinand I., dat. Rom, 23. December 1559.

„Reverendissimi Cardinalis Paciecci practica, quae occultissime per multos dies tractata fuit per Vargam, die tandem Dominico detegi coepit a Gallis, qui quidem per totam noctem vigilarunt, ne ipsis absentibus inscientibusque executioni mitteretur. Die vero lunae circa horam tertiam diei Cardinales frequentes una cum Paciecco in Sixti Capellam convenerunt, ad quos Farnesius conversus: „Reverendissimi — inquit — patres, nunc cognoscentur regis Catholici fideles. M^{tas} Sua Cath^{ca} nobis summopere commendat Rev^{mum} Cardinalem Paciecum, qui nunc adest. Is igitur, cum praecipue vir bonus et tali dignitate dignus sit, si Dei opt. max. servitium curamus et si M^{ti} Suae rem gratam facere studemus, in Pontificem a nobis eligendus est, et ut liquidius constat M^{ti} Suae de suffragantibus deque refragantibus, suffragia non tecta sed aperta ferre debemus." Dumquae haec loquitur Farnesius, Tornonus, qui vices Decani Bellay gerit, supervenit protestarique coepit de nullitate, ex eo, quod minime moris est, immo contra expressas conventiones sanctionesque antiquas, quod suffragia aperta dentur, tunc Carpensis: „Ergo si hoc modo non licet, fiat per adorationem," ipseque primus Paciecci pedem exosculatus est, quem sequuntur alii usque ad numerum viginti et quatuor. Sabellus autem, unus ex illis, qui istuc

convenerant, ista de causa primus discedere coepit, dicebat enim, a principio dixisse, se neque Gallo neque Hispano cuiquam suffragaturum esse, hunc sequuntur tres alii, qui adhuc minime consenserant, Gaddus scilicet, Perusinus et Messinensis, dumque Galli obstare, alii vero hortantur Cardinales praecipue, qui iam discesserant, ut huic electioni consentiant, maior quam unquam antea rumor famaque totam urbem pervagatur, militibus castrique praefecto significatur, ut intenti paratique sint. Populus huc illucque discurrit mirabundus potius quam laetus, multique ad diripiendam Paciecci domum convolant, quae tamen a custodibus defenditur, eius tamen cellula ab iis, qui in conclavi sunt, diripitur. Cum vero Rev^{mus} Pacieccus caeteros Cardinales, qui se Gallis pro illius exclusione coniunxerant, nec precibus nec obtestationibus quicquam moveri posse videret, una cum aliis discedit e capella deduciturque a Carpensi Moronoque ad Capizucchi cellulam (sua enim omnibus rebus spoliata erat, uti dictum est) ibique prandet. Hoc intervallo Vargas de rei successu cercioratus gravissime cum D. Ascanio Corneo de eius fratre, Cardinali Perusino conqueritur, Corneus vero ad conclave pergit, ut fratrem alloqueretur, quem nec audire voluit Perusinus. Post prandium reducitur iterum Pacieccus in capellam, et tunc potius diminutus est suffragiorum numerus, quam auctus, sicque ingruente nocte irrito incoepto discedit. Non propterae Vargas a pristina sua opinione deiectus eadem nocte proficiscitur ad alloquendos quosdam Cardinales, dumque minis precibusque Messinensem in sententiam suam perducere tentat, Ghisius Ferrariensisque nonnullique alii Cardinales superveniunt, Vargamque in flagranti (uti dicitur) crimine deprehensum reprehendit Ghisius et inter loquendum quaedam asperiora verba inter ipsos orta sunt, prout Caes. M^{ti} V. ex scriptura signata littera A. constabit. Addunt etiam nonnulli, et communiter omnes Ghisium Vargae dixisse, posteaquam sui regis mandata transgreditur seque minime uti legatum gerat, dignum fore, ut in Tyberim proieceretur. Ego Invictissime Caesar, sicuti scripsi M^{ti} V. Caes., omnia cum ipso communicaveram, ut in mandatis habebam, cumque postea viderem, ipsum die noctuque negotiari, uti me negotiorum istius electionis praecipue participem faceret, quaesivi, ne, sicuti iam aliquis murmur exierat, crederent homines, aliquem diffidentiam intercedere inter M^{tem} V. Caes. et Hispaniarum regem, cumque ego nihil proficerem, per Tridentinum de eadem re hac ipsum admonui, nec quicquam et ille proficere potuit, quinimo quaedam se in mandatis habere affirmavit, quae vix sibi ipsi confidere audeat et ad se ipsum tantum spectantia. Tandem detecta est haec Paciecci practica, quae sicuti M^{ti} V^{rae} superius dixi, effectum sortiri minime potuit, quinimo communis est hominum opinio, Camerlengum, Caraffium Farnesiumque Vargae Pacieccoque in negotio hoc verba dedisse, uti aliquo modo viderentur, se regi Hisp. inservire voluisse. Ita autem exacerbati fere omnium Cardinalium animi sunt, cum propter simultates inter ipsos ortas, tum propter hunc

ita acrem extraordinariumque negotiandi modum, ut ego summopere laeter, me prorsus illius negotii expertem fuisse . . . . . .

Nudius vero tertius per Gallos Cesius et Putheus, per alios vero Medices et Montepulcianus propositi fuerunt, superveneruntque litterae a rege Gallorum, in quibus eum Cardinalibus perscribere dicitur, uti curent, aliquem ex suis in Pontificem eligere, quod si id minime efficere possunt, suffragentur alicui saltem ex confidentibus regis Hispaniarum, quem virum bonum esse censeant et se expediant, adeo quod sperant nonnulli, Pontificem cito electum iri et praecipue, quod nonnulli ex Cardinalibus laborant et praecipue podagris". . . . . .

31. Vgl. Relation Thurn's, dat. 25. November 1559. Note 28.

32. Der kaiserliche Gesandte Graf Arco gibt in seiner Relation, dat. Rom, 15. December 1565, das numerische Verhältnis der Anhänger der Kronen folgend an: „Imperiales 6, Re Filippo 10, Re di Francia 10, Duca di Firenze 5." Da jedoch dieser Berechnung die Gesammtstärke des heiligen Collegiums zu Grunde gelegt ist, während in Wirklichkeit viele Cardinäle von Rom abwesend waren, so erscheinen die Ziffern des Kaisers und insbesondere Frankreichs mit Bezug auf die im Conclave Anwesenden als zu hoch gegriffen.

33. Kaiser Maximilian II. an das Cardinalcollegium, dat. Enns, 21. December 1565.

34. Diese Instruction ist leider verloren gegangen, doch sprechen für ihre Existenz und ihren Inhalt mannigfache Umstände. Zunächst ergibt sich aus einem erhaltenen Postscriptum, welches mit der Clausel: „Datum ut in litteris" und dem Indorsat-Vermerk: 21. December 1565" versehen ist, dass unter diesem Datum thatsächlich ein kaiserliches Schreiben an den Gesandten Arco ergangen sein muss. Was den Inhalt desselben anbelangt, so meldet Graf Arco in einem Berichte, dat. Rom, 5. Februar 1566, dem Kaiser Folgendes:

„Tabellarius, qui a sacratissima M. V. missus fuerat cum literis ad cardinalium sacrum collegium, Roman die ultima proxime elapsi mensis pervenit. Ego autem die secunda instantis mensis Card^{les} ipsos iuxta literarum M. V. tenorem sum allocutus, eos adhortatus, ut prudentem sanctumque pontificem declarare vellent et qui reipublicae Christianae curam sustinere posset." . . . .

Ueber dasselbe Schreiben berichtet ferner der florentinische Agent Bobbi aus Rom unter'm 1. Januar 1566 an seinen Herzog:

„Hier l'ambassadeur Cesarien reçut des lettres de l'empereur. Il m'a dit, qu'on lui avait communiqué l'ordre, de suivre les négociations du roi Catholique." Petruccelli l. c. II. 175.

Dass Arco nicht etwa schon früher eine andere Instruction erhalten hatte, ergibt sich aus seiner Relation an den Kaiser, dat. Rom, 29. De-

cember 1566, in welcher es unter anderem heisst: „Der Herzog von Florenz hat seine Dienste angeboten, ich aber habe ihm geantwortet, nachdem das Conclave schon geschlossen sei und ich von Ew. Maj. noch keinerlei Weisungen besitze — et non havendo per ancora da Vostra Maestà ordine alcuno — so könne ich mich nicht entschliessen, einen von diesen Cardinälen zu begünstigen."

35. In einem an den Kaiser gerichteten Schreiben, dat. Florenz, 2. December 1665 — also zu einer Zeit, wo der baldige Tod Pius IV. bereits vorauszusehen war — bespricht Herzog Cosmo die bevorstehende Papstwahl. Er teilt zunächst die mutmasslichen Candidaten in drei Gruppen ein:

1. Principi et nobili: Ferrara, Farnese, Trento, Moroe.
2. Sospetti: Pisani, Amulio (Venetiani), Reumano (Francese), Alessandrino.
3. Confidenti et mediocri: Aracoeli, San Clemente, Buoncompagno, Nicolino, Crasso, San Vitale, Ferrero.

Von diesen letzteren, welche durchwegs gemässigte und tugendhafte Männer seien, empfiehlt Cosmo dem Kaiser, einen zu erheben und zu diesem Behufe alle seiner Partei zu nominiren.

Es braucht wol kaum erwähnt zu werden, dass es sich hier durchwegs um Cardinäle handelt, welche — wie aus den bei Petruccelli l. c. II. 171 ff. aufgenommenen florentinischen Depeschen hervorgeht — dem Herzog Cosmo erwünscht oder doch nicht unangenehm waren. Die vom Kaiser hierüber erteilte Antwort liegt nicht vor, doch lässt sich ihr Inhalt aus einem anderen Schriftstücke entnehmen. Dasselbe, von einem unbekannten Autor an den florentinischen Agenten Concino gerichtet und vom 24. December 1565 datirt, besagt etwa Folgendes: „Schreiber habe aus dem Briefe des Herzogs, der gestern angekommen, erfahren, dass Concino nach Rom gereist sei, worüber er sich sehr freue, denn es sei zu hoffen, dass durch die vereinigten Bemühungen Concino's und des kaiserlichen Gesandten eine für die Christenheit, den Kaiser und den Herzog — duci principique nostro — vorteilhafte Wahl gelingen werde. „Dum rem tamen ita aggrediamini et agatis, quemadmodum Suae M^{tis} sententiam esse, copiosius nunc etiam ex litteris ad inclytum et ill^{mum} Ducem nostrum datis, animadvertetis, ne ullo modo videatur Sua M^{tas} in promotione illa partes cuiusquam separatim fovisse."

36. Noch am 5. Januar 1566 meldet Graf Arco dem Kaiser, dass man die französischen Cardinäle erwarte. Am 7. Januar ist die Wahl bereits perfect.

37. Cardinal Delfino an Maximilian II., dat. Florenz, 12. December 1565.

Morone, Ferrara und Trento streben nach dem Pontificat, aber wol vergeblich, umsomehr als der König von Spanien allen dreien

abgeneigt ist, und Cardinal Pacceco schon seit mehr als einem Jahre den ausdrücklichen Willen und die Aufträge — espressa volonta et ordini — des genannten Königs in Händen hat. Demselben angenehm sind: Aracoeli, Alessandrino, Montepulciano und Niccolino.

Cardinal Delfino an Maximilian II., dat. Rom, 20. December 1565.

. . . . „Io scrivo la presente a la Mta V. Cesa per rittratarmi di quanto ultimamente le scrissi circa la nominatione et esclusione fatta dal Sermo Re cathco de cardinali al papato, perche havendo voluto confrontare il successo et verita di questa pratica, rittrovo, che'l Rmo Nicolino non e nominato, perche la nominatione di S. Mta cathca fu fatta avanti l' ultima promotione. Trovo anchora, che il Rmo Morone esso anchora uno deli nominati, ritrovo anchora, che li Rmi Aracoeli et Paceccho sono essi anchora nominati et che il Rmo di Trento non è ne nominato ne escluso, et per ultimo mi sono chiarito, che ò sia ò non sia fatta dal Re catholico esclusione del Rmo di Ferrara, in tutti li modi et à tutte le vie il Rmo Paceccho con quelli Rmi Cardli, che seguono la medesima parte, movebunt omnem lapidem, per disturbare le sue pratiche et l' istesso senza fallo farano col Rmo Farnese". . . . . .

38. Diarium des Card. Delfino im Conclave, dat. 30. December 1565.

. . . . . „Questo Pacecco è scoperto per parabolano havendo speso il nome dello Ambre di Spagna contra Ferrara et Farnese; et qui si sà, che lo Ambre di Spagna non ha dette simili parole; anzi si sà, che hà parlato con M. Carlo di Fano et si è sforzato di mostrarli ogni amorevolezza et fare ogni favore à Farnese bene è vero, che dice, che la commissione del suo Padrone è vecchia, non si pensando in quel tempo à Farnese, et che nella nominatione non visono se non Morone et Aracoeli, però che à nuovi avuisi spera dal suo Padrone nuova et honorata commissione" . . . . .

So weit diese Aeusserung Farnese betrifft, ist sie nicht so genau zu nehmen, denn die Spanier waren Farnese durchaus nicht günstig gesinnt und arbeiteten heimlich gegen ihn (Petruccelli l. c. II. 183. 186), nur wollte der Gesandte dies offenbar nicht bekannt werden lassen.

39. Arco an Maximilian II., dat. Rom, 22. December 1565.

Am 20. December haben die Cardinäle, 51 an der Zahl, das Conclave bezogen.

„Comendator Castiliae, qui olim apud pontificem regis Cathci legatum egerat, ad urbem pervenit et, ut mihi relatum est, apud cardinales habebit verba eosque hortabitur, ut ex tantorum numero prospiciant, ut optimus eligatur, idque palam affirmabit; sed secreto curabit et omni studio dabit operam, ut cardinalem Alexandrinum aut cardinalem de Aracoeli eligant in pontificem et suffragiis declarent. At caeteri cardles, qui ad huiusmodi dignitatem contendunt, omni conatu, opera, labore et diligentia curant, ut in se caeterorum animos et vota convertant". . . . . .

Arco an Maximilian II., dat. Rom, 29. December 1565.

. . . . . „Comendator de Castilia cardinales omnes est allocutus et Cathci regis nomine eisdem omne studium et auxilium obtulit cunctosque oravit, ut optimum et prudentissimum pontificem declarari curarent, et qui dominici gregis curam suscipere et sustinere valeret. Verum quia Farnesius et Ferrariensis cardinales conveniunt una ad caeteros impediendos, et alter quidem ex Hispaniis, alter ex Gallia auxilia praestolatur, verendum est, ne futuri pontificis electio nimis in longum protrahatur". . . . . .

40. Galeazzo Cusano an Maximilian II., dat. Rom, 5. Januar 1566.

„. . . . . et che havendo inteso che alcuni hano havuto a dire, che lui haveva escluso il Cardle Farnese, che questi, che hanno detto questo, si sono partiti dalla verità et similmente d'Alessandrino per che il suo Re non esclude nissuno, ne nomina alcuno, ma che, si rimette in tutto al sacro Collegio, che faria un huomo da bene et che Sua Mta Cca acettara quel papa fara detto Collegio". . . . . .

41. Diarium des Cardinals Delfino im Conclave, dat. 4. Januar 1566.

Der Courier von Spanien ist angekommen und hat warme Empfehlungen für Cardinal Alessandrino gebracht; darüber herrscht im Conclave grosse Bewegung.

42. Galeazzo Cusano an Maximilian II., dat. Rom, 7. Januar 1566.

Man glaubt, dass Borromeo den Cardinal Alessandrino zum Papst gemacht hat, sowol wegen der Nomination des katholischen Königs, wie wegen jener des Cardinals Farnese, nachdem er sich zuvor mit ihm auseinandergesetzt hatte.

43. Arco an Maximilian II., dat. Rom, 1. Mai 1572.

44. Arco an Maximilian II., dat. Rom, 10. Mai 1572.

Schreiber habe den spanischen Gesandten ersucht, dass er, nachdem sein König mit den Cardinälen alles machen könne, was er wolle, — che potendo il suo re tanto, quanto puo con questi cardinali — sich bemühe, damit ein Papst erwählt werde, welcher den Interessen des Kaisers günstiger sei, als der verstorbene. . . .

„L' ambassiadore Catholico dice, che' l re suo Signore non include, ne esclude alcuno cardinale dal pontificato". . . . . .

45. Arco an Maximilian II., dat. Rom, 17. Mai 1572.

Farnese hat seine Hoffnung auf den Pontificat aufgegeben, nachdem Cardinal Granvella gesagt hatte, dass der grössere Teil der italienischen Fürsten gegen ihn sei, und dass auch der katholische König geurteilt habe, es sei besser, wenn er sich nicht umsonst

bemühe. Nach erfolgloser Praktik für den Cardinal Piacenza kam man auf Buoncompagno, welcher von allen Creaturen Pius IV. und Pius V., sowie von den Cardinälen Urbino, Savello und Salmonetti unterstützt wurde.

„Ma prima, che si passasse piu innanzi, fu dimandato al cardinale Granvella, si detto cardinale Buoncompagno era diffidente del re Cath^{co}, et havendo risposto, di non, senza mettervi tempo di meggio fu dato conto dal tutto al cardinale Farnese, il quale lodo la persona di detto cardinale Buoncompagno, et cosi fu eletto papa."

46. Conclave della sede vacante de papa Gregorio XIII. M. S.

„. . . . con molto dispiacere del cardinale de Medici, che per essere protettore di Spagna, sperava e credeva, che a lui apartenesse propriamente cotal favore et confidenza". . . . . .

47. Conclave della sede vacante de Papa Urbano VII. M. S.

„. . . . li Spagnioli fecero la nominatione delli setti sopradetti primo che si entrasse in conclave, la quale non fu ponto lodata dalla corte, et fu per risaltarne qualche male effetto, come si vide pui dalla longezza del conclave, havendo li ministri Regii per questa nominatione messo in gran pericolo la reputatione da S. M^{ta} in materia dell' ellettioni" . . . .

Uebereinstimmend äussern sich die Conclavi de Pont., Histoire des concl. und die Tria conclavia, Conclave Gregor XIV.

48. Fortsetzung desselben Berichtes.

. . . . „Et in quelli giorni Camerino venne à parole et à rumore con Caetano sopra la nominatione del Re. Detestava Camerino la nominatione, attribuendola non al Re, ma ai suoi ministri. Diceva, quella essere contra la libertà del colleggio et se scaldava in cio grandamente, ma era cosa facile il ributarlo, perche il Re, che si contava della grandezza de stati suoi et del carico, che ha dal governo loro temperato, desiderava, che si facesse un Papa, che attendesse all' officio suo, et che si prendesse pensiero della propagatione della fede et della estirpatione delle heresie et del rimedio delli scandali nati in Francia, che erano à lui di tanto travaglio et di tanta spesa. Non potea sperar questo dalli cardinali, che havevano favorito Navarra et che dependevano da principi, che si erano scoperti in suo favore, percio haveva nominato 7 cardinali, che erano di buonissimo nome et de integrita singolare, et se bene alcuni degli esclusi erano in ottimo concetto appresso tutti, nondimeno si poteva giustamente temere, che la prudenza, che havevano, li mandasse deboli et lenti nell'officio loro et la cosa, che si trattava, era di tanta importanza, che nissuna cautela era sovuerchia, et quando bene fosse stata sovuerchia, il che non si concede. il grande interesse del Re Catholico et la spesa, nella quale egli si trovo senza igiuto nissuno per servitio della christianità, fà, che se gli debba condonare, ne si deroga per cio alla libertà del collegio.

Et li cardinali radunati et rinchiusi nel conclave non hanno altro carico, che di eleggere un buon pontifice, et alla bontà di un pontifice nulla deroga la nominatione del Re Catholico, anzi deve grandemente giovare, per che non è possibile, che un pontifice diffidente di quella Maestà, che è il braccio destro della chiesa, faccia cosa, che stia bene". . . . .

49. Conclave di Papa Clemente VIII. nell' anno 1592. M. S. Neben diesem Bericht enthält das Archiv in Betreff dieser, gleichwie der unmittelbar vorhergehenden Wahlen, nur einige Schreiben des Kaisers an das heilige Collegium und mehrere der hervorragendsten Cardinäle mit den üblichen allgemeinen Ermahnungen zur Wahl eines guten, auf das Heil der Christenheit etc. bedachten Papstes. Wegen Uebermittlung dieser Schreiben an ihre Adresse schrieb der Kaiser an den spanischen Gesandten zu Rom, dat. Prag, 10. Januar 1592:

„Quas litteras R^mo Cardinali Madrutio, ut eas opportune reddat, fidenter, uti solemus, commendamus. Sin autem Apostolicum forte Conclave ingressus ante fuerit, quam noster istuc cursor perveniat, benigne a Vobis, cum nullum hoc tempore istic ministrum habeamus, poscimus, ut eas suscipere partes nostra causa non gravamini". . . . . .

50. Kaiser Rudolf II. an die Cardinäle Dietrichstein und Madruzzo, dat. Prag, 2. März 1605.

Die beiden Cardinäle werden ersucht, sich so schnell als möglich zur Wahl des neuen Papstes nach Rom zu begeben.

Wie beim vorhergehenden Conclave so wird auch diesmal der spanische Gesandte gebeten, das übliche Adhortatorium an das Cardinalcollegium zu überreichen; diese Schriftstücke sind vom selben Datum wie die obigen.

51. Conclave nella morte di Papa Clemente ottavo, dove fu creato Papa Leone undecimo. M. S.

52. Kaiser Ferdinand II. an den Cardinal Zollern, dat. Wien, 5. Februar 1621.

53. Kaiser Ferdinand II. an den Cardinal Madruzzo, dat. Wien, 10. Februar 1621.

54. Kaiser Ferdinand II. an den Fürsten Savelli, dat. Wien, 10. Februar 1621.

55. Kaiser Ferdinand II. an den spanischen Orator Fürsten v. Albuquerque, dat. Wien, 10. Februar 1621.

. . . . . „Quanti in omnes maioris momenti occasiones intersit, ut Pontificem Maximum Nobis et Inclytae Domui Nostrae addictum

faventemque habeamus, hoc praesertim tempore, dum bellorum motibus omnia perstrepunt, palam res ipsa loquitur. Eoque magis coniunctim una cum Ser^mo^ Hispaniarum Rege Catholico, pro intrinseca necessitudine, et communi regnorum atque ditionum Nostrarum necessitate, eum in scopum intendimus, ut in talem modernae electionis vota concurrant. Quem in finem nationis Germanicae Cardinales, praesertim vero R^mum^ D^num^ Card^lem^ a Dietrichstein, qui hortatu nostro profectionem hanc suscepit, Cardinales item Madrucium et Zollerium, ut fidenter vobiscum et cum oratore Nostro Ill^ri^ Principi Savelli communicent atque iis Cardinalibus, qui a Ser^mo^ Rege et Aug. Domo Nostra dependent, coniuncti Reip^cae^ Christianae quam optime consulant, benigne requisivimus. Illorum optimis conatibus vestra se quoque studia conformabunt, ut in subrogando universalis Ecclesiae pastore communis electorum consensus sincerae intentioni Nostrae respondeat". . . . . .

56. Instructio eorum, quae Rever^mum^ in Christo patrem dominum Franciscum S. R. E. Presbyterum Cardinalem a Dietrichstein Romae nomine Nostro Caesareo agere et expedire desideramus, dat. Wien, 10. Februar 1621.

57. Kaiser Ferdinand II. an das Cardinalcollegium, dat. Wien, 10. Februar 1621.

Die üblichen Wünsche für die Wahl eines guten Papstes. Der Kaiser spricht die Erwartung aus, dass das heilige Collegium dasjenige, was die gegenwärtige Lage der Christenheit dringend erfordere und worüber Cardinal Dietrichstein ausführlichere Mitteilung machen werde, mit Wohlwollen aufnehmen möge.

58. Savelli an Ferdinand II., dat. Rom, 28. Februar 1621.

59. Savelli an Ferdinand II., dat. Rom, 22. Juli 1623.

Die Factionen im Conclave sind jene des Kaisers und des katholischen Königs, die eine einzige ausmachen, ferner jene des Borghese und jene des Ludovisio. Die Cardinäle Medici, Savoyen und Este vereinigen sich mit Borghese, dagegen Farnese mit Ludovisio.

„Per parte del Re catholico gli Ambasciatori si sono dichiarati, di voler escluder Borromeo et Araceli, e se bisognerà, hanno pensiero, di far l' istessò à Carafa.

Borghese và unito con V. M. C. e con il Re catholico e anderà a questa esclusione, alla quale si sono anco mostrato pronti li Cardinali Madruzzo, Clesellio, Zollern e Ridolfi." . . . . . .

60. Cardinal Zollern an Ferdinand II., dat. Rom, 26. August 1623.

. . . . „Weill nun albereit vor gemelten Herrn Card^ln^ (Dietrichstein) ahnkunft die election glücklich und also abgegangen, das Ew.

Kays. Mayst. intervention, authoritet und reputation billich stattgehabt, und ab Ihrer Hayligkeit erzeigung verhoffentlich alle gute satisfaction empfangen werden, also wirt disshalben gemelter Herr Card^{l} zu seiner Hinausskhunft Ew. Kays. Mayst. weithere underthenigste müntliche relation thun". . . . . .

61. Der Vicekönig von Neapel an den kaiserlichen Orator Savelli, dat. Neapel, 30. Juli 1644.

62. Relationen Savelli's an Ferdinand III., dat. Rom, 30. Juli, 6., 7. und 13. August 1644.

Uebereinstimmend damit berichtet Cardinal Harrach an Ferdinand III., dat. Rom, 6. August 1644.

. . . . „Petierat M^{tis} V^{rae} legatus extraordinarius audientiam apud sacrum Collegium, quia conscius, quod, quando miles Gallus non fuisset totaliter dimissus, Magnus Etruriae Dux et Prorex Neapolitanus intendebant certo certius cum copiis suis ingredi statum Ecclesiasticum ad assecurandos unusquisque suos Card^{les}, scripseratque idem Magnus Dux sacri Collegio, quod, administrantibus armis cum suprema potestate Barbarinis inimicis suis, nullo alio modo quam cum exercitu poterat permittere, ut Card^{lis} Mediceus veniret ad conclave." . . . . . .

63. Relationen Savelli's an Ferdinand III., dat. Rom, 23. und 30. Juli 1644.

64. Savelli an Ferdinand III., dat. Rom, 13. August 1644.

65. Cardinal Colonna an Ferdinand III., dat. Rom, 29. Juli 1644.

Cardinal Harrach an Ferdinand III., dat. Rom, 6. August 1644.

Beide Cardinäle sprechen ihr besonderes Bedauern darüber aus, dass noch immer keinerlei Instructionen vom kaiserlichen Hofe eingelangt seien.

66. Charakteristisch für diesen Standpunkt ist wol ein Gutachten des kaiserlichen Reichs-Vicekanzlers in Betreff der Papstwahl, dat. Wien, 22. August 1644. Der Kanzler — heisst es in demselben — habe die früheren Acten durchgesehen und befinde, „dass bei dergleichen Fällen vor diesem etliche diligentia bei etlichen Cardinälen zu dem ende vorgewendet worden, damit zu einem Vorsteher der Allgemeinen Kirche ein solches subject, so genugsamb darin qualificiret und dem hochlöbl. Hauss wohl affectioniret, möchte erwehlet werden. Weil nun aber solche diligentia bereits vor einem halben und gantzen iahr auff den nunmehr erfolgten Fall vorgesehen und dem Duca Savelli, wie auch dem Hr. Card. von Harrach alle notwendigen Instructiones hierüber zugeschickt und mitgegeben

worden: hatt derselbe gehors. für unnötig geachtet, ichtwas weiteres diessfalls zu verordnen". . . . . .

Welcher Art die in dem Gutachten erwähnten früheren „Instructiones" Savelli's waren, lässt sich aus der von demselben zu Beginn des Conclaves (Relation vom 13. August) abgegebenen Erklärung, dass der Kaiser niemanden als misliebig — diffidente — bezeichne, jedoch die Wahl eines würdigen, dem habsburgischen Hause geneigten Cardinals wünsche, beiläufig beurteilen. Dass der Conte Sirvela officiell irgend eine bestimmtere Erklärung abgegeben habe, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor.

67. Adhortatorien des Kaisers an das Cardinalcollegium und die Cardinäle Antonio Barbarini, Francesco Barbarini und Colonna, dat. Eberstorff, 3. September 1644.

68. Savelli an Ferdinand III., dat. Rom, 1. October 1644.

69. Savelli an Ferdinand III., dat. Rom, 13. August 1644.

70. Conclave nel quale fu creato Papa Innocenzo Decimo. M. S. Dieser Bericht schildert (fol. 102 verso) den Vorgang bei der Exclusion Sacchetti's vollkommen übereinstimmend mit der Darstellung der Conclavi de Pont., pag. 473 ff., resp. der Histoire des concl., pag. 442 ff.

71. Polizze aus dem Conclave: Adi 27. Agosto 1644, beiliegend einer Relation Savelli's vom selben Datum.

. . . . „Matteo Sacchetti fratello del Cardinale non cessava d'andarsi aiutando coll' Ambasciador di Spagna, che per certo termine di torto gli parlava in modo, che non si poteva determinare, se l' esclusione, che si faceva al Cardinale, era per ordine del Rè, o per risolutione de ministri. Questo non piacendo alla fattione Spagnuola, han voluto, che l'Ambasciator dica apertamente, ch'è per ordine del Rè, com' è effetivamente, e cosi de prencipi proprii aderenti à Spagna i ministri loro, per disanimar maggiormente gli avuersarii, à chi in ciò non resti più speranza di conseguire, che l' esclusione si revochi. Tanto più operavà questo, quanto per l'aversione di tutta la casa d' Austria e de gl' altri prencipi à essa congiunti di sangue e d' interessi publicamente dichiarata, Sacchetti non può tuta conscientia esser' eletto, come si prova per una scrittura fatta dal Padre Valentini, confessore del conclave, che và per manus de Cardinali, che mostra non potersi fare per l' occasione, che si darebbe à tutti questi prencipi di sequestrarsi dal commercio della sede Apostolica in tutte quelle cose, che non aspettano alla fede ò religione. Il Padre è della compagn^{a} di Giesù, e tanto più si crede irriuscibile la prattica de Sacchetti, li Barberini però non s'abbandonano" . . . .

72. Conclave nel quale fu creato papa Innocenzo Decimo. M. S. fol. 119 seqq. fast wörtlich übereinstimmend mit den Conclavi de Pont., pag. 487 ff., resp. Histoire des concl., pag. 453 ff.

73. Marc. Ant. Colonna an Ferdinand III. dat. Rom, 6. Februar 1655.

74. Kaiser Ferdinand III. an die Cardinäle Harrach und von Hessen, dat. Wien, 8. und 11. Januar 1655.

75. Instruction für den kaiserlichen Orator Marcus Antonius Colonna, dat. Wien, 11. Januar 1655. Dieser Instruction sind wieder die herkömmlichen Adhortatorien beigelegt.

76. Cardinal Harrach an Ferdinand III., dat. Rom, 6. Februar 1655.

. . . . „Der Card^{l} Barberino will dissmall mitt der sprach nicht recht herauss, hette immerfort gern den Card^{l} Sacchetti oder Rappacioli, dieser ist aber etwas zu jung, den ersten, sovill ich vernehme, möchten die Spagnier noch annehmen, wenn sie es nur vor dem Card^{l} de Medici thun dörfften; und hatt sich der Card^{l} de Medici hierüber etwas mitt dem spänischen Ambassiator zerkriegt" . . . . .

Uebereinstimmend hiermit Petruccelli l. c. III, 159. Conclavi de Pont., pag. 529. Histoire des concl., pag. 489.

77. Cardinal Harrach an Ferdinand III., dat. Rom, 10. Februar 1655.

Im Conclave noch keine Entscheidung; dasselbe scheint sich in die Länge ziehen zu wollen, wie das vorhergehende, „da man sich obstiniret, den Cardinal Sacchetti per forza zum Papst zu machen, da doch nicht möglich, solches zu hantiren, weil die exclusion clar vorhanden, und obwoll der spanische Pottschaffter anfangs nicht klar genug dissfallss geredet, so hatt er sich doch gegen mier und ich in der conformitet gegen andere verlauten lassen, dass er es anfangs den Card^{l} sein reputation zu salviren nicht moviren wollen, aber dass in der thatt sein Khönig bei seiner exclusion verharret, und wann es die Card^{les} nicht glauben wollen, er es mündlich selbst überall ausssagen wolle, dises hatt woll die andere faction in etwas confusion gebracht, aber doch in hofnung, dass sich mehr, alss Trivultius allein, mitt der zeit von der spänischen faction erckhrenckhen möchten, wollen sie ihr heill etwas weiter hinauss noch probiren. . . . . .

Der Card^{l} Sacchetti protestiret, dass er seines theilss gern sähe, dass seine freindt underliessen. ihn so anhäbig zu portiren, aber er khünne sie nicht darzur persuadiren. Der Card^{l} Barberino entschuldiget sich, dass die dritte faction, welche man den squadron volante nennet, daran ein ursach seye, alss die den Sacchetti wollen, also dass er ihnen muess nachgeben, biss sie würckhlich erfahren, dass ihr mühe und arbeit umb sonst ist, dann thäte er sie jetzt contrariiren, so dürften sie ihme hernach in anderen seinen anschlägen nicht zur handt gehen. Die faction volante sein maistes lauter junge

Cardinäle, darunder auch etliche spänische vasalli, belli humori, so ihnen eingebildet also zusamb zu halten, dass khaine faction ohne sie den Papsten machen khünne, und also auch sie an der glori diser wahll ihren theill erhalten; under dess verhindert dise division die balde wahll merckhlich . . . . . .

Allem ansehen nach dörfte nach langem abmüeden die wahll endtlich auf den Cardinal Capponi oder den Card^{l} Chigi, wenn disen nur sein zu weniges alter nicht preiudiciret, ausschlagen". . . .

In seiner folgenden Relation, dat. Rom, 20. Februar 1655, fügt Harrach dem Obigen noch hinzu: . . . . . .

„Die Spagnier haben anfangs etliche diligentien übersehen, die ihnen jezt vill nachtheill bringen, haben den Genuesischen Cardinälen ihre effetti nicht auss dem sequester gelassen; mitt etlichen auss den affectionirten etwas zu empfindlich durch dritte personas negociret; der Ambassiator anfangs etlichen Cardinälen gesagt, es wäre kheine exclusion des Cardinals Sacchetti vorhanden; desswegen haben die ersten jezt kheine sonderliche affection zu dess Khönigs dienst, und die anderen wollen ihnen, dass eine exclusion, so von dem Khönig und nicht allein von Florenz herrühre, vorhanden, nicht mehr einreden lassen, und verharren also mitt mehrerer obstination in stätter votirung a favore dess Sacchetti. Man tentiret wider neue persuasivas, aber operiren sie nicht die nächste woche hindurch etwas fruchtbarliches, so sorge ich gar sehr, wier sizen noch 1 oder 2 Monath, ehe wier unss undereinander vergleichen. Ich thäte gern mein bestes darbei, aber es gibt wenig auss, weill ich kheinen seguito habe und in allen meinen operationibus von der spänischen faction dependiren muss, damit ich derselben intentura nicht etwan interturbire". . . . . .

78. Cardinal Harrach an Ferdinand III., dat. Rom, 27. Februar, 6. und 27. März 1655.

79. Der Cardinal von Hessen befand sich in jener Zeit als Protector der deutschen Nation ständig in Rom; Cardinal Harrach wurde von Kaiser Leopold I. mit Schreiben, dat. Wien, 24. April 1667, ersucht, sich eiligst zum Conclave zu begeben, und traf am 30. Mai in Rom ein. Beide Cardinäle erhielten vollkommen übereinstimmende Instructionen, — dat. Wien, 24. April 1667 — in welchen ihnen nach traditioneller Weise aufgetragen wurde, im Vereine mit der Partei des katholischen Königs für die Wahl eines dem Hause Oesterreich geneigten Papstes zu sorgen. Beigelegt sind diesen Instructionen wieder ein „Adhortatorium" an das heil. Collegium und „Particularschreiben" an die einzelnen Cardinäle, nach dem hergebrachten Formular abgefasst.

80. Cardinal Harrach an Leopold I., dat. Rom. 2. Juni 1667.

Die spanische Faction besteht derzeit aus den Cardinälen Sforza, Hessen, Raggi und Harrach. Die Leitung derselben besitzt

Sforza, mit dem aber Hessen und Raggi in sehr schlechter Correspondenz stehen. Auch alle anderen Cardinäle, die für Spanien incliniren, beklagen sich über seine ungeduldige Manier zu verhandeln und darüber, dass er kein Geheimnis verschweigen könne. Man hat dies sogar dem spanischen Botschafter mitgeteilt, „also dass er ihme selbsten nicht recht trauet und mich in vertrauen angesprochen, zu sehen, wie er in den terminis del servº Regio erhalten werden möge, dann sie fürchten gar, weill jetzundt von Ihr. Maj. dess Khönigs wegen kheinem Cardl einige formal exclusion gemacht wirdt, dass er in jemanden concurriren möchte, der Ihr. Maj. gleichwoll nicht angenemb noch nutz sein würde, wi si dann seine inclination gegen den Cardl Farnese sehr gross gemerckhet, welchen doch Ihr. Maj., wie auch den Cardl Brancaccio und Cardl Bonelli, wegen gewisser Bedenckhen gantz nicht, sovill mir der Ambassiator im vertrauen angedeutet, weill ers obgemelten humors wegen dem Cardl Sforza selbsten nicht anzeigen mögen, zu einem Pabsten verlange". . . . . .

Harrach an Leopold I., dat. Rom, 3. Juni 1667.

Das Conclave wurde in der üblichen Weise bezogen; das erste Scrutinium blieb ohne positiven Erfolg. „Die spanische Faction ist halt klein und khan zur zeit ein mehreres nicht thun, alss aufsicht haben, damitt nur nicht jemandt dem hochlöbl. Hauss zuwider erwählet werde". . . . . .

Uebereinstimmend die folgenden Relationen Harrach's vom 11. und 16. Juni 1667.

81. Relationen des Cardinals von Hessen an Kaiser Leopold I., dat. Rom, 11., 18. und 25. Januar 1670.

82. Jacobus Emmerix an Leopold I., dat. Rom, 15. Februar 1670.

. . . . . „Ante adventum Cardinalium Gallorum vix aliquid serio tractatum fuit, quia unaquaeque factio erat intenta, ut detegeret, in quem maxime aliae inclinarent. Post illorum ingressum coeptum fuit aliquid agi de eligendo Cardinale Celso, Vidono et Buonvisio, sed propter varias contrarietates illi, qui negocium promovere conabantur, ab incepto destiterunt. Post tractatum fuit formiter de eligendo Cardinale Ilcio, quem tametsi maxime idoneum Cardinales Galli his diebus expresse excludere declararunt, tanquam nimis affectum Domui Austriae; unde res eo redactae sunt, ut vel timendum sit de longa vacatione Sedis cum maximo Reipublicae Christianae detrimento, vel dubitandum, ne eligatur aliquis ex senioribus per modum, ut hinc inquiunt, depositi". . . . . .

Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 22. Februar 1670.

. . . . . „In Chisiana (sc. factione) quidem, quam tunc numerosiorem dixi, praecipui Pontificatus candidati videbantur Ilcius, Bonvisius, Vidonus et Celsus, sed primus a Gallis aperte exclusus est, reliquorum trium nemo aliunde admittitur". . . . . .

Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 25. Februar 1670. . . . . „Cardinalis Chisius multos dies ad summum Pontificatum evehere conatus est Cardinalem Ilcium Senensem, consanguineum suum. Id multi aversabantur, nec tamen ille propterea desistebat ab incepto. Quod Galli videntes, legatus sui regis nomine Card^{li} Chisio aperte renunciari iussit, ipsum et suos operam ludere, virum illum regi non esse cordi et alias in conclavi superiore ab rege fuisse exclusum. Alii Cardinalem Celsum excludunt, ipse Chisius Vidonum reiicit, uti nimis aliorum amicitiis immixtum; nunc eminentissimo Bonvisio videtur addictus, in quo etiam nulla spes est felicis exitus, cum ei refragetur longe maior, quam tertia pars electorum. Adeo, ut incertum sit, an electio remansura sit intra Chisianos, eorum multis iam et praecipuis exclusis, aliis tanti oneris non capacibus, aliis invisis non semper publicis, sed plerumque privatis de causis. Itaque nihil incertius, in quemnam sors et omnium aut plurimorum satisfactio casura sit. Non desinam interea urgere, strepitare, vociferare, ut maturent, in virum dignum studia sua conferre. Sed periculosum est, aliquem designare apertis verbis, atque iam in eo non minimum peccatum fuit, non solum ab oratore Hispano, qui electioni ipsius Ilcii nimis publice studuisse videtur, sed etiam ab legato Galliarum, qui nunc nimis favet Bonvisio. Ego autem adhuc integer sum, quippe qui neminem Caes^{ae} M^{tis} V. nomine praecipuum aperte habui, habiturus illum tantum, in quem videro eam dignitatem certo et sine dubio cadere debere, amittit enim meritum magnam gratiae partem, dum constat, aliquem uni fovisse, quia alteri non potuit". . . . . .

83. Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 29. März 1670. . . . . „Fama est, regem (sc. Galliae) comprobasse omnia a suis hic facta et praecipue, ne illi Chisianae factioni adhaereant, adhaereant vero Rospigliosae, remque quibus poterunt modis et pro sua prudentia, se rege non amplius desuper consulto, conficiant". . . . . .
Uebereinstimmend Petruccelli, l. c. III. 242.

84. Instructio pro Card^{le} ab Hassia ad conclave; dat. Wien, 18. December 1669.
Beiliegend das Adhortatorium an das heilige Collegium und die Particularschreiben an die einzelnen Cardinäle.

85. Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 22. März 1670. . . . . Man hört, dass Chigi dem Cardinal Odescalchi zuneige, dessen Sache sehr günstig steht. Allerdings lässt sich derzeit noch nichts Bestimmtes sagen, „nondum certis factionum omnium studiis, nondum explorata oratorum praesertim Gallici voluntate, hic postremo a suis paulo post admonitus de omnibus, quae agebantur, adhuc cunctatur respondere, ut creditur, suboffensus, quod se inconsulto eo usque multi processerint, non tamen Odescalcum excludit, quod quidem sciatur, sed nec includit". . . . . .

Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 29. März, 1670. . . . . In der Praktik des Cardinals Odescalchi haben die Spanier anfangs einige Fehler begangen, indem sie dieselbe zu hitzig betrieben, ohne vorerst die Franzosen und die anderen Parteihäupter zu verständigen. „Verum, ut dixi, spes de illo non omnis evanuit, legatus Gallus denique rescripsit, accipiens primum, quod Chisius promisit de abeundo a suis et suffragaturum alicui, qui etiam aliis dignus videretur; deinde legatus improbat modum, quod ad cellam Em^mi^ Card^lis^ Odescalchi fuit cursitatum, nec tamen eum excludit, eius virtutibus deferens". . . . . .

86. Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 12. April 1670. . . . . „Toti superiores dies consumpti sunt exquirendo, num in Card^lem^ Brancatium Neapolitanum convenire possent? at ille ab Hispano legato heri exclusus est; sic alii multi exclusi atque alii porro excludendi videntur, quo quid dolentius?" . . . . . .

Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 19. April 1670. . . . . „Haec et similia dum praeter alia decernuntur in conclavi, hebdomas abiit tota, nullo post apertam Cardinalis Brancatii exclusionem, de qua nuper significavi, altero proposito in Pontificem eligendo, ipsis etiam, qui tantae molis capaces habentur (qui admodum pauci nunc sunt) rogantibus, ne manifestae exclusionis discrimini exponantur, saltem donec electorum animi inter se paulo adhuc sedatiores facti sint, quibus quidem conciliandis nunc maxime insudatur non sine aliqua spe boni exitus" . . . . . .

Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 26. April 1670. . . „Hoc toto triduo ante ingressum Card^lis^ de Portocarrero legatus Hispanus quotidie ad rotam Conclavis venit, ibique praeter alia Cardinali Medicaeo ad se vocato declaravit, regem Catholicum pergere in excludendo Card^le^ Brancatio, at illum non obstare, quominus Card^lis^ Vidonus, si patribus videatur, in summum Pontificem eligatur". . . . .

Uebereinstimmend Petruccelli l. c. III. 258.

87. Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 8. März 1670. . . . . „De conclavis rebus iterum scribo, cuius lentitudinis me piget taedetque. Deus ignoscat iis, qui tantae morae causa sunt in gravissimum rei Christianae damnum; sunt illi, qui non ita pridem dominati sunt et suam potentiam perennare quaerunt, suae desiderio potentiae omnia alia posthabentes. Galli nullum sibi praecipuum habent in eum concursuri tantum, quem facile consequi se posse videbunt exploratis omnium consiliis. Hispani adhuc Chisio adhaerent, cui diu esse obstinato fortassis non licebit, cum Barberinus, Rospigliosus, Squadronistae et fortassis Galli in unam adversus illum coivisse societatem videantur, firmatis animis, in nullum se ituros, qui sibi non placeat. . . . . .

Chisius profitetur, se hic potius velle mori, quam unum ex suis non consequi, alii aliter rei exitum fore arbitrantur, praeten-

dentes, se pugnare pro libertate an potius pro sui securitate? ab his affectibus constantiores esse solent homines, quam qui uno capiti audientes, eos tandem suae subjectionis taedet et propterea tractu temporis in libertatem vindicant, nihil a suo capite timentes nihilque sperantes. Certe in omnibus conclavibus longioribus fere nepotes Pontificum iis iugum imponentes deseruerunt et se eorum tirannide, vel conscientia vel taedio adducti, liberarunt, et nunc quoque Chisiani excutere iugum incipiunt; quod ubi fiet, statim electio sequetur, quam totis viribus urgere pergo". . . . . .

88. Cardinal von Hessen an Leopold I., dat. Rom, 15. März 1670, ... Die Creaturen Chigi's hängen demselben nicht unbedingt an; sie wollen frei sein, „cum nihil sit conscientiae magis adversum, quam imperiosi capitis dicto audire tamdiu, eo quod eius patruus aliquem in cardinalem adoptarit". . . . . .

89. Cardinal Pio an Leopold I., dat. Rom, 29. August 1676.

90. Instructio pro Card^le^ Pio ad conclave electionis pontificiae; dat. Wien, 31. Juli 1676. Vollständig nach dem bisherigen Schema ausgearbeitet; beiliegend das Adhortatorium und die Particularschreiben vom selben Datum.

91. Cardinal Pio an Leopold I., dat. Rom, 22. August 1676. . . . . „Dopo lo scrutinio furono lungamente Chigi e Rospigliosi con Etre nella capella, dopo pranso furono lungamente Chigi e Rospigliosi con Etre nella cella di Cibo, a discorrere sopra la materia, et dopo lungo discorso mandorono li sig^ri^ Card^li^ Chigi e Rospigliosi il sig^re^ Card^l^ Cibo dal sig^re^ Card^l^ Nitardo a dirli, che havevano conferito l'ambasciata del sig^re^ Card^l^ Altieri al sig^re^ Card^l^ d'Etre, quale haveva risposto, non haver niente contro il sig^re^ Card^l^ Odescalco, ma che nella forma le conveniera haver molte riflessioni. Il seguente giorno il sig^re^ Card^l^ Delfino mandato dalli sig^ri^ Card^li^ Barbarino, Chigi e Rospigliosi disse al sig^re^ Card^l^ Nitardo, che il sig^re^ Card^l^ d'Etre si era piccato, si fosse voluto far' il Papa senza di lui, che non poteva condescendere in un sogeto proposto da Altieri, nemico del suo Re, e d' una propositione passata per il canale de Spagnoli et in favore d' un vasallo di Spagna in tempo, che li Card^li^ Francesi fra pochi giorni sarebbero arrivati al conclave e che, quando non, vi fosse stato altro rimedio, haurebbe posto mano alla spada, volendo dire, che haurebbe data fuori l'esclusione, che però stimarono quei sig^ri^ meglio, aspettare l' arrivo de Francesi, perche si sarebbe meglio potuto tratare questo negotio". . . . . .

92. Cardinal Pio an Leopold I., dat. Rom, 5. September 1676. . . . . „fece aprire per forza una catena, che sta avanti la scalinata di San Pietro, che non s'apre ch'alli Pontefici, procuro in fine, che seguisse l' intrata di quei sig^ri^ con tutto il fasto." . . . .

93. Fortsetzung derselben Relation.

. . . . „A tutti li sig^{ri} Card^{li}, che entrano in conclave, si fanno giurare diverse Bolle di sommi Pontefici, e tutti li Card^{li} hanno l' obligo di giurarle liberamente. Il sig^{re} Card^{l} di Retz quando la giuro disse, giurarle fuori che in quelle parti, che per il contrario uso sono andate in desuetudine, et il sig^{re} Card^{l} di Buglione disse, che volontieri bacciava il santo Vangelo, è se bene l' obligo de Maestri di ceremonie arebbe stato, d' obligarli a giurare come sono tenuti, non vi fu, chi aprisse bocca con tutto che sogliano essere ne loro ufficii arditissimi. ma ogni uno è qui posto in timore delle violenza di questa natione, non hanno voluto trattare, ne col sig^{re} Card^{l} Altieri, ne con li Card^{li} dell'ultima promotione" . . . . .

94. Leopold I. an den Cardinal von Baden, dat. Wien, 31. Juli 1676.

Der Cardinal wird ersucht, sich baldigst nach Rom zu begeben und im Conclave für die Wahl eines guten Papstes mitzuwirken.

95. Discorso sopra il conclave, dat. Rom, 24. September 1689. Uebereinstimmend Histoire des conclaves, Conclave Alexander VIII., pag. 47.

96. Instruction für den Cardinal Medicis, dat. Neuburg a. d. Donau, 29. August 1689.

. . . . „Indicavimus Dil. Vestrae postremis nostris literis, quas eidem per cursorem redditum iri non ambigimus, consultaturos nos super electione nova pontificia cum Serenissimi Hispaniarum regis, cui communes ea in re nobiscum rationes sunt, agente in aula nostra oratore, et qui circa eam sensus nostri sint, Dil. Vestrae tunc propius aperturos. Instituta igitur cum eo matura deliberatione, sententiam nostram paucis hisce complecti visum fuit. Excludendos primum omnino esse à pontificatu, quos Dil. Vestra noverit vel tanto muneri ineptos, vel domus nostrae Austriacae et consequenter totius Europae et universae Christianitatis bono futuros infensos. Includendos vero e contra secundo, id est, promovendos vel tolerandos, qui virtutibus tum naturae tum morum ad supremum hoc munus requisitis polleant, qui si benevoli, Domuique nostrae addicti fuerint, chari omnino et gratissimi erunt, si saltem vere indifferentes et ex quibus zelus efficax contra Turcas et amor honesta inter Christianos catholicosque principes quietis sperari possit, illos etiam ea, quae par est, observantia amplexuri sumus. Quos vero tertio speciatim vel excludendos censere debeamus vel includendos, id, cum nobis singulorum qualitates et affectus ignorantibus non usque adeo expeditum sit, pro nostro supremi Ecclesiae Catholicae advocati munere imprimis solliciti sumus, ne quis in praedictam ecclesiam error irrepat, propterea neque eidem neque nobis melius consultari videmur, quam si, quod facimus, conscienciae nostrae onus omne in perspectissimum Dil. Vestrae, velut Germaniae nostrae protectoris, eiusdemque assedarum zelum,

vigilantiam, maturitatem et prudentiam rejiciamus, utpote quos inter se sincerissime deliberaturos et sapienter statuturos esse confidimus, quod optimum divinae gloriae, simul et Austriacae domui nostrae fore judicaverint. Fateamur interim oportet, quod nobis uti optimi aut boni depraedicentur non pauci inter eos, quos vulgus, papabiles vocat, et prae ceteris quidem reverendissimi cardinales Ottoboni, Barberinus, Chisius, Alterius, Conti, Julius Spinola, Cerri, Acciajoli, Columna, Nerli, Cassanatte, Marescotti, Sta Caecilia, Pignatelli, Bonvisi, Capizucchi, Lauria, Ginetti, Pallavicino, Durazzo, Ranuzzi etc. Sed ad neminem (licet ad aliquos peculiariter cognitos nec ulli dominio subjectos, Romanos videlicet et Florentinos prae aliis inclinemur) determinate flecti possumus, cum necessaria cognitione omnium comparativa careamus, nec cuipiam obesse velimus propensiones animi nostri hactenus rebus bellicis a cogitationibus istis abstracti, sed multo certioribus tantorum virorum judiciis libenter acquieturi sumus, id unum monentes, ut si quis excludendus omnino sit, excludatur, quantum fieri potest, aliena potius quam nostra opera, ad evitandas offensas, qui vero digne assumendus, Austriacam nostram benevolentiam et autoritatem sibi prae aliis faventem experiatur." . . .

97. Instructio secretior pro principe de Liechtenstein, dat. 4. September 1689.

. . . .Attente leget dilectio vestra instructionem, quam Illustrissimo et Reverendissimo Principi Cardinali Mediceo, protectori Germaniae etc. transmisimus 29. Augusti proxime praeterlapsi et cuius copiam hic habet eidemque se conformabit pro portione muneris sui in omnibus et per omnia, quibusdam duntaxat exceptis, et

1um quidem (quod caput omnium est) circa personas, quae promoveri, tolerari, arceri possint ac debeant, non quod in ea instructione liberatius et indistinctius proscriptum erat, sed quod excepit deinde ab ore nostro dilectio tua servandum religiosissime curet. Nimirum videri nobis arcendos omnibus operis, ac etiam publicis, si ultima necessitas poscat, Cardinales Cibo, Carpegnam ac Ranutium, utpote valde suspectos de Gallicismo; eisdemque prope accedere Alterium et Lauriam, de quibus rumor, quod cum Estreo conveniant. Ottobonus, alioqui maximus vir, justis de causis non omnino esset gratus, tolerabilis tamen. Columnam et Bonvisium, timeremus futuros turbulentiores, sed de illis fortasse non cogitabitur, ut nec de Chisio. Optimos vero aut saltem bonos putamus Barberinum, Cerri, Conti, Spinulas ambos, Acciaiolum, Nerlium, Ginettum, Pallavicinum, Duratium et quisquis eorum eligeretur, gratus nobis accideret, modo ita res processisset, ut debere se nobis exaltationem sentiret. Quod ut eveniat facilius, opportunissimum erit, ut Dilectio Tua, cum pervenerit Romam, serio exploret ac penitus, quis vero illorum minime omnium obnoxius contradictionibus sit, ideoque proximior, ut ope nostra eligatur. Tum vero ad tuam prudentiam excogitare spectabit secretissimam methodum negotiationis, qua sciens et volens promoveatur per nos. . . . . .

98. Instructio ulterio pro Principe de Liechtenstein ablegato Caesareo ad Sacrum Conclave, dat. 7. September 1689. . . . . .

Ex notitiis nuperrime Roma transmissis intelligimus, Cardinales Chisium et Alterium stare cum Mediceo et pro nobis futuros, quod aiunt etiam constare legato Hispanico illi. Praeterea diffidentias esse inter eosdem ex una, et Principem Odescalcum ex alia parte; eo quod Chisius, Alterius, Mediceus et Legatus Hispanicus suspicentur, in Odescalca factione aliquos esse, qui ad Gallos inclinent et inclinaturi sint magis oblationibus capti. Odescalcus e contra, eo quod suspicetur, excludendas omnino creaturas suas ex privatis rationibus Chisii et Alterii volentium proprias; et ex eo quod videat, istis a Mediceo et legato plus quam sibi confidi, imo etiam et sibi positive diffidi. 3º imminere periculum ex confessione seu monitione ipsius Pr. Odescalchi, ne factio sua si spernatur sese aliis adjungat et contra nos, ut tueatur estimationem offensam. 4º Odescalcum optare ad id periculi avertendum, ut diffidentiae praedictae per operam nostram tollantur, habeaturque suorum etiam ratio, praesertim vero Ginetti atque Lauriae, a quorum alterutro putat non fore alienum conclave; et denique ut ita secum agatur ab Austriacis secreta correspondentia et sincera, ut, quemadmodum ipse cupit, servire valeat nobis pro sua virili. 5º ab ipso Mediceo agnosci jam ut Gallizantes Cardinales Cibo et Ranutium proptereaque excludendos.

Istis praemissis et positis, cum nobis satis iam constet de Medicei Cardinalis sinceritate, non per ambages, sed rectam mentem illi nostram aperiet Dilectio Tua, quoad excludendos tolerandos et promovendos. Dicet itaque, idem a nobis cum ipso prorsus sentiri, contra Cibo et Ranutium, quibus etiam putamus addendum esse Capegnam et vix non Lauriam, ex eadem videlicet Gallicismi ratione. Placiturum, si aliquis eligeretur ex iis, quos nominavimus in iam tradita Dil. Tuae secretiore instructione, Barberinum, Cerri, Conti, Acciaiolum, Nerlium, Spinulas ambos, Pallavicinum, Ginettum atque Duratium. Itaque capiendum consilium cum Dilectione Tua, legato Hispanico et aliis, quos oportuerit, quis eorum facilius sit a conclavi admittendus, agendumque pro illo Methodo prius satis caute instituta circa modum agendi, et re condicta, si locus dabitur cum Odescalco, quem certum interim reddet de confidentia in eum nostra, procurandaque item per dilectionem Tuam a Mediceo, Hispano et Chisio. Testabitur ipsi Odescalco tantum abesse, quod nos a creaturis eius abhorreamus, ut imo ex corde optemus illarum precipue quatuor, Spinulam, Sancte Cecilie, Pallavicinum, Ginettum. Quod uero ad Lauriam excusabit, quod non ita inclinemur, quippe qui audimus, nimium ab illo deferri Cardinali de Estres.

De Ottobono, Chisio, Alterio, Columna atque Bonvisio Dilectio Tua silebit, nisi mentio inciderit urseritque. Loqui coacta respondeat, Ottobonum a nobis considerari ut optimum, et non displiciturum post eos, quos proposuimus. De Chisio et Alterio non cogitasse, sup-

ponentes, quod vulgo fertur, alienum semper esse conclave ab his, qui defunctorum Pontificum Nepotis personam gestarunt. De Columna et Bonvisio asseret, pariter nihil deliberatum, eo quod audierimus, illos ut fervidiores timeri, nec in aleam venturos. Mediceo cardinali non omittet ea insinuare, quae cavenda a Delphino, sed urbanissime". . . . . .

99. Dieses Schreiben, dat. Paris, 24. August 1689, ist ganz allgemeiner Natur und entspricht in Form und Inhalt völlig den bekannten kaiserlichen Adhortatorien.

100. Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 1. October, 1689. Er bemühe sich auf alle Weise, das Vertrauen des Cardinals Medicis und des spanischen Botschafters zu gewinnen, doch verhalte sich insbesondere der Erstere sehr reservirt. „Unum porro verum est, me raro cum ipso idque raptim potuisse loqui, nec securo satis propter nimiam adstantium multitudinem ac vicinitatem, nondumque occasionem invenisse, clement^{am} Sac^{ae} Caes^{ae} Regiaeque M^{tis} V^{ae} intentionem iuxta ulteriorem instructionem communicandi, scriptis utpote manentibus non ita fido, notum enim mihi aliunde et id scientifice, Card. Chisium hunc ita sibi devinxisse, ut ab illo totus pendeat omniaque communicet. Heri tamen oretenus eidem significavi, Sac^{am} Caes^{am} Regiamque M^{tem} V^{am} Card. Cibo et Ranuzzi exclusionem ab ipso propositam valde approbasse, nec ultra rem fore, si cum istis duobus Card. Carpegna et Lauria, ut Gallizantes, etiam excluderentur, quod ex hac causa propalavi, quod multos ad eorum exaltationem inclinare audiverim, in quo nullum esse periculum ridendo asseruit. Ut autem illum interrogavi, quemnam promovendum putaret, Petrum Ottobonum, natione Venetum, Sacri Collegii Vice-Decanum ac Papae Innocentii X. creaturam respondit, utpote octoginta annos natum, Hispanis non ingratum. Esse facillimo ingenio, sed tamen constanti, quo in plurimis usus est Innocentius et a praecipuis suis secretis fuit, cui generosa semper n omnibus angustiis suis subministravit consilia. rerum publicarum, quas saepius felicissime gessit, peritissimum, et ex istis omnibus S. Caes. Reg. M^{tis} V^{ae}, ut sperabat, injucundum non futurum, quibus omnibus vitae et morum probitatem addidi, nec aliud desiderare posse S. C. R. M^{tem} V^{ram}, nisi quod Romanus aut Florentinus foret, sed hunc huius integritatis, qui nationes non respiceret; et ad alia se convertit. Id autem unicum mihi videretur suspectum, quod huic operi etiam Galli cooperentur, ut eo mediante, ut auguror, immaturam pacem a V. M. Caes^{a} obtinere possint.

Non multo maiorem in altero, Leg^{o} Hisp^{o} scilicet, confidentiam invenio, licet hunc omnibus modis, quos excogitare possum, quos et ille ante plures, ut audio, etiam cum laude et gratitudine commemorat, devincire quaeram". . . . . .

Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 6. October 1689.

. . . . „Licet Card. Ottobonus natione Venetus summum tamen pontificatum nullo contradicente adeptus est, ego enim quoque res publica nos et ipsa praesertim Ven^{a} a (?) multis semper capitibus nunc vero maxime Augustissimae Domui suspiciendus non oblitus. Coactus loqui, hunc ex clem^{mo} V. M^{tis} mandato uti optimum et inprimis desiderandum ultro profiteri debui, res enim eo devenerant, ut sine maximo periculo has turbare non potuissem, et ex uno hoc capite, ne forsitan aliquid interponerem, ita se reservatos, quos iam multo confidentiores experior erga me, gesserunt Card. Mediceus et legatus iste Hisp^{cus}, qui hanc exaltationem, quae bene faustaque succedat, omnibus studiis dirigente Card. Chisio promoverunt. Quod crediderim ego, evenit etiam Cardinalibus Gallicis, qui Romam advenientes Pontificem nondum promulgatum, at iamiam stabilitum invenerunt ideoque, ne odium universum in se converterent, huius (sic!) promotioni licet inviti consentire debuerunt. Duo me aliquatenus consolantur. Primum, quod V^{ae} M^{tis} vel a quocumque aversionem, vel in quemcumque propensionem nemini mortalium manifestaverim. Alterum, quod, quantum in me fuit, ita me gesserim, ut nullo pacto dubitare possit S. S^{tas}, quin eius promotio V^{ae} M^{ti} acceptissima sit, dum enim rumor, a quo vel quo ex titulo sparsus nescio, me eidem nomine V^{ae} M^{tis} exclusionem dedisse, errorem detexi, non ita tamen extra rem esse insinuans, ut" . . . . . (Hier bricht die Relation ab; der Schluss derselben ist verloren gegangen.)

Card. Goëss an Leopold I., dat. Rom, 16. October 1689.

„Ew. keyserl. Maj. werden aus meinem allerunderthanigsten Schreiben vom 7. dieses, welches durch den von H. Card. de Medicis an dieselbe abgeschickten courrier abgegangen, allergnädigst vernohmen haben, welcher gestalt Ich den tag vorher abends dahier ankommen, vnd die election des newen Pabstes fast zu eben solcher Zeit publicirt worden; wegen der particulariteten dieser Election habe Ich mich beruffen, auff was die H. Cardinales de Medicis, Kollonitsch, vnd andere darvon berichten würden. Ich kan leicht erachten, dass diese bericht nicht alle uniform gewesen, da auch von denen, welche im conclavi gewesen, sehr vnderschiedlich darvon gesprochen wird, und ist die electio bis zum letzten tag in so dubijs terminis gestanden, dass eine Hauptursach, warumb dieselbe etwas praecipitirt gewesen, scheint gewesen zu sein, dass man geförchtet, wan mans auf den anderen tag verschoben, wie viel vornehme Cardinal votirt, die ganze Sach in einen andern stand gerathen mögen. Als Ich den H. Cardinal de Medicis gefragt, woher diese Confusion und praecipitanz herkommen, hat er geantwortet: non la saprei dire, und unter andern gemeldt, dass die Cardinalen des langwirigen conclavis schon sehr müd waren. Fast durchgehend wird geglaubt, dass meine ankunft hieher viel hierbey gethan, dan Ich hette selbigen abend, oder doch den andern tag morgens frühe im conclavi sein können, massen viel Cardinal votirt, dass man

meiner zu erwarten, dan es schiene frembd, dass man der französ. Cardinalen solang erwartet, ohne dass interim in conclavi etwas ernstliches geschehen, und man auf einen Teutschen Cardinalen, den man wuste, dass er ganz in der Nähe, vnd also zu sagen vorn Thor wäre, nicht einen halben tag warten solte. Ich habe zwar diese reflexiones auch bey mir selbsten gemacht, doch nicht gutbefunden, mich diesfals viel herauszulassen oder zu doliren; es ware eine geschehene sache, man gibt die stein im brettspiel, wie die würfl gefallen, und ist vielmehr auff das praesens und künfftige, als auff das vergangene zu respiriren. Deswegen Ich den alsofort immediate nach meiner ankunfft ihrer Pabstl. Heil. gratuliren lassen, welche folgenden tags den Abbate Ruspa, so einer der minutanten di secretaria, mit gar gnädigen expressionen zu mir geschickt. Ich lasse doch zuweilen, wo Ichs dienlich finde, verspühren, dass Ich alle diese dinge wohl erkenne und considerire, damit mans umb so mehr mit gratificirung in Ew. Keys. Maj. desideriis zu ersetzen trachte.

Die meiste bericht, so Ich noch bekommen, geben, dass H. Card. de Medicis, vnd neben ihm der Spanische Bottschafter, der Card. Chigius fast von anfang, endlich auch den Altieri neben ihren dependenten viel bey dieser wahl gethan, massen Ich die sentimenti des H. Card. de Medicis aus dem, was derselbe mir durch den mir entgegen geschickten Abb. Succini noch unterwegs sagen lassen, woll abnehmen können. Der Card. Chigi solle im anfang gute hofnung für sich selbsten gehabt haben, da er aber dieselbe bald verlohren, hat er nicht allein diese parthey für den iezigen Pabst genohmen, sondern in favorem dessen das Werck am hefftigsten getrieben. Der Altieri hat bis zur lezt an sich gehalten, scheint aber, dass er sich endlich gewinnen, oder vielmehr intimidiren lassen, darüber man sich umbso mehr verwundert, weilen er mehr vota in seiner faction als nicht der Card. Chigi gehabt. Was nun vor motiva, interesse und absehen alle diese hierbey gehabt, darum wird viel discurirt und suspicirt, mag nicht alles wahr, und auch nicht alles lähr seyn.

Die Odeschalcische faction, als sie vermerckt, dass sie darbey nicht gnugsahm considerirt würde, hat wollen andere consilia ergreiffen, und haben nachtrücklich und in der that in den letzten Scrutinijs spühren machen, dass sie capabel waren, alles was die andere gemacht, übern hauffen zu werffen, wodurch sie sich dan besser consideriren machen.

Wegen der französ. Cardinalen, welcher gestalt dieselbe zu miteinstimmung zu dieser Wahl gebracht worden, darüber wird all viel raisonnirt und discurrirt. Es kan nicht gezweiffelt werden, dass ihnen starke rationes, warumb ihr König seine convenienz darbey zu finden, müssen vorgestelt sein worden. Ich vernehme von guten orthen, dass der hiesige venetianische minister Landi mit dem venetianischen gesandten zu Paris Vallier schon von langer hand, und noch bey des vorigen Pabsts leben in dieser sachen stark negotiirt,

und kommen einige particularia herfür, wasmassen, sonderlich gar zulezt, sehr heimbliche negotiationes mit denen französ. Cardinalen in conclavi gepflogen worden.

Der Pabst, wie er durchgehend beschrieben wird, ist ein herr von grossen regiri, expedienter prontezza, und resolution in allem was vorfalt, seine intelligenz und experienz ist überaus gros, also dass von allen darfür gehalten wird, dass in dem ganzen S. Collegio seinesgleichen nicht ist, dessen diese auf ihme gefallene Wahl bey so viel sich ereignenden difficulteten, so superirt werden müssen, eine grose Prob ist. Worin nun die franz. Convenienz und avantaggi bey dieser Wahl zu bestehen, das wird nicht so leicht allerdings zu penetriren sein. Es wird gesagt und geglaubt, dass bey diesen so schwehren kriegen, so sie sich selbsten auf den Hals gezogen, sie nun finden, dass der last ihnen zu schwehr falle und sie es in der länge nicht ausdawern können, und dahero den Frieden verlangen, auch darfür halten, dass der Pabst und die republic von Venedig die beste mediatores darbey sein mögten. . . . . .

101. Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 27. Januar 1691.

102. Cardinal Goess an den kaiserlichen Hofkanzler, dat. Rom, 1. Februar 1691.

Cardinal Medici an Leopold I., dat. Florenz, 3. Februar 1691.

103. Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 24. Februar 1691.

104. Discorso sopra il conclave; Roma, di 10. Febraio 1691.

Relationen Liechtenstein's an Leopold I., dat. Rom, 17. und 24. Februar 1691.

Cardinal Goëss an Leopold I., dat. Rom, 24. Februar 1691, „Wür befünden Unss zeither den 12 dieses in Conclavi; Ich meines Theills schon 8 tag zu beth mit solchen Catar unnd Huesten, das ich kaum röden kan, und darbey also occupirt, das ich umb 12 Uhr in der Nacht bissweilen die horas noch nicht gebettet. Die Scrutinia werden täglich gehalten morgends unnd abends; mehr ut satisfiat consuetudini alss das vill darbey gericht werde. Das Systema ligt also, dass Altieri, Ottoboni, Barbarino mit Ihren Factionen unter sich unirt, die Franz. werden sich nach gelegenheit darzu schlagen. Wür Austriaci, Odescalchi unnd Chigi solten auch zusamben halten, oder werden wenigstens darfür consideriert; Chigi hat Unsser unnd Wür seiner von Nöthen. Die Odescalchi seyn sine capite oder ductore in conclavi, darbey fahlt schwer die nothwendige union zu erhalten, sie haben sich selbst in 2 squadra getheillet, die Zelanti sub aliquo ductu des Coloredi, die andere sub ductu des S^{a} Cecilia, welchen der Cogoludo, Medici und sotto mano auch Chigi hierzue destinirt, D. Livio aber alienus ge-

wössen. Nun ist auch Este darzue komen, welcher sich am meisten zu den Zelanten schlagt, bey welchen die Verwandtschafft mit Barbarino mit der Königin in Engelland und andere Interessen von villen starkh considerirt werden. Solche partes homogenas et hetrogenas in ein compositum zu brüngen, fahlt überauss schwer und sonderlich die direction, also das villeicht das Systema sich für sich selbsten wird formiren müessen, nach dem Sprichworth, che per strada s'acconciano le rome, welches gestern dem Coloredo, alss er bey mihr war, beyfiehle, wie auch dieser meiner meinung, dass das beneficium temporis uns in vill helfen müsse. Mit Unsern diffidenten Ottoboni, Barbarino, Altieri hat in diesen conclavi dem Tractament etwas nachgöben werden müessen. Wür haben ihre visiten umb willen einige unter unss darin etwass zu weith gangen angenumben, sie aber nicht revisitirt. Sondern ihnen durch dem Card. Albano andeuthen lassen, dass das erste ex zelo pro electione promovenda, das andere aber ex debito respectu erga Dominos nostros geschehe, welches eine approbation in conclavi gefunden. Unsser der Austriacorum systema ist, wie es zum offtern beschriben worden, man profitirt nun allerseits mehrer confidenzen, und cultivirt pro possibili, der spänische Potschaffter hat widerholterdüngen in Unsern conferenzen gemeldet, das er keine andere ordres von Seinen König hat, alss Ewer kayserl. Majestät intentiones zu secundiren, welches er getrewlich thuen wolle, der Medici meldet, dass sein brueder der Gran Duca auff kein sonderliches Subiectum dass aug gerichtet, noch zu promovirn suche. Darbey ist gnueg zu vermerkhen, dass sie beyde mit grosser jalusie seyn, damit ihren Characteri nicht zu kurtz geschehe. Sonderlich in puncto des Secreti, wie mans heist; Medici apprehendirt wan es einen andern Cardinal alss ihm solte gegöben werden. Mit den Cogolludo oder den Liechtenstein würde er diese competenz nicht so sehr haben. Dem Cogolludo würde es unerträglich fahlen, wan es dem Salazari solte gegöben werden, und doch ist dieses, so vill ich auss des Vicerè di Napoli Schreiben vermörkhe, schon geschehen, doch mit solcher restriction, dass der Vicerè, welcher nun confirmirt worden, diese despachos biss auff eine gewüsse Zeitt vernehmben wirdt, möchte man vermuetlich umb so mehr bey bestöllung verbleiben. Ich habe hierüber mit denen Cardinales di Spagna conferirt, wie der Sachen zu thuen, damit sothane dispositiones das werkh nicht in grosse Zerrüttung brüngen. Dise haben guette intention, und werden zu vorderist auff Gottes Ehr, und das bonum publicum das aug richten, sie seyn etwas scrupulos in puncto Bullarum Conclave concernentium, man kan es ihnen nicht verdenkhen, Ich weiss mir fast darin nicht zu helfen, utrimque pericula sive agas sive abstineas.

Barbarigo Episcopus Paduanus et Coloredo seyn bishero in den Scrutinijs sonderlich am Teppich komben — uterque Venetus, uterque notae virtutis et sanctitatis, villen will frembt vorkomben, das post Papatum Alexandri VIII^i. Veneti noch de Veneta successione ge-

dacht werde. Nemo tamen diffitetur, quod ambo non sint viri digni tali dignitate, Coloredo opponitur aetas, dan er wird etwan 51 oder 52 Jahr haben, wass contra Barbarigo für bedenkhen fahlen, wirdt der Fürst von Lichtenstein mit mehrern referirt haben. Wür werden Uns nicht herauss lassen, sondern Zeitt gewünnen, unnd Ewer Kays. Majestät Meinung unnd befelch erwarthen; und wird man nur haben einen solchen weeg zu fünden, dass man mit Ewer kayserl. Majestät gedankhen bis auff seine Zeitt zurückh halte, wie es wohl nöthig, unnd dannoch keine diffidenz, oder wenigere confidenz als man von Unss fordert zeuge, indeme diejenige, so Unss secundirn sollen, mit fueg praetendiren könen, das sie wissen müssen, worin unnd welchergestalt sie Unns zu secundirn vnd auff der andern Seithen ist dises auch periculos, dan diejenige, welche man verlangen möchte, werden also fort contraminirt, und herunter geworffen, et in hunc finem verlangt mans zum offtern zu wissen, dahero ist eine Maxime, das man mit denselben bis aufs lezte mues zuruckhalten. Casanatte ist vergangner tagen etwas starkh aufm Teppich komben, und seyn also fort die Pfeill auf ihm loss gangen, die Franzosen werden ihm schwerlich leyden, sonsten esset par muneri, ist von spänischer extraction. Denjenigen, welche Uns fragen, wem wür dan zum Pabst verlangen? andworthen Wür, das es der Fürst von Liechtenstein publice dem Sancto Collegio in seiner Oration gesagt. Unsere diffidentes lassen sich vernemben, als könten unnd wolten sie ersözen, was wür pro satisfactione desideriered, mit Secundirung Unnserer intention in electione, modo sciant wohin dieselbe gehet? Da ligt der Spekh auf der Fahlen! Wan Sie nun Subjecta proponiren, und wür dieselbe excludirn sollten, offendirt man exclusos et amicos exclusorum, unnd ist darumb mit der exclusion gahr behuetsam umbzugehen, dise leuth seyen in villen conclavibus gewössen, unnd wissen alle Schlich und Künste, so darbey gebraucht werden, unnd fahlt schwer, sich darbey genuegsamb zu beobachten, man mues das seinige thuen, unnd in Ibrigen den heyligen Geist anruefen, das Er dises so grosse Werkh dirigiren wollte". . . . . .

105. Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 1. Februar 1691. . . . . „Proximum igitur diem agimus imminentis conclavis, quod intricatissimum, nisi Spiritus Paracletus humana confundens consilia divinis suis inspirationibus praevaluerit, futurum praevideo. Mearum forsitan esset partium, indicare, quinam includendi, tolerandi aut excludendi forent, at, ut verum fatear, non sufficit animus, ut aliquid positivum de uno vel altero determinem, quis enim istorum interiora penetrabit, si tot perspicacissimi homines modo defunctum summum pontificem, cum quo tamdiu ac ita familiariter egerunt, tamen non noverunt. Praestolabor tamen Sac^{ae} Caes^{ae} Reg. M^{tis} V^{rae} clementissima mandata." . . . . . .

106. Rathsprotokoll vom 13. Februar 1691.

. . . . . „Sonst würde man diejenige, welche man von dieser Wahl excludirt haben wollte, nicht wohl jemandem anders, alss denn Card. von Goëss, Collonitz und auch dem Fürsten von Liechtenstein anvertrawen können und man hierunter mit dem Cardinal Medicis und dem spanischen Bottschaffter zu Rom desto behuetsamer gehen müssen, weilen jener viele Leuthe umb sich hat, welche das negotium mehr denn er führen, dieser aber Ew. Kays. Mayst. interesse desto weniger zugethan zu seyn scheinet, alss er bishero seim privat absehen gefolget hat; jedoch würde man ratione includendorum, wan selbige resolvirt, dem Cardinal Medicis einige confidenz zeigen müssen." . . . . . .

107. Leopold I. an Liechtenstein, dat. Wien, 16. Februar 1691. Leopold I. an Cardinal Medicis, dat. Wien, 16. Februar 1691. Leopold I. an Cardinal Goëss, dat. Wien, 17. Februar 1691.

108. Cardinal Goëss an den Hofkanzler Grafen Stratmann, dat. Rom, 10. Februar 1691.

109. Della Torre an Leopold I., dat. Venedig, 17. Februar 1691. Dieser Relation folgten am 2. und 10. März 1691 zwei weitere gegen Barbarigo gerichtete Depeschen.

110. Es ist bei dem reichen Material — 1204 Folien — welches das k. k. Hof- und Staatsarchiv über die vorliegende Wahl besitzt, eine höchst merkwürdige Thatsache, dass gerade dieses interessante Actenstück, dessen früheres Dasein ausser allem Zweifel steht, verschwunden ist. Glücklicherweise lässt sich sein Inhalt aus den später citirten Relationen Medici's vom 14. März, sowie Liechtenstein's und Goëss' vom 17. März hinlänglich genau reconstruiren. Auch Petruccelli l. c. III. 376—77 kennt denselben, gibt jedoch nicht an, aus welchem Archive er ihn entnommen hat.

111. Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 17. März 1691.

. . . . . „Anbelangendt die exclusive ist mein höchste schuldigkeit meiner instruction allergehorsambst nach zu leben, Ewer Kaiserl. Maj. befehlich zu beobachten mit ablehnung alles odii, so daraus Ew. Maj. erwachsen kan, und Ewer Maj. secretum in allen, sonderlich aber circa exlusionem sante zu halten, allein allergnädigster Herr ich habe mit grosser meiner Bestürtzung ersehen und vernehmen müssen, dass kaum die Brieff, so durch den letzten curier komen, in das conclave geschickt und dem Card. de Medici übergeben worden, ehender so zu sagen der meinige dezifferirt und mit einem menschen geret, wie Hr. Card. von Goës Ewer Maj. mit mehrerem berichten wirt, undt ich in diesen punct auf ihn mich beziehe, gleich also fohrt, die von Ew. Maj. dem Barbarigo gegebene exclusiva kuntbahr undt ein jeder so gahr der Furbin davon geret hat, welcher mit exagerirung dieser exclusion ihme ein grosses

Meritum zuzueignen hofft, undt ist nunmehro die gantze stat vol, wie das Ew. Maj. von mehrern vernehmen werden, dass er Barbarigo, uti venetus, undt also mit ihme alle Venetianer ausgeschlossen. Dieses wie Ewer Maj. allergnädigst reflectiren wollen, ist nit allein Hr. Card. Goëss undt mir allein geschrieben worden, sondern auch an den Hr. Card. de Medici ein expedition ergangen, undt von Marches Borgomaniero an den hiesigen spanischen potschafter, welche ebenermassen von den anderen 3, exclusis wissenschaft haben. . . . . Hr. Card. de Medici hat mihr neulich alla Rota ziemlich laut gesagt, so der Barbarigo excludirt werde, als dan Accioli oder Pangiatici endtbohr komen, so nebenst den Carpegna ebner massen von Ewer Maj. excludirt sindt, ich kehne diese artes, man sagt offt viel, einem ein Forcht einzujagen, ohne das man reflectirt das es andere hören undt grössere präjudicia daraus endtstehen können, ich habe ihm geandtwort, das von diesen 3, so er die exclusivam formalem nit hätte, ich sie nit hätte, konte sie auch aus seinem schreiben von Ewer Maj., alwo sie melden, das wan einer von diesen 3 erwehlet würde, sie ihm gemiet nit tranquil haben könten, nit ermessen. Undt weillen Ewer Maj. sich auf seine Brieff undt gegeben nachrichten refferiren, so müsse er diese 3 subjecte nit vor Ew. Maj. dienst dauglich beschriben haben, bad ihn also, vor allem desto fleissiger das secretum zu halten". . . . . .

112. Cardinal Medici an Leopold I., dat. Rom, 14. März 1691. . . . . „Mà portando poi il suo Corriere le commissioni positive da M. V. espresse nella sua Cesarea Carta dè 4 stante con tutto che siano giunte inaspettate a cagion de mentovati motivi, si sono nondimeno recevute colla debita risegnazione e saranno venerate con cieca ubbidienza, come emanate dall' infallibil prudenza, e dalla singolar pieta de V. M., la quale siccome vedrà il concetto di tutti noi servitori della Augustissima Casa, che non si potesse con occulti maneggi impedir il corso di Barbarigo al Ponteficato, ma che convenisse di venir a pubbliche rimostranze et aperte exclusioni, l' armi, de quali si sarebbe desiderato di non usare se non in necessita indispensabile, e in evidenti pericoli, cosi non dubita da noi, che al solo udirsi il suono de suo Augustissimo Nome sortira conseguii l' intento, che prescrivono i suoi riveriti precetti. Esaminate per tanto nel presente grado di cose tutte le circostanze, che le qualificano, si e unitamente creduto da tutti noi dopo mature consulte et lunghissime discussioni di esser obligati, a rispedire a V. M. senza dilazione il suo Corriere con anteporre al sublime suo discernimento alcune nostre riverenti riflessioni, che per debito di nostro ossequio abbiamo stimato suo servizio, che pervengano alla sua notizia. Si è dunque considerato, che essendo le cose alquanto avanti, come si dice ne precitati duplicati Dispacci, sarà apparente al publico, che sia tenuto addietto un soggetto, che per consenso commune si giudica degno e irreprensibile senza occasione o motivo,

che possa per avuentura sodisfare l' attenzione del mondo sopra la sua esclusione, che puo darsi il caso, che negli animi degli zelanti e forse d' altri prevaglia lo stimolo della propria coscienza a qualunque riguardo, e che potesse da qualche valida opposizione restar vulnerato il decoro da Sua Imperial grandezza; onde si attenderanno nuovi suoi ordini, dopo, che aurà uditi questi nostri pensieri, che saranno sempre regolati dalla sua autorità e volere. E quando la M. V. cò dettami dell' alta sua comprensione persistessa nell' avvisato proposito, si crederebbe, che tornasse bene, che ella lasciasse noi in libertà circa altri sogetti plausibili per assicurarsi dal dubbio, che con altre esclusioni si metesse in rischio di riportar pregiudizi di contradizzioni de Francesi o altri, che rapresentasse l' oracolo de suoi sentimenti". . . . . .

Cardinal Goëss an den Hofkanzler, dat. Rom, 17. März 1691.

.... „L' esclusiva, che ora si dà a Barbadigo, ha causato qui grande novità e commozioni et e stata innaspettatta, particolar^{te} dà zelanti e dà quelli si credono di miglior intenzione, quali non possono combinare la grande pietà dell' Imperatore con la repugnanza à questo soggetto di tanta virtu, santità et altre qualità degne del Pontif^{to}, et il male è, che questa esclusiva subito s' è pubblicata, sia per le molte lettere, che porto ad altri questo corriere, ò sia per mettere in magior impegno l' Imperatore et impedire, che forsi non venisse a mutare questa resolutione. Noi per obviare à questi inconven^{ti} e per ubbedire all' ordini di S. M^{tà} habbiamo trovato bene di dissimulare quello portò il cor^{re} con insinuare, che sia spedito per chiedere dà noi informazioni ulteriori sopra diverse relazioni nostre et altre, che furono fatte à S. M^{tà}, e questo lo giudicassimo necessario per acquietare per quanto si potesse gl' animi, per tener occulta la predetta esclusione conforme a gl' ordini di Sua M^{tà} Ces^{a} e per guadagnar tempo et interim tenere le cose in stato di poter pigliare le risol^{ni}, che si giudicaranno convenire et à questo fine c' è parso necessario di rispedire senza dilazione il cor^{re}. S' è deliberato hieri trà noi se conveniva, che si pigliasse impegno reciproco con Chigi e con Zelanti di non far passi in alcun negoziato sin al ritorno di questo corriere, fu concluso, che non si pigliasse tal impegno, ma solo s'insinuasse, che ciò si sperava come convenevole alla commune causa, ma nel restante si lasciasse ad ogn' uno la sua libertà con miro però d' andar sempre ben uniti . . . . . .

Se qualche caso ò incid^{te} sopravenisse, che ci dispensasse dal esclusiva formale, sarebbe ben da desiderare, non potendosi negare, che questa sarà di poc^{a} edificazione appresso molti. S'hebbe hieri aviso, ch'i Card^{li} Francesi erano arrivati à Livorno; questi non mancheranno di valersi dell' occasione, di concitarci invidia e di ridurci se possono à questa esclusiva. . . . . .

Tutto questo sistema del S. Collegio e reflessioni fanno concludere alli zelanti et a quelli, che paiono di meglior intenzione, che

non v'è nissun Cord^le trà tutti, la cui elezione sia più riuscibile e più adequata di quella di Barbarigo, onde tanto mag^re il dolore, che hanno di questa esclusione, e tanto mag^re d'altra parte e la speranza loro e particolar^le de Card. di Spagna, che l'Imperatore, se sia ben informato, non in sua risoluzione persisterebbe; quello noi habbiamo da supplicare instant^le, è che sua M^tà consideri bene il stato delle cose nostre, il quale non è tale, che noi potiamo far un Papa ad arbitrio nostro, che sono molte le fazzioni e molti li candidati, che sera difficile anzi impossibile di opporsi al torrente de voti; che la peggior cosa di tutte sarebbe il farsi Papa senza noi; perciò e necessario, che noi siamo talmente instrutti, che possiamo pigliar consiglio in arena e risolverci in caso d'estrema necessità senza dilazione, à quello che si giudicherà il meglio ò bene di minor inconvenienza. Medici m' ha domandato, se li Franzesi intendendo quello passo promovessero Barbarigo d'accordo con qualch' altre fazzioni, quando questo non fosse, che per obbligarzi all' esclusiva et addossarci l'odio: che cosa noi hauressimo dà fare. Jo risposi, che noi non avevamo finora dichiarato alcun esclusiva, che nello stato, che sono le cose, li ordini nostri non lo portavano, anzi il contrario, che si doveva tener segretissma questa intenzione, che prima di venir à alcuna risolutione dovevamo rimostrare, che si dovevano aspettare le riposte di S. M^tà sopra la nostra spedizione, che va per questo corriere, e non soffrire in alcun modo che si faccia un Papa senza di noi e che prima di soffrirlo bisognarebbe venire à tutti gl'extremi". . . . . .

Card. Goëss an Leopold I., dat. Rom, 17. März 1691.

Die kaiserlichen Schreiben vom 26. Februar und 4. März sind zu Rom eingelangt. „Aus beiden haben wir mit mehreren ersehen, was Ew. Kays. Mays. gnädigste intention bei diesem elections werk ratione includendorum aut excludendorum seye. Wie nun diese letztere expedition sowoll dahier in conclavi als in der Statt multorum animos zimblich commovirt, aus ursachen, dass dieselbe so fort nicht allein publicirt, sondern auch allerley hinzugesetzt worden, so die gemüter noch mehr alterirt; als haben wir nothwendig befunden, die sach denen Cardinalibus also vorzutragen, wie Ew. Kays. Mays. aus unsern schreiben an dero Hoff-Canzlern mit mehrern vernehmen werden und den courier umb so schleuniger damit zurück abzufertigen, weilen wir vermerkt, dass man das aug darauf hatte und gleichsam eine impatienz darbei erzeigte" . . . . .

Man könne leider nicht in allen Dingen die kaiserl. Befehle einholen, doch mögen S. Mays. das Schreiben des Hof-Kanzlers vom 4. März mit dem Vorgehen der Parthei zu Rom vergleichen, „so werden sie sehen und verhoffentlich befinden, dass wir nicht allein nichts darwieder gethan, sondern was darwieder mit unzeitiger publication der exclusive geschehen, so gut man gekönt wiederumb reddressirt". . . . . .

113. Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 31. März 1691.

Card. Goëss an den Hofkanzler, dat. Rom, 31. März 1691.
Beide Relationen besprechen den Eintritt der französischen Cardinäle in's Conclave ausführlich.

114. Card. Medici an den Hofkanzler, dat. Rom, 24. März 1691.
Card. Goëss an den Hofkanzler, dat. Rom, 24. März, 7. und 14. April 1691.

115. Card. Medici an den Hofkanzler, dat. Rom, 7. April 1691.
Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 7. und 14. April 1691.

116. Mit Weisung, dat. Wien, 6. April 1691 wurden dem Fürsten Liechtenstein kaiserliche Handschreiben an die Cardinäle Goëss, Kollonitz, Salazar, Aguirre, Chigi, Negroni, Ottoboni und Palestrina übersendet und derselbe um Zustellung dieser Schriftstücke ersucht; sie waren mit Ausnahme der beiden nachstehend angeführten ganz unbedeutenden Inhalts.

117. Leopold I. an den Cardinal Goëss, dat. Wien, 6. April 1691.
Die letzten Berichte aus Rom seien richtig eingelangt; aus denselben gehe hervor: „was die wider meinen Willen so frühzeitig publicirte exclusiva des Herrn Cardinals Barbarigo für commotiones animorum verursachet und wie dannenhero Euer Liebden nöthig befunden, mit zuziehung der spanischen Cardinale das werckh nach möglichkeit zu redressiren und die darüber gefasste widrige impressiones zu benehmen. Nun sage ich Euer Liebden für die mühe und sorgfalt, welche Sie zu befürderung meiner bey diesem der gantzen Christenheit so hoch angelegenen werckh führender intention immerfort bezeigen und vorkehren, gnädigst danckh und wünsche, dass der Allmächtige Gott Euer Liebden diese schwere Arbeit und fastidien übertragen helfen, und selbige zu Ihrem sonderlichen ruhm mit einem gedeylichen erfolg compensiren wolle. Was aber bemelten Herrn Cardinal Barbarigo anbetrifft, ist von Euer Liebden gar recht beschehen, dass Sie derentwegen die nöhtige vorsorg gethan, und lasse Ich es umb so mehr dabey bewenden, als Ich iederzeit von desselben person eine gute meinung gehabt, und ihne seines bekandten guten lebens halber hoch aestimirt, auch meine intention nicht gewesen, demselben die exclusivam zu geben, wan die wider Ihne movirte und von unterschiedtlichen orten confirmirte bedenckhen sich nicht also solten befinden, sondern Ich habe solche bloss zu dem endt überschrieben, damit sowohl Euer Liebden alss andere, so in loco seyn, und die beste information haben können, dieselbe ihrer wichtigkeit nach erwegen, und ihre mesures darnach nehmen mögten; dannenhero Mir auch lieb seyn wirdt, wan Euer Liebden dergleichen contestationes nicht allein nöhtiger orten erhohlen und die geschöpfte ungleiche gedanckhen noch ferners zu benehmen suchen, sondern auch in betrachtung

sothane bedenckhen von der eigenschaft seyn, dass selbige besondere reflexiones meritiren und mit grosser behuetsamkeit darin zu verfahren ist, über ein und andres sich noch ferners informiren und Mir darob nachricht geben werden". . . . . .

118. Leopold I. an den Cardinal Goëss, dat. Wien, 6. April 1691. . . .

„Ich erachte nöhtig zu seyn, an Euer Liebden bei dieser gelegenheit zwey schreiben abzugeben, und das eine dahin einzurichten, dass Sie es allenfalls vorzeigen können, in dem anderen aber, so dieses ist, meine eigentliche gedanckhen Euer Liebden zu entdeckhen: Und unverhalte Ich solchemnach deroselben, wie dass, je mehrers Ich die wider den Cardinal Barbarigo movirte bedenckhen überlege, je mehrere difficulteten sich dabey herfürthuen. Es ist derselbe billich wegen seines frommen und exemplarischen lebens hoch zu achten und zu glauben, dass er umb deswillen die promotion ad sanctam sedem meritiret; wan aber dagegen considerirt wirdt, dass so wohl der Prosex zu Napel, als der spanische Bottschaffter zu Venedig (welchen man für einen verständigen und gewissenhaften Mann achtet) sehr erschrockhen, wie sie vernohmen, dass der Cardinal Barbarigo zum Pabsten in vorschlag seye. Dass der spanische Bottschaffter zu Rom in dessen promotion anderst nicht gehehlen wolle, als Mir zu gehorsahmen, und Ich, stante hac protestatione, darzu nicht consentiren könne, nisi auditis et elisis Hispanorum objectionibus. Wan auch erwogen wirdt, dass der französische Gesandte zu Venedig Ihne dem Senat recommendirt, behuf seiner zu Rom zu negotiiren. Dass der Fursetti, welcher sonder Zweifel sein geheimer Minister seyn würde, des Cardinal d'Estrée innerster Freundt ist, und daher durchgehendts für französisch gehalten wirdt. dass er Barbarigo jederzeit eingerahten, man soll mehrers dahin bedacht seyn, den König Jacobum zu restituiren, als den Türkhenkrieg fortzusetzen, dass von einigen offentlich gesagt werde, es gelte gleich viel, ob man den Barbarigo oder den König von Frankreich zum Pabsten mache, dass Frankreich vor diesem schon Ihne lieber, als den Ottobono promovirt gesehen, was dem Päbstl. Stuel daran gelegen, dass Frankreich nicht höher wachse. Wan man nicht weniger bedenckhet, dass er sich sehr bemühet den Herzog zu Savoja von der guten partey zu ziehen und mit Frankreich zu vergleichen, ... so finde einmahl nicht, wie Ich tranquillo animo zu seiner promotion ad Pontificatum concurriren könne, sondern halte vielmehr mich versichert, wan Euer Liebden diese und andere motiva, deren der spanische Bottschaffter zu Rom noch mehr haben solle, ihrer bekandten prudentz noch erwegen und darüber anderer wohlgesinnten judicia ebenfalls vernehmen, dass Sie mit Mir gleicher Meinung seyn und bedencklich anstehen werden, ob der Christenheit mit einem solchen subiecto so alleinig des frommen lebens halber gerühmet wirdt, bey diesen betrübten und verwirrten Zeiten geholfen seye. Und nachdemahle

bey so gestelten sachen höchstnöhtig ist, das werckh mit aller behuetsambkeit anzugehen, damit dergleichen unwiderbringliches praejudiz verhütet werden und benebens das odium umb so weniger auf mich fallen möge, als solches in ansehung der von dem spanischen Bottschaffter beschehenen protestation und von den spannischen Cardinalen führenden principiis zu besorgen ist, so können Euer Liebden nach anleitung Meines obberürten anderweitigen Schreibens wegen des Barbarigo zwar contestiren, dass ich der sachen nachdeme Ich durch unterschiedtliche Cardinales von desselben persohn nähere information erhalten, ihren lauf lassen und in dasjenige, so Spiritus Sancti reservatum were, nicht eintretten wolle; Ich ersuche aber Euer Liebden dabey gnädigst, dass Sie unter der Handt möglichst dahin bedacht seyn wollen, auf dass sowohl durch die Altierische und Ottobonische faction, als andere Mir affectionirte verhütet werde, dass vorgedachter Cardinal Barbarigo nicht erwehlet werde." . . . .

Es seien ja genug andere würdige Subjecte vorhanden, aus welchen Goëss nach seinem Ermessen einen oder den andern in Vorschlag bringen könnte, im übrigen möge derselbe auch bei den spanischen Cardinalen dahin antragen, „dass gleich wie diese Mir die Exclusivam des Barbarigo auf mein gewissen legen zu wollen scheinen, diese aber von denen spanischen Ministris herrühret, und nicht zu zweiffln, sie werden derentwegen befehlicht seyn, also auch Euer Liebden ihnen mit guter manier beybringen wollen, dass sie vielmehr ihr Gewissen beladen, wenn sie ohnerachtet der vorgekommenen erheblichen bedenckhen zu desselben promotion wider des Königs in Spanien Liebden intention und dem wahren interesse der Kirche concurriren solten, welches dan nebst deme, dass man sich mehr bemerkter exclusion halber mehrers versicherte, auch darzu dienete, dass wie vorerwehnet, das odium von mir ehender abgewendet werden könte." . . . . . .

119. Cardinal Goëss an Leopold I., dat. Rom, 30. April 1691.

Der kaiserliche Courir ist am 15. April in Rom eingetroffen. „Wie dieser courier nicht allein hier in conclavi, sondern auch in der ganzen statt mit höchsten verlangen erwartet worden, also ist das gelauf und die curiositet zu wissen, was er mitgebracht, so gros gewesen, dass es nicht zu beschreiben. Die underschiedliche schreiben, deren die eine communicabel, die andere aber in secreto zu halten, wie nicht weniger diejenige, so an die Card^les geschrieben worden, haben solche contratempi verursacht, dass man sich schwerlich herauswicklen können. . . . . .
Die Schreiben an die Card^les haben ingleichen solche contratempi verursacht, dan dieselbe sind von ihnen umb so mehr dahin ausgedeutet worden, dass Ew. Kays. Mays. nunmehr wieder des Barbarigo exaltation kein bedencken hetten, als sie Cardinales diejenige, welche von anderen darwieder movirt worden, unfundirt achten."

Wegen dessen, so der courier gebracht, welches man von allen seiten opportune et importune verlangt zu wissen, haben wir für gut befunden, in iisdem terminis, wie bishero geschehen, uns zu verhalten, ohne verspühren zu lassen, dass wir newe order bekommen, sondern geben zu verstehen, dass Ew. Kays. Mays. unsere condotta gnädigst approbirt, mit Zurückhaltung dessen, so sie ferner laut dero secreten instruction verordnen: welches leichter falt gegen die frembden als gegen die einheimschen, und denen von unser Oesterr: partey, mit welchen wir nothwendig uns zu berathschlagen; also dass zum offtern eben so bedencklich falt mit der communication an sich zu halten, als sich darmit herauszulassen; zumahlen dieselbe sonsten wegen nicht genugsam bekandter heimlichen instruction sich in reden und operiren anders bezeigen mögen, als die noturfft erfordert: welches dan mit denen Zelanten noch schwerer falt, indem die grosse gefahr vorhanden, dass wan sie diese den Barbarigo betreffende secreta penetriren solten, sie von uns abweichen und ganz wiedrige resolutiones nehmen mögten, dahero dass werck also anzutragen, dass unsere consilia und der modus, den wir halten, ad proprios ipsorum fines der beste und bequemste seye und hat man gewis viel zu thuen den zelum und zuweilen fervorem, den sie haben, zu moderiren."

Die Bedenken des Kaisers gegen Card. Barbarigo teilt Card. Goëss nicht. „Ich bin genugsam informirt und meldens Ew. Kays. Mays. auch in diesem dero gnädigsten schreiben, dass diese von einigen spanischen ministris, wie nicht weniger von deren Bottschafftern zu Venedig herkommen, und kann man sich nicht ohne raison darüber verwundern, dass sie bei solchen ihren sentiment und assertionen bei ihren hoff nicht zu weg gebracht, dass derselbe den Barbarigo excludire, sondern diese exclusivam Ew. Kays. Mays., die sonderliches bedenken darbey zu haben, zumuten, und ihro das ganze odium aufbürden wollen". . . . . .

„Ew. Kays. Mays. obangezogene bedencken wieder das Barbarigo exaltation last man an ihren orten gestelt seyn; Sie befinden aber nicht gut, und meines erachtens thuen Sie gar recht daran, denselben offentlich zu excludiren, sondern dass eine solche exclusion durch andere, als die Ottobonianische und Altierische, und also per indirectum und sotto mano geschehen solle. Nun stehet es gegenwertig disfalls in solchen terminis, dass fast durchgehends geglaubt wird, dass durch die union zwischen Altieri, Ottoboni und die französ. Card[les], welche alle diese tag und nachte in continuirlichen conferenzen mit einander zugebracht, die exclusion des Barbarigo und ihre fernere dissegni festgestelt worden. Die Franzosen haben darüber einen courier nach Frankreich abgefertigt. Diesemnach scheint es, dass Ew. Kays. Mays. und folgends auch Ich und alle dero trewe diener könten ruhig sein, weilen dero gnädigste intention in so weit erhalten."

Dennoch äussert Goëss noch mancherlei Besorgnisse über diesen Punkt.

„Nicht alle, die von einer Parthie seind einerlei sentiments, gar die Franzosen auch nicht, darvon ich vermeine gute nachricht zu haben, und obzwar Ottoboni, Altieri und die Franzosen als Capi ihrer factionen untereinander eins sind, so seinds doch die membra solcher factionen mit ihren capi disfals nicht, sondern es wird die experienz geben, dass ihrer viel mehr ihr gewissen, als die intrighi und interesse des capi werden beobachten wollen". . . . . .

120. Liechtensein an Leopold I., dat. Rom, 7. Mai 1691. . . .

„Belangend den Cardinal Barbarigo so haben die Herrn Cardinal, an welche Euer Mays. allergnädigst geschrieben, dero Intention ganz absolute in favorem Barbarigi auslögen und nehmen wollen, auch die Herrn Zelanti sonderlich gefrolokhet und mit allen auch übermässigen und ganz ungewöhnlichen Eyffer den Barbarigo zu promoviren gearbeithet und die Sach schon vor richtig und gemacht göben . . . . . undt wie ich vernembe, so will man fast probiren undt sucht auf die Pahn zu bringen, als solten die Coronen auch quoad exclusivam nichts melden könen, noch viel weniger denen Cardinälen was befehlen. Zu solchen Schriftenstöllungen lassen sich gahr gehrn gebrauchen Pater Truchses . . . . . dann Pater Marchese della Chiesa nova undt dergleichen religiosen und Zelanten mehrer, deren Eyffer grösser als die erkhandtnus der gemeinen convenienz undt der Coronen, sonderlich Ewer Mays. zuestehenden praerogativ und Interesse, unterdessen werden importune und zu unrechter Zeitt viel Sachen moviret, die nicht einmal in quaestionem kombeten und gleichwohl praejudicios fahlen können . . . . . Die promotion des Barbarigo auffzuhalten und zu hintertreiben, habe ich mich so vill möglich des spänischen Potschaffters gebraucht, damit alles odium von Ewer Mays. unter der Handt abgeleinet werde, und habe wider solche nicht gahr zu assidue undt aperte negotiert, dieweillen ich vermörkhet, dass so baldt die Zelanti und unsere Herrn Cardinal nach Ewer Mays. empfangenen letzteren Schreiben den Barbarigo so höfftig portiret, die Franzosen gezeuget, alss wolten sie ihme excludiren, damit sie sich mit Altieri und Ottoboni föster stöllen, und also ihnen Franzosen womöglich das maiste odium auff den Hals zu bürden, zudeme auch weillen Altieri und Ottoboni wögen ihrer selbst aignen convenienzien den Barbarigo nicht annemben könen noch werden, und die exclusivam vor Ihm in händen haben, auch Don Livio dessen exaltation zu verhündern suchet, also dass zu Ewer Mays. dienst erachtet, hierin andere mehrers operiren zu lassen, alss nicht selbsten zu operiren, und die Zelanti und Chigianische, mit deren Hülff wür auch nach des Herrn Cardinal Goëss vermelden zu einiger exclusiva starkh genug seyn, einigermassen bey unss zu behalten, biss dass sie selbsten ermüedet und auff ein anderes subiectum zu gedenkhen gebracht möchten werden. Ich

habe aber gleichwohl nichts destoweniger Herrn Cardinal Goëss zum öfftern ersuchet, die Zelanti so vill möglich zu disabusiren und zu persuadiren, dass sie doch dise wögen des Barbarigo ereigneten difficulteten in consideration ziehen, und vermög dero eyffer dises so grosse werkh der Kürchen ein haubt zu göben, fehrners hin nicht auffziehen wollen, indeme klar, dass so lang alss dises nicht geschehen wirdt, kein anderer Ihme getrawet sich proponiren zu lassen, dieweillen sie Zelanti alle practiquen gleich hintertreiben, und die proponirte verterben, zudeme so lang als zwischen Altieri und Ottoboni, Chigi und Zelanti dise contrarietet und antipati seyn wirdt und von denen letztere auff ein anders subiectum gedacht, ist kheine wahl zu hoffen, indeme die Altierische wider die Zelanti und diese wider jene die exclusivam haben, unterdessen werden die Franzosen ihren abgeschiekhten Courier erwarthen könen, und ihr intent erhalten, das conclave zu prolongiren, damit sie bey anlangung dessen sagen könen, gleichsamb als arbitri des Conclave den Pabsten allein gemacht zu haben. . . . . .
Der spanische Potschaffter aber stehet föst, dass er wider seines Königs Interesse in diese exaltation nicht concurriren könte, bevorab weillen sowohl der Vice Rè alss Villagerzia und Borgomaniero einhöllig darwider seyn." Der Botschafter habe diese Woche 2 Couriere erhalten und Liechtenstein mitgeteilt, dass der kathol. König das gute Einverständnis mit den kaiserl. Dienern besonders billige. „Der König hat Ihme das völlige Secretum zu disen conclave, wie er meldet committiret, und dass er sich in Ibrigen wie in vorigen conclavi in allen und der damahls gegöbenen Instruction und ordre gemäss halten solle, anbefohlen". . . . .

121. Cardinal Medici an Leopold I., dat. Rom, 24. April 1691.
. . . . „I Francesi non mostrano verso di lui (Barbarigo) inclinazione, mà nè meno hanno ordine di Esclusiva e per ciò si sono impegnati di non abbandonare i loro confederati, e farli in tal forma l'Esclusiva coperta e col numero di voti". . . . . .

122. Instruction für Cardinal Salazar.
(In Copie sine dato beiliegend dem Berichte des Card. Goëss an Kaiser Leopold I., dat. Rom, 26. Mai 1691)
Am 11. April habe der König durch Oropesa die Relation Salazar's erhalten und mit grosser Befriedigung über dessen Eifer zur Kenntnis genommen. „Que asentaba en primer lugar que el Marques de Cogolludo no tenia orden alguna para la inclusiva o exclusiva de ningun Card^{l} sino para solicitar y esforzar se promoviese al Pontificado el que fuese mas conven^{te} al bien dela christiandad y respectivamente afecto ala Augustissima cassa, y enestos terminos juzga S. M. dependera de aca el procurar con toda aplicacion y desvelo, que la Tiara recayga en el mas bene merito . . .

lten: por si acaso el de Medicis huvieri pretendido empeñar a Cogolludo a favor de Acciaioli, se le manda desvie esta platica con el motivo de no hallarse ambas cortes con satisfacion de este card[l]" . . . . . .

Was Barbarigo anbelange, so wage der König nicht, ihm bei seinen vorzüglichen Eigenschaften die Exclusion zu geben — „no se atreve S. M. por su gran piedad ala esclusiva, que se pretendia, atendiendo al merito y virtud de este cardenal".

Im übrigen ist wiederholt betont, dass der katholische König vor allem ein gemeinsames Vorgehen der Spanier mit den kaiserlichen Cardinälen und Ministern wünsche.

123. Cardinal Goëss an Leopold I., dat. Rom, 6. May 1691.

Im Conclave noch immer keine Entscheidung.

„Ist das ienig, so der Cogogliudo oder nun Medinaceli an den Cardinal Chigi geschrieben oder schreiben lassen, eine exclusiva wieder den Barbarigo, wie mans dafür will passiren machen, und wan derselben deferirt wird, so ist Ew. Kays. Mays. intent in so weit erhalten, ohne dass man deroselben oder dero ministris viel darbey imputiren könne. Solte aber unerachtet deroselben der Barbarigo dannoch erwehlt werden, so ist von uns ein solcher modus darbey gehalten worden, dass Ew. Kays. Mays. pietet, aequanimitet und officia supremi Ecclesiae Advocati luculente herfürscheinen. . . . . Und wenn man Spanien consideriren will, so ligt disfals das ganze werck in solchen terminis, dass die geschehene oppositiones fast allein dem Cogogliudo, dessen actiones ohnedem nicht grosse approbation haben, imputirt, im übrigen die bekandte ganz christliche instructiones des spanischen Hofs circa electionem Pontificis und dieser spanischer Cardinalium compertement genugsam an tag geben, wie aufrechte intention der König in Spanien hiebey füre". . . . . .

124. Card. Goëss an den Hofkanzler, dat. Rom, 6. Mai 1691.

Postscriptum.

Salazar habe vom spanischen Hofe Briefe erhalten. Man ist daselbst keineswegs dem Cardinal Barbarigo feindlich gesinnt und fürchtet vielmehr, dass Cogoludo und Medici, wie im vorhergehenden Conclave, einen Papst nach ihrem Gutdünken machen wollen. Der Hof hat von Cogoludo noch nicht einmal Informationen über das Conclave erhalten, — „dicono l'istesse lettere, che il Rè sin' adhora non haveva havute altre notizie dello stato del Conclave, che quelle, chi aveva date Salazar". . . . . .

125. Card. Medici an Leopold I., dat. Rom, 24. April 1691.

126. Lichtenstein an Leopold I., dat. Rom, 23 Juni, 1691.

Die Kämpfe im Conclave dauern noch immer fort. „In alium, quam Em[um] Barbadicum vix inducentur, quos vocant Zelantes, qui-

bus una cum Austriacis Card^{libus} excepto Giudices plurimi Innocentianorum adhaerent. De quo e contra nec verbum audire volunt Galli cum Alterianis et Ottobonianis conjuncti. Non quod Barbadicus Gallis displiceat, sed ne, si confederatos, Alterium scilicet et Ottobonum, deseruerint, soli sine nomine remaneant, quod et nobis cavendum, si a praefatis Zelantibus recederemus, uti Em^{um} Goësium jam retulisse fusiusque relaturum scio. De Em^{o} Delfino in Summum Pontificem eligendo ab aliquot suis fautoribus actum fuerat, at quam primum huiusmodi consilium a Zelantibus penetratum fuerat, quo suam a Delfino alienationem publicam facerent, 33 vota in Barbadicum contulerunt. Ex quo satis patet, eosdem nunquam in Delfinum consensuros. Hoc vero suffragiorum numero Alteriani et Ottoboniani atteriti, a Gallis impetrarunt, ut praecipuis factionum capitibus, nec se unquam in Barbadicum consensuros declararent, quam declarationem Barbadigi aemuli pro exclusiva interpretantur, id vero negant Zelantes ac ut intelligo, expressum in Galliam miserunt, qui huius aulae genuinos sensus referat." . . . . . .

Cardinal Goess an Leopold I., dat. Rom, 23. Juni 1691. . . .

Die Praktiken zu Gunsten Barbarigo's dauern noch immer fort. „Dieses hat ihrer viel surprenirt und sonderl. die Franzosen allarmirt, welche bey tag und nacht in continuirlichen conferenzen unter sich und mit dem Altieri und Ottoboni darüber deliberirt, und wie man vernohmen, geschlossen, dass indem kein befelch da, den Barbarigo zu excludiren und benebens gehört wurde, dass die Zelanti und die ihrige vorhabens waren, mit etwa noch mehreren votis ein abermahliges tentativum für den Barbarigo zu thuen, so solten die Französ. Cardinales bey unterschiedlichen Cardinalen mit ernstlichem zusprechen dieses vorhaben suchen zu divertiren. Massen diese parlata, wie sie es heissen, bei unterschiedlichen Cardinalen, als S. Susanna, Negroni, Sacchetti, Chigi und andere durch die franzos. Card^{les} geschehen, zwar nicht bey allen iisdem verbis, doch in hunc sensum, dass sie für sich wieder den Barbarigo nichts hetten, weilen sie aber mit Altieri und Ottoboni strettamente unirt, und dieselben den Barbarigo nicht haben wolten, als müsten sie es disfalls mit ihnen halten und könten in die wahl des Barbarigo nicht consentiren. . . . . .

Diese parlata der Franzosen hat von denen, welche den Barbarigo gern excludirt sahen, pro exclusiva wollen ausgedeutet werden; dass mans aber darfür nicht genohmen, erhellet aus denen terminis expressivis selbsten und dan auch aus dem, dass aller dieser tagen die vota für den Barbarigo zwar nicht in der meng, wie den 16. dieses geschehen, sondern an der anzahl ungefehr wie bishero für ihme gegeben worden, ohne dass man höre, dass einige klag deswegen gefürt werde. . . . . .

Man hat die vornehmste und vor anderen accredidirte Card^{les} und zwar auch diejenige, welche Altierische und Ottobonische Cre^{a}-

turen sein, bei dieser occasion mit grosser Freiheit de tuenda et consideranda libertate conclavis et votorum sprechen hören." . . . .

Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 30. Juni 1691. . . . .

„Quid Sac$^{a.}$ Caes^{ae} M^{ti} V^{rae} de huius conclavis exitu referam, vix habeo, persistentibus in Barbarigo Zelantibus, contradicentibus vero Alterianis et Ottobonianis cum Gallis coniunctis. Ab opinione vix recedent Zelantes, quamdiu Galli Barbadicum positive non excluserint. Quem non ita facile excludent Galli, ne hoc excluso in aliquem alium minus gratum iis necessario deveniendum sit, et in hoc consistit unicum huius Conclavis sistema." . . . . . .

Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 7. Juli 1691. . . . . .

„In iisdem fere intricatissimi huius conclavis si alias unquam haerent negotia, nec invenitur filum, quod ex hoc passionum labirinto exitum indicet; a Barbarigo nunquam nisi excisa omni spe recedent Zelantes, in hunc nunquam consentient Alteriani et Ottoboniani, nisi coacti vel a Gallis derelicti, ad exclusivam apertam vix devenient isti, qua pacto intentum obtinent. . . , ...

Unum porro humillime gratulor, nec parum profecto conferri ad Stabiliendam Sac$^{a.}$ Caes. Reg. M^{tis} Romae abolitam authoritatem, quod scilicet res ita in Hispania dispositae fuerint, ut huius Coronae orator nationalesue Card^{les} non aliis mandatis instructi sint, nisi ut Caesareis consiliis penitus adhaereant, iamque Sac. Caes$^{a.}$ Reg. M^{tas} V^{ra} quod a tempore Caroli Quinti vix evenit, primarios huius scenae partes sustineat, quas in posterum conservare haud difficile erit, si arma Caes$^{a.}$ in Italia contra Gallos praevaluerint" . . . . . .

127. Leopold I. an Cardinal Goëss, dat. Wien, 14. April 1691.

Der Kaiser habe erfahren, dass im Conclave für Cardinal Acciaioli, den man der französischen Krone sehr zugethan erachte, eifrig agitirt werde; Cardinal Goëss wird deshalb ersucht zu verhüten, „dass nicht etwa die inclinationes wiederumb auf einen solchen gehen mögen, deme Ich abermahlen die exclusivam zu geben veranlasset werden und folglichen alles odium auf Mich fallen mögte." . . . . .

Cardinal Goëss an den Hofkanzler, dat. Rom, 7. Juli 1691.

. . . . . „Le cose del Card. Barbadico e d'altri restano nello stato, che dissi avanti 8 giorni, non essendovi passata gran mutazione se non nella prattica per Acciaioli, che ci ha tenuti molto occupati tutta questa settimana. La fazzione Austriaca procura di divertirla con li modi piu soavi, per non esser ridotto alla necessità di valersi d'Esclusiva formale. L'Amb. di Sp$^{a.}$ s'offerisce di secondar noi in questo intento, non si vuole da lui altro se non, che si serva delle parole formali delli suoi ordini, abstrahendo dal termino esclusivo; dicendo, che ha solo ordine di divertirne la prattica

come di sog^to^, che non è di sodisfazzione di Caesare nè del Rè di Spagna" . . . . . .

128. Relationen des Cardinals Goëss an den Hofkanzler, dat. Rom, 17. und 26. Mai, 7., 9., 16. und 30. Juni 1691.
Relationen des Cardinals Medici an Leopold I., dat. Rom, 19. und 26. Mai, 2., 9., 16., 30. Juni und 7. Juli 1691.

129. Relationen des Cardinals Goëss und des Fürsten Liechtenstein an Leopold I., dat. Rom, 12. Juli 1791.

130. Graf Lamberg an Leopold I. dat. Rom, 18. September 1700.

131. Als Belege für sämmtliche obigen Angaben dienen insbesondere zwei in der Hauptsache übereinstimmende Relationen des Grafen Lamberg an Kaiser Leopold I., dat. Rom, 9. und 16. October 1700, von welchen die zweite, als die bedeutendere, nachstehend auszugsweise folgt:
Wir haben noch keine bestimmten Beschlüsse gefasst, sondern wollen zuwarten, „umb zu sehen, wie sich einige verhalten und uniren werden, indeme von mehr als einem saeculo her und auch viel länger kein solches sistema sich ereignet, da vormahlen drey oder vier Capi di fattione gewesen, mit welchen die Negotiation gepflogen worden, dieselbe aber ihre Creaturen hernach disponiret; heutigen tags aber denckht ein jeder selbst zu thuen, was ihme beliebet, ausser was der Cronen Nationales seind, also wan mann in betrachtung ziehet die wenige Creaturen, so von Clemente IX. und X. übrig, als Carlo Barbarini, Acciajoli, Carpegna, Ursini, Nerli, Marescotti und Spada, so seind selbe ohne Capo, die alte Innocentianische bestehet in Zelanten und anderen nach ihrem gefallen; die Zelanten werden sich über sechs nit mehr befinden, diese gantze Faction zusammen auch wegen übl geführter conduit des Fürsten D. Livio Odescalchi gantz keine reflexion auf ihn mehr machet . . . . . .
Was die Faction Ottoboni's anbelangt, so möchte derselbe gern „sein grosses Vermögen" glauben machen, „welches in der substanz ungegründet" . . . . . .
„Nun auf die letzte Innocentianische Creaturen zu kommen, so hat ein grosser thail derselben sich uniret bey Card. Tanara mit dieser condition, dass keiner mehr seyn solle als der andere, und dass man in S. Collegio mit allen negotiiren könne, sie wolten aber unirter täglich eine Congregation halten, in welcher ein ieder, was ihme gesagt worden, relation abstatte; die antwortt aber darauf si sammentlich concertiren wolten, dieses haltet man nun auch für unpracticirlich, da unter so vielen unmöglich, dass das secretum werde können gehalten werden" . . . . . .

„Was anitzo zue Ew. Kays. Mayst. gewisse sich erkläret, seind Medices, Giudici, Millini, Morigia und Catelmi, welche man aber glaubet, dass nicht vergewissert seind, Adda, Astalli, Archinto, Buoncompagno, Sta Croce, Gabrieli, Card. Spinola Sta Cecilia, Card. Spinola St. Caesareo und Rudolowic, also hab ich es heut mit dem span. Bottschaffter abgezehlet". . . . . .

Die Cardinäle fürchten, in den Negotiationen Frankreich die geringste Ursache sich zu irritiren zu geben, „wie dan im ersten scrutinio vergangenen Sonntag geschehen, da der Cardinal Marescotti so viel vota, gehabt, sich endtschuldiget, dass nicht vermaint gewesen, Frankhreich zu trotzen, sondern es sey allein casualiter geschehen. Mit Marescotti ist der anfang zu frühe geschehen, und haben ihme seine Freund geschadet, wiewohlen die sach annoch nicht verlohren ist, und kan mann nicht glauben, dass ohne sich höchst exos (sic!) zu machen, der König in Franckreich ad exclusivam kommen werde". ..... „hab alsdann auch vernohmen, dass Card. Durazzo exclusivam von Groshertzog von Florenz habe, vernehme auch, dass Card. Medicis in conclavi sage, dass Carpegna exclusivam von beeden Österreich habe, den span. Bottschaffter habe gefragt, sagt excludire nicht, aber sonsten seye er nicht viel zu achten, in primo loco scheinet der Bottschaffter zu haben Marescotti, alsdann Morigia, Sperelli, item Rudolovic, contra ist er in primo loco Panciatici, dan Acciajoli, Albani, Carpegna, Coloredo, Durazzo, Noris und del Verme" . . . . . .

132. Graf Lamberg an Leopold I., dat. Rom. 7 14., 21., 28. August und 4., 11., 18., 24. 27. September 1700.

133. Graf Lamberg an Leopold I., dat. Rom, 13. November 1700 . . . . . .

„Der Cardinal Medices schreibet auf unser offtmaliges ansuchen, wie viel vota wir hetten, dass er keine andere wusste, als Medici, Giudice, Lamberg, Grimani, Astalli und villeicht noch zwey andere, nach dem subjecto aber, so tractiret wirdt, hetten wir alsdan mehrere oder weniger, der Cardinal Lamberg aber schreibet auch, dass wir 10 stimmen nicht gesichert seyen" ....

134. Leopold I. an den Cardinal Medici, dat. Wien, 2. October 1700.

Der Kaiser habe die Cardinäle Lamberg und Grimani zum Aufbruch nach Rom ermahnt, Cardinal Kollonitz sei durch Krankheit verhindert, im Conclave zu erscheinen. „Cum . . . . . Nobis autem unius et alterius subiecti qualitates non ita perspectae sint, ut de eorundem sive in-sive exclusione quidquam certi statuere valeamus, Dil^nis^ V^rae^ benevolentia, dexteritate, prudentia egregioque studio in Domus Nostrae rationes et longo rerum usu confisi, dictis Cardinalibus benigne commisinus, ut in hocce negotio omnium maximo

cum Eadem fiducialiter communicent atque Dil^nis V^rae consilium requirant. A qua proinde vehementer cupimus, ut una cum iisdem atque Cardinalibus, Legato et Ministris Ser^mi et Potent^mi Regis Catholici aliisque Augustae Domui Nostrae addictis eo conniti velit, quo communibus patrum purpuratorum suffragiis talis designetur successor, qualem praesens Ecclesiae et Reipublicae status efflagitat; sitque ille, quod Nobis unice in votis est, bonus gregis sui pastor et communis pater."

Im übrigen werde Graf Lamberg dem Cardinal den innersten Sinn des Kaisers noch ausführlicher darlegen. . . . . .

135. Leopold I. an den Grafen Lamberg, dat. Wien, 14. October 1700.

Lieber Graf von Lamberg. Indem Ich euch den 2. dis die Vertröstung gegeben (am Rande befindet sich der Vermerk: „Ist nicht in der Kantzley, sondern durch Mich expedijrt worden"), das jenige mit negstem nachzuschicken, wohin mein innerliche gedanckhen wegen des bereits angefangenen conclave abziehlen, und Ich nicht zweifle, ihr werdet immittels von denen, so etwan zum Pabstumb tauglich oder nicht, oder auch Mir anstendig oder nicht anstendig seyn mögten, solchen bericht überkommen haben, dass ihr wissen könnet, mit welchem auszulangen oder nicht auszulangen ist, und welchen man demnach zu promoviren oder zu hindern suchen muss; so thue euch hiermit gnediglich nicht bergen, dass Meines erachtens circa excludendos umb so mehr alle circumspection gebraucht werden muss, als daraus die meiste offensiones zu entstehen pflegen, weilen es nicht wohl in solcher enge verbleiben kan, dass nicht etwas darvon penetrirt werde; wiewohl Ich nun, so viel diesen punct anbetrifft, die von denen CardinalenPanciatici, Carpegna und Acciajoli erlangte nachricht also bewandt findt, dass weder Mir und Meinem Ertzhaus, vielweniger der Christenheit wohlgerathen zu sein scheindt, wan von denenselben einer zum Pontificat kommen solte, und ihr dannenhero auf alle thun- und mögliche weis dahin zu trachten habt. dass solches nicht erfolge, so muss es jedoch mit der behutsambkeit geschehen, dass es das ansehen nicht habe, als werden selbige durch Mich excludirt, sondern ihr habt das gegen ihre personen obhandene bedencken mit solcher dexterität zu insinuiren, dass hiedurch andere auf ihre exclusivam fallen, und also in der that mein absehen erreicht, das odium aber von Mir abgewendet werde. und selbiges auf den spanischen Bottschaffter oder andere fallen möge. Es seynd zwar noch mehr andere subiecta vorhanden, bey welchen Ich billiche bedencken habe, es ist aber nicht zu vermuthen, dass selbige, theils wegen noch nicht habenden genugsamen alters, theils anderer ursachen halber in einige consideration kommen können; Ihr werdet also quoad excludendos meinen gnedigsten willen erfüllen, wan für euch keinen excludirt, sondern den spanischen Bottschaffter oder andere solches thun lasset, jedoch

auch dextre mit verhindert, dass von obberürten dreyen keiner auf den Päbstlichen Stuhl kommen möge. Was aber die includendos anbetrifft, deren sich gar viel hervorthun, habt ihr aus hiebey verwahrten von Mir unterschriebenen zwölf zedelen, denen Ich auch die nahmen der Cardinalen, umb das werkh desto enger und in geheimb zu halten beygeruckt, in mehreren zu ersehen, welchen Ich die promotion gönne, wobey obwohlen Ich aus mangel genugsamer information von ihren particular neigungen, oder welche die meiste Hofnung haben, nicht melden kann, auf welches subiectum ihr primo, secundo vel tertio loco oder noch weiters anzutragen habt, so bin Ich doch gäntzlich persuadirt, dass dieses alles zu Rom leicht erfahren werden kan, und habe demnach zu euch das gnedigste vertrauen, ihr werdet sowohl mit dem Cardinal Medicis, als dem spanischen Bottschaffter und übrigen Mir und des Königs in Spanien Liebden zugethanen Cardinalen verträulich communiciren und auf denjenigen das meiste absehen richten, mit welchem ihr am leichtesten auszukommen getrauet, und welcher der Kirchen, auch Mir und Meinem Ertzhaus, mit deme das spanische interesse allerdings übereinstimmet, am anständigsten zu seyn erachtet wird." .... Im übrigen möge Lamberg auch insbesondere dahin trachten, dass nicht etwa ein Papst erwählt werde, welcher gestatte, dass die Königreiche Neapel und Sicilien oder andere zu Italien gehörige Länder an Frankreich kommen mögen. „Welches obzwar zu verhüten schwer fallen wird, indem einiger subjectorum inclinationes sich nicht so genau penetriren lassen, als in dergleichen Fällen nötig ist, so will Mich doch bedüncken, dass villeicht bey Morigia, Rodolowich, Spinola St. Caesareo, Carolo Barberini, Marescotti und Durazzo, auch den von der Innocentianischen faction, bey welchen Ich auch kein bedencken habe, dergleichen partialitäten nicht zu finden seynd, wiewohl Ich doch ein solches wegen ermanglung gnugsamer information von ihren Personen nicht versichern kan, und dahero dieses wie all anders auf euer und der übrigen Mir wohl affectionirten erkandtnis und dexterität ankommen lasse". . . . . Sollte eines der auf den erwähnten Zetteln angegebenen Subjecte ganz sichere Aussicht haben, gewählt zu werden, dann möge demselben der betreffende Zettel vorgewiesen werden, damit ihm ersichtlich sei, dass der Kaiser insbesondere zu seiner Wahl beigetragen habe.

„Dafern sich auch zeigete, dass etwan auf ein in obberürten Zedlen nicht begrifenes subjectum angetragen werden und keine Hofnung seyn solte, desselben promotion zu hindern, so werdet ihr besser thun, wan auf sothanen Fall, denselben eher mit zu befördern, als zu hindern suchet, umb an dessen promotion einen theil mitzuhaben."

Sehr viel komme auch auf das Ministerium eines Papstes, besonders das Secretarium status und das Datarium an, sollte daher auch die Wahl eines geneigten Papstes nicht durchzusetzen sein,

so möge dieser Entgang möglichst durch Ernennung von Vertrauensmännern zum Secretarius status und Datarius ersetzt werden, wie es ja Frankreich immer so prakticirt habe. . . . . .
Im Nachhange hierzu trug Kaiser Leopold unter'm 30. October 1700 dem Grafen Lamberg nochmals nachdrücklichst auf, in jeder Weise zu verhindern, „dass der künftige Pabst den wegen division der spanischen Monarchie gemachten tractat weder für sich annehme, noch gestatte, dass solches von anderen Fürsten und Ständen in Italien beschehe, sondern vielmehr selbige darvon nachtrücklich abmahne". . . . . .

136. Graf Lamberg an Leopold I., dat. Rom, 30. October 1700. Am 24. die kaiserlichen Befehle erhalten.

„Ich werde nicht ermanglen sowol der in- als excludendorum alle circumspection zu gebrauchen, die sach aber in der enge zu halten, wie es die noth erforderte, ist nicht möglich, sonderlich mit denen ienigen, welche in vorigen conclaven schon seind gehöhrt worden, und seind meines erachtens diese drey noch lebende, als Panciatici, Carpegna und Acciaioli. Die zwei erste werden allem ansehen wenig strepito machen. Acciaioli aber scheinet, da er sich mit dem hauss Medices verglichen, das er ihm mehrere hoffnung mache, ich bin aber der mainung, das der Venedische Pottschaffter dieser tagen in einer gesellschaft nicht übel gesagt, das er vermaine, er brauche mehrere medicos bis er spuntiren könne". . . . . .

„Panciatici hat odium collegii und Carpegna odium populare. Die Exclusivam betreffend wird dieselbe ohne höchste noth nicht leicht gegeben, da man sie mehrestens mit votis erwerben khan, und zwar leichter in diesen conclave, da der pretendenten so vill sein, welche also ad similem casum gern beytrötten. Mit der exclusiva aperta bleibet ein haass ad generationes, wie dan in conclavi Clementis IX. die Spanier denen Florentinern zu gefallen dem alten Card^le^ Sacchetti die exclusivam gegeben, welches dieselbe famille nicht vergessen khan, aniezo seind die Sacchetti mit heurathen dem Acciaioli so nahend verbunden, das unter anderen auch nicht ohne fundament darauff zu reflectiren ist". . . . . .

Versichere hiemit aller underthanigst Ewer Kaisl. Mayestätt, das zu kheiner zeit das Collegium also beschaffen, da vill derselben unerfahren sich befinden, andere mit der gleichen freyheit begabte zu sehen, welche mit einem blinden eyffer ihre operationes ergreuffen, das nicht aus übler mainung, sondern aus einem eyffrigen glauben gutt zu thun, leicht unvermuth was höchst preiudicirliches erfolgen kunte. Es ist aber wider entgegen bey ihnen zu loben, das sie ohne Respect, wer es seye, beständig auf denienigen verhaaren, so sie ihnen vorgenommen, wie dan diese zeit sie es mit dem Cardinale Marescotti erwaisen, das übel aber ist darbey, das sich so vill papabiles glauben, dieses allein hat gehindert, das Marescotti nicht schon Papst seye, womit die contrarii allzeit die

gelegenheit gewünnen, mit zuzühung dieser candidaten die exclusivam apertam zu meyden, sondern ohne odio dieselbe per vota erlangen können, wie dan 20 vota in diesem conclave dieselbe machen, also scheinet, dass die Franzosen es mit Marescotti, also sich derselben zu versichern, machen". . . . . .

137. Leopold I. an den Grafen Lamberg, dat. Wien, 4. November 1700.

Den Bericht vom 16. vergangenen Monats erhalten. Die kaiserl. Befehle vom 15. dto. werden hoffentlich in Rom eingetroffen sein, „in welchen ob Ich zwar angestanden bin, jemanden schriftliche exclusivam zu geben, und dahero auch diejenige, bey welchen Ich bedencken gehabt, nur à part insinuirt habe, umb das odium destomehr von Mir abzuhalten, nachdem aber aus obgehört eurem Bericht wahrgenommen, dass auch Mein schriftliche exclusiva nötig sein dörfte, so habt ihr zu solchem end zwey Zedel pro exclusiva hiebey zu empfangen, jedoch selbige in aller geheimb zu halten und nicht eher zu produciren, als wan es die eusserste noht erfordert und kein anders mittel zu hindern mehr übrig ist, auch der spanische bottschaffter und andere dieselbe ebenfalls excludiren werden; zu diser exclusiva werde Ich umb so mehr veranlasst, als aus eurem bericht ersehe, dass der spanische bottschaffter mit Mir gleiche meinung führet und auf Panciatici, Acciajoli, Albani, Carpegna, Coloredo, Durazzo, Noris und del Verme gar keine reflexion zu machen scheinet. Was nun die includendos anbelangt, weilen Ich wahrnehme, dass auch noch andere in vorschlag kommen, auf welche in meinem neulichen nicht reflectiret habe, so findet ihr noch zwey zedel pro includendis hiebei umb euch selbiger auf begebenden Fall ebenmessig bedienen und folglichen Mir respectu sothaner subjectorum auch ein meritum machen zu können. Ich improbire zwar nicht, dass Cardinal Médicis den Cardinal Ottoboni wegen des Panciatici in guter Hoffnung zu lassen gdencket, wan er nur satsamb versichert ist, dass Sacrum Collegium ihn Panciatici durchaus nicht haben will und die widrige partey nicht etwan hieraus einigen vorthel ziehen, auch einen Mir und anderen gefährlichen streich thun zu können anlass bekommen mögte". . . . . .

Die beigeschlossenen Exclusionszettel sind leider verloren gegangen, doch wird auf diesen Gebrauch bei der Besprechung des folgenden Conclaves noch zurückgekommen werden.

138. Graf Lamberg an Leopold I., dat. Rom, 6. November 1700.

. . . . . Am vergangenen Mittwoch sei Cardinal Lamberg angekommen; derselbe trete heute in's Conclave. Der spanische Botschafter äusserte sich, „dass wir beyde von Beschaffenheit desselben so wenig als nichts in erfahrung bringen können, da man darinnen nur höret, das sagen die Franzosen, dieses die Venezianer, das andere die Florentiner, und wie ihme hinterbracht worden, noch

niemahl nichts von Ewer Mays. und seinem König seye gehört worden, es seye auch gewiss, dass, so Card. Medices ernst gewesen wäre, so wäre würkhlich Marescotti Pabst, er freue sich also, dass er, Cardinal Lamberg, angekommen und dasselbe redressiren werde, so bisher übel gehandelt worden; der König in Spanien gebe Medices jährlich $\frac{m}{d}$ scudi, vermaine also, dass die vota keinem Grossherzog, sondern dem König in Spanien gehörig wären, recommandirte beynebens alle confidenz mit Card. Giudici, dass sie also sich wohl verstehen sollten, wie der spanische Bottschaffter und ich". . . . .

Cardinal Grimani sei heute in Rom eingetroffen und bezeige sich sehr diensteifrig.

139. Graf Lamberg an Leopold I., dat. Rom, 2. October 1700.

Er habe vor Beginn des Conclaves alle Cardinäle besucht und ihnen die Intention Sr. Maj. vorgetragen. „Es haben sich auch einige unter ihnen etwas extendiret, dass in letzteren Conclaven so vielen qualificirten subjecten ohne genugsambe ursach mit den gegebenen exclusiven seye praejudiciret worden, welche die Röm. Kirchen (wie unter andren der verstorbene Cardinal Barbarigo, so in odore sanctitatis ist) löblich und heylig hetten gouverniren können, dass, wan mann aniezo wiederumb so vielen die exclusivam fulminiren wolte, kein recht taugliches subjectum zu solchem peso mehr übrig bliebe, aus welchen ursachen die erfahrne praejudicien ihren ursprung genohmen hetten". . . . . .

140. Diarium des Grafen Lamberg über das Conclave. . . . .

10. October. Card. Marescotti erhielt im ersten Scrutinium 14 Voten, im zweiten Scrutinium 15 Voten, worüber die Franzosen ziemlich erregt waren. . . . . .

12. October. „Vor Marescotti continuiret annoch heut in Conclavi die prattica, wie wohlen äusserlich scheinet, dass dieselbe abnehme; mann ist der mainung, dass die Franzosen Marescotti nicht verlangen, doch vor ankunfft des Card^{l} Noaglies werden sie schwehrlich zu einer exclusiva kommen". . . . . .

17. October. „An heut hat der Cardinal d'Estrée mit dem Cardinal Medices gesprochen und demselben so viel zu verstehen geben, dass seinem König der Cardinal Marescotti nicht anständig seye, imgleichen auch zugesezet, dass der Cardinal Marescotti demselben auch contraire seye". . . . . .

26. October. Aus dem Vorgehen der Franzosen bezüglich Marescotti's ist erkennbar, dass sie sich „der Exclusiva mit votis versichern wollen"; man weiss nicht, ob sie dies motu proprio oder auf Befehl ihres Königs thun" . . . . . .

1. November. Die „rechte intention" ist noch immer auf Marescotti gerichtet; „mann erwartthet des Card^{l} Noailles, mit welchem die Franzosen Hoffnung machen, dass derselbe favorabelere königl. resolutiones mitbringen mögte" . . . . . .

Ueber dieselbe Praktik berichtete Cardinal Medici dat. Rom, 30. October 1700. an Kaiser Leopold Folgendes:

„Quanto à Marescotti si è veduto ne i primi scrutinii la grand brama di essaltarlo, la quale se fusse stata più moderata, sarebbe tornata più vantaggiosa a questo degno Personaggio, che preso della mira da' i Francesi, come non gradito dal Rè di Francia, anno cercato non senza gran fatica di tenerlo addietro; e per fabbricarli un exclusiva coperta, sono stati costretti a procacciarli aiuto, stando di continuo alla mira per difendersi da una pratica si vigorosa, a cui io pare cocercato di dare tutta la mano più efficace, che ho saputo essendomi stato significato dall' Ambasciatore di V. M. non meno, che da quello del Rè Cattolico, il desiderio, che aveva dell' esaltazione di questo Porporato; la V. M. e quel Monarca sui creda, che non puo essere stato maggiore l' applauso, che si è riportato da tutto il Collegio, nel vedersi da me rendere una si piena giustigia in nome delle Maestà loro a questo Cardinale. Per questa ragione si sono per lo contrario resi odiosi e sazievoli i Sig^ri Cardinali Franzesi, che mentre persistino anche alla venuta del Card^l di Novallies ne loro dettami, come per credibile saranno eziandio necessitati a sostenere l'exclusive die quelli, che per altro piglierebbero e moltiplicare a se medesimi gl' impegni e gl' imbarazzi; giacchè per legge di corrispondenza di chi assiste loro in ributtare Marescotti son tenuti a ricambiarli. . . . . .

Del resto panni essenzialissimo, che V. M. si degni di bene apprendere, quanto importi in questo Conclave l' andar circospetto nel dar esclusioni per le ragioni da me addotte, e per la poca sicurezza, che si ha di reggerle dovendosi trattare con persone si stravaganti e tanto facili a passar sopra ogni considerazione per sodisfare al proprio capriccio; scorgendosi pur troppo questa verita nell' esemplo, che ci fanno i Francesi, quali con tutte le dichiarazioni di non volere Marescotti sempre lo veggono avanti agl' occhi, con obligo di star sempre tesi e di lavorare contro l' ostinazione del Collegio, che vorrebbe essaltarlo." . . . . . .

141. Diarium Lamberg's.

13. October. Cardina Medici hat sich in Betreff Panciatici's bei mir erkundigt; der spanische Botschafter und ich antworteten, „dass das Oesterreichische interesse keines weegs zuelasse von Panciatici weiter zu tractiren." . . . . . .

16. October. „Der Card^l Medicés glaubt rathsamb zu seyn, den Card^l Ottoboni in der hoffnung für Panciatici zu lassen, da er vergewissert, dass das Collegio denselben nicht haben will, indeme er sich leichtlich derowegen zu denen Franzosen wenden kunte, da er die Exclusivam von denen Oesterreichern förchtete, welche mann sicherer durch die vota stabiliren kunte." . . . . . .

142. Graf Lamberg an Leopold I., dat. Rom, 13. November 1700.

143. Graf Lamberg an Leopold I., dat. Rom, 23. November 1700. ..... „Es hat die allhier vor einigen tagen erschollne hechst betrübte Nachricht des Todtfahls Ihre Mays. des Königs in spanien das S. Collegio in eine unglaubliche Consternation gesezet, unndt einen solchen schrokhen in aller Cardln gemüther erwekhet, dass dieselbe sich alsobaldt dahin entschlossen, in gegenwertigen gefährlichen zeitten mit allem ernst auf ein taugliches subjectum zu gedenkhen, unndt endtlich zu der Election eines Pabsten zu schreitten, welcher der Röm. Kirchen unndt des heyl. Stuehls Interesse durch seine standthafftigkheit unndt erworbene Experienz zu defendiren, unndt den ruhestandt Italien zu handt haben vermöge; auf welches beginnen dan Ew. Kays. Mays. Cardles mit dem Cardl Medices unndt mir auf ein taugliches subiectum zu reflectiren sich beflissen, unndt als er Cardl Medices dissfahls mit Noailles geredet, hat ihm derselbe Ordres von seinem König zu haben versichert, mit ihren Nationales allzeit in denjenigen zu concurriren, welcher dem Grosherzog am angenembsten seye; erstgedachter Cardl Medices brachte in vorschlag Acciaioli unndt versicherte unns, dass der Grosherzog unndt er für ihm guetsprechen unndt caviren wollten, welches den folgenten tag der Commendator del Bene als ich ihn dissfahls befraget mich versichert, dass er Cardinal solches von seinen Herrn Bruedern nicht befehlchet wäre, weillen ich aber anderweitig genuegsamb gesichert war, dass Acciaioli nühemahlen wegen dennen Franzosen, Genoversern unndt Venetianern, welche sich ihm opponirten, auslangen wurde, hab ich es endtlich geschehen lassen, dass Medices beyde Cardles Acciaioli unndt Morigia dennen Franzosen proponiret, umb zu sondiren, was sye vor Exceptiones gegen dieselbe einzuwenden hätten, welche sich alsobaldt wenig geneygt gegen Acciaioli, für Morigia aber sich wohl incliniret unndt bereit bezeuget, mit ihren votis unndt assens zu seiner Exaltation concurriren zu wollen, welche declaration aber umb desto weniger bei dennen Cardles gehafftet unndt stat gefunden, als sye sammentlich gedachtes subjectum für dise so ungemeine Situation status Europae zu schwach unndt nicht genuegsamb Petto zu haben erachtet; dahero die folgente nacht sich eine so starkhe negotiation im Conclave angespunnen unndt die sonsten so dissentirente gemüther sich in so weith vereiniget, dass sye den darauf folgenten morgen die Inclusiva mit 41 versicherten votis vor den Cardl Albano in Händten hatten, welches dise Partie alsobaldt dennen alhier, auch dem in S. Quirico sich befindenten französischen Pottschaffter hinterbringen lassen, umb zu vernemben, ob einige Exceptiones oder gar eine Exclusiva gegen gedachten Cardl von dennen Cronen möchte eingewendet werden. Nun habe ich durch letzt ankhommenen Courrier von Ew. Kays. Mays. das allergnädigste Billet unndt Inclusiva für erwendten Cardl überkhommen, wihewollen mit restitution mich desselben nicht eher als in necessitate zu gebrauchen, weillen aber die resolution unndt standthafftigkheit seiner

Promottores unndt die Negotiation so weith avanciret. dass ich mich derselben ohne Ew. Kays. Mays. ein ewiges odium aufzubürden nicht mehr wüdersetzen können, er auch hingegen mit solcher prudenz unndt Politica begabet, dass meiner wenigen auch der mehristen meynung nach derselbe bey disen so gefährlichen Coniuncturen regimini sanctae Ecclesiae löblich vorzustehn wohl tauglich erachtet wirdt, unndt wür über dises nach dem erschollenen todtfahl des König in Spanien an derselben National-Cardinaln oder villmehr vasaln votis einiger massen hätten zweifflen können, indeme dieselbige lauth des Testaments einen anderen Herrn überkhommen, folglich auch ihre vota ändern khunten, wür dann der Cardl. Giudice unndt spänn. Pottschaffter selbsten in dergleichen Gedankhen gerathen, so habe in Erwägung dieses dem Cardl. von Lamberg Ew. Kays. Mays. allergnädigtes Billet zugeschickhet, umb ihme solches trà quatro occhi vorzuweisen unndt Ew. Kays. Mays. allergnädigste Propension gegen seine Person anzudeutten, welches auch mit gelegner zeit also vollzogen worden unndt solchen Effect in seinem gemüth verursachet, das er zeit leben solche Kayserl. Gnaden in seinem alten Posto mit recusirung des Pontificats abdiennen unndt meritiren wolle obbemelten Cardl. Lamberg versichert hat, nicht ohne ist es, dass sobaldt ihme die inclusiva mit so vill stimmen angedeuthet worden, beständig recusiret, das Pontificat ananzunemben, unndt ist in solches Weinen und seyffzen ausgebrochen, dass ihm ein Fieber mit Commotion der gall unndt vomitu zugestossen, unndt so offt einer ihn zu persuadiren trachtet, wendet er mit heyffigen zähren dise Excuse vor, dass er diejenige guette qualiteten, prudenz unndt capacitet nicht besitze, welche man ihm zueygnen will, mithinn unfähig wäre, ein solches Peso auf sich zu nemben . . . . . .

. . . . . durch disse bishero gehabte Conduite hat er nur seine Partie mehr unndt mehr verstärkhet, also dass 53 vota vor ihn gesichert seyn, unndt ist ausser allen Zweifel, dass er dise täg hindurch nur allein der ursachen Papatum recusiret, damit ihme von kheinen mentschen Pacta zu unterschreiben proponirt möchten werden, welches dan auch allem ansehen nach nicht erfolget, indeme er nichts von seiner Exaltation, vill weniger von pactis hören wollen, bin also der ungezweifelten meynung, dass ratione Frankhreich nichts verfängliches mit ihm passiret seye . . . . . .

Mit disem meinen Courier überschikhe allein dise kurze allerunterthänigste relation, wür dass nemblich gedachter Cardl. Albano heynth als Summus Pontifex proclamiret worden". . . . . .

144. Diarium des Cardinal Althann über das Conclave von 1721, pag. 2. . . . . .

Ma il doppo pranso essendo ora di andare allo scrutinio, fu prima dato dalli Cardi. Corsini ed Ottoboni il solito giuramento à tutti i Conclavisti, e poi assieme con gli altri Cardinali entrassimo

in capella Sistina, e fattosi ivi il secondo scrutinio vidi, che in esso il Card^e Paolucci ebbe nove voti, ed in consequenza un voto di piu della mattina; e dubitando io, che non si venisse si all' improviso alla di lui ellettione, m' acostai al Card^e Tanara Decano, e li dissi, che dovesse far desistere dall' elettione, mentre la Sacra Ces^a e Catt^a Maestà non approvava la persona del Card^e Paolucci; e perche le trovai renitente à parlare ed intanto, che io faceva detta stanza con il dovuto vigore, che fu osservato anche da altri Card^i, arrivorono li voti nell' Accesso sino al numero di trè, e doppo la mia protesta a sette, di modo, che li mancavano solamente trè voti per la sua legitima elettione. Allora per fermare questo impeto, m'alzai e diedi in nome della S. C. C. M. l' esclusiva con girari da tutti li Cardinali, e con cio fermai molti de Card^i, che sarebbero poi concorsi con li loro voti nell' Accesso, come ne vengo assicurato, ed impedii si precipitosa elettione giudicata molto pregiudiciale agli interessi dell' Augustissima Casa ed al bene comune della Chiesa con poco riputazione del Sagro Collegio, ed usciti tutti dal scrutinio ci fu nel Conclave un gran girare de Card^i sino alle sei ore di notte, et io benche mi trovassi solo, non mancai alle mie parti con portarmi sù le due ore di notte dal Card^e Albani à parlargliare con qualche risentimento e mandai l'Abbate Grassi, mio Auditore à parlare con li Card^i Corradini, Conti e Salerno.

Ed in fatti la mattina de due del corrente entrò di buon ora il Card^e di Rohan, e fattosi poi il terzo scrutinio, due Card^i mi dissero prima dello scrutinio, che la tempesta era calmata, come accadde, poiche in esso il Card^e Paolucci non ebbe voto alcuno, e finito il detto scrutinio, doppo aver parlato con molti Card^i mi ritirai alla mia Cella. . . . . .

Bernardino Antonio Malanoth an Karl VI., dat. Rom, 14. April 1721.

. . . . „ed il di 9. di questo mese furono dati due voti nello scrutinio e due accessi al Cardinale Paolucci senza dubio per vedere la condotta del Card^le d' Althann, ed in caso reclamasse questo far' adito à piazza di trattare con Althann ed espugnarlo. Mà non riusci l' intento, mentre sicome il Card^le d' Althann avera già in principio dichiarato ai capi d' ordini, che se mai si unissero più trè soli voti per Paolucci, egli protestava di nullità d' elezzione, cosi persistendo egli nell' impegno dell' esclusiva la rinuovò à quest' occasione con effetto; mentre il Cardinale Albani e le di lui creature, come pure alcuni altri assicurarono di ritirarsi da questo soggetto e non parlarne più, credendo io, che siasi con ciò dilegnata l' opinione, che avevano alcuni, che il Cardinale d' Althann entrasse in Conclave senza istruzzioni ed avesse operato à capriccio. La onde mentre poi fù nota la venuta dei due Corrieri da Vienna, e la consegna dei dispacci da me fatta publicamente à dissegno di mettere in pensiero il Conclave, si penso forse di scuoprire con i voti nuovi, se l' esclusiva era in arbitrio del Cardinale d' Althann ò radicata negli ordini Cesarei. . . . . .

145. Relatio Conferentiae über das künfftige Conclave, Wien, 27. März 1721. . . . . .
„Die In- et Exclusivae, welche E. K. M. ihme, Card. von Althann, werden anvertrauen wollen, seyen eine hochwichtige, wegen dem gewissen und vielen staatsuhrsachen höchst gefährliche sache, dahero von demselben dermassen geheimb zu halten und zu menagiren, damit künfftighin daraus nichts unanständiges erfolgen möge, gestalten er in conformitate priorum hierüber werde sorgfältig zu instruiren seyn.". . . . . .

Relatio Conferentiae de prima Aprilis 1721. . . . . .

„Die zu verhindernde oder gar ausszuschliessende betreffend, solches seye in so engerem geheim zu halten, auch absonderlich niemanden, als dem jenigen Card^l. Comprotectorn und Ew. K. M. Bottschafftern vor der zeit nicht anzuvertrauen, alss durch offenbahrung dessen ein ewiger hass gantzer Familien auff sich ohngezweiffelt geladen, forderist aber dardurch dem guten vertrauen einer ohnnebenabsichtigen auffrichtigen kaiserlichen intention gantz endfallen wird, es seye nebstdeme jede exclusiva eine circa rem et modum vor gott, gegen den Christlichen nebenmenschen, und in einer freyen, zumahlen Päbstlichen wahlsach, ein so gewissensvolle, so gefährliche, den Canonischen rechten und Freyheiten, ja beinahe der eingebung des heyl. geists selbst, so nahe trettende sache, worzu ohne die höheste und trifftigste ursach E. K. M. gehorsambste Ministri keineswegs anderst, alss auff das behutsambste darmit umbzugehen, zu rathen getraueten, und in welche ausser der nothdringlichsten ursachen und umbständen nicht einzutretten seye, dahero sie diesen punct E. K. M. höhesten erleuchtung und wissenschaft vorhin allerunderthänigst überlassen müssen". . . . . .

146. Instruction für den Grafen Kinsky zum Conclave, dat. Wien, 27. März 1721. . . . . .

„Zwölfftens versehen Wir Unss, dass diese wichtige wahlsach nicht übereylet, noch ein Republichist, vielweniger Florentiner, weder Frantzoss, als welche dem Teutschen reich und unserem Ertzhauss von natur aus zugegen zu seyn pflegen, noch dermahlen mehr ein Spanier, (nisi sit aliquis omni exceptioni maior et dignior) sondern ein nit gar starcker, schon erlebter, frommer und sanfftmüthiger aus unseren unterthanen, oder auch ein Romaner oder Bologneser zum Päbstlichen Stuhl erhöhet werde, gestalten unserem Bottschaffter aus obgemelten Referaten und denen ihme theils mitgegebenen, theils hierbey liegenten vielen Expeditionen und Instructionen aus denen Conferentien und unserer selbstigen belehrung unsere gegen Gott und die Welt bestgemeynte absicht und wohlmeynung, auch die gantze ratio et principia in- et exclusivarum, ut N°. 10 et 11 ausführlich bekant seynd, Wir aber der Kirchen

Gottes dermahlen die eben jetzt angezogenen eigenschafften eines Pabstes die vorträglichsten halten. . . . . .

Sechszehentes sollen nach vollzogenen diesem der Kirchen und des Glaubens und Unss so hochwichtigen Werk Gottes von unserem Bottschaffter sowohl, als des Cardinals Comprotectoris Liebden ohne zuruckbehaltung einiger weder in privato, noch in unserem dorthigen Archivo gemachten Copien diessmahl, wie vor diesem, aus seinen hochwichtigsten ursachen alle originalia zuruckgelieffert werden". . . . . .

Karl VI. an Cardinal von Althann, dat. Wien, 31. März 1721.

„Lieber Cardinal von Althann. Mir gereichet besonders zu gnädigster genehmhaltung sowohl der eyffer und beständigkeit, mit welcher des verstorbenen Pabstes Todfall Mir durch einen expressen Courir nicht nur zu wissen gemacht, sondern auch anbey die der sammentlichen Cardinalen nahmen und eigenschafften enthaltende Specification von Ew. Liebden eingeschicket worden, worauf Ich und meine Ministri zu meiner obsorg nicht geringes liecht bekommen; gleichwie nun Ew. Liebden in einem rescript und vorläuffigen Instruction mit mehrerem ausführlich ersehen werden, worinnen eigentlich mein will bestehe, und was dieselbe bey jetzigem Conclave zu beobachten, auch was zu dess gemeinen weesen, besonders aber zu meinem, des reichs und meines Ertzhauses wahren interesse nutz- und dienlich seyn mag, so übersende ich Ew. Liebden auch hierbey schedulas in- et excludendorum, bis der graff Kinsky hineinkommen kann, dann es dem stylo nach und anderer ursachen halber besser gleichsamb durch meines Bottschaffters geheisch, als durch dieselbe Cardinal Ministrum geschehen kann, dessen ursach und gebrauch meine gewöhnliche wälsche zettul oder handbrieffel nach ausweiss der Kays. Reichshoff-Kantzleyacten mit mehrerem anzeiget. Circa Excludendos aber habe nochmahls widerhohlen wollen, dass Ew. Liebden umb so mehr alle nur ersinnliche vorsichtigkeit anzuwenden ohnvergessen seyen, als daraus die meiste offensiones zu entstehen pflegen, weillen es nit wohl in solcher enge verbleiben kann, dass nit etwas davon penetrirt werde, und wann ja erfordert würde, einem oder anderem die Exclusivam zu geben, so ist doch dahin zu trachten, dass, wo es nur immer möglich, mit solcher behutsamkeit geschehe, damit es das ansehen nit habe, als würden selbige durch mich excludiret, sondern Ew. Liebden haben das obhandene bedencken mit solcher dexterität zu insinuiren, dass hierdurch andere auf ihre Exclusivam fallen, und also in der thatt mein absehen erreicht, das odium aber von mir abgewendet werde; in der aussersten noth aber, und wann kein anderes mittel zu hinderen mehr übrig, alsdann alleinig mit der schrifftlichen Exclusiva herfürzubrechen". . . . . .

Wegen der zu Promovirenden möge Althann mit den Cardinälen Giudice, Schrattenbach, Czaky und Cienfuegos, als auch mit den Anhängern der Könige von Polen und Portugal „vertraulich com-

municiren und auf denjenigen das meiste absehen richten, mit welchem am leichtesten auszukommen erkennet, und welcher der Kirchen, auch Mir und meinem Ertzhauss am anständigsten zu seyn erachtet wird". . . . . .

. . . . . „Wegen obberührten zettelen Includendorum habe noch dieses beyzufügen, dass wann Ew. Liebden gesichert seynd, dass ein in denenselben befindliches Subjectum ohnfehlbar zum Pontificat gelangen werde, alssdann sie demselben sothanen zettel entweder selbst oder durch meinen Bottschaffter, den Graffen von Kinsky, wann er schon alldorten sich einfinden solte, per se vel per alios, dero prudentz nach, vorweissen lassen könne, umb hierdurch im werk selbsten darzuthun, dass Ich zu seiner erhöhung mitgeholffen habe, und also Mir und der Teutschen Nation das meritum andurch mit zuwachse. Die überbleibende Zettel aber können Ew. Liebden bey sich in guter verwahr behalten, oder aber durch sichere gelegenheit Mir zuruckschicken. Dafern sich auch zeigete, dass etwa auf ein in obberührten zetteln nicht begrieffenes Subjectum angetragen würde und keine hoffnung seyn solte, desselben promotion zu hindern, so werden Ew. Liebden besser thun, wann sie auf sothanem Fall denselben ehender mitzubefördern, als zu hintertreiben suchen, umb an dessen promotion einen theil mitzuhaben". . . . . .

I. Formular der kaiserlichen Inclusionszettel:

„Caro Conte di Kinsky. Venendo il caso, che il Cardinale . . . . . fusse in prossimo ad essere eletto Papa, e non volendo Io contrastare ai meriti d' un tal personaggio, intimarete in Conclave ai Cardinali del Mio Partito, e specialmente al moderno Comprotettore, il Cardinale Althann, che vi concorrano, e v' assicuro della mia grazia". Vienna, 29. Marzo 1721.

Carlo.

Inclusionszettel sind vorhanden für die Cardinäle: Pignatelli, Tanara, Conti, Spada, Buoncompagno, Davia, Inigo Carraciolo, Parraciani, Rufo und Gozzadini.

II. Formular der kaiserlichen Exclusionszettel:

„Caro Conte di Kinsky. Venendo il caso, che il Cardinale . . . . . fusse in prossimo ad essere eletto Papa, nè altrimenti si potesse impedire, intimarete in Conclave à chi conviene, che gli si dia l' Esclusiva, per cui ho giuste ragioni, e v' assicuro della mia grazia". Vienna, 29. Marzo 1721.

Carlo.

Exclusionszettel sind vorhanden für die Cardinäle: Paulucci, Olivieri, Saripanti.

147. Relatione del Conclave doppo la mort› di Clemente XI. Pontefice Massimo. (Sehr interessant, mit vielen Abbildungen und wirklichen Stimmzetteln.)

148. Nachrichten des kaiserl. Legations-Secretärs Joanne Francisco Brunati in Betreff des bevorstehenden Conclaves. Sine dato doch zweifellos aus dem Jahre 1758. . . . . .

Quarto. Le corone sono in possesso di escludere un soggetto colla sola dichiarazione di non volerlo, il che vien loro permesso per la ragione, che essendo il Papa Padre commune, non pare, che deva eleggersi per tale, chi non ha l' affetto e l' approvazione di tutti gli fili. Questa è un arma, il di cui buon uso è giovevole molto. Potendo il Card^le^ del segreto, se si saprà ben regolare, colla semplice minaccia, di esser pronto nell' estremità a servirsene, uno, due, tre sogetti, e quantine vuolle escludere. Quallora si servi di parole tronche, scarsi, prenda tempo di parlare sopra quel soggetto, per cui incomminciano le pratiche, il solo timore di esser esclusi ritiene moltissimi di prodursi, e quando sia colto all' improviso, deve prender tempo e dire di voller rivedere le sue Istruzioni, e tal volta per modo di amoroso consiglio insinuare di differire a parlare del Candidato, che vien proposto. In summa l'esclusiva è una spada, che sfoderata non puo ferire che uno, o due al più, mantenuta nel fodero produce quei buoni effetti, che si vogliono. Siccome per l'esclusiva è facile il ritrovar voti, avendo la maggior parte la pretensione al Papato, e concorrendo per ciò volontieri specialmente li vechi Papabili ogn' uno di loro col suo, non manca mai modo ad un Card^le^ del segreto di dare l' esclusiva coi voti.

. . . . . .

149. Betrachtungen des kaiserlichen Botschafters, Grafen Migazzi, über ein künftiges Conclave, dat. Rom, 4. April 1750. . . . .

„Die mittel um einen anständigen Pabst sich wehlen zu lassen."

„Zwey seyndt deren, welcher sich gemeiniglich die mächtigern Fürsten zu gebrauchen pflegen, und worvon das eine in der so genannten exclusiva bestehet, welche aber nicht weniger verhast, als sehr gefährlich ist, dass andere aber in denen unterhandlungen und geschicklichkeit deren, denen das geheimnis des Conclave von denen höffen anvertrauet wirdt."

„Ob das Recht der exclusiva überhaubt denen Fürsten gebühre? und worinnen sich solches gründe."

„In betreff des ersteren ist zwar noch unter denen gelehrten die frage, ob dieses Recht der exclusiva in der that denen Fürsten, undt ob überhaupt oder nur allein denen mächtigeren gebühre? um diesen oder jenen verdächtigen Cardinal von dem Pabstthum ausschlüssen zu können; welche aber dermahlen, da sich die Cronen dieser befugnus zum öfftern gebrauchen, keiner weiteren erörterung bedarff. Die exclusivam hingegen in sich selbst belangend, scheinet solche vornehmlich in dem natürlichen recht der gegenwehr undt eigenen sicherheit gegründet zu seyn, dann da bey denen wahlen bekanntlich andere Cronen alle nur erdenckliche mittel, wie sie auch immer beschaffen seyn, in der absicht anwenden, um sich

einen wohlgesinnten Pabst zu verschaffen, von dem sie nachgehends bey ihren verderblichen anschlägen wieder einen dritten hülff und beystand anhoffen können, so will folgsam die natürliche beschützung erheischen, sich durch den weeg der exclusiva von diesem unheil sicher stellen zu können. Undt nebst dem ist auch leicht in vorauss vorzusehen, das ein solches Oberhaupt nimmermehr der Kirchen anständig noch nützlich sein könne, welches mit wiederspruch eines deren mächtigen Fürsten erwehlet werden sollte, gestalten bey allen auch geringen anstössigkeiten ein solcher Fürst seine unterthanen von dem gehorsam des Pabstes entziehen undt andurch spaltungen in der kirchen Gottes veranlassen kunnte.

Vor allen anderen aber dörffte wohl ein dergleichen Recht der exclusiva denen Kaysern, undt um so mehr zustehen, als Sie vor zeiten die wahl eines Pabstes nicht allein gut zu heissen, sondern auch wie andere wollen, so gar zu bestättigen hatten . . . . .

Frankreich und Spanien anreichend, ist es eine kundbahre sach, dass von ihnen die exclusiva nicht nur gegeben, sondern auch von denen Cardinälen angenohmmen worden seye . . . . . .

Wohingegen von minderen Fürsten und Republiquen sich eines solchen Rechtes der exclusiva glaublich der ursachen niemahlss angemasset worden ist.

Bey den gebrauch der Exclusiva ist sich mit grosser behutsamkeit zu benehmen, undt da mit solcher einmahl vorgegangen worden, soll solche zu keiner Zeit aufgehoben werden. Dem allem seye nun, wie ihm wolle, so ist gewis, das bey den gebrauch der Exclusiva nicht mit genugsammer Vorsicht und behutsamkeit zu werck gegangen werden könne, undt zwar weilen solche nicht allein als ein gewaltsames mittel zu betrachten ist, undt daher den hass deren Cardinälen erwecket, sondern auch um willen, da einmahl mit dieser vorgegangen worden ist, die gegenparthey so gleich die Freyheit erlanget, was immer vor einen sich erwehlen zu können, undt werden die Cardinäle derjenigen Cron, so sich der ausschlüssung würcklich gebraucht hat, durch ihre Bemühung wenig oder nichts mehr vermögen, massen eines theils alle die Freunde des also von dem Pabstthum ausgeschlossenen gleichsam vor den kopf gestossen werden, anderen theilss aber keine anderweitige wiedersetzung mehr statt hat, undt mithin ohne weitere rucksicht vor eine solche Cron sich in einem anderen haubt vereinigen. Eine gleichmässige gewissheit hat es dann auch mit dem, das nach allen regeln der klugheit die exclusiva, wann solche einmahl gegeben worden ist, nimmermehr noch in dermahlig- noch in künfftigen Conclave aufgehoben werden müsse.

Die erfahrung hat solches bestettiget, und haben es die Fürsten, welche dem zuwieder gehandelt, mit grossem nachtheil erfahren, indeme derjenige, wieder welchen einmahl mit der ausschliessung vorgegangen worden, nimmermehr die ihm hierunter erwiesene feindseligkeit vergist, vielmehr sich allezeit erinnert, das man ihm der

gefahr aussetzen wollen, entweder das Pabstthum zu verlieren oder wenigstens später darzu zu gelangen" . . . . . .

150. Relatio Conferentiae de 16ta Martii 1724.

. . . . ad 4.tum Komme es auf das beschwerlichste objectum der gantzen deliberation ratione fori in- et externi an, von welchem als der Göttlichen anordnung und würckung des hl. Geistes vorderist das Heyl der Christ-Catholischen Kirchen, sodan auch das wohlsein der Christlichen Potentaten in weltlichen sachen unzweiffentlich abhange, so dass billicher anstand an dem zu seyn scheine, ob und welcher gestalten salvo Jure Divino et Canonico eine In- oder Exclusiva heimb- oder offentlich, in- vel directe praesertim cum aliqua potentia et solis rationibus profanis platz haben könne?

Man hat aber aus vorigen gutachten erinnert, dass die Venetianer, Florentiner, Genueser und dergleichen landsgebohrne, wie auch die National Frantzosen und Spanier für die Teutsche Kirchen und E. K. M. durchleuchtigstes Ertzhaus, Erb Königreiche und Lande, da sich diesfalls das temporale ab Ecclesiastico nicht leicht separiren lasse, nicht können anständig gehalten werden, welches auch umb so weniger gegen das Göttliche oder Kirchengesatz auszudeuten, als dergleichen Exclusiva von vielen Saeculis her eine in Conclavibus ab Ecclesia et Nationibus receptirte und aus hochwichtigen ursachen üblich hergebrachte sache seye, welche in discreto et sano usu ac sensu zu dato auch kein gantzen wiederspruch inter Humanos gelitten habe.

Wie nun E. K. M. als Römischer Kayser und so vieler Landen König am besten erkennen mögen, welche Subjecta der allgemeinen Kirch durch Vertrettung des Sohn Gottes auf Erden in dem schweren Päpstlichen ambt vorzustehen bey jetzigen zeit- und umbständen tüchtig oder nicht tüchtig seyen. So könten auch die In- vel Exclusivae mit gutem fug gegeben werden, es seye jedoch mit solcher behutsamer vorsichtig- und verschwiegenheit zu verfahren, damit dardurch nit allein das gewissen gegen Gott und unter denen Menschen nicht etwa unnöthiger dingen auch gantze Familien und Häusser in schadliches unrecht, sofort in ewigen unvergesslichen wiederwill und hass gegen E. K. M., die Teutsche Nation und dero Ertzhaus gesetzet werden, dahero sonderbar diesfalls das Secretum secretissime einzubinden seye.

Ob aber nach meynung des Card. Cienfuegos die dem Card. Poalucci im vorigen Conclavi gegebene Exclusiva allenfalls und bey anscheinung einer demselben anhangenten parthey wiederumb aufzuheben, oder auf das neue zu belegen seye? Ueber diesen punct seynd die mehriste meynungen dahin ausgefallen, quod prioribus inhaerendum sit, nachdem nicht allein die priores rationes subsistiren därfften: sondern auch das tritum: semel exclusus semper exclusus würde zu betrachten seyn; es könnte zwar der Card. Paolucci die vorige sitten und gemüthsneigung, umb deren willen er

die Exclusivam von E. K. M. mögte verdienet, unterdessen geändert haben, folglich cessante causa cessare et effectum, und wurde der Card. Cienfuegos selbsten dessen die beste wissenschaft haben, gehorsambste Conferentz aber müsste es E. K. M. gehorsambst anheimb geben. Nachdem dann obberührter massen die Exclusivae, sonderlich wan selbige generaliter contra certas Nationes aut ineptas personarum qualitates ac mores exoticos, und zwar ex motivo salutis publicae gegeben werden, denen Gött- und Geistlichen Rechten eben nicht gantz entgegen seynd." . . . . . .

Kaiser Karl VI. an den Card. Cienfuegos, dat. Wien, 25. März 1724.

Caro Cardinale Cinfuegos potendosi dar' il caso, che l' importantissimo negozio della praesente Elezzione del Romano Pontefice si precipitasse in un' od' altra maniera, e che il mio destinato Ambas^re^ estraordinario il Conte Kaunitz non potesse arrivare per tempo, hò giudicato necessario d' accludervi — per inclusiva e — per esclusiva delli soggetti, che trovo ò promovendi ò frusturnandi per il vero servizio della Chiesa Cattolica e del bien commune del Cristianesimo, sarebbe poi desiderabile, che non in vostro, mà in capo del sudetto mio ministro Kaunitz si producesse e publicasse qualunque necessaria esclusiva, là onde s' è mai possibile, havrete da aspettar' il di lui arrivo, ad ogni caso di necessità vi mando con questa le Cedoline in doppio le une dirette in vostro, le altre in capo dell' sudetto mio Ambas^re^ havendo in sostanza à servir à voi l' istessa regola nell' operare, che vien' imposta à lui, rimettendomi dell' più sul contenuto delle vostre istruzzioni confidato intieramente nel vostro prudente zelo e matura circospezione auguro con tutto l' animo, che la providenza e misericordia divina diriga il tutto al suo maggior honore per il pro e pace della santa sua religione, ed vi confermo pienamente la mia Cesa. grazia.

Vienna, li 25. Marzo 1724.

Die diesem Schreiben beigelegten Inclusiv- und Exclusivzettel (vom selben Datum) stimmen mit dem in Note 146 angegebenen Texte vollständig überein, nur ist selbstverständlich bei den ersteren der Passus „e specialmente al moderno comprotettore il Cardinale Althann" weggelassen. Includirt sind: Pamfilio, Valemani, Spada, Piazza, Corradini, Carraciolo, Tanara, Gozzadini, Orsini, Rufo, Colonna, Davia, Buoncompagno, Pico, Pignatelli. Excludirt: Paolucci, Olivieri, Bussi, Sacripanti, Fabroni, Orrighi. Die Instructionen für Cienfuegos, dat. Wien, 25. März 1724, und für den kaiserlichen Botschafter zum Conclave, Grafen Kaunitz, dat. Wien, 8. April 1724, wiederholen betreffs der In- und Exclusionen in kürzerer und allgemeinerer Fassung den Inhalt des obigen Schreibens.

Legations-Secretär Gentilott an Karl VI., dat. Rom, 2. April 1724 . . . . . „Venerdie notte l' Abb^e^ di Tencin spedi un' espresso alla sua corte, e lo stesso Ambasciatore di Portogallo mi vuole assicurare, che questa spedizione fosse per avere in iscritto la

esclusiva del Card^le^ Imperiali e degli altri soggetti, che non sono grati alla Francia, mentre esso Abb^e^ hà penetrato, che il sagro Collegio non vuole far caso delle Esclusive delle Corone, se appunto non sono per iscritto" . . . . . .

Derselbe an den Kaiser, dat. Rom, 10. April 1724.

. . . . . Hò dei buone lumi, che questo Porporato (Card. Rohan) venga col segreto, come nel conclave passato, ma che di più nel presente abbia dalla corte di Parigi un foglio in bianca, per regolare a suo arbitrio le inclusive ed exclusive dei soggetti" . . . .

(Man sieht aus beiden Stücken, dass bereits schriftliche Exclusionsvollmachten verlangt werden.)

Ueber das oben geschilderte Vorgehen der Franzosen gegen Imperiali zwei ausführliche Berichte des Card. Cienfuegos an den Kaiser, dat. Rom, 9. April u. 7. Mai 1724 u. A. m.

151. Instructio ad Conclave pro Card^le^ Cienfuegos post mortem Benedicti XIII. Papae. dat. Wien, 8. März 1730.

. . . . . „Pro secreti denique benigne commissi implemento 8vo schedulas ex- et includendorum sub No. 5to compactas compertae ejusdem fidei tradimus, earundemque providum usum ad praescripta §.^i^ 10^mi^ superioris relationis omnino mensuramus; caeteraque omnia ratihabemus, quae in modo dicta priori instructione ad finem usque praesenti quoque casui profima aeque statuta sunt" . . . . . .

Die erwähnte frühere Instruction ist jene vom 25. März 1724, welche zur Ergänzung der vorliegenden beigeschlossen wurde.

Die beigelegten Inclusions- und Exclusionszettel sind verloren gegangen.

Vom selben Datum liegt auch eine übereinstimmende Instruction an den kaiserlichen Botschafter zum Conclave, Grafen Collalto vor.

Bartolomeo Passi an Karl VI. dat. Rom, 22. März 1730.

. . . . . „Frà le altre cose mi feci debito di rispettosamente significarealla M. V., che il partito del Card^le^ Imperiali pareva atterrato, maggiormente che essendosi acquietato il Sagro collegio alle istanze del Card^le^ Bentivoglio di aspettare il ritorno del suo corriere spedito in Ispagna, si dava luogo a molti negoziati, e per conseguenza a fare svanire affatto la detta idea, che mostravano di avere i Zelanti. Risorse però Lunedi scorso con altrettanto vigore, e stavasi sospettando di una sorpresa, e tanto, che nello scrutinio del dopopranzo si videro dieci voti per il Porporato suddetto, ed otto nell' Accesso. Questa comparsa innaspettata di diciotto voti fece aprir gli occhi a quelli della fazione contraria, i quali entrarono nell' apprensione di veder in un' altro scrutinio accrescersi i voti e forsi il Papa loro malgrado. Il Card^le^ Bentivoglio giudicò, che non fosse più tempo d' induggiare, ma la stessa notte fece avuertire i Capi delle Fazioni, che egli aveva dalla

sua Corte la esclusiva per il Card^le^ Imperiali, firmata fin dai 9. prossimo passato Agosto, e jeri mattina la manifestò a molti Cardinali, i quali ormai vivolgeranno altrove i loro pensieri, quantunque vi sia qualche Zelante, che non ostante la esclusiva sud^a^ pretende doversi proseguir nell' impegno della elezione d' Imperiali: ma da questi stimoli di zelo pochi si lascian pungere. Di questo avvenimento se ne parla in tutte le conversazioni di Roma con incredibile discapito della giustificazione della Corte di Spagna; perchè ogn' uno crede, che non si poteva a ragione dichiarare escluso dal Papato un Cardinale tanto degno per ogni verso, com' è questo e tanto a proposito, come vien giudicato per li tempi presenti. Ma le persone di senno riflettono, che non sarebbe stato necessario il manifestare la detta esclusiva, perchè è costante opinione, che buona parte dei Zelanti medesimi, ed in ispecie gli Albani, non avrebbero mai innalzato Imperiali, quantunque ne abbiano dimostrata tanta premura . . . . . .

Mentre io stava mettendo in ordine questa mia umilissima relazione, mi fà sapere il Card^le^ Cienfuegos, che la esclusiva sud^a^ ha messo sottosopra il Conclave, parendo proprio, che si abbia da cominciare da capo; e riflette, che si metteranno tosto in veduta di que' soggetti, che hanno credito di uomini forti per ristorare il rotto disegno, che fecero i Zelanti sopra il Card^le^ Imperiali, cui non ostante la d^a^ esclusiva continuano parecchi voti, come V. M. si degnerà di vedere negli annessi fogli stampati, che fanno la continuazioni degli antecedenti. Questo proseguimento di voti nell' escluso reca molta maraviglia, perchè secondo la pratica degli altri Conclavi data un' esclusiva si rivolge tosto il pensiero altrove e si dividono i voti, finchè si sia pigliato di mira un soggetto. Può ben dirsi, che questo sia un contrasegno di costanza nè Zelanti; siccome scorgesi allincontro, che le creature Orsine quanto possono essere state unite per escludere Imperiali, altrettanto difficilmente si manteranno nella unione, quando non si pensi a loro" . . . . . .

. . . . . .

Graf Collalto an den Kaiser, dat. Rom, 23. April 1730.

. . . . „Và per la bocca di molti un discorso attribuito al Card^le^ Althann in uno dei passati scrutini, vedendo crescer i voti a favor d'Imperiali sul riflesso, che i Card^li^ dimostrassero di non attendere un' esclusiva data dalla Corona di Spagna, non ostante la prerogativa incontrastabile delle Corone" . . . . . .

In einer späteren Relation, dat. Rom, 10. Juni 1730, bemerkt Collalto unter anderem:

„Ne' minor' oppositore si è dimostrato Ottoboni, a cui viene attribuito l' aver detto sul proposito di Davia (Candidat, von welchem gerade die Rede ist), che se le Corone hanno il Jus dell' esclusiva, molto più deve averla il segretario del S. Offizio" . . . .

Graf Collalto an Karl VI., dat. Rom, 29. April 1730.

.....„Il di 24. corr^e verso le ore 21. capitò a questo Marchese pi Monteleone un' espresso spedito dalla corte di Spagna, giunto in 15. giorni, portando Dispacci al med^mo ed al Card^l Bentivoglio. Penetrai, che il contenuto de' Dispacci restringevasi a dichiarare, che avendo il Marchese di Brancas passati a nome del Card^l di Fleury efficaci uffizi a favor del Card^l Imperiali, ed avendo il Rè Filippo dati gli ordini fin dai 9. Agosto, che il Card^l Ministro si opponesse all' elezione del med^mo; e bisognando, dovesse anco dargli apertamente l' esclusiva, perchè gli ordini sud^i eransi risoluti con maturo consiglio, e perchè la promozione di esso Card^le veniva approvata, come supponevasi dalle due Corti Cesarea e Cristianissima; voleva perciò la Maestà sua non rimuoversi dai passi fatti dal suo Ministro, e che perciò intendeva, che l' esclusiva rimanesse stabile e ferma; avendo il soggetto per diffidente della Corte" . . . .

Graf Collalto an Karl VI., dat. Rom, 20. Juni 1730.

Berichtet ausführlich über eine lebhafte Praktik zu Gunsten des Card. Corradini; diese Praktik sei von dem Cardinal Camerlengo und dem Führer der Franzosen, Card. Polignac, schon seit Beginn des Conclaves vorbereitet worden, in der Absicht, mit ihr hervorzutreten, wenn das Collegium durch die lange Dauer der Wahlverhandlungen bereits ermüdet sei, und in der Voraussetzung, dass, wenn der Vertreter des Kaisers den Card. Corradini offen auszuschliessen genötigt sei, ihnen die Freiheit bliebe, Olivieri oder Salviati zu wählen . . . . . „supponendo per via d' immaginarie congetture, che il Card^l Ministro avesse dovuto escluderlo apertamente, rimanea il Camerlengo ed i Francesi nella libertà di surrogare Olivieri o Salviati; vivendosi ora col pregiudizio, che i Monarchi abbian la facoltà di escludere un solo; e quindi essendo disarmato il Ministro di Spagna coll' esclusiva data ad Imperiali, han tirato eziandio a disarmare il Card^l Ministro di V. M., come suppongono, che dovesse rimanere coll' esclusiva d' un solo. Premerebbe perciò alle Corone e sopra tutto alla V. M. (che come Imperadore ha più diritto d' ogn' altro nell' esclusive; mentre negli antichi tempi agl' Imperadori soli si appartenea) di totalmente disingannare il Sagro Collegio da si fatte massime, ripugnando eziandio al buon senso, che rappresentando i Principi Cattolici i Popoli a loro soggetti, ed avendo essi Popoli trasferito ne' Principi ogni potere, in virtù della tanto celebre e a tutti nota legge Regia, non possano i Principi disapprovare se non uno; quando gli stessi Popoli nelle elezioni, che faceansi e dei Papi e dei Vescovi coi suffragi del Clero, aveano la facoltà di non accetarli e rendean la testimonianza a più d' uno degli eletti, tantoche alle volte dovean passare a dar i suffragi a molti, perchè gli altri, che il clero avrebbe voluto eleggere, non erano a grado del Popolo. E con tali fondamenti fù veduto regolarsi il Card^l d' Estrè nel Con-

clave d'Innocenzo XI., avendo escluso tutte le creature di Clemente X. Altieri." . . . . . .

La storia del Conclave in cui è stato eletto il Cardinale Lorenzo Corsini, Fiorentino, orà Papa Clemente XII. il di 12. luglio 1730. Composta dall'Abbate Ruele di Roveredo nel Tirolo, stato Conclavista del Sig^{r} Card^{le} di Kollonitz.

Fol. 35. verso. Bespricht ausführlich die Exclusion des Card. Imperiali durch Spanien.

„A quest' esclusiva pero non ostante gli fautori del Card^{le} Imperiali non si mostravano totalmente fuori di speranza di poter ancora riuscire nella loro intrapresa, mentre che dicevano, che la Carta mostrata dal Card^{le} Bentivoglio non fosse un' effettiva esclusiva fatta, come suole praticarsi con una cedola Reggia, mà che fosse una semplice Lettera scritta contro l' esaltazione Imperiali dal Segretario di stato, e che percio non dovesse attendersi, tanto più, che il Card^{le} Belluga, tirato come zelante nel loro partito, declamava apertamente contro l' esclusiva, dicendo, ch' egli non aveva dalla sua corte tal instruzioni, che anzi sapeva, ch'ella non tenesse alcuna contro il Card^{le} Imperiali, ne di ciò contento, s' era avanzato con modo ingurioso a farne aperti rimproveri allo stesso Card^{le} Bentivoglio, dicendogli, che questo era uno sfogo di sua passione privata, un suo capricioso ed indiretto sentimento, e s' inoltro talmente con le contumelie, che Bentivoglio fù astretto di rispondergli con uguale risentimento.

Con queste ragioni tentarono ancora di disponere il Card^{le} Cienfuegos a voler concorrere, posposta l' esclusiva, assieme con gl suoi amici all' esaltazione d'Imperiali, mà questo savio Ministro considerando, che lo sprezzo, che veniva a farsi all' esclusiva de Ministro di Spagna, sarebbe stato ne' futuri Conclavi in pernicioso esempio contro l' esclusive, ch' avessero potuto darsi anche dalle altre Corone, e forse mosso ancora da altri più relevanti motivi con ben vigorose ragioni procurò di fargli conoscere, che per allora non poteva ne doveva secondargli nella lora intrapresa.

Gli representò dunque fra l'altre cose, che non potevano essi negare totalmente la fede ad un publico Ministro d' una Corona tanto cospicua, come quella di Spagna, che il Conclave era per anche nel suo principio, e che perciò volendosene eglino chiarire della verità, potevano loro stessi spedire un Corriero al Rè di Spagna, e ritrovando, che fosse vera l'esclusiva, esporre gli motivi, per gli quali erano obligati di promovere quest' elezione, supplicando la Maestà Sua a volervi concorrere con togliere di mezzo quest' impedimento dell' esclusiva". . . . . .

152. Carolus Sextus ad Scipionem a Sta Cruce tanquam nominatum ad conclave futurum Oratorem loco Instructionis, dat. Viennae, 17. Februar 1740 . . . . . .

. . . . . „Insuper decrevimus, nulli publicam aut solemnem aut strepitantem exclusivam dare, sed non nisi tectis mediis eo allaborare, quo neo eligendus his sit sensibus dotibusque praeditus, qui sensus dotesque communem Catholicorum Principum Patrem apprime decent.

Qua de causa tot schedulas pro includendis confici curavimus, quot extant in sacro Cardinalium Cellegio subjecta, uti vocant, Papabilia, quibus tamen schedulis iis nequaquam detractum cupimus, quae Cardinali secretum habenti de gratis aut nimus gratis Candidatis significavimus" . . . . . .

Die sehr ausführliche Instruction verweist übrigens in allen Punkten auf die bei den vorhergehenden Papstwahlen ergangenen Instructionen, insbesondere auf jene des Jahres 1830, welche in copia beigelegt ist. Ferner finden sich unter den Beilagen sub Nr. 5 die obenerwähnten Inclusionszettel, 28 an der Zahl und vom Kaiser eigenhändig gefertigt und dirigirt. Wie bedeutungslos diese Inclusionszettel jedoch sind, geht daraus hervor, dass in denselben auch drei Cardinäle, nämlich Ruffo, Pico, Corradini, genannt sind, deren Ausschliessung dem Kaiser ganz besonders am Herzen lag.

Exclusionszettel sind nicht vorhanden. Eine Instruction für den Cardinalprotector Giudice vom selben Datum erwähnt die Inclusion oder Exclusion nicht.

Billet des Grafen von Thun (Pro-Minister zu Rom) an den Card. Lamberg, dat, Rom, 31. März 1740.

. . . . . „Ihro Römisch Kayserliche Mayestät gedencken nicht eine formalem exclusivam andurch zu geben, dass allerhöchst dieselbe mir auftragen, die bewusste drey subiecta (Ruffo, Pico, Corradini) als unanständig Ew. Eminenz gleichwie dem Card. Bossu zu erklären, sondern will nur beyde verständiget wissen, dass mann auf keine weise sie beförderen solle, wohl aber suchen, mit denen Card^{li} del secreto vereiniget durch versammleten stimmen ihr wahl zu verhinderen . . . . . übrigens lauten die wort des Kayserl. Handschreibens also: Hiernächst habt ihr auch von meiner den Ruffo, Pico und Corradini betreffende willungsmeynung die Card^{li} Bossu und Lamberg unter behöriger versehung wegen des secreti zu verständigen. Das letzte empfehle äusserst beydem und verbleibe.". . . .

Cardinal Kollonitz an Karl VI., dat. Rom, 17. Mai 1740.

. . . . . „Wie aber unter diesen allein (Rufo, Pico, Corradini) die Balancirung würde zu bestehen haben, also könte der ausschlag niemahl zu gefallen Ew. Kays. Mayst. auf einiger seit sich ergeben: keine ausdrückliche exclusiva wäre zu gebrauchen, und sollte man auch zu einem solchen extremo schreiten wollen, könte es doch nur gegen einen angewendet werden, ohne viel respectu deren anderen beyden gebessert zu seyn" . . . . . .

153. Card. Kollonitz an den Kanzler, Grafen Sinzendorff, dat. Rom, 25. Juni 1740. . . . . .

Im Conclave beschweren sich viele über den übermässigen Einfluss der Kronen, sie sagen unter anderem: „Mann habe allen billigen Betracht für die Cronen, aber genug wäre, dass sie ihre, ohne zu benennen ex quo iure hergebrachte exclusivam gegen ein ihnen unanständiges subjectum individuale gelten machen, ohne gegen ganze nationes electionis alias capaces solche Abneigung zu führen, dass dadurch unter denen zerschiedenen Theilen retorsiones und ad inextricabiles difficultates hinauslauffende behinderung der wahl nothwendig entstehen müssen" . . . . . .

154. Santa Croce an Karl VI., dat. Rom, 2. April 1740.
Card. Giudice an Karl VI., dat. Rom, 3. April 1740.

155. Legations-Secretär Brunatti an den Kanzler, Grafen Colloredo, dat. Rom, 24. Juni 1758.

. . . . „Le misure prese a questo effetto non potevano essere le megliori, ma i Francesi, che non vogliono assolutamente la di lui (Cavalchini) esaltazione, hanno messa fuori l' esclusiva, ed' hanno intieramente troncata questa trama, precipitosamente e con poco riguardo verso le corone ordita, prima che giuagesse il predto nostro Sige Card: di Roth, e prima che li due rispettivi Ambasciatori Cesareo e Francese facesseron la loro Pubbca funzione al S. Collegio di che da molti conclavi non si ha l' esempio. Scoppiò questo segretissimo maneggio la matina del giorno 21 di questo corrte mese, nel qual giorno ebbe il prefatto Sige Card. Cavalchini al scrutinio e all' accesso 26 voti, e la mattina susseguente, per quanto si traspira, ne averebbe contati 34 di 43 Cardli, che sino quel giorno erano in conclavi, essendo entrato solo jeri doppo pranso il Sige Card: Delfino, se il Sige Card: di Luynes, il quale ha il Segreto della sua corte, non avesse rota questa trama, doppo avere inuanno tentati tutti li messi della persuasione, con cacciar fuori l' esclusiva, che l' istessa sera due ore avanti la messa notte presentò al Sige Card: Decano Delci, il quale si vide nella necessità, di tosto doverla partecipare a tutto il S: Collegio, il quale deputò il Card: Lanti, come amico intrinseco dell' escluso, a dargliene parte e a confortarlo. Si dice, che in quell' primo atto non potete ammeno di rimaner sorpreso; ma dopo un sfogo di amaro pianto, ringraziasse Iddio, che lo liberava da un cosi grave peso, non proporzionale alle sue forze, protestando, che non la Francia, ma lo spirito Sto era quelle, che lo giudicava indegno" . . . . . .

Dieselbe Nachricht wird in weniger ausführlicher Weise durch ein Schreiben des Card. Albani an den Grafen Kaunitz, dat. Rom, 21. Juni 1758 bestätigt.

Als eigentlicher kaiserlicher Bevollmächtigter wurde Cardinal Rodt, Bischof von Constanz, in's Conclave gesendet; ihn hatte die Staatskanzlei in einem Referate, dat. Wien, 22. Mai 1758, vorgeschlagen. In diesem Referate heisst es unter anderem: „Dem

Card[len] von Roth aber allein wären diejenigen in einer geheimen Instruction nahmhafft zu machen, deren gelangung zum Pabstum er Card[l] mit seinen beystimmenden auf alle art und weise zu verhindern hätte, ohne jedoch mit einer feyerlichen exclusiva — worzu die erste Cronen in jedem Conclavi nur respectu eines individui allein vermög der bisherigen observanz berechtiget seynd — hervorzutreten".

Hierüber folgte sodann:

.... Instruction für den Card[l] Rodt zu dem gegenwärtigen Conclavi, dat. Wien, 30. Mai 1758.

.... „Insgemein will die öffentlich und förmliche Ausschliessung eines oder des anderen Cardinalen von der grösten Haicklichkeit seyn, und obwohlen die Kays. Bottschafftern bey denen älteren Conclavibus mit förmlichen von Unsern Vorfahrern eigenhändig unterzeichneten Exclusiv-Billeten gegen einige Cardinäle versehen, und dererselben sich zuweilen sogar gebrauchet worden, so seynd jedoch bereits Weyl. Unser glorwürdigster Vorfahrer Kayser Carl der VI. in mehrged[en] Conclavi vom Jahr 1740 von der Mitgebung derley Exclusiv-Billeten abgegangen, und haben sich begnüget, jene, derer Wahl dem hiesigen Hof keineswegs hätte anstehen können, vielmehr durch eine schicksame Verhandlung, als durch eine feyerliche exclusivam von dem Pontificat zu entfernen.

Diesen eigenen Weeg wollen Wir dahero (besonders bey fürseyenden Umständen) auch Unser-Seits einschlagen, und da Uns die Cardinäle Borghese, Cavalchino, Oddi, Lante, Stopani und Doria ihrer Gesinnung halber jene Eigenschafften eines gemeinsamen und von allzugrosser Vorlieb für andere Mächte unbefangenen Vatters und Vorstehers der Kirchen nicht anhoffen lassen, die Wir zum vorzüglichen Augenmerk der dermahlig Päbstlichen Wahl nehmen wollen, so werden Ew. Liebden dererselben Erhebung auf den Päbstlichen Stuhl durch alle immer diensame Mittel zu hintertreiben trachten, ohne jedoch darüber etwa mit denen französchen Cardinälen in allzugefährliche Weiter- oder Irrungen zu zerfallen, noch zu einer offenbahren Exclusiva zu schreiten, sondern vielmehr dero Bearbeitung gegen dieselbe dermassen vorsichtig einleiten, um, wann wider Verhoffen, eine platte Unmöglichkeit sich hervorthäte, dererselben Wahl abzuhalten und zu vereitlen, Uns keine allzuhefftige Abneigung und Gehässigkeit während ihres Pontificates zuzuziehen: Gestalten alles daran gelegen, und dahero Ew. Liebden vorzüglicher Bedacht dahin zu nehmen seyn will, damit jener Cardinal, so zu dem Pontificat gelangen wird, Uns vielmehr einigen Danck, als Misgunst schuldig zu seyn sich veranlasset sehe: Aus welcher Ursach Wir auch dahero Unserm dermahligen zu dem Conclavi bestimmten Bottschaffter für alle Cardinales Papabiles, ja so gar für die obbesagte excludendos, mit denen gewöhnlichen sogenannten Billeten includendorum vorsehen, damit, wann die Wahl auf einen oder den anderen würcklich festgestellet seyn wird, Ew. Liebden das Unser Seits für den

Eligendum ausgefertigte Billet von ihme abfordern lassen, und diesem Cardinalen entweder noch vor, oder wenigstens gleich nach der Wahl vorweisen können, um bey selben dadurch einige Danck-nehmigkeit zu erwecken, sothanes Billet auch solchermassen geltend zu machen, damit, wann auch, wider besseres Vermuten, der Neo-Electus aus der Zahl deren Uns nicht angenehmen Cardinälen seyn solte, er jedoch sich nicht vollständig vorbilden möge, dass Unser Seits sich gegen seine Auswahl an Laden gelegt worden seye". . .

Da Card. Rodt erst am 26. Juni im Conclave eintrat, so fungirte bis dahin als kaiserl. Stellvertreter daselbst Cardinal Albani. In einer Relation an den Kaiser dat. Rom, 14. Juni 1758, bemerkt derselbe unter anderem:

„A tale ogetto molto contribuerà la pia moderazione della Cesª Mtà Vra, che si è voluta astenere dalle manifeste Esclusive, bramando, che qualora sieno queste necessarie, si faccino con voti, affine di lasciare la piena libertà agli Elettori". . . . . .

Die Instructionen für Albani und den kaiserl. Botschafter Marchese Clerici, dat. Wien, 2. Juni 1758, enthalten nichts Wesentliches.

156. Cardinal Migazzi an den Fürsten Kaunitz, dat. Rom, 24. December 1774.

Die Zelanten beklagen sich über die Art, mit der die Bourbonischen Minister sowol unter der vorigen Regierung, als im Anfange des Conclaves sich benommen haben; .... „sie, Zelanten, setzen noch hinzu, dass in diesen Conclave die mehr ernente Ministres die sachen in solche weege einzuleiten suchen, durch welche nicht zwey oder drey exclusivas, wie der alte eingeführte gebrauch mit sich bringet, sondern durch die einwendung, dass dieser oder jener Cardinal ihren höffen nicht anständig sey, so viele ausschlissen wollen, bis man endlich und nothwendiger weisse auf den Cardl allein kommen müsse, auf welchen sie, Bourbonische Ministres, ihre absichten gerichtet haben, wie nun diese Handlungen mit der Freyheit der wahl sich vereinbahren liessen, gebe man der ganzen unparteyschen welt zur beurtheilung über" . . . . . .

157. Insruction für den kaiserl. Botschafter, Grafen Ernst Kaunitz, dat. Wien, 4. März 1769 . . . . . , ... , ...
. . . . „Ex hucusque adductis promanat, nulli cardinalium nomine Caesareo publicam aut formalem opponendam esse esclusivam, sed si, contra meliorem exspectationem a saepedicta salutari meta fors deflecti vellet, indirecta solummodo cautaque media adhibenda, ac ob oculos ponendum esse, quam innumera exinde super ipsam ecclesiam redundanda forent damna". . . . . , ...

Als kaiserl. Bevollmächtigte in diesem Conclave fungirten die Cardinäle Albani und Pozzobonelli.

Instruction für den Cardinal Migazzi zu dem Conclave, dat. Wien, 17. October 1774.

. . . . . „obwohl vormahl von Unseren Vorfahren am Reiche ein so andere Kardinäle, derer Erhebung auf den Päbstl. Stuhl bedenklich gefallen wäre, mittels eigenhändig unterzeichneter Kayserl. Billeten davon offentlich sind ausgeschlossen worden, so wollen Wir zwar dermahl noch nicht solche Exclusiv-Billeten bereits vor der Hand ausfertigen lassen, jedoch halten Wir für den Fall einer sich äussern mögenden Nothwendigkeit Uns bevor, zu diesen, obgleich missliebigen Mittel zu schreiten, wenn von der Erhebung eines solchen Cardinals auf den Päbstl. Stuhl die Frage seyn solte, von dessen Gesinnung Nachtheil und Schaden entweder für Uns und das Reich oder gegen Unser Durchlauchtigstes Erzhaus zu besorgen, oder auch sonst die Umstossung der von Weyl. Sr. Päbstl. Heiligkeit über die Aufhebung des Jesuiter-Ordens gemachte apostolische Verfügungen mittel- oder unmittelbahr zu befahren stünde." . . .

In vollkommen übereinstimmender Weise spricht sich auch die Instruction für den kaiserl. Botschafter zum Conclave, Principe Corsini, dat. Wien, 31. October 1774, aus.

158. Geheimer Nachtrag zur Instruction für Cardinal Hrzan, die bevorstehende Papstwahl betreffend, dat. Wien, 26. November 1799. .... „Wir können demnach dem Herrn Cardinal vorerst nicht bergen, dass Wir Uns in der Nothwendigkeit befinden, auf denen von Unsren Vorfahren immer gemachten Exceptionen gegen die Wahl solcher Cardinäle ebenfalls nachdrücklichst zu bestehen, die aus den Spanischen, Sardinischen, Neapolitanischen und Genuesischen Staaten ursprünglich sind, oder Beweise eines partheylichen Anhangs für die drey zuerst genannte Krone abgelegt haben: welche Ausnahme Wir auch in vielfältigen, aus den in- und äusseren Verhältnissen Frankreichs entstehenden Rücksichten, nicht umhin können, auf die Cardinäle von französischem Ursprunge und wie immer beschaffenem diesfälligem Anhange auszudehnen. Diese und andere bekannte Rücksichten werden dem Herrn Cardinal auch wohl begreiflich machen, dass Wir ganz besonders die etwa sich als Candidaten darstellenden Kardinäle Gerdil, Caprara, Antonelli, Mauri, dann jene aus dem Hause Doria unumgänglich und förmlich excludiren müssen." . . . . . .

159. Cardinal Hrzan an den Staatskanzler Baron Thugut, dat. Venedig, 15. Februar 1800.

.... „Il partito del C. Bellisomi sembrami inclinatissimo per il C. Gerdil; me ne fù parlato in guisa di confidenza, ed io dissi nella medesima: Che tutto ammiratore, che io era della somma sua pietà e profonda dottrina, non lo credeva adattato per la suo vecchiaja. E sebbene non dissi mai, ch' egli aveva l' esclusiva; questa decisa et ripetuta risposta mi sembra, che farà l' istesso effetto che l' esclusiva". . . . . .

Cardinal Hrzan an den Staatskanzler Baron Thugut, dat. Rom, 5. März, 1800.

.... „Più tardi, trovandomi col C. Carafa (uno del partito di cuie sono io) venne da me il C. Antonelli dicendomi, che veniva per sapere: Se il C. Gerdil era persona grato all' Imperatore; perchè l' Elezione si potrebbe far subito. Tutto perspicace, che' egli è, cadde nel laccio tesogli, a quello che mi si dice, dal C. Busca.

Io supponendo, che già avesse parlato cogli altri del nostro partito; ed avendo poco prima sentito dal C. Braschi l' intenzione dei Cardinali del partito del C. Bellisomi, gli risposi = Che il Card^le Gerdil era trà le persone non grate = Parole ponderate; perchè così, non potendo darsi l' esclusiva che ad uno, mi tenni preservato, che non possa dirsi = data.

Mi domandò il medesimo: Se si potesse spedire un Corriere a Vienna.

La mia risposta fù: Che questo dispendeva dalla volontà dei Sig^ri Cardinali; ma in modo, che si vedeva chiaramente, che io non l'approvava. Ed il C. Carafa ben intenzionato aggiunse: Che sarebbe inutile, ed anche inconveniente per il Cardinale, di cui si trattava. Questo fece spargere per tutto il Conclave: Che io aveva dato l'esclusiva al più volte nominato Card^le Gerdil; voce da me smentita, perchè sono sempre in tempo a farlo.

La Finezza die questo tratto quò consistere nel carpirmi l'esclusiva, e levarci il voto del C. Martiniani Torinese, che sebbene geloso del C. Gerdil, sempre però patriotto.

Il C. Borgia ebbe l' indiscretezza di portare la notizia di tale esclusiva, finora falsa, a questo vecchio venerando, aggiugnendo: ch' egli era stato per tutta quella notte Papa; cosa del tutto insussistente, giacchè nessuno del nostro partito, che consiste in quattordici, onde due di più dell 'esclusiva, aveva pensato dargli il voto.

Il C. Gerdil disse al C. Martiniani, che lo assicurò della falsità di questa voce, ch' egli era lontanissimo di ambire questa dignità tanto superiore a lui; ma che non sapeva, come avere potuto meritare questa indignazione dell'Imperatore; e sentendo in che termini mi era spiegato, tutto si consolò." . . . . . .

. . . . . .

Ueber die Wahlen in den Jahren 1823 und 1829 besitzt das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv nichts Wesentliches; die wichtigeren Actenstücke befinden sich nach Mittheilung von competenter Seite derzeit noch im Archive des k. und k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Ex. R. T. H
10-25-17

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

INHALT.

		Seite
	Vorwort	
I.	Die kanonische Gesetzgebung gegenüber dem weltlichen Einflusse auf die Papstwahlen	1
II.	Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des Exclusionsrechtes. Die Rechtstheorien des 18. Jahrhunderts	27
III.	Die Stimmenexclusion	43
IV.	Der weltliche Einfluss auf die Papstwahlen vom Ende des 13. bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts	50
V.	Die Conclaven vom Jahre 1503 bis zum Jahre 1721	62
VI.	Die Entwicklung des Exclusionsrechtes	189
VII.	Die Ausübung des Exclusionsrechtes vom Jahre 1721 bis zur Gegenwart	218
VIII.	Die rechtliche Bedeutung des Exclusionsrechtes in der Gegenwart	234
	Anhang	255

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911